

Verbrechen gegen die Menschlichkeit?
Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im
Nordwesten Deutschlands.

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fachbereich
IV – zur Erlangung des Grades eines

Dr. phil.

genehmigte Dissertation

von Herrn Peter Bahlmann
geboren am 9.12.1972 in Barßel

Referentin: Prof. Dr. Gunilla Budde

Korreferent: Prof. Dr. Bernhard Parisius

Tag der Disputation: 9.7.2008

Gliederung

Einleitung	5
1. <u>Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen als Teil der alliierten Nachkriegsplanung</u>	36
1.1. Die Diskussion zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit bis Ende 1945	36
1.2. Britische Planungen zur Besetzung Deutschlands und der Aufbau der britischen Besatzungszone	48
2. <u>Der Wiederaufbau der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und Landgerichtsbezirk Aurich</u>	60
2.1. Die Lage der nordwestdeutschen Justiz vor und nach 1945	60
2.2. Gesetzliche Maßnahmen der Militärregierung 1945/46 und die Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts	69
2.3. Wiedereröffnung der Gerichte und Entnazifizierung der Richter im Landgerichtsbezirk Aurich	80
2.4. Der Wiederaufbau der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg und der Staatsanwaltschaft Aurich	111
3. <u>Die Einführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der britischen Zone</u>	142
3.1. Die frühe Nachkriegsgesellschaft und der Nationalsozialismus	142
3.2. Der alliierte Straftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Diskussion um die Strafverfolgung von NS-Verbrechen ab Herbst 1945	148
3.3. Die Verzögerung der Strafverfolgung durch die Diskussion um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ab Herbst 1946	158
3.4. Ausweitung und Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten im Frühjahr 1947	178
4. <u>Die Strafverfolgung nationalsozialistischen Unrechts im Landgerichtsbezirk Aurich 1945 bis 1956</u>	193
4.1. Ein Überblick	193
4.2. Erste Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Verbrechen im Landgerichtsbezirk Aurich	201
4.2.1. Frühe Ermittlungen im Stadtkreis Emden	202
4.2.2. Frühe Ermittlungen in den anderen Kreisen und weitere Verfahrensauslöser	213
4.3. Der erste NS-Prozess vom Oktober 1946 wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge im November 1938	222
4.3.1. Die Ermittlungen	222
4.3.2. Der Prozess, das Urteil und die Revision	252
4.4. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im Jahr 1947	263
4.4.1. Die erste gerichtliche Würdigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10	263
4.4.2. Die Prozesse wegen der Synagogenbrandstiftungen in Leer und Emden	274
4.4.3. Maßnahmen der Justiz zur Beschleunigung der Verfahren	286
4.5. Die Rechtsprechung zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab 1948	297
4.5.1. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone	297
4.5.2. Verfahrenseinstellungen als Reaktion der Justiz auf die neue Lage	309
4.6. Nicht ausreichend? Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei den frühen NS-Prozessen	318

4.7. Die frühen NS-Prozesse und die Öffentlichkeit	329
4.7.1. Verhalten der Beschuldigten und Zeugen in den frühen NS-Verfahren	329
4.7.2. Reaktion der Öffentlichkeit auf die frühen NS-Prozesse	347
4.7.3. Begründung von Freisprüchen in den Synagogenbrandprozessen	354
4.8. Nach deutschem Recht nicht strafbar: Das Kontrollratsgesetz als alleiniger Tatbestand	356
4.8.1. Denunziationsprozesse	356
4.8.2. Weitere Prozesse: Judenverfolgung und Friedhofsschändung	369
4.9. Der Umgang mit den Tätern: Materielle Rechtsprechung und Würdigung strafmildernder Umstände bei Synagogenbrand- und Übergriffsprozessen	378
4.9.1. Entwicklung der Strafenhöhen von 1946 bis 1953: ein Überblick	378
4.9.2. Entwicklung der Strafmilderung von 1948 bis 1950	381
4.9.3. Anwendung des Straffreiheitsgesetzes und Strafvollstreckung	396
4.10. Nach dem Wegfall des Kontrollratsgesetzes Nr. 10: NS-Prozesse nach dem 1. September 1951	415
4.11. Die Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft	426
5. <u>Zusammenfassung</u>	430
Abkürzungsverzeichnis	453
Tabellenverzeichnis	455
Quellen – und Literaturverzeichnis	457

Einleitung

Das deutsche Rechtssystem: Eine Einführung

„Jeder Schurke wird bestraft!“ Mit diesem fiktiven Strafrechtsparagrafen brachte der Jurist Ernst von Beling 1906 den Widerspruch zwischen dem Wunsch nach einer idealen Gerechtigkeit und der Begrenztheit des formalen Rechts auf eine prägnante Formel.¹ Horst Feldmann, Rechtsanwalt aus Essen, griff die Vorstellung des „Schurkenparagrafen“ 1948 erneut auf, denn er sei nun nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg mit dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 gewissermaßen Wirklichkeit geworden.² Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 stellte Gewalttaten und politische Verfolgungen aus der NS-Zeit nachträglich unter Strafe, unabhängig davon, ob sie gegen das nationale Recht, also auch das deutsche, verstießen oder nicht.³ In die gleiche Richtung wiesen die Überlegungen des Heidelberger Rechtswissenschaftlers und ehemaligen Reichsjustizministers Gustav Radbruch, der 1945/46 die These entwarf, gesetzliches Recht könne nur dann Gültigkeit beanspruchen, wenn es nicht gegen übergesetzliche Werte und Normen, wie z.B. die Menschenrechte, verstoße.⁴

Während die Angehörigen der nach 1945 geborenen Generationen meist eine feste Vorstellung von NS-Verbrechen besitzen⁵, verdeutlicht die fiktive Strafvorschrift das Dilemma, vor dem die besiegten Deutschen 1945 standen. Für sie bestand zwischen der überkommenen Rechtsordnung, der eigenen Lebenserfahrung auf

¹ Ernst von Beling, *Die Lehre vom Verbrechen*, Tübingen 1906, S. 22.

² Horst Feldmann, *Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Essen 1948, S. 22; Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20.12.1945 betr. „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, stellte in Art. II Nr. 1 c) Gewaltakte (Mord, Ausrottung, Verschleppung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung) und Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen unter Strafe: *Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland* Nr. 3 v. 31.1.1946, S. 51; vgl. auch: Gisela Manske, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit* (Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Bd. 35), Berlin 2003.

³ Im Folgenden der Arbeit wird anstelle der juristisch korrekten, aber etwas umständlichen Bezeichnung Art. II Nr. 1 c) KRG 10 vereinfachend KRG 10 verwendet.

⁴ Zu Radbruch und seiner Lehre vgl. Kap. 3.

⁵ Vgl. hierzu: Norbert Frei: *Deutsche Lernprozesse. NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945*, in: Ders., *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*, München 2005, S. 23-40; Axel Schildt, *Die Bundesrepublik im Wechsel der Generationen – einige Anmerkungen*, in: Ders., *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt/M. 1999, S. 181-190; ferner: Ulrich Herbert (Hg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980* (Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1), Göttingen 2002; Helmut König, *Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Bundesrepublik*, Frankfurt/M. 2003; Konrad H. Jarausch, *Die Umkehr. Deutsche Wandlungen 1945-1995*, München 2004.

der einen und den Verbrechen und dem sittlichen Empfinden auf der anderen Seite ein Widerspruch. Sie mussten daher klären, welches Verhalten den nationalsozialistischen Verbrecher, also im übertragenen Sinne den „Schurken“ ausmachte und darüber hinaus, welche Bestrafung ihm drohen sollte. Die Art und Weise, wie diese Frage in der britischen Zone beantwortet wurde, ist Thema dieser Arbeit.

Zuvor ist es sinnvoll, sich den Verlauf eines Gerichtsverfahrens zu vergegenwärtigen. Die deutsche Rechtsprechung basiert nach kontinentaleuropäischer bzw. römischer Tradition⁶ auf Gesetzen, also dem kodifizierten Recht. Diese Gesetze sind, wenn es sich um das Strafrecht handelt, hauptsächlich dem Strafgesetzbuch (StGB) zu entnehmen und folgen einem bestimmten Aufbau.⁷ Zunächst umschreiben sie eine Handlung, die der Gesetzgeber für strafwürdig erachtet, wie z.B. Mord oder Freiheitsberaubung. Dieses rechtswidrige Handeln ist der objektive bzw. äußere Tatbestand. Der Wortlaut eines Strafrechtsparagrafen beschränkt sich dabei aus ökonomischen Gründen auf abstrakt gehaltene Formulierungen. Der Gesetzgeber kann, wenn er ein Gesetz verabschiedet, nicht sämtliche möglichen Einzelfälle bedenken, berücksichtigen oder voraussehen. Strafgesetze könnten zudem im Umfang nicht mehr auf zwei oder drei Sätze begrenzt werden. Dennoch muss die Vorschrift eine Reihe von Handlungen umfassen, die im Einzelfall durchaus unterschiedlich ausfallen können. Die Rechtsprechung definiert deshalb die abstrakten Formulierungen genauer und legt so fest, wie sie im Einzelfall anzuwenden sind. Neben der strafbaren Handlung spielt die innere oder subjektive Beziehung des Täters zu seiner Tat eine wesentliche Rolle. Das Gericht und zuvor die Staatsanwaltschaft müssen klären, welches Motiv seinem Handeln zugrunde lag. Handelte der Täter mit Vorsatz? Wollte er sowohl die Handlung als auch ihr Ergebnis, also ihren „Erfolg“? Das deutsche Strafrecht unterscheidet dabei zwischen der Rechtswidrigkeit, also dem Verstoß gegen eine Gesetzesnorm, und der Schuld. Schuldhaft handelt ein Täter nur dann, wenn er die geistige Fähigkeit besitzt, zwischen Recht und Unrecht zu

⁶ Der Gang eines Strafverfahrens kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Einen Einblick liefert: Hinrich Rüping./Günter Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der juristischen Bildung, Bd. 73), München 2002(4); einen Überblick über die Entwicklung des römischen Rechts: Jan Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850), München 2001.

⁷ Die meisten Straftatbestände sind in Nebengesetzen geregelt. Das StGB enthält das sog. Kernstrafrecht. Seine Funktion liegt in erster Linie in den Regelungen des allgemeinen Teils, die für alle Straftatbestände Geltung beanspruchen.

unterscheiden. Das rechtswidrige Handeln muss also dem Täter vorgeworfen werden können.

Neben der abstrakten Tatbestandsumschreibung gibt jede Strafrechtsnorm an, mit welcher Strafe die Handlung „bedroht“ ist, also welche Bestrafung der Tat folgt. Auch hier beinhaltet das Gesetz einen festen Rahmen. Das StGB enthält spezielle Bestimmungen, welche, bezogen auf die Zeit nach 1945 zudem die verschiedenen Strafformen der Freiheits-, der Zuchthausstrafe und der Festungshaft voneinander abgrenzten und genauer definierten. Eine Haftstrafe darf eine bestimmte Zeitdauer nicht unter- und eine andere nicht überschreiten. Die so bestimmte Mindest- bzw. Höchststrafe bildet den Straffrahmen, innerhalb dessen sich das Urteil bei einem Schuldspruch bewegen muss.

Zunächst ermittelt die Staatsanwaltschaft. Wenn sie davon ausgeht, dass das Ermittlungsergebnis für eine Verurteilung ausreicht, erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht, welches nun darüber entscheidet, ob eine Hauptverhandlung angesetzt wird oder nicht. Stimmt das Gericht mit der Ansicht der Staatsanwaltschaft überein, setzt es eine Verhandlung an. Wenn es nicht mit einer Verurteilung rechnet, kann es die Hauptverhandlung ablehnen oder selbst weitere Ermittlungen einleiten. Deutsche Gerichte machen, wenn sie ein Urteil fällen, zunächst die konkrete Handlung, also den objektiven Tatbestand, zur Grundlage des Urteils. Sie befassen sich in der Urteilsbegründung damit, ob durch die Beweisaufnahme die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung bewiesen ist und ob diese Handlung den objektiven Tatbestand einer Strafrechtsnorm erfüllt. Weiter prüfen die Gerichte, ob die Tat im konkreten Fall rechtswidrig war. Sind die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit einer Handlung gegeben, so muss noch die Schuld des Täters festgestellt werden, wobei in der Nachkriegszeit der Vorsatz und die Fahrlässigkeit als Schuldformen angesehen wurden.

In einem zweiten Schritt, wenn es um die Festlegung der Strafhöhe geht, berücksichtigten die Gerichte die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde. Ob ein Täter eine hohe oder eine niedrige Strafe erhält, hängt davon ab, welche Schuld er auf sich geladen hat, wobei „Schuld“ begrifflich das umfasst, was dem Täter individuell vorgeworfen werden kann. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Richters und basiert auf den Ergebnissen der Hauptverhandlung. Individuelle Faktoren, welche in der Person des Täters oder der Situation, die der Tat vorausgegangen war, zu finden sind, führen bei der Verurteilung zu einer

Minderung oder auch Erhöhung der Schuld und damit letztendlich der Strafe. Daneben kennt das deutsche Recht Gründe, z.B. Unzurechnungsfähigkeit oder Minderjährigkeit, welche die Schuld einschränken oder ausschließen.⁸

Bei jedem Strafgesetz bzw. Straftatbestand⁹ entwickelt sich auf Dauer ein allgemeiner Konsens zwischen den einzelnen Gerichten, wie es auf einen speziellen Fall angewendet werden soll, ob ein Täter also im Einzelfall eine hohe oder eine niedrige Strafe erhält. Eine bestimmte Handlung soll an verschiedenen Gerichten eine ähnliche Bestrafung erhalten. Verurteilte Straftäter erhalten die Möglichkeit, gegen das Urteil Berufung oder Revision einzulegen.¹⁰ Gerichte der oberen Instanzen fällen dabei Grundsatzentscheidungen, an die sich die Urteile der unteren Instanzen halten. Tun sie dies nicht, so wird das Urteil mit hoher Wahrscheinlichkeit in der nächsten Instanz aufgehoben. Dieser Konsens wird als „materielle Rechtsprechung“ bezeichnet.

Am Beispiel eines Tötungsdelikts lässt sich dieses juristische Vorgehen veranschaulichen. Dabei handelte es sich um den sog. „Badewannenfall“. Ihm lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Frau erwartete ein uneheliches Kind. Aus Angst davor, von ihrem Vater aus dem Haus geworfen zu werden, verbarg sie ihre Schwangerschaft und ließ das Kind kurz nach der Geburt von ihrer Schwester in der Badewanne ertränken. Das Landgericht Trier verurteilte die Mutter wegen Kindstötung (nach § 217 StGB) zu Zuchthaus und die Schwester wegen Mordes (nach § 211 StGB) zum Tode. Im Gesetz wurde als Mörder definiert, wer

„aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier, oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“.

Die Richter mussten nun in einem Mordprozess diese Qualifikationsmerkmale auf den spezifischen Sachverhalt, der ihm vorlag, praktisch anwenden und dabei die Frage beantworten, ob der allgemeine Wortlaut des Gesetzes auf diesen zutraf und

⁸ Zum Schuldbegriff, wie er auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit und der frühen Bundesrepublik noch aktuell war: Reinhard Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, Gießen 1907.

⁹ Das Strafgesetzbuch ist, wie jedes andere Gesetzbuch auch, ständiger Veränderung unterworfen. Die Rechtsgrundlagen der frühen Nachkriegszeit unterschieden sich daher signifikant von denen der Gegenwart. Die Veränderung des StGB reflektiert: Thomas Vormbaum/Jürgen Welp (Hg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen Bd. 1: 1870 bis 1953 (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 3: Beiträge zur modernen Strafgesetzgebung. Materialien zu einem historischen Kommentar, Bd. 1.1), Baden-Baden 1999.

¹⁰ Bei einer erfolgreichen Berufung kommt es zu einer erneuten Überprüfung der Tatsachen. Im Gegensatz dazu klärt das übergeordnete Gericht beim Rechtsmittel der Revision nur, ob die Strafrechts- und Prozessrechtsvorschriften bei einer Verhandlung rechtlich einwandfrei angewendet worden sind. Bei Fehlern bzw. Mängeln wird das Urteil aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das Gericht zurückverwiesen, manchmal auch an ein anderes Gericht.

der Täter deshalb wegen Mordes zu verurteilen war. Lag keines der Merkmale vor, so konnte nur wegen Totschlags (nach § 212 StGB) verurteilt werden. Definitionen, was konkret z.B. unter der Formulierung des „niedrigen Beweggrundes“ oder der „Grausamkeit“ zu verstehen war, entwickelten sich in der materiellen Rechtsprechung. Als Strafe sah das StGB die Todesstrafe vor. Nur in „besonderen Ausnahmefällen“, in denen die Todesstrafe „nicht angemessen“ war, konnte die Strafe auf lebenslanges Zuchthaus lauten. Die zum Tode verurteilte Schwester der Kindsmutter legte Revision gegen das Urteil ein. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts entschied am 19. Februar 1940, dass die Schwester, die das Kind ertränkt hatte, nicht als Täterin gelten könne, sondern nur als Gehilfin. Der „Täterwille“ habe bei der Mutter gelegen, denn sie sei es gewesen, die den Entschluss gefasst habe, das Kind zu ertränken, nicht die Schwester, obwohl diese die Tat dann ausgeführt habe. Die handelnde Schwester war in den Augen des Gerichts nur eine Gehilfin, während die Mutter die eigentliche Täterin war. Damit sank der Strafraum für die Schwester, die das Kind ertränkt hatte, erheblich. Sie wurde in der erneuten Verhandlung des Falles nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt.¹¹ Das anglo-amerikanische Recht kennt hingegen Gesetze (statues) nur in einem eingeschränkten Maße. In dieser Tradition sind es nicht Strafgesetze, sondern gerichtliche Entscheidungen, durch die ein bestimmtes Verhalten für strafbar erklärt wird. Das in Großbritannien gültige Recht ist also die Summe der Gerichtsentscheidungen mehrerer Jahrhunderte („common law“).¹²

Forschungsstand und Fragestellungen

Die juristische Behandlung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen gehört zu den gut erforschten Bereichen der bundesrepublikanischen Geschichte, insbesondere in Verbindung mit dem Aspekt des öffentlichen Umgangs mit der

¹¹ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 74, S. 84; vgl. ferner die Darstellung Fritz Hartungs von 1954. Hartung war als Richter am Urteil des Reichsgerichts beteiligt gewesen. Ihm selbst sei ein Ausweg eingefallen, „um das Mädchen vor dem Tode zu bewahren“. Dazu sei es notwendig gewesen, die „subjektive Teilnahmelehre auf die Spitze zu treiben“ und zu erklären, Gehilfe könne auch sein, wer die Tat allein ausführe: Fritz Hartung, Der ‚Badewannenfall‘, in: Juristenzeitung Jg. 9 (1954), S. 430f.

¹² Zur Entwicklung des anglo-amerikanischen Rechts vgl. Dieter Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, Rechtsquellenlehre. Methode der Rechtsfindung. Arbeiten mit praktischen Rechtsquellen, München 2003; für einen zeitgenössischen Überblick über das englische Recht aus deutscher Perspektive vgl. Gustav Radbruch, Der Geist des englischen Rechts, Heidelberg 1947.

nationalsozialistischen Vergangenheit.¹³ Obwohl es zwischen 1945 und 1951 fast 5.500 rechtskräftige Verurteilungen in Westdeutschland durch deutsche Gerichte gegeben hat und damit der weit überwiegende Teil der bis heute erfolgten Verurteilungen von NS-Verbrechen auf diesen Zeitraum fällt¹⁴, wurde diese erste Phase der NS-Verfahren im Hinblick auf die Tätigkeit der deutschen Gerichte von der Forschung bisher nur unzureichend beachtet. Andere Aspekte standen im Vordergrund des Interesses. Für die Zeit unmittelbar nach 1945 galt die Aufmerksamkeit beim juristischen Umgang mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus vor allem der Entnazifizierung¹⁵, dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, den zwölf Nürnberger „Nachfolgeprozessen“¹⁶ gegen 184 Repräsentanten des NS-Staates, u.a. Vertreter der Medizin, Justiz, Militär, Industrie und Politik. Daneben sind die weiteren alliierten Gerichtsverfahren¹⁷ und die Arbeit

¹³ Neben den bereits genannten Werken geben in diesem Zusammenhang einen weiteren Überblick: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996; Ders./Sybille Steinbacher (Hg.), *Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 1)*, Göttingen 2001; Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001; Joachim Perels, *Entsorgung der NS-Herrschaft?, Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime*, Hannover 2004; nach wie vor bedeutsam: Peter Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, Berlin 1981.

¹⁴ Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation*, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 128.

¹⁵ Für Entnazifizierung und Literatur vgl. Kap. 2.

¹⁶ Vgl. Tedford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, München 1994; aktuell: Hellmut Butterweck, *Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung*, Wien 2005; Henry Bernhard (Hg.), *Ich habe nur noch den Wunsch, Scharfrichter oder Henker zu werden. Briefe an Justice Jackson zum Nürnberger Prozess, 1945/46*, Halle 2006; Herbert R. Reginbogin/Christoph J. Safferling/Walter R. Hippel (Hg.), *Die Nürnberger Prozesse. Völkerstrafrecht seit 1945. Internationale Konferenz zum 60. Jahrestag*, München 2006; Weinke, Annette, *Die Nürnberger Prozesse*, München 2006; für die umfangreiche zeitgenössische Literatur seien stellvertretend genannt: Carl Haensel, *Das Organisationsverbrechen. Nürnberger Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10*, München/Berlin 1947; Herbert Kraus, *Gerichtstag in Nürnberg*, Hamburg 1947; Ders., *Kommentar zum Kontrollratsgesetz Nr. 10*, Hamburg 1948; Eugene Aroneau, *Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Baden-Baden 1947; Kurt Heinze/Karl Schilling, *Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Sammlung der Rechtsthesen der Urteile und gesonderte Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse*, Hamburg 1952. Insbesondere für die Nürnberger Prozesse, aber auch das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten, die Dachauer Prozesse und sowjetischen Prozesse s.: Gerd R. Ueberschär, *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, Frankfurt/M. 1999; Susanne Jung, *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 8)*, Tübingen 1992; Heribert Ostendorf/Heino TerVeen, *Das „Nürnberger Juristenurteil“. Eine kommentierte Dokumentation*, Frankfurt/M./New York 1985; Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge*, Baden-Baden 1996; Manfred Kittel, *Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968*, München 2004; für weitere Literatur aus den fünfziger Jahren speziell zur alliierten Rechtsprechung vgl. Jung, *Rechtsprobleme*, S. 1-6.

¹⁷ Die 1997 von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme herausgegebenen „frühen Nachkriegsprozesse“ beleuchten deutsche und alliierte Prozesse gegen Konzentrationslagerwachen: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): *Die frühen Nachkriegsprozesse. (Beiträge zur Geschichte der national-*

der Spruchgerichte¹⁸ genauer untersucht worden. Hinter dieser strafrechtlichen Aufarbeitung traten die Gerichtsverfahren der vor- und frühbundesrepublikanischen Zeit unter deutscher Verantwortung bis ca. 1955 meist völlig zurück.

Erst die zweite Phase der Strafverfolgung von NS-Verbrechen, die mit dem „Ulmer Einsatzgruppenprozess“ 1957 ihren Anfang nahm, wurde Gegenstand detaillierterer Untersuchungen. Deutliches Merkmal für diese zweite Phase ist die Gründung der „Zentralen Stelle“¹⁹ der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die ab 1958 die so genannten „NSG-Verfahren“ (nationalsozialistische Gewaltverbrechen) koordinierte. Besonders der „Auschwitz-Prozess“ von 1963 bis 1965 löste nun ein öffentliches Interesse aus.²⁰ Entsprechend bezogen sich die Forschung und die Kritik an der Rechtsprechung vornehmlich auf diejenigen Bereiche, die nun auch in der Allgemeinheit stärker wahrgenommen wurden. Dies waren die sog. „Einsatzkommandos“, also Massenexekutionen von Juden in Osteuropa und Tötungsdelikte in Konzentrationslagern. Bezeichnend für diese Herangehensweise ist die erste Publikation zu den NS-Verbrechen aus dem Jahr 1964, die sich auf die „eigentlichen Gewaltverbrecher“ konzentriert und die frühe Phase ausspart.²¹

Die frühe Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen unter deutscher Verantwortung ist bislang für den Bereich der sowjetischen Besatzungszone am gründlichsten untersucht worden.²² NS-Prozesse unter deutscher Verantwortung

sozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 3), Bremen 1997; vgl. auch: Norbert Frei, (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005.

¹⁸ Heiner Wember, Umerziehung im Lager – Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Diss., Essen 1991; Friedrich Meyer-Abich, Spruchgerichtsverfahren, in: Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamts für die britische Zone Nr. 2), Hamburg 1948, S. 51-68.

¹⁹ Vgl. hierzu: Eberhard Rondholz, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaats, Baden-Baden 1998, S. 669-667; Barbara Just-Dahlmann, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt/M. 1988.

²⁰ Thomas Flemming/Bernd Ulrich, Vor Gericht. Deutsche Prozesse in Ost und West nach 1945, Berlin 2005, S. 110-130; Norbert Frei, Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und die deutsche Zeitgeschichtsforschung, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), Auschwitz. Geschichte, Rezeption, Wirkung, Frankfurt/M. 1996, S. 123-138.

²¹ Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart/Berlin 1964, S. 192f.

²² Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 3), Diss., Berlin 1998; Petra Weber, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945-1961 (Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte), München 2000; Dieter Pohl, Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 50) München 2001; Hermann Wentker, Justiz in der SBZ,

in den westlichen Zonen werden meist aus lokalhistorischem Interesse betrachtet, oft im Rahmen von Veröffentlichungen zur örtlichen jüdischen Geschichte und dort in erster Linie als Quelle für den Verlauf der jeweiligen Straftaten genutzt.²³ Dieter Obst untersuchte anhand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten den Verlauf und die Bedingungen des Judenpogroms vom 9. November 1938.²⁴ Oft dienen die Prozesse als Grundlage zur Analyse spezieller Fragestellungen zur NS-Herrschaft, so bei der Untersuchung der Denunziation²⁵ oder der Euthanasie.²⁶ Die Analyse der Rechtsprechung beschränkt sich dabei jedoch auf die jeweils spezifische Fragestellung. Nicht berücksichtigt wird, wie sich die Rechtsprechung im Ganzen gestaltete und welche Auswirkung z.B. die Rechtsprechung in Denunziationsfällen auf die in Synagogenbrandprozessen hatte. Meist enthalten die wenigen Arbeiten zu dieser frühen Phase nur statistische Angaben, wie die Anzahl der Angeklagten, die Urteile und andere Äußerlichkeiten. Einen nur referierenden Überblick über die Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Nordrhein-Westfalen liefert Heinz Boberach.²⁷ Die Dokumentation hessischer Gerichtsurteile wegen antisemitisch motivierter Verbrechen von

DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 51) München 2001; Henry Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR (Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik [BStU]: Analysen und Dokumente, Bd. 28), Göttingen 2005.

²³ Stellvertretend seien genannt: Lina Gödeken, Rund um die Synagoge in Norden. Die Geschichte der Synagogengemeinde seit 1866, Aurich 2000; Hans Peter Klausch, Jakob de Jonge. Aus deutschen Konzentrationslagern in den niederländischen Untergrund (Hg. v. Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager), Papenburg 2002.

²⁴ Dieter Obst, „Reichskristallnacht, Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 487), Diss., Frankfurt/M. (u.a.) 1991.

²⁵ Bernhard Dörner, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe: Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn (u.a.) 1998; Gisela Diewald-Kerkmanns Arbeit zur politischen Denunziation stellt überregionale und regionale Ermittlungs- und Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Detmold für die Region Lippe vor: Gisela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der ‚Volksgenossen‘, Diss., Bielefeld 1994, S. 153-157; Rita Wolters, Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich, Pfaffenweiler 1996; Claudia Bade untersuchte die Strafverfolgung von Denunzianten im Landgerichtsbezirk Osnabrück: Dies., „Das Verfahren wird eingestellt“. Die strafrechtliche Verfolgung der Denunziation aus dem Nationalsozialismus in den Westzonen und in der frühen BRD, in: Historical Social Research, Vol. 26, 2001 No. 2/3, S. 70-85; Christoph Thonfeld, Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Diss., Köln/Weimar/Wien 2003.

²⁶ Kerstin Freudigers Untersuchung über die juristische Aufarbeitung von Tötungsverbrechen berücksichtigt in Einzelfällen, insb. bei der Strafverfolgung der Euthanasie, die erste Phase der Verfolgung von NS-Verbrechen: Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Diss., Tübingen 2002.

²⁷ Heinz Boberach, Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946-1949, in: Franz-Josef Düwell/Thomas Vornbaum (Hg.), Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2, Forum juristische Zeitgeschichte), Baden-Baden 1998, S. 212-231.

Klaus Moritz und Ernst Noam reflektiert die Arbeit deutscher Gerichte in der ersten Dekade nach dem Zweiten Weltkrieg hingegen genauer. Sie liefert Hinweise auf Veränderungen in der Wahrnehmung der NS-Herrschaft in den ersten Jahren nach dem Krieg. NS-Verbrechen seien, so Moritz, wie „normale Delikte“ behandelt worden. Die Gerichte hätten sich auf erwiesene Taten beschränkt und damit die Schuld der Angeklagten individualisiert. Die notwendige Auseinandersetzung mit dem „nationalsozialistischen Antisemitismus“ sei unterblieben, weswegen die Prozesse nicht zur „Schaffung einer neuen Sozialmoral“ beigetragen hätten.²⁸ Ebenso urteilte Adalbert Rückerl. Die Gerichte seien auf das Schicksal der Juden nicht eingegangen, sondern hätten sich für konkrete Beteiligung einzelner Personen an speziellen Ereignissen interessiert.²⁹

Nach wie vor bestimmend für die Sicht auf die frühe Phase der NS-Prozesse in der Britischen Zone ist die Darstellung Martin Broszats zur Siegerjustiz oder strafrechtlichen Selbstreinigung von 1981. Darin kommt er zu der Wertung, dass die faktische Aufklärung und begriffliche Erfassung des NS-Unrechtsregimes „möglicherweise von größerer Bedeutung“ gewesen sei als die Ergebnisse der NS-Verfahren selbst.³⁰ Seine Untersuchung beruht jedoch auf den Diskussionsbeiträgen in der juristischen Literatur bzw. den Fachzeitschriften, einzelnen, höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen und den Stellungnahmen der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung (Legal Division). Die untergerichtliche Rechtsprechung und die materiellen Bedingungen der Strafverfolgung vor Ort sind nicht Gegenstand seiner Erörterungen. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass, wie noch zu zeigen sein wird, die Diskussionen und die Auseinandersetzung in der Zeit nach 1945, wie auch in bei der sog. „Schulddebatte“ weitgehend unkonkret und theoretisierend blieben.³¹ Die Art, wie die dort entstandenen Standpunkte oder die höchstrichterliche Rechtsprechung auf der unteren Ebene umgesetzt wurden und welche materiellen Folgen sie tatsächlich zeigten, ist daher ungeklärt. Hinzu kommt, dass Broszat vor allem die Zeit ab 1949 nur noch cursorisch betrachtet. Das Bild von der frühen Strafverfolgung ist

²⁸ Ernst Noam/Klaus Moritz, NS-Verbrechen vor Gericht 1945 – 1955. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Nachwort von Richard Schmid (Hg. v. d. Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen), Wiesbaden 1978, hier S. 36.

²⁹ Rückerl, Strafverfolgung, S. 242.

³⁰ Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 29 (1981), S. 477-544, hier S. 543.

³¹ Zur Schulddebatte vgl. Kap. 3.

deshalb unvollständig. Spätere Forschungsarbeiten, die sich mit der Rechtsprechung in der britischen Zone beschäftigten, trugen nicht zur Vervollständigung bei³², sondern bezogen sich vielmehr auf Broszat. Hinsichtlich von „Qualität und Gehalt“ der Rechtsprechung in der britischen Zone besteht daher ein Forschungsdesiderat.³³

Stärker als die Rechtsprechung selbst nahm die Forschung den Wiederaufbau der Justiz in der britischen Zone in Augenschein, dabei speziell auch unter dem Gesichtspunkt der Entnazifizierung der Richter.³⁴ Für den Bereich Niedersachsens sind hier insbesondere die älteren Arbeiten von Joachim Wenzlau und Ulrich Schneider zu nennen.³⁵ Sie werden ergänzt durch die Festschriften der Oberlandesgerichte, die sich in den achtziger Jahren auch verstärkt mit der eigenen Vergangenheit auseinandergesetzt haben.³⁶ Zudem entstanden einzelne Arbeiten zur Rolle der regionalen Justiz im Nationalsozialismus.³⁷ Der Rechtswissenschaftler Michael Stolleis analysierte 1980 die Justizpolitik in der Zeit zwischen 1945 und 1949. Dabei vermutete er, es läge dieser Zeit ein Schema zugrunde, welches sich „stets wiederholt, wenn nach einer Revolution oder einer Niederlage im Krieg die alte Rechtsordnung durch eine neue ersetzt werden soll: Besonders augenfällige Symbole oder Symbolfiguren des alten Regimes werden sofort beseitigt, die Spitzen der alten Rechtsordnung gekappt. Die Justiz überbrückt das

³² Christian Meyer-Seitz und Gisela Manske beschäftigen sich zwar mit der juristischen Auslegung des KRG 10, beschränken sich aber auf Rechtsprechung und Lehre und bleiben deswegen ebenso unkonkret wie Broszat: Meyer-Seitz, Verfolgung, S. 124-154; Manske, Verbrechen, S. 176-194.

³³ Frei, 1945, S. 72.

³⁴ Speziell mit der Justiz und Justizpolitik der Zeit 1945 bis 1949 in Deutschland beschäftigte sich der Bremer Senatsrat Wrobel: Hans Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989. Auch: Peter Busse (Red.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996; vgl. ferner: Hinrich Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle (Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 27), Baden-Baden 1994.

³⁵ Reinhold Joachim Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Diss., Königstein/Ts 1979; Ulrich Schneider, Britische Besatzungspolitik 1945, o. O. (Hannover) o. J. (1980); im wesentlichen identisch: Ders., Niedersachsen 1945. Kriegsende. Wiederaufbau. Landesgründung, Hannover 1985.

³⁶ Für den OLG-Bezirk Oldenburg: Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht. Oberlandesgericht 1989, Köln/Berlin/ Bonn/ München 1989; Oberlandesgericht Celle (Hg.): 275 Jahre. 1711 Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht 1986 Celle, Celle 1986.

³⁷ Jens Luge, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Hannover 1993; Arnold Jürgens/Günter Siebels: Die Strafjustiz im Landgerichtsbezirk Aurich in der Zeit von 1930 – 1945, Examensarbeit, Oldenburg 1988 (masch.).

Vakuum der öffentlichen Ordnung, bis der neue Gesetzgeber sich konstituiert hat.“³⁸

Aber nicht nur die fehlende Kenntnis über die untergerichtliche Rechtsprechung in den frühen NS-Verfahren macht die Beschäftigung mit ihnen zu einem lohnenswerten Forschungsfeld. Auch die folgenden vier Punkte sprechen für eine genauere Untersuchung. Sie sind dabei nicht unabhängig voneinander, sondern bedingen einander.

1. Vielen Arbeiten, insbesondere den älteren Veröffentlichungen, liegt eine menschlich verständliche, aber für die wissenschaftliche Einschätzung wenig hilfreiche moralische Empörung über das „Versagen“ der Justiz zugrunde³⁹, welche den Blick auf die tatsächlichen Zwänge und Möglichkeiten, vor deren Hintergrund sie handelte, versperrt. So werden den Gerichten bzw. den Richtern politische und moralische Versäumnisse vorgeworfen, die über den Rahmen einer historischen Würdigung hinausgehen, und die Prozesse gleichsam einer nachträglichen „Revision“ unterzogen. Hierfür ist zum einen der menschliche Wunsch verantwortlich, dass NS-Untaten auch gesühnt werden müssten. Ein weiterer Grund mag darin zu finden sein, dass die wissenschaftliche „Bewältigungsforschung“ der siebziger und achtziger Jahre von aktuellen politischen Auseinandersetzungen überlagert wurde und so einen Teil der bundesrepublikanischen „Geschichtspolitik“ bildete.⁴⁰ Oft ging es darum, einen Bruch mit der negativen Vergangenheit herbeizuführen und zu verhindern, dass sich diese wiederhole. So wurden diese Arbeiten unterschwellig als Mittel des Generationenkonflikts genutzt.⁴¹ In wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Arbeiten konnte

³⁸ Michael Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945-1949, in: Norbert Horn (Hg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Hermann Coing zum 70. Geburtstag Bd. I, München 1982, S. 383-407, hier S. 407.

³⁹ Stolleis wies mit Recht auf die Notwendigkeit analytischer Redlichkeit beim Umgang mit Quellenmaterial bzw. NS-Prozessen hin: Michael Stolleis, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert/van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173-182.

⁴⁰ Zur politischen Funktion bzw. Aufgabe der Geschichtswissenschaft vgl: Edgar Wolfrum, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Habil-Schr., Darmstadt 1999; ders., Geschichte als Waffe. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung, Göttingen 2001; vergleichend für verschiedene europäische Länder: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hg.): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Göttingen 1999.

⁴¹ Wolfrum, Waffe, S. 105; Ingo Müller unterstrich beispielsweise in seiner Arbeit über die deutsche Justiz im Nationalsozialismus bereits im Titel, dass diese nach wie vor „unbewältigt“ sei: Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; vgl. den Beitrag von Helmut Kramer von 1981: Helmut Kramer, Die NS-Justiz in Braunschweig und ihre Bewältigung ab 1945, in: Ders. (Hg.), Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche – Eine Vortragsreihe und ihr Echo, Braunschweig 1981, S. 29-81.

sich die Betrachtung der Geschichte daher von moralischen Belehrungen – oder ihrer Abwehr – nicht lösen. Hier sind vor allem die Arbeiten der Publizisten Jörg Friedrich und Ralph Giordano zu nennen. Friedrich kam Mitte der achtziger Jahre in seinen Publikationen zu dem Schluss, es seien nur „wesensmäßig Kriminelle“ als Täter angesehen und zur Rechenschaft gezogen worden.⁴² Darauf aufbauend sprach Giordano in seinem bekannten Buch über die sog. „zweite Schuld“ von einem „großen Frieden“ mit den NS-Tätern. Da nur „Tötungsarbeiter“ bzw. „Exzesstäter“ vor Gericht gestanden hätten, seien die Gerichtsverfahren eine „Farce“ gewesen.⁴³

2. Problematisch wird diese nachträgliche „Revision“, wenn Verfasser ihren aktuellen politischen und moralischen Horizont in die frühe Nachkriegszeit zurückdatieren und der Justiz bzw. einzelnen Akteuren und Gerichten politische Naivität⁴⁴, Rechtsbeugung⁴⁵ oder „Justizverweigerung“⁴⁶ unterstellen.

Klaus Moritz weist darauf hin, dass ein juristisches Urteil aufgrund der Art der Beweisführung in einer Hauptverhandlung nur schwer historisch beurteilt werden könne.⁴⁷ Dennoch werden in vielen Arbeiten einzelne Urteile oberflächlich als „zutreffend“ oder „fragwürdig“ beurteilt.⁴⁸ Der zeitgenössischen Mentalität, die

⁴² Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983; ders.: Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1987.

⁴³ Ralph Giordano, Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987, S. 11, 122, 127, 130ff.

⁴⁴ Vgl. hierfür z.B. die Darstellung zu den Synagogenbrandprozessen der Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Jever in einer Magisterarbeit von 1999, die in Untersuchung und Urteil oberflächlich bleibt: Melanie Hellwig, Die Novemberpogrome in der Weser-Ems-Region. Verlauf, strafrechtliche Ahndung, Erinnerungskultur am Beispiel der Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Jever 1938-1988, Magisterarbeit, Oldenburg 1999 (masch.), hier S. 41-61.

⁴⁵ Der Vorwurf der Rechtsbeugung wird mehr oder minder offen insbesondere dann erhoben, wenn die Justiz „in eigener Sache“ urteilte, wenn es also um Amtshandlungen von Richtern aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 ging. Auch hier ist Friedrich zu nennen. Dagegen differenzierter Bernhard Diestelkamp 1986, der aber auch von einem „Rechtfertigungspathos der bloßen Pflichterfüllung“ sprach, welches die westdeutsche Justiz entwickelt habe, um einzelne Richter vor einer Verurteilung zu bewahren. Dabei geht er nicht davon aus, dass die deutsche Justiz solche Urteile deshalb gefällt habe, weil sie nach wie vor mit „Nazis“ durchsetzt sei, sondern weil sie sich durch diese Urteile „als ganzes“ angegriffen gefühlt habe und diese Anfeindungen durch Freisprüche habe abwehren wollen: Bernhard Diestelkamp, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: ders., Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Allgemeine Reihe Bd. 6), Baden-Baden 2001, 85-108, hier S. 91, 107f; einen Überblick gibt: Marc von Miquel, Juristen: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei, Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/M./New York 2001, S. 181-240.

⁴⁶ Clea Laage, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, in Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Aufarbeitung, S. 265-297, hier S. 293.

⁴⁷ Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 21

⁴⁸ z.B. Dörner, Heimtücke, S. 297ff.

im Folgenden im weitesten Sinne als politische Kultur begriffen wird⁴⁹, wird nicht immer ausreichend Rechnung getragen und die historische Darstellung von der wissenschaftlichen Analyse nicht immer klar getrennt. Das Handeln der historischen Akteure wird nicht vor dem Hintergrund des zeitgenössischen, sondern des aktuellen Horizonts analysiert und an aktuellen politischen und moralischen Maßstäben gemessen. Clea Laage stellt bei ihrer Untersuchung der „Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts“ fest, dass die „Radbruchsche Formel“ nur eine „punktuelle Entlegitimierung der NS-Rechtsordnung“ erreichen könne. Deswegen müsse sie um die Analysen des NS-Herrschaftssystems von Emigranten wie Franz Neumann und Ernst Fraenkel erweitert werden, die ihrerseits in der Bundesrepublik jedoch erst in den siebziger Jahren wirklich zur Kenntnis genommen wurden. Für ihre weitere Auswertung legt Laage dennoch die von ihr erweiterte Formel zugrunde und kommt so zu dem Ergebnis, dass die deutsche Justiz das System Radbruchs in der Zeit ab 1948 unterlaufen habe. Diese Herangehensweise birgt dabei stets die Gefahr der Simplifizierung in sich und produziert falsche Ergebnisse, da schon die Voraussetzungen nicht stimmen.⁵⁰

3. Zudem werden auch aktuelle Untersuchungen zum justiziellen Umgang mit dem Nationalsozialismus immer noch⁵¹ stark von der Restaurationsthese bestimmt.⁵² Diese neomarxistische Theorie der siebziger Jahre geht davon aus, es habe in Westdeutschland in der unmittelbaren Nachkriegszeit von 1945 bis 1948 eine Art „sozialer Revolution“ gegeben, welche durch eine gemeinsame Anstrengung der alten deutschen Eliten und der Westalliierten zunichte gemacht worden sei. Auf diese Weise sei die alte Gesellschaftsordnung gewissermaßen

⁴⁹ Zum Mentalitätsbegriff: Christian Schwaabe, Die deutsche Modernitätskrise. Politische Kultur und Mentalität von der Reichsgründung bis zur Wiedervereinigung, München 2005; speziell zur Nachkriegszeit ebd, S. 405-411; vgl. auch die kritische Auseinandersetzung vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Forschung, bei der der mitunter unscharfe Begriff der Mentalität eine besondere Rolle spielt: Hans Henning Körtum, Menschen und Mentalitäten. Einführung in die Vorstellungswelten des Mittelalters, Berlin 1996, insb. S. 24-29; Eine Annäherung aus germanistischer Sicht bietet die „Schlagwortforschung“, die Begrifflichkeiten unter den politischen und gesellschaftlichen Bedingungen analysiert: Dieter Felbick, Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945-1949, Berlin 2003; vgl. ferner: Eike Wolgast, Die Wahrnehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945/46) (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 22), Diss., Heidelberg 2001.

⁵⁰ Laage, Auseinandersetzung, S. 267ff; z. Neumann und Fraenkel vgl. Kap. 3.

⁵¹ Die Restaurationsthese gilt mittlerweile als überholt. Hierzu: Edgar Wolfrum, Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, Stuttgart 2005, S. 70; Herbert, Wandlungsprozesse, S. 10.

⁵² Zuletzt 2004 bei Joachim Perels: Perels, Entsorgung, S. 11ff. u. 172.

restauriert worden.⁵³ Dabei legen die Anhänger der Restaurationsthese ihren Forschungen Gegensätze zugrunde, welche für differenzierende Zwischentöne, die für eine gerechte Würdigung der Nachkriegszeit notwendig sind, keinen Raum lassen. Gestützt wird die Interpretation dabei durch andere Punkte, also ein moralisches Herangehen und eine unzureichende Berücksichtigung der zeitgenössischen Mentalität. Bezogen auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen sind dies folgende Konfliktlinien, die oft als unüberbrückbar dargestellt werden.

So hätten sich zum einen die alliierten Siegermächte und mit ihnen einzelne Deutsche zunächst für eine rigorose Strafverfolgung von NS-Verbrechen eingesetzt, während zum anderen die Mehrzahl der besiegten Deutschen sich gegen diese „Siegerjustiz“ verwahrt hätte. Sichtbares Zeichen des Ahndungswillens der Siegermächte sei das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gewesen, das als Positivierung der Radbruchschen Formel zu verstehen sei.⁵⁴ Bezugspunkt sowohl Radbruchs wie des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sei das überpositive Recht, womit der NS-Rechtsordnung „radikal“ jegliche Gültigkeit abgesprochen worden sei.⁵⁵

Aus dieser Annahme ergibt sich ein weiterer, ähnlicher Gegensatz, nämlich der zwischen dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und dem deutschen Strafrecht, das seinerseits nicht ausreicht, um die verschiedenen NS-Verbrechen umfassend oder angemessen zu bestrafen. Nun stritten auch die zeitgenössischen Juristen in der Zeit nach 1945 über diese Frage, spätere Forschungen nahmen jedoch nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis, dass allein auf Grundlage solcher theoretischen rechtsphilosophischen Erörterungen in den rechtswissenschaftlichen Zeitschriften der Sachverhalt, ob und in welchen Verfahren das StGB tatsächlich nicht zur Verurteilung ausreicht, nicht zu beurteilen ist.

Entsprechend wurde die Bereitschaft zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen ohne weiteres mit der Befürwortung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gleichgesetzt.⁵⁶ Kritik am Kontrollratsgesetz Nr. 10 und seinen Bestimmungen sei „letzt-

⁵³ Vgl. Ernst-Ulrich Huster u.a. (Hg.), *Determinanten der westdeutschen Restauration 1945-1949*, Frankfurt/M. 1972; Eberhard Schmidt, *Die verhinderte Neuordnung 1945-1952*, Frankfurt/M. 1970; zeitgenössisch: Walter Dirks, *Der restaurative Charakter der Epoche*, in: *Frankfurter Hefte*, 9, 1950, S. 942-954. *Argumente gegen die Restaurationsthese: Jürgen Kocka, Restauration oder Neubeginn? Deutschland 1945-1949*, in: Carola Stern/Heinrich August Winkler (Hg.), *Wendepunkte deutscher Geschichte: 1848-1945*, Frankfurt/M. 1979, S. 159-192.

⁵⁴ Laage, *Auseinandersetzung*, S. 273.

⁵⁵ Joachim Perels, *Die Restauration der Rechtslehre nach 1945*, in: *Redaktion Kritische Justiz* (Hg.), *Aufarbeitung*, S. 237-264, hier S. 243.

⁵⁶ So ausdrücklich Laage, *Auseinandersetzung*, S. 295.

endlich der Wunsch, einen juristischen Schlußstrich unter die Vergangenheit und damit auch NS-Unrecht ziehen zu wollen⁵⁷. Ohne das Kontrollratsgesetz Nr. 10, so die überwiegende Meinung, sei eine weitere Strafverfolgung von zahlreichen NS-Verbrechen wie z.B. der Denunziation gar nicht mehr möglich gewesen.⁵⁸ Nicht beachtet wird dabei, dass NS-Verbrechen in der britischen Zone auch nach deutschem Recht verhandelt und bestraft wurden. Differenzierte Zwischentöne bleiben in diesem Bild aus. Daraus ergibt sich schließlich folgerichtig der Fehlschluss, dass auch statistische Auswertungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ohne weiteres mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen gleichgesetzt werden.⁵⁹

4. Und schließlich ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Historischen Arbeiten mangelt es oft an Kenntnis über die Arbeitsweise der Justiz bzw. der juristischen Methode, was ebenfalls zu vereinfachenden historischen Wertungen führt. So wird ignoriert, dass die gesetzlichen Grundlagen der Strafverfolgung in NS-„Sachen“ von 1946 bis 1952 einer kontinuierlichen Veränderung unterworfen waren, was sich auch auf die materielle Rechtsprechung auswirkte. Dennoch werden einzelne Gerichtsurteile aus verschiedenen Jahren ohne weiteres miteinander gleichgesetzt oder nicht in der richtigen chronologischen Abfolge wiedergegeben.⁶⁰ Besonders deutlich wird diese Unkenntnis bei Michael Rademachers Beurteilung des strafrechtlichen Umgangs mit den Kreisleitern nach 1945. Er mischt Angaben aus der Anklageschrift mit den Ergebnissen aus der Hauptverhandlung und setzt stillschweigend voraus, dass sich die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung nicht geändert hätten.⁶¹ Dabei ergibt sich zwangsläufig ein

⁵⁷ Jung, Rechtsprobleme, S. 153-162, hier S. 157.

⁵⁸ Diese Meinung wurde vor allem von Laage vertreten. Ebenso: Diewald-Kerkmann, Denunziation, S. 153-157. Vgl. auch: Jung, Rechtsprobleme, S. 161f; Jung begründet ihre Ansicht mit der Beobachtung, dass mit der „Abnahme der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht etwa ein Anstieg von auf deutschem Strafrecht basierender Bestrafung von NS-Unrecht“ eingetreten sei. Dabei vergisst sie, dass zahlreiche Verbrechen wie Synagogenbrandstiftungen und Maßnahmen gegen politische Gegner bereits abgeurteilt worden waren.

⁵⁹ Laage, Auseinandersetzung, S. 242f.

⁶⁰ Bernward Dörner stellt einzelne Urteile aus der Zeit nach 1945 nebeneinander, um einen „Eindruck von der Spannweite“ bei der Strafverfolgung von Denunzianten zu vermitteln und erkennt dabei, wie sehr sich die materielle Rechtsprechung in NS-Verfahren im Laufe der Zeit veränderte: Dörner, Heimtücke, S. 297ff.

⁶¹ Michael Rademacher, Die Kreisleiter der NSDAP im Gau Weser-Ems, Diss., Marburg 2005, S. 267. Auch sonst veranschaulicht Rademachers Untersuchung, zu welchen Fehlinterpretation es kommen kann, wenn die rechtlichen Grundlagen und materiellen Hintergründe außer Acht gelassen werden. Er kritisiert, es werde bei wissenschaftlichen Untersuchungen zur Entnazifizierung „ausgerechnet der Aspekt ausgeklammert“, der bei jedem Strafverfahren im Mittelpunkt stehe: die konkrete Tat des Angeklagten. Deutschland sei ein Rechtsstaat, der über kein Gesinnungsstrafrecht verfüge, sondern die Strafe an der konkreten Tat festmache. In der geschichtswissenschaftlichen

Widerspruch, nämlich dass die unterschwellige moralische Forderung, alle NS-Verbrecher zu bestrafen, nur dann zu erreichen gewesen wäre, wenn gleichzeitig die rechtsstaatlichen Grundlagen missachtet worden wären. Dieser Widerspruch wird von den meisten Autoren gar nicht wahrgenommen.⁶² Juristen, die sich der Nachkriegszeit zuwenden, versäumen hingegen manchmal, Entnazifizierungsentscheidungen oder Gerichtsurteile in den zeitgeschichtlichen Hintergrund einzuordnen.⁶³

Generell herrscht hinsichtlich der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit folgendes Bild vor, das sich dabei vor allem auf die Analysen für die amerikanische Zone stützt: Die deutsche Justiz sei in der unmittelbaren Zeit nach 1945, noch unter „Schock der Unmenschlichkeit“⁶⁴ stehend, zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen bereit gewesen. Zahlreiche politisch unbelastete⁶⁵ Staatsanwälte und Richter hätten NS-Verfahren aus „innerer Einstellung“ heraus zügig bearbeitet.

Praxis werde die Ebene der Tat jedoch „unverständlicherweise völlig ausgeschlossen“. Er mutmaßt, warum die Kreisleiter im Weser-Ems-Gebiet als „Förderer“ (Minderbelastete) „nur“ in die Kategorie III eingestuft worden seien, der Bremer Kreisleiter Busch aber als „Täter“ in die Kategorie II. Diese Einstufung, so Rademacher, sei angesichts der Taten der Kreisleiter zu rechtfertigen. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass eine ausgewogene historische Würdigung nicht die „Taten“ der Angeklagten bzw. der zu Entnazifizierenden zugrundelegen darf, sondern nur das, was dem Entnazifizierungsausschuss zum Zeitpunkt seiner Entscheidung auch tatsächlich bekannt war. Darüber hinaus übersieht Rademacher vollkommen, dass die Entnazifizierungsausschüsse in der britischen Zone gar nicht berechtigt waren, Personen in die Kategorien I und II einzustufen, die Ausschüsse in Bremen, das zur amerikanischen Besatzungszone gehörte, allerdings schon. Auch sonst kommt Rademacher zu falschen Schlussfolgerungen. So behauptet er, die Kreisleiter seien in der britischen Zone nicht entnazifiziert worden, wenn „in einem Strafverfahren“, womit er die Spruchgerichtsverfahren meinte, eine höhere Strafe zu erwarten sei. Dass die Kreisleiter – wie andere Internierte auch – u.U. nicht entnazifiziert wurden, lag jedoch daran, dass sie sich in Internierungshaft befanden und nur solche Personen entnazifiziert wurden, die sich „vor Ort“ befanden. Nur in Ausnahmefällen, wenn Hinterbliebene Versorgungsansprüche geltend machten, kam es zu Entnazifizierungsentscheidungen „in Abwesenheit“: ebd., S. 321-336, hier S. 334f.

⁶² So „urteilt“ Hellwig u.a., es könne „wohl kaum die mindere Bildung der Täter herangezogen werden, um das Strafmaß zu mildern“. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass sie rechtsstaatlich übliche Strafzumessungsgründe bei nationalsozialistischen Tätern nicht gelten lassen möchte: Hellwig, Novemberpogrome, S. 57.

⁶³ Eine ähnliche Herangehensweise findet sich auch bei der Entnazifizierung, welche ebenfalls häufigen Änderungen unterworfen war: Rüping führt zwar eine Reihe von Entlastungsstrategien von Richtern und Staatsanwälten auf, beachtet aber die generelle Entwicklung nur unzureichend, so dass seine Darstellung unvollständig bleibt: Rüping, Staatsanwälte, S. 31-52; Ähnlich wertet Günther Jannsen eine einzelne Entnazifizierungsentscheidung als „geradezu skandalös(...)“. Sie befand sich jedoch durchaus im Rahmen der allgemeinen Entnazifizierungspolitik: Günther Jannsen, Der Neufang. Wiederaufbau der Justiz, Entnazifizierung der Richterschaft und Strafverfahren gegen Richter wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat, in: Oberlandesgericht Oldenburg, 175 Jahre, S. 337-371, hier S. 364.

⁶⁴ Jaraus, Umkehr, S. 14.

⁶⁵ Die Begriffe „unbelastet“ und „belastet“ wurden in der unmittelbaren Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eher formal aufgefasst. Sie basierten nicht auf individuellen Handlungen, sondern auf den äußeren Merkmalen einer Mitgliedschaft in NS-Organisationen. Wer der NSDAP beigetreten war, galt zunächst unabhängig von den Gründen per se als belastet. Je früher der Beitritt erfolgt war, desto höher die Belastung.

Andere, politisch nur wenig belastete Richter und Staatsanwälte hätten den Besatzungsbehörden beweisen wollen, dass sie auch unter den „veränderten politischen Verhältnissen funktionierte(n)“.⁶⁶ Ihr Tatendrang sei ab 1948 aber von den politisch stärker bis stark belasteten Kollegen, die wegen einer „gleichgültigen“⁶⁷ Entnazifizierungspraxis wieder in ihre alten Ämter hätten zurückkehren können, ausgebremst worden.⁶⁸ Die Justiz, deren Urteile ohnehin je „nach politischer Großwetterlage“ variiert hätten, habe ab diesem Zeitpunkt die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit und die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus untergraben. Als Folge habe sich eine milde Gerichtspraxis⁶⁹ herausgebildet, bei der viele Täter unverdientermaßen entlastet worden seien. Diese Exkulpation der Täter habe dabei „die weitgehende Legitimation des NS-Staates und seiner Rechtsordnung“ impliziert und deswegen zur Restauration der alten Rechtsordnung geführt.⁷⁰ So sei Radbruchs System zur Ahndung von Staatsverbrechen schließlich von einer Gegenbewegung ausgehöhlt worden.⁷¹ Allein der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone, der 1948 in Köln seine Arbeit aufnahm, habe dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 für eine kurze Zeit „zum Durchbruch“⁷² verholfen. Auch Norbert Frei geht in seiner ansonsten sehr differenzierten Studie zur „Vergangenheitspolitik“ davon aus, es sei der Politik und der Justiz in der Zeit bis 1949 ausdrücklich nicht darum gegangen, NS-Tätern Erleichterung zu verschaffen.⁷³ Insbesondere mit dieser Arbeit setzte sich die Annahme durch, das sog. Straffreiheitsgesetz (StrFG; „Gesetz zur Gewährung von Straffreiheit“ vom 31. Dezember 1949)⁷⁴, welches für rechtskräftige Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten eine Amnestie aussprach, habe als „politisches

⁶⁶ So Obst unter Berufung auf Moritz/Noam für die amerikanische Besatzungszone: Dieter Obst, Die „Reichskristallnacht“ im Spiegel der westdeutscher Nachkriegsprozeßakten und als Gegenstand der Strafverfolgung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU) Jg. 44 (1993), S. 205-217, hier S. 207; Perels, Restauration, S. 237ff.

⁶⁷ Obst, Spiegel, S. 209.

⁶⁸ Perels, Restauration, S. 237ff.

⁶⁹ Obst, Spiegel, S. 210.

⁷⁰ Laage, Auseinandersetzung, S. 265.

⁷¹ Neben Laage vertritt auch Perels diese Auffassung: Perels, Entsorgung, S. 13.

⁷² Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949 – 1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Diss., Paderborn 2002, S. 40f.; vgl. auch: Gerhard Pauli, Ein hohes Gericht – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5, S. 95ff.

⁷³ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 30.

⁷⁴ Bundesgesetzblatt 1949 Nr. 9, Bonn 1950, S. 37f. Neben dieser wesentlichen Maßnahme verfügte das StrFG, dass rechtskräftige Freiheitsstrafen in einer Höhe von sechs bis zwölf Monaten Haft u.U. zur Bewährung ausgesetzt werden konnten; für Einzelheiten vgl. Kap. 4.9.3.

Signal“ die weitere Strafverfolgung weitgehend blockiert.⁷⁵ Auch Obst kam zu dem Schluss, das StrFG habe über die „buchstabengetreue“ Anwendung hinaus den „Eifer“ der Ermittlungsbehörden zum Erliegen gebracht.⁷⁶ Claudia Bade beobachtete, nicht ohne Vorwurf, die Staatsanwaltschaft in Osnabrück habe ab 1950 in Denunziationsfällen „(m)anchmal (...) nicht einmal mehr ermittelt“. So entsteht das vereinfachende Ergebnis, das Resultat der juristischen Aufarbeitung sei ein „Fiasko“ gewesen.⁷⁷ Unbeantwortet bleibt jedoch stets die Frage, wie denn die Alternative hätte aussehen sollen.

Von daher kann in dieser Arbeit die Frage nach der Legitimität der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht einfach ausgespart werden.⁷⁸ Die Art, wie die deutsche Justiz in der britischen Zone den „Widerspruch zwischen der Idee der Gerechtigkeit und der Formalität wie Begrenztheit des rechtsstaatlichen Rechts“⁷⁹ auflöste, muss vielmehr eine zentrale Rolle spielen. Ein Ziel dieser Arbeit ist es daher, den Einfluss der angeblichen Restauration auf die Prozesse genauer zu untersuchen. Welche Haltung nahm die britische Regierung zu den NS-Verbrechen ein? Welches Verhalten zeigten die Juristen als ehemalige Funktionsträger des „Dritten Reiches“ nach 1945 tatsächlich?⁸⁰ Gab es signifikante Veränderungen bei der Strafverfolgung bzw. Rechtsprechung und zu welchen Zeitpunkten fanden sie statt? Oder verlief die Strafverfolgung von NS-„Sachen“ insgesamt einheitlich? Neben der juristischen Diskussion und der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurden auch die Bedingungen der Strafverfolgung untersucht. Für die westlichen Zonen gilt die frühe Phase der NS-Strafverfolgung als unsystematisch.⁸¹ Die Verfahren seien vom „Zufall einer Anzeige“ abhängig gewesen, zudem seien

⁷⁵ Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 29f. Mit der umfassenden Studie Norbert Freis zur „Vergangenheitspolitik“ der Ära Adenauer hat sich die Sicht durchgesetzt, dass mit dem StrFG vom 31. Dezember 1949 der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte ein Ende gesetzt worden sei. Wie Broszat konzentriert sich jedoch auch Frei auf die gesellschaftlichen Spitzen und trägt der Eigendynamik der Justiz keine Rechnung.

⁷⁶ Obst, *Spiegel*, S. 211.

⁷⁷ Bade, *Verfahren*, S. 77.

⁷⁸ Anders hingegen Freudiger, deren Arbeit sich allerdings auch auf Tötungsverbrechen beschränkt: Freudiger, *Aufarbeitung*, S. 2.

⁷⁹ Josef Isensee (Hg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 16)*, Berlin 1992, S. 7.

⁸⁰ Hierzu allgemein: Norbert Frei (Hg.), *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*, Frankfurt/M./New York 2001; Wilfried Loth/Bernd-A. Rusinek (Hg.), *Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft*, Frankfurt/M./New York 1998.

⁸¹ Peter Graf von Kielmannsegg, *Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit*, Berlin 1989, S. 45.

„hauptsächlich minderschwere Delikte“⁸² bestraft worden. Auch der Bereich der Ermittlungen wird von der Restaurationsthese dominiert. Vor allem, nachdem sich die Stimmung in der Bevölkerung wegen der Entnazifizierung und des Kalten Krieges von anfänglicher Zustimmung in Ablehnung gewandelt habe, sei es dazu gekommen, dass Zeugen vor Gericht „manchmal“⁸³ nicht mehr zu ihren Aussagen gestanden hätten. In ihrer umfangreichen und detaillierten Studie über die Überlebenden der Shoa und ihrer Einstellung zur deutschen Nachkriegsgesellschaft beschäftigte sich Jael Geis auch mit der Rolle der jüdischen Zeugen bei der Entnazifizierung und in den frühen NS-Prozessen. Dabei kommt sie zu der Vermutung, dass es in den Hauptverhandlungen zu Konfrontationen gekommen sei, welche die Gefühle der Hilflosigkeit aus der Zeit der Verfolgung wieder wachgerufen hätten.⁸⁴ Klaus Moritz verwies auch auf die Verbundenheit von Angeklagten und Zeugen untereinander, auf Absprachen von Zeugen, das Abschieben der Schuld auf Verstorbene und zudem auf die Schwierigkeit, dass Beweise meist nicht gesichert werden konnten, weil die Taten lang zurücklagen. Dieses Verhalten habe dabei besonders ab 1958 einen größeren Umfang angenommen.⁸⁵ Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch das sog. „Überlebenden-Syndrom“ zu nennen, eine Form von posttraumatischer Belastung, welche in den sechziger Jahren zunächst für Überlebende der Judenverfolgung⁸⁶, mittlerweile aber auch für andere Opfergruppen verwendet wird.⁸⁷

Insgesamt wird die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen nur gerecht beurteilt werden können, wenn das Verhalten der Öffentlichkeit im Weiteren und der Zeugen im Engeren detailliert mit einbezogen wird. Auf diesen Zusammenhang wie der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1965 hin: Die Aufar-

⁸² Rückerl, Strafverfolgung, S. 121.

⁸³ Obst, Spiegel, S. 209.

⁸⁴ Jael Geis, Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945-1949, Berlin 2000, S. 254f. Zu Juden in Deutschland in der Nachkriegszeit vgl. stellv.: Otto R. Romberg/Susanne Urban-Fahr (Hg.), Juden in Deutschland nach 1945. Bürger oder „Mit“-Bürger?, Frankfurt/M. 1999; Julius H. Schoeps (Hg.), Leben im Land der Täter. Juden im Nachkriegsdeutschland (1945-1952), Berlin 2001; Angelika Königse-der/Juliane Wetzels, Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt/M. 2004; für einen Überblick über die Situation und die gesetzlichen Maßnahmen der britischen Militärregierung: Ursula Büttner, Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948, Hamburg 1986.

⁸⁵ Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 32ff.

⁸⁶ William G. Niederland, Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom, Frankfurt/M. 1980; ders., Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden, in: Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte: Sondernummer), München 1989, S. 351-360.

beitung der NS-Vergangenheit sei nicht allein „und auch nicht vorzugsweise“ nur eine Angelegenheit der Strafjustiz, sondern der Öffentlichkeit.⁸⁸ Auch dieser Aspekt ist also zu untersuchen: Wie reagierte die Bevölkerung auf die Prozesse? Welche Rolle spielten sie für die Wahrnehmung der unmittelbar zurückliegenden Vergangenheit? Sind sie Beispiele einer gelungenen Vergangenheitsbewältigung oder waren sie, wie Giordano und Friedrich vor allem für die späteren NS-Verfahren behaupteten, von Verdrängung geprägt, was wiederum zu der Frage führt, welche Bedeutung sie für das Geschichtsbewußtsein der fünfziger Jahre, d.h. bis 1958, einnahmen.

Vor diesem Hintergrund stehen bei der Untersuchung der praktischen Strafverfolgung folgende verfahrenstechnische Fragen im Vordergrund: Unter welchen Bedingungen begannen die Ermittlungen zu nationalsozialistischem Unrecht? In welchen Fällen nahm die Staatsanwaltschaft sofort Ermittlungen auf? Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen der Militärverwaltung und der deutschen Justiz? Waren die Prozesse tatsächlich vom Zufall einer Anzeige abhängig? Standen Zeugen und Beschuldigte zur Verfügung? Welchen tatsächlichen Nutzen hatten die Zeugen für die Prozesse? Beschränkte sich der Zeugenkreis auf die in dem jeweiligen Verfahren Geschädigten oder umfasste er auch Nichtbetroffene? Wollten Zeugen angesichts der Möglichkeit von negativen persönlichen Konsequenzen in ihrem persönlichen Umfeld lieber nichts mit den Ermittlungen zu tun haben?

Ebenso relevant ist die Frage, wie sich die Beschuldigten verhielten. Gaben sie die ihnen zur Last gelegten Vergehen zu oder leugneten sie? Welchen Rahmen nahm das angebliche „Sich-nicht-mehr-erinnern-können“ ein? Gaben sie nur zu, was ihnen unwiderleglich nachgewiesen werden konnte oder gestanden sie und belasteten sie evtl. Mitbeschuldigte? In welchem Umfang wurden Vermisste oder Verstorbene belastet? In welcher Form gab es Eingaben von „außerhalb“, also von nicht direkt beteiligten Personen an die Staatsanwaltschaft?

Welche Personen wurden mehrfach in verschiedenen Fällen beschuldigt? Wie verlief der Werdegang Beschuldigter und später Verurteilter nach den Prozessen? An welcher Position gliederten sie sich wieder in die Gesellschaft ein? Welches

⁸⁷ Hierzu: Wenda Focke, William G. Niederland. *Psychiater der Verfolgten: seine Zeit – sein Leben – sein Werk*, Frankfurt/M. 1992. S. 121-134.

⁸⁸ Fritz Bauer (Joachim Perels/Irmtrud Wojak [Hg.]), *Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit*, in: Ders., *Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften*, Frankfurt/M./New York 1998, S. 77-81, hier S. 77.

soziale Netz bestand zwischen Zeugen, Geschädigten und Beschuldigten?

Auf Seiten der Rechtsprechung sind folgende Aspekte von Relevanz: Welchen Argumentationsmustern von Beschuldigten schenken die Juristen Glauben, welchen nicht? Kam es z.B. zur Verurteilung von staatlichem bzw. kommunalem Personal, welches sich auf Pflichterfüllung berufen konnte – so z.B. das Personal der Feuerwehr, der Polizei und ggf. auch der Justiz bei den Prozessen? In welchen Gesamtrahmen ordneten die Gerichte das Verhalten der Angeklagten ein? Wie bewertete das Gericht das Vorgehen einzelner SA-Männer am 9./10. November 1938? Blieben diese Wertungen konstant oder veränderten sie sich im Laufe der Zeit? Was galt als strafmildernd? Veränderte sich die Persönlichkeitseinschätzung bei Personen, die mehrfach vor Gericht standen?

Wie stellte sich das Justizpersonal zu dem durch die Alliierten erlassenen Kontrollratsgesetz? Auf welche Weise vollzog sich die Kombination des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 mit den „deutschrechtlichen“ Bestimmungen, also dem Strafgesetzbuch in der Praxis? Die Rechtsprechung im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg verlief selbstverständlich nicht unabhängig von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Köln. Hier ist die Frage entscheidend, auf welche Art und Weise sich die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes auf die unteren Instanzen auswirkte. Wurden Tatbestände durch seine Rechtsprechung in ihrer Würdigung verändert?

Gegen die genannten Thesen zur „zweiten Schuld“ von Friedrich und Giordano folgten Anfang der neunziger Jahre die Arbeiten von Christa Hoffmann⁸⁹ und Manfred Kittel⁹⁰. Beide Autoren behaupten, die Vergangenheitsbewältigung in Deutschland sei vorbildlich verlaufen. Ihren Arbeiten liegen jedoch nur unzureichende Auswertungen zugrunde, so dass ihr Befund abzulehnen ist. Im Urteil zurückhaltend bleibt Ulrich Brochhagen, der sich speziell mit dem Umgang mit der Vergangenheit in der „Ära Adenauer“ auseinandersetzte.⁹¹ Kritischer fiel die erwähnte Studie von Norbert Frei aus, dessen Analyse der „Vergangenheitspolitik“ die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954 sowie die Debatte um die

⁸⁹ Christa Hoffmann, *Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1949 und 1989*, (Schriftenreihe Extremismus & Demokratie, Bd. 2), Diss., Bonn 1992.

⁹⁰ Manfred Kittel, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*, Diss., Frankfurt/M. 1993.

⁹¹ Ulrich Brochhagen, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994.

Freilassung der in den Nürnberger Prozessen verurteilten „Kriegsverbrecher“⁹² in den Vordergrund rückt und als Ursache für den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren ausmacht. Seine bahnbrechende Studie beachtete aber, wie bereits angedeutet, die späten vierziger Jahre nicht ausreichend und räumt der „großen“ Politik, also dem Handeln der Bundesregierung, für das Geschichtsbewußtsein der fünfziger Jahre ein sehr starkes Gewicht ein.⁹³

Dem Umgang mit der jüngsten Vergangenheit lag in den fünfziger Jahren eine „Doppelstrategie“ zugrunde, nämlich auf der einen Seite die ehemaligen Nationalsozialisten in großem Umfang in die Gesellschaft zu integrieren, während sich der Staat gleichzeitig offiziell deutlich von der NS-Vergangenheit abgrenzte. Dieses „Kunststück“ der frühen bundesrepublikanischen Gesellschaft habe sich dabei in allen gesellschaftlichen Bereichen wiederfinden lassen, so an den Universitäten, der Justiz, der Medizin und den Schulen.⁹⁴ In den fünfziger Jahren habe es jedoch kein Verleugnen oder Beschweigen des Nationalsozialismus gegeben. Der Umgang mit der jüngsten Vergangenheit sei vielmehr von der „Abwesenheit von Schuld“ geprägt gewesen. So habe es im privaten eine „allgemeine Exkulpations-solidarität“ gegeben, die alle miteinander verbunden habe und auf gemeinsamen Erinnerungen und Wahrnehmungen aufbaute.⁹⁵ Der Philosoph Hermann Lübbe prägte dies in den achtziger Jahren in seiner Formel von der „nicht-symmetrischen Diskretion“.⁹⁶ Zwischen ehemaligen Nationalsozialisten und ehemaligen NS-Opfern habe es ein stillschweigendes Übereinkommen gegeben. So habe man in der Interaktion mehr voneinander gewusst, als man sich gegenseitig mitteilte. Ehemalige Nationalsozialisten hielten sich zurück, während die Gegner des Nationalsozialismus von ihrem Wissen keinen Gebrauch machten.⁹⁷ Die Analyse gilt inzwischen als gesichert, auch wenn sie auf moralische Vorbehalte stößt.⁹⁸

Parallel zu diesem gesellschaftlichen Umgang miteinander bestand in den fünfziger Jahren ein Geschichtsbild, welches die Verantwortung für den Krieg und die Verbrechen auf Hitler und einen kleinen Zirkel von weiteren Tätern begrenzte. Der Nationalsozialismus „erschien als Ausgeburt des Dämons Masse

⁹² Der Begriff der „Kriegsverbrecher“ für die in Nürnberg Verurteilten wird im Folgenden als zeitgenössischer Ausdruck übernommen.

⁹³ Frei, Vergangenheitspolitik.

⁹⁴ König, Zukunft, S. 25ff.

⁹⁵ Kielmannsegg, Lange Schatten, 1989, S. 35.

⁹⁶ Hermann Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, in: Historische Zeitschrift, Bd. 326 (1983), S. 579-599, hier S. 587.

⁹⁷ König, Zukunft, S. 29.

und eines satanischen Führers, als fast unerklärbarer Einbruch des Irrationalen, nur zu begreifen als Heimsuchung und Verhängnis.“⁹⁹ Der Holocaust wurde dabei in Deutschland nicht oder nur kaum wahrgenommen.¹⁰⁰ Vor diesem Hintergrund sind also für die Analyse der frühen NS-Prozesse in der britischen Zone drei Schwerpunkte zu setzen:

- Wie behandelten die deutschen Gerichte in der britischen Zone NS-Verbrechen und deren Täter?
- Welche Wechselwirkungen ergaben sich zwischen dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und dem deutschen Recht?
- Welche Auswirkung hatten die Prozesse auf das Geschichtsbewusstsein der fünfziger Jahre?

Wahl des Untersuchungsgebiets und Quellenlage

Um die drei Fragestellungen beantworten zu können, wurde ein Vorgehen gewählt, dem folgende Überlegung zugrunde liegt: Der Umgang mit den NS-Verbrechen war für die deutsche Justiz 1945 Neuland. Es gab deshalb zunächst keine Grundsatzurteile und keine verbindliche Linie, an der sich ein Gericht hätte orientieren können. Es musste aus diesem Grund zunächst eine eigene entwickeln, welche sich dann erst nach und nach an die Rechtsprechung in der Britischen Zone anpasste. Der Verlauf der Rechtsprechung muss deshalb detailliert analysiert werden, denn diese bewegte sich gewissermaßen von Entscheidung zu Entscheidung, bis ein einheitliches Bild bzw. ein Tatbestand entstand.

Materielle Rechtsprechung kann, so liegt es in ihrer Natur, nur in ihrem Verlauf nachvollzogen werden: Welche Grundsätze wurden wann entwickelt und wie veränderten sie sich? Nur so können detaillierte Kenntnisse gewonnen werden, wie die „Vergangenheitsbewältigung“ in den frühen NS-Prozessen tatsächlich vor sich ging. Gleichzeitig kann die Rechtsprechung nur gewürdigt werden, wenn auch die äußeren Umstände der Strafverfahren ausreichend berücksichtigt werden. Nun ist es, wie einleitend erwähnt, schwierig, das konkrete Verhalten der Beschuldigten, der Zeugen oder des Gerichtspublikums in den Hauptverhandlungen tatsächlich nachzuvollziehen. Die sehr ausführlichen Urteils- oder auch Revisionsbegründungen, die Berichterstattung in den Zeitungen und die Berichte der Staats-

⁹⁸ Frei, Bekennen, S. 8.

⁹⁹ Wolfrum, Waffe, S. 109.

¹⁰⁰ Vgl. Nicolas Berg, Lesarten des Judenmords, in: Herbert, Wandlungsprozesse, S. 91-139.

anwaltschaft vermitteln jedoch einen sicheren Eindruck davon, was ein Zeuge vor Gericht aussagte oder wie glaubwürdig er tatsächlich war.

Daraus ergibt sich auf der anderen Seite die Schwierigkeit, dass nicht sämtliche Hintergründe der Tatvorwürfe bzw. Täter beleuchtet werden können. Dies ist bei der Fülle des Materials nicht möglich. Die Analyse konzentriert sich daher auf Verfahren, die eine lokalpolitisch besondere Bedeutung besaßen bzw. anders ausgedrückt, eine hohe Anzahl an Personen betrafen. Dies waren vor allen Dingen Gewalttaten gegen politische Gegner, die Verfolgung von Juden und Denunziationen. Diese Delikte waren oft an Orten begangen worden, an denen sie in der Zeit nach 1945 abgeurteilt wurden. Die Beschuldigten bzw. Angeklagten und die Zeugen, auch viele Opfer, standen in einer mehr oder minder engen sozialen Beziehung zueinander. Sie mussten mittelbar und unmittelbar weiterhin miteinander auskommen. Um hier die notwendige Tiefenschärfe zu erreichen, ist es sinnvoll, sich auf einen Landgerichtsbezirk zu konzentrieren und dessen Rechtsprechung intensiv auszuwerten. Verbrechen, die in den Konzentrationslagern begangen worden waren, ebenso wie die Spruchgerichtsverfahren wegen der Mitgliedschaft in den im Nürnberger Prozess für verbrecherisch erklärten Organisationen sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. In diesen Verfahren waren Täter, Zeugen und Opfer meist über die Zonen verteilt.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Aurich, der sich aus drei Gründen für eine tiefgehende Analyse anbietet.

1. Zunächst ist jedes einzelne Gerichtsverfahren entweder als staatsanwaltschaftliches oder generalstaatsanwaltschaftliches Verfahren in den Niedersächsischen Staatsarchiven Aurich und Oldenburg vorhanden. Die Rechtsprechung dieses Gerichtes kann also lückenlos nachvollzogen werden. Verfahren, die im Laufe der Zeit eingestellt wurden, sind zwar aufgrund ihrer hohen Anzahl nicht in vollem Umfang überliefert, jedoch steht auch für diese Verfahren ausreichendes Material zur Verfügung, dies vor allen Dingen in den Beständen der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg. Dasselbe gilt für die Personalakten, die für dieses Forschungsprojekt in das Oldenburgische Staatsarchiv überführt wurden. Fehlende Akten konnten an anderen Gerichten bzw. Staatsarchiven eingesehen werden. Die Ausnahme bilden die Personalakten des Oberlandesgerichtspräsidenten Koch, die weder an den Oberlandesgerichten von Oldenburg und Celle

noch im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover ermittelt werden konnten.

2. In Aurich bestand eine personelle Kontinuität sowohl auf Seiten des Gerichts wie auch der Staatsanwaltschaft. Zudem „funktionierte“ die Justiz im kleinsten der drei Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten in den Bezirken Oldenburg und Osnabrück im wesentlichen reibungslos. Auch eignet sich der Landgerichtsbezirk Aurich wegen einer Besonderheit für Vergleiche. Da in Aurich die Brandstiftungen und die Judenverfolgungen in mehreren Verfahren „abgehandelt“ wurden, musste sich das Gericht immer wieder mit denselben Sachverhalten beschäftigen. Der erste Prozess, der sich mit dem 9. November 1938 befasste, fand bereits im Oktober 1946 statt, der letzte im März 1951 bzw., wenn man Revisionsverhandlungen berücksichtigt, 1956. Die elf Synagogenbrandstiftungen bzw. Judenverfolgungen der Reichspogromnacht wurden in insgesamt 18 Verfahren verhandelt. Die Vorgänge an den einzelnen Orten waren deswegen mehrfach Gegenstand einer gerichtlichen Bewertung. Die Judenpogrome von Emden, Leer, Norden und Aurich waren Inhalt von erstinstanzlichen Hauptverhandlungen: Emden 1946, 1947 und 1949, Leer 1947, 1949, 1950 und 1951, Aurich 1948 und 1950 und Norden 1948 und 1951. Diese zeitliche Verteilung machte es für das Gericht notwendig, sich nicht nur mehrfach zu den Brandstiftungen und „Verhaftungen“ vom 9./10. November 1938 zu äußern, sondern auch die verschiedenen Strafen zu bewerten. Deshalb kann plastisch dargestellt werden, wie die Justiz selbst die Veränderung der Rechtsprechung wahrnahm.

3. Aurich bietet sich ferner wegen des äußeren Verlaufs seiner Rechtsprechung für einen Vergleich mit der in der Britischen Zone insgesamt an. Die Denunziationsverfahren liefen von 1948 bis 1953. Der letzte Prozess fiel damit nicht mehr unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10, sondern wurde nach deutschem Strafrecht verhandelt. Anhand des Verlaufs der Rechtsprechung kann untersucht werden, welche Rolle das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in diesem Rahmen tatsächlich spielte. Die Rechtsprechung des Landgerichts Aurich fiel zudem vielschichtig aus und reichte bei Denunziationen sowie den SA-Verfahren von Freisprüchen bis Verurteilungen zu hohen Freiheitsstrafen. An ausgewählten Stellen finden Vergleiche zu den Landgerichtsbezirken Oldenburg und Osnabrück statt.

Aufbau und Zielsetzung

Die drei eingangs erläuterten Fragen lassen sich am besten untersuchen, wenn ein chronologischer Aufbau gewählt wird. Zunächst ist darzulegen, wie sich die Alliierten und besonders die britische Regierung zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellten. Traten sie tatsächlich aus moralischen Motiven für eine rigorose strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen ein oder gab es politische und wirtschaftliche Faktoren, die sie in dieser Frage beeinflussten? Welche Vorstellungen wurden in der britischen Deutschlandpolitik für die künftige deutsche Justiz entwickelt? Wie war innerhalb der britischen Militärregierung die Überwachung der Justiz organisiert, wie verlief die Zusammenarbeit mit deutschen Stellen? Von Relevanz sind die Haager Landkriegsordnung und die Diskussionen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Ersten und im Zweiten Weltkrieg, denn die Richter der Nachkriegszeit fällten vor diesem Hintergrund ihre Urteile. Die Schilderung von völkerrechtlichen Aspekten beschränkt sich aus ökonomischen Gründen auf Aspekte, die für das Verständnis der späteren Betrachtungen von Bedeutung sind. (Kap. 1)

Kap. 2 befasst sich mit den materiellen Problemen beim Wiederaufbau der Gerichte und der Entnazifizierung der Richter. Ausgangspunkt ist die Lage im Mai 1945. Wie gestaltete sich diese im Untersuchungsgebiet? Welche Überlegungen gab es zur Rekrutierung politisch akzeptabler Richter und Staatsanwälte und wie wurden diese bei der Eröffnung der Justizbehörden vor Ort tatsächlich umgesetzt? Welche Schwierigkeiten hatte die Justiz nach 1945 beim Aufbau eines funktionsfähigen Apparates zu bewältigen? Bestanden Schäden an den Gerichtsgebäuden? Wie gestaltete sich die Versorgung der Richter und Staatsanwälte? Ein Rückblick beleuchtet die oldenburgische und ostfriesische Justiz im Nationalsozialismus. Welchen Anteil hatten die Richter dieser Region am NS-System? Welche Tätigkeiten hatte das neue bzw. wiederingestellte Personal vor 1945 ausgeübt? War die Besetzung der Richterposten durch Kontinuität oder durch Diskontinuität bestimmt? Welche Rolle spielte die Entnazifizierung in diesem Zusammenhang? Was geschah mit stark belastetem Personal? Die Betrachtung beschränkt sich aus forschungsökonomischen Gründen auf die Bereiche, die für die frühen NS-Prozesse von Relevanz sind. Sie betreffen die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg sowie die Staatsanwaltschaft und das Landgericht in Aurich, da vor allem diese Behörden für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen

zuständig waren. Die Amtsgerichte, deren Personal in diesem Rahmen nur eine untergeordnete Rolle spielte, werden nicht berücksichtigt. Auch auf eine Darstellung des Oberlandesgerichtes und der beteiligten Rechtsanwälte musste verzichtet werden, denn die Analyse des Personals kann sich nicht damit begnügen, nur Mitgliedschaften in NS-Organisationen zu referieren. Das Personal muss vielmehr detailliert untersucht werden, wobei gewisse Unschärfen unvermeidlich sind.

Die Grundlage der Untersuchung bilden in diesem Rahmen die Generalakten der jeweiligen Behörden, das War Diary der britischen Militärverwaltung, die Berichte der britischen Rechtsabteilung (Legal Division) im Public Record Office (PRO) in London und die Personalakten der beteiligten Juristen, die fast ausnahmslos im Staatsarchiv Oldenburg zur Verfügung standen bzw. an den Gerichten eingesehen werden konnten. Lediglich in fünf Fällen verhinderten Schutzfristen eine Auswertung der Personalakten. Dies betraf Juristen, die in den Bundesdienst gingen. In einem Fall konnten, wie schon oben mitgeteilt, die Akten nicht ermittelt werden.

Heute wie damals besteht das Problem, die verschlüsselte Sprache der Personalzeugnisse zu verstehen. Geht es um die politische Einstellung eines Juristen, so finden sich in den Personalakten überwiegend Allgemeinplätze mit beschränkter Aussagekraft, wie z.B. „in Treue zum nationalsozialistischen Staat zu stehen“.¹⁰¹ Die Interpretation solcher Personalberichte stellte die Militärverwaltung deswegen vor Probleme, geeignetes Personal für einen demokratischen Neubeginn des Gerichtswesens in Deutschland zu finden. Der Oberlandesgerichtspräsident von Celle, Hodo Freiherr von Hodenberg, klärte die Militärregierung Hannover in diesem Zusammenhang am 2. November 1945 darüber auf, was eine solche in Personalbeurteilungen häufig auftretende Formulierung in seinen Augen tatsächlich bedeutet, nämlich, dass der Beurteilte „kein besonders eifriges Mitglied des nationalsozialistischen Regimes gewesen“¹⁰² sein könne. Diese Interpretation ist allerdings ebenso zweifelhaft. Es müssen also andere Bestandteile wie z.B. die obligatorischen Stellungnahmen der NSDAP o.ä.

¹⁰¹ Meist handelte es sich um stereotype Formulierungen in Anlehnung an das Deutsche Beamtengesetz v. 26.1.1937, dessen § 1 Abschnitt 1 lautete: „Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).“ Das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 mit der amtlichen Begründung, den Durchführungs-, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, erl. v. Arthur Brand, Berlin 1937, S. 1.; vgl. auch die Erläuterungen zu den §§ 3 u. 4, ebd. S. 85–118.

¹⁰² Schneider, Niedersachsen 1945, S. 75.

herangezogen werden.¹⁰³

Kap. 3 beschäftigt sich mit der Einführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der britischen Zone und der Reaktion der Generalstaatsanwälte und der Oberlandesgerichtspräsidenten auf dieses Gesetz. Dabei ist auch hier die frühe Zeit von besonderer Bedeutung, um zu beleuchten, welche Vorstellungen sich diese politisch unbelasteten deutschen Juristen von der Strafverfolgung von NS-Verbrechen machten und wie sie reagierten, als die Rechtsgrundlagen in schneller Folge wechselten. Die Darstellung beschränkt sich auf die Entwicklung in der britischen Zone und umfasst die Zeit von Sommer 1945 bis Mitte 1947, also den Zeitraum, in dem der rechtliche Rahmen zur Verfolgung von NS-Straftaten in der britischen Zone gesetzt wurde.

Das vierte Kapitel widmet sich die Analyse dem Verlauf der Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Aurich ab 1945 vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung in der britischen Zone und der späteren Bundesrepublik. Anhand der regionalen Untersuchung wird so deutlich, wie die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis Mitte der fünfziger Jahre konkret funktionierte, unter welchen Bedingungen sie stand und welche Möglichkeiten sie besaß. Nun können die 42 Gerichtsprozesse nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden, da die einzelnen Vorwürfe und Hintergründe der Taten oft sehr umfangreich ausfielen. Kap. 4.1 bietet deshalb einen kompakten Überblick über die erstinstanzlichen NS-Prozesse, die zwischen 1945 und 1953 vor dem Landgericht Aurich verhandelt wurden. Es schafft die Möglichkeit, sich den Inhalt eines einzelnen Verfahrens in Erinnerung zu rufen, da die Details der einzelnen Verfahren an späterer Stelle nicht wiederholt werden können.

Dennoch ist für das Verständnis der Problematik der frühen NS-Prozesse ein detaillierter Blick unvermeidlich. Nur wenn die Schwierigkeiten der Verfahren beachtet werden, können sie gerecht beurteilt werden. Deswegen werden die ersten Ermittlungen vom Sommer und Herbst 1945 bzw. die frühen NS-Verfahren in den Kapiteln 4.2 bis 4.4 in ihren Einzelheiten ausgebreitet und die späteren Verfahren dagegen nur, wenn sie Besonderheiten aufwiesen. Kap. 4.2 beleuchtet die Ausgangslage der NS-Prozesse im Jahre 1945: Womit nahmen sie ihren

¹⁰³ Im Unterschied zu den Personalakten der Polizeibehörden wurden die der beteiligten Juristen nicht vernichtet und auch nicht, wie in anderen Fällen, „gesäubert“. Ausgewählte Personen wurden auch anhand der NS-Personalunterlagen im Document Center im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde zusätzlich überprüft. Die Anfragen blieben aber ergebnislos. Auf diese Weise werden die handelnden Personen vorgestellt, bevor es zur Erörterung ihrer Handlungen kommt.

Anfang und wie verliefen die ersten Ermittlungen? Die Kap. 4.3 und 4.4 handeln von den ersten vier Gerichtsverfahren der Jahre 1946 und 1947. Das Verfahren wegen der Tötung eines jüdischen Schlachters am 9. November 1938 (Kap. 4.3) wird dabei in aller Ausführlichkeit ausgebreitet, um die Probleme der Justiz so plastisch wie möglich vermitteln zu können. Da in diesem Prozess das Kontrollratsgesetz Nr. 10 noch nicht zugrunde gelegt wurde, entsteht hier eine Grundlage, um vergleichend beurteilen zu können, welche Rolle es in den späteren Verfahren spielte. Erst bei den nächsten drei Verfahren nahm das Gericht Stellung zum Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Deswegen werden diese Verfahren des Jahres 1947 detailliert erörtert (Kap. 4.4), jedoch ohne Probleme der Ermittlungsarbeit nochmals aufzugreifen. Kap. 4.4.3 beleuchtet, wie die Justiz ihre Arbeit selbst wahrnahm und welche Bemühungen sie unternahm, die Prozesse zu beschleunigen. Dabei wird an dieser Stelle auch die Frage nach Revisionen behandelt, auch wenn diese hier über das Jahr 1947 hinausreicht.

Kap. 4.5 widmet sich der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, dessen Grundsätze die bisherige Rechtsprechung in der britischen Zone vereinheitlichten. Das Kapitel enthält einen kurzen Abriss über die Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den einzelnen Ländern der britischen Zone sowie eine Darstellung der rechtswissenschaftlichen Diskussion um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Reaktion der Justiz auf diese neue Entwicklung. Es knüpft somit an Kap. 3 an. Ebenso wichtig ist eine Untersuchung, welche materiellen Folgen die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes am Landgericht in Ostfriesland verursachte. Nur so kann, wie bereits erläutert, ein umfassendes Bild entwickelt werden.

Die beiden folgenden Kapitel befassen sich mit allgemeinen Problemen der Ermittlungen und Rechtsprechung. Kap. 4.6 untersucht das Verhältnis zwischen deutschem Strafrecht und Kontrollratsgesetz Nr. 10: War das deutsche Strafrecht geeignet, Verbrechen aus der NS-Zeit zu verfolgen? Konnte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 etwaige Mängel des deutschen Rechts ausgleichen? Welche Wechselwirkungen bestanden zwischen deutschem Recht und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10? Als exemplarisches Beispiel dient hierzu der Prozess wegen der Freiheitsberaubung des Auricher Pastors Friedrich vom November 1948. Anhand der Rechtsnorm des Landfriedensbruchs wird exemplarisch untersucht, wie sich dieser Straftatbestand im Laufe der Zeit ausgelegt wurde.

Kap. 4.7 knüpft an die Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 an und greift erneut das Verhalten von Zeugen und Beschuldigten bei den Ermittlungen auf. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund: Wie beteiligten sich Opfer von NS-Verbrechen an den Ermittlungen? Welche Stellung nahmen die Prozesse in der Öffentlichkeit ein? Welchen Aussagen schenkte das Gericht Glauben, welchen nicht? Auf welcher Grundlage fällte es schließlich Freisprüche?

Kap. 4.8 behandelt Verfahren zu Vorkomnissen, die nach deutschem Strafrecht nicht strafbar gewesen waren und auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zur Anklage kamen. Neben den Denunziationsprozessen sind dies der Friedhofschändungsprozess von Esens und der Prozess gegen einen Auricher Kaufmann wegen einer „individuellen“ Verfolgung von Juden. Diese Prozesse geben einen speziellen Einblick in die Art und Weise, wie das Gericht die NS-Herrschaft beurteilte. Daher geht es an dieser Stelle um die Beurteilung des „Dritten Reiches“ und seiner Gesellschaftsordnung und um die Entstehung des Geschichtsbildes der fünfziger Jahre.

Kap. 4.9 widmet sich der Frage, wie die Justizbehörden mit rechtskräftig verurteilten Tätern umgingen, insbesondere in Bezug auf Strafvollstreckung und strafmildernde Gründe: Wie sah das Gericht die Angeklagten? In diesem Bereich wird auch die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes (StrFG) untersucht: Wie viele der Verurteilten mussten ihre Strafe verbüßen? Welches Verhalten galt, wie es das StrFG vorsah, als „grausam“ oder „ehrlos“?

Kap. 4.10 erörtert die Zeit nach 1951, als das Kontrollratsgesetz Nr. 10 von deutschen Gerichten nicht mehr angewendet werden durfte, also die letzte Phase der frühen NS-Prozesse. Auch an dieser Stelle kann beleuchtet werden, welche Rolle das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gespielt hatte und ob das deutsche Strafrecht zur Strafverfolgung ausreichte oder nicht. Es werden auch hier ausgewählte Prozesse vorgestellt, so der letzte Denunziationsprozess in dieser frühen Phase, der wiederum an Kap. 4.9 anknüpft: Wie beurteilte das Gericht die Denunziation, nachdem ihm nun das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht mehr zur Verfügung stand?

Kap. 4.11 beschäftigt sich mit der Wiedereingliederung der verurteilten Täter in die Gesellschaft. Kap. 5 fasst die Resultate der Arbeit abschließend zusammen.

Wie bereits erläutert, geht es in der Arbeit nicht darum, die Prozesse gewissermaßen wieder „aufzurollen“ und das jeweilige Ermittlungs- bzw. Prozessergebnis mit der historischen Forschung abzugleichen, obwohl der Landgerichtsbezirk

Aurich in dieser Hinsicht ein günstiges Untersuchungsgebiet wäre, da Ostfriesland über eine rege und lebendige Geschichtskultur verfügt. Allerdings verspricht der Nachweis, dass einzelne Aussagen der Richter im ersten Jahrzehnt nach 1945 nicht dem heutigen Forschungsstand entsprechen, für die Analyse der Rechtsprechung nach 1945 keinen Erkenntnisgewinn. Deswegen wurde es auch bewusst unterlassen, die umfangreiche Literatur zur jüdischen Geschichte Ostfrieslands zur Korrektur von Aussagen etwa bei den Synagogenbrandprozessen hinzuzuziehen.¹⁰⁴ Es sollte immer bewusst bleiben, dass die Aussagen von Zeugen und Beschuldigten nur mit Vorsicht als glaubwürdig einzuschätzen sind, da sie primär dem Zweck dienten, eine Anklage abzuwenden und nicht einen historischen Tatbestand objektiv darzustellen. Entsprechend können staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- bzw. Gerichtsakten nur begrenzt als „wichtige Quelle für die Geschichte der NS-Zeit in vielen einzelnen Orten“¹⁰⁵ dienen und sollten keineswegs unkritisch übernommen werden.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. hierzu u.a.: Herbert Reyer (Hg.), *Die Juden in Aurich (ca. 1635-1940). Beiträge zu ihrer Geschichte von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zum Ende ihrer Gemeinde unter dem Nationalsozialismus*, Aurich 1992; Theodor Prahm (Bearb.), *1938-1988, Schicksal einer jüdischen Familie, Zeugenberichte von Karl Polak über sieben Jahre Verfolgung*, o.O., o.J. (1988), S. 5ff.; William (Wilhelm) Rose, *Der Leidensweg ostfriesischer Juden. Schikanen, Viehwagen, KZ und eine wundersame Flucht*, in: *Ostfreesland, Ein Kalender für Jedermann*, Bd. 64 (1981), S. 178-184; Gerd Rokahr, *Die Juden in Esens (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 65)*, Aurich 1987; Fritz Wessels, *Die Reichspogromnacht und das Ende der jüdischen Gemeinde in Weener*, in: Herbert Reyer/Martin Tielke (Hg.), *Frisia Judaica. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67)*, Aurich 1988, S. 279-306; Horst Reichwein, *Die Juden in Dornum in nationalsozialistischer Zeit*, in: Reyer/Tielke, *Frisia*, S. 263-277; Johannes Röskamp, *Zur Geschichte der Juden in Leer*, Leer 1985 (masch.); Mena Hensmann (Bearb.), *Dokumentation „Leer 1933-1945“*, Leer 2001, S. 187-210, 245-256. Der ehemalige Emder Walter Philipson, dessen Vater am 9.11.1938 angeschossen worden war, kritisierte z.B. in einem späteren Interview einzelne Feststellungen des Gerichts bzw. Zeugenaussagen. Die Darstellung der Angeklagten, dass seinem Vater auf dessen Flucht in den Rücken geschossen worden sei, sei nicht richtig. Tatsächlich sei ihm in die Brust geschossen worden, was beweise, dass sein Vater nicht habe fliehen wollen. Auch die Behauptung der Angeklagten, die Emder Juden hätten sich noch anziehen dürfen, habe nicht der Wahrheit entsprochen. So etwas habe es nicht gegeben: Marianne Claudi (Hg.), *Die wir verloren haben. Lebensgeschichten Emder Juden. (Einzelschriften der ostfriesischen Landschaft Bd. 28)*, Aurich 1998, Kap. 16.10ff.

¹⁰⁵ Boberach, *Verfolgung*, S. 231.

¹⁰⁶ So wurden Schilderungen von einzelnen Angeklagten wie z.B. die Rechtfertigung, die Verantwortung habe allein bei verstorbenen Einzeltätern gelegen, mitunter in Darstellungen zur Geschichte Ostfrieslands allzu unkritisch übernommen: Johannes Diekhoff, *Die Auricher Judengemeinde von 1930 bis 1940*, in: Herbert Reyer (Hg.), *Aurich im Nationalsozialismus (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 69)*, Aurich 1989, S. 247-299. Vgl. hierzu Kap. 4.7.1.

1. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen als Teil der alliierten Nachkriegsplanung

1.1. Die Diskussion zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit bis Ende 1945

Auf der Konferenz von Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945 entschieden Churchill, Roosevelt und Stalin, den „deutschen Militarismus und Nationalsozialismus“ zu zerstören.¹ Fünf Maßnahmen sollten nach Kriegsende dieses Ziel erreichen:

- Die Internierung der wichtigsten NS-Funktionäre aufgrund formaler Belastungsmerkmale
- die Auflösung der NS-Organisationen und Einziehung ihrer Vermögen und ihrer Sachwerte
- die Bestrafung der juristisch fassbaren NS-Verbrechen
- die Beseitigung der NS-Elemente aus den deutschen Gesetzen und
- die „politische Säuberung“ des deutschen Volkes.²

Dieses Vorgehen, das ein völkerrechtliches Novum darstellte, sollte verhindern, dass Deutschland nochmals zu einer Bedrohung für den Frieden werden würde. Dass die Alliierten diese immense Aufgabe in Angriff nahmen, lag an der Wirkung, welche die nationalsozialistische Herrschaftspraxis in den besetzten Ländern auf die Öffentlichkeit in den späteren Siegerstaaten ausübte.³

Wie jedoch nach dem Krieg mit dem Nationalsozialismus zu verfahren sei und welche Handlungen der Deutschen als Verbrechen bestraft werden sollten, war während des Krieges unter den Alliierten umstritten. Um dies zu verstehen, ist ein Blick auf das Völkerrecht notwendig, das aus vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen bestand.⁴

¹ Amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945, in: Alexander Fischer (Hg.), Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Konferenzen der ‚Großen Drei‘, Köln 1968, S. 183–189; vgl. auch: Wilfried Loth, Die deutsche Frage in französischer Perspektive; Lothar Kettenacker, Die alliierte Kontrolle Deutschlands als Exempel britischer Herrschaftsausübung; David Schoenbaum, Deutschland als Gegenstand der amerikanischen Nachkriegsplanung, in: Ludolf Herbst (Hg.), Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 27–64.

² Stefan Brüdermann, Entnazifizierung in Niedersachsen, in: Dieter Poestges (Red.), Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997, S. 97–188, hier S. 97.

³ Zur britischen Sicht vgl. Kap. 1.2.

⁴ Das Völkergewohnheitsrecht leitet sich aus dem nationalen und internationalen Kriegsbrauch ab. Es gilt aufgrund staatlicher Praxis als verbindlich anerkannt und greift in Fällen, in denen vertraglichen Vereinbarungen fehlen oder einzelne kriegführende Staaten bestimmten Abkommen nicht beigetreten sind.

Was vor dem Ersten Weltkrieg als Kriegsverbrechen galt, regelten die Haager Konventionen von 1899 und 1907 sowie die Genfer Konventionen von 1864 und 1906 (Rotkreuz-Konvention), in denen sich die Großmächte auf grundlegende Prinzipien für die Kriegsführung geeinigt hatten, um „die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten.“⁵

Die 2. Anlage zum IV. Haager Abkommen zur „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (Haager Landkriegsordnung) vom 18. Oktober 1907 definierte, wer in einem Krieg als regulärer Soldat galt und teilte die Bevölkerung in „Kombattanten“ und „Nichtkombattanten“ auf.⁶ Sie begrenzte die Möglichkeiten, die eine kriegführende Partei zur Schädigung des Feindes ergreifen durfte. Kriegsparteien durften nicht mehr jedes Mittel nutzen. Der Einsatz von Giftgas und die „meuchlerische Tötung“ oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes wurden verboten. Soldaten, die sich ergaben, durften nicht getötet werden. Ebenso gab die Haager Landkriegsordnung einen Rahmen für die Besetzung von feindlichem Gebiet vor. Kriegsparteien durften es nicht plündern und nicht für die eigene wirtschaftliche Kriegsführung ausnutzen. Unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude durften nicht angegriffen oder beschossen werden. Bestimmte Einrichtungen, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung waren wie Museen oder Gotteshäuser, standen unter besonderem Schutz. Landesgesetze behielten weiterhin ihre Gültigkeit und die „Ehre und Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen“ waren zu achten.⁷

Die Haager Landkriegsordnung bestimmte ferner die Rechte und Pflichten von Kriegsgefangenen. Kriegsgefangene sollten „mit Menschlichkeit“ behandelt werden. Sie durften ihren Besitz, sofern er für militärische Handlungen nicht von Bedeutung war, behalten und mussten gepflegt werden. Sie unterstanden dem Recht des Staates, der sie gefangen hielt, und unterlagen somit auch disziplinarischer Bestrafung. Wenn die Sicherheit es unbedingt erforderte, durften sie vorübergehend in Lagern eingeschlossen werden.⁸

⁵ RGBL. 1910, S. 107-151, hier S. 109.

⁶ Als „Kombattanten“, also reguläre Kriegsteilnehmer galten Heere, Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie hierarchisch strukturiert waren, bestimmte, gut sichtbare Abzeichen trugen, ihre Bewaffnung offen erkennbar war und sie bei „ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges“ beachteten: ebd., S. 132.

⁷ Ebd., S. 140-151, hier S. 147f.

⁸ Ebd., S. 134-140, hier S. 134.

Gefangene, Soldaten, Verwundete und die Zivilbevölkerung erhielten mit der Haager Landkriegsordnung also einen speziellen Schutz. Dabei schuf die Vereinbarung kein neues Recht, sondern fasste Teile des Gewohnheitsrechts schriftlich zusammen. Das bisher noch nicht vertraglich fixierte Recht sollte weiterhin Gültigkeit behalten. Um dies sicherzustellen, wurde die sog. Martenssche Klausel in die Vereinbarung aufgenommen. Sie sollte dafür sorgen, dass die Bevölkerung und die Kriegführenden auch in solchen Fällen, in denen die Haager Landkriegsordnung nicht galt, „unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben.“⁹

Die Vertragspartner ließen allerdings nur solche Vereinbarungen zu, die ihnen selbst nicht schaden konnten. Die Haager Landkriegsordnung kodifizierte eine nahezu unbeschränkte Autorität der Staatsregierungen über ihre Völker. Ferner enthielten die Vereinbarungen Regelungen, die erlaubten, unter gewissen Voraussetzungen von den kriegsrechtlichen Regeln abzuweichen.

Eine Kriegspartei durfte erstens als Reaktion auf eine vorherige Verletzung durch den Kriegsgegner vom Kriegsrecht abweichen, um diesen so zur Einhaltung des Kriegsrechts zu zwingen („Repressalie“).¹⁰ Um die Gefahr völkerrechtswidriger Angriffe auf die eigenen Truppen und auf das eigene Kriegsmaterial abzuwenden, durften zweitens Angehörige der feindlichen Zivilbevölkerung als Geiseln festgehalten werden. Die Geiselnahme war im Gegensatz zur Repressalie eine präventive Maßnahme.¹¹ Geiseln durften zudem gewohnheitsrechtlich als Vergeltungsmaßnahme für die Tötung von Angehörigen der eigenen Streitkräfte hingerichtet werden. Dabei war jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit einzuhalten: Es war zwar zulässig, für einen getöteten Soldaten zehn Geiseln hinzurichten, nicht jedoch 100.¹² Drittens durften „Partisanen“ bekämpft werden. Als Partisan oder Freischärler galt, wer irregulär gegen reguläre Soldaten kämpfte. Es waren also Personen, die an Kriegshandlungen teilnahmen, ohne rechtmäßige Kombattanten

⁹ Wörtlich lautete sie: „So lange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“: Ebd., S. 109

¹⁰ Zur Repressalie: Ernst Vanselow, *Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten*, Berlin 1931, S. 200ff.

¹¹ Zur Geiselnahme: Ebd., S. 240f.

¹² Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Diss., Hamburg 2003, S. 272ff.

im Sinne des Kriegsrechts zu sein. Solange Freischärler nicht „im Kampf“ getötet wurden, mussten sie einem Verfahren vor einem Standgericht oder einem Feldkriegsgericht unterworfen werden.¹³ Und schließlich war ein Abweichen vom Kriegsrecht zulässig, wenn taktische oder strategische Maßnahmen der Kriegsführung dies notwendig erscheinen ließen. Die Reichweite der „Kriegsnotwendigkeit“ war strittig. Verletzungen von Kriegsgesetzen, welche keine Ausnahmen vorsahen, durften nicht mit der „Kriegsnotwendigkeit“ gerechtfertigt werden.¹⁴

Hinrichtungen von Geiseln und die Folter von Kriegsgefangenen waren als Mittel zur Abschreckung der Feinde unter gewissen Voraussetzungen als Abweichung von kriegsrechtlichen Regeln gestattet. Die Kolonialmächte nutzten die Haager Landkriegsordnung, um ihre Herrschaft zu stabilisieren und erklärten Widerstand von Guerillagruppen und nichtregulären Truppen gegen ihre Herrschaft zum Kriegsverbrechen.¹⁵ Das Völkerrecht bot unter dieser Voraussetzung nur bedingt die Möglichkeit, Verbrechen, welche die Gebote der Menschlichkeit missachteten, zu verfolgen.

Während des Ersten Weltkrieges wurde zum ersten Mal detaillierter über Menschenrechtsverletzungen im Krieg diskutiert. Die gegnerischen Parteien warfen sich zu propagandistischen Zwecken wiederholt tatsächliche und angebliche Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht vor. Diese „Greuelpropaganda“ führte zu einer Ideologisierung des Konflikts.¹⁶

Der Begriff Verbrechen gegen die Menschlichkeit tauchte das erste Mal in einer gemeinsamen Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands vom 28. Mai 1915 auf. Thema dieser Erklärung waren die Massaker an der armenischen Bevölkerung im Osmanischen Reich durch türkische Nationalisten.¹⁷ Die Bestrafung der besiegten Staaten für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen war der erste Punkt auf der Tagesordnung der Friedenskonferenz, die 1919 in Paris eröffnet wurde. Eine „Kommission über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die Durchsetzung von Strafen“ untersuchte den Völkermord an den Armeniern, dem von 1915 bis 1919 etwa eine halbe Million Menschen zum Opfer gefallen waren, sowie „Greuelthaten“ des Deutschen Kaiserreiches und

¹³ Vanselow, Völkerrecht, S. 177, 200f.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Christopher Simpson, Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte, in: Gerd Hankel/Gerhard Stuby (Hg.), Straferichte gegen Menschlichkeitsverbrechen. Zum Völkerrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995, S. 39-72, hier S. 41f.

¹⁶ Hierzu: Hankel, Prozesse, S. 168f.

¹⁷ Manske, Verbrechen, S. 36ff.

seiner Verbündeten gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass es auch im Krieg elementare Gesetze der Menschlichkeit gäbe, die nicht verletzt werden dürften. Verstöße gegen diese Gesetze begründeten eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der jeweiligen Täter.¹⁸

Der Versailler Vertrag brach daher mit einer europäischen Tradition und enthielt keine explizite Amnestie für begangene Verbrechen. Stattdessen forderte er die Bestrafung derjenigen Deutschen, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht hätten und als völkerrechtliches Novum auch die Bestrafung der deutschen Friedensbrecher und die Auslieferung beider Gruppen an die Siegermächte.¹⁹

Nicht thematisiert wurden allerdings der Völkermord an den Armeniern und andere Massaker, wie dies die Kommission empfohlen hatte. Die Siegermächte weigerten sich, einen Präzedenzfall wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schaffen. Sie hegten die Befürchtung, sie könnten selbst das Ziel einer Anklage wegen Kriegsverbrechen werden. Aus diesem Grund wurden Völkermord, Zwangsarbeit und systematische Tyrannei nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert.²⁰ Stattdessen kam es nur zu den deutschen Kriegsverbrecherprozessen vor dem Reichsgericht in Leipzig, die jedoch ein Misserfolg wurden.²¹

Ende der zwanziger Jahre wurden das Kriegsrecht mit dem Genfer Abkommen ein weiteres Mal überarbeitet und die Haager Landkriegsordnung vertieft bzw. in Teilen ergänzt. Das „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“²² vom 27. Juni 1929 kodifizierte erneut, dass Kriegsgefangene „jederzeit mit Menschlichkeit“ behandelt werden mussten. Gefangene besaßen Anspruch „auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre“ und angemessene Verpflegung. Ihre Unterbringung in Lagern war nur vorübergehend statthaft. Sie konnten mit Arbeit

¹⁸ Simpson, Diskussion, S. 45f.

¹⁹ Hankel, Prozesse, S. 31. Die Alliierten verzichteten schließlich auf die Auslieferung Wilhelms II. und der anderen Kriegsverbrecher, weil diese Bestimmung von der deutschen Regierung nicht durchgeführt werden konnte: ebd., S. 74-87.

²⁰ Simpson, Diskussion, S. 45f.

²¹ Die Alliierten legten 1919 eine Liste mit rund 900 Namen vor, die sich als Amtsträger, Militärs oder Rüstungsproduzenten an Kriegsverbrechen beteiligt hätten. Die deutsche Regierung weigerte sich allerdings, diese Personen auszuliefern. Deswegen wurden 45 Personen ausgewählt, gegen die Anklage erhoben werden sollte. 1921 und 1922 fanden zehn Prozesse in Leipzig statt. Neben Freisprüchen kam es zu Strafmilderungen wegen Befehlsnotstandes. Verurteilte konnten aus dem Gefängnis fliehen. Die Alliierten werteten die Prozesse als juristische Farce: Hankel, Prozesse; Harald Wiggenhorn, Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 10), Diss., Baden-Baden 2005.

²² RGBl. II (1934), S. 227-236.

beschäftigt werden, jedoch nur unter denselben Bedingungen wie Zivilarbeiter. Arbeit in der Rüstungsindustrie war verboten. Die Vertragsparteien mussten die Bestimmungen des Abkommens „unter allen Umständen“ einhalten. Gleichzeitig wurde die Rotkreuz-Konvention zur „Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“ verabschiedet. Nach diesem Abkommen mussten verletzte Soldaten ungeachtet ihrer Nationalität schonend und „mit Menschlichkeit“ behandelt und darüber hinaus auch geschützt werden.²³

Auch im Laufe des Zweiten Weltkrieges entwickelte sich ab 1941 auf Seiten der USA, Großbritanniens, der Exilregierungen besetzter Länder sowie der UdSSR der Wille zur strafrechtlichen Ahndung der von den Achsenmächten und insbesondere von den Deutschen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Gebote der Menschlichkeit, wobei vor allem die letzteren als Konsequenz der nationalsozialistischen Ideologie galten. Sie wurden, da ein juristischer Terminus fehlte, als „Greuelthaten“ bezeichnet.²⁴

Am 25. Oktober 1941 gaben Roosevelt und Churchill noch vor dem Kriegseintritt der USA eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie die Massenerschießungen von Geiseln durch die deutsche Besatzungsmacht in den besetzten Ländern anprangerten. Gleichzeitig drohten sie an, die Verantwortlichen nach Kriegsende zur Rechenschaft zu ziehen. Churchill stellte klar, dass die Bestrafung dieser Verbrechen einen Platz unter den Hauptkriegszielen einnehmen müsse. Am 7. November 1941 folgte eine ähnliche Note des sowjetischen Außenministers Molotov. Er verurteilte die Behandlung der Gefangenen der Roten Armee als barbarisch.²⁵ Am 13. Januar 1942 forderten Repräsentanten von neun besetzten Ländern²⁶ in der Erklärung von St. James die Bestrafung von Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung ihrer Länder. Die Haager Konvention gestatte es nicht, „Gewalttaten gegen Zivilpersonen zu begehen, die geltenden Gesetze zu verletzen oder die nationalen Einrichtungen aufzuheben“. Deutschland habe in den besetzten Ländern eine Terrorherrschaft errichtet, welche „unter anderem durch Verhaftungen, Massenausweisungen, Massaker und Geiselhinrichtungen gekenn-

²³ Ebd., S. 208-226.

²⁴ Zur Kriegsführung der deutschen Wehrmacht: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944, Hamburg 2002.

²⁵ Simpson, Diskussion, S. 46f. Churchill ging dabei eigenmächtig vor, ohne sein Kabinett zu konsultieren. Lt. Smith habe Churchill dabei an summarische Erschießungen von NS-Tätern ohne längeres Gerichtsverfahren gedacht: Bradley F. Smith, Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt/M. 1977, S. 41ff.

zeichnet“ sei. Dabei hätten die Gewaltakte der Deutschen mit Kriegshandlungen oder politischen Verbrechen, wie zivilisierte Nationen sie verstünden, nichts gemein.²⁷ Die Exilregierungen versuchten, indem sie die Beachtung der Menschenrechte forderten, ihre Bevölkerungen zu schützen.²⁸

Das britische Außenministerium hingegen wollte öffentliche Stellungnahmen und alliierte Erklärungen zu den Verbrechen der Achsenmächte vermeiden.²⁹ Es nahm eine „streng formaljuristische“ Haltung ein und legte den Begriff der Kriegsverbrechen so eng wie möglich aus: Die herrschende Auffassung des Völkerrechts über die Ausübung der staatlichen Souveränität verleihe den Regierungen Nazi-deutschlands und der anderen Achsenmächte eine unbegrenzte Freiheit in ihren Maßnahmen. Der britische Außenminister Eden betonte daher, dass die politische Bestrafung der Nazis ein alliiertes Kriegsziel sei, kein britisches.³⁰

Ende des Jahres 1942 kam es zu einer Erklärung, in der nun die Verbrechen an den Juden ausdrücklich angesprochen wurden. Die Erklärung von zwölf Regierungen³¹ vom 17. Dezember 1942 führte aus, dass die Deutschen Personen jüdischer Abstammung nicht nur die elementarsten Menschenrechte entzögen, sondern dass die NS-Besatzungsbehörden damit begonnen hätten, das „jüdische Volk in Europa auszutilgen“. Die Verbrechen an den Juden wurden nun explizit angesprochen, ohne die jeweilige Staatsangehörigkeit der Juden zu erwähnen. Damit verlangten die beteiligten Staaten auch die Bestrafung von Verbrechen, die an Angehörigen von nichtalliierten Staaten begangen worden waren. Die Forderung beschränkte sich allerdings auf Handlungen, welche die Deutschen in den

²⁶ Vertreter der Regierungen v. Belgien, Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen und Polen.

²⁷ Abgedr. in: Heinze/Schilling, Rechtsprechung, S. 309.

²⁸ Smith, Jahrhundert-Prozeß, S. 30.

²⁹ Simpson, Diskussion, S. 47. Die Experten im Außenministerium wollten eine alliierte Erklärung zu den deutschen Verbrechen aus zwei Gründen verhindern. Einmal fürchteten sie, dass eine solche Erklärung den Druck auf Großbritannien verstärken könne, die jüdische Einwanderung in Palästina, das unter britischer Verwaltung stand, zu liberalisieren. 1941 befanden sich britische und deutsche Armeen in Nordafrika im Krieg, weswegen die politische Stabilität der Mittelmeerregion nicht gefährdet werden durfte. Das Außenministerium rechnete für den Fall, dass mehr jüdische Einwanderer nach Palästina kämen, mit einem arabischen Aufstand, zumal die Deutschen versuchten, die arabischen Kräfte für sich zu mobilisieren. Zudem prüfte das Außenministerium, ob ein Separatfrieden mit Deutschland geschlossen werden sollte, um Deutschland gegen die UdSSR kämpfen zu lassen. Im Kriegsministerium wiederum herrschte die Sorge, Deutschland könne als Reaktion auf eine Erklärung zu deutschen Kriegsverbrechen damit beginnen, seinerseits britische Kriegsgefangene, z.B. Piloten, vor Gericht zu stellen: ebd.

³⁰ Simpson, Diskussion, S. 48f.

³¹ Vertreter der Regierungen v. Belgien, Großbritannien, Niederlande, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Polen, USA, UdSSR, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Frankreich.

besetzten Ländern verübten, nicht auf Verbrechen von Deutschen gegen Personen jüdischer Religion im deutschen Kernterritorium.³²

In den Überlegungen der Großmächte spielten die Menschenrechte zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Erst, als sie sich davon einen politischen Nutzen versprachen, beriefen sie sich auf ihren Schutz. Da sich die USA, Großbritannien und die UdSSR nicht über die Nachkriegsordnung in Deutschland, Europa und der Welt verständigen konnten, nutzten sie diese Frage, um ihre Koalition, die vor allen Dingen an amerikanisch-sowjetischen Gegensätzen zu zerbrechen drohte, zu stabilisieren.³³ Am 30. Oktober 1943 gaben Churchill, Roosevelt und Stalin die „Moskauer Erklärung“³⁴ ab, in der sie die Bestrafung der Verantwortlichen für „Greuelthaten, Massaker und kaltblütige Massenexekutionen“ androhten. Die Kriegsverbrecher sollten nach Kriegsende an die Länder ausgeliefert werden, in denen sie die Verbrechen verübt hatten und dort nach dem jeweiligen Landesrecht verurteilt werden. Eine Ausnahme bildeten die „Hauptkriegsverbrecher“, deren Taten sich nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränken ließen. Sie sollten gesondert abgeurteilt werden.³⁵ Die Moskauer Erklärung war jedoch politisch motiviert. Sie galt als Garantie, dass keine Seite separate Verhandlungen mit Deutschland aufnehmen würde.³⁶

Die Alliierten gingen also bis zu diesem Zeitpunkt auf konservative Weise vor. Der Gedanke, Kriegsverbrechen, die feindliche Mächte begangen hatten, strafrechtlich verfolgen zu können, war nicht neu, auch nicht die Verurteilung nach dem jeweiligen Landesrecht. Als problematisches Gebiet galten jedoch die Verbrechen, welche die Achsenmächte an ihren eigenen Staatsangehörigen verübten, denn das internationale Recht enthielt, wie beschrieben, keine Vorschrift, die sich gegen solche Verbrechen richtete. Um jedoch auch diese Verbrechen zu erfassen, erweiterten die Alliierten ab Ende 1943 den Begriff des Kriegsverbrechens nochmals und diskutierten Verbrechen, die Deutsche an Deutschen begingen.³⁷ Dabei kam es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten.

³² Manske, Verbrechen, S. 46f.

³³ Simpson, Diskussion, S. 54f.

³⁴ Manske, Verbrechen, S. 49; Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 „betreffend die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“ abgedr. in: Heinze/Schilling, Rechtsprechung, S. 313.

³⁵ Manske, Verbrechen, S. 49.

³⁶ Simpson, Diskussion, S. 55f.

³⁷ Manske, Verbrechen, S. 50.

Am 20. Oktober 1943 nahm die alliierte United Nations War Crimes Commission ihre Arbeit auf und sammelte Material über verbrecherische Handlungen, welches nach Kriegsende die Grundlage für die Kriegsverbrecherprozesse bilden sollte.³⁸

In der Frage, ob Verbrechen gegen Juden nur dann verfolgt werden sollten, wenn sie Staatsangehörige der alliierten Staaten waren, oder ob die Strafverfolgung auch die Verbrechen gegen staatenlose oder Juden anderer Staatsangehörigkeit umfassen sollte, konnten sich Großbritannien und die USA nicht einigen.

Die USA legten einen sehr weiten Maßstab an. Unabhängig vom Ort der Tat sollten alle Verbrechen gegen Juden sowie andere Minderheiten und politische Gegner des Nationalsozialismus verfolgt werden. Die britische Seite hatte jedoch Bedenken, da die Alliierten nach internationalem Recht keine Befugnis besäßen, Täter für solche Verbrechen, die in den Territorien der Feindstaaten begangen worden seien, zur Rechenschaft zu ziehen.³⁹ Kompliziert waren die Fälle, in denen der Massenmord an Zivilisten nach internationalem Recht „legal“ erschien, wenn also die deutsche Seite die Tötungen als Reaktionen auf Guerillaoperationen bezeichnete. Nach herkömmlichem Kriegsrecht konnte die deutsche Besatzungsmacht Verfolgungsmaßnahmen als „kriegsbedingte Notstandsmaßnahme“ bezeichnen und so legalisieren.

Die Idee, die Verbrecher vor Militärgerichte zu stellen, brachte weitere Probleme mit sich. In einigen Ländern besaßen Militärgerichte keine Befugnis, gegen Zivilisten zu verhandeln. In anderen konnte eine Anklage nur dann erhoben werden, wenn die Verbrechen einen direkten Bezug zum Militär aufwiesen. So drohte unter Umständen das Dilemma, dass Verdächtige aus den Achsenstaaten, die alliierte Kriegsgefangene misshandelt oder zur Arbeit in der Rüstungsindustrie gezwungen hatten, vor ein Militärgericht gestellt werden konnten, Personen, die Zivilgefangene im gleichen Lager gequält hätten, jedoch nicht. Die alliierten Staaten betrachteten es jedoch nicht als zweckmäßig, den Schutzbereich ihres nationalen Rechts auf die Zivilbevölkerung innerhalb Deutschlands oder die der anderen Achsenstaaten zu erstrecken. Bei deutschen Gerichten hegten sie nach den Erfahrungen mit den Prozessen vor dem Reichsgericht in Leipzig Zweifel, ob diese zur Verfolgung von NS-Verbrechen fähig sein würden. Die War Crimes

³⁸ Zu den Details dieser Kommission, die auf die Initiative des Journalisten Walter Lippmann zurückging und von dem ehemaligen Völkerbundfunktionär Arthur Sweetser organisiert wurde: Simpson, Diskussion, S. 49f.

³⁹ Ebd., S. 52f.

Commission beschränkte sich auf britischen Druck daher auf Verbrechen, die in den besetzten Ländern verübt worden waren.⁴⁰

Erst 1945 wurde der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit entscheidend weiterentwickelt. Ab April 1945 bereitete der amerikanische Bundesrichter und Berater des amerikanischen Präsidenten Truman, Robert H. Jackson, den Hauptkriegsverbrecherprozess vor. Er legte am 7. Juni 1945 einen ersten Bericht vor, der drei Kategorien von Verbrechen enthielt, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden die Grundlage für das Nürnberger Militärtribunal bilden sollten.

Um das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das zuvor mit dem Stichwort der Greuelthaten umschrieben worden war, juristisch zu begründen, argumentierte Jackson mit dem Völkerrecht. Aus dem innerstaatlichen Recht leitete er allgemeine Rechtsprinzipien ab, die auch im internationalen Recht anerkannt seien. Er bezog sich dabei auf die IV. Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907. Sie stelle, so Jackson, die Zivilbevölkerung und Kriegführende auch in solchen Fällen, die das Abkommen nicht ausdrücklich regelt, unter den Schutz der Grundsätze des Völkerrechts. Diese Grundsätze wiederum ergäben sich unter anderem aus den unter den gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen. Jackson bezog sich hierbei auf die Martenssche Klausel. Zusätzlich betrachtete er das Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eigenständige Kategorie, nicht mehr als erweiterte Form des Kriegsverbrechens. Für Jackson stellte es also einen Verstoß gegen die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts der zivilisierten Staaten, die in das internationale Recht übernommen worden seien, dar.⁴¹

Mit der Kriegsniederlage und der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht vom 8. Mai 1945 verlor das Deutsche Reich die Souveränität als freier Staat. Deutsche Regierungsbehörden stellten ihre Arbeit ein, eine handlungsfähige deutsche Regierung war nicht mehr vorhanden. Die Siegermächte Großbritannien, die USA, die UdSSR und Frankreich übernahmen mit der Erklärung der Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 die gemeinsame Regierungsgewalt und teilten Deutschland in vier Besatzungszonen auf.⁴² Es bestand jedoch kein weiteres Deutschlandkonzept, das von allen vier Mächten hätte getragen werden

⁴⁰ Manske, Verbrechen, S. 50ff.

⁴¹ Ebd.

⁴² Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt, S. 7-12.

können. Nur die Punkte Demilitarisierung, Denazifizierung, Demontage, Demokratisierung und Dezentralisierung waren konsensfähig, wobei jede Besatzungsmacht eigene Vorstellungen zur Durchführung dieser Maßnahmen besaß.

Ausführendes Organ der Besatzungspolitik und Träger der Souveränität Deutschlands war der Alliierte Kontrollrat⁴³, der aus den vier Militärgouverneuren als Oberkommandierenden der einzelnen Besatzungszonen bestand. Er konstituierte sich im Anschluss an die Potsdamer Konferenz am 30. August 1945⁴⁴ und sollte eine gemeinsame Rechtsgrundlage in Deutschland schaffen sowie die wirtschaftliche Einheit des besetzten Landes gewährleisten.⁴⁵ Die Entscheidungen dieses Gremiums mussten zwischen den vier Besatzungsmächten einstimmig fallen. Sein Exekutivorgan war der aus den stellvertretenden Militärgouverneuren gebildete Koordinierungsausschuss, den eine Kontrollkommission unterstützte. Diese war wiederum in zwölf paritätisch besetzte Direktorate aufgeteilt.⁴⁶

Die konkrete Ausführung der vom Kontrollrat erlassenen Gesetze, Proklamationen und Direktiven oblag den Militärregierungen, deren Zonenbefehlshaber das Recht besaßen, in ihren Territorien eigene Vorschriften und Anweisungen zu erlassen, welche die Rechtsgrundlagen des Kontrollrats im Sinne der jeweiligen Besatzungsmacht nochmals interpretierten.⁴⁷ Keine der Besatzungsmächte war bereit, sich in den politischen Gestaltungsmöglichkeiten für ihr jeweiliges Territorium einschränken zu lassen. Daher kam es trotz gemeinsamer Gesetze in den vier Besatzungszonen nicht zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Bereits im Spätsommer 1945 wurde deutlich, dass die Arbeit des Kontrollrats auf Grund des Konflikts der Westmächte mit der Sowjetunion vor dem Zusammenbruch stand, auch wenn er sich erst im März 1948 nach Scheitern der Londoner Konferenz im Zuge des Kalten Krieges offiziell auflöste, als die sowjetische Delegation das Gremium verließ.⁴⁸

⁴³ Zum Kontrollrat: Gunther Mai, *Der Alliierte Kontrollrat 1945-1948: Alliierte Einheit – deutsche Teilung?* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 37), München 1995.

⁴⁴ Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats für Deutschland Nr. 1, S. 4.

⁴⁵ Der Kontrollrat (ACC = Allied Control Council) trat am 30.7.1945 das erste Mal im ehemaligen Preußischen Kammergericht am Kleistpark im Bezirk Schönefeld in Berlin zusammen: Matthias Etzel, *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948)* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 7), Diss., Tübingen 2002, S. 48f.; Schneider, *Besatzungspolitik*, S. 16f.

⁴⁶ Die 12 Direktorate waren zuständig für: Armee, Marine, Luftwaffe, Politik, Verkehr, Wirtschaft, Finanzen, Reparationen, Rückerstattung und Wiedergutmachung, Inneres und Postwesen, Kriegsgefangene und Verschleppte, Arbeitseinsatz, Rechtswesen: Wenzlau, *Wiederaufbau*, S. 74.

⁴⁷ Auch in der britischen Besatzungszone erließ die Militärregierung zu den Gesetzen des ACC Durchführungsverordnungen, die im Einzelfall jedoch auf sich warten ließen.

⁴⁸ Adolf M. Birke, *Nation ohne Haus. Deutschland 1945 – 1961*, Berlin 1989, S. 175.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit kam es trotz der stärker werdenden Gegensätze zwischen den Siegermächten zu wichtigen Weichenstellungen im Umgang mit dem Nationalsozialismus und seiner Ideologie. Mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 bekräftigten die Alliierten nochmals ihren Willen zur Ahndung der Verbrechen. Jacksons Vorstellungen flossen in dieses Dokument nicht ein, waren aber für die Londoner Konferenz bestimmend.⁴⁹ Auf dieser Konferenz vom 26. Juni bis zum 8. August 1945 erörterten Vertreter der Siegermächte den Aufbau des Internationalen Militärtribunals zur Aburteilung der nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher, seine Rechtsgrundlage, die Prozessordnung und vor allem, wie viele und welche Personen anzuklagen seien.⁵⁰ Die Alliierten diskutierten erst hier über das Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die UdSSR und Großbritannien verhielten sich zurückhaltend, aber die USA setzten ihre Ideen durch, die auf Jacksons Vorschlägen basierten.⁵¹ Der Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof ermöglichte demnach die Verfolgung von „Greueln und Verbrechen aus rassistischen oder religiösen Gründen“. Die Strafverfolgung umfasste dabei nicht nur die Zeit des Krieges, sondern auch die Vorkriegszeit.⁵²

Als Verfahrenskategorien galten entsprechend:

- Kriegsverbrechen
- Verbrechen gegen den Frieden
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ebenso beschlossen die Alliierten, bestimmte Organisationen des NS-Staates (SA, SS, NSDAP, Gestapo, SD und den Generalstab) anzuklagen.⁵³ Das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 „betreffend Verfolgung und Bestrafung von Hauptkriegsverbrechern der Europäischen Achse“ fixierte die Ergebnisse der Verhandlungen und legte das Statut für den Internationalen Gerichtshof fest⁵⁴, der am 20. November 1945 in Nürnberg die Verhandlung gegen 22 hohe Funktionäre

⁴⁹ Manske, Verbrechen, S. 54.

⁵⁰ Zu der Londoner Konferenz: Smith, Jahrhundert-Prozeß, S. 32-60.

⁵¹ Die Diskussion lief insgesamt unter den drei Großmächten, da die französische Regierung zu schwach war, um eigene Vorstellungen durchsetzen zu können: ebd., S. 63.

⁵² Manske, Verbrechen, S. 55-58.

⁵³ Jung, Rechtsprobleme, S. 13f.; Broszat, VfZ 29 (1981), S. 484.

⁵⁴ Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland Nr. 3, S. 50; Heinze/Schilling, Rechtsprechung, S. 317ff.

der nationalsozialistischen Herrschaft eröffnete. Die Vereinheitlichung der Übersetzung folgte am 6. Oktober 1945 mit dem „Berliner Protokoll“.⁵⁵

Am 20. Dezember 1945 erließ der Kontrollrat auf speziellen Wunsch der amerikanischen Delegation das noch detailliert vorzustellende Kontrollratsgesetz Nr. 10, das nicht nur die Basis der alliierten Rechtsprechung bildete, sondern in der französischen und britischen Zone auch Grundlage für Verfahren vor deutschen Gerichten werden sollte. Die frühen NS-Prozesse unter deutscher Verantwortung sind deshalb vor dem Hintergrund einer viel weitergehenden politischen und juristischen „Entnazifizierung“ zu sehen. Dieser Prozess wiederum begann im hier interessierenden Nordwesten Deutschlands unmittelbar nach der Besetzung durch alliierte Truppen.

Um die ersten Maßnahmen der Besatzer verstehen zu können, müssen zuvor die Struktur der britischen Zone, der Aufbau der britischen Besatzungsbehörden sowie die britischen Vorstellungen zur Deutschlandpolitik betrachtet werden. Die Darstellung legt auch hier den Schwerpunkt auf den Nordwesten.

1.2. Britische Planungen zur Besetzung Deutschlands und der Aufbau der britischen Besatzungszone

Die britische Militärregierung stellte zunächst die vernationalsozialistischen alten Länder und preußischen Provinzen in ihrer Zone wieder her. Das von der britischen Militärverwaltung kontrollierte Gebiet umfasste die ehemaligen preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie die nördliche Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf. Zusätzlich gehörten die Länder Braunschweig, Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und die Hansestadt Hamburg zur britischen Zone. Nach der Bildung des Gebietsrates „Hannover-Oldenburg-Braunschweig“ unter dem späteren niedersächsischen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf begann sich ab Herbst 1945 im Nordwesten ein einheitliches Gebiet abzuzeichnen, aus dem im Herbst 1946 das Land Niedersachsen hervorging. Gleichzeitig entstanden auch, im Verhältnis zur amerikanischen Zone spät, die Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Hamburg blieb bestehen. Die Hansestadt Bremen (mit Bremerhaven und den umliegenden niedersächsischen Landkreisen Osterholz-

⁵⁵ Manske, Verbrechen, S. 58.

Scharmbeck, Wesermünde und Wesermarsch) stand bis Oktober 1946 unter britischer Verwaltung und wurde dann der amerikanischen Besatzungsmacht überlassen.⁵⁶

Seit Mitte 1944 waren britische Offiziere in sog. Basic Detachments für den späteren Dienst in Deutschland ausgebildet worden. Aus diesen entstanden die Military Government Detachments (Mil.Gov.Det.), die in den deutschen Territorien meist innerhalb von zwei Tagen nach der Eroberung ihre Arbeit aufnahmen.

Die 21. Armeegruppe unter Feldmarschall Bernhard L. Montgomery⁵⁷ wandelte sich in den ersten Nachkriegsmonaten durch Umgruppierung zur British Army of the Rhine (BAOR) um. Die Militärverwaltung des Besatzungsgebietes bildete dabei drei Bezirke aus:

- 1. Corps District: das Gebiet des späteren Landes Nordrhein-Westfalen
- 30. Corps District: das Gebiet des späteren Niedersachsen
- 8. Corps District: das Gebiet der Stadt Hamburg und des späteren Schleswig-Holstein⁵⁸

Die Spitze der britischen Militärregierung bildete die Control Commission for Germany/British Element (CCG/BE). Sie unterstand unmittelbar dem britischen Minister für Deutschland und Österreich, dem „Kanzler des Herzogtums Lancaster“.⁵⁹ Aus operativen Gründen lag das britische Hauptquartier (HQ) im ostwestfälischen Lübbecke. Daneben gab es noch das Advanced Headquarter in Berlin.⁶⁰

Dem Hauptquartier unterstanden die Provinzialregierungen (P) Mil.Gov.Dets der drei Distrikte. Ihre Aufgaben entsprachen denen von Landesbehörden. Die Regierung für den 30. Corps District, 229 (P) Mil.Gov.Det., hatte bereits im April

⁵⁶ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 88ff.

⁵⁷ Montgomery übernahm auch die Aufgabe des Militärgouverneurs, bis Luftmarschall Sir Sholto Douglas ihn 1946 abgelöste.

⁵⁸ Olaf Reichert, „Wir müssen doch in die Zukunft sehen...“. Die Entnazifizierung in der Stadt Oldenburg unter britischer Besatzungshoheit 1945-1947, Oldenburg 1998, S. 39.

⁵⁹ Bei dem „Kanzler des Herzogtums Lancaster“ („Chancellor of the Duchy of Lancaster“) handelt es sich um ein britisches Regierungsamt ohne festen Zuständigkeitsbereich. Der Amtsinhaber übernimmt oft die Verantwortung für spezielle Politikbereiche, für die kein festes Ministeramt vorgesehen ist. Von 1943 bis 1951 übten das Amt aus: Ernest Brown (November 1943 - Mai 1945); Sir James Salter (Mai 1945 - Juli 1945); John Burns Hynd (August 1945 - April 1947); Francis Aungier Pakenham (April 1947 - Mai 1948); Hugh Dalton (Mai 1948 - Februar 1950); Lord Alexander of Hillsborough (Februar 1950 - Oktober 1951).

⁶⁰ Am 5.6.1945 verwarf die britische Militärregierung den ursprünglichen Plan, in das zu 50% zerstörte Hannover umzusiedeln, sondern blieb an ihrem damaligen Standort in Bad Oeynhausen. Sie bestimmte diesen mit den benachbarten Orten Lübbecke, Detmold, Minden und Bünde zum Sitz der britischen Zonenverwaltung; Reichert, Zukunft, S. 39.

1945 in Hannover die Arbeit aufgenommen.⁶¹ Der Aufbau dieser Militärverwaltungseinheiten in den Provinzen folgte der Struktur des britischen Direktorats- teils im Kontrollrat.⁶² Die untersten Einheiten der Militärverwaltung bildeten die L/K bzw. S/K Mil.Gov.Dets für einen Land- bzw. Stadtkreis. Für sie waren in der Regel sieben Besatzungsoffiziere zuständig, die von einem Major befehligt wurden. Der Landgerichtsbezirk Aurich entsprach dem (L/R) Mil.Gov.Det 613.⁶³ Nach der Gründung des Landes Niedersachsen am 1. November 1946 wurde er am 29. November 1946 mit der Militärverwaltung des (L/R) Mil.Gov.Det 821 Oldenburg zusammengelegt.⁶⁴ Häufiger Personalwechsel und die Rückkehr er- fahrener Offiziere nach Großbritannien führten zu einem Mangel an qualifiziertem Personal, so dass auch zivile Fachkräfte eingesetzt wurden.⁶⁵ Nach dem formalen Aufbau der Besatzungsbehörden sind nun die Prinzipien und politischen An- sichten vorzustellen, die der Besatzungspolitik zugrunde lagen.

Die Planungen der britischen Militärregierung zur Besetzung Deutschlands

Da sich die britischen Streitkräfte während des Krieges auf Kriegsoperationen konzentriert hatten, waren sie auf die Besatzungszeit schlecht vorbereitet. Obwohl ein demokratisches Deutschland als bester Schutz gegen einen erneuten Angriff galt, waren konkrete Planungen nicht in Angriff genommen worden.⁶⁶ Hinzu kam, dass die späteren Siegermächte sich nicht darüber im Klaren gewesen waren, wie sie mit dem besiegten Deutschland verfahren sollten. Noch Anfang 1945 stand die Entscheidung aus, ob Deutschland als Ganzes regiert oder in Zonen unterteilt

⁶¹ Schneider, Besatzungspolitik, S. 23-33; Reichert, Zukunft, S. 40f.; zu den Bezirken Oldenburg und Aurich: Schneider, Besatzungspolitik, S. 31.

⁶² Wenzlau, Wiederaufbau, S. 75f.

⁶³ Personalliste in: PRO, WO Nr. 8030 v. Juli 1945; Die Legal Officers waren zu diesem Zeitpunkt Major Mac Kenzie, Major Goodrick-Klark sowie Cpt. Durbridge.

⁶⁴ Die Zusammenlegung von Oldenburg und Aurich war bereits im Juli 1945 vom Auricher Commander vorgeschlagen worden: ebd.; nach der Zusammenlegung kam der Oldenburger „Militärgouverneur“ ein bis zwei Mal die Woche nach Aurich und unterhielt dort ein eigenes Büro: Inge Lüpke-Müller, Eine Region im politischen Umbruch: Der Demokratisierungsprozeß in Ostfriesland nach dem Zweiten Weltkrieg (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 77), Diss., Aurich 1998, S. 58f; im weiteren Verlauf der Arbeit ist im Interesse der besseren Verständlichkeit darauf verzichtet worden, die offiziellen Bezeichnungen der britischen Militärbehörden zu verwenden. Die Bezirke (L/R) Mil.Gov.Det 613 und (L/R) Mil.Gov.Det 821 werden als die Militärverwaltungen in Aurich bzw. Oldenburg, die Regierung (P) 229 Mil.Gov.Det als Militärregierung in Hannover bezeichnet.

⁶⁵ Reichert, Zukunft, S. 41.

⁶⁶ Wember, Umerziehung, S. 21; Barbara Marshall, British Democratisation Policy in Germany, in: Ian Turner (Hg.), Reconstruction in post-war Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1944-1945, Oxford 1989, S. 189-214, hier S. 189f.

werden würde.⁶⁷ Zudem erfüllte sich die Erwartung der Besatzungsmacht nicht, auf eine funktionierende deutsche Verwaltung zu treffen.

Das wichtigste politische Ziel, das die britische Regierung verfolgte, war außenpolitische Sicherheit. Es sollte nicht noch einmal zu einem Krieg mit Deutschland kommen. Der Wunsch nach Sicherheit führte jedoch nicht, wie nach dem Ersten Weltkrieg, zu einem drakonischen Vorgehen gegen die Besiegten, sondern vermied weitgehend Elemente der Strafe und Revanche.⁶⁸ Auf das Konzept der dauerhaften Schwächung Deutschlands, wie es im Versailler Vertrag von 1919 zum Ausdruck gekommen war, wollte die britische Regierung nicht mehr zurückgreifen, hatte doch das Vertragswerk das Kriegspotential Deutschlands nicht dauerhaft neutralisieren können. Anstelle einer wirtschaftlichen und militärischen Schwächung sollte nun die durchgreifende Demokratisierung Deutschlands den erwünschten Schutz vor weiterer aggressiver Bedrohung bieten.⁶⁹

Der konstruktive Ansatz der Demokratisierung unter Zuhilfenahme der Besiegten war jedoch nicht frei von Belastungen. Hier ist die Einstellung der britischen Öffentlichkeit zu Deutschland zu nennen, die zu einem Doppelcharakter der Besatzungspolitik führte. Die seit dem Ersten Weltkrieg in der öffentlichen Meinung Großbritanniens herrschende Vorstellung von den Deutschen als kriegslüsternen Militaristen hatte auch die Politik während des Zweiten Weltkrieges beeinflusst.⁷⁰ Für einen besonders rigorosen Umgang mit Deutschland sprachen sich die „Vansittaristen“ aus. Sie waren nach dem Unterstaatssekretär des Foreign Office Baron Gilbert Vansittart benannt und glaubten an „pathologische Züge“ im deutschen „Nationalcharakter“.⁷¹ Ihnen standen die Anhänger der „outlaw“-Theorie gegenüber, nach der Deutschland von einer „Clique von Verbrechern“ regiert wurde, während das deutsche Volk zu demokratisieren sei. Beide Extreme zeigten sich auch in Zwischenstufen, so in der Vorstellung, der Nationalsozialismus sei die Folge einer „historischen Fehlentwicklung“ Deutschlands

⁶⁷ Erst auf der Konferenz von Jalta vom 3. bis zum 11.2.1945 beschlossen die Alliierten Deutschland in Besatzungszonen zu teilen: Wember, Umerziehung, S. 21f.

⁶⁸ Turner, Reconstruction, S. 5; Schneider, Besatzungspolitik, S. 17.

⁶⁹ Der Sieg im Zweiten Weltkrieg hatte noch einmal das Selbstwertgefühl der Eliten des im Untergang begriffenen Empires gehoben. Die Ablehnung der deutschen und insb. preußischen Traditionen sowie der unerschütterliche Glaube an die Überlegenheit des politischen Systems Großbritanniens bildeten die Grundlagen für die Reformpolitik Großbritanniens in Deutschland, Turner, Reconstruction, S. 6f; Reichert, Zukunft, S. 21.

⁷⁰ Hierzu: Adolf M. Birke, Geschichtsauffassung und Deutschlandbild im Foreign Office Research Department, in: Bernd-Jürgen Wendt (Hg.), Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhundert, Bochum 1988, S. 171-198; Jan Friedmann/Jörg Später, Britische und deutsche Kollektivschuld-Debatte, in: Herbert (Hg.), Wandlungsprozesse, S. 53-90.

gewesen.⁷² Angesichts der deutschen Herrschaftspraxis in den besetzten Ländern verschärfte sich gegen Ende des Krieges die öffentliche Einstellung gegenüber Deutschland in Großbritannien zusehends. Während zu Beginn des Krieges die britische Öffentlichkeit noch zwischen Nationalsozialisten auf der einen und dem als „naiv und friedliebend“ geltenden deutschen Volk auf der anderen Seite unterschieden hatte, wurde der Nationalsozialismus im Laufe der Zeit immer stärker im Sinne der Vansittaristen als ein Ausdruck des deutschen „Nationalcharakters“ begriffen.⁷³

Auch die außenpolitische Lage Großbritanniens in Europa war nach dem Zweiten Weltkrieg schwierig. Die Sorge vor einem Machtzuwachs der Sowjetunion, die bereits 1945 als möglicher Gegner ins Auge gefasst wurde, übte starken Einfluss auf die britische Politik aus.⁷⁴ Das demokratische und befriedete Deutschland sollte nach der britischen Vorstellung ein Gegengewicht zur UdSSR bilden und die britische Sicherheit in Europa garantieren. Um dieses Ziel zu erreichen, war Großbritannien jedoch auf die politische und wirtschaftliche Unterstützung der USA angewiesen, deren Regierung nach Kriegsende zunächst nur mit einer Besatzungsdauer von zwei Jahren rechnete. Im Falle eines Rückzugs der amerikanischen Besatzungstruppen aus Deutschland würde Großbritannien in Europa einer dominierenden UdSSR allein gegenüberstehen.⁷⁵

Als letzter Grund sind die wirtschaftlichen Zwänge zu nennen, welche die britische Politik beeinflussten. Die britische Zone war strukturell schwierig aufgebaut. Der wirtschaftliche Spielraum der direkten Nachkriegszeit war eng, und die Zone mit 20 Millionen Einwohnern hinsichtlich der Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr unterschiedlich beschaffen. Während die Landwirtschaft eher im Norden der Zone betrieben wurde, lagen die im sog. „battle of the winter“ 1945/46 mit Lebensmitteln zu versorgenden großen Städte des Ruhrgebiets in ihrem Süden. Das industrielle Potential sollte zudem im Kampf gegen „hunger, chaos and poverty“ genutzt werden, um den Kommunismus zurückzudrängen. Aber das war nicht einfach. Als Folge des Krieges herrschte auch in Großbritannien Lebensmittelknappheit, und die Kosten der Besatzung stiegen

⁷¹ Robert Gilbert Vansittart, *Black Record. German's Past and Present*, London 1941.

⁷² Birke, *Geschichtsauffassung*, S. 175.

⁷³ Friedmann/Später S. 56f; s. auch: Lothar Kettenacker, *Preußen-Deutschland als britisches Feindbild im Zweiten Weltkrieg*, in: Wendt, *Deutschlandbild*, S. 145-168; Wember, *Umerziehung*, S. 17-20; Reichert, *Zukunft*, S. 28.

⁷⁴ Schneider, *Besatzungspolitik*, S. 17f; Wember, *Umerziehung*, S. 21.

⁷⁵ Marshall, *Democratisation*, S. 189f.

1946 auf 80 Mio. Pfund.⁷⁶ Während die Versorgung in der amerikanischen Zone verhältnismäßig gut funktionierte, konnte die materielle Not in der britischen Zone erst 1948 langsam behoben werden.⁷⁷ Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten machten es für die Regierung in London auf Dauer unumgänglich, die eigene Besatzungspolitik der amerikanischen anzugleichen, wie sich insbesondere an der Entnazifizierung zeigte.⁷⁸

Der konstruktive Ansatz der Demokratisierung beinhaltete auch Aspekte, die von Misstrauen gegen Deutsche getragen waren.⁷⁹ Das britische SHAEF-Handbook⁸⁰ vom Oktober 1944 legte als Kriegsziele bzw. Ziele der Besatzungspolitik die Neutralisierung der NS-Eliten, die Vernichtung des Nationalsozialismus und der Wurzeln des Militarismus fest. Die Ausschaltung des Nationalsozialismus aus Verwaltung, Justiz und Wirtschaft sowie die „Umerziehung“ der Deutschen waren einer harten Linie zuzurechnen, ebenso das strikte Fraternisierungsverbot zwischen Truppen und Zivilpersonen bzw. Offizieren und deutschen Beamten, das bis zum 20. September 1945 dauerte.⁸¹ Auch die Internierung von als besonders gefährlich oder nationalsozialistisch geltenden Personen anhand von „schwarzen Listen“ speiste sich aus dem Misstrauen gegenüber den Deutschen und sollte Untergrundbewegungen verhindern. In der Anfangszeit nach der Besetzung wurden in der britischen Zone 90.800 Personen⁸² im Zuge des „automatic arrest“⁸³ interniert, wobei sich diese Anzahl bis zum Jahreswechsel

⁷⁶ Ian Turner, Denazification in the British Zone, in: Ders. (Hg.), Reconstruction, S. 239-267, hier S. 257; Reichert, Zukunft, S. 38., Wember, Umerziehung, S. 21.

⁷⁷ Edgar Wolfrum, Die geglättete Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 31ff; Wember, Umerziehung S. 34.

⁷⁸ Ebd., S. 16; Auf die Einzelheiten der Entnazifizierung kann in diesem Rahmen nur soweit eingegangen werden, wie sie für das Verständnis der frühen NS-Prozesse notwendig sind.

⁷⁹ Ebd., S. 21f.

⁸⁰ Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force. Dieses Hauptquartier war aus dem im Dezember 1943 entstandenen SCAEF (Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces) unter Eisenhower hervorgegangen, Schneider, Besatzungspolitik, S. 12.

⁸¹ Schneider, Besatzungspolitik, S. 17; zum Misstrauen: Wember, Umerziehung, S. 33.

⁸² Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 31.; Die Internierung diente nicht allein dem Zweck der Bestrafung von NS-Verbrechen, sondern besonders in der Anfangsphase auch dem Schutz der eigenen Kräfte vor einem „Guerillakrieg“. Die Verhaftungen betrafen Angehörige der später für vom Nürnberger Tribunal für verbrecherisch erklärten Organisationen - die politischen Leiter der NSDAP, Angehörige von SS und Waffen-SS sowie Gestapo-Beamte und SD-Angehörige; daneben Führer von SA, HJ, NSKK, NSFK, RAD, DAF, BDM und NS-Frauenschaft sowie Polizisten, Angehörige der deutschen Abwehr, zahlreiche höhere Verwaltungsbeamte, über 4.000 mutmaßliche Kriegsverbrecher und schließlich vereinzelt „Militaristen“ oder Personen, die als „security suspects“ galten: Wember, Umerziehung, S. 7f., 13f., 35-44.

⁸³ Ebd., S. 31-47; für die amerikanische Zone: Christa Schick, Die Internierungslager, in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1989, S. 301-326.

1946/47 halbierte.⁸⁴ Dies sollte die sicherheitspolitischen Voraussetzungen schaffen, um Deutschland demokratisieren zu können.

Das Handbook war dennoch von der Vorstellung einer konstruktiven, nicht auf Bestrafung abzielenden Haltung gegenüber Deutschland geprägt und konzentrierte sich auf die Versorgung der Bevölkerung, die Förderung demokratischer Vorstellungen und die Normalisierung der politischen Situation in Europa.⁸⁵ Obwohl es ursprünglich nur für den Zeitraum bis zum Ende der Kriegshandlungen vorgesehen war, blieb es weiter in Verwendung. Viele Besatzungsoffiziere teilten die konstruktive Haltung, die das Handbook ausdrückte.⁸⁶

Die britische Militärregierung setzte auf die Technik des „indirect rule“⁸⁷, d.h. die mittelbare Herrschaftsausübung durch vertrauenswürdige deutsche Beamte und Experten. Sie wollte die Lösung der drängenden wirtschaftlichen Nachkriegsprobleme einheimischen Kräften überlassen und sich selbst nur auf die Kontrolle der deutschen Stellen beschränken bzw. diese anleiten. Die deutsche Selbst- und Auftragsverwaltung sollte Ruhe und Ordnung aufrechterhalten, die Infrastruktur wiederbeleben und eine Friedenswirtschaft etablieren, wenn auch auf reduziertem Niveau.⁸⁸ Das „indirect rule“ stammte aus der britischen Kolonialpraxis und wurde von den besetzten Deutschen mitunter als Bevormundung empfunden.⁸⁹

Die Idee vom militaristischen Deutschen und die Erkenntnis, nur durch die Demokratisierung des Feindes einen dauerhaften Frieden schaffen zu können, führte bei den britischen Verantwortlichen zu dem Dilemma, dieses demokratische Gemeinwesen mit Menschen aufbauen zu müssen, die sie für prinzipiell „demokratieunfähig“ hielten. Die britische Politik, die von einem militaristischen deutschen Nationalcharakter ausging, rechnete deshalb mit einer lang angelegten Besatzungszeit von mindestens 20 Jahren. Der Rehabilitierung Deutschlands sollte ein langsamer durchgreifender politischer Lernprozess⁹⁰ vorangehen, wobei

⁸⁴ Clemens Vollnhals (Hg.), *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949*, München 1991, S. 33.

⁸⁵ „SHAEF Handbook for Military Government in Germany prior to defeat or surrender“; Wember, *Umerziehung*, S. 15f.; Ziele detailliert aufgelistet in: Schneider, *Besatzungspolitik*, S. 17.

⁸⁶ Britische Offiziere seien zwar arrogant gewesen, aber zu Übergriffen sei es anders als bei den amerikanischen nicht so oft gekommen: Wember, *Umerziehung*, S. 15-19; Wenzlau, *Wiederaufbau*, S. 46f.

⁸⁷ Francis S. Donnison, *Civil Affairs and Military Government. North West Europe 1944-1946*, London 1961, S. 192.

⁸⁸ Schneider, *Besatzungspolitik*, S. 17.

⁸⁹ Marshall, *Democratisation*, S. 189ff.

⁹⁰ Die britische Besatzungsmacht unternahm mehrere Versuche, die Deutschen zur Demokratie zu erziehen: Gabriele Clemens, *Britische Kulturpolitik in Deutschland 1945-1949*. Literatur, Film, Musik und Theater, *Habil.-Schr.*, Hamburg 1996; David Welch, *Priming the Pump of German*

die Militärregierung die zukünftige Demokratie von „unten“ errichten wollte. Nach britischer Vorstellung war die Weimarer Demokratie in ihrer Spitze zusammengebrochen. Die vor 1933 maßgeblichen demokratischen Kräfte wurden daher als ungeeignete Partner betrachtet, denn sie galten als unkorrigierbare Nationalisten, die Hitlers Aufstieg zugelassen hatten. Auf den unteren Ebenen der Verwaltungsstrukturen seien jedoch gesunde demokratische Traditionen vorhanden gewesen. An diese wollte die Besatzungsmacht anknüpfen. Da eine liberale Demokratie im westlichen Sinne nur in Zusammenarbeit mit den Besiegten zu errichten war, verzichtete die Besatzungsmacht zudem auf radikale Veränderungen der Verwaltungsstrukturen und des politischen Systems.⁹¹

Der Doppelcharakter der britischen Vorstellungen zeigte sich auch an den Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem War Office und dem Foreign Office. Seit November 1943 hatte das War Office die CCG/BE aufgebaut, das Foreign Office parallel dazu einen Economic and Industrial Planning Staff, der der CCG/BE unterstellt wurde. Das War Office sollte zunächst die Zuständigkeit behalten und das Foreign Office die CCG/BE erst bei Beruhigung der Lage nach Beendigung der Kriegshandlung übernehmen. Die Zuständigkeiten für das CCG/BE wechselten mehrfach, bis im Oktober 1945 das Control Office for Germany and Austria gegründet wurde.⁹²

Damit sind die Grundlinien der britischen Deutschlandpolitik, soweit sie für das Verständnis der frühen NS-Prozesse von Relevanz sind, dargestellt. Wesentlich ist nun der Blick auf die britische Behörde, welche die deutsche Justiz beaufsichtigte. Zwei Fachabteilungen waren für den Wiederaufbau und die Kontrolle der Justiz zuständig. Während die britische Feldpolizei FSS (Field Security Section) bzw. später Public Safety die Verantwortung für die Entnazifizierung trug, fielen die Militärgerichte, die Internierung und die Kontrolle der deutschen Justiz in den Aufgabenbereich der Legal Division (Rechtsabteilung) der CCG/BE. Diese überwachte sowohl die ordentlichen deutschen Gerichte wie auch die deutschen

Democracy. British ‚Re-Education‘ Policy in Germany after the Second World War, in: Turner, Reconstruction, S. 216ff.; zur Re-education in den Internierungslagern: Wember, Umerziehung, S. 155-177.

⁹¹ Marshall, Democratisation, S. 189ff. Die britische Regierung wollte die deutsche Verwaltung dezentralisieren und nach britischem Vorbild ein zweigliedriges System einführen. Weiter sollte das Beamtenrecht reformiert werden, um in Zukunft „Kastendünkel“ zu vermeiden. Diese Vorstellungen wurden ab Mitte 1946 schrittweise aufgegeben. Der Art. 131 GG sorgte nach Gründung der Bundesrepublik schließlich für die Wiedereingliederung der Beamten des NS-Staates: Marshall, Democratisation, S. 205ff.

⁹² Wember, Umerziehung, S. 21.

Spruchgerichte, die für die Aburteilung der Organisationen (SS, SD, Gestapo und das Führerkorps der NSDAP) zuständig waren, welche das Nürnberger Tribunal für verbrecherisch erklärt hatte. Sie nahm daher bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutschen Gerichte eine Schlüsselstellung ein.

Der Aufbau der Legal Division als Kontrollinstanz der deutschen Justiz

Die Anfänge der Legal Division reichen zurück bis in das Frühjahr 1944. Im Rahmen des Aufbaus der CCG/BE begann im April 1944 die Ausbildung der Offiziere der späteren Legal Division im Norfolk-House am St. James Square in London. Sie dauerte bis Sommer 1945 und wurde von Oberstleutnant Dunbar geleitet. Daneben war die British Special Legal Unit Germany/Austria (später: Special Legal Research Unit) gebildet worden. Hier analysierten Spezialisten, darunter auch emigrierte deutsche Rechtsanwälte, das deutsche Rechtswesen und seine Organisation zur internen Information. Diese Abteilung sollte als eine Art „brain trust“ die Arbeit der Legal Division erleichtern.⁹³ Zusätzlich übte diese Unit einen maßgeblichen Einfluss auf die spätere Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen aus. Ihre Leitung übernahm der Professor Ernst Joseph Cohn.⁹⁴

Da die britische Planung, wie gesagt, davon ausging, dass die Besatzungskräfte auf eine funktionierende deutsche Verwaltung treffen würden, wurde die Legal Division korrespondierend zur deutschen Justiz aufgebaut.⁹⁵ Sie teilte sich im Herbst 1944 in fünf Abteilungen. Unterhalb des Headquarters mit einem Deputy Chief und der Co-Ordination Section (später Staff-Section) besaßen diese Abteilungen „offenbar weitgehende Selbständigkeit“. Die Kontrollinstanz für das deutsche Justizministerium, der Ministry of Justice (MOJ) Control Branch, behielt ihren Namen, obwohl im Sommer 1945 deutlich wurde, dass es ein zentrales deutsches Justizministerium nicht geben werde.⁹⁶

An eine direkte Verwaltung der Justiz durch englische Offiziere wurde nicht gedacht. Stattdessen sollte auch die Justiz im Sinne des „indirect rule“ durch Weisung an deutsche Beamte gelenkt werden. Die Details hinsichtlich des

⁹³ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 503.

⁹⁴ Etzel, Aufhebung, S. 24ff, 64.

⁹⁵ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 503; Etzel, Aufhebung, S. 8-17.

⁹⁶ Diese Abteilungen waren: 1. Military Government Courts (MGC), 2. Legal Advice and Drafting (LAD), 3. Ministry of Justice (MOJ) Control, 4. Administrative Tribunal Control (ATC), 5. German Court Martial (GCM). Im November 1945 kam als sechste Abteilung die Penal Branch hinzu; der GCM wurde am 1.1.1946 aufgelöst: Broszat, VfZ 29 (1981), S. 504.

Aufbaus des Kontrollapparats in der Legal Division waren in einem speziellen von Ernst Cohn ausgearbeiteten „Manual of German Law“ und den „Technical Manuals“ festgelegt.⁹⁷ Die Legal Division gliederte sich auf folgende Weise in das System der britischen Besatzungsbehörden: Dem Kontrollrat unterstand, wie erwähnt, der Koordinationsausschuss. Darunter folgte das Legal Directorate, welches primär für die Justiz zuständig war. Ihm unterstellt war das Law Reform Committee, welches das deutsche Recht reformieren sollte.⁹⁸

Diese beiden Abteilungen waren jeweils paritätisch mit Vertretern der Siegermächte besetzt. Dem Law Reform Committee unterstand auf britischer Seite schließlich die Legal Division CCG/BE.⁹⁹ An der Spitze der Legal Division stand ein Mitglied der höchsten Stufe der englischen Anwaltschaft (Kingsbarrister).¹⁰⁰ Dieser Chief Legal Division (ab 1948 Principal Legal Adviser) residierte in dem im Juli 1945 errichteten Advanced Headquarter in Berlin-Wilmersdorf, dem ständigen Dienstsitz des Chefs der Legal Division. Hier war mehr als ein Drittel des Gesamtpersonals eingesetzt. Im Sommer 1945 übernahm der 64jährige Anwalt N.L.C. Macaskie dieses Amt von Dunbar. Macaskie war als Chief Legal Division zugleich britischer Vertreter im Legal Directorate der alliierten Kontrollratsbehörde. Bis er diese Posten im Oktober 1945 tatsächlich antrat, übte sein Stellvertreter Wilberforce diese Ämter aus. Als die Militärverwaltung im Spätsommer 1945 an die CCG/BE übergang, etablierte sich die Legal Division im Besatzungsgebiet und erreichte ihre volle Sollstärke mit rund hundert Offizieren und etwa einem Dutzend höheren Zivilbeamten.¹⁰¹ Jack F. W. Rathbone übernahm als leitender Stabsoffizier den Posten des Direktors der Justice Control Branch. Rathbone war dem Kingsbarrister unterstellt und für den gesamten Bereich der britischen Zone zuständig.¹⁰² Aus finanziellen Gründen wurden letztendlich allerdings weniger Ziviljuristen eingesetzt, als zuvor beabsichtigt.¹⁰³ Der Hauptstab der Legal Division siedelte im Juli 1945 nach Lübbecke und

⁹⁷ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 44f; 51f.

⁹⁸ Ab Herbst 1944 verhandelten die Westalliierten innerhalb der European Advisory Commission über die Grundsätze der künftigen alliierten Rechts- und Justizpolitik im besetzten Deutschland, die sich in den Gesetzen der Militärregierung und den ersten Kontrollratsgesetzen vom Sommer und Herbst 1945 ausdrückten: s. hierzu: Etzel, Aufhebung, S. 8-17.

⁹⁹ Etzel, Aufhebung, S. 54; Turner, S. 366.

¹⁰⁰ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 75f.

¹⁰¹ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 504f.

¹⁰² Col. J.F.W. Rathbone, Jg. 1909, Anwalt, wurde seit 1943 auf das Amt eines „Directors of the Ministry of Justice Branch“ vorbereitet. Im Frühjahr 1945 wurde er dem Stab Montgomerys zugeteilt: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 77; Broszat, VfZ 29 (1981), S. 504.

¹⁰³ Im April 1945 übernahm ein Kern von 32 Stabsoffizieren die Führung der Legal Division: ebd.

später, Anfang Juli 1946 nach Herford um.¹⁰⁴ Er übernahm als Zonal Executive Office die Kontrolle der deutschen Justiz.

Kleine Rechtsabteilungen bei den Provinzmilitärbehörden mit Senior Legal Officers (ab Mai 1946 Chief Legal Officers, ab 1948 Chief Legal Advisers) arbeiteten dem Zonal Executive Office zu. Die Verbindung zum Foreign Office übernahm ein rückwärtiges Hauptquartier unter Leitung von Sir Alfred Brown.¹⁰⁵

Der Aufbau der Legal Division zeigte dabei durch den Einsatz konservativer Militärs und eher sozialistisch eingestellter Geheimdienstoffiziere, bei denen es sich zum Teil um deutsche Emigranten handelte, einen Dualismus, der die Auseinandersetzung zwischen War Office und Foreign Office widerspiegelte. Die Mehrheit bildeten jedoch Juristen aus Großbritannien oder dem Commonwealth, die während des Krieges als Offiziere Dienst getan hatten und in der Legal Division weiterverwendet wurden. Deutsche Emigranten waren in der Minderheit.¹⁰⁶

Ende 1945 gründete die Legal Division ein kleines Beratungsbüro aus angeworbenen deutschen Juristen, das Special Legal Advice Bureau (SLAB). Die Legal Division griff auf diese „Hilfskonstruktion“ zurück, da bei der CCG/BE deutsche Emigranten nur in Ausnahmefällen beschäftigt werden sollten, selbst wenn diese inzwischen britische Staatsbürger geworden waren. Die Gründung ist außerdem darauf zurückzuführen, dass die Legal Division mit eigenem qualifizierten Fachpersonal nur unzureichend ausgestattet war. Die Demobilisierung von Experten ab Sommer 1945 schuf Lücken, die nur schwer wieder mit qualifiziertem Personal zu füllen waren. Verstärkt wurde diese Problematik durch die Entscheidung der britischen Regierung, die Sollstärke der CCG/BE aus finanziellen Gründen ab Frühjahr 1946 zu reduzieren. Die Legal Division war von einer Verringerung um 25% betroffen und litt weiterhin an einem Mangel an qualifiziertem und deutschsprachigem Personal.¹⁰⁷

Ab 1946 verfügte Rathbone mit dem German Court Inspectorate über eine Aufsichtsbehörde, die ohne vorherige Ankündigung Revisionen bei den Gerichten durchführte. Als Controller General des Justice Control Branch blieb er bis zu

¹⁰⁴ Ebd., S. 505; Etzel, Aufhebung, S. 63.

¹⁰⁵ Brown hatte schon als Rechtsberater an der Deutschlandplanung des Foreign Office maßgeblich mitgewirkt. Seine Dienststelle übernahm die Personaleinstellung. Auch die Beratergruppe der Special Legal Research Unit mit ihren vier emigrierten deutschen Rechtsanwälten blieb in Berlin: Broszat, VfZ 29 (1981), S. 505.

¹⁰⁶ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 77f.

seinem Ausscheiden im Februar 1949 wohl der „wichtigste britische Kontrahent für die deutsche Justiz in der britischen Zone.“¹⁰⁸ Die Ausbildung der Inspektoren fand in Form eines „sechswöchigen Blitz-Referendariat(s)“ bei deutschen Justizbehörden statt.¹⁰⁹ Die deutschen Gerichte sollten darüberhinaus auch durch den Oberlandes- bzw. Landgerichtspräsidenten wenigstens zwei Mal im Jahr inspiziert werden. Diese Maßnahme diente der Bekanntmachung aller Gesetze der Militärregierung und der Überwachung ihrer Einhaltung. Die Inspektionen durch einen Besatzungsoffizier waren für das deutsche Justizpersonal eine Neuheit¹¹⁰, insbesondere die Kritik an den Urteilen in Strafsachen, die die Legal Division häufig als zu niedrig ansah.¹¹¹ Die Verantwortung für die Kontrolle der deutschen Justizverwaltung wiederum trug der Stabsleiter des Zonal Executive Office, Moeller; die Aufgabe selber erledigte eine Sektion unter Major Boulton. Wegen der schlechten Personallage war die Legal Division zu einer eigenständigen Justizpolitik in der britischen Zone kaum in der Lage und bald auf die deutsche Justizverwaltung angewiesen.¹¹²

¹⁰⁷ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 505f. Im Juni 1946 fehlten zehn Senior Legal Assistants und 56 Legal Assistants. Die britische Rechtsabteilung sei im Vergleich mit den Abteilungen der anderen Besatzungsmächte dennoch die am besten informierte gewesen: Etzel, Aufhebung, S. 63.

¹⁰⁸ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 507.

¹⁰⁹ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 81. OLG-Präs. Koch informierte die Gerichte seines Bezirks am 25.1.1946 über die Eröffnung des Court Inspectorates. Die Inspektionen würden ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden und könnten ab dem 1.2.1946 stattfinden. Ein zweiwöchiger Lehrgang fand in Oldenburg vom 15. bis 31.3.1946 statt: PRO, FO 1060 Nr. 1005.

¹¹⁰ Wolfgang Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, in: Busse (Red.), Justiz, S. 1-61, hier S. 12.

¹¹¹ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 173. Nach einem Bericht vom November 1946 hatte das Inspektorat Schwierigkeiten, zu den deutschen Verantwortlichen in den Gerichten Vertrauen aufzubauen und sie dazu zu bringen, offen über ihre Probleme zu reden. Bei der Inspektion gefundene Fehler in Registern z.B. würden auf deutscher Seite den Eindruck erwecken, es gehe den Inspektoren nur darum, Fehler zu finden. Man solle auf die OLG-Präsidenten einwirken, zu veröffentlichen, dass es darum gehe, „to assist“ und „not to hinder and irritate“: PRO, FO 1060, Nr. 1005.

¹¹² Broszat, VfZ 29 (1981), S. 507f.

2. Der Wiederaufbau der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und Landgerichtsbezirk Aurich

2.1. Die Lage der nordwestdeutschen Justiz vor und nach 1945

Die Entscheidung für Präzedenzfälle

Obwohl die Alliierten die Chance, dass die deutsche Justiz NS-Verbrechen angemessen bestrafen würde, eher skeptisch beurteilten¹, entschieden Außenminister Ernest Bevin und Kriegsminister John James „Jack“ Lawson im Oktober 1945, dass neben den alliierten Gerichten auch die deutsche Justiz diese Verbrechen verfolgen sollte. Die britischen Minister versprachen sich von dieser Maßnahme nicht nur eine Arbeitsentlastung für die Legal Division², sie befürchteten auch, die Besatzungsmacht könne durch solche Verfahren bei der deutschen Bevölkerung in Misskredit geraten. Um dies zu vermeiden, sollte die Verantwortung für diese Fälle schrittweise in deutsche Verantwortung übergehen. Die Planung sah vor, dass die Legal Division zunächst drei oder vier wichtige Fälle als „test cases“ verhandeln solle. Die so entstandenen Urteile sollten den deutschen Gerichten, die sich mit unbedeutenderen Fällen („minor cases“) wie einzelnen Mordtaten zu beschäftigen hätten, als Präzedenzfälle zur Verfügung stehen. Die deutschen Gerichte sollten in den ersten Fällen zunächst noch überwacht werden und später eigenständig arbeiten.³ Die Entscheidung, Präzedenzfälle zu verhandeln, entsprach dabei nicht nur dem englischen Rechtssystem⁴, sondern war auch Ausdruck des Misstrauens, das die Besatzungsmacht den Deutschen entgegenbrachte. Deswegen erhöhte die Legal Division die Anzahl der „test cases“ bis Jahresende 1945 auf „acht oder neun“. Diese Musterurteile sollten keine Zweifel daran lassen, was die britische Seite von der deutschen Justiz erwartete, denn sonst, so die Befürchtung, würde sich die Arbeitsauslastung der Legal Division nicht verringern, sondern nur vergrößern.⁵

¹ Vgl. Kap. 1.

² So Broszat, VfZ 29 (1981), S. 487.

³ PRO, FO 1060 Nr. 747.

⁴ Während im kontinentalen oder römischen Recht der Gesetzgeber der Träger des Rechts ist, nimmt, wie eingangs erläutert, im anglo-amerikanischen Recht der Richter diese Funktion ein. Das englische „common law“ beruft sich nicht auf Gesetze, sondern auf maßgebliche richterliche Urteile, die als Präzedenzfälle dienen.

⁵ PRO, FO 1060 Nr. 747, Schreiben des Direktors der Military Government Court Branch v. 29.12.1945: „Though we are only dealing with a few cases, the investigations to produce them may be difficult and must be thorough. They must be really sound precedents for the Germans to follow or our future difficulties may well far exceed our present ones.“

Dabei stellte sich zunächst das Problem, dass diese Verfahren durchgeführt werden mussten.⁶ Da die britische Seite zudem selbst noch keine Entscheidung getroffen hatte, welche Verbrechen nun Gegenstand der Strafverfolgung werden sollten, zögerte die Legal Division noch im Januar 1946, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Entwicklung zu informieren.⁷ Die deutsche Politik⁸ erwartete allerdings, dass sich in diesen Fragen etwas bewegen würde. Am 26. März 1946 richteten die Ministerpräsidenten der Länder der britischen und amerikanischen Zone eine Eingabe an den Kontrollrat, in der sie forderten, NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte nach deutschem Recht aburteilen zu lassen. Nur so könne bewiesen werden, dass auch das deutsche Volk die Kriegsverbrecher für schuldig befinde. Sie beriefen sich dabei ausdrücklich auf die Verbrechen, die in Deutschland vor dem Krieg gegen Deutsche verübt worden seien. Die „überwältigende Mehrheit“ des deutschen Volkes, so die Ministerpräsidenten, verurteile die Verbrechen an fremden Völkern und Staaten, verlange aber „mit aller Entschiedenheit, daß die Führer des Nationalsozialismus und ihre Helfershelfer wegen der ungeheuren Verbrechen“, deren Opfer Deutsche geworden seien, zur Rechenschaft gezogen würden. Ein Urteil, das von einem deutschen Gericht gefällt werde, werde sich „politisch in einer Weise auswirken, wie es durch den Spruch eines Internationalen Militärtribunals niemals mit gleicher Wirksamkeit möglich wäre.“⁹

Damit die Strafverfolgung durch die deutsche Justiz auch nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktionierte, waren zwei Voraussetzungen erforderlich. Zum einen musste das deutsche Recht von nationalsozialistischen Inhalten gereinigt werden, damit neuen Urteilen keine nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen zugrunde liegen würden. Daneben war es notwendig, das Personal, das diese Verfahren durchführen sollte, zu entnazifizieren, d.h. die entscheidenden Positionen mit Menschen zu besetzen, die keine Nationalsozialisten und in den Augen der Besatzungsmacht vertrauenswürdig waren. Beide Vorgänge waren nicht voneinander zu trennen und vollzogen sich parallel. Auch die Wiederherstellung des Justizapparates im Landgerichtsbezirk Aurich und beim Oberlandesgericht Olden-

⁶ Das erste Verfahren dieser Verfahren konnte erst im August 1946 beendet werden: vgl. Kap. 4.3.

⁷ PRO, FO 1060 Nr. 747.

⁸ Zu der Stellung der politischen Parteien zum Nationalsozialismus in der frühen Nachkriegszeit: Wolgast, Wahrnehmung, S. 21-178.

⁹ Walter Vogel/Christoph Weisz (Bearb.), Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik 1945-1949, Bd. I, München 1976, S. 924f.

burg entwickelte sich nach dem Prinzip des „indirect rule“ vor dem Hintergrund der Umgestaltung der Rechtsnormen. Hierbei muss allerdings die Funktion der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, speziell in dieser Region, erläutert werden. Nur vor diesem Hintergrund können die Entnazifizierungsmaßnahmen, welche die Militärregierung für notwendig hielt, verständlich werden.

Die Rolle der nordwestdeutschen Justiz im NS-Herrschaftssystem

Das Selbstverständnis der meisten Juristen in der Nachkriegszeit brachte der nordrhein-westfälische Justizminister Sträter (CDU) auf eine prägnante Formel, als er auf dem Konstanzer Juristentag vom 2. bis 5. Juni 1947 festhielt: „Der deutsche Richter in seiner Gesamtheit ist im Dritten Reich intakt geblieben, er hat vor Hitler nicht kapituliert.“¹⁰

Tatsächlich hatten jedoch die Rechtslehre¹¹ und die praktische Justiz maßgeblich dazu beigetragen, die Rechtsordnung der Weimarer Republik schrittweise in ein Instrument zur ideologischen und politischen Verfolgung umzuwandeln. Als Ziel der Rechtsprechung galt nach 1933 nicht mehr die Bewahrung liberaler Errungenschaften wie Gesetzesgebundenheit staatlicher Machtausübung, Unabhängigkeit der Rechtspflege, Schutz der Einzelperson und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Die Justiz sollte vielmehr der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen, deren primäre Rechtsgüter Rasse, Führertum und Volksgemeinschaft waren.¹² Die deutsche Justiz, die als Funktionselite im Kaiserreich sozialisiert worden war, nahm an der Umsetzung der neuen Rechtsgüter aktiven Anteil.

¹⁰ Militärregierung des französischen Besatzungsgebietes in Deutschland (Hg.), Der Konstanzer Juristentag (2.-5. Juni 1947). Ansprachen, Vorträge, Diskussionsreden, Tübingen 1947, S. 203.

¹¹ Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft zwischen 1933 und 1945: Ingo Müller, Der Niedergang des Strafrechtssystems im Dritten Reich, in: Heribert Ostendorf/Uwe Danker (Hg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden Baden 2003, S. 9-21; Dietmut Majer, Rechtstheoretische Funktionsbestimmungen der Justiz im Nationalsozialismus am Beispiel der „völkischen Ungleichheit“, in: Ders., Nationalsozialismus im Lichte der Zeitgeschichte. Ideologie – Staat – Besatzungsregime in Europa 1939-1945, (Juristische Zeitgeschichte: Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 9), Baden-Baden 2002, S. 3-20.

¹² Da eine durchgehende „Rechtsphilosophie“ des Nationalsozialismus fehlt, ist hier eher von einem Konglomerat zu sprechen: Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 3), Düsseldorf 1995, S. 13-29; Ders., Politische Strafjustiz im Nationalsozialismus, Exemplarische Bedingungen ihrer Durchsetzung und Radikalisierung im Dritten Reich 1933-1945, Aachen 1996; Imke Schröder, Zur Legitimationsfunktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus. Kontinuität und Diskontinuität rechtsphilosophischer Lehren zwischen Weimarer Republik und NS-Zeit (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3379), Diss., Frankfurt/M. (u.a.), 2002, S. 18-26; Kay Wagner, NS-Ideologie im heutigen

Begünstigend wirkte dabei, dass zwischen der bürgerlichen, national-konservativen Justiz und den Nationalsozialisten ein antidemokratischer Konsens bestand, der die Einfügung des Justizapparates in das NS-Herrschaftssystem erleichterte. Die überwiegende Anzahl der deutschen Richter hatte sich nach 1918 nicht mit der Demokratie identifiziert, sondern am Wertesystem des Kaiserreichs festgehalten. Dies äußerte sich in der Vorstellung, dass das „richterliche Gewissen“ „unpolitisch“ gewesen sei. Hinter dieser angeblich überparteilichen Einstellung verbarg sich jedoch die ablehnende Haltung gegenüber der Republik. Die Richter begriffen sie als „Unordnung“ und „Krise“, was sie durch die Entwicklung der Weimarer Republik wie die Inflation oder die häufig wechselnden Regierungen bestätigt fanden. Die politische Haltung der Richter offenbarte sich in der Weimarer Zeit daher auch bei Strafprozessen mit politischem Hintergrund. Straftaten von Kommunisten und Sozialdemokraten verfolgten sie mit großer Schärfe, während sie rechtsradikale Täter deutlich milder verurteilten.¹³ Aus dieser „Kampfstellung“ gegen Demokratie und Parlamentarismus heraus begrüßte die Richterschaft 1933 die Regierung der „nationalen Konzentration“, denn sie kam ihrem autoritären Staatsverständnis entgegen.¹⁴ Die Justiz akzeptierte die verschiedenen normativen und administrativen Maßnahmen der neuen Regierung, welche die richterliche Unabhängigkeit auf Dauer einschränken sollten. So unterstützte die Justizverwaltung auch im Nordwesten Deutschlands die sog. „Gleichschaltung“, d.h. die Entlassung von politisch mißliebigen oder jüdischen Kollegen im Zuge „arischer“ Personalpolitik.¹⁵

Strafrecht. Einfluß der nationalsozialistischen Gemeinschaftsethik (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3462), Diss., Frankfurt/M. (u.a.), 2002, S. 5-10.

¹³ Wrobel, Demokratie, S. 9; Müller, Juristen, S. 18. Ralph Angermund macht vor allem drei Punkte für die antidemokratische Haltung der Richter verantwortlich: den sinkenden Lebensstandard in der Weimarer Republik, die steigende Arbeitsbelastung und die Kritik an einzelnen Urteilen in der Presse: Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Diss., Frankfurt/M. 1990, S. 31ff. Die antidemokratische Haltung der Justiz belegen auch die Mitgliederzahlen der jeweiligen Juristenvereinigungen. Während der verfassungstreue „Republikanische Richterbund“ nur etwa 500 Mitglieder zählte, wies der konservative „Deutsche Richterbund“, aus dem nach der Selbstgleichschaltung der „Bund der nationalsozialistischen deutschen Juristen“ [BNSDJ] hervorging, 12.000 Mitglieder auf: Perels, Entsorgung, S. 62.

¹⁴ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 20. Allein 20.000 Juristen leisteten am 1.10.1933 auf einer Großveranstaltung in Leipzig einen Eid auf Hitler: Perels, Entsorgung, S. 60f. Wie auch in anderen Bezirken, beantragte die große Mehrheit der Richter des Landgerichtsbezirks Aurich am 1.5.1933 gemeinsam ihre Aufnahme in die NSDAP: Siebels/Jürgens, Strafjustiz, S. 157ff.

¹⁵ Ulrich Hamann, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich. Justizverwaltung und Personalwesen, in: Oberlandesgericht Celle (Hg.), 275 Jahre, S. 143-233, hier S. 153ff. Im LG-Bezirk Aurich wurden zwei jüdische Juristen, der Richter am Landgericht Aurich Wertheim und der

Auf administrativer Ebene zentralisierte die nationalsozialistische Führung die gesamte Justizverwaltung. Im Zuge der bereits vor 1933 geplanten „Verreichlichung“ wurden die Gerichte aus der Verantwortung der Länder herausgelöst und bis 1935 dem Reichsjustizministerium, das von nun an die Behörden beaufsichtigte, unterstellt. Zusätzlich entstanden ab 1933 eine Kriegs-¹⁶ und Polizeigerichtsbarkeit, die nicht mehr dem Justizressort zugeordnet waren. Die Polizei erhielt die Möglichkeit, Personen ohne zeitliche Begrenzung in „Schutzhaft“ zu nehmen.¹⁷ Auch auf die Ausbildung von Juristen übte die NS-Regierung Einfluss aus. Der Reichskommissar für das Preußische Justizministerium Hanns Kerrl¹⁸ schuf im Juni 1933 ein „Gemeinschaftslager“ in Jüterborg, in dem alle preußischen Referendare die Zeit zwischen der Abgabe der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung verbringen mussten, um sich einer ideologischen Schulung zu unterziehen.¹⁹ Ab 1935 benötigten Referendare und Juristen für Anstellungen bzw. Beförderungen eine positive Stellungnahme der zuständigen NSDAP-Gauleitung. 1937 schaffte das Reichsjustizministerium die Selbstverwaltung der Gerichte endgültig ab und bestimmte ab diesem Zeitpunkt auch über die Geschäftsverteilung an den einzelnen Gerichten. So konnte die materielle Rechtsprechung beeinflusst werden.²⁰

Gerichtsassessor am AG Leer Uhrbach ohne Ruhegehalt in den „Ruhestand“ versetzt: Siebels/Jürgens, Strafrecht, S. 1.

¹⁶ Am 12.5.1933 etablierte die nationalsozialistische Regierung die Militärgerichtsbarkeit als eine gesonderte Gerichtsbarkeit für Angehörige des Militärs. 1936 wurde als oberste Instanz das Reichskriegsgericht eröffnet. Die Wehrmachtgerichte waren ab 1938 unter gewissen Umständen auch für die Aburteilung von Zivilpersonen zuständig: Norbert Haase, „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchbarkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 6), Diss., Hannover 1996. Vgl. auch: Heribert Ostendorf, Dokumentation des NS-Staatsrechts, Baden-Baden 2000, S. 246-351.

¹⁷ Nach den Morden des 30.6.1934 baute Himmler für die SS zunächst ein Ehrengericht auf, aus dem sich 1939 eine SS- und Polizeigerichtsbarkeit entwickelte, die ihm direkt unterstellt war. Diese Gerichte setzten in drakonischer Urteilspraxis die NS-Ideologie mit besonderer Konsequenz und Radikalität um: Bianca Vieregge, Die Gerichtsbarkeit einer Elite. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit (Juristische Zeitgeschichte: Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 10), Diss., Baden-Baden 2002; eine Zusammenstellung der entsprechenden Erlasse zur Polizeigerichtsbarkeit: Ostendorf, Dokumentation, S. 204-245.

¹⁸ Hans Kerrl, geb. 11.12.1887 in Fallersleben; 1923 Mitglied der NSDAP; 1928 bis 1933 Mitglied im Preußischen Landtag; vom 21.4.1933 bis 17.6.1934 Reichskommissar für das preuß. Justizministerium (preuß. Justizminister), Juni 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 16.7.1935 Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Kerrl starb am 15.12.1941 in Paris.

¹⁹ Hierzu: Hans Bergemann/Simone Ladewig-Winters, Für ihn brach die Welt, wie er sie kannte, zusammen. Juristen jüdischer Herkunft im Landgerichtsbezirk Potsdam, Köln 2003.

²⁰ Willi Dreßen, Blinde Justiz – NS-Justizverbrechen vor Gericht, in: Jürgen Weber/Michael Piazzolo (Hg.), Justiz im Zwielicht, Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 77-96, hier S. 77.

Die normative Einengung des Rechtsstaates begann bereits im Frühjahr 1933. Mit der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933²¹ setzte die Regierung wesentliche Grundrechte außer Kraft. So entstanden rechtsfreie Räume für die SA, die SS und später die Polizei. Zugleich wurden neue Tatbestände geschaffen, die jede Oppositionstätigkeit in Deutschland unterdrücken sollten. Sog. Sondergerichte²² verhandelten vornehmlich Verstöße gegen die „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933²³, welche die Betätigung oppositioneller Gruppen verbot und regimekritische Äußerungen selbst im privaten Umfeld unter Strafe stellte.²⁴ Diese Sondergerichte ergänzte ab 1934 der „Volksgerichtshof“, der am 1. August 1934 seine Arbeit aufnahm, zunächst noch als einfaches Sondergericht.²⁵ Die ordentlichen Gerichte erhielten durch Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, Abschaffung des Eröffnungsbeschlusses, Schnellverfahren und Anklage ohne schriftliche Form ab Frühjahr 1933 einen „Standgerichtscharakter“.²⁶ Mit der Ablehnung einer bindenden kodifizierten Verfassung und schließlich des fixierten Rechts überhaupt machten die Nationalsozialisten die Richter zu „Vollstreckern des Führerwillens.“ Die Einführung der Rechtsanalogie durch die Änderung des § 2 StGB erhob am 28. Juni 1935 das „gesunde Volksempfinden“ zu einem Rechtsprinzip.²⁷ Damit konnte eine Straftat nicht nur nach der Rechts-

²¹ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 („Reichstagsbrandverordnung“): RGBI. I, S. 83.

²² Sondergerichte zur Aburteilung „bestimmter strafbarer Handlungen“ gab es bereits zwischen Oktober 1931 und Dezember 1932: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 22; Details zum politischen Hintergrund und zur Organisationsgeschichte der Sondergerichte nach 1933.: Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlächter“, Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945, Diss., Hannover 1997, S. 31ff; Dörner, Heimtücke, S. 34-48.

²³ Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung („Heimtücke-Verordnung“) vom 21.3.1933: RGBI I, S. 135. Eine Ergänzung fand diese Norm mit dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“ v. 20.12.1934: RGBI. I, S. 1269.

²⁴ Dörner, Heimtücke, S. 17-34.

²⁵ Zum Volksgerichtshof: Bernhard Jahntz, Diener des Unrechts: Funktionen und Selbstverständnis der NS-Strafjustiz, in: Weber/Piazolo, Justiz, S. 39-65.

²⁶ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 21; hierzu beispielhaft: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.4.1934: RGBI I, S. 341; Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 28.6.1935: RGBI I, S. 844; Gesetz zur Änderung von Vorschriften des einfachen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches v. 16.9.1939: RGBI I, S. 1841.

²⁷ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935: RGBI I, S. 839; § 2 StGB in der Fassung v. 28.6.1935: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“: RGBI. I S. 839; Vorher hatte die Fassung des § 2 Abs. 1 StGB gelautet: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen

norm, die speziell für sie bestimmt war, verfolgt werden. Der Richter erhielt nun die Möglichkeit, eine andere Strafvorschrift zu verwenden, deren „Grundgedanke“ besser auf die Tat passe. Zudem entwickelte sich die Praxis, Strafgesetze auch rückwirkend anzuwenden. Damit gab die Justiz zentrale Grundbestandteile der europäischen Rechtstradition auf.

Vor diesem Hintergrund entwickelt sich die Strafjustiz im NS-Staat zu einem Terrorinstrument. Bezeichnend hierfür ist die Entwicklung der Todesstrafe. Das erste Gesetz über die Todesstrafe erließ die Regierung am 29. März 1933. Es ordnete an, dass die „Reichstagsbrandverordnung“ auch rückwirkend für die Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 angewendet werden konnte und ferner, dass Todesurteile durch Erhängen zu vollstrecken seien.²⁸

Während das Strafrecht der Weimarer Republik die Todesstrafe nur für Mord vorgesehen hatte, setzte der NS-Staat sie als wichtiges juristisches Mittel zur Herrschaftsstabilisierung ein. Die Anzahl der Delikte, die mit der Todesstrafe geahndet wurden, stieg von drei im Jahr 1933 auf letztendlich 46 gegen Ende des Krieges, wobei insbesondere nach Kriegsbeginn eine weitere Verschärfung eintrat. Regimekritische Äußerungen, die nach der „Heimtückeverordnung“ zwischen 1933 und 1939 mit Haftstrafen geahndet worden waren, konnten nach Kriegsbeginn nun als „Wehrkraftzersetzung“ mit dem Tode bestraft werden. Die Grundlage bildete hier die sog. „Kriegssonderstrafrechts-Verordnung.“²⁹ Daneben konnte auch bei Verstößen gegen die „Rundfunkverordnung“³⁰ und die „Volksschädlingsverordnung“³¹ die Todesstrafe verhängt werden. Dieses betraf das Hören von „Feindsendern“ oder „Plündern“ bzw. die Ausnutzung eines Fliegeralarms für Straftaten. Die deutsche Justiz sprach insgesamt 17.000 Todesurteile aus. 11.000 davon wurden von den Sondergerichten gefällt.³² Justizmord an politischen Gegnern und „Fremdvölkischen“ entwickelte sich zudem auch in den nach 1939 besetzten Gebieten zu einem probaten Mittel der Herrschaftsstabilisierung.³³ Durch all diese Maßnahmen entstand ein Justizsystem, in dem

wurde“, Strafgesetzbuch mit 77 Nebengesetzen. Textausgabe mit Verweisen und Sachverzeichnis, München/Berlin 1949, S. 1f.

²⁸ Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933: RGBl. I, S. 151.

²⁹ Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) v. 17.8.1938: RGBl. I 1939, S. 1455

³⁰ Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1.9.1939: RGBl. I S. 1683.

³¹ Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5.9.1939: RGBl. I, S. 1697.

³² Miquel, Juristen, S. 184.

³³ Majer, Nationalsozialismus, S. 147-225.

rechtsstaatliche Prinzipien nur noch als „Rudimente mit herrschaftsbegrenzter Wirkung“ zu finden waren.³⁴

Nun ist zu erörtern, wie dieser Prozess im Nordwesten Deutschlands verlief. Die Untersuchung Jens Luges‘ zur Strafrechtspflege im Oldenburger Land³⁵ belegt, dass die Justizangehörigen, die sich nach 1945 selbst als Opfer des Nationalsozialismus fühlen sollten³⁶, sich nach 1933 überwiegend mit Zielen und Zwecken des Nationalsozialismus persönlich identifizierten. Sie setzten die immer weitergehenden Forderungen von Staats- und Parteiführung nicht nur um, sondern übertrafen sie in einem durch die Leiter der Justizbehörden gesteuerten Wandlungsprozess. Die nordwestdeutsche Strafrechtspflege entwickelte sich nicht durch Druck „von außen“, also durch die politische Führung, sondern durch neue gesetzliche Bestimmungen einerseits und den „Prozeß informeller Wertbildung“ unter Richtern und Staatsanwälten andererseits. Dabei schwand die Grenze zwischen Gesetz und Verwaltungsanweisung, d.h. die Rechtsprechung löste sich zugunsten der nationalsozialistischen Ideologie von den gesetzlich vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Bindungen. Die Justiz entschied selbstständig, anhand „justizamtlischer Veröffentlichungen, Weisungen von Cheftagungen, aufgrund von Erlassen, auf Fortbildungen sowie Besprechungen innerhalb und außerhalb der Justiz“, was „gerecht“ sein sollte. Diese informellen neuen Werte befähigten die Richter, ohne Gewissenskonflikt das geltende Recht zu ignorieren und die nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen materiell anzuwenden.³⁷

1933 und 1934 nahmen die nordwestdeutschen Gerichte die neuen Sondergerichte nur wenig in Anspruch. 1935 begann mit der Neubesetzung einzelner Positionen der höheren Justizverwaltung eine zweite Phase, die bis 1940 andauerte und in der die Beeinflussung der Strafrechtspflege durch die Justizverwaltung zunahm. So reichte eine Verordnung, um die Justiz von der Verfolgung der Verbrechen, die am 9./10. November 1938 auf staatliche Anweisung begangen worden waren, abzuhalten. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Anklagen vor dem Schwur- und dem Sondergericht. Bei Tötungsdelikten und Abtreibung gingen die Gerichte bis an die obersten Grenzen des Strafrahmens. Unter Missbrauch des Verfahrens-

³⁴ Jahntz, Diener, S. 36.

³⁵ Luges Untersuchung bezieht teilweise auch die Rechtssprechung der bis 1944 zum OLG-Bezirk Celle gehörigen LG-Bezirke Osnabrück und Aurich ein.

³⁶ Hans-Eckhard Niermann, Zwischen Amnestie und Anpassung. Personelle Entwicklung bei Richtern und Staatsanwälten 1945-50, in: Busse, Peter (Red.), 50 Jahre, S. 61-94, hier S. 62.

³⁷ Luge, Rechtsstaatlichkeit, S. 227ff.

rechts führte die Justiz schon vor dem Krieg Verfahren ohne Verteidigung durch und sprach hohe Strafen aus. Sie diene politischen Zwecken und nahm auf besondere Umstände oder persönliche Verhältnisse des Täters keine Rücksicht mehr.³⁸

Anfang 1941 trat die „dritte und schrecklichste“ Phase ein, die mit den Erfordernissen des Krieges gerechtfertigt wurde. Die Justiz ahndete Tötungsdelikte von Gestapobeamten nicht und gab Strafsachen an die Polizei ab. So tolerierten die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Region die Willkür der Gestapo und unterstützten sie durch die Entscheidungen der Sondergerichte. Das Sondergericht wandelte sich von einer Spezialkammer für politische Angelegenheiten zu einer allgemeinen Abteilung für Strafsachen, welche die Staatsanwaltschaft nach willkürlicher Entscheidung in Anspruch nahm. Durch einseitige Nutzung der Strafrahmen kam es zu einer exzessiven Auslegung der Strafgesetze; bei zahlreichen, ganz unterschiedlichen Delikten ergingen Anträge auf Todesstrafe, denen das Gericht auch entsprach.³⁹ Im Bezirk Aurich tagte ein Sondergericht in den Jahren 1942 und 1943 drei Mal. In allen Fällen kam es zu mehrjährigen Zuchthausstrafen wegen Mitnahme bzw. Diebstahl von Lebensmitteln. Ansonsten gab die Staatsanwaltschaft in Aurich Verfahren an andere Sondergerichte, insbesondere das Sondergericht in Hannover oder in Hochverratsfällen an das Oberlandesgericht Hamm, ab.⁴⁰

Zu den deutlichsten Verstößen gegen das normative Recht kam es bei der Verfolgung der „politischen Sachen“. Dies betraf Sittlichkeitsdelikte, Abtreibungen, Verstöße gegen Bewirtschaftungsvorschriften sowie in der zweiten Hälfte des Krieges Eigentumsdelikte nach Bombenschäden. Staatsanwaltschaft und Gericht schöpften in diesen Fällen ihr Recht zur Tatbeurteilung und Strafzumessung voll aus. Sie nutzten strafverschärfende Gesetze, um die Strafen erhöhen zu können. In Einzelfällen überschritten sie die gesetzlich festgelegten Höchststrafen zum Nachteil der Betroffenen.⁴¹

Insgesamt folgten die Gerichte in ihrer Rechtsprechung rassistischen Denkmustern und wendeten das formale Recht je nach Personengruppe unterschiedlich

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.; ders.: Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege, in: Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre, S. 217-252, hier S. 222ff.

⁴⁰ Siebels/Jürgens, Strafjustiz, S. 149ff.; zu diesen Gerichten vgl. Niermann, Durchsetzung; Mechler, Kriegsalltag.

⁴¹ Luge, Rechtsstaatlichkeit, S. 230.

an. „Asoziale“, „Juden“ und „Judenknechte“ wurden bei ihrer Verteidigung und in der Beweisführung benachteiligt. Diese Entwicklung zeichnete sich nicht nur im Straf-, sondern ebenso stark im Zivilrecht ab. Im Krieg kamen die nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter als weitere betroffene Gruppe hinzu.⁴²

Widerstand gegen diese Praxis konnte Luge für den Landgerichtsbezirk Oldenburg nicht feststellen, wohl aber „unangepaßtes Verhalten“ wie wortgetreue Anwendung des Gesetzes oder mündliche innerdienstliche Kritik. Die Zusammenarbeit zwischen den Funktionsträgern der Polizei, der Partei und der Justiz im Land Oldenburg verlief vorwiegend reibungslos. Dabei prägten nicht die jungen Juristen die Rechtsprechung im Bezirk, sondern diejenigen, die vor 1933 studiert hatten. Der Handlungsspielraum der Justiz war groß und Abweichungen von Vorstellungen der Reichsjustizverwaltung blieben folgenlos. Die Juristen passten sich vielmehr aus eigener Entscheidung und Überzeugung an die Vorgaben aus dem Reichsjustizministerium an. In diesem Rahmen entwickelte sich die Justiz zu einem Teil des NS-Herrschaftssystems.⁴³

2.2. Gesetzliche Maßnahmen der Militärregierung 1945/46 und die Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts

Die deutsche Justiz entsprach bis 1933 den üblichen rechtsstaatlichen Standards in Europa, aber nach 1933 wurde sie nach Ansicht der Alliierten nach und nach in ein Instrument des Terrors verwandelt. Die britische Besatzungsarmee wartete mit der Neugestaltung der deutschen Justiz deshalb nicht bis zur Kapitulation der Wehrmacht, sondern führte in jedem Gebiet, das sie besetzte, durch Gesetze und Verordnungen unmittelbar neues Recht ein. Zusätzlich dazu schloss sie die deutschen Gerichte und setzte britische Instanzen an ihre Stelle.

Die Verordnung der Militärregierung Nr. 1 über „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“ zählte 43 Delikte auf, von denen 20 mit der Todesstrafe bedroht waren. Diese Maßnahme sollte die Sicherheit der alliierten Truppen garantieren

⁴² Zur Diskriminierung politisch Missliebiger und Juden vor den nordwestdeutschen Gerichten in zivilrechtlichen Fragen: Gundolf Bartels, Zivilrechtssprechung in Oldenburg 1933 – 1945 – Dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts, in: Oberlandesgericht Oldenburg, 175 Jahre, S. 253-288; vgl. auch: Rainer Schröder, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“. Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988; Siebels/Jürgens, Strafjustiz, S. 120ff, 142ff.

⁴³ Luge, Rechtsstaatlichkeit, S. 230ff.

und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten.⁴⁴ Dazu errichteten die Besatzer die Militärgerichte (Military Government Courts). Sie urteilten nach anglo-amerikanischem Recht⁴⁵ und wurden der deutschen Bevölkerung mit der Verordnung Nr. 2 bekanntgegeben.⁴⁶

Das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung⁴⁷ sollte „die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes aus(...)rotten“ und für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherstellen sowie den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz wiedereinführen. Es hob insgesamt neun Gesetze aus der NS-Zeit auf, darunter sieben Gesetze, welche die NSDAP unter besonderen Schutz des Staates stellte⁴⁸, und die Nürnberger Rassengesetze.⁴⁹ Darüber hinaus bestimmten Art. II und III, dass deutsche Normen, die einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminierten, nicht angewendet und andere Gesetze nicht in diskriminierender Weise ausgelegt werden durften. Art. IV des Gesetzes Nr. 1 führte das rechtsstaatliche Verfahren wieder ein und bestimmte, dass Anklage nur erhoben, Urteile nur verhängt und Strafen nur vollstreckt werden durften, „falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war“. Eine Ahndung von strafbaren Handlungen unter Anwendung von Analogie oder weil sie das „gesunde Volksempfinden“ verletzt hätten, wurde verboten. Art. V drohte für den Verstoß gegen das Gesetz Nr. 1 mit Strafen, die durch alliierte Militärgerichte verhängt werden sollten und die, so wurde explizit hervorgehoben, bis zur Todesstrafe reichen konnten.

Das Gesetz Nr. 2 verfügte die pauschale Schließung der deutschen Gerichte.⁵⁰ Damit entstand der Zustand des „Iustitiums“, d.h. ein Stillstand der Rechtspflege, der in der deutschen Rechtslehre bis zu diesem Zeitpunkt nur als theoretischer

⁴⁴ Amtsblatt d. Militärregierung Deutschland. Kontrollgebiet d. 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 2. Die Delikte, die mit der Todesstrafe bedroht waren, betrafen vor allem Akte der Spionage, Angriffe auf Angehörige der alliierten Streitkräfte oder den Besitz von Waffen, aber auch Diebstahl alliierten Eigentums oder Vorbereitung eines Aufbruchs. Nicht mit dem Tode bedroht waren u.a. Verstöße gegen die Anweisungen der MR, unerlaubter Aufenthalt im Freien, falsche Angaben gegenüber den Streitkräften.

⁴⁵ Der Aufbau dieser Militärgerichte war im Technical Manual festgelegt. Ihnen kam, solange die deutsche Gerichtsbarkeit ruhte, eine Art Ersatzgerichtsbarkeit zu: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 55f.

⁴⁶ Amtsblatt d. Militärregierung Deutschland. Kontrollgebiet d. 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 7

⁴⁷ Ebd., S. 11. Als Datum der Verkündung dieses Gesetzes galt der 18.9.1944, der Tag, „an welchem Tage die Besetzung begann“; zur Genese dieses Gesetzes: Etzel, Aufhebung, S. 25ff.

⁴⁸ So u.a. das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“ v. 20.12.1934

⁴⁹ Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das Reichsbürgergesetz, beide v. 15.9.1935: RGBl. I, S. 1146.

⁵⁰ Amtsblatt d. Militärregierung Deutschland. Kontrollgebiet d. 21. Armeegruppe, Nr. 3, S. 12.

Zustand vorgekommen war und bei den Juristen einen tiefen Eindruck hinterließ.⁵¹ Das Gesetz Nr. 2 sah allerdings auch die Wiedereröffnung der Gerichte vor und bestimmte in Art. V, dass Personen, die als Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte amtieren wollten, einen Eid schwören mussten, der sie auf rechtsstaatliche Grundsätze und auf die Militärregierung verpflichtete. Beim Wiederaufbau der deutschen Gerichtsbarkeit ging die Besatzungsmacht auf zwei Arten vor und folgte auch hier dem Prinzip des Aufbaus von „unten“. Unmittelbar nach der Besetzung begann der Aufbau einer deutschen Exekutive und teilweise auch Judikative. Die lokalen Militärverwaltungen bereiteten die jeweiligen Amts- und Landgerichte, die vorwiegend Strafgerichtsbarkeit ausüben sollten, für die Wiederaufnahme der Tätigkeit vor.⁵² Die richterlichen Befugnisse wurden dabei durch Kontroll- und Aufsichtsrechte der Besatzungsmacht eingeschränkt.⁵³ Gleichzeitig schuf die Legal Division im Sinne des „indirect rule“ eine neue obere Ebene, die bei der Umsetzung der britischen Ziele behilflich sein sollte. Die Oberlandesgerichte öffneten deshalb zunächst als reine Verwaltungsstellen.⁵⁴

Die deutschen Verwaltungsspitzen blieben in den Territorien des späteren Niedersachsens aus pragmatischen Gründen zunächst im Amt, falls sie nicht geflohen waren oder Selbstmord verübt hatten. Diese Beamten lieferten den Offizieren die notwendigen Unterlagen über den Verwaltungsaufbau, durften aber nicht selbst aktiv werden. In ähnlicher Weise verfuhr die Militärverwaltung auch mit den Regierungspräsidien, in denen umfangreiche Personallisten und Übersichten über die Struktur des Bezirks und regionale Zuständigkeiten erstellt wurden. Aus dem Kreis der deutschen Beamten bestimmten die Besatzer zunächst eine verantwortliche Person, die später durch einen neu ernannten Regierungspräsidenten ersetzt wurde, so durch Verwaltungschefs aus der Weimarer Zeit, politisch oder „rassisch“ Verfolgte oder vorübergehend durch weniger stark belastete Nationalsozialisten. Die Entscheidungen über das neue Personal fußen dabei manchmal auch auf Angaben vertrauenswürdiger Emigranten, welche den britischen Geheimdienst bereits während des Krieges mit Informationen versorgt

⁵¹ Vgl. hierzu stellv. die Erinnerungen des Celler OLG-Präsidenten: Hodo von Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, in: Oberlandesgericht Celle (Hg.), 250 Jahre, S. 121-155, hier S. 121.

⁵² Schneider, Besatzungspolitik, S. 129f.

⁵³ Das Gesetz Nr. 6 der MR stellte die Besatzungsmacht von den Formvorschriften des deutschen Rechts frei. Sie schöpfte dieses Recht jedoch nicht voll aus: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 53f.

⁵⁴ Schneider, Besatzungspolitik, S. 129f.

hatten. Nach dieser ersten Neubesetzung sollte die Special Branch, die der britischen Polizeiabteilung FSS angehörte, die weiteren Beamten in einem späteren Schritt, der Entnazifizierung, überprüfen. Die Beamten füllten einen Fragebogen aus, anhand dessen die FSS entschieden, ob aus politischen Gründen eine Entlassung vorzunehmen war oder nicht. In der britischen Zone diente die Entnazifizierung der ersten Phase vornehmlich der Sicherheit, d.h. sie sollte den reibungslosen Ablauf der Besatzungsherrschaft ermöglichen. Sie verlief gerade in der Anfangsphase sehr unterschiedlich und war vom Personal vor Ort abhängig.⁵⁵ Auch wer im Justizdienst oder als Rechtsanwalt wieder zugelassen werden wollte, benötigte nach dem Gesetz Nr. 1 die Erlaubnis der Besatzungsmacht. Anhand von acht Kriterien überprüften die Besatzungsbehörden die Nähe des jeweiligen Antragstellers zum Nationalsozialismus. Die Einzelheiten waren in einem Handbuch, dem Technical Manual festgelegt.⁵⁶ Dabei galt zunächst die Regel, dass keine Juristen, die jemals der NSDAP angehört hatten, zugelassen werden durften.⁵⁷

Dieser Vorgang, also die Wiedereröffnung der Gerichte und die Entnazifizierung der Juristen, wird im Folgenden detailliert betrachtet. Dabei ist es unumgänglich, die Aufmerksamkeit auf die Justizbehörden und Richter zu beschränken, die für die frühen NS-Prozesse relevant waren. Um den Überblick zu erleichtern, unterscheidet die Darstellung dabei zwischen dem Oberlandesgericht Oldenburg, dem Landgericht Aurich und den Staatsanwaltschaften, welche den Abschluss bilden.

Erste Schritte zur Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts Oldenburg

Die Reorganisation der Justiz im Landgerichtsbezirk Oldenburg⁵⁸, einschließlich der Wiedereröffnung des für das Land Oldenburg und die Bezirke Aurich und Osnabrück zuständigen Oberlandesgerichts, bereitete das Oldenburgische Staatsministerium vor. Dabei ergab sich nicht nur das Problem, geeignetes Personal zu finden, es stellte sich auch die Frage nach der Größe des Bezirks, denn die Oberlandesgerichtsbezirke Oldenburg und Celle waren am 1. Oktober 1944 neu organisiert worden. Das Oberlandesgericht Oldenburg war von diesem Zeitpunkt

⁵⁵ Ebd., S. 39-42; Wenzlau, Wiederaufbau, S. 81f, 94ff.

⁵⁶ Folgendes konnte u.U. belastend wirken: 1. Die Zulassung nach dem 1.4.1933, 2. Publikationen, 3. Karriereverlauf, 4. Teilnahme an den Sondergerichten, 5. Bei den Anwälten die Art der Klienten, 6. Der Umstand des Eintritts in die NSDAP, 7. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, 8. Religion (römisch-katholisch galt als weniger belastend): ebd., S. 56.

⁵⁷ PRO, FO 1060 Nr. 1024, Entscheidung der Legal Division v. 16.7.1945.

an auch für die Gerichte in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück zuständig, die zuvor zu Celle gehört hatten.⁵⁹ Diese Regelung blieb nach Kriegsende bestehen, wenn auch zunächst nur provisorisch.

Der oldenburgische Ministerpräsident Theodor Tantzen⁶⁰ ernannte mit Zustimmung der Besatzungsmacht am 17. Mai 1945 den Juristen Ekhard Koch zum Leiter der Abteilung „Justiz, Kirchen und Schulen“ im oldenburgischen Staatsministerium. Als solcher war Koch auch zuständig für die personelle Besetzung der Gerichte. Koch wurde am 15. April 1902 als Sohn eines Rechtsanwalts in Jever geboren. Nach Beendigung seines Studiums war er ab dem 1. August 1927 für drei Monate zunächst als Regierungsassessor im Oldenburger Innenministerium, dann am Amt Vechta tätig. 1928 wurde er in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen, wo er die Kanzlei seines Onkels Erich Koch-Weser⁶¹ weiterführte. Ab 1929 arbeitete Ekhard Koch als Rechtsanwalt in Oldenburg und vertrat nach 1933 Gegner des Regimes. Der NSDAP oder ihren Gliederungen hatte er nicht angehört.⁶²

Am 20. Juli 1945 schlug Koch den Regierungspräsidenten in Aurich und Osnabrück vor, man möge der Besatzungsmacht einen gemeinsamen Vorschlag für den Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten unterbreiten.⁶³ Dabei galt Koch offensichtlich bereits als Inhaber dieses Amtes. Der Auricher Regierungspräsident Mimke Berghaus⁶⁴ antwortete am 27. Juli 1945, er halte es für am zweck-

⁵⁸ Die Personalvorschläge für die Oldenburger Gerichte übermittelte Koch am 25. Juli 1945: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 945, Bl. 1.

⁵⁹ Am 1.4.1944 wurden die Befugnisse des Oberpräsidenten in Hannover für die beiden preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück auf den Reichstatthalter von Oldenburg, der gleichzeitig Gauleiter für Weser-Ems war, übertragen: RGBI. I S. 112; Am 20.7.1944 folgte mit dem „Erlass zur Änderung von Oberlandesgerichtsbezirken“ eine Anpassung der Gerichtsbezirke, die am 1.10.1944 wirksam wurde: RGBI. I S. 163

⁶⁰ Theodor Tantzen, geb. 1877, seit 1911 Mitglied der Freisinnigen Volkspartei im Oldenburger Landtag. 1918 Vorsitzender der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) in Oldenburg. 1914-1923 Ministerpräsident des Landes Oldenburg und Mitglied im Direktorium der „Republik Oldenburg-Ostfriesland“ (1918-1919). Dann Mitglied der Weimarer Nationalversammlung, 1928 bis 1930 Mitglied des Reichstages für die DDP. 1933-1945 als Landwirt tätig, mehrfach verhaftet. 1945 Ministerpräsident des Landes Oldenburg, 1946 stellv. Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und Verkehrsminister, 1947 verstorben.

⁶¹ Koch-Weser, Vorsitzender der DDP u. Reichsjustizminister v. 28.6.1928- 13.4.1929. Als sog. „Halbjude“ war er nach 1933 „rassischer“ Verfolgung ausgesetzt.

⁶² Jannsen, Neuanfang, S. 337f. Die Personalakten über Ekhard Koch aus der Zeit bis 1945 konnten sowohl beim HStAH wie auch beim OLG Celle, an dem Koch bis zu seiner Pensionierung als OLG-Präsident tätig war, nach jeweiliger Auskunft des Archivs bzw. Gerichts nicht aufgefunden werden. Nach Information des BA Berlin-Lichterfelde enthält auch das Document Center keine Informationen zu Koch, eine Bestätigung der Nichtpartei Mitgliedschaft in der NSDAP oder anderen NS-Organisationen.

⁶³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 51f.

⁶⁴ Mimke Berghaus, Sohn des früheren Regierungspräsidenten und Abgeordneten der DDP Jann Berghaus, war am 10.7.1945 zum Regierungspräsidenten ernannt worden. Er gehörte zu den

mäßigsten, wenn Koch „weiterhin“ Präsident bliebe, bis die Frage geklärt sei, ob Aurich auch in Zukunft zum Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg gehören solle. Auch Tantzen setzte sich am 28. Juli 1945 für Koch ein und schlug weiter vor, er solle in Personalunion ebenso die Dienstgeschäfte des Generalstaatsanwalts übernehmen, wozu es allerdings nicht kam. Tantzen bezog sich dabei auf eine Besprechung mit Berghaus. Weder er noch Berghaus könnten eine andere Person für diesen Posten benennen, da die Zahl der Richter, die für dieses Amt in Frage kämen, sehr gering sei.⁶⁵ Die Militärverwaltung entschied sich schließlich für Koch. Seine Vereidigung folgte am 12. September 1945. An diesem Tag fand auch die offizielle Eröffnung des Oberlandesgerichts statt.⁶⁶

Hinsichtlich der Bezirksgrenzen dachte die Legal Division bis mindestens Oktober 1945 an eine Rückgliederung der Bezirke Aurich und Osnabrück nach Celle.⁶⁷ Sie hatte den Celler Oberlandesgerichtspräsidenten Hodo Freiherr von Hodenberg⁶⁸ bei seiner Ernennung am 23. August 1945 aufgefordert, sich mit Koch bzw. dem neuen Oldenburger Generalstaatsanwalt Meyer-Abich wegen des Austauschs von Personal in Verbindung zu setzen.⁶⁹ Über die weitere Zukunft der Bezirksgrenzen vertraten Oldenburg und Celle unterschiedliche Standpunkte, wobei sich die Repräsentanten beider Seiten – sowohl Oldenburgs wie auch Celles – auf die „öffentliche Meinung“ beriefen, um ihren jeweiligen Standpunkt zu begründen. Ministerpräsident Tantzen machte am 18. Juni 1945 der britischen Militärverwaltung Oldenburg gegenüber geltend, dass Aurich und Osnabrück verkehrsmäßig günstiger zu Oldenburg als zu Celle lägen. Auch fühle sich die Bevölkerung sich mehr Oldenburg „zugehörig als zu dem weiter entfernt liegenden“ Celle. Schließlich wäre der Bezirk Oldenburg ohne Aurich und

unbelasteten Juristen. Am 25.8.1933 war ihm die Zulassung als Rechtsanwalt entzogen worden: StAOI, Rep. 940 Akz. 213 Nr. 266 Bl. 12; Nr. 267 Bl. 3.

⁶⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 53f. Eine Antwort aus Osnabrück liegt nicht vor.

⁶⁶ Ebd., Bl. 107.

⁶⁷ Nach einer Auflistung der Legal Division HQ Lübbecke v. 3.10.1945 sollten die Bezirke Aurich und Oldenburg wieder Celle angeschlossen werden: PRO, FO 1060 Nr. 1024.

⁶⁸ Hodo Hermann Heinrich Luthard Baron von Hodenberg, geb. am 13.4.1887 in Leipzig, studierte Rechtswissenschaften in München, Göttingen und Heidelberg. Promotion 1909. Hodenberg arbeitete ab 1913 als Rechtsanwalt in Celle. Bis 1933 Mitglied der Deutsch-Hannoverschen Partei (DHP). Er galt als anti-preußisch. 1945-1955 OLG-Präs. in Celle. Die britische MR beurteilte ihn als reaktionär, autokratisch und anti-demokratisch. 1955-1959 Mitglied des niedersächsischen Landtages für die CDU. Hodenberg verstarb am 26.12.1962 in Hannover: Andreas Röpke, Who's Who in Lower Saxony. Ein politisch-biographischer Leitfaden der britischen Besatzungsmacht 1948/49, in: Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen (Hg.), Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Neue Folge der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“, Bd. 55, S. 243-310, hier S. 280f.

Osnabrück zu klein, während das Oberlandesgericht Celle eines der größten bestehenden Oberlandesgerichte des Deutschen Reiches gewesen sei.⁷⁰ Aber auch Hodenberg, der für die Rückgliederung der Bezirke Aurich und Osnabrück nach Celle eintrat, unterstützte seine Position in einer „Denkschrift zur Rückgliederung der Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle“ im Dezember 1945 durch Rückgriff auf Wünsche der Bevölkerung. Koch wandte sich daraufhin am 19. Dezember 1945 an Tantzen und kündigte an, dass er eine „Gegenschrift“ für die Militärregierung anfertigen wolle, um der Schrift Hodenbergs entgegenzuwirken.⁷¹ Hodenberg sicherte Koch, der seine Ernennung bereits als Bestätigung des Bezirks in seiner derzeitigen Form betrachtet hatte⁷², allerdings zu, „in der Angelegenheit“ der Gerichtsbezirke über die Denkschrift hinaus nichts weiter zu unternehmen.⁷³ Die Legal Division entschied im Dezember 1945, dass die Bezirksgrenzen bestehen bleiben sollten.⁷⁴

„Indirect rule“ ab Herbst 1945

Die acht Oberlandesgerichte der britischen Zone wurden, wie gesagt, zunächst als reine Verwaltungsstellen eröffnet.⁷⁵ Die Legal Division übte im Sinne der „indirect rule“ durch sie die Kontrolle über die deutsche Justiz aus.⁷⁶ Da eine zentrale oberste Instanz fehlte, wollten die neuen Oberlandesgerichtspräsidenten ihre Entscheidungen aufeinander abstimmen, um eine einheitliche Rechtsprechung in der britischen Zone sicherzustellen. Sie begannen deshalb im Sommer 1945, Konferenzen vorzubereiten. Die Initiative ging dabei vom Oberlandesgerichtspräsidenten von Hamburg, Kiesselbach⁷⁷, aus. Auf diesen

⁶⁹ Ebd, Schreiben v. 23.8.1945. In diesem Dokument wird Meyer-Abich bereits benannt. Er trat seinen Posten allerdings erst im September 1945 an.

⁷⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 945.

⁷¹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 377, Bl. 253ff.

⁷² StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 107.

⁷³ In der Denkschrift argumentierte Hodenberg nicht nur mit einem historischen Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern u.a. ebenfalls mit Verkehrsbedingungen. Nach seiner Ansicht sei Celle günstiger zu erreichen als Oldenburg: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 377, Bl. 253ff.

⁷⁴ PRO, FO 1060 Nr. 1001, Schreiben v. 20.12.1945. Entgegen seiner Zusage versuchte Hodenberg auch weiterhin, die Rückgliederung der Bezirke zu erreichen, so in einem Schreiben an die Legal Division v. 25.5.1946: PRO, FO 1060 Nr. 1071.

⁷⁵ Dabei handelte es sich um die Bezirke Hamburg, Kiel, Braunschweig, Celle, Oldenburg, Hamm, Düsseldorf und Köln.

⁷⁶ Wenzlau, Wiederaufbau, S. 56.

⁷⁷ Wilhelm Arnold Kiesselbach, geb. 1867 in Bremen. Werdegang: Studium Rechtswissenschaft Univ. Bonn, Berlin, Leipzig, Studienaufenthalt Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika. 1895 Rechtsanwalt Hamburg, 1911 Vorstand der Hanseatischen Anwaltskammer, Vorstand Justizprüfungskommission, 1922-1932 Reichskommissar der deutsch-amerikanischen Schadenskommission Washington (Mixed Claims Commission), die über die Freigabe deutschen beschlagnahmten Vermögens entschied, 1929 Präsident des Hanseatischen OLG. Amtsenthebung am

Treffen, von denen das erste am 27. September 1945 in Lüneburg stattfand, sollten „gemeinsame Fragen und Probleme der Justiz“ besprochen werden.⁷⁸ Im selben Monat legte die Legal Division mit der Anweisung Nr. 1 an die Oberlandesgerichtspräsidenten die Kompetenzen und Zuständigkeiten der neu ernannten Präsidenten fest.⁷⁹ Sie übertrug die Befugnisse des ehemaligen Reichsjustizministeriums auf die acht Präsidenten für ihren jeweiligen Bezirk. Die Oberlandesgerichtspräsidenten waren keiner deutschen Behörde gegenüber verantwortlich und ermächtigt, der Militärregierung Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Auch die Generalstaatsanwälte, die das Recht zur Gesetzesinitiative mit den Präsidenten teilten, wurden ihnen unterstellt.⁸⁰

Die Anweisung Nr. 4 vom Dezember 1945 stellte die Treffen auf eine neue Grundlage und begründete einen aus den Präsidenten bestehenden Juristischen Zentralausschuss für die britische Zone.⁸¹ Die Entscheidungen dieses Ausschusses wurden durch einen Juristischen Unterausschuss in Hamburg vorbereitet, der aus acht Referenten bestand. Er bildete den Grundstock für das schließlich im Oktober 1946 gegründete Zentraljustizamt (ZJA). Dieses Amt bestand aus drei Abteilungen und war zuständig für die Rechtsgebiete: Straf- und Strafprozessrecht, bürgerliches und Zivilprozessrecht, Justizausbildungswesen, Gerichtsverfassungsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Jugendrecht, Grundbuchrecht, Personenstandsrecht, Recht der Familienstiftungen und Fideikommiss, Konkursrecht, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Liegenschaftsrecht. Zudem konnte es die führenden Justizbeamten ernennen.⁸² Während sich die Militärregierungen der amerikanischen und französischen Zone auf die Justizministerien der jeweiligen Länder stützten, hatte das Zentraljustizamt gegenüber den Justizministerien in der britischen Zone eindeutigen Vorrang.⁸³ Die britische Besatzungsmacht bildete

15.7.1933. 29.5.1945 Berufung zum Wiederaufbau und zur Leitung Justiz Hamburg. 1.10.1946 Präsident des Zentraljustizamtes (ZJA). Kiesselbach starb am 26.12.1960 in Hamburg.

⁷⁸ OLG Ol, 3131 Bd. I, Bl. 110ff. Auch die GStAe der Zone trafen sich, allerdings erst zwei Monate später als die OLG-Präsidenten. Lt. Hodenberg ging die Initiative von Celle und Hamburg aus: Hodenberg, Aufbau, S. 127.

⁷⁹ PRO FO 1060 Nr. 977; OLG Ol, 1030 E Bd. I, Bl. 7.

⁸⁰ In Oldenburg kam es dabei zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem OLG-Präs. Koch und dem Ministerpräsidenten Tantzen: Jannsen, Neuanfang, S. 339f.

⁸¹ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 195, Bl. 1; vgl für Details: Walter Vogel, Westdeutschland 1945-1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen. Teil III. Einzelne Verwaltungszweige: Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 32), Boppard 1983, S. 509-512.

⁸² Für Details zum ZJA: Vogel, Westdeutschland, S. 514-519; Wenzlau, Wiederaufbau, S. 193-285

⁸³ Etzel, Aufhebung, S. 64; Wrobel, Demokratie, S. 109ff.

auch für andere Aufgabenbereiche solche Ämter. Diese konnten der britischen Vorstellung des „indirect rule“ und des demokratischen Aufbaus von „unten“ besser Rechnung tragen, als selbstständige Landesministerien, welche erst ab Ende 1946 ihre Tätigkeit aufnahmen.⁸⁴ Parallel zu diesen administrativen Maßnahmen erließ der Alliierte Kontrollrat im Herbst 1945 erste Gesetze, welche die bereits beschriebenen Vorschriften der Militärregierung vom Mai 1945 ergänzten.

Gesetze und Maßnahmen des Alliierten Kontrollrats und der britischen Militärregierung ab Herbst 1945

Die Neuordnung des deutschen Gerichtswesens im Sinne der Entnazifizierung des Rechts und der Richter sowie die Strafverfolgung der NS-Verbrechen gehörten zu den vordringlichen Aufgaben des Alliierten Kontrollrats. Der erste Schritt, das Gerichtswesen neu zu gestalten, war das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betr. „Aufhebung von Nazi-Gesetzen“ vom 20. September 1945. Es hob 25 politische Gesetze auf, die judendiskriminierender Natur waren oder dem Schutz des NS-Staates bzw. der NSDAP gedient hatten. Darunter befanden sich u.a. das „Ermächtigungsgesetz“, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien und die „Nürnberger Gesetze“.⁸⁵ Mit der Proklamation Nr. 3 stellte der Alliierte Kontrollrat am 20. Oktober 1945 „Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege“ auf, welche die Reorganisation des deutschen Gerichtswesens nach den demokratischen Prinzipien von Gesetzmäßigkeit und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion garantieren sollten. Ebenso führte die Proklamation analog zum Gesetz Nr. 1 der Militärregierung den Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege“⁸⁶ (das sog. Rückwirkungsverbot) wieder ein: Die rückwirkende sowie analoge Anwendung von Strafrechtsparagraphen wurde für unzulässig erklärt.⁸⁷

Das Kontrollratsgesetz Nr. 4 über die „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens“ vom 30. Oktober 1945 regelte gerichtsverfassungsrechtliche und richterrechtliche Einzelheiten. Es stellte auf Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 die Amts-, Land-

⁸⁴ So z.B. das Wirtschaftsamt in Minden oder das Landwirtschaftsamt in Hamburg: Barbara Marshall, *The Origins of Post-War German Politics*, Kent 1988, S. 198ff.

⁸⁵ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, S. 3ff.

⁸⁶ lat. „Keine Strafe ohne Gesetz, kein Verbrechen ohne Gesetz“.

⁸⁷ Ebd., S. 22f.

und Oberlandesgerichte wieder her. Deutsche Gerichte erhielten die Zuständigkeit für alle Zivil- und Strafsachen mit Ausnahme solcher, die Angehörige der alliierten Nationen betrafen.⁸⁸

Die Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen regelte das Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945.⁸⁹ Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 11 wurden am 30. Januar 1946 noch einmal 16 Verordnungen und Gesetze aus der NS-Zeit aufgehoben, darunter u.a. das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933“, die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 17. August 1938, die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. September 1939 und die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939.⁹⁰

Mit der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 betreffend die „Entfernung von Nationalsozialisten aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“ vom 12. Januar 1946 kam es zur überfälligen Vereinheitlichung der Richtlinien der Entnazifizierung in den vier Besatzungszonen.⁹¹ Sie leitete bereits die zweite Phase der Entnazifizierung in der britischen Zone ein, die hier, wie gesagt, zunächst uneinheitlich verlaufen war.⁹²

Die Entnazifizierung in der britischen Zone wurde vor allem dadurch geprägt, dass sie sich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen in weiten Teilen der in der amerikanischen Zone anpasste, aber aus pragmatischen Gründen gleichzeitig

⁸⁸ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 2, S. 26f.; Strafbare Handlungen, die sich gegen die Besatzungsmächte richteten, Versuche zur Wiedererrichtung des „Naziregimes“ oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen sowie die Strafverfolgung von Verbrechen an Staatsangehörigen der alliierten Nationen fielen in den Aufgabenbereich der alliierten Gerichte.

⁸⁹ Auf dieses Gesetz wird in Kap. 3 ausführlich eingegangen.

⁹⁰ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3, S. 55f.

⁹¹ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 5 v. 31.3.1946, S. 97–115; Die Direktive wurde am 16.11.1946 geändert: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 12 v. 30.11.1946, S. 223.

⁹² Es ist nicht sinnvoll, sämtliche Aspekte der sehr komplizierten Entnazifizierungsgesetzgebung in der Britischen Zone zu erläutern. Stattdessen wird nur wiedergegeben, was für das weitere Verständnis der Entnazifizierung der Auricher Richter notwendig ist. Zur Entnazifizierung allgemein: Lutz Niethammer, Entnazifizierung in Bayern, Frankfurt 1972. Die Zweite Auflage erschien unter dem Titel: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayern, Berlin 1982; ferner mit einer Wiedergabe des „Befreiungsgesetzes“: Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung; Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 30–42; zur politischen Säuberung im internationalen Vergleich s.: Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit dem Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991; zur britischen Besatzungszone u.a.: Irmgard Lange, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisung, Organisation, Siegburg 1976; Turner, Denazification; zur Entnazifizierung in Niedersachsen: Brüdermann, Entnazifizierung; Reichert, Zukunft; für die Entnazifizierung in Ostfriesland: Peter Bahlmann, „hat mit Politik nicht das Geringste zu tun.“ Die Rolle der Leumundszeugen bei der Entnazifizierung, dargestellt am Beispiel der ostfriesischen Kleinstadt Esens 1945-1955, Magisterarbeit, Oldenburg 2002 (masch.); vgl. ferner: Hans Hesse, Konstruktionen der Unschuld. Die Entnazifizierung am Beispiel von Bremen und Bremerhaven 1945-1953. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 67), Diss., Bremen 2005.

deutlich milder ausfiel. Während sich in der amerikanischen Zone jeder Erwachsene über 18 Jahre nach dem sog. „Befreiungsgesetz“ vom März 1946 politisch überprüfen lassen musste, beschränkte die britische Militärregierung diese Maßnahme nur auf den Teil der Bevölkerung, der ein öffentliches Amt oder eine sonstige öffentliche Funktion ausüben wollte. Im Frühjahr 1946 entstanden in der britischen wie in der amerikanischen Besatzungszone auf Orts-, Kreis- und Regierungsbezirksebene deutsche Ausschüsse, welche mit vertrauenswürdigen Gegnern des Nationalsozialismus besetzt wurden. Diese sollten der Militärverwaltung helfen, sich ein zutreffendes Bild über die politische Einstellung des Antragstellers zu machen, indem sie ihr Wissen über lokale soziale und politische Verhältnisse einbrachten, das den Besatzungsbehörden naturgemäß fehlte. Dabei kamen weiterhin Fragebögen zum Einsatz. Die Ausschüsse in der britischen Zone konnten zwischen drei Empfehlungen wählen. Diese waren:

1. compulsory/mandatory removal („M“). Der Antragsteller muss entlassen werden
2. discretionary removal („D“). Die Entlassung des Antragstellers ist zu erwägen
3. no objections. Der Antragsteller kann im Amt bleiben

Die Special Branch traf dann die endgültige Entscheidung. Berufungen gegen eine Entlassung verhandelten deutsche Berufungsausschüsse, welche wieder eine Empfehlung für die Militärverwaltung erarbeiteten. Ende 1946 wurden diesen Möglichkeiten mit der Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54 betreffend „Kategorisierung und Behandlung von Kriegsverbrechern und Nazis“ vom 30. November 1946 die drei Kategorisierungen III (Minderbelastete), IV (Mitläufer) und V (Entlastete) zugeordnet, welche ihrerseits noch mit zahlreichen Sanktionsmöglichkeiten versehen waren. Hier konnten differenzierte Beschäftigungsbeschränkungen von dem generellen Verbot der Beschäftigung (III/1) über das Verbot der Beschäftigung in „leitender Stellung“ (d.h. mehr als 20 Untergebene [III/2]) bis zu einer Herabstufung (III/3) oder der Beschränkung auf die Tätigkeit eines einfachen Arbeiters (III/4) angeordnet werden. Auch eine Entlassung mit voller oder reduzierter Renten- bzw. Pensionszahlung (III/5) war eine mögliche Maßnahme. Analoge Sanktionen gab es auch für die Kategorie IV.

Mit zunehmender Zeit wuchs die Kritik an der Entnazifizierung, die in den Augen der Betroffenen „Unzufriedenheit, Verbitterung, Überheblichkeit, Radikalismus, Rachegefühle sowie Unglück und Leid“⁹³ mit sich gebracht habe.

Die britische Besatzungsmacht übergab mit der Verordnung 110 vom 1. November 1947 die Verantwortung für die Entnazifizierung in deutsche Hände. In Niedersachsen regelten zwei Entnazifizierungsverordnungen vom März und Juli 1948 das Verfahren neu. Nun waren jährliche Überprüfungen für die Entnazifizierten vorgesehen, welche obligatorische Herabstufungen beinhalteten, d.h. wer zunächst als Minderbelasteter eingestuft wurde, galt nach der Überprüfung automatisch als Mitläufer und schließlich als Entlasteter. Mit dem Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung vom 18. Dezember 1951 endete die Entnazifizierung in Niedersachsen.

Damit sind die wesentlichen, zum Verständnis der politischen Säuberung der Gerichte notwendigen Grundlagen der Entnazifizierung dargestellt. Bevor diese Entwicklung jedoch nachvollzogen wird, muss die materielle Lage des Landgerichtsbezirks betrachtet werden.

2.3. Wiedereröffnung der Gerichte und Entnazifizierung der Richter im Landgerichtsbezirk Aurich

Der Landgerichtsbezirk Aurich nach Kriegsende 1945

Die militärische Einnahme Ostfrieslands durch alliierte Truppen begann im April 1945 und dauerte bis Anfang Mai 1945.⁹⁴ Zum Kriegsende befanden sich rund 350.000 Personen im Bezirk, in dem normalerweise 300.000 Einwohner lebten.⁹⁵ Bereits seit 1943 hatte die Bevölkerungszahl durch Ausgebombte und Evakuierte

⁹³ So die Formulierung in einer Publikation der Niedersächsischen Landeszentrale für Heimatdienst: Wilhelm Treue, *Zehn Jahre Land Niedersachsen*, Hannover 1956, S. 36.

⁹⁴ Im März 1945 durchbrachen alliierte Truppen am Rhein die deutschen Linien. Divisionen der 1. kanadischen Armee und einer polnischen Panzerdivision drangen von Süden her auf ostfriesisches Gebiet vor: Dietmar von Reeken, *Ostfriesland zwischen Weimar und Bonn. Eine Fallstudie zum Problem der historischen Kontinuität am Beispiel der Städte Aurich und Emden* (Veröffentlichungen der Kommission für Niedersachsen und Bremen; 38; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 7), Diss., Hildesheim 1991, S. 198-204; Lüpke-Müller, *Region*, S. 33f; Dieter Simon, *Das Kriegsende 1945 in Leer*, Leer 1995; Rudolf Nassua, *Das Ende des Zweiten Weltkriegs in Aurich*, Aurich 2005 (masch.); Karl-Heinz de Wall, *Kriegsende und Besetzung Norddeutschlands im Frühjahr 1945*, in: *Friesische Heimat* (Beilage des AfH), 12, 1994, Günter Wegmann, *Das Kriegsende zwischen Ems und Weser 1945*, Osnabrück 2000.

⁹⁵ Zusammenstellung von Einwohnerzahlen ausgewählter Ortschaften von Ostfriesland: Stadt Aurich 6.780; Insel Borkum 4.246; Stadt Bunde 2.200; Stadtkreis Emden 34.400; Stadt Esens 2.950; Stadt Leer 13.585; Stadt Norden 12.271; Stadt Weener 4.350; Stadt Wittmund 2.653; Kreis Wittmund 41.398. Insgesamt hatte Ostfriesland 283.702 Einwohner: Ostfriesland. Ein Kalender für Jedermann, Norden 1938, S. 101.

zugenommen. Diese Ausgebombten stammten größtenteils aus Wilhelmshaven, Emden, aber auch aus dem Ruhrgebiet. Für den weiteren Anstieg der Bevölkerung sorgten seit den letzten Kriegsmonaten ferner drei Gruppen: internierte Soldaten, Flüchtlinge und sog. Displaced Persons (DPs), meistens ehemalige Zwangsarbeiter. Bei Kriegsende waren 16.000 ausländische Kriegsgefangene in Ostfriesland, davon allein 5.000 im Kreis Aurich. Nach ersten Repatriierungswellen sank die Anzahl bis November 1945 auf 5.721. Am 1. Januar 1949 lebten noch rund 3.000 DPs in Ostfriesland. Die Zahl der Menschen, die in Ostfriesland lebten, stieg nach Kriegsende dennoch weiter an, wofür die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge sorgten, deren größter Schub zwischen September und November 1945 in Ostfriesland eintraf. 1948 lag die Bevölkerungszahl um 70% über der von 1939. Diese Bevölkerungsbewegungen brachten die festgefügtten gesellschaftlichen Strukturen kurzzeitig ins Wanken.⁹⁶

Die Zerstörungen des Krieges waren in Ostfriesland uneinheitlich. Bis 1943 waren es vor allem Emden und Wilhelmshaven, die als „Experimentierfeld“ für britische Abwurfaffen wiederholt das Ziel nächtlicher Bombenangriffe wurden. Der erste große Tagesangriff am 27. September 1943 traf die Städte Aurich und Esens.⁹⁷ Von weiterer Bedeutung war der Tagesangriff vom 6. September 1944 auf die Stadt Emden. In den letzten Kriegsmonaten nahmen die Luftangriffe zu. Besonders schwere Schäden erlitten die Städte Leer und Emden.⁹⁸ Die Leerer Innenstadt wurde noch im April 1945 bei der Verteidigung gegen kanadische Truppen durch Artillerie und Tieffliegerangriffe verwüstet. Nach Beendigung der Kriegshandlungen waren in Emden 2000 Personen obdachlos, in Leer ca. 750 Erwachsene und 650 Kinder.⁹⁹ Emden war am stärksten zerstört. Hier mussten, wie in zahlreichen anderen deutschen Städten auch, zunächst die Bombenschäden beseitigt werden. Die industrielle und gewerbliche Produktion kam erst langsam wieder in Gang. Zusätzliche Belastungen ergaben sich für Emden aus dem niederländischen Anspruch auf deutsches Grenzgebiet, der 1946 geplanten, aber

⁹⁶ Lüpke-Müller, Region, S. 38-50; zur Unterbringung von Flüchtlingen und Evakuierten: Bernhard Parisius, Viele suchten sich ihre neue Heimat selbst. Flüchtlinge und Vertriebene im westlichen Niedersachsen (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 79), Habil.-Schr., Aurich 2004, S. 36-46.

⁹⁷ Bis September 1943 war Emden 61 Mal angegriffen und rund 2.000 Sprengbomben und 36.000 Brandbomben auf die Stadt abgeworfen worden, die 137 Menschen getötet und 334 verletzt hatten. Zu der Entwicklung bis September 1943 und zum Angriff auf Esens: Gerd Rokahr, Der Bombenangriff auf Esens am 27. September 1943. Annäherungen an ein schwieriges Thema, Esens 2003; zu Aurich: Engbert Grote, Aurich im Luftkrieg, in: Reyer (Hg.), Aurich, S. 447-471.

⁹⁸ Lüpke-Müller, Region, S. 32f.

nicht durchgeführten Demontage der Nordseewerke und der geplanten Sprengung der Marinekaianlagen. Ab 1948 erholte sich Emden wegen der Aufhebung der Zwangswirtschaft.¹⁰⁰

Die Ernährungslage in Ostfriesland war zunächst günstig. Das War Diary der britischen Besatzungskräfte vom Mai 1945 vermerkte zur Nahrungsmittelsituation, dass in den Häusern Vorräte für vier Wochen vorhanden seien.¹⁰¹ An dieser Situation änderte sich bis Herbst 1946 wenig. Dies hatte vor allem zwei Gründe. Das agrarisch strukturierte Ostfriesland hatte schon vor dem Krieg nur eine unzureichende Infrastruktur besessen, was einen Abtransport der Lebensmittelerzeugnisse erschwerte. Zudem waren die Verkehrsverbindungen zum Ruhrgebiet unterbrochen, so dass die landwirtschaftlichen Produkte in der Region verblieben. Erst ab Herbst 1946 mussten die ersten Stadtbewohner hungern.¹⁰²

Die Städte und Gemeinden Ostfrieslands standen noch vor anderen Herausforderungen. Die befreiten Zwangsarbeiter und DPs, die meistens auf den Höfen beschäftigt gewesen waren, verließen Ostfriesland nach und nach. Diesen Verlust an landwirtschaftlichen Arbeitskräften konnten zunächst die internierten Soldaten ausgleichen, dennoch kam es ab Frühjahr 1946 zu einem Defizit an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Auf dem wirtschaftlichen Sektor belebten sich die alten Strukturen: Die traditionelle Viehzucht und die Torfindustrie blieben Schwerpunkt der ostfriesischen Wirtschaft, die Viehzucht litt jedoch nach dem Hungerwinter von 1947 unter starken Einbußen. Die Industrieproduktion kam nur zögerlich wieder in Gang. Die Währungsreform 1948 führte zwar in vielen Teilen Westdeutschlands zu einer wirtschaftlichen Belebung, im strukturschwachen Ostfriesland jedoch zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, welche 1949 und 1950 ein Ausmaß wie Anfang der dreißiger Jahre erreichte. 1950 wies Ostfriesland eine Arbeitslosenquote von 32,8 % auf, während die Quote für Niedersachsen mit 17,3 % deutlich darunter lag. Zu der hohen Arbeitslosigkeit trat eine durch den anhaltenden Flüchtlingsstrom ausgelöste starke Wohnungsnot. In Ostfriesland herrschte ein im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlicher Fehlbedarf an Wohnungen.¹⁰³

⁹⁹ PRO, WO 171 Nr. 8030.

¹⁰⁰ Für die Einzelheiten: Lüpke-Müller, Region, S. 33ff.

¹⁰¹ PRO, WO 171 Nr. 8030: Berichte v. 8.5.1945, 17.5.1945; So war die Kalorienzuteilung für das Gebiet Weser-Ems im Juli und August 1945 mit 1380 bzw. 1320 Kalorien pro Tag die höchste in der britischen Zone: Schneider, Besatzungspolitik, S. 185.

¹⁰² Parisius, Heimat, S. 36.

¹⁰³ Lüpke-Müller, Region, S. 34-41.

Abschließend ist ein Blick auf die politische Entwicklung in Ostfriesland zu werfen. Die politische Landschaft Ostfrieslands war traditionell liberal geprägt. Diese Grundtendenz änderte sich im Laufe der Weimarer Republik. Ab 1924 radikalisierte sich die politische Stimmung schrittweise auf der rechten wie auch der linken Seite. Auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise gewannen die Nationalsozialisten im Juli 1932 mit 54,1% die absolute Mehrheit der Stimmen. Die NSDAP dominierte das politische Leben, nur Emden bildete noch eine Ausnahme. Bei den „Märzwahlen“ des Jahres 1933 kam die NSDAP sogar auf 57,8% der Stimmen.¹⁰⁴

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam das politische Leben in Ostfriesland nur schleppend wieder in Gang. Der Rückzug in das Private und die fehlende Initiative für die Gestaltung der Zukunft waren in Ostfriesland besonders stark ausgeprägt.¹⁰⁵ Erste Anträge der Parteien auf Gründungen von Ortsvereinen gingen bei der Militärverwaltung erst im Oktober 1945 ein, jedoch fand nur die SPD eine größere Unterstützung in der Bevölkerung. Die CDU dagegen galt zunächst als katholisch und konnte im protestantischen Ostfriesland deshalb nur schwer Fuß fassen.¹⁰⁶ Was das Wiederaufleben des Rechtsextremismus betrifft, so machte das Interventionsrecht der Besatzungsmächte die Gründung von rechtsextremen Parteien nach Kriegsende zunächst unmöglich. Erst nach einer Lockerung der Bestimmungen bildete sich auch in Ostfriesland ein Netzwerk rechtsextremer und völkischer Gruppen.¹⁰⁷ Der Rechtsradikalismus blieb in Ostfriesland dennoch schwächer ausgeprägt als in anderen Regionen Niedersachsens¹⁰⁸, das als „Stammland“¹⁰⁹ des Rechtsradikalismus in der Nachkriegszeit gilt. Dies gilt auch

¹⁰⁴ Zum Aufstieg des Nationalsozialismus in Ostfriesland und zum Übergang Ostfrieslands von der Weimarer Republik zum sog. „Dritten Reich“: Herbert Reyer (Hg.), Ostfriesland zwischen Republik und Diktatur (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 76), Aurich 1998.

¹⁰⁵ So Lüpke-Müller, Region, S. 161-164, 207.

¹⁰⁶ Die CDU konnte sich nur in Leer durchsetzen, da dort der reformierte Protestantismus weniger stark war. Die Industriestadt Emden entwickelte sich erneut zu einer Hochburg von SPD und KPD. Im Landkreis Aurich bestimmte die konservative Demokratische Union (DU) das Bild, bis sie in die CDU überging. In Wittmund gelang es den Liberalen, wieder an alte Traditionen anzuknüpfen, auch die SPD konnte hier erstmalig Erfolge verbuchen: Lüpke-Müller, Region, S. 208.

¹⁰⁷ Hier ist vor allem die Deutsche Konservative Partei – Deutsche Rechtspartei (DKP-DReP) zu nennen, die als Vorgängerorganisation der Sozialistischen Reichspartei gelten muss; nähere Einzelheiten: Lüpke-Müller, Region, S. 217f.

¹⁰⁸ Hierzu: Günter J. Trittel, Die Sozialistische Reichspartei als Niedersächsische Regionalpartei, in: Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 67-86; ebenso: Achim Suckow, Regionale Traditionen und Rechtsextremismus im nordwestlichen Niedersachsen, in: ebd., S. 207-230, hier S. 229.

¹⁰⁹ Helga Grebing, Kommentar, in: ebd., S. 109-111.

für die Zeit nach Herbst 1949, als die Sozialistische Reichspartei (SRP) in Niedersachsen Erfolge feierte. So wurde die extreme Rechte ab Spätherbst 1949 auch in Ostfriesland besonders aktiv und entzog den bürgerlichen Parteien in den protestantischen Regionen Nordwestdeutschlands die rechten Flügel. Die SRP betrachtete sich als Nachfolgeorganisation der NSDAP und richtete ihr Interesse auf Arbeitslose, Vertriebene und „Entnazifizierungsgeschädigte“ und verknüpfte die vorhandene soziale Not mit der nationalen Frage.¹¹⁰ Die Propagandatätigkeit der SRP, die das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai 1951 schließlich als verfassungsfeindlich verbot, blieb in Ostfriesland allerdings hinter der in anderen Regionen Niedersachsens zurück.¹¹¹

Erste Schritte zur Wiedereröffnung der Gerichte

Auch in Ostfriesland griffen mit Kriegsende die allgemeinen Maßnahmen der Besatzungsmacht. Nach Beendigung der Kriegshandlungen schlossen alle Gerichte des Landgerichtsbezirk. Das erste war das Amtsgericht Leer, das am 23. April 1945 seine Tätigkeit einstellte, gefolgt von dem Landgericht und dem Amtsgericht Aurich am 5. Mai, den Amtsgerichten Emden und Norden am 6. Mai und dem Amtsgericht Wittmund am 8. Mai.¹¹² Parallel dazu öffneten die Gerichte der Militärregierung. In jeder Kreisstadt befand sich ein sog. Summary Military Court (einfaches Militärgericht), der für geringfügige Vergehen¹¹³ zuständig war. In Norden tagte er bereits am 19. Mai¹¹⁴, in Aurich am 28. Mai. Ankläger und Richter waren britische Offiziere, die Verteidigung übernahmen deutsche Anwälte. Gesetzesverstöße, die nach der Verordnung Nr. 1 mit höheren Strafen bis zu zehn Jahren bedroht waren, verfolgte der Intermediate Military Court (mittleres Militärgericht) in Aurich. Daneben gab es noch den auch in Aurich tagenden General Military Court (oberes Militärgericht), der für hohe Strafen

¹¹⁰ Trittel, Reichspartei, S. 75ff.

¹¹¹ Zu einzelnen Veranstaltungen der SRP in Ostfriesland: Lüpke-Müller, Region, S. 219-226. Neben der SRP trat ab Ende 1949 auch die „Deutsche Reichspartei“ (DRP) in Erscheinung. Ihre Erfolge blieben jedoch hinter denen der SRP zurück: ebd., S. 227-229.

¹¹² StAOI, Rep. 940 Akz. 213 Nr. 377, Bl. 248. Die Besatzungsbehörde verschloss jeweils die Eingänge der Gerichtsgebäude und brachte dort das Gesetz der MR Nr. 2 an: PRO, WO 171 Nr. 8030.

¹¹³ So z.B. Vergehen gegen das Sonntagsfahrverbot und gegen das Ausgangsverbot während der Nachtstunden, Besitz von ‚alliiertem Eigentum‘ – vor allem Zigaretten –, falsche Angaben über NSDAP-Mitgliedschaft etc.; Strafen dieser Gerichte konnten auf bis zu 1000 RM bzw. ein Jahr Gefängnis lauten: Lüpke-Müller, Region, S. 253.

¹¹⁴ Die Sitzungen am 23.5.1945 betrafen vier Angeklagte, welche die Ausgangssperre missachtet hatten oder keine Ausweispapiere mit sich führten. Sie erhielten jeweils eine Strafe in Höhe von 21 Tagen Gefängnis: PRO, WO 171 Nr. 8030.

zuständig war und Todesstrafen verhängen konnte.¹¹⁵ Ihm gehörten der Auricher Kommandeur¹¹⁶ und vier weitere Offiziere an.¹¹⁷ Schließlich gab es noch den High Court, der nicht nur Deutsche, sondern auch Nichtdeutsche und Alliierte aburteilen konnte.¹¹⁸

Wie häufig in Ostfriesland Todesurteile ausgesprochen wurden, hat sich nicht feststellen lassen. Ein Fall sei vorgestellt. Im September 1945 sandte ein 23jähriger Justizwachtmeister, der im Norder Gefängnis beschäftigt war, Drohbriefe an die Norder Militärverwaltung, die deutsche Verwaltung und die Polizei, die er mit „Führer der Deutschen Freiheitsbewegung“ unterzeichnete. Zudem verteilte er Zettel, in denen er die Bevölkerung aufforderte, einen Aufstand gegen die Besatzungsmacht zu unternehmen und öffentliche Gebäude in Brand zu setzen. Der General Military Court verurteilte ihn zum Tode. Ob das Urteil vollstreckt wurde, ist nicht bekannt.¹¹⁹

Parallel zum Aufbau der Militärgerichtsbarkeit bereiteten Besatzungsoffiziere die Wiedereröffnung des deutschen Landgerichts und der Amtsgerichte vor. Von neun Richtern des Landgerichts waren fünf am Kriegsende im Bezirk anwesend. Vom Amtsgericht Aurich befanden sich vier von zehn Richtern vor Ort.¹²⁰ Die Militärverwaltung verteilte am 8. Mai 1945 die Fragebögen zur politischen

¹¹⁵ Die Arbeit der Militärgerichte konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht ausführlich berücksichtigt werden: Register des High-Court: PRO, FO 1060 Nrs. 2034, 2035; zur Arbeit der Militärgerichte allgemein: Donnison, Civil Affairs, S. 386ff.

¹¹⁶ Lüpke-Müller, Region, S. 253. Zu den verschiedenen Kommandanten des Regierungsbezirks vgl. ebd., S. 57f.: Bis zum 6.6.1945 amtierte Major Baxter, dem bis zum 11.12.1945 Oberst Brazier folgte. Bis April 1946 übernahm Oberst Biard den Bezirk. Nach einer sehr kurzen Ausübung durch Commander Yates schloss ab dem 9.5.1946 Commander Askwith, der bis zur Auflösung des Mil.Gov.Det.613 Ende 1946 amtierte, die Reihe ab.

¹¹⁷ Der Intermediate Court tagte zum ersten Mal am 12.7.1945 in Aurich und verhandelte sechs Fälle, der General Court am 16.7.1945 mit zwei Fällen: PRO, WO 171 Nr. 8030.

¹¹⁸ Lüpke-Müller, Region, S. 253.

¹¹⁹ Johann Haddinga, Stunde Null, Norden 1988, S. 124f. Zu erwähnen ist ferner der Prozess eines kanadischen Militärgerichts gegen den SS-General Kurt Meyer, gen. „Panzer-Meyer“, der zeitweise in Aurich wohnte. Ein britisches Crime Tribunal verurteilte Meyer am 28.12.1945 wegen der Ermordung von 18 kanadischen Kriegsgefangenen zum Tode. Die Strafe wurde später in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt, die Meyer zunächst in Kanada, dann in Werl verbüßte. Adenauer setzte sich 1953 bei einem Besuch in Ottawa für Meyer ein. 1954 wurde er aus der Haft entlassen: PRO, FO 1023 Nr. 268, 1024 Nrs. 55,56; 1060 Nrs. 514-516; Frei, Vergangenheitspolitik, S. 293; Rudolf Nassua, Ahndung, Ermordung kanadischer Kriegsgefangener 1944 in der Normandie. Prozess gegen Kurt Meyer, Generalmajor der Waffen-SS, vor einem kanadischen Militärgericht 1945 in Aurich, Aurich 2001 (masch.).

¹²⁰ Anwesend von den Richtern des Landgerichts waren der ehemalige LG-Präsident Poppinga und die Richter Thomsen, Rieke, Möller und Dressel. Nicht im Bezirk waren die Richter Conring, Kramer, Diddens und Hubert; Vom Amtsgericht Aurich waren vier Richter im Bezirk erreichbar, sechs nicht. Anwesend waren die Richter Winter, Stendel, Mascher und Dunkmann. Die Richter Frers, Jürgens, Garbe, Lampen, Schwackenber, Korf fehlten: PRO, WO 171 Nr. 8030. Die Anwesenheit der Richter der anderen AGs hat sich nicht feststellen lassen.

Überprüfung an das Justizpersonal des Bezirks Aurich.¹²¹ Die erste Bearbeitung nahm das britische Hauptquartier in Hannover vor. Nach Rücksendung der Unterlagen ging die lokale britische Feldpolizei FSS Ende Juni 1945 mit jedem Justizangehörigen seinen Fragebogen durch. Auf dieser Grundlage entwickelte die Auricher Militärverwaltung Vorstellungen zur neuen personellen Besetzung der Gerichte, die sie an die übergeordneten Stellen weiterleitete. Die britischen Offiziere wünschten die Wiedereröffnung der deutschen Gerichte aufgrund der steigenden Kriminalität dringend herbei, waren sich aber nicht wirklich im Klaren darüber, unter welchen Bedingungen sie wieder eröffnet werden sollten. Tatsächlich registrierte die Militärverwaltung im Mai und Juni 1945 ein Ansteigen von Verstößen gegen das deutsche Strafrecht bei Einbrüchen, Schwarzschlachtungen und einer Reihe von „petty crimes“ (unbedeutende Strafsachen).¹²² Dies blieb auch in der nächsten Zeit so. Für schwere Straftaten wie Mord und Vergewaltigung waren DPs verantwortlich zu machen. Die einheimische Bevölkerung verübte vor allem Diebstähle. (Tab. 1)

Nationalität der Täter / Art der Straftat	russisch	polnisch	deutsch	sonstige
Mord	1	-	-	-
Vergewaltigung	2	1	-	1
Brandstiftung	-	-	3	-
Diebstähle	398	22	88	35
Überfälle	4	16	-	11

Tab. 1 Kriminalität im Landgerichtsbezirk Aurich im Juli 1945¹²³

Die Legal Division hatte inzwischen die Richtlinien zur Eröffnung der deutschen Gerichte nochmals überarbeitet, die am 9. Juni 1945 veröffentlicht wurden. Darin hieß es, der Mangel an „Legal Officers“ könne zwar Probleme bei der Kontrolle der deutschen Justiz bereiten, die deutschen Gerichte seien dennoch vordringlich wieder zu eröffnen. Amtsgerichte sollten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ausüben. An den Landgerichten sollten nur die Strafkammern die Arbeit aufnehmen. Die Aufgabe der Militärverwaltung sei es, die örtlichen Justizbehörden zu kontrollieren und das Personal zu bestimmen. Allerdings, so wurde betont, für den detaillierten Besetzungsplan seien deutsche Justizbeamte heranzuziehen. Die Anweisung hob dabei besonders die Position des Landgerichtspräsidenten hervor, der mit dem Oberstaatsanwalt die Personal-

¹²¹ Ebd; StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924: Schreiben d. LG-Präsidenten v. 20.3.1947.

¹²² PRO, WO 171 Nr. 8030, Bericht v. 5.7.1945

¹²³ Ebd, Bericht v. 10.8.1945.

struktur des Gerichts erarbeiten müsse, wobei Richter an der passenden Stelle einzusetzen seien. Dem Landgerichtspräsidenten wurde auch das Recht eingeräumt, Personal an andere Gerichte zu versetzen. Dieses habe sich allerdings auf Fälle zu beschränken, in denen ein solches Vorgehen wirklich als notwendig erscheine.¹²⁴ Mit großer Erleichterung registrierten die örtlichen Gerichtsoffiziere einen Besuch von Vertretern der Militärregierung Hannover am 6. Juli 1945, die nochmals erläuterten, „what was required in the way of preparing schemes for re-opening German Courts.“ Die Auricher Verwaltung berief daraufhin in den folgenden Tagen eine Kommission aus Vertretern des Landgerichts ein, welche die Wiedereröffnung des Landgerichts vorbereitete¹²⁵ und teilte dem damals noch amtierenden Landgerichtspräsidenten Poppinga mit, welche Justizangehörigen zu entlassen seien.¹²⁶ Diese Liste umfasste 33 Namen. Auch Poppinga selbst befand sich darunter.¹²⁷ Am 8. August befragten Squadronleader Carton von der Control Commission und Cpt. Hall von der Militärregierung Hannover persönlich noch einmal die deutschen Richter.¹²⁸ Zwei Tage darauf folgte die Ernennung des Amtsgerichtsrats Heinrich Stendel zum neuen Landgerichtspräsidenten.¹²⁹ Mitte August 1945 legte die Kommission dem Gerichtsoffizier einen Plan zur Besetzung der Gerichte vor, den dieser billigte. Der britische Gerichtsoffizier vereidigte die zugelassenen Richter kurz vor der Wiedereröffnung der Gerichte auf die Militärregierung.¹³⁰

Die lokale Militärverwaltung hoffte, die unteren Gerichte zum 20. August wiedereröffnen zu können, da sie sich hiervon eine Hebung der Moral der Bevölkerung

¹²⁴ In der Anweisung der Legal Division CCG/BE v. 9.6.1945 hieß es: „That Judges are to be used where they are most suitable and that the LANDGERICHTSPRASIDENT (sic!) may take recommendations for the transfer of Judges when he considers this desirable. It is considered that this power should be used sparingly and that transfers should only be made in cases of necessity.“ Ob die Legal Division dabei an politische Gründe dachte, wird nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber wahrscheinlich: PRO, FO 1060 Nr. 1024.

¹²⁵ PRO, WO 171 Nr. 8030. Report v. 11.7.1945: Bis auf StA Snell und AG-Rat Stendel konnten keine weiteren Mitglieder dieser Kommission festgestellt werden: StAA Rep. 250 Nr. 50440; StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924. Sie arbeitete bis zum 3.9.1945, dem Tag der Wiedereröffnung des LGs: OLG Ce, I S 9 Bd. II, Bl. 116.

¹²⁶ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924.

¹²⁷ Insgesamt wurden am LG Aurich 8 Personen entlassen, weiter 8 am AG Aurich, 9 am AG Emden, 4 am AG Leer und jeweils 3 an den AGs Norden und Wittmund. Von den 33 Personen waren 9 als Richter tätig gewesen, 24 als Verwaltungsbeamte oder Justizangestellte. Die meisten nicht übernommenen Bewerber informierte der neue LG-Präs. am 6.10.1945: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 510, Bl. 76, 112.

¹²⁸ PRO WO 171 8030. Bericht v. 8.8.1945.

¹²⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 38, Bl. 127.

¹³⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924.

und der Polizei erhoffte.¹³¹ Die Control Commission ließ sich am 15. August allerdings die Fragebögen noch einmal zur Prüfung zukommen, so dass der Termin nicht eingehalten werden konnte. Die Verschiebung der Wiedereröffnung führte hinsichtlich der Moral der Bevölkerung, wie der Gerichtsoffizier vermerkte, zu einem „worst possible local effect“.¹³²

Die meisten ostfriesischen Gerichte nahmen ihre Tätigkeit am 3. September 1945 wieder auf.¹³³ Neben dem Landgericht Aurich waren dies die Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer, Norden und Wittmund. Das Amtsgericht Esens öffnete erst am 1. August 1946, das letzte war das Amtsgericht Weener am 1. November 1946.¹³⁴ Das Landgericht konnte zunächst nur einen eingeschränkten Geschäftsbetrieb aufnehmen, nämlich, wie vorgesehen, die Strafkammer.¹³⁵ Deshalb bemühte sich der neue Landgerichtspräsident am 20. September 1945 bei den Militärbehörden um die Besetzung der Zivilkammern.¹³⁶ Die Zivilkammern I und II und die Jugendkammer, die auch für Beschwerden in Zivilsachen zuständig war, konnten allerdings erst am 16. März 1946 eröffnet werden.¹³⁷ Die Arbeit der deutschen Gerichte führte, wie die Militärverwaltung erhofft hatte, in der folgenden Zeit zu einer Abnahme der Kriminalität im Regierungsbezirk.¹³⁸

Bezüglich des „indirect rule“ ist nun von besonderem Interesse, warum die Militärverwaltung Stendel zum neuen Landgerichtspräsidenten ernannte. Der 1877 geborene Heinrich Stendel war seit 1913 als Richter bei den Justizbehörden in Aurich tätig. In einem Zeugnis des damaligen Landgerichtspräsidenten Biermann vom 14. August 1932 wurde er als ungeeignet für die Position des Aufsichts-

¹³¹ PRO, WO 171 Nr. 8030. Report v. 11.8.1945. Zunächst blieb die deutsche Polizei unbewaffnet und konnte gegen die Kriminalität deshalb nicht wirkungsvoll einschreiten: PRO WO 171 Nr. 8030; weitere Details zum Wiederaufbau der Polizei in Ostfriesland: Lüpke-Müller, Region, S. 259-263.

¹³² PRO, WO 171 Nr. 8030. Report v. 23.8.1945.

¹³³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 733, Bl. I; Das LG Aurich war das letzte Landgericht des OLG-Bezirks, das seinen Betrieb wieder aufnahm. Das LG Oldenburg war bereits am 29.8.1945 geöffnet worden, das LG Osnabrück sogar schon am 9.8.1945; Zur Wiedereröffnung und Personal-situation des LG Osnabrück vgl. das Scheiben des LG-Präsidenten Haasemann v. 16.8.1945: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 82; Zu Oldenburg vgl. StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 89ff.; Ansprache anlässlich der Eröffnung: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924, Bl. 112ff.; StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 733, Bl. I: Für die drei Staatsanwaltschaften und die Generalstaats-anwaltschaft des OLG-Bezirks galt das Wiedereröffnungsdatum vom 5.11.1945.

¹³⁴ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 510.

¹³⁵ PRO, WO 171 Nr. 8030. Report v. 6.9.1945; Die Militärgerichte blieben weiterhin geöffnet und verhandelten Verstöße gegen die alliierten Bestimmungen.

¹³⁶ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 510, Bl. 78ff.

¹³⁷ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 63.

¹³⁸ PRO, WO 171 Nr. 8030: Bericht der Public Safety v. Nov. 1945. Ob die Abnahme der Krimi-nalität allein an der Eröffnung der deutschen Gerichte lag oder ob auch andere Faktoren dazu beitrugen, hat sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen lassen.

richters bezeichnet. Seine Leistungen seien zwar gut, auch sei er fleißig, aber er habe

„leider die in der Beamtenschaft des Amtsgerichts bekannte Schwäche, einzelne Sachen ohne ersichtlichen Grund liegen und versauern zu lassen. Stendel ist sich dieser seiner Schwäche durchaus bewußt, hat aber gleichwohl nicht immer die Willenskraft aufgebracht, mit Erfolg dagegen anzukämpfen. Zudem habe ich zu bemerken, daß Stendel als Jungeselle Arbeitszeiten hat und beibehalten wird, die ihn als Aufsichtsrichter nicht sonderlich empfehlen.“

Stendel trat nach 1933 nicht der NSDAP bei. Seine Personalbeurteilungen aus dieser Zeit zeichnen ein widersprüchliches Bild, wenn auch in allen Zeugnissen unterstrichen wurde, dass seine „staatsbejahende Haltung ohne Bedenken“ sei. 1936 wurde er als „übertrieben empfindlich“ bezeichnet. 1938 lautete die Beurteilung: „Er ist ein aufrechter Charakter, lebt aber sehr ruhig und zurückgezogen für sich.“ 1942 dagegen hieß es: „Er ist ein aufrechter Charakter, der auch gern kameradschaftlich mit anderen Richtern zusammenkommt.“¹³⁹ Lediglich seine Nichtpartei Mitgliedschaft, nicht etwa eine herausragende juristische Qualifikation empfahl ihn also für die Position des Landgerichtspräsidenten. Über sein 65. Lebensjahr hinaus war er in dieser Position tätig und schied erst am 31. Juli 1948 aus dem Amt aus.¹⁴⁰

Vor 1945 hatte Stendel den Vorsitz des Erbgesundheitsgerichts beim Amtsgericht Aurich ausgeübt. Allerdings kam es 1939 auf Verfügung des Reichsjustizministers zu einer Untersuchung, ob seine Tätigkeit „eine erfolgreiche Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Frage stelle“. U.a. wurde ihm vorgehalten, dass seine Verhandlungsweise den Eindruck hinterlasse, als sei der antragstellende Amtsarzt zu verurteilen, nicht der „Erbkranke“. Außerdem sollte sich Stendel als „Formaljurist“ bezeichnet haben. Stendel verwahrte sich gegen die Vorwürfe. Er erhielt Unterstützung von seinen Beisitzern, den Fachärzten und dem damaligen Landgerichtspräsidenten Kölling, so dass der Vorfall keine Konsequenzen nach sich zog.¹⁴¹

¹³⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 39, Bl. 16ff.

¹⁴⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 39, Bl. 152. Die Stelle wurde zunächst nicht neu besetzt. Der Nachfolger Seydel trat erst Anfang 1949 offiziell sein Amt an: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 385.

¹⁴¹ StAA, Rep. 107 Nr. 450.

Entnazifizierung der Richter im Landgerichtsbezirk Aurich 1945 bis 1947

Die Legal Division legte, wie beschrieben, im Juli 1945 einen strengen Maßstab an die Wiedereinstellung von deutschen Juristen an. Kein ehemaliges Mitglied der NSDAP sollte in der deutschen Justiz wiederverwendet werden. Die lokalen Militärbehörden und auch die Sektion der Legal Division in Hannover hielten sich jedoch nicht an diese Anweisung, sondern bestätigten diejenigen Juristen, gegen welche die FSS bzw. Special Branch keine Einwände erhob. Am 1. August rügte das Hauptquartier der Legal Division diese Praxis, denn sie sei keine taugliche Methode, um Nationalsozialisten aus ihren Ämtern zu entfernen.¹ Der Justizapparat konnte jedoch nur dann einen funktionsfähigen Umfang erreichen, wenn auch formal belastete Richter und Staatsanwälte berücksichtigt wurden. Der Bedarf und das zur Verfügung stehende Angebot an Justizpersonal klafften weit auseinander. Im Herbst 1945 trug nun auch die Legal Division dieses Erkenntnis mit der sog. „50% rule“ oder „Huckepack“-Regelung Rechnung. Ab Oktober 1945 durfte für jeden unbelasteten Juristen, d.h. für jedes Nichtmitglied der NSDAP, ein Jurist, welcher der NSDAP angehört hatte, eingestellt werden.² Der Chief Legal Division Macaskie wies Rathbone allerdings an, mit der Zulassung ehemaliger Nationalsozialisten zurückhaltend umzugehen. In der folgenden Zeit wurden Juristen, die seit dem 1. Mai 1937, also erst nach Aufhebung der Mitgliedersperre, in die NSDAP eingetreten waren, regelmäßig als Richter oder Staatsanwalt zugelassen. Auch Personen, die vor dem 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten waren, gelangten in diese Position, durften jedoch keinem Gericht vorstehen und keine leitende Position einnehmen.³ Diese neue Regelung bewerteten die Deutschen gegenüber der vorigen harten Linie zwar als einen Fortschritt, aber sie ging ihnen nicht weit genug. Der Aufbau der Justiz war auch unter diesen etwas günstigeren Bedingungen nicht möglich.⁴

¹ PRO, FO 1060 Nr. 1024.

² Lt. Rüpert habe Hodenberg diese Regelung als „teils bevollmächtigter, teils selbsternannter Wortführer aller acht (OLG-)Bezirke“ durchgesetzt.: Rüpert, Staatsanwälte, S. 30; zum Einsatz Hodenbergs für „seine“ Juristen: Hodenberg, Aufbau, S. 123f.

³ Zur 50% Regelung: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 130ff.; Schneider, Besatzungspolitik, S. 133.

⁴ Hierzu seien einige Beispiele vorgestellt. Auf einer Besprechung vom 27. März 1946 zwischen Moeller und den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten drängte der Kölner OLG-Präsident Schetter Moeller, die 50% Regel zu lockern, da sie den Wiederaufbau der Gerichte behindere: PRO, FO 1060 Nr. 1025. Weiter sei auch hier beispielhaft der Einspruch Hodenbergs genannt, der sie nachträglich als „neuen Schlag“ gegen die Aufbauleistung der deutschen Justiz bezeichnete. Wie solle, so habe er seine britischen Gesprächspartner gefragt, die Regel angewendet werden, wenn 90% der Celler Juristen „Pgs“ gewesen seien?: Hodenberg, Aufbau, S. 135. Diese Darstellung bestätigt auch der Eindruck Rathbones, den dieser in einem Bericht v. 27.1.1946 festhielt. Hodenberg sei in der Zeit nach dem Mai 1945 zunächst „voller Hoffnung“ gewesen,

Selbst wenn man nun die eine Hälfte des Personals mit formal belasteten Juristen besetzen konnte, so fehlten immer noch geeignete Kandidaten für die andere Hälfte. Einen anderen Aspekt äußerte Koch gegenüber Hodenberg am 24. November 1945. Koch verwies auf den Umstand, dass Heeres-Justizbeamte oftmals nicht „Pg“ gewesen seien, weil es von ihnen gar nicht erwartet worden sei. Sie hätten allerdings in ihrem Auftreten und durch die Art und Weise der Geschäftsführung den Nationalsozialismus gefördert. Er würde es bevorzugen, mit Personen, die ihm trotz einer Mitgliedschaft in der NSDAP seit Jahren als NS-Gegner bekannt waren, zusammenzuarbeiten.⁵

Im bereits erwähnten Kontrollratsgesetz Nr. 4 über „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens“ wurden inzwischen am 30. Oktober 1945 in Art. IV Richtlinien für die Säuberung des Justizapparates für alle Besatzungszonen festgelegt:

„Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“⁶

Im Umkehrschluss konnte dies allerdings auch bedeuten, dass ehemalige Parteimitglieder, die sich nicht aktiv für die „Tätigkeit“ der NSDAP eingesetzt hätten, wiederverwendet werden durften. Diese Regelung, die mit der „50%-rule“ zusammentraf, galt bis zur Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946, mit der die Entnazifizierung auf eine neue Grundlage gestellt wurde.⁷

Der Oberpräsident der Provinz Hannover ordnete im Oktober 1945 an, Ausschüsse zur politischen Überprüfung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst einzurichten. Am 17. Oktober 1945 wies Koch

welche aber angesichts der Praxis der Entnazifizierung erloschen sei. So konnte das OLG Celle wegen Mangels an „non Nazi judges“ nicht eröffnet werden. Der reaktionäre, aber kompetente Hodenberg, so Rathbone, habe sich dann bei ihm über die eigenmächtige, inkonsequente und verzögernde Handhabung der FSS bei der Entnazifizierung beschwert, ebenso über die Tatsache, dass Richter keine Wohnungen hätten. Rathbone kam in seinem Bericht nicht umhin, Hodenberg in Teilen Recht zu geben: „there is some substance in what he says“. Seine Beschwerden seien nicht böswillig, sondern Zeichen von Frustration und Enttäuschung, die zu respektieren seien. Dennoch zeigte sich Rathbone „far from happy“ mit der Situation in dem OLG-Bezirk Celle, der der wichtigste in der britischen Zone sei. Dieselben Vorbehalte kamen auch aus dem Bezirk Braunschweig, wo sie von dem GStA Staff und dem OLG-Präsidenten Mansfeld gemeinsam geäußert wurden. Die „wave of crime“, die über Braunschweig hinweggehe, könne nicht ohne Staatsanwälte bearbeitet werden. Staff beklagte besonders, dass die Lücken beim Personal nicht geschlossen werden könnten, da viele Personen aus Angst vor Erpressung nicht Beamte werden wollten. So habe man einen „Nicht-Pg“ zum Oberstaatsanwalt in Braunschweig ernannt. Jener sei aber ein schlechter Anwalt: PRO, FO 1060 Nr. 1028.

⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924.

⁶ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 2, S. 26f. Das KRG 4 untersagte gleichzeitig die Verurteilung von Angehörigen der alliierten Staaten durch deutsche Strafbehörden.

die Landgerichtspräsidenten an, entsprechende Ausschüsse zu bilden. Hodenberg wandte sich am 3. November 1945 gegen die Verwendung von Richtern bei diesen Ausschüssen. Das Vertrauen in die Justiz, so Hodenberg, könne nur wiederhergestellt werden, wenn die Richter sich unpolitisch verhielten. Daher stünden der Teilnahme von Richtern an einem politischen Prüfungsausschuss „ernste Bedenken“ entgegen. Koch hielt den Einsatz von Richtern in diesen Ausschüssen jedoch für unbedenklich.⁸

Stendel berichtete Koch am 23. November 1945 über das Verhältnis zwischen Parteimitgliedern und Nichtparteimitgliedern in seinem Bezirk. Neun formal unbelastete Richter standen acht ehemalige Pgs („Parteigenossen“) gegenüber. Bei den Rechtsanwälten war das Verhältnis 16 zu 14.⁹

Der Landgerichtsbezirk verfügte also nur über 17 Richter. Das waren 13 weniger als 1939, als an den ostfriesischen Gerichten insgesamt 30 Richter eingesetzt gewesen waren.¹⁰ Um die Lage zu bessern, hatte Stendel der Militärverwaltung einige Personalvorschläge unterbreitet, die, falls sie angenommen werden würden, die Gesamtzahl der Richter um zehn auf 27 erhöhten. Es bliebe jedoch weiterhin ein Missverhältnis von 11 unbelasteten Richtern zu 16 Pgs bestehen.¹¹ Stendel schlug vor, die Verhältniszahl 11 zu 16 auf 11 zu 14 zu senken, indem man zwei formal belastete Richter pensioniere. Daraus würde sich allerdings ein Problem ergeben, da nur diese in das „Erbhofverfahren“ eingearbeitet seien. Die Möglichkeiten zur Besetzung der Stellen mit ausreichend qualifizierten Nichtparteimitgliedern hielt Stendel für begrenzt:

„Richter, die nicht Parteigenossen gewesen sind, waren durchweg ältere oder kränkliche Herren. Diese waren zur Zeit der Kapitulation im Dienst oder doch im Lande. Sie sind daher bei dem ersten Besetzungsplan berücksichtigt. Die jetzt noch zur Verfügung stehenden Herren der mittleren und jüngeren Jahrgänge sind durchweg Parteigenossen gewesen.“¹²

⁷ Vgl. auch Kap. 2.2.

⁸ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1176, Bl. 1, 11f., 26.

⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924.

¹⁰ Büro des Reichsjustizministeriums (Bearb.), Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1939, Bd. 1, Berlin 1939, S. 115f.

¹¹ An welche Richter Stendel hier speziell dachte, hat sich nicht feststellen lassen.

¹² StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 924. Im LG-Bezirk Oldenburg waren nach einem Schreiben des LG-Präs. v. 16.11.1945 zu diesem Zeitpunkt 16 Richter zugelassen, wobei 9 Nichtparteiigenossen 7 Pgs gegenüberstanden. Beyersdorff schlug 3 Nicht-Pgs und 9 Pgs vor, so dass sich ein Verhältnis von 12 zu 16 ergeben würde. Das Verhältnis im LG-Bezirk Osnabrück war zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen. Acht Nichtparteimitglieder standen acht Pgs gegenüber. Diese Zahl sollte nach dem Schreiben des LG-Präs. v. 20.11.1945 um acht Personen erhöht werden, von denen sieben „in der Partei“ gewesen waren. Insgesamt zeigte sich in allen Schreiben der LG-Präsidenten deutliche Kritik an der 1 zu 1 Regelung, die auch von Koch selbst geteilt wurde.

Die Zahlen vom 13. März 1946 zeigen, dass Stendels Vorschläge nicht umgesetzt wurden. Die Anzahl der Richter lag immer noch um ein Drittel niedriger als 1939. Im Oberlandesgerichtsbezirk betrug das Verhältnis der Nichtparteimitglieder zu den Parteimitgliedern im Frühjahr 1946 insgesamt 46 zu 35. Die Gerichte blieben somit unterhalb der 50%-Regel, wobei allerdings die Staatsanwaltschaften ein Verhältnis von sechs zu neun aufwiesen und somit über den erlaubten 50% lagen. Die Landgerichte des Bezirks waren dabei geringfügig besser mit Nichtparteimitgliedern ausgestattet als die Amtsgerichte, aber die Möglichkeiten waren damit erschöpft (Tab. 2).

Am Verhältnis und der Personalstärke änderte sich deshalb auch in der nächsten Zeit nicht viel. Zum 13. Juni 1946 wurden im Oberlandesgerichtsbezirk bei allen Gerichten insgesamt 84 Richter beschäftigt.¹³ Es waren also nur drei hinzugekommen.

Gericht	Zahl der beschäftigten Richter/Staatsanw.	Nicht-Pgs	Pgs
OLG (Behörde)	6	5	1
LG-Bez. Aurich	20	11	9
LG-Bez. Oldenburg	28	16	12
LG-Bez. Osnabrück	27	14	13
gesamt	81 (100%)	46 (56,8 %)	35 (43,2 %)

Alle Bezirke und das Oberlandesgericht

Gericht	Zahl der beschäftigten Richter	Nicht-Pgs	Pgs
LG Aurich	7	5	2
LG Oldenburg	11	6	5
LG Osnabrück	9	6	3
gesamt	27	17 (63%)	10 (37%)

Landgerichte

Gericht	Zahl der beschäftigten Staatsanwälte	Nicht-Pgs	Pgs
GStA Oldenburg	2	1	1
StA Aurich	4	2	2
StA Oldenburg	5	2	3
StA Osnabrück	4	1	3
gesamt	15	6	9

Staatsanwaltschaften

Tab. 2 Verhältnis von „Pgs“ und Nichtparteimitgliedern im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im März 1946¹⁴

Die britischen Militärbehörden in Aurich und Oldenburg verwendeten unterschiedliche Verfahren bei der Entnazifizierung.¹⁵ Am 10. Oktober 1946 ordnete

¹³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 928; für eine namentliche Auflistung vgl. ebd.

¹⁴ Ebd.

die Militärverwaltung Oldenburg einen speziellen Entnazifizierungs-Unterausschuss zur Überprüfung des Justizpersonals an, der allerdings nur für den Landgerichtsbezirk Oldenburg zuständig sein sollte.¹⁶ Als die Militärverwaltungen von Aurich und Oldenburg Ende 1946 zusammengelegt wurden, kündigte der Senior Legal Senior Legal Officer des Mil.Gov.Det Oldenburg, Samuel, an, dass auch in Aurich ein solcher Ausschuss eingerichtet werden solle. Stendel teilte dem Oberlandesgerichtspräsidenten am 29. Januar 1947 mit, er habe sich grundsätzlich bereit erklärt, den Vorsitz zu übernehmen. Gleichzeitig berichtete der Landgerichtspräsident, dass er gegenüber Berghaus keine Einwände gegen die Ernennung von Hans Schmidtsdorf¹⁷ zum Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses erhoben habe. Da die Überprüfung der Richter im Bezirk Aurich in seinen Augen „so gut wie abgeschlossen“ sei, habe er Samuel deshalb ersucht, von der Bildung eines juristischen Unterausschusses abzusehen. Zu diesem Zeitpunkt war die erste Phase der Entnazifizierung bis auf 15 Richter abgeschlossen.¹⁸ Im August 1947 verfügte das Landgericht in Aurich über zehn Planstellen für Richter.¹⁹ Die im Landgerichtsbezirk bestehende Personalnot machte es notwendig, Personen über das Renteneintrittsalter hinaus zu verwenden. Der Oberlandesgerichtspräsident bat den Justizminister am 16. September 1947 um die Erlaubnis, insgesamt zehn Richter weiter beschäftigen zu dürfen. Fünf davon kamen aus dem Landgerichtsbezirk Aurich.²⁰

¹⁵ Während die Entnazifizierungsanträge Oldenburger Juristen über den dortigen LG-Präsidenten liefen, wandten sich in Aurich viele Juristen direkt an die Entnazifizierungsausschüsse: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1191, Bl. 26.

¹⁶ Den Vorsitz des Ausschusses übernahmen GStA Meyer-Abich und der oldenburgische LG-Präs. Beyersdorff. Als Vertreter für Meyer-Abich wurde Günther Ries bestimmt. Den Beisitz übernahm Rechtsanwalt Schiff, Oldenburg, im Falle seiner Abwesenheit Rechtsanwalt Onken, Delmenhorst: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1191, Bl. 41; zu Meyer-Abich und Ries vgl. Kap. 2.4.

¹⁷ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 20. Der am 2. April 1905 in Hannover-Linden geborene Jurist war 1933 Gerichtsassessor. Ab 1934 war er als juristischer Mitarbeiter bei Rechtsanwälten tätig. Ab dem 1.1.1937 arbeitete er als Justitiar bei der Bekennenden Kirche Mecklenburg. Im August 1940 wurde er Geschäftsführer des Reichsbundes der evangelischen Pfarrervereine und am 1.2.1943 Hilfsarbeiter bei der Reichsgruppe Industrie. Schmidtsdorf wollte zunächst eine juristische Zeitung herausgeben, wurde aber im Dezember 1945 als Richter beauftragt. Nach seinem Fragebogen vom 19.9.1945 war er neben dem NS-Rechtswahrerbund keiner anderen Organisation der NSDAP beigetreten.

¹⁸ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1191, Bl. 128. Zu einem Auricher Unterausschuss kam es nicht. Oberamtsrichter Möller wurde so am 27.10.1947 durch den Oldenburger Landesausschuss (Beyersdorff, Ries, Schiff) beurteilt: StAA, Rep. 250 Nr. 50560.

¹⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 13. 1939 war das Gericht mit 9 Planstellen ausgestattet gewesen: Kalender für Reichsjustizbeamte 1939, Bd. 1, S. 115f.

²⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 89, Bl. 155. Ende November 1947 beschloss das Justizministerium, „die Verlängerungsanträge der Beamten abzulehnen, die der Nazipartei bereits 1933 beigetreten“ seien. Das gleiche galt für diejenigen, die bereits das 70. Lebensjahr vollendet hatten: Rep. 940 Akz 213 Nr. 89, Bl. 157.

Es war also nach 1945 in Aurich wie auch in anderen Bezirken nicht möglich, die Personaldecke in der ursprünglichen Stärke mit Nichtparteimitgliedern zu besetzen. Der Vorkriegsstand konnte auch mit der 50%-rule nicht erreicht werden, denn auch hierfür war die Anzahl der unbelasteten Richter zu gering. Wenn aber auch die neuen Richter formal belastet waren, warum kamen sie an diese Stelle und welchen weiteren Weg nahmen die Juristen, die aus ihren Ämtern entfernt wurden? Diese Frage soll im folgenden erörtert werden. Dabei werden zunächst diejenigen Richter betrachtet, die bis 1945 am Landgericht eingesetzt waren. Anschließend folgt die Untersuchung der Richter, die nach 1945 am Landgericht Dienst taten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Richtern, die Strafsachen verhandelt haben, denn ihr Hintergrund ist im Rahmen der Fragestellung der Arbeit von besonderem Interesse.

Die weitere Verwendung des ehemaligen Personals des Landgerichts Aurich

Im letzten Vorkriegsjahr 1938 bestand das Landgericht Aurich aus zwei Zivilkammern, einer großen, einer kleinen sowie der dritten, beschließenden Strafkammer und einem Schwurgericht. Dieser Umfang wurde kriegsbedingt reduziert, so dass 1940 zwei Zivilkammern sowie eine Strafkammer verblieben.²¹ Im Juni 1942 wurde ein Sondergericht²² eröffnet, 1943 kam noch eine Jugendkammer hinzu.²³ Die Richter, die zur Verfügung standen, wurden in allen Kammern eingesetzt. Nach den Besetzungsplänen arbeiteten zwischen 1938 und 1945 neben zwei Assessoren 14 Richter am Landgericht.²⁴ Von diesen waren von 1940 an noch acht im planmäßigen Einsatz. Neben drei Richtern, von denen zwei ab 1941 bzw. 1942 nicht mehr tätig waren, und einem, der nur für das Jahr 1945 eingeteilt wurde, absolvierten fünf Richter im Zweiten Weltkrieg regelmäßigen Dienst am Landgericht.

Vier von ihnen, der Landgerichtspräsident Poppinga sowie die Richter Rieke, Möller und Dressel, gehörten zu den 33 Personen, die im Sommer 1945 von der Auricher Militärverwaltung entlassen wurden. Drei von ihnen, Rieke, Möller und Dressel, hatten 1942 dem Sondergericht angehört, das drei Mal in Emden getagt

²¹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 5, 42.

²² Das Sondergericht tagte, wie bereits erwähnt, nur drei Mal. StAA, Rep. 107 Nr. 457, Bl. 1.

²³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 54.

²⁴ Es handelte sich dabei um die Richter Poppinga, Kölling, Möller, Weidling, Feigenspan, Möhle, Kramer, Ambramowski, Dressel, Buck, Mascher, Thomsen, Rieke und Tetzner: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652.

hatte.²⁵ Nur Ludwig Thomsen, der vor dem 8. Mai 1945 den Vorsitz der Zivilkammer II innegehabt hatte, stand nicht auf der Liste und erhielt am 30. August 1945 die Genehmigung, als Landgerichtsdirektor zu arbeiten.²⁶ Anders als seine Kollegen, die vom Blockleiter bis zum stellvertretenden Zellenleiter aufwärts Parteiaufgaben erfüllt hatten²⁷, hatte er keine Funktion in der NSDAP übernommen.²⁸ Thomsen, am 13. November 1887 in Emden geboren, arbeitete auch nach seiner Pensionierung als Hilfsrichter und gehörte zu den insgesamt 21 Personen im Oberlandesgerichtsbezirk, für die der niedersächsische Justizminister am 27. Juni 1947 die Erlaubnis aussprach, dass sie auch nach Vollendung des 65. Lebensjahr weiterverwendet werden dürften.²⁹ Der weitere Weg der anderen vier Richter ist nun vorzustellen. Mit Ausnahme einer Pensionierung wurden sie wiederverwendet, jedoch keiner im Landgerichtsbezirk Aurich.

Die Möglichkeit, Richter zu versetzen, war, wie bereits geschildert, im Juni 1945 von der Legal Division ins Auge gefasst worden. Sie wurde von der örtlichen Militärverwaltung auch genutzt. In einem Schreiben an den Oberpräsidenten von Hannover vom 21. Juli 1945³⁰ berichtete der ehemalige Landgerichtspräsident Habbo Poppinga³¹, es sei ihm bei seiner Entlassung am 9. Juli 1945 eröffnet worden, er werde in absehbarer Zeit wiederverwendet werden, „aber nicht gerade in Aurich“.³² Poppinga, am 28. Dezember 1890 in Hage bei Norden geboren, hatte seit dem 14. August 1939³³ als Landgerichtspräsident amtiert und durchgehend den Vorsitz in der ersten Zivilkammer geführt. Er wechselte schließlich nach Oldenburg. In seinem Fragebogen vom 28. Juni 1946 setzte er in die Spalte für die angestrebte Stellung selbstbewusst ein: „Richter, möglichst Senatspräsident beim

²⁵ Vgl. hierzu StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 874: Mitteilungen über wichtige Strafsachen bei dem Sondergericht in Aurich, darin: Bericht des LG-Präsidenten Poppinga v. 25.6.1942 und Übersendung von drei Sondergerichtsurteilen wegen der „Volksschädlingsverordnung“. Das Gericht tagte jeweils unter den Richtern Rieke (Vorsitz), Möller (stellv. Vorsitz), Dressel. Die Anklage vertrat Erich Snell.

²⁶ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 89, Bl. 146.

²⁷ Nach den Entnazifizierungsakten übernahmen die Richter folgende Positionen: Poppinga: Blockleiter (StAA, Rep. 250 Nr. 42901), Rieke: stellv. Zellenleiter (StAA, Rep. 250 Nr. 28251), Möller: Blockleiter 1937-1939 (StAA, Rep. 250 Nr. 50560), Dressel: stellv. Blockhelfer sowie weitere Ämter, z.B. Bann-Rechtsreferent der HJ (StAA, Rep. 250 Nr. 7745).

²⁸ StAA, Rep. 250 Nr. 5391. Thomsen war 1922 dem Stahlhelm beigetreten. 1936 wurde er Mitglied der NSDAP, übernahm dort aber im Gegensatz zu seinen Kollegen keine Funktion: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 89.

²⁹ Ebd., Bl. 148-153.

³⁰ Zu diesem Zeitpunkt ging der ehemalige Landgerichtspräsident Poppinga davon aus, dass die Neuordnung des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg zurückgenommen werde.

³¹ StAA, Rep. 250 Nr. 24901.

³² StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 59, Bl. 54.

³³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 58, Bl. 81

Oberlandesgericht“. Poppinga wurde am 8. Oktober 1946 für die Beschäftigung am Oberlandesgericht zugelassen.³⁴

Bei den Maßnahmen zur Umgestaltung des Justizapparates spielte die Frage, warum die Richter in der NSDAP beigetreten waren, eine besondere Rolle. Die meisten Juristen schoben die Verantwortung dafür in den Selbstdarstellungen, die sie den Fragebögen beifügten, auf den ehemaligen Celler Oberlandesgerichtspräsidenten von Garßen.³⁵ Dieser habe „seinen“ Juristen den Eintritt in die NSDAP nahe gelegt. Wie sehr die Entnazifizierungsbehörden insbesondere ab 1948 geneigt waren, solchen selbstentlastenden Angaben zu folgen, zeigt die Stellungnahme bei der Entnazifizierung Poppingas vom Dezember 1948. Die Möglichkeit, dass er 1933 aus Begeisterung oder aus Überzeugung in die NSDAP eingetreten sein könnte, stellte der Ausschuss gegenüber der Vorstellung zurück, der Beitritt sei das Resultat einer beruflichen Notlage gewesen. Entsprechend hieß es in der Stellungnahme:

„Der Betroffene ist am 1.4.33 der Partei beigetreten. Damals war er am Oberlandesgericht Celle beschäftigt. Wie viele andere Richter ist er damals dem drängenden Verlangen der Partei und der Spitzen der Justizverwaltung gefolgt. Wenn auch richtig ist, dass damals die Entwicklung der Dinge durch den zur Macht gelangten NS nicht bis ins Letzte klar zu übersehen war, so ergibt doch schon die Bemerkung des Betroffenen, er habe eintreten müssen, wenn nicht seine Berufsaussichten vernichtet werden sollten, dass er den Terror dieser Partei, die nach Beseitigung der anderen Parteien zur alleinherrschenden geworden war, durchaus erkannt hatte. Wie bei der überragenden Zahl der Richter hat ihm offenbar das politische Unterscheidungsvermögen und die staatsbürgerliche Standhaftigkeit gefehlt. Das kann nicht entschuldigen – nur erklären.“³⁶

Nicht nur für die britischen, sondern auch für die deutschen Behörden spielte die öffentliche Meinung bei der Entnazifizierung der in Aurich tätig gewesenen Richter eine bedeutende Rolle. Die Entnazifizierungsausschüsse sprachen sich dagegen aus, die jeweiligen Richter an ihren alten Wirkungsstätten wieder tätig werden zu lassen. Und auch wenn sämtliche sonstigen tatsächlichen und formalen Belastungen im Laufe der Zeit immer milder bewertet wurden, blieb der Wunsch nach der Versetzung der Richter bestehen.

Dies betraf auch den 1896 in Osnabrück geborenen Oberamtsrichter Möller, den die FSS am 9. Juli 1945 entlassen hatte. Am 12. August 1946 stufte ihn der deutsche Ausschuss als „nominellen Nazi-Unterstützer“ ein. Dabei schlug das Gremium seine Versetzung in einen anderen Bezirk vor. Am 3. Oktober 1946

³⁴ StAA, Rep. 250 Nr. 42901. Poppinga konnte diese Stellung einnehmen: Deutscher Richterbund (Hg.), Handbuch der Justiz 1953, Hamburg 1953, S. 102.

³⁵ V. Garßen verstarb Ende 1945/Anfang 1946; vgl. zu v. Garßen: Wrobel, Demokratie, S. 221f.; Hamann, Oberlandesgericht, S. 146-150.

untersuchte die Militärverwaltung seine Tätigkeit im „Dritten Reich“ und kam gleichfalls zu dem Schluss, Möller sei ein reiner Mitläufer gewesen und „nur ein Richter“, der in seiner Tätigkeit von den Lehren der NSDAP nicht beeinflusst worden sei. Am 31. Dezember 1947 bekräftigte der deutsche Ausschuss den Versetzungswunsch: Die Entfernung Möllers aus dem Landgerichtsbezirk Aurich galt als geboten. Er wurde nach Jever versetzt. Auch im schriftlichen Verfahren unter Vorsitz des ehemaligen Landgerichtspräsidenten Biermann, in dem Möller am 30. Dezember 1948 in die Kategorie IV als Mitläufer eingestuft wurde, lautete die Schlussfolgerung:

„Maßnahmen sind gegen ihn nicht einzuleiten. Nur ist es erwünscht, dass seine bereits erfolgte Versetzung nach Jever – zum Amtsbezirk des Landgerichts Oldenburg gehörend – bis spätestens Ende 1950 aufrechterhalten bleibt, damit ein genügender gebietlicher Abstand von seinem früheren Aufgabenkreis gewahrt wird.“

Am 25. Februar 1949 wurde Möller in die Kategorie V eingestuft. Unter den Leumundszeugnissen, die dem Richter ausgestellt wurden, befand sich auch das von Enno Dollmann, der Ende 1943 wegen „Wehrkraftzersetzung“ verhaftet worden war und der dem Richter Möller bestätigte, dass er ihn beraten habe.³⁷

Mit Rücksicht auf sein Alter wurde der Richter Christian Rieke, am 27. Oktober 1881 in Holzminden geboren, im März 1947 in die Kategorie IV eingestuft³⁸, damit ihm seine Pension ausgezahlt werden könne. Rieke hatte während der NS-Herrschaft den Vorsitz der Straf- sowie der Jugendkammer wie auch den am Sondergericht übernommen.³⁹ In einer Eingabe vom 15. Januar 1947 verteidigte er sich damit, er sei vor 1937 in keiner Partei gewesen, da dies in seinen Augen mit dem Richterberuf unvereinbar gewesen sei. Als Vorsitzender der großen Strafkammer habe er Verfahren gegen Nationalsozialisten geführt, in denen die Angeklagten auch verurteilt worden seien.⁴⁰

Der jüngste Landgerichtsrat, der 1945 entlassen wurde, war Rudolf Dressel, der am 17. März 1908 in Hann. Münden geboren worden war. Dressel beantragte seine Wiedereinstellung und legte Leumundszeugnisse von Kollegen und NS-Opfern wie dem Auricher Fotografen Oldenburger⁴¹ vor. Der deutsche Ausschuss befürwortete Dressel im Juni 1946, die Militärverwaltung lehnte eine Tätigkeit jedoch ab. Anfang 1947 fand eine Berufungsverhandlung statt. Am 9. April 1947

³⁶ StAA, Rep. 250 Nr. 42901.

³⁷ StAA, Rep. 250 Nr. 50560.

³⁸ StAA, Rep. 250 Nr. 28251.

³⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 874.

⁴⁰ StAA, Rep. 250 Nr. 28251.

wurde er als Richter zugelassen und in die Kategorie IV eingestuft, wobei Dressel diese günstige Einstufung insbesondere der Aussage Stendels vor dem Berufungsausschuss verdankte. Stendel hatte, wie andere auch, betont, Dressel habe 1933 keine andere Wahl gehabt, als in die SA einzutreten. Damit habe er nur „Schwierigkeiten“ aus dem Weg gehen wollen.⁴² Der Öffentliche Kläger Schmidtsdorf, der, wie bereits erwähnt, Ende 1947 noch einmal das gesamte Justizpersonal überprüfte, betrachtete die justizinternen Entlastungsaussagen jedoch kritisch und hielt einige von ihnen für „Gefälligkeitszeugnisse“. Bei einer erneuten Einstufung vom 31. Dezember 1947 ignorierte er u.a. die Zeugnisse der Juristen Stendel und Susemihl, da Dressel „Adjutant“ des alten und ein Duz-Freund des neuen Landgerichtspräsidenten⁴³ sei. Er habe sie aufgrund seines Einflusses erhalten. Belastend sei ferner, dass Dressel wiederholt eine NSKK-Uniform getragen habe. Der Jurist wurde nun als „Minderbelasteter“ in Kategorie III eingestuft, durfte aber weiterhin im Amt bleiben, Schmidtsdorf empfahl jedoch seine Versetzung in einen anderen Bezirk.⁴⁴ Dressel, der 1948 an der Zivilkammer I des Landgerichts arbeitete⁴⁵, wechselte 1949 an das Landgericht in Verden.⁴⁶

Die im Juli 1945 entlassenen Richter des Landgerichts wurden also bereits ab 1946 wieder für den Dienst zugelassen. Sie mussten sich jedoch mit einem Wechsel des Bezirks abfinden. Richter, die in der NS-Zeit Strafsachen verhandelt hatten, wurden nun an andere Gerichte versetzt. Die noch folgende Betrachtung der Entnazifizierung bei der Staatsanwaltschaft wird diese Beobachtung bestätigen.

Neben diesen vier Richtern des Landgerichts entließ die FSS im Sommer 1945 noch fünf weitere Richter. Auch ihr Werdegang soll kurz beschrieben werden. Zwei dieser Richter, die zuvor an den Amtsgerichten Leer und Emden amtiert hatten, wurden pensioniert.⁴⁷ Ein weiterer, bisher am Amtsgericht Aurich, erhielt Ende 1946 die Erlaubnis, wieder als Amtsrichter tätig zu werden.⁴⁸ Der Norder

⁴¹ Oldenburger galt als NS-Gegner („Antinazi“) und war auch Denunziationsopfer: vgl. Kap. 4.8.

⁴² Die Militärverwaltung legte allerdings fest, dass Dressel nicht befördert werden durfte: StAOI, Rep. 940 Nr. 385, Bl. 147; StAA, Rep. 250 Nr. 774.

⁴³ Gemeint sind Poppinga und Stendel.

⁴⁴ StAA, Rep. 250 Nr. 7745. Hier zeigt sich auch die verhältnismäßig schärfere Amtsführung von Schmidtsdorf, der eine Einstufung von 1946 nach unten korrigierte und angab, dass die alte Bewertungsgrundlage falsch gewesen sei.

⁴⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 91.

⁴⁶ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 385, Bl. 394.

⁴⁷ StAA, Rep. 250 Nrs. 5152, 5491.

⁴⁸ StAA, Rep. 250 Nr. 5495.

Richter Eilts, der den Vorsitz im Kreisparteigericht⁴⁹ der NSDAP innehabt hatte, wurde 1948 in die Kategorie III/2 eingestuft. Dies bedeutete konkret, dass er nur als Rechtsanwalt, nicht mehr als Richter arbeiten durfte. Erst 1954 kehrte Eilts in den Justizdienst zurück. Er wurde an das Amtsgericht in Wittmund versetzt.⁵⁰

Die personelle Besetzung der Strafkammer II

Im Rahmen dieser Arbeit ist die Besetzung der Strafkammern von besonderem Interesse, war doch die Verstrickung der Strafjustiz in das NS-Herrschaftssystem besonders tiefgreifend gewesen. Nach 1945 bearbeitete die Strafkammer II die „politischen“ Sachen, deren Richter ab 1948 auch bei den Schwurgerichten eingesetzt wurden.

Da es sich bei dem Landgericht Aurich um ein kleines Landgericht handelte, herrschte bei der Aburteilung der Verbrechen aus der NS-Zeit eine weitgehende personelle Kontinuität. In den ersten vierzehn Verhandlungen führte Ulrich Seydel den Vorsitz, den er, als er Landgerichtspräsident wurde, nur noch drei Mal übernahm, nämlich in den Prozessen wegen der Judenpogrome von Emden, Norderney und Norden. 17 Mal führte Alex Pfeffer den Vorsitz, acht Mal Fritz Horn. Auch die Beisitzer waren in den meisten Fällen dieselben, so dass die 42 frühen NS-Verfahren überwiegend von sechs Richtern verhandelt wurden.⁵¹

Der älteste Richter, der in den NS-Verfahren verhandelte, war Ulrich Seydel. Er stammte aus Dresden. Seydel wurde am 21. Januar 1886 als Sohn eines Pfarrers in Leipzig geboren. Ab April 1916 nahm er als Soldat am Ersten Weltkrieg teil. Nach Ende des Krieges beendete er seine juristische Ausbildung. 1921 und 1922 arbeitete Seydel dann als Rechtsanwalt, anschließend von 1922 bis 1928 als Land- und Amtsgerichtsrat in Leipzig. Bis 1930 folgte eine Tätigkeit als nichtständiger Hilfsarbeiter in der Strafrechtsabteilung im sächsischen Justizministerium, bis er dort 1931 ständiger Ministerialhilfsarbeiter wurde. Seydel, der vor 1933 zeitweise der Deutschnationalen Volkspartei angehört hatte, trat der NSDAP nicht bei.

⁴⁹ Vgl. hierzu: Nils Block, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3377), Diss., Frankfurt/M. 2001.

⁵⁰ OLG OI, I.E.3; StAA Rep. 250 Nr. 6857.

⁵¹ Im ersten Prozess im Oktober 1946 (Kap. 4.3) wurde dabei noch der Richter Conring eingesetzt. Wilhelm Conring war ab 1937 Mitglied der NSDAP gewesen und wurde am 30.8.1945 von der FSS Aurich zugelassen. Als er aufhörte, in Strafsachen tätig zu sein, nahm Hans von Steuber in den ersten beiden Prozessen des Jahres 1947 (Kap. 4.4) am Gericht teil. Von Steuber war im Sommer 1945 entlassen worden, weil er von 1934 bis 1945 der NSDAP angehört hatte. Zwischenzeitlich wurde er, wie auch in diesen beiden Prozessen, trotz der Entlassung wiederverwendet, bis er 1950 pensioniert wurde: StAA, Rep. 250 Nr. 5152; StAOI, Rep. 940 Akz 213, Nrs. 25-28, 226.

Stattdessen wurde er Mitglied in der NSV und förderndes SS-Mitglied.⁵² Vom 1. Juli 1933 bis zur ihrer Auflösung am 30. Juni 1937 war er hauptamtlicher Beisitzer in der sächsischen Dienststrafkammer. Anfang 1938 wurde er Strafkammervorsitzender am Landgericht in Dresden.⁵³ Nach den schweren alliierten Bombenangriffen auf Dresden im Februar 1945 kam Seydel nach Ostfriesland und blieb dort, da eine Rückreise aufgrund der ausgesetzten Zugverbindungen nicht möglich war.⁵⁴ Am 30. August 1945 setzte ihn die Militärverwaltung als Amtsrichter in Norden ein⁵⁵, Anfang 1946 wechselte er an das Landgericht.⁵⁶ Der Oberlandesgerichtspräsident Oldenburg empfahl dem Justizminister am 14. Juli 1948, die Stelle des Landgerichtspräsidenten mit Seydel zu besetzen. Er habe sich „in die ländlichen Verhältnisse und die Eigenart der ostfriesischen Bevölkerung gut eingelebt“ und genieße eine „hohe Achtung“ bei den Richtern des Landgerichts.⁵⁷ Am 1. Januar 1949 trat Seydel die Nachfolger Stendels als Landgerichtspräsident an.⁵⁸ Er schien sich in Ostfriesland aber zumindest in der ersten Zeit nicht übermäßig wohl gefühlt zu haben. Im Dezember 1946 hatte er darum gebeten, wieder an ein südlicher gelegenes Landgericht versetzt zu werden.⁵⁹

Der katholische Landgerichtsdirektor Alexius Pfeffer wurde am 8. August 1908 in Würzburg geboren. Nach seinem Studium in Düsseldorf und Berlin nahm er 1932 seine Referendarsausbildung auf. 1936 arbeitete er als Assessor an Gerichten in den Landgerichtsbezirken Essen, Stolp und Stettin. Am 1. August 1939 wurde er zum Amtsgerichtsrat an dem Amtsgericht von Wittmund und Esens ernannt. Am Zweiten Weltkrieg nahm er nicht teil, sondern arbeitete weiter in Wittmund und Esens. Am 7. Februar 1946 nahm er diese Tätigkeit wieder auf⁶⁰ und wurde im März 1946 zum Hilfsrichter beim Landgericht Aurich bestellt.⁶¹ Die Personalbeurteilungen zeichnen ein widersprüchliches Bild.

⁵² StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 22. Die Förderung der SS war bei Personen, die dem NS-Regime ablehnend gegenüberstanden (sog. „Antinazis“), nicht selten. Hierbei handelte es sich um ein Druckmittel der SS, um bestimmten Personen zu signalisieren, dass man sie unter Beobachtung habe. Im Zeugnisheft der Personalakte befinden sich Abschriften aus der Zeit vor 1945, die bestätigen, dass Seydel nicht Mitglied der NSDAP gewesen war.

⁵³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 22. Die Personalakten aus der Zeit vor 1945 sind nicht mehr vorhanden.

⁵⁴ NWR Jg. 3 Nr. 25, 1.3.1949.

⁵⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 22.

⁵⁶ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946 Nr. 5

⁵⁷ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 385, Bl. 191.

⁵⁸ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 22, Bl. 7R.

⁵⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 1.

⁶⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 17.

⁶¹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 63.

Der Landgerichtspräsident von Stolp urteilte am 22. September 1938 über Pfeffer:

„In charakterlicher Hinsicht macht Pfeffer den Eindruck eines aufrichtigen und ehrlichen Menschen. An seiner politischen Zuverlässigkeit zu zweifeln, besteht kein Anlaß. In Bütow hat sich Pfeffer, wie der Oberamtsrichter in Bütow mir berichtet hat, stets eifrig in der SA. betätigt und an den Übungen zum Erwerbe des Sportabzeichens teilgenommen. Ebenso hat er im Rechtswahrerbund stets an den Versammlungen teilgenommen. Auch hat er sich an den derzeitig vorliegenden Arbeiten des Rechtswahrerbundes beteiligt. Seit November 1936 ist Pfeffer Mitglied der NSV. Um seine Aufnahme in die Partei hat er nachgesucht.“⁶²

Diese positive Einschätzung war zuvor nicht überall geteilt worden. Die Gau-
leitung der NSDAP Westfalen-Süd Bochum hatte Pfeffer am 21. August 1936
abgelehnt:

„Streng vertraulich. Pf. trat 1933 unter dem Druck der Verhältnisse der SA bei, in der er
aber heute längst keinen Dienst mehr macht. Vor der Machtübernahme sympathisierte er
mit dem Zentrum und verteidigte die Politik Brüning's. Er verkehrt dauernd in konfessionell
zentriert stark gebundenen Kreisen. Bis zum Frühjahr 1935 war er in Hamm Zellen-
kassenwart im BNSDJ. Er hat bis 1928 den C.V.⁶³ angehört. Die politische Zuverlässigkeit
kann ihm daher auf Grund seines Gesamtverhaltens nur bedingt bescheinigt werden.“⁶⁴

Ab dem 16. Mai 1947 wurde Pfeffer im Rahmen der Aburteilung der Mitglieder
der für verbrecherisch erklärten Organisationen beim Spruchgericht in Bielefeld
eingesetzt und übernahm vom 1. Juli 1947 bis zum 15. August 1948 den Vorsitz
der 13. Spruchkammer. Dabei bescheinigte ihm der Leiter des Spruchgerichtes
Bielefeld am 20. August 1948, dass er sich „in gründlicher und gewissenhafter
Rechtsprechung mit Erfolg bemüht“ habe, eine „mittlere Linie“ einzuhalten.⁶⁵

Fritz Horn wurde am 17. November 1902 in Neubrandenburg geboren. Vor seiner
Tätigkeit als Jurist war er achtzehn Monate als Kaufmann in London, Paris und
Barcelona tätig gewesen. Seine juristische Ausbildung schloss er 1932 in Rostock
ab. Am 23. Juni 1933 trat er in die SA ein, wo er ab dem 1. Mai 1937 den Posten
eines Scharführers innehatte. Nach Aufhebung der Mitgliedersperre wurde er zum
1. Mai 1937 auch Mitglied in der NSDAP.⁶⁶ In diesen Jahren arbeitete er als
Assessor bei verschiedenen Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock. Horn
wurde zunächst eingezogen, stürzte 1940 aber vom Pferd und war nicht mehr
einsetzbar. Von 1941 bis 1945 arbeitete er daher wieder als Oberlandesgerichtsrat
in Rostock.⁶⁷ Horn geriet in Kriegsgefangenschaft. Am 17. Dezember 1945 wurde

⁶² StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 17, Bl. 8. Aus welchen Gründen Pfeffer nicht in die NSDAP auf-
genommen wurde, hat sich nicht ermitteln lassen. Im Document Center im BA Berlin-Lichterfelde
sind keine Informationen zu Pfeffer vorhanden, auch die Personalakten erlauben keinen weiteren
Aufschluss.

⁶³ Cartellverband der Katholischen Studentenverbindungen.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 16, Bl. 11

⁶⁶ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 196.

⁶⁷ Ebd., Bl. 6.

er aus dem englischen Internierungslager Neuengamme entlassen und litt zunächst unter den Folgen von Unterernährung.⁶⁸ Am 10. Dezember 1945 wandte er sich an den Oberlandesgerichtspräsidenten mit der Bitte um Beschäftigung, konnte aber aufgrund der 50%-Regel zunächst nicht berücksichtigt werden. Er bliebe aber vorgemerkt.⁶⁹ Im Oktober 1946 wurde Horn Mitarbeiter bei der Oldenburgischen Landesbibliothek⁷⁰, Ende 1946 Fachdolmetscher beim Polizeiamt in Oldenburg. Am 11. November 1947 wandte sich Horn erneut an den Oberlandesgerichtspräsidenten, um sich als „verdrängter Beamter“ zu melden. Am 15. Juni 1948 wurde er als Richter wieder zugelassen und trat seine Stelle am 1. Juli 1948 als beauftragter Richter beim Landgericht Aurich an. Am 1. April 1949 wurde er zum Landgerichtsrat und am 1. Januar 1950 zum Landgerichtsdirektor ernannt.⁷¹

Neben den drei Richtern, die bei den 42 Prozessen den Vorsitz übernahmen, herrschte auch bei den beisitzenden Richtern eine weitgehende Kontinuität. Das gilt insbesondere für die Richter Gottschalk, Vehmeyer und Best.

Der 1905 geborene Edzard Gottschalk wurde am 25. Juli 1946 für die Wiederbeschäftigung von der FSS zugelassen. Vor dem Zweiten Weltkrieg hatte er als Gerichtsassessor beim Reichspatentamt gearbeitet. Der deutsche Entnazifizierungsausschuss hielt ihn im Dezember 1947 für einen „Mitläufer“:

„Befürwortung: Gottschalk war noch Referendar, als er um zunächst der SA auszuweichen, im Sommer 1933 dem Stahlhelm beitrug. Im Herbst wurden diese jüngeren Stahlhelmer in die SA. überführt. Dienst hat G. wegen seiner mehreren Versetzungen kaum mitgemacht, einen Rang hat er nicht gehabt. Von 1938 an hat er sich überhaupt nicht mehr zur SA. gemeldet und nichts mehr von ihr gehört. Durch die SA. ist er 1938 in die Partei gekommen. Damals war er Assessor im Reichspatentamt: Regierungsrat 1940. Bis 1943 U.K. gestellt. Um in dieser Zeit irgendwie eine Tätigkeit im Sinne des Nationalsozialismus nachweisen zu können, machte er von der Möglichkeit Gebrauch, die HJ. rechtlich zu beraten. In jener Zeit wurde besonders gewünscht, die HJ mit dem Recht bekannt zu machen, sie bei kleineren Straffällen zu beraten. Seit 1943 Wehrmacht, zuletzt Gefreiter. Sonst Beamtenbund, Rechtswahrerbund ohne Ämter. G. stammt aus einem demokratischen Haus und brachte von da grosse Abneigung gegen den Nationalsozialismus mit. Daß er daran festgehalten hat, zeigt sein später Beitritt zur Partei, sein Zurückziehen von der SA. Er ist bereits als Kriegsgefangener in England geprüft und für unbedenklich befunden worden. Der Ausschuss hat nach der persönlichen Vernehmung keine Bedenken, ihn einstimmig für Kategorie IV vorzuschlagen, ohne Vermögensperre.“⁷²

Vierzehn Mal war der am 7. Oktober 1908 in Haselünne geborene katholische Theodor Vehmeyer Beisitzer. Vehmeyer war seit November 1933 Mitglied in der SA gewesen und dem 1. Mai 1937 auch in der NSDAP. Zudem hatte er dem NSKK als Sturmmann, dem NS-Rechtswahrerbund und der NSV angehört. Ende

⁶⁸ StAOI, Best. 351 OST, 9948.

⁶⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 196, Bl. 1ff.

⁷⁰ StAOI, Best. 351 OST, 9948.

⁷¹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 196, Bl. 6ff; 14.

August 1939 wurde Vehmeyer zum Heeresdienst eingezogen und später bei der Militärverwaltung in den besetzten Gebieten in Belgien und Frankreich eingesetzt. Nach der Entlassung aus der englischen Kriegsgefangenschaft im August 1945 arbeitete er zunächst in der Ziegelei seines Vaters in Haselünne und bewarb sich nach seiner Entnazifizierung am 2. März 1948 bei dem bayerischen Justizminister um Wiederbeschäftigung in Bayern. Obwohl der Präsident des Landgerichts Landshut ihn durchaus günstig beurteilte und eine Wiederbeschäftigung an seinem Gericht befürwortete, sollte sich Vehmeyer nach Ansicht des bayerischen Justizministers zunächst im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, seinem derzeitigen Aufenthaltsort, um Verwendung bemühen.⁷³ Er wurde schließlich nach Aurich bestellt und trat dort am 12. Februar 1949 seinen Richterdienst an.⁷⁴

Der ebenfalls oft bei der Strafkammer eingesetzte Richter Hans Best stammte aus Erfurt, wo er am 12. Dezember 1906 als Sohn eines kaufmännischen Angestellten geboren wurde. Best trat am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Ein Amt übte er nicht aus. Ab dem 1. Oktober 1933 gehörte er auch der SA als Rottenführer an. Nach anfänglicher Tätigkeit als Justitiar beim Thüringischen AOK-Verband in Weimar begann er ab dem 16. Mai 1935 die Ausbildung zum Staatsdienst in Gera, Sonneberg und Gotha, die er zum 31. August 1939 in Osterburg/Altmark abschloss. Am 1. Mai 1933 trat Best der NSDAP bei. Ein Amt übte er nicht aus. Ab dem 1. Oktober 1933 gehörte er auch der SA als Rottenführer an. Ab dem 1. September 1939 nahm er als Soldat am Weltkrieg teil.⁷⁵

Best bewarb sich am 10. Juli 1946 um seine Verwendung im Justizdienst. Die FSS Aurich entschied allerdings erst nach Beendigung des Entnazifizierungsverfahren im Mai 1947 über seinen Antrag. Sie lehnte ihn ab. Best musste sich nun von dem Berufungsausschuss erneut entnazifizieren lassen. Nach der Vorlage von 24 Leumundszeugnissen wurde Best am 13. August 1947 in Kategorie IV eingestuft und am 29. September 1947 für seine Tätigkeit als beauftragter Richter beim Landgericht in Aurich vereidigt. Am 1. April 1949 trat er seine Stelle als Amtsgerichtsrat in Aurich an.⁷⁶

⁷² StAA, Rep. 250 Nr. 644.

⁷³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 299, Bl. 1f, 76f.

⁷⁴ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 298, Bl. 7.

⁷⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 297, Bl. 1–16.

⁷⁶ StAA, Rep. 250 Nr. 7619.

Zwischenbilanz

Zusammenfassend lässt sich über die Richter sagen: Mit Ausnahme von Alex Pfeffer bestand die Strafkammer, welche nach 1945 die politischen Sachen verhandelte, aus Richtern, die vor 1945 nicht in Ostfriesland eingesetzt waren. Sie waren der Bevölkerung unbekannt. Das bedeutete im Umkehrschluss, dass die Richter nicht mit den örtlichen Verhältnisse vertraut waren, über die sie nun richten sollten. Bis auf den zweiten Landgerichtspräsidenten Seydel waren nicht nur die Entlassenen, sondern auch die neuen Richter Mitglieder in der NSDAP oder der SA gewesen. Die älteren Jahrgänge hatten dabei der SA nicht angehört, aber dafür durchgehend die jüngeren. (Tab. 3)

	Tätigkeit während des Zweiten Weltkrieges.	„Pg“	SA
Personal bis 1945:			
Poppinga, geb. 1890	Landgerichtspräsident LG Aurich	1933 (-)	-
Möller, geb. 1896	Landgerichtsrat in Aurich	1933 (Blockleiter)	-
Rieke, geb. 1881	Landgerichtsrat in Aurich	1937 (stellv. Zellenleiter)	-
Dressel, geb. 1908	Landgerichtsrat in Aurich	1937 (stellv. Blockhelfer)	1933 (Rottenführer)
Personal nach 1945:			
Seydel, geb. 1886	Vorsitzender Strafkammer am Landgericht Dresden	-	-
Pfeffer, geb. 1908	Amtsgerichtsrat in Wittmund und Esens	-	1933 (-)
Horn, geb. 1902	Kriegsdienst / Oberlandesgerichtsrat in Rostock	1937 (-)	1933 (Scharführer)
Gottschalk, geb. 1905	bis 1943 beim Reichspatentamt, dann Kriegsdienst	1938 (-)	1935 (-)
Vehmeyer, geb. 1908	Militärverwaltung in den besetzten Gebieten in Belgien und Frankreich.	1937 (-)	1933 (-)
Best, geb. 1906	Soldat	1933 (-)	1933(Rottenführer)

Tab. 3 Vergleich der Mitgliedschaften und Tätigkeiten der neu eingesetzten und der 1945 entlassenen Richter des Landgerichts Aurich

Die Argumente, mit denen die entlassenen als auch die neuen Richter ihre Zugehörigkeit zu NS-Organisationen rechtfertigten, waren dieselben und fielen durchaus typisch aus: Sie hätten sich dem Zwang der Zeitumstände beugen müssen und wären nur auf Druck übergeordneter Stellen oder um nicht arbeitslos zu werden, in die Partei eingetreten.⁷⁷ Auf der rein formalen Ebene, also in Bezug auf Mitgliedschaften in NS-Organisationen, lassen sich hier nur wenig Unterschiede erkennen.

⁷⁷ Vgl. auch: Rüping, Staatsanwälte, S. 31-45.

Auch ein Vergleich der Lebenswege zeigt äußerlich nur wenig Unterschiede. Die älteren Richter waren während des Krieges durchgängig an den Gerichten eingesetzt, die jüngeren Richter waren zum Teil „u.k.“-gestellt, d.h. vom Kriegseinsatz befreit. Die neuen Richter gehörten mit Ausnahme von Ulrich Seydel zu der Generation der NS-Funktionseliten.⁷⁸ Unter ihnen befanden sich auch einige, die bisher mit Strafrecht nicht in Berührung gekommen waren und sich von daher bei ihrer neuen Arbeit neu orientieren mussten.⁷⁹ Formal unbelastet war nur Seydel, der allerdings während des Krieges an einer Strafkammer eingesetzt war. Darüber hinaus lassen sich in den Personalakten nur bei Pfeffer größere Hinweise auf eine innere Distanz zum Nationalsozialismus finden. Die Äusserungen der Vorgesetzten in den Personalakten bewegten sich ansonsten in einem Bereich, der eine zutreffende Beurteilung nur aufgrund der Aktenlage erschwerte, zumal sich unbelastete Juristen wie Stendel für ihre belasteten Kollegen einsetzten, welche darüber hinaus auch von Personen, die in der NS-Zeit wegen politischer Delikte in Haft gewesen waren, unterstützt wurden. Die sozialen Bindungen und Verpflichtungen zwischen NS-Gegnern und NS-Anhängern legten sich auch in Aurich wie eine „undurchdringliche Dämmschicht“⁸⁰ um die Entnazifizierung und verhinderten eine gründliche politische Säuberung, die zudem nicht möglich war, weil die deutschen Justizbehörden darauf angewiesen waren, formal belastete Juristen einzusetzen, da es keine anderen gab. Die Gerichte hätten deshalb, wenn die Entnazifizierung wirklich konsequent durchgeführt worden wäre, gar nicht öffnen können.

Dass es dennoch zu einem Austausch des Personals kam, ist auf die Initiative der Besatzungsoffiziere und der deutschen Entnazifizierungsausschüsse zurückzuführen. Dabei spielte die „öffentliche Meinung“ bzw. das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit offensichtlich eine gewichtige Rolle. Die FSS Aurich hatte gegen

⁷⁸ Vgl. hierzu: Frei, Lernprozesse.

⁷⁹ Auf diesen Aspekt verwies der Hamburger GStA Klaas 1948 auf einer Konferenz, die das ZJA veranstaltete, um in der Presse, welche wiederholt Kritik an Gerichtsentscheidungen übte, größeres Verständnis für die deutsche Justiz zu wecken. Klaas benannte die ungenügende Entnazifizierung als Grund für die Kritik an Gerichtsentscheidungen. Die deutsche Justizverwaltung, so Klaas, habe auf die politische Zusammensetzung der Justizbeamten gar keinen Einfluss nehmen können. Durch die „unheilvolle Tätigkeit“ des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte sei „ein großer Teil auch tüchtiger und erfahrener Strafrichter für den Wiederaufbau der Rechtspflege unbrauchbar geworden“, weswegen sich nun Zivilrichter, die sich völlig neu hätten orientieren müssen, mit den NS-Verbrechen beschäftigten. Das Bild, das Klaas hier vermittelt, lässt sich dabei für den vorliegenden Bezirk nur bedingt bestätigen: Walter Klaas, Zur Problematik der Pressekritik im Gerichtsverfahren, in: Zentral-Justizamt (Hg.), Justiz, S. 85-95, hier S. 87.

⁸⁰ Klaus-Dietmar Henke, Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Herbst (Hg.), Westdeutschland, S. 127-134, hier S. 130.

die weitere Beschäftigung des Landgerichtspräsidenten Poppinga nichts einzuwenden, sie sollte nur nicht in Aurich stattfinden. Die deutschen Ausschüsse führten diese Politik weiter und sorgten dafür, dass das Landgericht mit neuem Personal ausgestattet wurde, welches allerdings, genau wie das alte, überwiegend dem konservativen Spektrum zuzuordnen war. Auch sie erhoben gegen die weitere Verwendung der Juristen keine Einwände, wünschten aber eine Versetzung.

Damit ist die Betrachtung der Richter, die nach 1945 die Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhandelten, abgeschlossen. Von großer Wichtigkeit waren aber nicht nur die Richter, sondern auch die Staatsanwälte, die in diesen Fällen ermittelten. Deswegen muss auch der Aufbau der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft in Aurich dargestellt werden. Zuvor, um das Bild von der Justiz im Landgerichtsbezirk abzurunden, sollen die materiellen Probleme der Auricher Justizbehörden genauer beleuchtet werden.

Materielle Probleme des Landgerichts Aurich in der Nachkriegszeit

Die deutsche Justiz musste in der Nachkriegszeit nicht nur die Entnazifizierung bewältigen, sondern stand auch vor materiellen Problemen. Die Gerichtsgebäude befanden sich kriegsbedingt an vielen Orten in einem schlechten Zustand, die Versorgung mit Lebensmitteln erfolgte nur unzureichend. Auch an notwendigem Arbeitsmaterial wie Papier oder Schreibmaschinen mangelte es. Die hohe Kriminalität der Nachkriegszeit führte zu einer starken Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte, während gleichzeitig als Folge der Entnazifizierung nur wenig Personal zur Verfügung stand.⁸¹

Diese Probleme stellten sich in unterschiedlichem Ausmaß auch im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Nach einem Bericht des Gerichtsinspektors der Legal Division Boulton vom März 1947 waren hier viele Gerichtsgebäude beschädigt, so dass in einigen nur jeder vierte Raum genutzt werden konnte. Diese Raumknappheit erschwerte die Arbeit. Viele Richter lebten in „beengten Konditionen“, was sich auf ihre Gesundheit negativ auswirkte. Notwendige Reparaturen an Räumlichkeiten mussten oft unterbleiben, da es an Baumaterial fehlte. Oldenburg gehörte auch zu den Bezirken, in denen die Gerichtsgebäude im Winter 1945/46 gar nicht und 1946/47 nur unzureichend beheizt werden konnten. Boulton

⁸¹ Für Beispiele aus anderen Bezirken: Wrobel, Demokratie, S. 126-131.

bemängelte ferner die oft langsame Entnazifizierung der Justiz, die, so sein Eindruck, die Arbeitsmoral beeinträchtigte, da die Betroffenen teilweise über ein Jahr auf eine Entscheidung warten mussten. Die britische Personalpolitik, das Personal manchmal endgültig, manchmal vorläufig und manchmal nur befristet im Amt zu bestätigen, verunsichere die deutschen Juristen. Viele Staatsanwälte, so Boulton, seien vor 1945 Rechtsanwälte gewesen und verfügten nicht über das spezielle Wissen, das zur Erledigung ihrer Arbeit nötig sei. Hinzu komme der Hunger, der auch durch eine Erhöhung der Nahrungsmittelzuteilung um 20%, die Ende 1946 erfolgt war, nicht ausreichend bekämpft werden könne. Schließlich standen auch die Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks unter einer starken Arbeitsbelastung, da die Kriminalität in einigen Teilen um das Doppelte angestiegen war.⁸²

Im Oktober 1947 beurteilte das German Court Inspectorate die Lage deutlich günstiger als noch im März. Bis auf das Oberlandesgericht Osnabrück befanden sich die Gebäude mittlerweile wieder in gutem Zustand. Ein Problem stellte jedoch nach wie vor die schlechte Versorgung mit Lebensmittelkarten dar. Zwar gab es zusätzliche Rationen für „heavy workers“, diese waren jedoch auf die Angehörigen der Spruchgerichte und Oberlandesgerichte beschränkt.⁸³

Das Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft in Aurich waren nicht von allen diesen Problemen betroffen. Das Gebäude des Land- und Amtsgerichts in Aurich, in dem auch die Staatsanwaltschaft untergebracht war, ebenso das Gefängnis befanden sich in gutem baulichen Zustand.⁸⁴ Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft Aurich verfügten zudem über genügend Heizmaterial, da sie sich das Gebäude mit anderen Behörden teilten.⁸⁵

Nach einer Prüfung der Geschäftsstellen bezeichnete der stellvertretende Oberlandesgerichtspräsident Schmidt-Ranke⁸⁶ die Sauberkeit und Ordnung im Landgericht am 28. November 1946 als „sehr gut“. Problematisch seien die Überstunden der Beamten und Angestellten und der Mangel an Papier und Vordrucken. Davon

⁸² PRO, FO 1060 Nr. 1026, Bericht der MOJ Control Branch v. März 1947; zur Erhöhung der Rationen: PRO FO 1060 Nr. 1025, Schreiben Rathbones v. 11.12.1946; vgl. auch: PRO, FO 1060 Nr. 1005, Schreiben Legal Division, MOJ Control Branch v. Oktober 1946.

⁸³ PRO, FO 1060 Nr. 1006.

⁸⁴ PRO, WO 171 Nr. 8030, Schreiben v. 9.5.1945.

⁸⁵ PRO, FO 1060 Nr. 1006.

⁸⁶ Clemens Schmidt-Ranke stammte aus Breslau und war dort bis 1945 Oberlandesgerichtsrat. Bis zu seiner Pensionierung 1949 blieb er Kochs Stellvertreter: Jannsen, Neuanfang, S. 348.

abgesehen mache das Gericht den Eindruck „eines geordneten Geschäftsbetriebes ohne wesentliche Rückstände oder Verzögerungen in der Bearbeitung.“⁸⁷

Dennoch war die Wiederaufnahme der Justiztätigkeit auch in Aurich von Hindernissen begleitet, von denen das Problem der Entnazifizierung bereits beschrieben wurde. So berichtete Schmidt-Ranke noch Mitte Juli 1948 von erheblichen Schwierigkeiten. Es gäbe nach wie vor nur zehn feste Richterstellen, obwohl tatsächlich 15 beschäftigt seien. Nicht nur in den Zivilsachen habe sich eine höhere Geschäftsbelastung ergeben, sondern auch in Strafsachen, bei denen die „herausragende(n) Sachen“, wie die NS-Verfahren, besonders lange Urteilsbegründungen verlangt hätten. Der Vergleich zur Vorkriegszeit bestätigt die Angaben Boultons. Die Arbeitsbelastung der Justizbehörden erhöhte sich tatsächlich um das Doppelte, während die Anzahl der beschäftigten Richter nur um rund ein Drittel höher lag.⁸⁸ (Tab. 4)

	1938	1947	1948	1.1.49 – 31.5.49
Hauptverhandlungen vor dem Schwurgericht	7	-	14	7
Hauptverhandlungen vor der großen Strafkammer in erster Instanz	88	170	218	143
Hauptverhandlungen vor der Strafkammer in Berufungsinstanz	74	338	395	160
Urteile der (kleinen) Strafkammer	148	439	556	229
Beschwerden	81	152	183	62

Tab. 4 Auslastung der Strafkammern und des Schwurgerichts am Landgericht Aurich 1938 und 1947 bis zum 31.5.1949⁸⁹

Die Richter litten, wie andere Ostfriesen auch, unter Wohnungsnot. Obwohl Aurich den Krieg unbeschädigt überstanden habe, könnten, so Schmidt-Ranke, „nach hier“ versetzte Richter kein Zimmer bekommen und müssten in ihren Dienstzimmern übernachten. Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts berichtete von einem Richter, der ein Haus in Aurich besäße, aber seine Familie dennoch nicht nach Aurich kommen lassen könne, weil das Haus vermietet sei. Die Justizverwaltung müsse sich deshalb dafür einsetzen, dass Wohnraum geschaffen

⁸⁷ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 2. Dieser Eindruck blieb auch im Januar 1947 bestehen: ebd., Bl. 8.

⁸⁸ 1939 waren, wie geschildert, 9 Richter am Landgericht eingesetzt. Das galt auch für 1938: Büro des Reichsjustizministeriums (Bearb.), Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1938 Bd. 1, Berlin 1938, S. 114.

⁸⁹ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 385, Bl. 241ff, 317.

werde.⁹⁰ Etwas ähnliches widerfuhr dem Staatsanwalt Ludwig Heuer, dessen Haus 1947 von der Militärverwaltung beschlagnahmt wurde. Auch die Besoldung der Juristen funktionierte nicht immer reibungslos. Heuer, der ab dem 1. September 1945 als Staatsanwalt tätig war, erhielt erst im Januar 1946 die ersten Bezüge.⁹¹

Diese äußeren Schwierigkeiten mischten sich mit Kritik an der Entnazifizierung der Richterschaft und Staatsanwälte. Der beauftragte Richter Hans Schmidtsdorf weigerte sich Anfang 1947, an einer Hilfsstrafkammer teilzunehmen, die wegen des hohen Arbeitsandrangs eingerichtet wurde und die unter dem Vorsitz des Richters August Mönkemeier⁹² stand, denn jener, so Schmidtsdorf, sei „Pg“ gewesen und politisch belastet.⁹³ Schmidtsdorf wandte sich am 14. Februar 1947 an Schmidt-Ranke und beschwerte sich über die Zusammensetzung der Hilfsstrafkammer.⁹⁴ Im August 1947 hielt Schmidt-Ranke fest, das Verhalten von Schmidtsdorf biete Anlass zu „besonderer Besorgnis“. Im September 1947 verhängte der Oberlandesgerichtspräsident eine Dienststrafverfügung gegen ihn.⁹⁵ Schmidtsdorf blieb nicht beim Landgericht, sondern wurde, wie bereits erwähnt, Öffentlicher Kläger für die Entnazifizierung im Regierungsbezirk.⁹⁶

Die Bedingungen, unter denen die Auricher Justiz ihre Arbeit aufnahm, waren also, wie in anderen Bezirken, ungünstig, fielen aber hier nicht ganz so belastend aus. Die Arbeit der Justiz in Aurich litt vor allen Dingen an Wohnungsnot und der hohen Auslastung, welche durch den Mangel an Arbeitsmaterial verschärft wurde. In einem letzten Schritt wird nun dem personellen Wiederaufbau der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft nachgegangen.

⁹⁰ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 29.

⁹¹ OLG OI, I H 247 II, Bl. 9, 29ff.

⁹² Mönkemeier war bereits 1923 dem „Deutschvölkischen Block“ und am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten. Während des Krieges war er u.a. Beauftragter für Rassefragen der Ortsgruppe Posen geworden, was er allerdings in seinem Fragebogen vom 10.8.1946 nicht angegeben hatte: StAA, Rep. 250 Nr. 6738

⁹³ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 13R.

⁹⁴ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 652, Bl. 74.

⁹⁵ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 13R, 20.

⁹⁶ Als Schmidtsdorf Ende 1947 noch einmal das gesamte Justizpersonal überprüfen musste, legten die Auricher Juristen ihm diese Überprüfung persönlich zur Last. Stendel beschwerte sich beim niedersächsischen Justizminister. Die Überprüfung erfolgte allerdings auf Anweisung der Besatzungsmacht, die angeordnet hatte, es solle einer „allgemeinen Beschwerde“ darüber nachgegangen werden, „dass der deutsche Rechtsberuf noch vom Nationalsozialismus angehaucht“ sei.: HStAH, Nds. 170 Nr. 827

2.4. Der Wiederaufbau der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg und der Staatsanwaltschaft Aurich

Der Oldenburger Generalstaatsanwalt Meyer-Abich¹ war nicht nur wegen seiner Funktion im Justizapparat, sondern auch aufgrund seiner großen persönlichen Initiative von nicht zu überschätzender Bedeutung für den Verlauf der frühen NS-Prozesse. Friedrich Karl Andreas Meyer wurde am 27. November 1895 in Emden als Sohn eines Justizoberinspektors und Rechnungsrats als zweites von drei Kindern geboren. Von 1906 bis 1915 besuchte er das humanistische Gymnasium in Emden. Vom 29. August 1914 bis zum 29. Oktober 1914 sowie vom 17. Januar 1916 bis zum 22. November 1918 nahm er am Ersten Weltkrieg teil. Er erlitt eine Gasvergiftung sowie einen Bauch- und Kopfschuss.²

1919 trat er der Deutschen Demokratischen Partei bei und gehörte später auch der Freimaurerloge zur Ostfriesischen Union an. Dem Studium der Rechtswissenschaften folgte am 26. Juni 1920 die erste Staatsprüfung in Celle mit dem Ergebnis „ausreichend“. Am 21. Februar 1921 erwarb er in Göttingen die Doktorwürde. Die zweite Staatsprüfung folgte am 17. September 1923, ebenfalls mit dem Ergebnis „ausreichend“. Am 13. Juli 1920 wurde der Jurist für den Staatsdienst vereidigt. Ab dem 25. Januar 1924 arbeitete Meyer als Rechtsanwalt in Emden, ab dem 4. Juli 1925 auch als Notar.³ Am 12. September 1924 heiratete er Marie Elisabeth Roschlaub, die Tochter eines Forstrechnungsrates. Aus der Verbindung gingen zwei Kinder hervor. Am 3. November 1925 wurde der Sohn Hans-Jürgen, am 6. November 1928 die Tochter Ursula geboren.⁴

Meyer erwarb sich mit der Zeit einen überregionalen Ruf als Strafverteidiger, vor allem durch die Verteidigung von demokratisch gesinnten Ostfriesen. So vertrat er neben Bruno Weil am 7. Mai 1926 die Angeklagten Albrecht Völklein, Julius Charig und Lazarus Pels in dem Prozess wegen der Beleidigung des Landeskirchenamtes und des antisemitischen Borkumer Pastors Ludwig Münchmeyer.⁵

¹ Die Familie Meyer-Abich ließ sich 1938 umbenennen. Zuvor trug sie den Nachnamen Meyer.

² NdsStK, M 2564 (vormaliger Aktenvorgang des Reichsjustizministeriums)

³ NdsStK, I M 8.

⁴ NdsStK, I M 11.

⁵ StAA, Rep. 109 C Nr. 39 I, insbes Bl. 84f. Mit diesem Verfahren hatte es folgende Bewandnis: 1920 wurde Ludwig Münchmeyer, 1885 in Hoyel/Melle geboren, Pastor auf der ostfriesischen Nordseeinsel Borkum, auf welcher der „Bäder-Antisemitismus“ besonders stark ausgeprägt war. Bereits seit dem Kaiserreich spielte die Borkumer Kurkapelle das „Borkum-Lied“, dessen dritte Strophe einen antisemitischen Text hatte. So sollte der Insel ein besonderer Status als „deutsche Insel“ gegeben werden, um nationalistische Kurgäste zu gewinnen. Münchmeyer hielt in den

In den Jahren ab 1930 verteidigte Meyer Angehörige der „Roten Hilfe“, welche nach verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten in einer Reihe von Prozessen angeklagt waren.⁶ Diese Funktion nahm er nicht nur in Emden wahr, er wurde auch überregional als Verteidiger von Kommunisten tätig. Meyer, der zudem zu den führenden demokratischen Kreisen Emdens gehörte, entwickelte sich für die örtlichen Nationalsozialisten zu einem klaren Feindbild. Beim reichsweit organisierten antisemitischen Boykott jüdischer Geschäfte stellte die Emdener SA am 1. April 1933 vor seiner Praxis einen Boykottposten auf, obwohl Meyer nicht jüdisch war. Erst ein Anruf beim Kreisleiter Jann de Boer sorgte dafür, dass der Posten abgezogen wurde.⁷ Insbesondere der Gauobmann des Bundes der Nationalsozialistischen Deutschen

ersten Jahren mehrere völkisch-antisemitische Vorträge und brachte 1923 eine Schrift heraus, in der u.a. den jüdischen Kaufmann Lazarus Pels, der 1919 gegen das Borkum-Lied protestiert hatte, angriff. Weiter kontrollierte er die Personalien von Passanten, falls sie ihm nicht „arisch“ erschienen. 1922 griff der Auricher Regierungspräsident Jann Berghaus (SPD) auf Anweisung des Hannoveraner Oberpräsidenten Gustav Noske (SPD) ein und verbot, das Lied zu spielen. Es folgten juristische Auseinandersetzungen um das Spielverbot, in denen der preußische Staat unterlag. Das Spielverbot, so zunächst das Amtsgericht und später das Preußische Obergericht in Berlin, sei als Rechtsbeugung zu werten. 1925 trat Münchmeyer in die NSDAP ein. Zu dieser Zeit begann er, nicht nur gegen Juden, sondern auch Katholiken Hetzreden zu halten, worauf sich auf der Insel eine Opposition, die wirtschaftliche Einbußen befürchtete, bildete. Reichsweite Aufmerksamkeit erreichte die Angelegenheit, als der Borkumer Albrecht Völklein, Julius Charig vom Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und Lazarus Pels die satirische Schrift „Der falsche Priester oder der Kannibalenhäuptling der Nordsee-Insulaner“ veröffentlichten, in der sie Münchmeyer, ohne ihn namentlich zu nennen, vorwarfen, er terrorisiere die Inselbewohner. Ferner beschuldigten sie ihn der Erpressung, Falsch-aussage, Vorspiegelung falscher Tatsachen, Amtsanmaßung und sexueller Verfehlungen. Zudem unterstellten sie der evangelischen Landeskirche, sie würde Münchmeyer, den „falschen Priester“, anerkennen bzw. selbst aus „falschen Priestern“ zu bestehen. Im Mai 1926 kam es zu einem Prozess vor dem Emdener Schöffengericht wegen Beleidigung, in dem die Evangelische Landeskirche als Hauptkläger und Münchmeyer als Nebenkläger auftraten. Als Verteidiger bestellte der Central-Verein für die Verhandlung den Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, dessen Strategie den Prozess überregional bekannt machte. Weil versuchte nachzuweisen, dass die Vorwürfe berechtigt waren. Das Gericht gab der Verteidigung in weiten Teilen Recht. Zwar wertete es die Schrift als Beleidigung und verurteilte die Angeklagten zu 1500 Reichsmark Strafe, es hielt aber fest, dass Münchmeyers Verhalten seines Amtes nicht würdig sei und er deshalb als „falscher Priester“ beschrieben werden könne und sich auch so nennen lassen müsse. Die Evangelische Landeskirche eröffnete ein Disziplinarverfahren. Münchmeyer trat daraufhin von seinem Amt als Pastor zurück, um sich ihm zu entziehen. 1928 verließ er Borkum und wurde „Reichsredner“ der NSDAP. 1930 zog er als Abgeordneter der NSDAP in den Reichstag ein. Er starb 1947 in einem Internierungslager: Udo Beer, „Der falsche Priester“. Eine Borkumer Kampfschrift aus der Zeit der Weimarer Republik, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (Emder Jahrbuch), Bd. 66, Aurich 1986, S. 152-163; ausführlicher: Gerhard Lindemann, „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919-1949 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung Bd. 63), Berlin 1998, S. 136-213; Frank Bajohr, „Unser Hotel ist judenfrei“. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 2003.

⁶ NdsStK, M 2564, Bl. 82

⁷ Ebd., Bl. 11R; De Boer war wie Meyer Freimaurer und musste deswegen von seinem Amt zurücktreten: Rademacher, Kreisleiter, S. 230.

Juristen, sein Kollege, der Rechtsanwalt Rudolf Zipperlin⁸ setzte sich 1933 dafür ein, dass Meyer Berufsverbot auf Grund des „Gesetzes zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“⁹ vom 7. April 1933 erhalte. Der preußische Justizminister, vertreten durch den Staatssekretär Roland Freisler, sprach am 6. Mai 1933 zunächst ein Vertretungsverbot aus¹⁰, und entzog ihm zum 1. Juni 1933 schließlich die Zulassung ganz.¹¹

Als Gauobmann des BNSDJ meldete Zipperlin dem Preußischen Justizministerium Anfang April 1933:

„Unter den Notaren Dr. Meyer in ganz Ostfriesland bekannter Vertreter der Linkskreise, stark mit demokratisch-marxistischen und korrupten Kreisen der bisherigen Stadtverwaltung verknüpft, ständiger Verteidiger der Kommunisten, vermutlich im Vertragsverhältnis mit der Roten Hilfe, hat nationale Einrichtungen und Führer bei jeder Gelegenheit heruntergerissen und auch denunziert. Früher dem Stahlhelm angehörig, dann ausgetreten, gilt in der ganzen Stadt als skrupelloser Geschäftspolitiker.“¹²

Am 23. April 1933 wandte sich Zipperlin gemeinsam mit dem Kreisleiter im Namen der Kreisleitung erneut an das Preußische Justizministerium in Berlin. Zipperlin gab an, Meyer habe durch die Vertretung der „korrupten Demokraten“ von SPD und Reichsbanner „jahrelang glänzend“ verdient. Er habe allerdings nicht nur „diese Kreise“ verteidigt, sondern auch die Vertretung von Kommunisten in politischen Prozessen übernommen, so dass er bei „Bauern und Bürger(n)“ unter dem Namen „Moskaumeyer“ bekannt sei. Dabei habe er sich „immer wieder in sehr gehässiger Weise gegen national eingestellte Männer, insbesondere Nationalsozialisten“ ausgelassen.¹³ Damals führten die Nationalsozialisten in Emden wie auch in anderen Städten in den ersten Monaten nach dem 30. Januar 1933 eine Reihe von „Korruptionsprozessen“ gegen führende Demokraten durch.¹⁴ Zipperlin verwies auf ein Verfahren gegen den (ehemaligen) Emdener Bürgermeister Harding, den Direktor des Viehmarktes Strüfung und den Leiter der AOK Neemann¹⁵, die sich bereits in Haft befänden. Meyer habe sich als

⁸ Zipperlin kam Ende 1930 nach Emden, wo er am 18.4.1933 zum Notar ernannt wurde: StAA, Rep. 107 Nr. 431.

⁹ RGBl. I, S. 188; Dieses gemeinsam mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I v. 7.4.1933, S. 175ff.) erlassene Gesetz besagte in § 3: „Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.“

¹⁰ NdsStK, M 2564, Bl. 14.

¹¹ NdsStK, 10 M 43, Bl. 43.

¹² NdsStK, M 2564, Bl. 9.

¹³ Ebd., Bl. 45.

¹⁴ Zu dem Vorgehen gegen Demokraten während der politischen „Umwälzung“ in Emden: Reeken, Ostfriesland, S. 109-123.

¹⁵ Neemann wurde Vorteilsnahme, Verschwendung, öffentlicher Gelder und Urkundenfälschung vorgeworfen. Er blieb bis November 1933 in Untersuchungshaft. Der Prozess endete in allen

Verteidiger gemeldet, und nun liege die Gefahr auf der Hand, dass er die Vorgänge „verschleierte“.¹⁶

Dem Schreiben der Kreisleitung lagen Zeitungsartikel der „Ostfriesischen Tageszeitung“ vom 22. April 1933 und der „Emdener Zeitung“ vom 9. November 1931 bei.¹⁷ Ferner fügte Zipperlin die Aussagen von vier Matrosen hinzu, die Meyer in einem Prozess wegen einer Meuterei auf den Schiffen „Godfried Beuren“, „Johann Wessels“, „Afrika“ und „Konsul Schulte“ in russischen Häfen verteidigt hatte.¹⁸ Sie bestätigten, dass Meyer in diesem Prozess für die meisten Angeklagten auf Kosten der „Roten Hilfe“ tätig geworden sei. Nur sie hätten sich geweigert, auf Kosten dieser Organisation verteidigt zu werden, woraufhin Meyer sehr ärgerlich geworden sei.

Bereits am nächsten Tag wandte sich Zipperlin erneut an den Justizminister:

„Im Nachgang zum gestrigen Schreiben wird berichtet, dass es heute bereits im Amtsgericht Emden zu erregten Szenen kam. Als Rechtsanwalt Dr. Meyer zu einer Verteidigung des gestern bereits erwähnten Neemann das Amtsgerichtsgebäude betrat, drängte die vor dem Gebäude angesammelte Volksmenge in das Amtsgericht und forderte stürmisch die Entfernung des Rechtsanwalts Dr. Meyer, der dann auch abtrat. Zur Erhaltung der Würde der Rechtsprechung scheint die sofortige Verfügung im Sinne unseres Antrags unerlässlich.“¹⁹

Meyer selbst wurde wiederum von dem Emdener Amtsgerichtsrat Valk informiert, dass er im Ruf stehe, kommunistisch tätig gewesen zu sein. Am 30. April 1933 verwahrte er sich daher schriftlich beim Oberlandesgerichtspräsidenten von Celle gegen diese Beschuldigungen. Konkret enthielt das Vertretungsverbot vom 6. Mai 1933 die Vorwürfe: „Verteidigung von Kommunisten und Entgegennahme von Gebühren hierfür seitens der Roten Hilfe“ sowie „Leistung von Spenden für die Rote Hilfe“. Binnen einer Woche hatte Meyer hierzu Stellung zu beziehen.²⁰ Er reagierte am 12. Mai 1933 und legte 17 Leumundszeugnisse vor.²¹

Anklagepunkten mit Freispruch. Zu Hermann Neemann: Martin Tielke (Hg.), Biographisches Lexikon für Ostfriesland (BLO), Bd. III, Aurich 2001, S. 317.

¹⁶ NdsStK, M 2564, Bl. 46.

¹⁷ Ebd., Bl. 50. Der Zeitungsausschnitt von 1931 berichtete u.a. über Meyers Verteidigung von Kommunisten, wobei der Vorsitzende Wertheim ihn zurechtgewiesen habe. Der Zeitungsausschnitt von 1933 schilderte Einzelheiten über die „Korruptionsprozesse“ gegen den ehemaligen Emdener Bürgermeister Harding.

¹⁸ Hierzu: StAA, Rep. 109 C Nr. 59.

¹⁹ NdsStK, M 2564, Bl. 27.

²⁰ Ebd., Bl. 10, 14.

²¹ Ebd., Bl. 83 Anl. 33-49; u.a. Zeugnisse des Emdener Oberbürgermeisters Mützelburg v. 8.5.1933, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels Emden v. 5.5.1933, der Bank für Handel und Gewerbe v. 9.5.1933, der Gemüse-Genossenschaft Emden v. 8.5.1933, des Domänenpächterverbandes v. 10.5.1933. Die Äußerung der Bank für Handel und Gewerbe GmbH Emden unterzeichnete Cornelius Cassens, der selbst Nationalsozialist war. Meyer erhielt auch von Juristen Zeugnisse, so u.a. vom Emdener „Aufsichtsrichter“ Valk, dem Richter von Steuber, den Amtsgerichts-

Auch der Vorsitzende des Emdener Schöffengerichts Remmers und der Landgerichtspräsident Biermann korrespondierten Anfang Mai zu diesem Thema. Die Vertreter der Justiz taten überwiegend nichts zugunsten Meyers, sondern belasteten ihn eher. So behauptete der Vorsitzende der großen Strafkammer Rieke am 6. Mai 1933, Meyer habe in Prozessen Zeugen, die national eingestellt waren, oft scharf angegriffen. Ob er dabei die Grenzen des gesetzlich Zulässigen überschritten habe, daran erinnere er sich allerdings nicht mehr. Staatsanwalt Speer schloss sich dieser Stellungnahme an. Der politische Dezernent Ideler erklärte, Meyer habe sich manchmal „im Eifer des Gefechts“ im Ausdruck vergriffen, wenn er Belastungszeugen in ihrer Glaubwürdigkeit angegriffen habe.²²

Am 8. Mai 1933 erklärte Zipperlin gegenüber Biermann, er habe „festgestellt“, dass Meyer im Dezember 1930 den „hiesigen Kommunisten-Führer“ Peter Wörtler verteidigt habe. Unter Angabe eines Aktenzeichens bat er, sich die Akten vornehmen zu dürfen. Dabei wiederholte er den Vorwurf, Meyer habe sich gegenüber nationalgesinnten Zeugen besonders gehässig und ausfällig benommen. Am 9. Mai 1933 berichtete die Kriminalpolizei Emden über Meyer, er habe sich zwar kommunistisch nicht betätigt, es sei jedoch zu „bedenken“, dass er „zu wiederholten Malen“ Kommunisten verteidigt habe.²³ In der abschließenden Meldung des Landgerichtspräsidenten Biermann vom 10. Mai 1933 hieß es:

„Rechtsanwalt Meyer hat nach dem Ergebnis der Ermittlungen Kommunisten ohne Unterschied der Straftat, namentlich auch in politisch stark betonten Strafprozessen unbedenklich verteidigt. Er hat dabei von dem Parteiinstitut der KPD, der roten Hilfe Deutschlands (...) nach einem von ihr aufgestellten besonderen Honorartarif Bezahlung erhalten. Es ist das in einem Umfang und mit einer Selbstverständlichkeit geschehen, die kommunistische Angeklagte und die rote Hilfe selbst berechtigt, ihn gewissermaßen als KPD parteiamtlichen Verteidiger anzusehen.

Diese wahllos angenommenen Parteiaufträge brachten den Rechtsanwalt naturgemäß in einen Gegensatz zu(r) NSDAP, weil deren Mitglieder in den betreffenden politischen Strafprozessen meist als Belastungszeugen auftraten. Dabei hat es an Ausfällen des Verteidigers gegen die Partei nicht gefehlt.

Wiewohl Rechtsanwalt Dr. Meyer weder selbst Kommunist ist, noch die Ziele und Bestrebungen dieser Partei irgendwie unterstützt, sie vielmehr als Staatspartei²⁴ rundweg ablehnen wird, hat ihn doch das ‚non olet‘ und ein hemmungsloser Geschäftssinn verleitet, seine Verteidigertätigkeit zum Schutze kommunistischer Angeklagten so zu gestalten, daß

räten Tetzner und Müller, dem Kammergerichtsrat Grantzow, dem Rechtsanwalt Knodt sowie dem Richter August Bahlmann. Außerdem legte Meyer eine von seinem Bürovorsteher Lanfermann erstellte „Übersicht über den mit der Roten Hilfe, Berlin bezüglich Verteidigung von Kommunisten gepflogenen Geschäftsverkehr“ vor. Seine Kriegsbeschädigung und seine nationale Einstellung ließ sich Meyer durch den Emdener Reiterverein, die Offiziersvereinigung Braunschweig, den Braunschweiger Amtsgerichtsrat Bewig und einen weiteren Soldatenverein bescheinigen.

²² NdsStK, M 2564, Bl. 28-33.

²³ Ebd., Bl. 40.

²⁴ Die Deutsche Staatspartei war im Juli 1930 aus dem Zusammenschluss des rechten Flügels der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), dem Jungdeutschen Orden und weiteren Splittergruppen entstanden. Sie blieb bei den Wahlen von 1932/33 erfolglos.

bei ihm eine Betätigung im kommunistischen Sinne nach § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (...) wird angenommen werden müssen.²⁵

Nach der Rücknahme seiner Vertretungserlaubnis wandte Meyer sich am 12. Mai 1933 erneut an den Preußischen Justizminister.²⁶ Am 18. Mai 1933 sandte Zipperlin weitere „Belege“ für die kommunistische Tätigkeit Meyers an das Justizministerium.²⁷ Das Verzeichnis im Oberlandesgericht Celle vermerkte am 26. Mai 1933 als Belastungsgründe: „a) Kommunisten verteidigt. Bezahlung aus der „Roten Hilfe“. (...) Führende Personen gehässig angegriffen. Nationale Bewegung in unwürdiger Weise bekämpft, und zwar nur aus geschäftlichen Gründen.“²⁸ Am 1. Juni 1933 folgte das endgültige Berufsverbot.²⁹

Nachdem sich zunächst seine Tante erfolglos am 5. Juni 1933 für ihn eingesetzt hatte³⁰, wandte sich für Meyer auch der Schiffdorfer Pastor Heinrich Roggenthien, der bereits 1922 dem „Völkischen Bund“ beigetreten war und sich daher selbst als „Alter Kämpfer“ betrachtete.³¹ Er war von den Vereinigungen der ehemaligen Angehörigen und Offiziere des Reserve-Feld-Artillerie-Regiments 19 beauftragt worden, die „Ehrensache Meyer“ zu untersuchen³² und setzte sich mehrfach bei dem Preußischen Justizminister und der Kanzlei des „Führers“ für die Aufhebung des Verbots ein.³³

Die Anträge Roggenthiens bzw. Meyers auf Wiedenzulassung führten im September und Oktober 1933 zu neuen Untersuchungen, die die Gauinspektion I Leer durchführte und die über den Gau Weser-Ems liefen. Nationalsozialistische Justizangehörige - der als „Fachschaftsleiter der Justiz der NSDAP, Beamten-Abteilung“ tätige Justizoberwachtmeister Gustav Gieseler und der Justizsekretär Heinrich Höger³⁴ - sichteten die Justizakten nach verwendbarem Material und fanden ein Gnadengesuch zu Gunsten des kommunistischen Senators Gustav

²⁵ Ebd., Bl. 52.

²⁶ Ebd., Bl. 16.

²⁷ Ebd., Bl. 20. Nach drei Artikeln des Dortmunder Generalanzeigers vom Oktober 1932, war „Dr. Meyer in einem bei der Strafkammer Osnabrück anhängigen Strafverfahren gegen Nordhorner Kommunisten, die SA-Leute überfielen, als Verteidiger aufgetreten.“ Zipperlin bemerkte dabei, Meyer werde „geradezu als der Rote-Hilfe-Verteidiger Meyer bezeichnet.“

²⁸ Ebd., Bl. 54.

²⁹ NdsStK, 10 M 43, Bl. 43.

³⁰ NdsStK, M 2564, Bl. 55.

³¹ So in dem Brief v. 12.9.1933: Ebd., Bl. 66

³² Ebd., Bl. 68.

³³ Ebd.: so am 4.9.1933, Bl. 58ff; am 12.9.1933, Bl. 66ff; am 6.11.1933, Bl. 64; am 6.12.1933 an den „Führer“, Bl. 105.

³⁴ Ebd., Bl. 83 Anl. 11 u. 13. Beide gehörten zu den 33 Personen, welche die Militärverwaltung 1945 aus dem Justizdienst entließ.

Wendt³⁵ und eine Revisionsbegründung aus einem Verfahren, bei dem es um Übergriffe auf einer kommunistischen Veranstaltung ging. Gieseler notierte unter Bezug auf die in einem Gnadengesuch benannten Zeugen: „Bezeichnend ist, daß gegen die in dem Gnadengesuch unter 2 – 4 bezeichneten Zeugen Haarding, Haasis und Frickenstein hier zur Zeit Strafverfahren wegen Korruption pp. laufen.“ Auch einige ehemalige Kanzleiangestellte Meyers sagten gegen ihn aus, so ein Angestellter der Kreisleitung, der zuvor bei Meyer gearbeitet hatte.

Der stellvertretende Kreisleiter Umland betonte am 20. September 1933:

„Wir nehmen entschiedene Stellung gegen die Wiedereinsetzung Meyers, da sich eine Welle der Empörung in Emden verbreiten würde, wenn dieser üble Vertreter beim hiesigen Amtsgericht wieder zugelassen werden würde. Recht wäre diesem Rechtsanwalt geschehen, wenn er mit verschiedenen seiner Freunde, die sich heute in Konzentrationslagern befinden, denselben Weg hätte beschreiten müssen. Es ist geradezu unglaublich, dass sich heute alte Pgs finden, die sich für solche Menschen einsetzen, ohne vorher mit der örtlichen Kreisleitung in Verbindung getreten zu sein.“

Im September und Oktober 1933 führte auch der Rechtsanwalt Schneider aus Leer Vernehmungen durch.³⁶ Dabei sprachen sich Personen, die Meyer zuvor ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt hatten, nun gegen ihn aus. In anderen Fällen ermittelte die Gauinspektion gegen Nationalsozialisten bzw. Justizangehörige, die sich für Meyer eingesetzt hatten, oder versuchte, deren Aussagen durch eigene Stellungnahmen zu entkräften.³⁷

1934 stellte Meyer noch einmal beim Oberreichsanwalt einen Antrag auf Wiedenzulassung zur Rechtsanwaltschaft. Auch Meyers Bruder, der Hamburger Professor Adolf Meyer, setzte sich am 25. Juni sowie am 18. Juli 1934 für ihn beim Preußischen Justizministerium ein.³⁸ Auch diese Versuche blieben erfolglos. Der Regierungsrat im Reichsjustizministerium³⁹, Hans von Dohnanyi, antwortete am 15. August 1934, der Fall sei sehr genau geprüft worden:

„Ihr Bruder hat auch mehrfach sich eingehend zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern können und geäußert. Ich betrachte diese Angelegenheit nunmehr endgültig als erledigt.“

³⁵ Ebd., Bl. 83 Anl. 23. Das Gnadengesuch zugunsten Wendts v. 3.1.1931 hob u.a. hervor: „Wendt, Kommunist, ist durch das angeführte Urteil wegen eines politischen Zusammenstoßes in einer nationalsozialistischen Veranstaltung am 13.1.1930 zu 6 Monaten Gefängnis wegen Aufruhrs in Tateinheit mit Landfriedensbruch verurteilt worden. Die Vollstreckung dieses Urteils gegen Wendt. würde m.E. eine unbillige Härte und politisch angesichts der besonderen Situation in hiesiger Stadt ein unerträgliches Propagandamittel für die extreme Rechte, namentlich die Nationalsozialisten bedeuten, an dessen Verhinderung gerade auch die republikanischen Kreise Emdens das größte Interesse haben. (...) In republikanischen Kreisen spricht man schon aus, daß in erster Linie die Nationalsozialisten mit ihrem Treiben auf die Anklagebank gehören.“

³⁶ Ebd., Bl. 83 Anl. 5, 23, 25, 28.

³⁷ Z.B. ebd., Bl. 83 Anl. 13.

³⁸ Ebd., Bl. 108, 112f.

³⁹ Das Preußische Justizministerium wurde im Juni 1934 mit dem Reichsjustizministerium verbunden. Deswegen kam die Antwort vom Reichsjustizministerium.

Dennoch unternahm Meyer selbst noch zwei Versuche, seine Zulassung zurückzu- erhalten.⁴⁰ 1936 wechselte er schließlich nach Hamburg, wo er als Reeder arbeitete und bei der Firma seines Jugendfreundes Wiards „Kauffahrtei“ als Mit- eigentümer einstieg. Die Familie benannte sich 1938 auf Anregung seines Bruders Adolf Meyer, der häufig falsche Postzustellungen erhielt⁴¹, in Meyer-Abich um. Meyer-Abich stand allerdings auch weiterhin unter Beobachtung. Am 31. März 1942 fragte das Wehrbezirkskommando Hamburg beim Reichsjustizministerium an, ob Bedenken dagegen zu erheben seien, dass eine Firma, deren Miteigentümer Meyer-Abich nun sei, kriegswichtige Transporte durchführe.⁴²

Nach Kriegsende konnte Meyer-Abich die Tätigkeit als Reeder nicht mehr ausüben, da den Deutschen die Schifffahrt untersagt wurde. Meyer-Abich kehrte in die Justiz zurück. Zunächst war er für den Posten des Landgerichtspräsidenten in Lüneburg vorgesehen. Obwohl er diese Funktion vorgezogen hätte, trat er auf Wunsch der Legal Division den Posten des Generalstaatsanwalts in Oldenburg an⁴³ und wurde am 12. September 1945 vereidigt.⁴⁴ Am 11. September 1945 berichtete der Oberlandesgerichtspräsident Koch Kiesselbach, Meyer-Abich werde, da er seit 1933 aus der Justiz „heraus“ sei, zunächst mit der „Einarbeitung und dem Aufbau seiner Behörde überreichlich zu tun“ haben.⁴⁵

Hinzu kamen die Alltagsprobleme der Nachkriegszeit. So gelang es Meyer-Abich nur mit Mühe, in Oldenburg eine Wohnung zu erhalten.⁴⁶ Auch der Dienstwagen, den er sich anschaffte, wurde im Dezember 1945 beschlagnahmt.⁴⁷

Die Arbeit bei der Generalstaatsanwaltschaft begann im kleinsten Rahmen. Neben Meyer-Abich gab es ab dem 25. September lediglich eine Verwaltungssekretärin und ab dem 5. Oktober 1945 einen Justizobersekretär sowie den Stellvertreter Meyer-Abichs, den Staatsanwalt Bodo Gerlach.⁴⁸

⁴⁰ Ebd., Bl. 116, 122ff.

⁴¹ Auskunft des Sohnes Dr. Hans-Jürgen Meyer-Abich an den Verfasser.

⁴² NdsStK, M 2564, Bl. 140ff.

⁴³ Mitteilung des Sohnes an den Verfasser. Auf welchem Wege genau die Militärregierung auf Meyer-Abich kam, hat sich nicht feststellen lassen. Es war jedoch Politik der Legal Division, Spitzenämter in der Justiz mit Rechtsanwälten zu besetzen: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 107ff.

⁴⁴ Das genaue Datum, an dem Meyer-Abich die Arbeit aufnahm, hat sich, wie bereits erwähnt, nicht feststellen lassen. Die Legal Division benannte ihn bereits im August als neuen GSTA.

⁴⁵ OLG OI, 3131 I, Bl. 113R.

⁴⁶ NdsStK, I M 11, Bl. 2.

⁴⁷ NdsStK, I M 8, Bl. 9, 15. Die Beschlagnahme richtete sich dabei nicht gegen Meyer-Abich, sondern gegen den Vorbesitzer seines Wagens. Meyer-Abich erreichte schließlich, dass er den Wagen behalten konnte.

⁴⁸ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 70, Bl. 234.

Gerlach wurde am 13. Februar 1908 als Sohn eines Studienrates geboren. Nach erfolgreichen Examen von 1930 und 1934 begann er am 1. Juni 1939 seine Laufbahn als Staatsanwalt. Der NSDAP hatte er ab dem 1. Mai 1933 angehört, ferner dem NS-Rechtswahrerbund, ab dem 1. Januar 1938 dem Reichsluftschutzbund (RLB) und ab dem 1. Juni 1938 der NSV.

In einem Begleitschreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle zu einer Personalbeurteilung vom 9. September 1938 schilderte ihn Staatsanwalt Christians zwar als „nervös“ – wie durch häufiges Augenzwinkern zu erkennen sei –, aber als für den Staatsdienst geeignet. Davon abgesehen fiel das Zeugnis positiv aus, Gerlach sei „erheblich über dem Durchschnitt befähigt.“ Zu seiner Stellung zum Nationalsozialismus äußerte Christians Ende 1938: „Als Mitglied der NSDAP hat er sich stets als nationalsozialistisch zuverlässig erwiesen.“

Am 3. Februar 1939 wurde Gerlach daher als Staatsanwalt übernommen. Der Justizminister verband die Ernennung mit der Erwartung, „dass er sich künftig in der Partei oder ihren Gliederungen betätigt. Ich bitte, ihm dies zu eröffnen.“⁴⁹

Während des Zweiten Weltkrieges wurde Gerlach „zur Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben“ wiederholt vom Wehrdienst befreit. Am 9. Dezember 1941 bestellte ihn die Justizverwaltung zum Anklagevertreter beim Sondergericht Oldenburg⁵⁰, wobei er auch Anträge auf die Todesstrafe vertrat.⁵¹ Am 1. September 1943 erhielt er das „Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter“.⁵² Erst in den letzten Kriegsmonaten leistete er Dienst bei der Wehrmacht.

Die britischen Behörden genehmigten Gerlachs Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft 1945 zunächst nur bis Jahresende. Meyer-Abich setzte sich daher am 29. Dezember 1945 für die Verlängerung der Tätigkeitserlaubnis ein. Sein Stellvertreter solle „möglichst endgültig und unbefristet“ tätig sein dürfen. Meyer-Abich argumentierte nicht ohne Pragmatismus:

„Geeigneter Ersatz hat sich bislang nicht gefunden. Die Schwierigkeiten, insbesondere unter den Staatsanwälten Nicht-Parteigenossen ausfindig zu machen, sind dortseits bekannt. Dr. Gerlach ist politisch nicht nennenswert belastet, er war nur Pg. seit dem 1. 5. 1933 und ist lediglich als Mitläufer zu betrachten. Er war 1933 noch Referendar und mußte damit rechnen, zur Assessorenprüfung nicht zugelassen zu werden und keine Anstellung zu erhalten, wenn er nicht wenigstens formell der Partei angehörte.“

Meyer-Abich hatte inzwischen den besten Eindruck von Gerlach gewonnen:

⁴⁹ Ebd., Bl. 149-183.

⁵⁰ Ebd., Bl. 205, 213-216.

⁵¹ Luge, Rechtsstaatlichkeit, S. 61.

⁵² StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 70, Bl. 222.

„(...) ich habe in enger Zusammenarbeit die Überzeugung gewonnen, dass er der national-sozialistischen Idee nicht erst jetzt, sondern schon immer absolut ferngestanden hat. Seine jetzige Einstellung ist diejenige eines eindeutigen Nazigegners.“

Meyer-Abich drängte nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich auf einer Besprechung mit der Militärregierung in Hannover, Gerlach weiter beschäftigen zu dürfen, da er sein einziger wissenschaftlicher Mitarbeiter sei. Gerlach wurde daraufhin nach der Zusage der Legal Division am 15. Januar 1946 vereidigt.⁵³ Er verblieb in der Position des stellvertretenden Generalstaatsanwalts.⁵⁴

Bei seiner Entnazifizierung 1947 liess sich Gerlach von dem Oldenburger Rechtsanwalt Hans Schauenburg⁵⁵ ein Leumundszeugnis ausstellen. In dieser „Bescheinigung“ vom 2. Dezember 1946 ging es um die Tätigkeit Gerlachs beim Sondergericht Oldenburg:

„Vor und besonders während des Krieges habe ich bis zu meiner am 1. Dezember 1943 erfolgten Einberufung häufig Verteidigungen in Sachen gehabt, in denen die Anklage durch Staatsanwalt Dr. Gerlach vertreten wurde. Nach meiner Erinnerung hat es sich dabei nur um Wirtschaftssachen gehandelt. Mit ist kein Fall im Gedächtnis, in dem es sich um politische Verfahren oder um ein Verfahren handelte, das mit der damaligen Rassengesetzgebung zusammenhing. Die Begründungen der Anklage waren stets sachlich gehalten. Politische Ausführungen im Sinne der Nazi-Ideologie sind mir nicht mehr erinnerlich. Die gestellten Anträge mögen in manchen Fällen hart gewesen sein; jedoch war die Begründung sachlich und die Art und Höhe der Strafen dürften durchweg auf Weisungen beruht haben, die für die Staatsanwaltschaft ja verbindlich sind.“

Meyer-Abich bestätigte die Abschrift aus der Personalakte, nach der sein Stellvertreter nur für „Wirtschaftsfragen“ zuständig gewesen sei. Gerlach wurde vor seinem Entnazifizierungstermin 1947 allerdings von einem ehemaligen Angeklagten des Oldenburger Sondergerichts „angepöbelt“.⁵⁶

Neben Bodo Gerlach übernahm auch der am 8. März 1900 in Brake/Weser geborene Landgerichtsdirektor Günther Ries die Vertretung von Meyer-Abich, als dieser Anfang 1947 das Amt des Generalinspektors für die Spruchgerichte in der Britischen Zone antrat und die meiste Zeit in Hannover arbeitete. Ries wurde zudem am 18. April 1947 als Oberstaatsanwalt beim Landgericht Oldenburg eingesetzt.⁵⁷

⁵³ Ebd., Bl. 226f, 238-242.

⁵⁴ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 5.

⁵⁵ Zu Hans Schauenburg vgl. StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nrs. 47, 48, 49.

⁵⁶ Dazu meldete LG-Direktor Ries am 5.6.1947 an den oldenburgischen LG-Präsidenten Beyersdorff, Gerlach habe ihm in Anschluss an seinen Entnazifizierungstermin die Meldung gemacht, „dass er beim Warten auf dem Flur des Regierungsgebäudes von dem Zeugen Becker mit den Worten: ‚Jetzt kommt es aber anders rum. Das haben Sie sich wohl nicht gedacht!‘ angepöbelt worden sei. (...)“: StAOI, Best. 351 Nr. 58226.

⁵⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 5.

Das Personal der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Aurich

Zum Zeitpunkt der Neuordnung des Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg am 1. April 1944 umfasste die Staatsanwaltschaft in Aurich vier Stellen.⁵⁸ Bei Kriegsende befanden sich neben dem Oberstaatsanwalt Frehse⁵⁹ offiziell die Staatsanwälte Snell, Susemihl und Becké im staatsanwaltschaftlichen Dienst, wobei jedoch nur Erich Snell wegen Kriegsuntauglichkeit vor Ort tatsächlich arbeitete. Frehse und Becké befanden sich im Wehrdienst, Susemihl war u.a. als Staatsanwalt beim Sondergericht Hannover tätig.

Snell nahm im Juli 1945 an der Kommission zur Wiedereröffnung der Gerichte teil.⁶⁰ Die Militärverwaltung vereidigte ihn am 31. August 1945 gemeinsam mit Menne Müntinga und Ludwig Heuer, die als Staatsanwälte verpflichtet worden waren.⁶¹ Snell war bereits am 10. August 1945 zum stellvertretenden Oberstaatsanwalt ernannt worden und hatte entsprechend seiner Stellung detaillierte Anweisungen von der Militärverwaltung erhalten. Er sollte eine Liste derjenigen Staatsanwälte, Beamten und Angestellten erstellen, welche bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen seien. Snell hatte auch Entnazifizierungsbögen zu verteilen und zweiwöchentlich einen Bericht an die Militärverwaltung abzuliefern.⁶² Snell führte auch die ersten Ermittlungen wegen Verbrechen und Vergehen aus der NS-Zeit. Er blieb nur bis zum 14. Dezember 1945 im Amt, da die Militärregierung Hannover seine Entlassung aufgrund von „Hinweisen“ anordnete.⁶³ Snell setzte sich von diesem Zeitpunkt an für seine Wiedereinstellung ein. Am 12. Januar 1946 erhielt er ein Zeugnis des Emders Oberbürgermeisters Frickenstein, welches er nicht nur zur Entnazifizierung nutzte, sondern auch an Meyer-Abich sandte.⁶⁴ Auch Meyer-Abich kannte Snell aus der Zeit vor 1933. Es dauerte ein Jahr, bis Snell das Entnazifizierungsverfahren durchlaufen hatte und die Erlaubnis

⁵⁸ Insgesamt wurden dort planmäßig beschäftigt: 1 Oberstaatsanwalt, 3 Staatsanwälte, 1 Justizoberinspektor, 1 Justizinspektor, 1 Justizobersekretär, 2 Justizsekretäre, 1 Justizassistent, 1 Justizoberwachmeister, 4 Hilfen im Kanzleidienst: HStAH, Hann 173a acc. 111/79 Nr 498.

⁵⁹ Zu Frehse, der am 24.1.1947 verstarb: StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 64.

⁶⁰ OLG Ce, I S 9 II, Bl. 106.

⁶¹ OLG OI, I H 247 II, Bl. 8.

⁶² OLG Ce, I S 9 II, Bl. 106. Am 24. November 1945 erhielt der Generalstaatsanwalt von der MR Hannover die Anweisung, Snell zu entlassen, da Informationen eingegangen seien, „which renders it quite impossible for Mil Gov to allow the a/n to remain in the office of Staatsanwalt in Aurich“: OLG Ce, I S 9 II, Bl. 98.

⁶³ Ebd., Bl. 97f.

⁶⁴ Zeugnis ebd., Bl. 107; Frickenstein, der, wie Meyer-Abich, zu den demokratischen Kreisen in Emden gehört hatte, stand in freundschaftlichem Kontakt zu Meyer-Abich. So war er der Pate der Tochter Meyer-Abichs.

erhielt, wieder als Staatsanwalt tätig zu sein.⁶⁵ Zwischenzeitlich war er zudem, wie er selbst angab, als „Abwehrbeauftragter“ (und Rechtsberater der SA) interniert worden.⁶⁶

Die Leitung der Staatsanwaltschaft übernahm Alfred Peter Johannes Huismans.⁶⁷ Der am 1. November 1905 in Leer geborene katholische Jurist kannte Meyer-Abich noch aus dessen Zeit in Emden und hatte sich am 19. September 1945 bei ihm erkundigt, ob er eine Verwendung für ihn habe.⁶⁸ Meyer-Abich antwortete am 24. September 1945 und bat Huismans um Informationen über seine politische Zugehörigkeit in der Zeit vor und nach 1933.⁶⁹

Huismans hatte von November 1933 bis März 1938 der SA angehört, von 1937 bis 1945 der NSDAP. Von Februar 1942 war er als Blockhelfer tätig. Zusätzlich gehörte er der NSV, dem NS-Rechtswahrerbund und dem RLB an.⁷⁰ In einem Brief vom 10. Oktober 1945 schilderte Huismans, der während des Krieges in Hildesheim als Staatsanwalt gearbeitet hatte, er sei als „Antinazi“ und Katholik bei dieser Staatsanwaltschaft von einer „Clique von Nationalsozialisten“ häufig zurückgesetzt worden. Obwohl er an einem schweren Herzleiden gelitten habe, habe man ihn im Herbst 1944 absichtlich an der holländischen Grenze zu Schanzarbeiten⁷¹ eingesetzt. Hierfür benannte er einige Zeugen⁷², auf die er sich auch bei seiner Entnazifizierung berief.⁷³

⁶⁵ Ebd., Bl. 122.

⁶⁶ StAA, Rep. 250 Nr. 50440.

⁶⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 164.

⁶⁸ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 155, Bl. 1: Huismans gratulierte Meyer-Abich am 19. September 1945 zu seiner Einsetzung als Generalstaatsanwalt. Damit sei ein „großes Unrecht“ wiedergutmacht worden. Huismans fuhr fort, er „habe in den vergangenen Jahren auch viel Anfeindungen und Zurücksetzungen aus politischen und konfessionellen Gründen hinnehmen müssen. Aber ich habe jetzt begründete Hoffnung, dass auch dieses Unrecht in absehbarer Zeit ausgeglichen werden wird. Ich würde natürlich noch lieber in Ihren heimatlichen Bezirk zurückkehren. Besteht dazu keine Möglichkeit?“

⁶⁹ Ebd., Bl. 3; vgl. auch die Äußerung des Vorsitzenden des Beamtenausschusses für die Justizbehörden in Hildesheim Riethmüller v. 12.9.1945, in dem die Darstellung Huismans' bestätigt wurde: StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157, Bl. 55: „Dem Beamtenausschuss ist bekannt, dass der Staatsanwalt Dr. Huismans in Hildesheim bislang aus parteipolitischen Gründen in seiner dienstlichen Beförderung gehemmt worden ist. Sowohl der frühere O.St.A. Dr. Fitz, wie auch andere Beamte bei der St.A. Hildesheim waren stets gegen ihn eingestellt und haben ihn als politisch unzuverlässig im Sinne des bisherigen Staates bezeichnet und hingestellt. Dadurch ist er jahrelang in seiner Laufbahn geschädigt worden. Der Beamtenausschuss, der dies Herrn Dr. H. auf Wunsch bestätigt, würde es begrüßen, wenn jetzt eine Gutmachung dieses erlittenen Unrechts aus der zurückliegenden Zeit erfolgen würde.“

⁷⁰ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157; HStAH, Nds 171 Hildesheim Nr. 71262.

⁷¹ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 162, Bl. 169ff.

⁷² StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 155, Bl. 5

⁷³ HStAH, Nds 171 Hildesheim Nr. 71262.

Vor seinem Schreiben an Meyer-Abich hatte sich Huismans ebenfalls um eine Wiederbeschäftigung im Oberlandesgerichtsbezirk Celle bemüht. Dort war er im Oktober 1945 für eine Beschäftigung bei der Generalstaatsanwaltschaft vorgesehen.⁷⁴ Am 20. Oktober bat Meyer-Abich den Celler Generalstaatsanwalt Möricke um seine Einwilligung zu der Versetzung.⁷⁵ Nach dessen Zustimmung vom 24. Oktober 1945⁷⁶ bemühte sich Meyer-Abich Ende November 1945 bei der Militärregierung Hannover um die Genehmigung, Huismans beschäftigen zu dürfen, die am 6. Dezember 1945 erteilt wurde. Vier Tage darauf trat Huismans seine Stelle an.⁷⁷

Im November 1945 kam es zu einer anonymen Eingabe bei der FSS in Hildesheim, in der Huismans als „fanatischer Nazi und Gestapobeamter“ bezeichnet wurde. Huismans wünschte daraufhin eine Untersuchung.⁷⁸ 1946 beschwerte er sich bei Meyer-Abich zudem über eine Äußerung des Hildesheimer Oberstaatsanwalt Stelling vom 7. Januar 1946. Stelling hatte Huismans in dem Zeugnis bestätigt, innerlich ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen zu sein, aber weiter vermerkt: „Über seinen Charakter kann ich nicht abschliessend urteilen. Ich selbst habe nichts Ungünstiges wahrgenommen, aber ich habe manches wenig Günstige gehört; so soll er bei den Kollegen nicht beliebt gewesen sein.“⁷⁹ Huismans verwahrte sich gegen diese Darstellung.

Meyer-Abich wollte die Äußerung von Stelling am 8. März 1946 durch Möricke untersuchen lassen. Hierbei überreichte er am 20. März 1946 auch eine von ihm angeforderte Äußerung des Hildesheimer Landgerichtsdirektor Breitenstein.⁸⁰ Zu

⁷⁴ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157, Bl. 54f

⁷⁵ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 155, Bl. 15

⁷⁶ Im Gegenzug erfolgte die Versetzung eines StA aus Osnabrück an den OLG-Bezirk Celle, StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157, Bl. 57, 59.

⁷⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 155, Bl. 19, 21, 26.

⁷⁸ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157, Bl. 58.

⁷⁹ Ebd., Bl. 65.

⁸⁰ Dabei zeigten sich deutliche Differenzen zwischen Oberstaatsanwalt Stelling und Breitenbach, dem Vorsitzenden des Beamtenausschusses über die Entnazifizierung, bei der es um die Frage ging, ob die Angehörigen der „Clique“ zu entlassen seien oder nicht. Dazu äußerte sich Stelling am 9. April 1946: „Richtig ist, dass ich die Entlassung von Dr. Fitz, P(...)und H(...) für nicht notwendig gehalten und die von Frh. M(...) nicht befürwortet habe. Ich habe eben über die politische Tragbarkeit und über die Notwendigkeit, Mitglieder meiner Behörde brotlos zu machen, andere, mildere und sozialere Ansichten als der Beamtenausschuss und die hinter ihm stehenden Gewerkschaftsführer und als der Personalprüfungsausschuss, und ich glaube wohl, dass die Herren ärgerlich sind, weil ich nicht einfach nach ihrer Pfeife tanze. Ich muss nur dagegen protestieren, dass man so tut, als wären die phantastischen Behauptungen über die Tätigkeit der Clique erwiesene Tatsachen und als wären nur die Beamten und Angestellten der 3 Justizbehörden ‚anständig denkende‘ Menschen, die mein Verhalten in diesen Angelegenheiten missbilligen, nicht aber auch die, denen es Freude macht, dass ich für meine Leute eintrete und sie nicht unnötig dem Elend preisgebe.“ : StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 157 Bl. 70ff.

einer formellen Rücknahme der Äußerung kam es allerdings nicht. Meyer-Abich vermerkte schließlich am 12. Januar 1947 in einer Aktennotiz, er halte die Beurteilung Stellings für nicht gerechtfertigt.⁸¹

In der Tat sind die Personalberichte über Huismans uneinheitlich. Im Zeugnis von 1943 urteilte sein Vorgesetzter:

„Huismans hat ein ziemlich verschlossenes Wesen, sodaß sich nur schwer ein sicheres Urteil über seinen Charakter und seine politische Zuverlässigkeit bilden läßt. Zeitweise habe ich geschwankt, ob meine frühere Beurteilung zutreffend war. Ich habe ihn nun lange und sorgfältig beobachtet. Nach dem gewonnenen Eindruck sind Bedenken gegen die Lauterkeit seines Charakters und seine politische Zuverlässigkeit nicht begründet. Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten ist einwandfrei.“

1944 lautete der Bericht:

„Seine Gesamtleistungen sind unbedenklich als gut zu bezeichnen. Huismans hat ein etwas zurückhaltendes Wesen. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß er einen lautereren Charakter hat und politisch zuverlässig ist. Er setzt sich auch aktiv für die Ziele der Bewegung ein. So ist er seit dem 26. Februar 1942 als Blockhelfer für die NSDAP tätig. Schließlich besitzt Huismans auch Gerechtigkeitsliebe, Pflichttreue und Verantwortungsbewußtsein.“⁸²

1947 wechselte Huismans auf Wunsch Meyer-Abichs zwischenzeitlich an das Zentraljustizamt Hamburg und leitete die Personalabteilung in der Sektion für die Spruchgerichte. Zum 1. Juli 1948 übernahm Huismans wieder die Leitung der Staatsanwaltschaft Aurich, da, wie Meyer-Abich notierte, „die dienstlichen Verhältnisse dieser Behörde dringend eine feste Hand erfordern.“⁸³

Zusätzlich zu Huismans kamen auch die Staatsanwälte Bruno Joachim Loesdau und Franz Susemihl nach Aurich. Loesdau reichte am 24. Oktober 1945 einen Fragebogen bei Meyer-Abich ein. Die Auricher Militärverwaltung genehmigte seine Tätigkeit am 22. November 1945⁸⁴, so dass er im Dezember 1945 seine Stelle antreten wollte.⁸⁵ Wie auch bei Franz Susemihl stellte sich bei ihm jedoch zunächst das Problem, dass die Militärregierung in Hannover die Auricher Entscheidung noch nicht bestätigt hatte.⁸⁶ Im Juni 1946 begann Loesdau mit der Arbeit an politischen Strafsachen⁸⁷, die er ab dem 15. Juli 1948 ausschließlich bearbeitete. Sein Aufgabenbereich betraf dabei sowohl Ermittlungsverfahren

⁸¹ Ebd., Bl. 75.

⁸² Ebd., Bl. 34, 38

⁸³ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 161, Bl. 11ff; Meyer-Abich spielte hier offensichtlich auf die Auseinandersetzungen um den Staatsanwalt Snell an, welche noch dargestellt werden.

⁸⁴ PRO, FO Nr. 8030.

⁸⁵ StAA, Rep. 250 Nr. 659.

⁸⁶ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 41, Bl. 97.

⁸⁷ StAA, Rep. 250 Nr. 659.

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit als auch politische Strafsachen aus der Zeit nach der Kapitulation.⁸⁸

Loesdau wurde am 13. September 1912 als Sohn des Danziger Rechtsanwalts Bruno Loesdau⁸⁹ in Marienwerder in Westpreußen geboren. Vom 1. April 1919 an besuchte er die Volksschule und vom 1. April 1922 bis zum 3. März 1931 das Kronprinz-Wilhelm-Realgymnasium. Anschließend studierte er Rechtswissenschaften in Wien, München, Freiburg, Berlin und Königsberg.⁹⁰ Am 16. März 1935 absolvierte er die erste juristische Prüfung und setzte seine Ausbildung als Referendar bis zu seiner großen juristischen Staatsprüfung am 10. Juli 1939 am Obergericht Danzig fort. Beide Prüfungen absolvierte der spätere Staatsanwalt mit „lobenswert“. Auch die Zeugnisse seiner Ausbildungszeit fielen ausnahmslos positiv aus. So bezeichnete der Präsident des Landgerichts Zappot seine Leistungen am 6. November 1936 „bedenkenfrei als gut“, der Präsident des Landgerichts Danzig am 19. April 1937 als „gut“⁹¹ und am 13. April 1938 sogar als „lobenswert“⁹². Der Danziger Rechtsanwalt Karehnke⁹³, bei dem Loesdau vom 1. Juli bis zum 30. November 1937 die Ausbildung in den Rechtsanwalts-geschäften absolvierte, schilderte Loesdau als einen Juristen mit „lobenswerten“ Kenntnissen.

Vom 28. Oktober 1935 bis 30. September 1936 leistete Loesdau seinen Wehrdienst ab.⁹⁴ Der stellvertretende Kommandant und Ausbildungsleiter des „Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl“ stellte Loesdau am 28. Mai 1938 ebenfalls ein positives Zeugnis aus. Er urteilte:

„Loesdau ist seit dem 1. Februar 1937 Parteianwärter und seit dem 3. November 1933 Angehöriger der SA. Er hat ein Jahr bei der Wehrmacht gedient und ist Gefreiter der Reserve und Reserveoffiziersanwärter.

Loesdau ist ein lebensfroher, geistig sehr beweglicher und vielseitig interessierter Mensch. Er ist ein offener und grundehrlicher Charakter. Seine vorbildlich hilfsbereite und lebenswürdige Art hat ihm die uneingeschränkte Wertschätzung der Kameraden eingetragen. Loesdau hat ein hohes Pflichtbewußtsein. Seine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben war sehr lebhaft. Er zeigte eine selbständige Meinung und hat sehr oft nützliche Anregungen gegeben. Am Sport nahm Loesdau freudig teil. Er ist zäh, mutig und gewandt.

Im Unterricht war er von unermüdlichem Eifer. Er ist sehr gut befähigt. Schnelle Auffassungsgabe und sicheres Urteil zeichnen ihn aus. Seine Rechtskenntnisse stehen weit über dem Durchschnitt. Die ruhige, klare und verständige Art, mit der er sich am Unterricht beteiligte, fiel angenehm auf. Loesdau ist in seinen Äußerungen sehr verbindlich und

⁸⁸ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 191.

⁸⁹ APG, Best. 96 Nr. 1857.

⁹⁰ StAA, Rep. 250 Nr. 659.

⁹¹ APG, Best. 96 Nr. 1860, Bl. 3, 5.

⁹² Ebd., Bl. 17; vgl. die weiteren guten Zeugnisse: APG, Best. 96 Nr. 3667, Bl. 82, 86, 88.

⁹³ APG, Best. 96 Nr. 1860, Bl. 11f.; zu Harmut Karehnke s. die Prüfungs- und Dienstakten, in: APG Best. 96 Nrs. 1520, 1523.

⁹⁴ APG, Best. 96 Nr. 1862, Bl. 5.

vermag auch widersprechenden Auffassungen Verständnis entgegenzubringen. Sein Vortrag über ‚Danzigs politische Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1815‘ war eine sehr gründliche und verständnisvolle Arbeit, die von der Kameradschaft mit großen Interesse aufgenommen wurde. Der Vortrag war klar im Aufbau, auch gewandt und wirkungsvoll in der Darstellung. In der weltanschaulichen Arbeitsgemeinschaft zeigte Loesdau größtes Interesse und ein reiches, überdurchschnittliches Wissen.“

Ebenso positiv fiel das Zeugnis des „Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg“ vom 27. Dezember 1938 aus.⁹⁵ Die Personalbeurteilung von 1943 lautete:

„Amtsgerichtsrat Dr. Loesdau, der beide Staatsprüfungen mit ‚lobenswert‘ bestanden hat und dessen Leistungen im Vorbereitungsdienst entsprechend günstig beurteilt sind, konnte infolge seiner Einberufung zum Wehrdienst noch nicht als Richter erprobt werden. Nach dem hervorragenden Ausfall der Prüfungen, den guten Leistungen im Vorbereitungsdienst habe ich jedoch keinen Zweifel, daß Dr. Loesdau sich als ein tüchtiger Richter bewähren wird. Führung und Charakter und Gesundheitszustand sind ohne Bedenken. Dr. Loesdau bietet die Gewähr dafür, daß er sich rückhaltlos für den nat. soz. Staat einsetzen wird.“⁹⁶

Seinen Wohnsitz hatte der seit dem 17. Juni 1939 verheiratete⁹⁷ evangelische Jurist bis 1945 in Zoppot. Am 24. August 1939 wurde er als Anwärter für das Amt des Richters und Staatsanwalts übernommen.⁹⁸ Am 1. Mai 1941 erhielt er die Planstelle eines Amtsgerichtsrats im neugeschaffenen Landgerichtsbezirk Bromberg, die er allerdings nicht antrat, da er seit dem „Polenfeldzug“ ununterbrochen bei der Wehrmacht eingesetzt wurde. In den Dienstplänen des Landgerichtsbezirks Bromberg taucht er deshalb nicht auf.⁹⁹

Am 1. März 1940 wurde er zum Leutnant befördert¹⁰⁰, später zum Oberleutnant. Er wurde in Nachrichtenstaffeln eingesetzt, später als Nachrichtenführer bei der Heeresgruppe „A“. Nach Kriegsende geriet er in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 8. Juni 1945 entlassen wurde. Anschließend arbeitete er in Hamburg-Bergedorf in der Landwirtschaft.

Da Loesdau die Bearbeitung der politischen Strafsachen übertragen worden war, musste er sich 1948 entnazifizieren lassen. Huismans wandte sich am 26. August 1948 als Behördenleiter an den Öffentlichen Kläger beim Hauptausschuss für die Entnazifizierung und bat um beschleunigte Erledigung. Gleichzeitig übergab er einen Fragebogen und zwei Entlastungszeugnisse. Die Öffentlichen Kläger Hübner und Schmidtsdorf kamen dem Oberstaatsanwalt entgegen und stellten Anfang September den Antrag, Loesdau in Kategorie V einzustufen.

⁹⁵ APG, Best. 96 Nr. 1860, Bl. 21ff.

⁹⁶ APG, Best. 96 Nr. 1862, Bl. 5R.

⁹⁷ APG, Best. 96 Nr. 1861, Bl. 19.

⁹⁸ Ebd., Bl. 307.

⁹⁹ APG, Best. 96 Nr. 335

¹⁰⁰ APG, Best. 96 Nr. 1861, Bl. 339.

Schmidtsdorf ordnete dabei an, die früheren Vorgänge über Loesdau hinzuzunehmen. Neben einem Fragebogen vom Oktober 1945, der mit dem aktuell eingereichten „im wesentlichen“ übereinstimme, waren aber keine weiteren Unterlagen bei der Militärverwaltung zu finden.¹⁰¹

Loesdau hatte sich von zwei ehemaligen Danzigern Leumundszeugnisse ausstellen lassen, dem Architekten Felix Tide und dem 1936 pensionierten Amtsgerichtsrat Walter Hempel, die nach ihren Angaben beide mit dem 1945 verstorbenen Vater befreundet gewesen waren. Beide gaben übereinstimmend an, dass es sich bei der formalen Belastung Loesdaus um die Folgen von Notwendigkeiten seiner juristischen Ausbildung gehandelt habe. Loesdau sei nur deshalb in die NSDAP und die SA eingetreten, um „Schwierigkeiten“ aus dem Weg zu gehen. Loesdau wurde am 1. Oktober 1948 antragsgemäß in die Kategorie V eingestuft. Zur Begründung hieß es:

„Der Überprüfte war als Student im November 1933 der SA. beigetreten; er hatte dort nur den untersten Rang eines Rottenführers inne gehabt. Während seiner Ausbildung als Referendar wurde er im Februar 1937 Mitglied der NSDAP; ein Parteiamt hat er nicht bekleidet. Diese, aus dem Fragebogen sich ergebende, nominelle Betätigung bei der Partei wird bestätigt durch ausführliche Darlegungen glaubhafter Zeugen. Es wird somit festgestellt, daß der Betroffene lediglich dem Namen nach ohne Einfluß Mitglied der NSDAP und der SA. gewesen ist. Er hat, - soweit bekannt - abgesehen von den Pflichtbeiträgen, die er bis zu seiner im Juli 1939 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht gezahlt hat, den Nationalsozialismus nicht unterstützt.“¹⁰²

In den folgenden Jahren profilierte sich Loesdau als Sachbearbeiter für politische Strafsachen. Am 10. Februar 1951 beauftragte Meyer-Abich die Oberstaatsanwälte seines Bezirks, ihm Staatsanwälte, Gerichtsassessoren und Assessoren zu benennen, die für den höheren Dienst im Justizministerium geeignet seien, da dort „gelegentlich“ Bedarf auftrete. Huismans empfahl Loesdau als geeigneten Kandidaten.¹⁰³ Loesdau wechselte im November 1951 zum höheren Dienst an die Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg.¹⁰⁴

Als Huismans 1947 an das Zentraljustizamt in Hamburg berufen wurde, übernahm Heinrich Rowoldt ab dem 10. Januar 1947 seine Vertretung. Der 1911 in Wilhelmshaven geborene Staatsanwalt, der im Mai 1946 im Zuge der 50%-Regelung die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit als Staatsanwalt erhalten hatte, war vor 1945 in Halle an der Saale eingesetzt gewesen. Er hatte bereits

¹⁰¹ Der Fragebogen vom Oktober 1945 hat sich nicht auffinden lassen. Ein Vergleich des Fragebogens v. 26.8.1948 mit den Angaben in den Personalakten zeigt eine vollständige Deckung.

¹⁰² StAA, Rep. 250 Nr. 659.

¹⁰³ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 171, Bl. 29f.

¹⁰⁴ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 211, Bl. 135.

im Dezember 1945 eine Bitte um Übernahme in den Oberlandesgerichts-bezirk Oldenburg gestellt, aber als „Pg“ vom 1. Mai 1937 und SA-Mann vom November 1933 keine Anstellungserlaubnis erhalten. Rowoldt sollte auf Anweisung Meyer-Abichs zunächst in Oldenburg tätig werden, kam am 1. Juni 1946 schließlich aber doch nach Aurich. Am 16. März 1948 verstarb er bei einem Autounfall.¹⁰⁵

Die Nachfolge als stellvertretender Behördenleiter übernahm der am 3. September 1903 in Emden geborene Staatsanwalt Hermann Ruyl. Nach seiner Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft am 13. Dezember 1946¹⁰⁶ bemühte auch Ruyl sich um Wiederbeschäftigung. Wie Huismans wandte er sich an Meyer-Abich¹⁰⁷, der ihm am 15. Februar 1947 empfehlen ließ, sich als öffentlicher Ankläger bei einem der Spruchgerichte, die Meyer-Abich unterstanden, zu bewerben – so sei es „am leichtesten, Sie demnächst im Oldenburger Bezirk und zwar bei der Staatsanwaltschaft in Aurich zu beschäftigen.“¹⁰⁸ Wie Huismans war auch Ruyl Meyer-Abich aus seiner Zeit in Emden persönlich bekannt.

Am 11. April 1947 teilte der Fachausschuss „Justiz für die Ausschaltung von Nationalsozialisten“ Meyer-Abich die Einstufung Ruyls in Kategorie IV und die Empfehlung für seine Zulassung für den höheren Justizdienst mit¹⁰⁹, jedoch mit der Einschränkung, dass Ruyl „für eine Tätigkeit beim Generalinspekteur aus politischen Gründen nicht zugelassen werden“ könne. Meyer-Abich, der Ruyl genau für diese Funktion vorgesehen hatte, setzte sich daraufhin gegenüber dem Fachausschuss am 26. April 1947 für den Staatsanwalt ein. Er kenne ihn persönlich, da Ruyl aus seiner Heimatstadt Emden stamme und er ihn mehrere Jahre dienstlich wie privat habe beobachten können:

„RUYL gehörte stets zu den leider verhältnismässig wenigen jungen Juristen, die von Anfang an eine eindeutig klare demokratische Haltung auch nach aussen hin bewiesen. Während der Nazizeit steigerte sich sein Hass gegen alles, was mit der Partei zusammenhing, derart, dass er wiederholt von seinen ihm nahestehenden demokratischen Freunden gewarnt werden musste. Ich kann daher aus persönlicher Kenntnis für Ruyl eintreten und muss sagen, dass die Ablehnung seiner Wiederbeschäftigung aus politischen Gründen mit seiner inneren Einstellung und auch nach aussen hin bekundeten Haltung nicht nur nicht zu

¹⁰⁵ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 119, Bl. 1-33.

¹⁰⁶ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122, Bl. 5.

¹⁰⁷ Zuständigkeitshalber hätte sich Ruyl an den Celler GStA Möricke wenden müssen.

¹⁰⁸ Ebd., Bl. 1f.

¹⁰⁹ StAOI, Rep. 945 Akz 124. Der Beschluss in der Überprüfungssache v. 3.4.1947 lautete: „Der Ausschuss hat gegen die Zulassung des Antragstellers zum höheren Justizdienst keine politischen Bedenken. Die äußere politische Belastung des Antragstellers ist nur gering. Sein Eintritt in die NSDAP und SA erfolgte als Assessor, also unter dem auf ihm als Jungjuristen lastenden Druck. Seine Mitgliedschaft in der SA dauerte kürzer als ein Jahr. Nach den vorliegenden Leumundzeugnissen war der Antragsteller innerlich ein erbitterter Gegner des Nationalsozialismus. Demnach steht fest, daß der Antragsteller kein aktiver Nationalsozialist war. Er ist auch kein Militarist oder Feind der Vereinten Nationen.“

rechtfertigen sondern geradezu ein Fehlurteil wäre.

Ruyl bietet die absolute Gewähr für eine entschiedene Bekämpfung alles dessen, was mit Nazitum zusammenhängt, und ist ein zuverlässiger Demokrat. Ich lege Wert darauf, mir bekannte, zuverlässig antifaschistisch eingestellte Staatsanwälte bei den mir unterstellten Behörden zu wissen, die etwa schwankend werdende Beamte mitreißen können und mich über etwa auftretende Misstände in dieser Beziehung unterrichten würden.“¹¹⁰

Am 20. Mai 1947 lehnte auch die Militärverwaltung Oldenburg Ruyl ab,¹¹¹ wobei aus dieser Ablehnung keine Konsequenzen folgten. Nach einer weiteren Intervention Meyer-Abichs¹¹² wurde Ruyl am 16. Juni 1947 schließlich als öffentlicher Ankläger an das Spruchgericht Stade berufen.¹¹³ Diesen Dienst übte er bis 1948 aus. Ruyl, der eine Planstelle in Göttingen besaß, tauschte mit dem aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Staatsanwalt Becké und ging nach Aurich. Becké wollte nicht nach Aurich zurückkehren¹¹⁴, Ruyl hingegen schon, da seine Familie in Aurich wohnte. Am 8. September 1947 beantragte er seine Versetzung nach Aurich.¹¹⁵

Die Juristen wussten dabei offenbar genau, was sie der Besatzungsmacht gegenüber besser verschwiegen. Rowoldt versäumte, in Bezug auf seine Diensttätigkeit in Halle zu erwähnen, dass er an einem Sondergericht tätig gewesen war¹¹⁶, und Ruyl verschwieg, dass er 1942 und 1943 beim Landgericht in Den Haag eingesetzt gewesen war. In einem Lebenslauf vom März 1947 lautete bei ihm der Passus über den Krieg:

„Am 17. September 1940 wurde ich u.k. gestellt. Ich war dann als Staatsanwalt bei verschiedenen Staatsanwaltschaften tätig. Am 1. März 1942 wurde ich als Staatsanwalt bei dem Landgericht in Göttingen versetzt. Vom 11. Dezember 1943 ab war ich wieder Soldat. Ich war zuletzt Unteroffizier. Am 19. April 1945 geriet ich in Kriegsgefangenschaft. Am 13. Dezember 1946 wurde ich aus der französischen Kriegsgefangenschaft entlassen.“¹¹⁷

Ein Zeichen für die Notwendigkeit der zumindest äußerlichen Neubesetzung der Stellen und für die kritische Beobachtung durch die Bevölkerung war die Besetzung von Franz Susemihl als Staatsanwalt in Aurich, dessen Wiederbeschäftigung im November 1945 von der FSS Aurich genehmigt wurde.¹¹⁸ Meyer-

¹¹⁰ StAOI, Rep. 945 Akz 124.

¹¹¹ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 123, Bl. 4.

¹¹² StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122, Bl. 12.

¹¹³ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 123, Bl. 5; StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122, Bl. 13.

¹¹⁴ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 123, Bl. 13.

¹¹⁵ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122.

¹¹⁶ StAA, Rep. 250 Nr. 677.

¹¹⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122, Bl. 5; Bei seiner Entnazifizierung gab Ruyl die Tätigkeiten hingegen korrekt an. Dort gab er an, dass er zwischen dem 29.6.1942 und dem 1.11.1943 als Staatsanwalt im „Allgemeinen Dezernat“ in Den Haag tätig gewesen sei: StAA, Rep. 250 Nr. 6693; Der Personalbogen beim Spruchgericht in Stade wiederum führte diese Tätigkeit ebenfalls nicht auf: StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 122.

¹¹⁸ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 41, Bl. 96R.

Abich versetzte ihn angesichts seiner „speziellen Qualifikation“ nach Aurich. Der am 19. Oktober 1904 in Lüneburg geborene Staatsanwalt hatte während des Krieges bei politischen Sondergerichten gearbeitet, ab Juni 1940 in Hannover, am Ende des Krieges in Oldenburg. Diese Tätigkeit wurde in den Personalakten explizit nicht erwähnt.¹¹⁹ Im Dezember 1945 erhielt er die Stelle von Erich Snell, musste aber bis Ende Februar 1946 warten, bis aufgrund der 50%-Regelung eine „Freistelle“ geschaffen wurde.¹²⁰ Er bearbeitete nach 1945 keine „politischen Sachen“ mehr.

Auch Susemihl modifizierte seine Biographie, indem er in einem Fragebogen vom Ende 1948 seine SA-Mitgliedschaft 1935 enden ließ, obwohl er tatsächlich erst 1937 ausgeschieden war und sich vom Blockleiter zum Blockhelfer „herunterstufte“.¹²¹ Die Entnazifizierung blieb dennoch erfolglos, auch wenn zunächst ein entlastender Entwurf erstellt worden war, in dem die einjährige SA-Mitgliedschaft und die Tätigkeit als Blockhelfer nicht als schwer belastend angesehen worden waren. Nachdem der öffentliche Kläger Schmidtsdorf jedoch von dem in Aurich kursierenden Gerücht über eine Äußerung Susemihls erfahren hatte, an über 100 Hinrichtungen mitgewirkt zu haben¹²², entschied er sich, die Personalakten einzusehen, um die Vorgänge zu überprüfen und vermerkte:

„Ich halte einen Staatsanwalt im heutigen Dienst für untragbar, wenn sich herausstellen sollte, dass er einer Hinrichtung oder eine Reihe von solchen beigewohnt hat in Fällen, in denen es sich um politische Verurteilungen gehandelt hat. Die Tätigkeit hat. S. vor der Einberufung zur Wehrmacht bewahrt. Er hätte damals die Konsequenzen ziehen sollen, sich lieber einziehen zu lassen als dieser Strafjustiz zu dienen oder er muss heute die Konsequenzen ziehen.“¹²³

Die Einsicht in die Personalakten klärte zunächst die falschen Angaben im Fragebogen und ergab eine gänzlich andere Bewertungsgrundlage des Juristen.

¹¹⁹ Dort hieß es zunächst pauschal: „Freistellung vom Wehrdienst“, 18.11.1940 „aus zwingenden Gründen Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben vom Wehrdienst freigestellt“; in der Personalbeurteilung des OStA Hannover vom 4.1.1943 dann: „Hat sich hier seit über 1 Jahr als Sachbearbeiter im politischen Dezernat wohl bewährt, seine guten Rechtskenntnisse, seine rasche Auffassungsgabe und Urteilskraft erneut bewiesen, praktisches und verständnisvolles Geschick gezeigt, auch größere Arbeiten zielsicher und gründlich erledigt, stets zuverlässig und vertrauenserweckend vorgetragen, seine Arbeiten gewandt abgesetzt und seine Auffassungen vor Gericht überzeugend dargelegt. Muß als tüchtiger Staatsanwalt bezeichnet werden, dessen Weiterverwendung im staatsanwaltschaftlichen Dienst ein Gewinn ist.“: StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 41, Bl. 4, 54R.

¹²⁰ StAOI, Rep. 945 Akz 146 Nr. 41 Bl. 54, 93ff.

¹²¹ Susemihl trat der NSDAP am 1.5.1933 bei. Zu der Frage, ob er als Blockleiter oder lediglich als Blockhelfer tätig geworden war, stellte Schmidtsdorf intensive Nachforschungen an und ließ sich die Personalakten schicken. Anhand dieser Akten konnte er Susemihl die Fragebogenfälschung nachweisen: Vermerk Schmidtsdorf v. 5.5.1949: StAA, Rep. 250 Nr. 50441.

¹²² Susemihl gehörte während des Krieges zu den Hauptanklägern: Mechler, Kriegsalltag, S. 61.

¹²³ Schmidtsdorf bedauerte zugleich, dass der Zeuge für die Vorwürfe nicht eintreten wollte: StAA, Rep. 250 Nr. 50441.

Das Verfahren wurde daraufhin nicht abgeschlossen. Schmidtsdorf notierte:

„Staatsanwälte auf solchen Posten sind ohne Zweifel Hüter des 3. Reiches gewesen und ihre Eignung für die Justiz im demokratischen Staat mag zweifelhaft sein. Auf alle Fälle dürfen wir keine Überraschung erleben.“

Er ordnete Anfragen bei Vereinigungen ehemaliger politischer Gefangener wie der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN)¹²⁴ an, die jedoch nichts ergaben.¹²⁵ Zudem kam es nicht zu negativen Folgen, da die Tätigkeit als Staatsanwalt bei einem Sondergericht zu diesem Zeitpunkt, Mitte 1949, kein Hinderungsgrund mehr für eine milde Einstufung darstellte. Der Oberste Kläger Niedersachsen informierte Schmidtsdorf über einen ähnlich gelagerten Fall, in dem das Entnazifizierungsgericht zu der Überzeugung gekommen sei, dass die NSDAP die politischen Sachen zum Volksgerichtshof überwiesen habe und daher die Tätigkeit als Ankläger bei einem Sondergericht nicht als politische Belastung zu werten sei.¹²⁶ Dank dieser bei der Entnazifizierung nicht untypischen Verlagerung der Verantwortung auf eine übergeordnete Stelle wurde Susemihl am 19. August 1949 in die Kategorie IV eingestuft und ein Beförderungsverbot bis Ende 1953 ausgesprochen. Susemihl konnte also auf seinem Posten verbleiben.

Ein besonderes Problem stellte sich allein bei der Wiederbeschäftigung des im Dezember 1945 entlassenen Erich Snell. Wie andere belastete Juristen auch hatte Snell Ende 1946 die Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit als Staatsanwalt erhalten. Meyer-Abich setzte ihn daraufhin in Osnabrück ein und begründete diese Entscheidung mit dem „derzeitig besonders großen Geschäftsumfang“ bei dieser Staatsanwaltschaft. Snell trat die Stelle am 7. Januar 1947 an¹²⁷, bemühte sich aber weiterhin, in Aurich arbeiten zu können. Mitte Juli 1947 wandte er sich

¹²⁴ Zur VVN, deren Aufbau im Herbst 1946 begann: Regina Hennig, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949 (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1991, S. 66-91.

¹²⁵ Am 9.5.1949 fragte Schmidtsdorf bei der VVN an, ob aus Susemihls Tätigkeit in Hannover „rechtswidrige Übergriffe oder ein aktives Einsetzen für die nationalsozialistischen Interessen“ bekannt sei. Die Antwort erfolgte am 24.5.1949: StAA, Rep. 250 Nr. 50441.

¹²⁶ Der Oberste Kläger zitierte in seinem Schreiben v. 2.8.1949 aus der Entscheidung gegen einen LG-Direktor: „Der Landesausschuss vermochte in der Tätigkeit des Betroffenen als Beisitzer im Sondergericht in der Zeit vom 7.11.39 bis 15.9.43 und als Vorsitzender des Sondergerichts in Verden vom 1.1.44 bis zum Zusammenbruch eine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus nicht zu erblicken. Zunächst ist festzustellen, dass sowohl die Beisitzer, wie Vorsitzende der Sondergerichte vom dem Chefpräsidenten in Celle bestimmt wurden und die Betreffenden von sich aus keinerlei Einfluss auf ihre Bestellung zur Mitwirkung im Sondergericht hatten. Es ist ferner festzustellen, daß diese Sondergerichte zum Teil namentlich zu Beginn der Tätigkeit der Sondergerichte mit politischen Delikten sich befassten, dass aber auf Betreiben der Partei im Laufe der Zeit gerade die politischen Delikte im größten Umfange der Aburteilung durch die Sondergerichte entzogen sind und zum Volksgerichtshof überwiesen sind.“: Ebd.

¹²⁷ OLG Ce, I S 9 II, Bl. 122ff.

an den Justizminister und trug seine „Wünsche betr. einer weiteren Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft in Aurich“ vor:

„Staatsanwalt Snell hat darauf hingewiesen, dass sich seine Familie und seine Wohnung in Aurich befinden, und daß er aus seiner ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft in Aurich befindlichen Planstelle seit Januar d.J. trotzdem an die Staatsanwaltschaft Osnabrück abgeordnet worden sei. Die ihm zunächst in Osnabrück übertragene Stellvertretung des dortigen Oberstaatsanwalts sei ihm einige Monate darauf wieder entzogen worden. Als Grund für seine Abordnung wäre die schwierige Personallage in der Staatsanwaltschaft Osnabrück angegeben, während gelegentlich einer Besprechung der Oberstaatsanwälte im Juni d.J. darauf hingewiesen worden sei, daß bei der Staatsanwaltschaft in Osnabrück ein gewisser Überfluss an Personal vorliege, daß dagegen in Aurich ein Mangel bestehe. Ich bitte um Vorlage der Personalakten und um Ihre Stellungnahme zu dem von Staatsanwalt Snell vorgetragenen Sachverhalt.“¹²⁸

Meyer-Abich beharrte in seiner Antwort vom 9. August 1947 auf dem Standpunkt, dass Snell in Osnabrück bleiben solle. Neben den ökonomischen Gründen der Überbelastung der Osnabrücker Staatsanwaltschaft, die für Meyer-Abich weiter vorlagen, führte der Generalstaatsanwalt an:

„Außerdem hielt ich es mit Rücksicht auf seine Tätigkeit in der SA. und seine langjährige Stellung als stellvertretender Oberstaatsanwalt, die beide in einer so kleinen Stadt wie Aurich naturgemäß besonders im Licht der Öffentlichkeit standen, im Interesse der Justizverwaltung für geboten, Staatsanwalt Snell nicht in seinem früheren Wirkungskreis tätig werden zu lassen.“

Dies sei auch der Grund, weswegen Snell, obwohl er der dienstälteste Staatsanwalt in Osnabrück sei, nicht die Vertretung des Oberstaatsanwalts wahrnehmen dürfe.¹²⁹ Snell sammelte Leumundszeugnisse und wandte sich am 24. November 1947 erneut an den Justizminister. Er sei nun fast ein Jahr von seiner erkrankten Frau getrennt und könne sich ferner nicht um die Erziehung seiner vier Kinder kümmern. Außerdem sei er als „angeblicher Abwehrbeauftragter“ der Staatsanwaltschaft Aurich interniert worden, obwohl ein anderer Justizbeamter diese Position innegehabt habe. Meyer-Abich war daraufhin im Dezember 1947 zwischenzeitlich geneigt, seine Bedenken zurückzustellen und Snell eine Beschäftigung in Aurich zu ermöglichen. Dies änderte sich aber bereits im Januar 1948 wieder, als das Personal der Staatsanwaltschaft Aurich selbst „die dringende Bitte“ aussprach, Snell „im dienstlichen Interesse vorläufig“ in Osnabrück zu belassen. Er sollte

¹²⁸ Ebd., Bl. 138. Auch der Osnabrücker OStA Ihm befürwortete das Ersuchen Snells. Es liege bei seiner Staatsanwaltschaft allerdings kein „Überfluss“ an Personal vor: Ebd., Bl. 140.

¹²⁹ Ebd., Bl. 142R. Im September 1947 reichte Snell eine neue Eingabe beim Justizminister ein, die nach Oldenburg weitergeleitet wurde. Die Eingabe ging allerdings zurück. Der GStA stellte viel-mehr fest, dass eine Beschwerde „an den Herrn Niedersächsischen Minister der Justiz für dessen Bescheid nicht möglich“ sei und dass Snell „eine etwaige Bitte um nochmalige Überprüfung seiner Angelegenheit unter Einhaltung des Dienstweges einreichen möge“: Ebd., Bl. 144f.

daher erst zurückversetzt werden, wenn Huismans die Leitung der Staatsanwaltschaft wieder übernehme. Meyer-Abich setzte hinzu:

„Da Staatsanwalt Snell mir bei der Unterredung in ungehöriger Form weitere Schritte gegenüber meiner Anordnung in Aussicht stellte, muß ich persönlichen Wert darauf legen, daß es hierbei verbleibt.“

Trotz eines kleineren Zwischenfalls wegen einer erregten Äußerung Snells gegenüber Huismans wurde er am 1. Juli 1948 wieder nach Aurich versetzt.¹³⁰

Die Tätigkeiten des Staatsanwalts zwischen 1933 und 1945, die Meyer-Abich ursprünglich bewogen hatten, Snell nicht in Aurich zu beschäftigen, rückten bei einer Gerichtsverhandlung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 8. und 9. November 1948 unvermittelt wieder auf die Tagesordnung. Der Verteidiger Dieke Noosten lud Snell als Zeugen.¹³¹ Im Zeugenstand bestätigte Snell, in seiner Funktion als Rechtsberater der SA dem Angeklagten Grünebast, seinem damaligen SA-Vorgesetzten, geraten zu haben, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten, die nun Gegenstand des Verfahrens war. Seydel teilte Huismans im Anschluss an die Verhandlung mit,

„daß das Gericht sich bei dieser Sachlage in einer sehr peinlichen Situation gesehen hätte, weil vom Verteidiger im Plädoyer hervorgehoben worden sei, daß sein Mandant Grünebast nicht schuldiger sei als Staatsanwalt Snell und daß auch dieser auf die Anklagebank gehöre, wenn man Grünebast verurteilen wolle.“

Seydel erwirkte im Anschluss an die Hauptverhandlung bei den anwesenden Journalisten, „daß über diesen peinlichen Teil der Verhandlung nicht der Justiz Nachteiliges in die Presse käme.“ Der Landgerichtspräsident befürchtete,

„dass bei kommenden politischen Prozessen aus der Nazizeit ähnlich peinliche Zeugenbenennungen des Staatsanwalts Snell wiederholen könnten, was der Justiz sehr leicht abträglich werden könne.“¹³²

Meyer-Abich setzte sich daraufhin am 14. Dezember 1948 gegenüber dem Justizminister dafür ein, Snell „baldigst“ zu versetzen, „möglichst in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk“.¹³³ Auch zur Hauptverhandlung wegen der Brandstiftung an der Norder Synagoge im Dezember 1948 wurde Snell von der Verteidigung als Zeuge geladen.¹³⁴ Hier bestätigte er den Inhalt eines Gespräches,

¹³⁰ Ebd., Bl. 147-160.

¹³¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 114, Bl. 73 In diesem Verfahren wurden eine Hausfrau und der SA-Standardenführer Grünebast angeklagt, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, indem sie den Ehemann der Hauptangeklagten beschuldigten, „Feindsender“ zu hören. Der Ehemann wurde daraufhin verhaftet und drei Tage festgehalten. Zu Denunziationsverfahren: Kap. 4.8.

¹³² Die Angeklagten im Prozess wurden freigesprochen, da eine „unmenschliche Behandlung“ des Ehemanns nicht nachzuweisen gewesen sei: OLG Ce, I S 44 Beiheft, Schreiben OStA v. 7.12.1948

¹³³ Meyer-Abich war die Sache dermaßen wichtig, dass er bei der Formulierung „baldigst möglich“ das „möglich“ strich.

¹³⁴ OLG Ce, I S 44 Sonderheft, Schreiben d. GStA v. 14.12.1948

wonach einer der Beschuldigten ihm nach dem 10. November 1938 seine Missbilligung über das Pogrom ausgedrückt habe.¹³⁵ Da diese Sache Snell nicht persönlich belastete, stellte das Justizministerium die Versetzungsempfehlung von Meyer-Abich für drei Monate zurück.¹³⁶

Die Staatsanwaltschaft in Aurich begann nun, die Arbeitsweise Snells, der bis 1945 dort politischer Sachbearbeiter gewesen war, zu überprüfen. Dabei fand sie eine Reihe von Vorgängen, die, so vermerkte es Ries, „ein seltsames Licht“ auf die Arbeit von Snell warfen. Am 1. Februar 1949 übersandte der Oberstaatsanwalt die Strafakten eines Falles von 1934, bei dem es um einen Überfall auf eine Familie Groothuis ging, die der KPD nahegestanden hatte und deren Vater sich deswegen bereits in Konzentrationslagerhaft befunden hatte. Kurze Zeit, nachdem der Vater aus der Haft entlassen worden war, habe die Familie auf einer Familienfeier die „Internationale“ angestimmt, worauf ein Polizist und einige bei der Hilfspolizei eingesetzte SA-Männer die Familie überfallen hätten. Dabei sei es zu „erheblichen Misshandlungen“ des Familienvaters gekommen. Snell habe den misshandelten Max Groothuis in Haft nehmen lassen und am 30. Juli 1934 gegen die Familienmitglieder Anklage wegen groben Unfuges und Widerstand gegen die Staatsgewalt erhoben. Das Verfahren wurde am 15. August 1934 unter Berücksichtigung einer Amnestie vom 7. August 1934 eingestellt und der Angeklagte aus der Haft entlassen. Huismans notierte hierzu:

„Schon in dem damaligen Strafverfahren gaben die Angehörigen der Familie Groothuis an, nicht sie hätten Widerstand geleistet, sondern die SA-Leute hätten sich ohne Grund Ausschreitungen zuschulden kommen lassen. Ein Verfahren gegen die SA-Leute wurde jedoch nicht eingeleitet, wie aus einem Vermerk des Sachbearbeiters hervorgeht.“¹³⁷

Huismans kündigte auch an, gegen die genannten SA-Männer ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu eröffnen. Hierzu sei es aber notwendig, festzustellen, ob die Ermittlungen 1934 aus sachlichen oder aus politischen Gründen eingestellt worden seien.¹³⁸ Der Oberstaatsanwalt holte eine

¹³⁵ Ebd.: Schreiben d. OStA v. 4.1.49

¹³⁶ Ebd.: Schreiben d. JM v. Januar 1949, unterz. v. Möricke

¹³⁷ Ebd.: Schreiben d. GStA v. 16.2.1949. Der „grobe Unfug“ bestand nicht nur im Singen der „Internationalen“. Die Familie sang ferner, wie der Beschluss des Schöffengerichts Emden v. 6.8.1934 festhielt, „nach der Melodie ‚Trink, Brüderchen, trink‘ die Worte (...): ‚Der Staat zahlt den Beamten hohe Gehälter und Pensionen und trinken Cognac und Seckt (sic!) und der Arbeiter muss vor der Haustür schlafen‘ und ferner: ‚Die Sonne geht vor uns nicht unter, die Sonne, die sind wir.‘“: StAA, Rep. 109 D Nr. 450

¹³⁸ Da das Verfahren bereits verjährt war, konnte eine Strafverfolgung nach § 1 der Verordnung des ZJA v. 23.5.1947 nur dann nachgeholt werden, wenn die Täter aus politischen Gründen nicht bestraft worden waren: OLG Ce, I S 44 Sonderheft; z.d. Verordnung vgl. Kap. 4.6.

Stellungnahme von Snell als damaligem Sachbearbeiter ein. Snell antwortete wenig überraschend:

„Ich kann mich nur auf den damaligen Akteninhalt stützen. Danach ist aus sachlichen Gründen eine Strafverfolgung nicht erfolgt. Aus der Erinnerung kann ich bestimmt sagen, daß politische Gründe zu diesem Vorgehen keine Veranlassung gegeben haben.“¹³⁹

Am 16. Februar 1949 berichtete Meyer-Abich dem Justizminister über das Verfahren wegen der Misshandlung von Groothuis sowie ein weiteres, das auch die Grundlage zu einem Verfahren wegen Meineids in Verbindung mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit bildete.¹⁴⁰

Ries leitete die Vorgänge am 20. Februar 1949 an das Justizministerium weiter. Das Justizministerium forderte daraufhin die Akten des Strafverfahrens von 1934 zur Prüfung an und bestellte Snell am 29. April 1949 schließlich nach Hannover zu einem Gespräch. Vier Tage darauf stellte Snell am 3. Mai 1949 selbst ein Versetzungsgesuch und wechselte nach Göttingen.¹⁴¹ 1964 kam es in Aurich erneut zu einer Ermittlung in einer „Denunziationssache“. Das Verfahren wurde schließlich eingestellt.¹⁴²

Es soll abschließend, um das Bild abzurunden, noch ein kurzer Blick über die Grenzen auf die Bezirke Osnabrück und Oldenburg geworfen werden. Die

¹³⁹ OLG Ce, I S 44 Beiheft

¹⁴⁰ Ebd. Diesem Verfahren lag folgender Sachverhalt aus den Jahren 1933 und 1934 zugrunde: Am Sonntag, dem 9.7.1933 wurde die jüdische Emderin Hertha Pels nach einem Streit zwischen ihr und einer Angestellten von mehreren SA-Männern belästigt, angepöbelt und geschlagen. Der jüdische Kaufmann Leopold Cohen aus Kloster Harsweg thematisierte den Vorfall darauf hin am 12.7.1933 in einem Leserbrief an die Emdener Zeitung. Dieser Brief führte zu einem Ermittlungsverfahren gegen Cohen, das durch mehrere Instanzen ging. Cohen wurde am 14.4.1934 schließlich wegen Verbrechens nach § 3 der Verordnung zur „Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21.3.1933 von der Berufungsstrafkammer des Landgerichts in Aurich zu einer Geldstrafe von 200,- RM. verurteilt. Hierzu notierte der stellv. GStA Ries am 16.2.1949: „Das Ermittlungsverfahren hat s.Zt. Staatsanwalt Snell bearbeitet und auch die Anklageschrift entworfen. Die Anklage wurde erhoben, ohne dass der Sachverhalt hinreichend geklärt war und ohne dass insbesondere der Beschuldigte überhaupt vernommen worden wäre, sodass ihm bis dahin keine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.“ Zudem habe sich 1934 in der Berufungsverhandlung erwiesen, dass die Zeugen, die Frau Pels angegriffen hätten, in den ersten Instanzen, so Ries, „bewusst die Unwahrheit gesagt haben, wenn sie bekundeten, die Ehefrau Pels weder belästigt, noch beschimpft, noch unter Anwendung von Gewalt geschlagen zu haben. Das daraufhin gegen Appel und Gornitzka wegen Verdachts des Meineids eingeleitete Ermittlungsverfahren (...) ist eingestellt worden. Es wurde ebenfalls von Staatsanwalt Snell bearbeitet. Die Ermittlungsakten sind nicht mehr vorhanden. (...)“: Ebd., vgl. auch: StAA, Rep. 109 E Nr. 143.

¹⁴¹ OLG Ce, I S 44 Sonderheft, Bl. 177-184. Ab 1950 folgte die Tätigkeit in Göttingen. 1956 wurde ein Dienststrafverfahren wegen Vernichtung von Akten in Wirtschaftssachen und Verschleppung von Ermittlungen eingeleitet, aber schließlich eingestellt und Snell 1959 vorzeitig pensioniert.

¹⁴² 1964 eröffnete die Staatsanwaltschaft in Aurich ein Verfahren gegen Snell u.A. wegen einer Denunziationssache: „Anhängiges Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des versuchten Mordes durch Erstattung bzw. Bearbeitung einer Strafanzeige gegen den Ingenieur W. K. in Borkum wegen defätistischer Äußerungen im Herbst 1944“. Die Verfahrensakten sind nicht mehr vorhanden.

Osnabrücker Staatsanwaltschaft galt in der Zeit nach 1945 wiederholt als Problemfall, was nach Meyer-Abich nicht zuletzt an der Amtsführung des neuen Oberstaatsanwalts German Ihm lag, der diesen Posten nur deshalb erhalten hatte, weil er als sog. „Halbjude“ nicht Mitglied in der NSDAP geworden war.¹⁴³ Zum wirklichen Sorgenfall entwickelte sich jedoch die Staatsanwaltschaft in Oldenburg, deren erster Oberstaatsanwalt in der Nachkriegszeit mit seinem Amt deutlich überfordert war.¹⁴⁴ Er konnte nur durch ein Disziplinarverfahren entfernt werden. Erst, als Günter Ries, wie erwähnt, neben seiner Arbeit an der Generalstaatsanwaltschaft auch den Posten des Oberstaatsanwalts in Oldenburg übernahm, besserte sich die Lage.

¹⁴³ German Ihm wurde am 17.1.1891 geboren. 1933 bewarb sich Ihm um die Aufnahme in die NSDAP, wurde aber aufgrund einer „rassischen Belastung“ (als sog. „Halbjude“) nicht aufgenommen worden. Ihm, zwar „Nichtarier“, jedoch Frontkämpfer, erhielt eine Sondererlaubnis und arbeitete während des Krieges durchgängig an der Staatsanwaltschaft. Ab dem 17.7.1945 beschäftigte ihn die Militärverwaltung in Osnabrück als Oberstaatsanwalt, denn als sog. „Halbjude“ galt er als politisch entlastet. Bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, die in sehr schlechten und engen Räumlichkeiten untergebracht war, stellten sich in der Zeit nach 1945 wiederholt Probleme ein, die auch die Behandlung der NS-Verbrechen betrafen (vgl. Kap. 4.4.3.). 1950 hielt Meyer-Abich fest, Ihm müsse die „Zügel etwas straffer in die Hand nehmen“, da er gegenüber seinen Untergebenen mitunter etwas „zu weich“ sei: StAOI, Rep. 945 Akz. 146 Nr. 29.

¹⁴⁴ Die Oldenburger Militärverwaltung ernannte Heino Carstens, der am 21.7.1902 in Rüstringen geboren wurde, am 29.8.1945 auf Vermittlung von Theodor Tantzen zum Oberstaatsanwalt. Carstens hatte zwischen 1933 und 1945 nur dem Rechtswahrerbund angehört und u.a. als Justitiar beim Reichsverband der Kraftwagenspediteure in Berlin und beim Telefunken-Konzern sowie als Rechtsanwalt gearbeitet. In der Zeit bis Ende 1946 kam es zu mehreren Vorfällen, die es als untragbar erschienen ließen, Carstens weiter als Oberstaatsanwalt zu beschäftigen. So stand Carstens beim Oldenburger Gerichtspublikum in dem Ruf, bestechlich zu sein. Rechtsanwälte seien bei Verhandlungen in Oldenburg gefragt worden, „wieviel Schinken und Speck sie wohl zur Staatsanwaltschaft schicken müßten, wenn ein Gesuch Erfolg haben sollte.“ Verstärkt wurde dieser Ruf durch verschiedene „Hamsterfahrten“, bei denen er Bewirtungen angenommen und „Lebensmittel wie Kartoffeln, Milch, Gemüse, Eier und Speck teils gegen Entgelt, teils als Geschenk“ bezogen habe. Ferner habe Carstens gegenüber Vertretern der Besatzungsmacht sich auf eine Weise benommen, die seiner Stellung als OstA nicht gerecht geworden sei. Dies sei besonders im Prozess des Militärgerichts gegen Willi Herold aufgefallen (vgl. Kap. 3), bei dem sich Carstens vor britischen Offizieren „lächerlich gemacht“ habe. So habe er bei einer Besprechung „mit der britischen Militärregierung“ nicht nur Kuchen entwendet, sondern diesen Kuchen, der aus dem Bewirtungsraum stammte, einem Offizier „aus seiner Tasche präsentiert(...)“. Er habe wiederholt heimlich Kuchen aus dem Teeraum entnommen, bis er ihn ein britischer Militärpolizist schließlich angezeigt habe, was ihm den Namen „Kuchenklau“ eingebracht habe. Als wirklich belastend galt aber ein anderer Vorfall. 1945 und 1946 führten ein ehemaliger Nationalsozialist und ein Jude im Oldenburger Land mehrere Diebstähle durch. Als Carstens den ehemaligen Nationalsozialisten am 25.10.1946 verhörte, sagte er zu ihm: „Was lassen Sie sich mit solchem Judenlummel ein, Sie sind mir ein schöner Nationalsozialist!“ Meyer-Abich ließ den Vorfall untersuchen. Gemeinsam mit zwei Staatsanwälten verhörte er die Sekretärin, welche das besagte Verhör vom Oktober 1946 protokolliert hatte, und nötigte sie so, in seinem Sinne auszusagen. Carstens wurde 1947 beurlaubt und am 14.12.1949 vom Dienststrafsenat des OLG Oldenburg unter Seydel aus dem Dienst entfernt. Carstens legte gegen das Urteil Berufung ein. Diese wurde 1951 vom Niedersächsischen Dienststrafsenat verworfen: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1194 Bl. 417-446.

Zusammenfassung

Die Justizbehörden, die für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zuständig waren, unterlagen nach 1945 einem weitgehenden personellen Wechsel. Dieser Personalaustausch war möglich, weil die Besatzungsbehörden und die deutschen Entnazifizierungsausschüsse Wert darauf legten, dass die ehemaligen Mitglieder der Strafkammer des Landgerichts Aurich in einen anderen Bezirk versetzt wurden. Im Fall des Staatsanwalts Erich Snell war es der Generalstaatsanwalt Meyer-Abich, der darauf bestand, dass Snell nicht mehr dort arbeiten solle, wo er während des Krieges als Staatsanwalt eingesetzt worden war. So wurde das Personal, das bis 1945 Strafsachen verhandelt hatte, in andere Bezirke versetzt und durch neue Juristen ersetzt, die allerdings ihrerseits größtenteils ebenfalls formal belastet waren. Sie waren aber der Bevölkerung nicht bekannt. So ergibt sich ein widersprüchliches Bild. Zum einen wurden die Juristen ausnahmslos wiederverwendet, während an den einzelnen Behörden gleichzeitig ein Wechsel stattfand, der nach außen hin einen Neuanfang suggerierte. Dabei spielte die Frage der tatsächlichen individuellen Verflechtung eines Juristen in das Herrschaftssystem des Nationalsozialismus keine Rolle, wie vor allem die Beispiele der ehemaligen Ankläger an Sondergerichten Susemihl und Gerlach belegen, die bereits im Herbst 1945 und Frühjahr 1946 in den Justizdienst zurückkehrten.

Die Justizverwaltung hatte allerdings keine Alternative zu diesem Vorgehen. Juristen, die formal und auch sonst als unbelastet galten, gab es kaum. Die überwältigende Anzahl der deutschen Juristen war Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen. Nachdem die höheren Posten mit den Nichtparteimitgliedern besetzt worden waren, blieben für die weiteren Ämter nur die ehemaligen Mitglieder der NSDAP übrig. Hätte Meyer-Abich z.B. rigoros darauf bestanden, keine ehemaligen Parteimitglieder zu beschäftigen, so hätte er bereits im Herbst 1945 den einzigen Mitarbeiter, der ihm zur Verfügung stand, entlassen müssen. Wie schon bei den Gerichten zeigt sich auch bei den Staatsanwaltschaften, dass die Aufgabe, welche die Besatzungsmacht den Behördenleitern zadachte, nicht zu erfüllen war. Die neuen Verwaltungsspitzen waren kein Garant für einen personellen Neubeginn, denn ein solcher war wegen Personalmangels nicht möglich. Deswegen war es verständlich, wenn die neuen Spitzen der Justiz

keine konsequente Entnazifizierungspolitik betrieben, sondern für das Gegenteil sorgten, nämlich die rasche Wiedereinstellung von belasteten Juristen.¹⁴⁵

Ein weiterer Faktor trat hinzu. Zwar hatte die britische Militärregierung konkrete Vorstellungen über das sog. „Dritte Reich“ und darüber, welche Juristen als belastet galten, aber die Meinung der selbst unbelasteten Juristen, die nun an der Spitze der Behörden standen und für die Personalpolitik verantwortlich waren, war eine andere. Für sie waren persönliche Beziehungen wichtiger als die formale Belastung, also die Tatsache, wann jemand in die NSDAP eingetreten war oder welche Ämter er ausgeübt habe. So besetzte Meyer-Abich die Auricher Staatsanwaltschaft vorzugsweise mit Personen, über die er sich bereits vor 1933 ein Bild hatte bilden können. Daher erklärt sich die Besonderheit in Aurich, dass die Staatsanwalt überwiegend mit Ostfriesen besetzt war, während die Richter des Landgerichts, wie geschildert, entweder aus den östlichen oder südlicheren Gebieten Deutschlands stammten.

Die entlassenen Juristen wiederum, die in den Dienst zurückdrängten, stellten selbstbewusst ihre Ansprüche und gaben sich den Entnazifizierungsausschüssen gegenüber schuldlos. Selbstkritische Äußerungen oder das Bewußtsein, an Unrechtshandlungen mitgewirkt zu haben, tauchen in ihren Stellungnahmen nicht auf. Das ist verständlich, denn die Mechanismen, die der Entnazifizierung zugrundelagen, förderten dieses Verhalten. Die Entnazifizierung funktionierte nach dem Prinzip, dass der einzelne Antragsteller dem Ausschuss gegenüber seine Unschuld nachweisen musste. Hätte er selbstkritisch seine Verstrickung eingestanden, hätte er sich nur selbst geschadet.¹⁴⁶ Es war deshalb naheliegend, wenn die Juristen die Verantwortung für ihre Mitgliedschaft in der NSDAP auf die Justizverwaltung oder äußerliche Umstände verlagerten, denn wer zugab, überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein, galt als nicht brauchbar. Die Zustimmung, auf welche die neue Regierung 1933 gestoßen war, wandelte sich in der Rückschau in einen Zwang um, dem auch die Juristen sich hätten beugen müssen. Ob diese Darstellung im individuellen Fall auch der eigenen Überzeugung entsprach oder

¹⁴⁵ Heilbronn kommt zu dem Ergebnis, es wäre verständlich gewesen, wenn die neuen Oberlandesgerichtspräsidenten Lingemann und Schetter eine konsequente Entnazifizierungspolitik betrieben hätten. Dass diese auch in Nordrhein-Westfalen ausblieb, erklärt Heilbronn damit, die beiden Amtsinhaber seien womöglich froh gewesen, „nach Jahren der Ächtung nunmehr wieder ‚dazugehören‘ zu dürfen.“ Dabei ist das Gegenteil der Fall. Berücksichtigt man die sachlichen Zwänge, so wäre es eher verwunderlich gewesen, wenn die neuen Spitzen tatsächlich konsequent für die Entnazifizierung eingetreten wären: Heilbronn, Aufbau, S. 59

welche Einsichten die Richter nach 1945 tatsächlich über den Nationalsozialismus gewonnen hatten, kann aufgrund der Struktur der Entnazifizierung an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Weiter ist zu bedenken, dass die allgemeine Entlastungsstrategie, man habe sich nur dem Zwang der Zeit gebeugt, in Einzelfällen sicherlich dem individuellen Lebensweg entsprach. Sie war also nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, was die Beurteilung erschwerte, zumal die Personalakten mit ihren pauschalisierenden Beurteilungen oft wenig Aufschluss über die innere Einstellung eines Beamten erlaubten. Da sich gleichzeitig ehemalige NS-Opfer für die Richter einsetzten, wie es bei den Auricher Richtern Dressel und Möller geschah, und da besonders auf der unteren Ebene der Korpsgeist der Justizangehörigen stark zum Tragen kam und schließlich die Besatzungsbehörden generell ein pragmatisches Vorgehen zeigten, konnten die Belasteten zurück in den Dienst gelangen – jedoch eben nicht in ihrem alten Bezirk Aurich.

Und schließlich ist noch ein letzter Grund zu nennen, der nicht unterschätzt werden darf. „Nichtparteimitglieder“, die „von außen“ kamen, besaßen häufig nicht die notwendige Qualifikation bzw. das Vorwissen, das sie benötigten, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. In einer Zeit, in der die Kriminalität um das Doppelte anstieg, war es erforderlich, die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Fachpersonal auszustatten, welches die Aufgaben routiniert und kompetent bearbeiten konnte. Die Entnazifizierung hingegen änderte die Bewertungsgrundlage: Anstelle der fachlichen entschied die politische „Qualifikation“ darüber, wer einen Posten übernahm. Dass diese Vorgehensweise Probleme verursachen konnte, lag auf der Hand, zumal die politische Verträglichkeit im Sinne der Besatzungsmacht nicht bedeutete, dass der entsprechende Jurist auch eine demokratische Einstellung besaß. Im Landgerichtsbezirk Aurich stellte sich das Problem, dass Schlüsselstellungen mit unterqualifiziertem Personal besetzt wurden, nicht. Der neue Oberstaatsanwalt Huismans besaß Erfahrung als Staatsanwalt. Der politische Sachbearbeiter Loesdau erwies sich als kompetent. Der spätere Landgerichtspräsident Seydel, der auch Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit leitete, besaß Erfahrung im Strafrecht. Nur der erste Landgerichtspräsident nach dem Krieg, Stendel, war zwischenzeitlich als ungeeignet bezeichnet worden, erfüllte aber die Aufgaben seiner neuen Stellung.

¹⁴⁶ In diesem Zusammenhang war die Entnazifizierung auch in der britischen Zone im wahrsten Sinne des Wortes eine „Mitläuferfabrik“.

Dennoch gab es, wie die Beispiele von Schmidtsdorf, Snell und Huismans illustrieren, auch justizinterne Auseinandersetzungen um Ereignisse aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945. Sie blieben aber sämtlich oberflächlich oder folgenlos. Die Auseinandersetzungen um die berufliche Benachteiligung, die Huismans vor 1945 erlitten habe, endeten mit einem förmlichen Vermerk. Die Vorfälle, die Snell betrafen, führten zu seiner Versetzung nach Göttingen. In Bezug auf Snell ist dabei festzuhalten, dass die Vorkommnisse um ihn anscheinend nur deshalb ein solches Ausmaß annahmen, weil er sich weigerte, den Anweisungen der vorgesetzten Behörde zu folgen und Aurich zu verlassen. Das Verhalten Seydels, der auf die Presse einwirkte, damit diese über die Rolle Snells im Denunziationsfall Leeners Stillschweigen bewahrte, illustriert, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem Nationalsozialismus vor dem Zwang zurücktrat, eine funktionsfähige Justiz aufzubauen. Dieselbe Haltung zeigte die Staatsanwaltschaft, als sie die Untersuchung über Snells Arbeit aus der Zeit vor 1945 einstellte, nachdem jener erklärte, es seien stets objektive und nicht politische Gründe gewesen, die sein Handeln in dieser Zeit bestimmt hätten. Ähnliches verdeutlicht der Fall von Hans Schmidtsdorf, der sich weigerte, unter einem belasteten Juristen an einer Strafkammer teilzunehmen. Schmidtsdorf selbst war es, der „ernste Bedenken“ der Justizverwaltung provozierte, nicht die Tatsache, dass ein ehemaliger „Beauftragter für Rassefragen“ 1947 wieder einer Strafkammer vorstand. Die Justiz war zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Versagen nicht in der Lage, sondern wollte vielmehr an dem Punkt fortfahren, an dem die Gerichte von der Besatzungsmacht geschlossen worden waren. Hier mag auch der Grund liegen, weswegen Meyer-Abich als Begründung, warum er Snell von Aurich nach Osnabrück versetzen wollte, zunächst technische Details angab und erst, nachdem die Auseinandersetzungen eskalierten, dem Justizministerium gegenüber angab, es sei auch aus politischen Gründen unvertretbar, Snell weiterhin in Aurich zu beschäftigen.

Abschließend ist für die Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch zu beurteilen, ob hier ein Wechsel in der Personalpolitik und Stellenbesetzung festzustellen ist, welcher es dann rechtfertigen würde, von einer Restauration zu sprechen, oder mit anderen Worten, ob das Versagen der Entnazifizierung dazu geführt hat, dass ab 1948 belastete Richter und Staatsanwälte in den Dienst zurückkehrten und den Erneuerungswillen ihrer unbelasteten Kollegen

gebremst und als Folge den anfänglich harten Urteilen in NS-Verfahren die Schärfe genommen hätten.¹⁴⁷ In Bezug auf Aurich kann davon nicht die Rede sein. Die Juristen, die eine entscheidende Rolle bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen spielten, kamen bereits 1945 und Anfang 1946 in die Positionen, in denen sie nun wirkten. Das waren auf Seiten des Gerichts vor allem die Vorsitzenden Ulrich Seydel und Alex Pfeffer, bei der Staatsanwaltschaft Alfred Huismans als Oberstaatsanwalt und Joachim Loesdau als Sachbearbeiter. Selbstverständlich galt dies auch für Friedrich Meyer-Abich. Von den Beisitzern abgesehen, war der Richter Fritz Horn der einzige, der erst 1948 auf seinen Posten kam. Genau betrachtet war es umgekehrt. In den Synagogenbrandprozessen des Jahres 1947 war ein Richter beteiligt, den die Militärverwaltung 1945 entlassen hatte. Dennoch fielen die Urteile 1947, wie noch zu zeigen sein wird, im Verhältnis zu den Urteilen von 1948 bis 1951 verhältnismäßig hart aus. Vom diesem Einzelfall abgesehen, bestand eine durchgängige Kontinuität bei den Richtern und Staatsanwälten. Aber nicht nur diese detaillierte Betrachtung spricht gegen die Restaurationsthese, es gab auch ganz prinzipielle Hindernisse. Auch wenn der stellvertretende Generalstaatsanwalt Gerlach eine Ausnahme bildete, achtete die Justizverwaltung nämlich darauf, dass Personen, die bis 1945 im politischen Dezernat eingesetzt waren, nach 1945 andere Aufgabenbereiche bearbeiteten. So hat z.B. der ehemalige Ankläger beim Sondergericht Hannover Susemihl in keinem der 42 Gerichtsverfahren, soweit festgestellt werden konnte, eine Rolle gespielt.¹⁴⁸

An der individuellen Besetzung von Richterstellen kann es also nicht gelegen haben, wenn später die Urteile milder wurden. Die Frage, ob, wie und weswegen sich die Rechtsprechung änderte, wird nun detailliert betrachtet. Auch hier muss der Ausgangspunkt analysiert werden, von dem aus die weitere Entwicklung ihren Anfang nahm. Das sind zum einen auf alliierter Seite das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das nach dem Willen der britischen Besatzungsmacht die Grundlage für die Strafverfolgung bilden sollte, und auf deutscher Seite die ersten Stellungnahmen der Generalstaatsanwälte zu den NS-Verbrechen im Herbst 1945.

¹⁴⁷ Perels, Entsorgung, S. 11ff, 172.

¹⁴⁸ Nur 1956 unterzeichnete er als stellv. OStA eine Revisionsbegründung im Norder Synagogenbrandverfahren: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. V, Bl. 122.

3. Die Einführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der britischen Zone

3.1. Die frühe Nachkriegsgesellschaft und der Nationalsozialismus

Wie bereits erörtert, entschied die britische Militärregierung im Herbst 1945, sie wolle zunächst ausgewählte NS-Verbrechen als Präzedenzfälle verhandeln. Erst anschließend wollte sie der deutschen Justiz die Möglichkeit einräumen, ebenfalls solche Verbrechen strafrechtlich zu ahnden und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Bis es jedoch dazu kam, vergingen fast zwei Jahre, in denen die deutsche Justiz die weitere Entwicklung abwartete. Als sie das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ab Herbst 1946 schließlich einsetzen durfte, begann eine rechtsphilosophische Debatte, die wiederum bis Frühjahr 1947 dauerte. Das folgende Kapitel beschreibt diesen Prozess. Zuvor muss jedoch ein näherer Blick auf die generelle Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der frühen Nachkriegsgesellschaft Westdeutschlands geworfen werden, um die justizinterne Diskussion verständlich zu machen.

Nach Beendigung der Kriegshandlungen setzte im Mai 1945 in Deutschland das zivile Leben wieder ein, wenn auch auf einem sehr niedrigen Niveau und unter vielen Hindernissen, die alle Lebensbereiche prägten. Nach der katastrophalen Niederlage standen die Existenzsicherung und die Wiederherstellung privater Normalität im Vordergrund und der Großteil der Bevölkerung kümmerte sich um das tägliche Überleben: um „Arbeit, Brot, Wohnung und Wärme“.¹ Die frühe Nachkriegsperiode war aber nicht nur von drückenden wirtschaftlichen Problemen geprägt, sie war auch die Zeit einer „tiefen moralischen Konfusion“², in der nicht nur der deutsche Staat seine Existenz eingebüßt hatte, sondern auch die deutsche Geschichte ihren Sinn verloren zu haben schien. Die totale Niederlage im Zweiten Weltkrieg, die dem „Totalen Krieg“ gefolgt war und das Ausmaß der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stellten einen derart markanten Bruch in den Augen der Siegermächte und im Selbstbewusstsein der Deutschen dar, dass die historischen Anknüpfungspunkte fehlten oder vor dem Hintergrund der Kriegsniederlage nur noch negativ beurteilt werden konnten. Die deutsche Geschichte und ihre Identifikationsfiguren wie Friedrich „der Große“ oder Martin Luther

¹ Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, Heidelberg 1947, S. 29.

² Wolfrum, *Waffe*, S. 56-62, hier S. 58. Zur Geschichtswissenschaft ferner: Winfried Schulze, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945*, München 1993.

verloren ihre positive Bedeutung und wurden von den Siegermächten nur als Vorgeschichte des Nationalsozialismus interpretiert.

Der Nürnberger Prozess gegen Vertreter der nationalsozialistischen Führungselite sorgte dafür, dass die Verbrechen nun in ihrem vollen Ausmaße breiteren Bevölkerungsschichten bekannt wurden. Sie hinterließen in der ersten Zeit des Prozesses einen tiefen Eindruck. Die Bevölkerung zweifelte nicht an den Greuel-taten des NS-Regimes, verband sie jedoch mit der nationalsozialistischen Führung oder hielt sie für propagandistisch überzeichnet. Mit der Dauer des Nürnberger Verfahrens nahm das Interesse an den Verbrechen ab, während parallel dazu die Vorstellung wuchs, die Alliierten würden den Deutschen eine Kollektivschuld an den Verbrechen geben, was besonders die deutschen Verteidiger in Nürnberg als Argument zur Exkulpation ihrer Mandanten nutzten.³ Die überwiegende Zahl der Deutschen verweigerte jede persönliche Verantwortung für verbrecherische Handlungen des NS-Regimes oder rechnete sie mit den alliierten „Terrorangriffen“ auf deutsche Städte auf.⁴

In intellektuellen Kreisen sowie in den Kirchen⁵ kam es 1945 und 1946 hingegen zur sog. Schuldebatte⁶, d.h. zu verschiedenen Deutungen, welche die „deutsche Katastrophe“⁷, also Hitler und den Nationalsozialismus, erklären sollten und die sich in neu gegründeten politisch-kulturellen Zeitschriften niederschlugen.⁸ Dabei handelte es sich allerdings weniger um eine Debatte, denn die einzelnen Beiträge blieben für sich, ohne dass es zu einem wirklichen Diskurs gekommen wäre. Die Akteure der Schulddebatte vermieden es, die konkreten historisch-politischen Hintergründe, die zu Hitlers Aufstieg geführt hatten, zu erörtern. Ihre Argumente blieben vage und bewegten sich zwischen „Entlastung und redlich-hilfloser Erklärung“⁹. So entwickelten sie politisch-philosophische Ahnenreihen, an deren

³ Bei der sog. Kollektivschuldthese handelte es sich um eine Erfindung von Deutschen. Vgl. hierzu: Norbert Frei, Von deutscher Erfindungskraft Oder: Die Kollektivschuldthese in der Nachkriegszeit, in: ders., 1945, S. 145-155.

⁴ Axel Schildt, Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: Loth/Rusinek, Verwandlungspolitik, S. 26-34.

⁵ Zu den Kirchen allgemein: Wolgast, Wahrnehmung; Axel Schildt, Solidarisch mit der Schuld des Volkes. Die öffentliche Schulddebatte und das Integrationsangebot der Kirchen in Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Weisbrod, Rechtsradikalismus, S. 269-295.

⁶ Für Details der Schulddebatte: Barbo Eberan, Luther? Friedrich „der Große“? Wagner? Nietzsche? ...? ...?. Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949, (Stockholmer germanistische Forschungen, Bd. 30), Diss., München 1985.

⁷ Friedrich Meinecke, Die deutsche Katastrophe (1946), Wiesbaden 1949.

⁸ Für einen Überblick über die wichtigsten Zeitschriften: Eberan, Luther, S. 257-261. ebenso: Ingrid Laurien, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945-1990, Frankfurt/M. 1991.

⁹ Schildt, Umgang, S. 31f; Wolgast, Wahrnehmung, S. 240ff; gilt auch für das Folgende.

Ende jeweils Hitler stand oder hoben hervor, der deutsche „Nationalcharakter“ sei für Demagogen besonders anfällig. Auch die Manipulierbarkeit von Massen wurde als Ursache des Nationalsozialismus herangezogen. Dominierend war aber die Ansicht, die NS-Herrschaft sei das Ergebnis einer jahrhundertlangen abendländischen Säkularisierung und der Entchristlichung der Gesellschaft. Das „Dritte Reich“ galt als dämonisch und gottlos, der Antisemitismus und Holocaust wurde insbesondere auf Seiten der Kirchen selten angesprochen. So bezog sich auch das Stuttgarter „Schuldbekennnis“ der Evangelischen Ratskirche vom Oktober 1945 auf den Angriffskrieg und die Besatzungsherrschaft, nicht aber auf Verbrechen an Juden oder anderen Verfolgten. Die Kirchen nahmen sich selbst als ungebeugte Gegenspieler des Nationalsozialismus wahr und deuteten die Schuld der Deutschen an konkreten Verbrechen in eine „Debatte über die Schuld am Siegeszug der Moderne“ um. Sie fühlten sich schuldlos und proklamierten diese Unschuld bereits im Sommer 1945 auch für ihre jeweiligen Kirchenmitglieder. Dabei erklärten sie die Deutschen zu den Hauptleidtragenden des Systems, so dass die Ausführungen zur Schuldfrage „fast zwangsläufig in der Umkehrung des Opferstatus“¹⁰ gipfelten. Die Deutschen seien zunächst Opfer des Nationalsozialismus, dann der Siegermächte geworden. Letztere übten in Reeducation und Entnazifizierung nur das Recht des Stärkeren aus, weswegen ihre Politik prinzipiell mit der nationalsozialistischen vergleichbar sei. Vor diesem Hintergrund entwickelten sie dann die Abwehrhaltung, die Kirchenvertreter gegen die „Siegerjustiz“ von Nürnberg und die Entnazifizierung einnahmen.

Dass die Debatte um die deutsche Schuld nicht mit einer Übernahme von Verantwortung gleichgesetzt werden konnte, zeigen auch die Überlegungen des Heidelberger Philosophen Karl Jaspers¹¹, der sich am umfangreichsten und detailliertesten mit der „Schuldfrage“ auseinandersetzte. Seine Überlegungen, die

¹⁰ Friedmann/Später, Kollektivschuld-Debatte, S. 72f.

¹¹ Karl Jaspers wurde am 23.2.1883 als Sohn des Bankdirektors Carl Jaspers und dessen Frau Henriette (geb. Tantzen) in Oldenburg (Oldenburg) geboren. Er studierte zwischen 1901 und 1909 zunächst Jura und dann Medizin. 1922 wurde er als Professor für Philosophie an die Universität von Heidelberg berufen. 1933 entfernte die Universitätsverwaltung ihn aus dem Dienst. Er zog sich 1937 aus dem öffentlichen Leben zurück. 1943 folgte ein Publikationsverbot. Nach dem Zweiten Weltkrieg nahm er am Wiederaufbau der Heidelberger Universität teil und wurde Mitbegründer der Zeitschrift „Die Wandlung.“ 1946 hielt er Vorlesungen zur Frage der Schuld der Deutschen, aus denen die Publikation „Die Schuldfrage“ hervorging. 1948 wechselte er nach Basel, nachdem er wegen seiner Haltung verschiedentlich angegriffen wurde. Jaspers starb am 26.2.1969 in Basel.

als „Initialzündung“ für die Welle von Zeitungsneugründungen gelten kann¹², entstanden anlässlich einer Vorlesung des Wintersemesters 1945/46. 1946 folgte die Veröffentlichung als Buch.

Jaspers, der zeittypisch die Erörterung einzelner Taten, Tatorte oder Verbrechen aussparte, unterschied vier verschiedene Formen der Schuld.¹³ Als erste benannte er die kriminelle Schuld. Darunter verstand er „objektiv nachweisbare Handlungen, die gegen eindeutige Gesetze“ verstoßen hatten. Die Instanz, die sich mit dieser Schuld befassen müsse, sei das Gericht, das in einem formellen Verfahren die Tatbestände „zuverlässig festlegt und auf diese die Gesetze anwendet“.

Als zweite erblickte Jaspers die politische Schuld. Sie bestand in seinen Augen in Handlungen von Staatsmännern. Der einzelne Staatsbürger müsse für die Folgen der Handlungen dieses Staates, durch dessen Ordnung er sein Dasein habe, mit die Haftung übernehmen, selbst wenn er Gegner des NS-Regimes gewesen sei. Da Deutschland den Krieg verloren habe, seien die Siegermächte in der Position, über die Folgen der politischen Schuld Deutschlands zu befinden. Das deutsche Volk sei der Gewalt und dem Willen des Siegers in der inneren und äußeren Politik unterworfen.

Die dritte Form der Schuld war die moralische. Sie betraf politische und militärische Handlungen, die der Einzelne begangen hatte, ohne dabei gegen Strafgesetze zu verstoßen, aber auch ohne seine Möglichkeiten, sich dem Regime zu verweigern zu nutzen, obwohl dies ohne Gefährdung des eigenen Lebens möglich gewesen wäre. Die Instanz, die sich mit der moralischen Schuld befassen müsse, sei „das eigene Gewissen und die Kommunikation mit dem Freunde und dem Nächsten, dem liebenden, an meiner Seele interessierten Menschen“. Über moralische Schuld könne „wahrhaft nur im liebenden Kampfe unter sich solidarischer Menschen gesprochen werden“.

Als vierte Form identifizierte Jaspers schließlich die metaphysische Schuld. Hier ging er davon aus, dass es eine Solidarität zwischen „Menschen als Menschen“ gäbe, welche, so Jaspers, „einen jeden mitverantwortlich macht für alles Unrecht und alle Ungerechtigkeiten der Welt, insbesondere für Verbrechen. (...) Wenn man nicht tut, was man kann, um sie zu verhindern, wird man mitschuldig. Wer dabeigestanden hat, muss sich mitschuldig fühlen.“ Die metaphysische Schuld sei

¹² Friedmann/Später, Kollektivschuld-Debatte, S. 74; für Einzelheiten zu Jaspers Vorlesung: Antonia Grunenberg, Die Lust an der Schuld. Von der Macht der Vergangenheit über die Gegenwart, Berlin 2001, S. 105ff.

allerdings juristisch, politisch und moralisch nicht angemessen zu erfassen. Über sie sei „vielleicht Offenbarung in konkreter Situation, im Werk der Dichtung und der Philosophie möglich, aber kaum persönliche Mitteilung.“ Diese Form sei am „tiefsten den Menschen bewußt“. Wie schon bei der moralischen Schuld so galt auch hier: Die metaphysische Schuld müsse jeder mit seinem eigenen Gewissen oder mit Vertrauten ausmachen. Es solle jedoch niemand über den Anderen richten, die Instanz sei „Gott allein“.

Jaspers bejahte also die politische Schuldhaftung aller Staatsbürger für die Folgen staatlicher Handlungen, nicht aber die strafrechtliche oder moralische Verantwortung für Verbrechen, die im Namen des Staates in Deutschland begangen worden waren. Seine Überlegungen waren typisch für die Nachkriegszeit, wenn sie dem inneren Umgang mit der Schuld einer öffentlichen Auseinandersetzung den Vorrang einräumten.¹⁴ Ende 1947 ebte die Schulddebatte mit dem aufkommenden Ost-West-Konflikt ab.

Die Beiträge, die in der Nachkriegszeit in Deutschland entstanden, besaßen also nur geringen analytischen Wert. Damit standen sie zu den Systemanalysen von Emigranten im Gegensatz. Zwei Analysemodelle sollen vorgestellt werden. Der jüdische Rechtsanwalt und Sozialist Fraenkel emigrierte 1938 in die USA. In seiner Analyse „Der Doppelstaat“ von 1941 ging er davon aus, dass das NS-Herrschaftssystem zwei Seiten besaß: den Normen- und den Maßnahmenstaat. Der Normenstaat garantiere das Weiterfunktionieren des kapitalistischen Wirtschaftssystems für den Teil der Bevölkerung, der keiner Verfolgung ausgesetzt war. Der Maßnahmenstaat hingegen ermögliche es, politische Gegner und andere Gruppen, die als Feinde galten, willkürlich und ohne rechtliche Grenzen zu verfolgen, um so die Machtziele der Regierung durchzusetzen. Dabei hielt er fest, dass alle staatlichen Institutionen, die alten wie auch neu geschaffene, sowohl am Normen- als auch am Maßnahmenstaat mitwirkten.¹⁵

Der jüdische Emigrant und Rechtsanwalt Franz Neumann untersuchte in seiner Studie von 1942 das Wechselspiel von Partei, Bürokratie, Armee und Industrie im nationalsozialistischen Herrschaftssystem und erfasste dabei die Verzahnung

¹³ Jaspers, Schuldfrage, S. 31f; gilt auch für das Folgende.

¹⁴ Friedmann/Später, Kollektivschuld-Debatte, S. 75.

¹⁵ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat (1941), Frankfurt/M. 1974, S. 23. Vgl. ferner: Susanne Benzler, Aufgeklärtes Staatsrecht – Ernst Fraenkel, in: Michael Buckmiller/Dietrich Heimann/Joachim Perels (Hg.), Judentum und Politische Existenz. Siebzehn Porträts deutsch-jüdischer Intellektueller, Hannover 2000, S. 327-360.

zwischen der NS-Führung und den tragenden Schichten der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund kam er zu dem Ergebnis, dass das Repressionsgefüge des NS-Staates kein Recht darstelle, sondern ein Instrument zur Manipulierung der Massen durch Terror, das einer umfassenden rechtsstaatlichen Aufarbeitung unterworfen werden müsse.¹⁶ Die Analysen von Fraenkel und Neumann wurden in Westdeutschland erst in den siebziger Jahren zur Kenntnis genommen.

Auch innerhalb der deutschen Rechtslehre kam es in der Nachkriegszeit zu Erörterungen, welche Schlussfolgerungen aus der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus zu ziehen seien. Diese Debatte führten Anhänger des Rechtspositivismus und des Naturrechts, welches in der Nachkriegszeit eine Renaissance erfuhr. Die Vertreter der naturrechtlichen Idee argumentierten wie folgt: Da der Nationalsozialismus das Recht zur Umsetzung seiner ideologischen Herrschaftsziele rücksichtslos eingesetzt und dabei fundamentale Menschenrechte missachtet habe, müssten sich die Juristen übergesetzliche Rechtsauffassungen zu Eigen machen, um in Zukunft gegen solche Perversionen des Rechts gewappnet zu sein. Dieses überpositive Recht, an das sie dabei dachten, war das Naturrecht, also ein allgemeingültiges ethisches Recht, welches der menschlichen Vernunft und Erkenntnis zugänglich sei und deshalb automatisch Rechtskraft besitze und nicht gebrochen werden dürfe.¹⁷ Dem hielten die Rechtspositivisten entgegen, das positive, also gesetzte Recht schaffe die staatliche Ordnung, und es stehe dem Richter nicht zu, die Gesetze des Gesetzgebers zu hinterfragen. Der Richter müsse das Gesetz anwenden, denn es sei gültig und ihm müsse daher auch Geltung verschafft werden.¹⁸ All diese Überlegungen blieben, wie erläutert, theoretischer Natur. Die deutschen Justizbehörden mussten hingegen praktische Antworten auf die Verbrechen des Nationalsozialismus finden.

¹⁶ Franz L. Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944* (1942/44), hg. v. Gerd Schäfer, Köln 1977; vgl. ferner: Joachim Perels, *Wider die Herrschaft der Gesetzlosigkeit – Franz L. Neumann*, in: Buckmiller/Heimann/Perels (Hg.), *Judentum*, S. 361-384.

¹⁷ Auf die Naturrechtsdebatte in der deutschen Justiz wird in diesem Rahmen im folgenden soweit eingegangen werden, wie sie für die NS-Verbrechen von Bedeutung ist. Einen Überblick liefert: Birgit von Bülow, *Die Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit (1945-1952)* (Berliner Juristische Universitätschriften: Reihe Grundlagen des Rechts, Bd. 2), Diss., Berlin 1996, S. 100-150.

¹⁸ Vgl.: Manfred Walther, *Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen wehrlos gemacht?*, in: Red. *Kritische Justiz, Aufarbeitung*, S. 299-322.

3.2. Der alliierte Straftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Diskussion um die Strafverfolgung von NS-Verbrechen ab Herbst 1945

Es war den deutschen Stellen zunächst unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage bei NS-Verbrechen ermittelt werden sollte. Zahlreiche Vergehen und Verbrechen waren nach herkömmlichem deutschem Recht verjährt oder zwischen 1933 und 1945 durch Amnestien von der Strafverfolgung befreit worden. Andere Handlungen, etwa die Denunziation, wurden erst nach 1945 für verbrecherisch gehalten und waren nach deutschem Recht nicht strafbar. Diese Unsicherheit blieb auch nach der Bekanntgabe des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 bestehen.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 betr. „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, umfasste fünf Artikel. Explizit bezog es sich auf die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945.¹⁹ Nach dem Willen des Kontrollrats sollte es als eine Art „Grundgesetz“ auf völkerrechtlicher Grundlage die Strafverfolgung von „Kriegsverbrechern und anderen Missetätern“ ermöglichen und eine einheitliche Rechtsgrundlage für Deutschland schaffen. Eine Ausnahme bildeten diejenigen Personen, die von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg abgeurteilt werden sollten.²⁰ Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 kam insbesondere auf Wunsch der USA zustande. Großbritannien und die UdSSR zeigten sich dem Gesetz gegenüber reserviert und bevorzugten individuelle Lösungen in ihren Zonen.²¹ Das Gesetz unterschied in seinem Art. II Nr. 1 zwischen vier als verbrecherisch gewerteten objektiven Tatbeständen:

- a) Verbrechen gegen den Frieden [Art. II Nr. 1 A],
- b) Kriegsverbrechen [Art. II Nr. 1 B],
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit [Art. II Nr. 1 C] und – ohne eine spezielle Bezeichnung wurde als Verbrechen definiert:
- d) „Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist“ [Art. II Nr. 1 D].

¹⁹ Vgl. Kap. 2.

²⁰ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 v. 31.1.1946, S. 50.

²¹ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 485.

Der Art. II Nr. 1 C lautete in der deutschen Übersetzung wörtlich:²²

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht ausschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in dem sie begangen wurden, verletzen.“

Diese deutsche Übersetzung gab den Begriff „atrocities“ jedoch falsch mit „Gewalttaten“, nicht, wie es richtig gewesen wäre, mit „Grausamkeiten“ wieder. Von weiterer Bedeutung war das Semikolon hinter dem Wort „Handlungen“, das die Verfolgung aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen von den anderen Tatbeständen trennte. Die ursprünglichen französischen und englischsprachigen Fassungen enthielten an dieser Stelle allerdings ebenfalls ein Semikolon, die russische nicht. Die Westmächte passten sich später an die russische Fassung an.²³

In Art. II Nr. 2 führte das Gesetz den Täterkreis genauer aus. Für schuldig befunden werden konnte derjenige, der „ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte“:

„A) als Täter oder

B) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder

C) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder

D) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder

E) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand [...]“

Zusätzlich wurde in Art. II Nr. 2 f bestimmt:

„soweit Ziffer 1a) in Betracht kommt [Verbrechen gegen den Frieden, P.B.], wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.“

Der Täter konnte nach Art. II Nr. 3 vom Gericht mit einer breiten Spannweite an Strafen belegt werden. Als Strafen konnten – allein oder nebeneinander – verhängt werden:

²² Die Darstellung beschränkt sich auf den Art. II Nr. 1 C. Für Einzelheiten zu den Art. II Nr. 1 A, B und D, also dem Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und dem „Organisationsverbrechen“: Kraus, Kontrollratsgesetz, S. 38ff.

²³ Ebd., S. 72ff. Der englische Text in der letzten Fassung lautet: „Crimes against Humanity. Atrocities and offences, including but not limited to murder, extermination, enslavement, deportation, imprisonment, torture, rape, or other inhumane acts committed against any civilian population, or persecutions on political, racial or religious grounds whether or not in violation of the domestic laws of the country where perpetrated.“

- „A) Tod,
- B) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- C) Geldstrafe und, im Falle ihre Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- D) Vermögenseinziehung,
- E) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
- F) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.“

Das eingezogene oder für die Rückgabe an die früheren Eigentümer bestimmte Vermögen sollte dabei zunächst dem Kontrollrat „zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt“ werden. Art. II Nr. 4 stellte klar:

- „a) Die Tatsache, daß jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes, oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund.
- b) Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.“

Auch die zeitliche Begrenzung der Anwendung des Gesetzes wurde in Art. II Nr. 5 geklärt:

- „In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebenso wenig steht eine vom Nazi-regime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.“²⁴

Die Siegermächte behielten sich die Anwendung des Gesetzes zunächst vor.²⁵ Die Zonenbefehlshaber besaßen jedoch das Recht, deutsche Gerichte zur Anwendung des Kontrollratsgesetz zu ermächtigen, wenn Fälle vorlagen, in denen Deutsche Verbrechen an anderen deutschen Staatsangehörigen oder Staatenlosen begangen hatten.²⁶

Die Frage der Ahndung nationalsozialistischen Unrechts war in der folgenden Zeit ein immer wiederkehrender Tagesordnungspunkt der Besprechungen der Generalstaatsanwälte der britischen Zone. Da die britische Besatzungsmacht zunächst, wie bereits geschildert, Präzedenzfälle verhandeln wollte, kennzeichnete sich die erste Phase durch Warten auf die Durchführungsverordnung.

²⁴ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 v. 31.1.1946, S. 51f. Der 1. Juli 1945 wurde anstelle des 8. Mai gewählt, um auch Straftaten, die nach Kriegsende begangen wurden, durch das KRG 10 ahnden zu können: Manske, Verbrechen, S. 70.

²⁵ Art. I Satz 2 KRG 10 lautete: „Die Tatsache, daß eine der Vereinigten Nationen den Bestimmungen des Londoner Abkommens beitrifft, wie dies in seinem Artikel V vorgesehen ist, berechtigt diese Nation nicht, an der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Hoheitsgebiet des Kontrollrates teilzunehmen oder in seinen Vollzug einzugreifen.“

²⁶ Art. III Nr. 1 D KRG 10 eröffnete die Möglichkeit, Verfahren wegen Verbrechen, die „deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatenlose“ begangen haben, an ein deutsches Gericht abzugeben. Die Bestimmung des Gerichtes sowie der Verfahrensordnung oblag den Zonenbefehlshabern (Art. III Nr. 2 KRG 10).

Erste Diskussionen um die Strafverfolgung von NS-Verbrechen

Bereits auf dem ersten Treffen am 22. November 1945 in Bad Pyrmont²⁷ besprachen die Generalstaatsanwälte der Britischen Zone „[b]esondere Nazi-Verbrechen“, „insbesondere Synagogenbrände, Morde in Zuchthäusern und Irrenanstalten“. Anders als Meyer-Abich, der mit Zustimmung der lokalen Militärverwaltung in seinem Bezirk von sich aus bereits die Strafverfolgung der Synagogenbrandstiftungen angeordnet hatte²⁸, blieben die anderen sieben Generalstaatsanwälte passiv und warteten, bis „die Frage der Strafverfolgung dieser Straftaten höheren Orts entschieden würde.“²⁹ Meyer-Abich war allerdings nicht nur in diesem Punkt seinen Kollegen voraus. Die Juristen diskutierten auch seinen Vorschlag zur Aufhebung von Verjährungsfristen³⁰, den er auf der nächsten Tagung am 16. und 17. Januar 1946 in Bad Pyrmont vorlegte. Hier zeigte sich, dass die Vorstellungen, in welchem Umfang die Staatsanwaltschaften bei NS-Verbrechen tätig werden sollten, weit auseinander gingen.

Nach Ansicht Meyer-Abichs sollten Amnestien aus der NS-Zeit für Straftaten, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. Juli 1945 zu Gunsten der NSDAP, ihrer Gliederungen, der ihr angeschlossenen Verbände oder sonstwie zur Förderung nationalsozialistischer Ziele begangen worden seien, aufgehoben werden. Die Verjährung sollte in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat erst mit Inkrafttreten des Erlasses beginnen, selbst wenn die Strafverfolgung nach den allgemeinen Regelungen des StGB bereits verjährt sei. Ebenso sollten Fristen in den Fällen, in denen die Strafverfolgung von einem Antrag des Geschädigten abhängig war, wieder neu beginnen³¹, um ihm zu ermöglichen, diese nachzuholen. denn

„es gelte in der Vergangenheit begangenes wegen der politischen Verhältnisse ungesühnt gebliebenes Unrecht jetzt zu ahnden, um dem verletzten Rechtsgefühl weiter Kreise Genugtuung zu verschaffen. Das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, zu dem allerdings die Durchführungsbestimmungen noch nicht vorlägen, ergreife möglicherweise nicht leichtere Fälle, insbesondere nicht Antragsvergehen.“

Nur zwei Generalstaatsanwälte, der Kölner Max Junker³² und der Braunschweiger

²⁷ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 39.

²⁸ Vgl. Kap. 4.

²⁹ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 84R.

³⁰ Zur Entwicklung des Vorschlag Meyer-Abichs zur Aufhebung von Verjährungsfristen im OLG-Bezirk Oldenburg vgl. StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 196, Bl. 5.

³¹ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 103.

³² M. Junker, 1911 Assessor bei den Staatsanwaltschaften I, II und III in Berlin, 1914 Staatsanwalt beim LG Altona, 1930 erster Staatsanwalt und 1931 LG-Direktor in Altona, 1932 OStA am LG Münster. 1927-1933 Mitgliedschaft im Zentrum, 1933 Rückstufung zum LG-Direktor in Essen.

Curt Staff³³, schlossen sich dem Vorschlag Meyer-Abichs an. Der Celler Generalstaatsanwalt Dagobert Möricke³⁴ mochte hingegen über das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht „hinausgehen“, da ein restloser „Aufgriff“ „aller, auch der geringfügigen Straffälle“ den Rechtsfrieden nicht fördere, sondern „erheblich“ stören könne. Die Bearbeitung zahlreicher „für die Allgemeinheit jetzt nicht mehr bedeutsamer Strafsachen“ würde die Strafverfolgungsbehörden „von ihren z.Zt. lebenswichtigen Aufgaben“ abhalten. Der anwesende britische Squadronleader Carton stellte Ausführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Aussicht, welche diese Delikte „in weitem Umfang“ den deutschen Strafgerichten übertragen würden, und empfahl, „schon jetzt mit der Sammlung und Vorbereitung dieser Fälle zu beginnen.“ Meyer-Abichs Vorschlag, seinen Entwurf der Britischen Kontrollkommission als Anregung zu unterbreiten, fand mit vier zu vier Stimmen keine Mehrheit. Möricke blieb bei seiner Ansicht, „daß kein Anlaß bestehe, über das Rahmengesetz, das jedem Rechtsgefühl genüge, hinauszugehen.“³⁵

Es stellte sich also bereits auf den ersten Treffen der Generalstaatsanwälte heraus, dass die Staatsanwaltschaften nur in begrenztem Umfang tätig werden sollten. Kleinere oder verjährte Straftaten bzw. Antragsdelikte sollten nicht verfolgt bzw. nicht wieder aufgerollt werden. Als Orientierungspunkt für die Strafverfolgung diente das Strafgesetzbuch. Obwohl die Generalstaatsanwälte die Möglichkeit besessen hätten, der britischen Besatzungsmacht eine Gesetzesinitiative zu unterbreiten, lehnten sie die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung von Straftaten aus der NS-Zeit ab.

Die Generalstaatsanwälte beschäftigten sich im Laufe des Jahres 1946 mit der Möglichkeit der Strafverfolgung von Denunziationen. Am 7. Januar 1946 teilte Staff der Besatzungsbehörde in Hannover die Themen der Konferenz der Generalstaatsanwälte vom 16. und 17. Januar 1946 mit. Insbesondere zu „Strafverfahren gegen Denunzianten“, die in der Diskussion über die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen eine besondere Stellung einnahmen, äußerte er sich

³³ Curt Staff, geb. 1901 in Grevenbroich. Werdegang: Studium der Rechtswissenschaft Univ. Göttingen, 1924 Promotion, 1927 Verwaltungsdienst Braunschweig, 1930 Landgerichtsrat, 1933 Entlassung wegen Mitgliedschaft in der SPD, 1935 Verhaftung und Haft im Konzentrationslager Dachau, 1936 Angestellter, Privatsekretär, 1945 zunächst kommissarischer Landrat Gandersheim, dann Ernennung zum GStA v. Braunschweig auf Empfehlung des braunschweigischen Ministerpräsidenten Schlebusch. 1948 Senatspräsident des OGH, 1951 Präsident des OLG Frankfurt/M. Die Haft wurde 1948 im Zentral-Justizblatt bei seiner Vorstellung als Richter beim OGH verschwiegen: Zentral-Justizblatt für die Britische Zone 1948, S. 7.

³⁴ Dagobert Möricke, Staatsanwalt in Baden, LG-Rat in Karlsruhe, 1928 OStA bei der Reichsanwaltschaft in Leipzig, 1936 Zurückstufung zum Senatspräsid. in Celle.

ausführlich³⁶ und kam auf das grundsätzliche juristische Problem bei ihrer Strafverfolgung zu sprechen. Da ihnen keine Falschaussagen zugrunde lagen, waren sie nach deutschem Recht nicht strafbar. Verfahren wegen wissentlich falscher oder wegen leichtfertiger Anschuldigung, die jeweils Falschaussagen unter Strafe stellten, ließen sich deshalb nicht durchführen. Die Gerechtigkeit verlange jedoch eine Sühne. Es sei unbefriedigend, wenn sich die Denunzianten der Verfolgung mit der Ausrede entziehen könnten, sie hätten „nur angezeigt, was damals einem formell legalen Gesetz widersprochen“ habe. Diese Ausrede ändere nichts daran, dass sie „bewusst größtes Unglück über die Angezeigten“ gebracht hätten. Staff hatte allerdings eine juristische Möglichkeit im Sinn, welche in der Nachkriegszeit intensiv diskutiert wurde. Er schlug vor, den Denunzianten wegen mittelbarer Täterschaft zur Freiheitsentziehung, Körperverletzung oder Tötung zu verurteilen.³⁷ Zum besseren Verständnis sei erläutert, was unter mittelbarer Täterschaft zu verstehen ist: Eine Person lässt eine strafbare Handlung durch eine andere Person ausführen. Dabei galt: Die Person, welche die Tat objektiv ausführte, war nicht in derselben Weise für die Tat verantwortlich, wie die Person, die als ihr geistiger bzw. intellektueller Urheber auftrat. Darin unterschied sich die mittelbare Täterschaft von der Anstiftung oder der Beihilfe, bei welcher der objektive Täter für den „Taterfolg“ genauso verantwortlich zu machen war wie

³⁵ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 99f.

³⁶ Staff fasste das Problem wie folgt zusammen: „Während der verflossenen Herrschaft des Nationalsozialismus hat das Denunziantentum eine üble und sehr oft verhängnisvolle Rolle gespielt. Zwistigkeiten innerhalb der Hausgemeinschaft, Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner, Wichtigtuerei, kleinliche Verfolgungswut, skrupelloser Geltungsdrang, persönliche Rachsucht, Neid, Unduldsamkeit usw. führten oft zu Anzeigen wegen Abhörens feindlicher Sender, wegen geäußerter Zweifel am Siege, wegen missfälliger Aeusserungen über führende Nationalsozialisten oder über die Misstände im politischen Leben, wegen Kritik an der Verfolgung der Juden, der Kirchen, anderer Völker und so fort. Todesurteile, hohe Freiheitsstrafen, Verschleppung in Konzentrationslager, Verlust der Stellung oder des Berufes, Misshandlungen waren in solchen Fällen die gewollten Folgen der Denunziation. Seitdem die Rechtsprechung in den in Betracht kommenden Fällen härteste Strafen verhängte, musste jeder damit rechnen, dass er mit seiner Anzeige schwerstes Unheil über den Angezeigten brachte. In der Presse, im Rundfunk und in Reden damals führender Männer wurde immer wieder darauf hingewiesen, man werde mit schonungsloser Gewalt gegen alle diejenigen vorgehen, die von der von den Gewalthabern gewünschten Linie auch nur im geringsten abwichen. Deshalb kann keiner der Denunzianten mit der Ausrede Glauben finden, er habe mit den schlimmen Folgen seiner Anzeige nicht gerechnet.“

³⁷ Auch der Jenaer Strafrechtler Richard Lange plädierte 1945 dem Weimarer OStA gegenüber für die Strafverfolgung der Denunziation nach diesem Gesichtspunkt: Thonfeld, Sozialkontrolle, S. 245-253; Vgl. zu dieser Ansicht stellvertretend die Äußerungen von 1946 v. Walter Hemming, Die Verfolgung der Nazi-Straftaten, in: Nordwestdeutsche Hefte, Jg. 1 (1946) H. 6, S. 23-25; Ernst Hegewisch, Die politische Denunziation, in: ebd., H. 7, S. 31-33; Hemming und Hegewisch wandten sich gegen die Anwendung des KRG 10. Besser geeignet erschien ihnen, die Denunziation auf Grundlage von deutschem Strafrecht, also auf Grundlage von mittelbarer Täterschaft, abzuurteilen. Für eine umfassende, zeitgenössische Darstellung der Rechtsproblematik: Alfred Huismans, Die mittelbare Täterschaft. Darstellung der Entwicklung des Begriffs seit 1870, Diss., Göttingen 1931.

der geistige Urheber. Bei der mittelbaren Täterschaft galt der objektive Täter im juristischen Sinne nur als „Werkzeug“ oder „mechanisches Mittel“ zur Umsetzung der Tat. Zur Veranschaulichung sei ein Beispiel genannt: Wer einem „Geisteskranken“ einen Revolver in die Hand gibt, damit dieser einen Dritten erschießt, ist dennoch der verantwortliche Täter, auch wenn der „Geisteskranke“, der nur als Mittel zum Zweck eingesetzt wurde, den Abzug betätigte. Dasselbe gilt für Vorfälle, in denen eine Person durch Angabe falscher Tatsachen dazu gebracht wird, fahrlässig eine strafbare Handlung zu begehen. Staff dachte also, indem er die Teilnahmeform der mittelbaren Täterschaft vorschlug, nicht an eine Strafverfolgung des Justizpersonals. Der verurteilende Richter sei nur „Werkzeug“ des Denunzianten gewesen. Er habe nicht als „freiwillender Mensch“ gehandelt, sondern sich dem Zwang gebeugt, denn er habe mit „schwersten Strafen“ rechnen müssen, wenn er Verstöße gegen das Kriegssonderstrafrecht nicht abgeurteilt hätte.³⁸

Die Generalstaatsanwälte erörterten die Denunziation jedoch erst im Mai 1946 in Bodenwerder. Dabei kamen sie zu dem Ergebnis, dass eine Verfolgung von Denunzianten auf „derzeit geltender Rechtsgrundlage“ nicht möglich sei. Es bliebe abzuwarten, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und eine britische Durchführungsverordnung den Weg für eine Strafverfolgung durch deutsche Gerichte freigeben würde.³⁹ Auf einer Tagung am 11. Juli 1946 in Wolfenbüttel beschlossen sie schließlich, dass ein „praktisches Bedürfnis“ für eine besondere Regelung zu Straftaten aus der Zeit vor der Besetzung nicht bestehe, bekräftigten aber gleichzeitig, dass sie die britische Verordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 „dringend“ erwarteten.⁴⁰

Die Generalstaatsanwälte nahmen also die Möglichkeit, eine Eigeninitiative bei der Verfolgung von NS-Verbrechen zu ergreifen, auch weiterhin nicht wahr. Sie wiesen die Initiativen von Meyer-Abich oder Staff unter Berufung auf den „Rechtsfrieden“ zurück. Dennoch „drängten“ sie auf ihrer sechsten Tagung am 11. und 12. September 1946 in Bodenwerder noch einmal auf die Anwendungserlaubnis, während sie sich auf der anderen Seite nur auf den kleinsten Nenner verständigen mochten, was in der Öffentlichkeit zunehmend beanstandet wurde. Für die Fälle der „Denunziationen an sich wahrer Tatsachen in der Nazi-Zeit“

³⁸ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5. Die Vorstellung, Richter seien nur „Werkzeug“ gewesen, hielt sich in der deutschen Justiz als Selbstbild bis in die siebziger Jahre: Perels, *Entsorgung*, S. 60.

³⁹ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 156; StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 3

empfohlen die Generalstaatsanwälte nun, diese durch „politische Spruchkammern“ aburteilen zu lassen. Sie dachten dabei an die Spruchgerichte, welche die Angehörigen der für verbrecherisch erklärten Organisationen aburteilen sollten. Der Hamburger Generalstaatsanwalt Klaas⁴¹ berichtete über die öffentliche Kritik an der bisherigen Zurückhaltung der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von „Nazi-Verbrechen“.⁴² Erst zu diesem Zeitpunkt autorisierte die Legal Division mit der Verordnung Nr. 47 deutsche Gerichte zur Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴³

Zusammenfassend ist für den Zeitraum zwischen Herbst 1945 und Herbst 1946 festzuhalten: Die überwiegende Anzahl der acht Generalstaatsanwälte wollte Verbrechen aus der NS-Zeit nur in dem rechtlichen Rahmen verfolgen, wie er sich nach 1945 materiell darstellte. Straftaten sollten nur geahndet werden, wenn dies nach der traditionellen Auslegung des StGB möglich war. Sonderkonstruktionen wie die mittelbare Täterschaft sollten nicht zum Einsatz kommen. Die Juristen erkannten Amnestien der NS-Regierung an und lehnten es ab, Verjährungsfristen neu beginnen zu lassen oder Geschädigten die Möglichkeit einzuräumen, Strafanträge zu stellen. Es stand daher bereits im Herbst 1945 die Rechtsicherheit, also die Kontinuität der Rechtsordnung, im Vordergrund. Damit legitimierten die Generalstaatsanwälte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Rechtsordnung des NS-Staates. Dass sie parallel dazu ihre britischen Ansprechpartner mehrfach drängten, die Umsetzungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu erlassen, ist ein Widerspruch zu ihrem sonstigen Verhalten und erscheint in der Rückschau nicht wirklich ernst gemeint. Deswegen kam das Kontrollratsgesetz Nr. 10, als die Legal Division im Herbst 1946 die erbetene Verordnung erließ, nicht unmittelbar zum Einsatz. Die Verordnung leitete eine neue, weit intensivere Phase der Diskussion um NS-Verbrechen ein. Das Kon-

⁴⁰ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 5, Bl. 177.

⁴¹ Walter Klaas geb. 1895 in Darmstadt. Werdegang: 1913 Studium Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft Univ. Erlangen, Freiburg i.B., Heidelberg, Gießen, 1916-1919 Verwaltungsdienst im Reichsernährungsamt Berlin, 1917 Promotion, Referendar, 1920-1924 Syndikus, Prokurist Importfirma Hamburg, Rechtsanwalt Hamburg, 1945 Generalstaatsanwalt OLG Hamburg, 1947-1950 Präs. d. Strafrechtsabteilung des ZJA, Oberlandesgerichtsrat Hamburg, 1950 Präs. Baubehörde Hamburg, dann Richter am BVG (2. Senat).

⁴² StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 5f. Insgesamt reagierte die Justiz „irritiert“ über die Pressefreiheit und die Kritik an noch nicht rechtskräftigen Urteilen: Wenzlau, Wiederaufbau, S. 233f.; Heilbronn, Aufbau, S. 13; s. auch die Stellungnahme von Klaas: Klaas, Problematik; In den Bezirken Celle und Braunschweig sollten ab September 1946 Pressesprecher die „schlechte Berichterstattung“ verbessern: PRO, FO 1060 Nr. 1005, Schreiben der Legal Division, MOJ Control Branch v. 5.9.1946.

⁴³ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 8ff.; auch: OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 74.

trollratsgesetz Nr. 10 ermöglichte es schließlich, Grausamkeiten und politische Verfolgung ohne Rücksicht auf das nationale, also in diesem Fall das deutsche Recht, strafrechtlich zu ahnden.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Verordnung Nr. 47

Der Grund für die langsame Umsetzung einer Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 war in dem Umstand zu suchen, dass britische Militärgerichte zunächst Präzedenzfälle verhandelten, die ihrerseits naturgemäß Zeit in Anspruch nahmen. Im August 1946 hatte nun ein britisches Militärgericht in Oldenburg den sog. „Herold-Prozess“⁴⁴ verhandelt, dessen Urteil deutschen Gerichten als Präzedenzfall zur Verfügung gestellt werden sollte.⁴⁵ Nach Abschluss der Verhandlung im August 1946 eröffnete die Legal Division deutschen Gerichten mit der Verordnung Nr. 47 vom 10. September 1946 die Möglichkeit, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden.⁴⁶

Art. I der Verordnung Nr. 47 ermächtigte die ordentlichen deutschen Gerichte, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 bei allen Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden, die Personen deutscher Staatsangehörigkeit gegen andere deutsche Staatsangehörige oder staatenlose Personen begangen hatten. Deutsche ordentliche Gerichte konnten nun folgende Arten von Fällen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 aburteilen:

- „a) 1. Verbrechen, die gegen die Insassen von KZ-Lagern oder Zwangsarbeiterlagern von Seiten der Bewachungsmannschaften verübt wurden,
2. Verbrechen, die gegen Insassen von Gefängnissen durch Gefängniswärter verübt wurden,
3. Verbrechen, die gegen Insassen von KZ- und Zwangsarbeiterlagern oder Gefängnissen durch die Gestapo, SS oder zivile Polizei verübt wurden.“

⁴⁴ Der 19jährige Gefreite Willi Herold hatte sich unmittelbar vor Kriegsende als „Hauptmann“ ausgegeben und im Emslandlager II, Aschendorfermoor, mindestens 160 Gefangene ermorden lassen, wobei er von zahlreichen Wachleuten und den zuständigen Amtsträgern unterstützt wurde. Im Prozess, der im August 1946 im Oldenburger Augusteum verhandelt wurde, wurden von 14 Angeklagten 2 vorzeitig entlassen, 5 freigesprochen und 7 zum Tode verurteilt. Von diesen Todesurteilen wurden 6 vollstreckt: StAOI, Best. 140-5 Nrn. 1216-1256; Vgl. hierzu die korrigierte Fassung des bereits 1987 erschienenen Berichts eines an der Aburteilung des Hauptangeklagten Willi Herold beteiligten britischen Majors: T.X.H. Pantcheff, Der Henker vom Emsland. Dokumentation einer Barbarei am Ende des Krieges 1945, Leer 1995; Paul Meyer, „Die Gleichschaltung kann weitergehen!“. Das Kriegsende in den nördlichen Emslandlagern und der falsche Hauptmann Willi Herold im Spiegel britischer und deutscher Gerichts- und Ermittlungsakten, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Nachkriegsprozesse, S. 209-214.

⁴⁵ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946, S. 130.

⁴⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 27; Verstärkend kam hinzu, dass sich mit der Gründung des ZJA, die am 21. September bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit bot, die NS-Verfahren besser zu steuern und zu kontrollieren: Broszat, VfZ 29 (1981), S. 518.

Andere Arten von Verbrechen seien als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht eher von deutschen Gerichten abzuurteilen, bis weitere Militärgerichtsverhandlungen abgeschlossen und die Legal Division deren Urteile veröffentlicht habe. Die Legal Division gestattete ferner, alle Verbrechen zu verhandeln, die gegen deutsches Recht verstießen – vorausgesetzt, Anklageerhebung und Aburteilung erfolgten nach deutschem Recht. Art. II der Verordnung regelte die Konkurrenz zwischen dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und dem deutschen Recht. Er ermöglichte bei Taten, die im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit begriffen werden konnten, aber gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das deutsche Strafrecht darstellten, die „alternative Begründung“ der Anklage:

„Wenn in einem Fall die angenommenen Handlungen, außer daß sie ein Verbrechen nach Art. II, Ziffer 1 [c] des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 darstellen, auch noch eine strafbare Handlung nach ordentlichem deutschem Recht darstellen, dann kann die Anklage gegen den Angeklagten in Alternative begründet werden, und die Vorschriften des Art. II, Ziffer 5 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sollen sinngemäß für Straftaten nach ordentlichem deutschem Recht Anwendung finden.“⁴⁷

Art. II sollte ausschließen, dass ein Beschuldigter wegen eingetretener Verjährung, einer Begnadigung oder Amnestie oder einem sonstigen Prozesshindernis der Verurteilung entgehen konnte. Problematisch war hierbei die Einführung des englischen Rechtsbegriffs der „Alternativklage“ in das deutsche Strafverfahren, der von deutschen Juristen nicht verstanden wurde. Art. II war für deutsche Juristen missverständlich und löste das Problem der Gesetzeskonkurrenz zwischen dem alliierten und dem deutschen Recht nicht und zeigte daher den „Charakter einer Nichtregelung“⁴⁸. Auch das mit deutschen Juristen besetzte Special Legal Advice Bureau konnte trotz intensiver Beschäftigung mit englischer Fachliteratur „keine volle Klarheit“ gewinnen, was unter dem Begriff der Alternativklage zu verstehen sei.⁴⁹

Die „alternative Anklagebegründung“ erschwerte den Staatsanwaltschaften die Erhebung von Anklagen und ließ einen gewissen Interpretationsspielraum offen, ob das Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen selbstständigen Tatbestand darstelle oder ob es nur mit gleichzeitiger Verletzung deutscher Straftatbestände zur Anwendung kommen konnte.⁵⁰ Die Verordnung Nr. 47 verfügte zudem, dass deutsche Gerichte nicht an die im deutschen Recht vorgesehenen Strafen

⁴⁷ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946, S. 129.

⁴⁸ Meyer-Seitz, Verfolgung, S. 130.

⁴⁹ PRO, FO 1060 Nr. 1075, Schreiben SLAB v. 14.11.1947.

gebunden seien, sondern, „um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten“, dort, wo sie deutsche Strafen für unzureichend hielten, Strafen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhängen konnten.

Gleichzeitig regelte die Legal Division die Zugriffsmöglichkeit auf Personen, die im Mai 1945 verhaftet worden waren und nun in Internierungslagern einsaßen. Wurde eine solche Person für Strafverfahren benötigt, konnten die Staatsanwaltschaften über die Generalstaatsanwaltschaften Anträge auf die Überführung bei der britischen Militärregierung in Hannover einreichen, die „das Nötige“ zur Überführung der Beschuldigten in deutsche Gefängnisse veranlassen würde.⁵¹

Nachdem, wie geschildert, bei den NS-Verbrechen bis September 1946 nur wenig geschehen war, löste die Verordnung Nr. 47 im Herbst 1946 einen regen Schriftverkehr zwischen den 16 Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten aus. In diesem Diskussionsprozess ging es jedoch allein um verfahrenstechnische Probleme bei der Ausführung der Verordnung Nr. 47, nicht darum, nun mit verstärktem Einsatz NS-Verfahren durchzuführen.

Nur Meyer-Abich, in dessen Bezirk zu dieser Zeit bereits die ersten Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen vor Gericht stattfanden⁵², drängte wirklich auf die Umsetzung, während seine Kollegen sich weiterhin zurückhielten. Rechtspositivistische Einwände gegen die Verordnung Nr. 47 sowie die Unklarheit in formaler Form verzögerten die Umsetzung der Verordnung bis in das Frühjahr 1947 hinein. Die Einwände kamen dabei nicht nur von bekennenden Positivisten wie dem Celler Oberlandesgerichtspräsidenten Hodenberg, sondern auch von Juristen wie Staff, die dem Kontrollratsgesetz tendenziell positiv gegenüberstanden.

3.3. Die Verzögerung der Strafverfolgung durch die Diskussion um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ab Herbst 1946

Die Diskussion um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Verordnung Nr. 47 war neben einigen formalen Fragen in erster Linie ein Aufeinandertreffen zwischen dem rechtspositivistischen Standpunkt, es dürfe strafrechtlich nur geahndet werden, was zur Zeit der Tat auch als strafwürdig kodifiziert war, und der naturrechtlich orientierten Vorstellung, dass die Ereignisse im Nationalsozialismus eine

⁵⁰ Hierzu anhand der regionalen Rechtsprechung in Aurich: Kap. 4.4.

⁵¹ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946, S. 130.

Ausnahmeerscheinung darstellten und deshalb im Interesse der materiellen Gerechtigkeit verfolgbar sein müssten.

In Rahmen der Auseinandersetzung um die Strafverfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit setzte sich Gustav Radbruch⁵³ im August 1946 in der Süddeutschen Juristenzeitung (SJZ) mit rechtspositivistischen Ansichten und dem Verhalten des Juristenstandes im Nationalsozialismus auseinander.⁵⁴ Der Heidelberger Professor entwickelte den Begriff des „gesetzlichen Unrechts“, welcher die kriminellen Handlungsweisen des nationalsozialistischen Staats- und Justizapparates zusammenfasste und den Weg zu der Ahndung der Staatsverbrechen wies.⁵⁵ Er kritisierte dabei allerdings nur die gesetzlichen Grundlagen des NS-Staates, nicht die Richter, die sie angewendet hatten. Die Juristen seien an den Nationalsozialismus „gefesselt“⁵⁶ gewesen und hätten den Gesetzen „willkürlichen und verbrecherischen Inhalts“ „wehrlos“ gegenübergestanden, da sie angenommen hätten, dass gesetztes, also positives Recht in jedem Fall auch angewendet werden müsse, weil sie an die rechtspositivistischen Schlagworte „Gesetz ist Gesetz“ bzw. „Befehl ist Befehl“ geglaubt hätten.

⁵² Vgl. Kap. 4.3.

⁵³ Der Jurist und Politiker Gustav Radbruch wurde am 21.11.1898 in Lübeck als Sohn eines Kaufmanns geboren. Von 1895 bis 1900 studierte er in München, Leipzig und Berlin Jura. 1902 folgte die Promotion, 1903 die Habilitation. Zwischen 1910 und 1914 lehrte Radbruch als Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Heidelberg, dann bis 1916 als außerordentlicher Professor an der Universität Königsberg. Von 1916 bis 1918 nahm Radbruch als freiwilliger Krankenpfleger am Ersten Weltkrieg teil und diente später im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 111 an der Westfront. 1919 trat er der SPD bei und befürwortete die Weimarer Reichsverfassung. Von 1919 bis 1926 lehrte er als Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Kiel. Von 1920 bis 1924 war er Mitglied des Reichstags sowie von 1921 bis 1922 und 1923 Reichsjustizminister in den Kabinetten Joseph Wirth und Gustav Stresemann. 1926 nahm er einen erneuten Ruf nach Heidelberg an. 1933 wurde Radbruch als erster Professor aus dem Staatsdienst entlassen und zog sich in das Privatleben zurück. 1945 kehrte er auf den Lehrstuhl in Heidelberg zurück. Radbruch verstarb am 23.11.1949; weiteres: Arthur Kaufmann, Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, München 1987; Maja Bleckmann, Barrieren gegen den Unrechtsstaat?. Kontinuitäten und Brüche in den rechtsphilosophischen Lehren Alfred Manigks, Gustav Radbruchs und Felix Hollacks angesichts des Nationalsozialismus (Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 47), Diss., Hannover 2003.

⁵⁴ Unter der Überschrift „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“: SJZ 1946, S. 105ff. Radbruch hatte diese Vorstellungen, die seinem Artikel zu Grunde lagen, bereits 1945 zu Papier gebracht: Fünf Minuten Rechtsphilosophie, in: Radbruch, Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950(4), S. 335ff.

⁵⁵ Radbruchs Geltungslehre wurde wiederholt als Alternative zur angeblichen Restauration der Jahre 1947 und 1948 angesehen: Laage, Auseinandersetzung, S. 266; ebenso Perels, Entsorgung, S. 12; zur Entwicklung von Radbruchs Vorstellungen: Scholler, Heinrich, Die Rechtsvergleichung bei Gustav Radbruch und seine Lehre vom überpositiven Recht (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 210), Berlin 2002.

⁵⁶ Für dieses und die folgenden Zitate: SJZ 1946, S. 105ff.

Während das Schlagwort „Befehl ist Befehl“ niemals uneingeschränkt gegolten habe⁵⁷, habe der Grundsatz „Gesetz ist Gesetz“ bis 1945 keine Einschränkung gefunden und werde erst jetzt durch neue richterliche Entscheidungen in seiner Gültigkeit begrenzt. Der Positivismus meine, die Geltung eines Gesetzes sei schon damit begründet, dass es „die Macht besessen habe, sich durchzusetzen“, und dass ein schlechtes Gesetz besser sei als gar kein Gesetz, da es Rechtssicherheit schaffe. Rechtssicherheit dürfe jedoch nicht der einzige und nicht der entscheidende Wert sein. Auch Werte wie Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit müssten im gesetzlichen Recht ihre Würdigung finden. Dabei könne ein Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit entstehen, wenn ein inhaltlich anfechtbares, aber positives Gesetzes einem gerechten, aber nicht in Gesetzesform gegossenen Recht widerspräche. Dieser Konflikt sei jedoch zu lösen. Das durch Satzung und Macht gesicherte Recht finde seine Grenze, „wenn der Widerspruch des positiven Rechts zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß“ erreiche, „daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“ Wo Gerechtigkeit nicht erstrebt werde, entbehre das Recht jeglicher Grundlage, so dass ganze Teile des nationalsozialistischen Rechtes die „Würde des Rechts“ gar nicht erlangt hätten. Es sei – wie Hitler selbst – durch einen völligen Mangel an Wahrheitssinn und Rechtssinn geprägt gewesen; ein „zweiartiges Recht“, wo Mensch nicht gleich Mensch, Mord nicht gleich Mord gewesen sei.

Radbruch räumte der Rechtssicherheit in seinen Überlegungen jedoch einen hohen Stellenwert ein. Nicht jedes zwischen 1933 und 1945 erlassene Gesetz sei automatisch Unrecht, sondern nur eines, welches nach den Maßstäben einer übergesetzlichen Gerechtigkeit „unerträglich“ oder bereits aus ungerechten Motiven erlassen worden sei.⁵⁸ Diese Einschränkung führte zu dem Schluss, die Gesetze zunächst auf ihren Gerechtigkeitsgehalt zu prüfen. Gegenüber „dem gesetzlichen Unrecht jener vergangenen zwölf Jahre“ solle die „Forderung der Gerechtigkeit“ mit „einer möglichst geringen Einbuße an Rechtssicherheit“ erfüllt werden. Nicht jeder Richter sollte Recht entwerfen, sondern dieses dem übergeordneten Gericht oder der Gesetzgebung überlassen. Damit beschränkte der Heidelberger Professor seine Geltungslehre nur auf schwerwiegende Fälle. In diesem Punkt stimmte er mit der Haltung der Generalstaatsanwälte überein, die

⁵⁷ Radbruch begründete diese Ansicht mit dem Militärstrafgesetzbuch: vgl. hierzu Kap. 4.3.2.

⁵⁸ Diese beiden Überlegungen wurden in der rechtswissenschaftlichen Forschung als „Unerträglichkeitsthese“ und „Verleugnungsthese“ übernommen: Laage, Auseinandersetzung, S. 266f.

ebenfalls die Rechtssicherheit über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen setzten und gesonderte Regelungen ablehnten.

Nach Erlass der Verordnung Nr. 47 beabsichtigte Meyer-Abich, seinen Staatsanwaltschaften Weisung zu erteilen, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nunmehr anzuwenden. Die Justizbehörden im Bezirk Oldenburg sollten über die Verordnung durch ein gemeinsames Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten und Meyer-Abich vom 8. Oktober 1946 informiert werden⁵⁹, es kam jedoch durch die zeitgleich einsetzende Diskussion zu einer Verzögerung, so dass die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bis zur nächsten Zusammenkunft der Oberlandesgerichtspräsidenten zurückgestellt wurde.⁶⁰

Meyer-Abich teilte Möricke am 9. Oktober 1946 mit, er halte es für erforderlich, dass die Justiz nun eine „erhebliche Aktivität“ entfalte, um die Verbrechen gegen die Menschlichkeit „durch deutsche Gerichte zu sühnen.“ Es sei „nicht nur notwendig“, sondern „außerordentlich wichtig“, die Öffentlichkeit über die Gründe „der bisherigen Verzögerung solcher Verfahren wie auch über ihre nunmehrige nachdrückliche Durchführung“ zu informieren. Nur so sei den „zweifellos vorhandenen irrigen Anschauungen, daß die Justiz von sich aus keine Initiative entfalte und sich als Staat im Staate fühle und entwickle“, wirksam entgegenzutreten. Die Gründe für die Verzögerung lägen bei der Militärregierung. Sie sei es gewesen, „die uns daran gehindert hat, solche Verfahren durchzuführen, wie sie aus der Nazizeit dringend nach Sühne schreien.“⁶¹

Mit dieser Ansicht stand Meyer-Abich aber weitgehend allein. Während er ungeachtet aller formalen Fragen die Verordnung unverzüglich anwenden wollte, exponierte sich Hodenberg als größter Opponent gegen das Kontrollratsgesetz. Seine wiederholt geäußerten, immer gleich bleibenden „ernste[n] Bedenken“⁶² erregten auf Dauer das deutliche Missfallen der Legal Division.⁶³

⁵⁹ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 16.

⁶⁰ OLG Ol, 4010 Bd. I, Bl. 15.

⁶¹ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 6f.

⁶² Hodenbergs Argumentation änderte sich von seinem ersten Schreiben v. 3.10.1946 (vgl. Broszat, VfZ 29 [1981], S. 520) über die noch darzustellende Denkschrift v. November 1946 bis zu dem Artikel in der Sonderausgabe der SJZ im März 1947 nicht.

⁶³ Colonel Rathbone von der Justice Control Branch kritisierte gegenüber Kisselberg und Koch, Hodenberg habe mit seinem Artikel in der Sonderausgabe der SJZ vom März 1947 die Abneigung deutscher Gerichte, das KRG 10 anzuwenden, deutlich verstärkt. Im Mai 1947 verwahrte sich die MR gegen den Artikel des Hamburger Gerichtsassessors Hans Georg Meister, der argumentierte, die Anwendung des KRG 10 durch deutsche Gerichte würde zu einer Vermischung von Elementen unterschiedlicher Rechtsordnungen führen: Broszat VfZ 29 (1981) S. 527f; Hans Georg Meister, Die Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung, in: MDR 1947, S. 47-49.

Die grundlegenden Probleme der meisten Juristen brachte Herbert Ruscheweyh⁶⁴, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, am 4. Oktober 1946 in einem Brief an den Controller Legal Branch Hamburg zum Ausdruck. Ruscheweyh verwies auf das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung, in dem das Rückwirkungsverbot verbindlich festgeschrieben sei. Deutsche Gerichte würden auf „deutsch-rechtlicher“ Grundlage zu agieren und die Anklagen und Urteile auf Straftatbestände wie „Mord, Totschlag, Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung etc.“ zu stützen haben. Die alleinige Anwendung dieser Bestimmungen

„würde aber nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis führen können, weil die Verfolgung der Straftaten aus politischen Gründen von der nationalsozialistischen Regierung vielfach verhindert worden ist (Verjährung infolge nicht rechtzeitigen Eingreifens, Begnadigung usw.) oder weil die vorgesehenen Strafrahmen der besonderen Schwere der Straftaten nicht immer genügend Rechnung tragen.“

Nun sei es möglich, unter Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 diese Verfahrenshindernisse aus dem Weg zu räumen. Das Kontrollratsgesetz verwende jedoch einen „Täter – und Teilnehmerbegriff“,

„der wesentlich über die entsprechenden Vorschriften des deutschen Rechts hinausgeht. Bei Anwendung dieser Bestimmungen würden die deutschen Gerichte unter Umständen zur Verurteilung von Personen gelangen, die nach dem zurzeit der Tat geltenden deutschen Recht nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten. Insoweit würde also der Grundsatz ‚nulla poena sine lege‘ eine Bestrafung ausschließen.“

Nach seinen Vorstellungen seien die Verbrechen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 am besten durch Sonderinstanzen „nach Art des alten deutschen Schwurgerichts“ abzuurteilen, um „diese Straftaten“ so nicht allein durch Berufsrichter entscheiden zu lassen.⁶⁵

Dass die Diskussion um das Kontrollratsgesetz nicht nur vor dem Hintergrund „vergangenheitspolitischer“ Aspekte zu betrachten ist, zeigt die Kritik der Generalstaatsanwälte Klaas und Staff, die ebenfalls für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen eintraten, aber mit der Verordnung nicht einverstanden waren. Klaas war der Ansicht, dass die Ermächtigung, Verbrechen an „Häftlingen aller Art“ zu verfolgen, nichts „wesentlich neues gebracht“ habe, da jene bereits nach deutschem Strafrecht verfolgbar seien. Der Hamburger Generalstaatsanwalt sah auch eine „politische Gefahr“ in der Verordnung:

⁶⁴ Herbert Ruscheweyh, geb. 1892 in Hamburg. Werdegang: 1911 Studium Rechtswissenschaft Univ. Neuenburg/Schweiz, München, Kiel, 1914 Kriegsprüfung, Kriegsdienst, 1918 Promotion, 1921 Rechtsanwalt Hamburg. Mitglied der SPD. 1928 Mitglied und 1931 Präsident der Hamburger Bürgerschaft, 1933 Rücktritt. Ruscheweyh praktizierte nach 1933 als Anwalt und vertrat NS-Gegner in politischen Prozessen. 1944 Inhaftierung Konzentrationslager Fuhlsbüttel, 30.10.1945 Präsident der hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Vizepräsident Hanseatisches OLG, 2.10.1946 Präsident des Hanseatischen OLG, 1952 Präsident Hamburgisches Verfassungsgericht.

„Es ist bekannt – und das Echo auf das Nürnberger Urteil beweist das neuerdings – mit welchen leidenschaftlichem Interesse die deutsche Bevölkerung und die politischen Parteien für die gerechte Sühne von Kriegsverbrechen im weitesten Sinne eintreten. Es ist weiterhin bekannt, dass den deutschen Strafverfolgungsbehörden eine zu starke Zurückhaltung zum Vorwurf gemacht wird und dass man den Grund für diese Zurückhaltung mancherorts in mangelnder politischer Säuberung finden zu können glaubt.“

Wenn nun aufgrund der vorliegenden Verordnung „weiterhin noch nicht viel geschehen“ könne, werde dies zu „erneuten schweren Angriffen“ gegen die deutschen Justizbehörden führen müssen, insbesondere, falls nicht bekannt werde, dass nur das Wachpersonal von Konzentrationslagern, nicht aber andere Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden könnten.⁶⁶

Auch Staff machte gegenüber Meyer-Abich am 16. Oktober 1946 deutlich, dass er die Verordnung Nr. 47 nicht für ausreichend hielt.⁶⁷ Der Braunschweiger Generalstaatsanwalt vermisste insbesondere die Ermächtigung zur Verfolgung der ihm wichtigen Denunziationsfälle. Deswegen könne er die von Meyer-Abich geforderte „erhebliche Aktivität“ nicht entfalten. Staff bedauerte, dass die Generalstaatsanwälte seinem Vorschlag, in diesen Fällen unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Täterschaft deutsches Strafrecht anzuwenden, nicht gefolgt seien.

Klaas wiederum schlug vor, Denunziationen „wie in der amerikanischen Besatzungszone“ von den „Sondertribunalen der Denazifikation“⁶⁸ aburteilen zu lassen. So könne man „um das Problem des Grundsatzes ‚nulla poena sine lege‘ herumkommen“. Die Denunziation würde „ihre gerechte Strafe im politischen Bezirk“ erhalten, ohne dass „fundamentale Grundsätze kultivierter Rechtsauffassung verletzt zu werden brauchen.“⁶⁹

⁶⁵ OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 10f.; StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 19f.

⁶⁶ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 20. Der Vizepräsident des ZJA, Koch, wies die OLG-Präsidenten am 22.11.1946 an, eine Notiz an die Zeitungen weiterzuleiten, um angesichts der „gewisse(n) Unruhe“ in der Öffentlichkeit dem Eindruck vorzubeugen, die Justiz verfolge Denunzianten nur „allzu fahrlässig“: OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 49f.

⁶⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 22. Staff bemerkte: „Sie wissen ja, wie sehr Sie in dem Bestreben, die hier in Rede stehenden Verfahren gegen nationalsozialistische Verbrecher mit möglicher Beschleunigung durchzuführen, meines vollen Beifalls und vor allem, soweit möglich, meiner Gefolgschaft und Unterstützung sicher sind. Ich beklage auch mit Ihnen die in der Tat starke Kritik, die die Verzögerung in der Durchführung dieser Verfahren durch die Öffentlichkeit erfahren hat; zumal diese Kritik teilweise gerade von solchen Menschen erhoben wird, die das Beste für unser Volk wollen und nicht verstehen können, dass notorische Verbrecher bis zum heutigen Tage noch nicht zur Verantwortung gezogen sind.“

⁶⁸ Gemeint sind die Spruchkammern.

⁶⁹ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 11. Schreiben v. 24.10.1946

Die zahlreichen Bedenken verzögerten die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Der Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig, Mansfeld⁷⁰, teilte Hodenberg am 14. Oktober 1946 mit, dass er noch keine Anweisung von der Legal Division erhalten habe und daher das Gesetz in seinem Bezirk auch noch nicht angewendet werde. Mansfeld hielt die Ermächtigung an den deutschen Richter, „Strafen unter Abweichung von dem Grundsatz *nulla poena sine lege* zu verhängen“, für zulässig, so dass ein Konflikt deutscher Richter mit ihrem Eide nach Gesetz Nr. 2 der Militärregierung nicht entstehe.⁷¹ Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot als dem „wichtigsten Grundsatz des deutschen Strafrechts“, welches bereits nach 1933 aufgehoben worden sei, könne jedoch das „Rechtsbewußtsein des Volkes und sein Vertrauen in die Strafrechtspflege und in die Rechtssicherheit“ erschüttern. Es sei wichtig, auf diesen Punkt hinzuweisen, auch wenn die Militärregierung nur wenig Verständnis für diese Haltung zeigen werde, da auch im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher von den Verteidigern der Angeklagten der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ „ausführlich zur Sprache gebracht“ worden sei, das Gericht sich aber gegen diesen Grundsatz entschieden habe.⁷² Trotzdem müsse man der Militärregierung gegenüber deutlich machen, dass es „etwas ganz anderes“ sei, ob das Rückwirkungsverbot von Militärgerichten auf der einen oder von ordentlichen deutschen Gerichten auf der anderen Seite gebrochen werde, zumal für dieses Vorgehen nicht wirklich ein Anlass bestehe. Bisher habe man in seinem Bezirk in allen Fällen mit den deutschen Strafgesetzen „auskommen“ können.⁷³ Der Präsident des Oberlandesgerichts von Hamm, Cullmann, gab am 18. Oktober 1946 zu bedenken, dass ein von der Militärregierung ausgeübter Zwang, gegen den Grundsatz Recht zu sprechen, einen großen Schaden in der öffentlichen Meinung anrichten würde.⁷⁴

⁷⁰ Wilhelm Mansfeld jun., geb. 1875 in Wolfenbüttel. Studium Rechtswissenschaft Univ. München, Kiel, Berlin, 1900 zweite jur. Staatsprüfung, 1901 Gerichtsassessor, 1907 Regierungsassessor Staatsministerium Braunschweig, 1909 Landrichter, 1913 Landgerichtsrat, 1917 Staatsanwalt, 1923 Oberlandesgerichtsrat, ab 1933 als sog. „Halbjude“ Anfeindungen ausgesetzt, 1939 pensioniert, 1.5.1945 Ernennung zum OLG-Präs., Mitte 1948 Ruhestand

⁷¹ OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 14; Gesetz Nr. 2 abgedr. in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, S. 13f.

⁷² Vgl. Jung, Rechtsprobleme, S. 148f.

⁷³ OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 14.

⁷⁴ Auch Cullmann war der Ansicht, das Rückwirkungsverbot sei „rechtspolitisch gesehen in den Rechtsordnungen aller europäischen Kulturnationen anerkannt“, gehöre zu den „Grundvoraussetzungen eines Rechtsstaates überhaupt“, sei auch dem englischen Staatsrecht „nicht fremd“ und zudem durch die MR für die deutschen Gerichte als bindend festgelegt worden: OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 12

Vor dem Hintergrund dieser Differenzen wandte sich Meyer-Abich am 16. Oktober 1946 an das Zentraljustizamt und übermittelte seine Verfügung an die Oberstaatsanwälte seines Bezirks. So wollte er die neugeschaffene Behörde überzeugen, die Anwendung der Verordnung Nr. 47 anzuordnen. Auch er berief sich auf die Öffentlichkeit, die seit langem dränge, den Verfahren „Fortgang zu geben“, deren Verfolgung nach deutschem Recht bislang Verjährungsvorschriften oder nationalsozialistische Amnestien entgegengestanden hätten. Die Inkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes werde in Oldenburg daher „besonders begrüßt“ und entspreche einem Bedürfnis der Rechtspflege. Am 22. Oktober 1946 entgegnete Meyer-Abich Staff, er habe die Einschränkungen bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 keineswegs verkannt. Aber anstelle weiterer Untätigkeit müsse man auf die Militärregierung einwirken und dafür sorgen, dass die Hindernisse nun schnellstens beseitigt würden. In seinem Bezirk seien viele Verfahren bereits soweit geführt worden, dass auf den „Startschuss“ der Militärregierung Anklage erhoben werden könne.⁷⁵

Neben Meyer-Abich versuchte vor allem Hodenberg, auf die Legal Division einzuwirken. Unter Weiterführung der Vorstellung des „unpolitischen“ Richters der vornationalsozialistischen Zeit hatte er sich seit 1945 gegen jede Form dessen, was er als politische Teilnahme des Richters oder politische Rechtsprechung wahrnahm, gewehrt. In seinen Augen konnte nur eine überparteiliche und unpolitische Justiz das Vertrauen in die Rechtsprechung wieder herstellen.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund lehnte er auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ab.

Am 18. Oktober berichtete Möricke seinen Kollegen von einer geplanten Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten, bei der die offenen Fragen zur Verordnung Nr. 47 diskutiert werden sollten. Das Zentraljustizamt solle eine „möglichst einheitliche“ Stellungnahme erhalten, die auf der Auswertung von drei Fragekomplexen zu dem Verhältnis zwischen deutschem Strafrecht und dem Kontroll-

⁷⁵ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 21-24.

⁷⁶ Hodenberg hatte sich am 3.11.1945 gegen den Einsatz von Richter in „politischen Überprüfungsausschüssen“ ausgesprochen: „Das Vertrauen in die deutsche Rechtspflege ist in den letzten 12 Jahren dadurch weitgehend erschüttert worden, daß die Richter vielfach parteigebunden waren und die Entscheidungen durch die Parteigebundenheit beeinflusst wurden. Es muß deshalb das erste Bemühen jeder neuen deutschen Justizverwaltung sein, das erschütterte Vertrauen in die Rechtspflege wieder herzustellen. Aus diesem Grunde wird erwogen werden müssen, Bindungen des Richters zu den politischen Parteien und darüber hinaus jede ausgesprochene politische Entscheidung von Richtern zu verhindern. Je weniger der Richter in ausgesprochen politischen Fragen in seiner Eigenschaft als Richter tätig wird, desto eher wird es möglich sein, das Vertrauen in die Objektivität des deutschen Richterstandes wieder herzustellen. Dahin geht ja auch vordringlich das Bemühen der britischen Militärregierung.“: StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 1176, Bl. 13.

ratsgesetz Nr. 10 basieren sollte. Dabei ging es um das Rückwirkungsverbot und die Gültigkeit von Amnestien. Zu klären sei erstens, ob das Kontrollratsgesetz einen selbstständigen Strafbestand enthalte oder ob es nur Anwendung finde, wenn zugleich ein deutscher Straftatbestand verletzt sei. Ferner sollte erörtert werden, ob bei einem Verstoß gegen deutsches Strafrecht der weite Strafrahmen des Kontrollratsgesetz angewandt werden durfte und schließlich, ob der staatliche Strafanspruch in Fällen nachgeholt werden könne, die durch eine Amnestie, eine Verjährung oder eine „Niederschlagung“ abgeschlossen bzw. nicht mehr verfolgbare seien. Hierzu sollte auch der Sachstand der einzelnen Staatsanwaltschaften festgestellt werden.⁷⁷

Hodenberg verfasste mit Datum vom 7. November 1946 eine längere Denkschrift⁷⁸, die im wesentlichen auch in der Sonderausgabe der SJZ zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom März 1947 übernommen wurde. Darin zeichnete er ein Bild schlimmster Folgen, welche die rückwirkende Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 haben würde.

Dass die Frage nach dem Rückwirkungsverbot durch die Rechtsprechung des Nürnberger Gerichtshofes „überholt“ sein könnte, wies Hodenberg als „ungerechtfertigt“ zurück. Die Rechtsfindung des Internationalen Militärtribunals sei durch die Rechtsentwicklung entweder der Westmächte oder Russlands beeinflusst und habe die Rückwirkung von Strafgesetzen auf der Grundlage des internationalen Rechts wie z.B. des Kellogg-Pakts⁷⁹ begründet. Für den deutschen Richter gelte jedoch allein die deutsche Rechtsentwicklung, und der Gerichtshof von Nürnberg sei für seine Gewissensentscheidungen ohne Bedeutung. Hodenberg hob zudem hervor, dass auch Angehörige der alliierten Nationen sich gegen die rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen ausgesprochen hätten.

⁷⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 9f.; Meyer-Abich leitete die Fragen am 24.10. in Erwartung einer Antwort bis zum 7.11.1946 an die Staatsanwaltschaften weiter. Der Oldenburger OStA meldete 9 Verfahren. Bei 8 Verfahren handelte es sich um die Ausschreitungen gegen Deutsche jüdischer Konfession im Jahr 1938. Das neunte Verfahren befasste sich mit der Ermordung des Landtagsabgeordneten Gerdes am 2./3. März 1933 (StAOI, Best. 140-5 Nr. 1176). Huismans meldete am 4.11.1946 insgesamt 36 Verfahren. Von diesen Verfahren waren nach deutschem Recht 24 verjährt, 4 teilweise verjährt und 8 nicht verjährt. Die Meldung aus Osnabrück vom 6.11.1946 umfasste 35 Strafsachen: 11 Synagogenbrandverfahren, 21 Verfahren wegen Gefangenemisshandlung in den Emslandlagern und drei Denunziationsverfahren: StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 13ff.

⁷⁸ Am 11.11.1946 ließ er sie seinen Kollegen zukommen. Mörücke verteilte sie auf der Besprechung in Damme am 13./14.11.1946 unter den Generalstaatsanwälten.: OLG 4010 Bd. I, Bl. 15f; StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 28; vgl. die Denkschrift ebd., Bl. 29-36. Dieser Nachweis gilt auch für das Folgende.

⁷⁹ Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 ächtete den Krieg als Mittel zur Erreichung nationalistischer Ziele.

Das Rückwirkungsverbot sei als „tragender Grundsatz des deutschen Strafrechts eindeutig und ausnahmslos anerkannt“ worden. Allein in der Zeit des Nationalsozialismus sei es durchbrochen worden und auch dort nicht allgemein, sondern nur in Einzelfällen, die als „besonders wichtig“ gegolten hätten. Das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung habe jede Form von Analogie oder Urteile nach „angeblichem ‚gesunden Volksempfinden‘“ verboten und bedrohe die Zuwiderhandlung mit dem Tode. Die britische Militärregierung habe dabei „in richtiger Erkenntnis“ gehandelt und „Rechtsunsicherheit“ und „Rechtsvernichtung“ wiederaufgehoben, was die Bevölkerung und insbesondere die deutschen Juristen „auf das wärmste begrüßt“ hätten:

„Das war eine Tat, durch die das deutsche Rechtsdenken wieder zur Grundlage der Rechtsfindung gemacht und die bestimmte Erwartung eröffnet wurde, dass der deutsche Richter in Zukunft vor Gewissenskonflikten bewahrt bleiben würde, die ihm die vorherige Anwendung der nationalsozialistischen Gesetzgebung in reichem Masse bereitet hatte.“

Eine Aufhebung dieser Grundsätze „nach kürzester Frist“ würde nun „nicht verstanden werden können“. Bei näherer Prüfung sei die rückwirkende Anwendung neuer Strafgesetze, „um der höheren Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen“, nicht notwendig. Schon der Nationalsozialismus habe unter Berufung auf das „gesunde Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft“ die ideologisch begründete über die „formale Gerechtigkeit“ gestellt. Die Wiederholung eines solchen Vorgehens „sollte bei jedem, der die damaligen Zeiten und ihre Folgen miterlebt hat, besonders ernste Bedenken hervorrufen.“ Sich auf eine höhere Gerechtigkeit zur Bestrafung von NS-Verbrechen zu berufen, wie es nun eine allgemeine „Forderung der Volksgemeinschaft“ sei, könne aber nichts anderes bedeuten, als dass der deutsche Richter wieder ein „gesundes Rechtsgefühl“ entwickeln und es über das zur Zeit der Tat geltende Recht stellen solle. Wieder ergebe sich ein Widerspruch zwischen dem deutschen formalen Recht, das den Schutz des Individuums gewährleiste und dem „Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft“, wobei Hodenberg in Frage stellte, ob die in der Öffentlichkeit „laut werdenden Forderungen und Auffassungen tatsächlich die Ansicht der Mehrheit der Volksgemeinschaft“ darstellten. Die Behauptung, der Strafrahmen bestehender Gesetze sei nicht ausreichend, kenne man bereits aus der Zeit nach 1933, als schon einmal unter der „Einwirkung politischer Motive“ der Strafrahmen des geltenden Rechts durch rückwirkende Strafgesetze „gesprengt“ worden sei. Nun, nach dem „Zusammenbruch“, bestehe die Gefahr, dass

„insbesondere von Kreisen, die aus erklärlichen Gründen, vielleicht wegen politischer Verfolgung in der Nazizeit, bewusst oder unbewusst von Gefühlen der Vergeltung erfüllt sind, die Verhängung drakonischer Strafen verlangt wird, die einer objektiven Betrachtung der Sachlage nicht gerecht werden.“

Auch wenn das Strafrecht „von dem Gesichtspunkt der Vergeltung“ erfüllt sein müsse, würde eine Erweiterung des geltenden Strafrahmens erneut Willkür herbeiführen und ein Strafrecht schaffen, welches „in gleicher Weise, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen“ die „deutsche Rechtsentwicklung der letzten 150 Jahre“ beseitigen würde. Es sei die Aufgabe des Gesetzgebers, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass das, was unter materieller Gerechtigkeit zu verstehen sei, auch in dem geltenden Strafgesetz seinen gesetzgeberischen Ausdruck finde:

„Die unbedingt erforderliche Rechtssicherheit verlangt es, dass jeder Staatsbürger genau feststellen kann, welche Pflichten er gegenüber der Gemeinschaft und seinen Mitmenschen hat, und welche Ahndung seine Taten zu erwarten haben, wenn sie einen Verstoss gegen die Pflichten darstellen.“

Dieses galt für Hodenberg insbesondere angesichts der Denunziation, auch wenn deren Bestrafung „heute weithin in der Öffentlichkeit“ verlangt werde. Eine Ausnahme vom „Grundsatz der gebotenen Rechtssicherheit“ für die Verfolgung der politischen Denunziationen in der NS-Zeit „gehe nicht an“. Die Anzeige von wahren Tatsachen, aus denen sich der Tatbestand einer strafbaren Handlung ergäbe, sei zu allen Zeiten erlaubt gewesen und sei es auch jetzt noch. Keineswegs „in allen Fällen“ widerspreche „eine freiwillige Anzeige dem Sittengesetz“:

„Vielfach fühlt derjenige, der eine solche Anzeige macht, dazu eine innere Verpflichtung. Das galt insbesondere für die Kriegszeit, in der zahlreiche Personen unter der Lenkung der Propaganda oder wegen Fehlen eigenen politischen Instinkts sich für verpflichtet hielten, Tatbestände zur Anzeige zu bringen, deren Verfolgung sie mit Rücksicht auf die Kriegslage für geboten hielten“

Anzeigen aus „niederen Instinkten“, um einen politischen Gegner aus dem Amte zu entfernen, seien zwar „sittlich nicht gerechtfertigt“, aber es sei festzuhalten, dass es Verstöße gegen das „Sittengesetz“ gebe,

„durch die Mitmenschen schwerste Nachteile beigebracht werden, ohne dass der Gesetzgeber einen solchen Tatbestand zum Gegenstand eines Strafgesetzes erhoben hat. Die aus niedrigen Instinkten vorgenommenen Anzeigen sind daher nur ein kleiner Ausschnitt aus einem grossen Gebiete sittlich nicht zu rechtfertigender Handlungen.“

Auch nach dem „Zusammenbruch“ habe es „mindestens in dem gleichen Umfange wie in der nationalsozialistischen Zeit“ Anzeigen gegeben, die „niedrigen Instinkten entsprangen“ und die ihre sittliche Rechtfertigung nicht etwa aus der Tatsache erhalten könnten, dass sie statt an die deutschen Behörden gegenüber der britischen Militärregierung erstattet seien. Hodenberg rückte hier die Besatzungsmacht in die Nähe des NS-Regimes: Auch in diesen Fällen hätten die Denunzi-

anten mit schwersten Nachteilen für die Betroffenen rechnen müssen und diese in vielen Fällen sogar angestrebt.⁸⁰ Wollte man die Denunziation strafrechtlich ahnden, so müsse die Verfolgung für die nahe Vergangenheit und die Zukunft in gleichem Maße Gültigkeit haben, nicht nur für die Zeit des Nationalsozialismus:

„Jeder müsste dann aber damit rechnen, dass bei jedem Wechsel politischer Anschauung auch derjenige, der aus wohlerwogenen und sittlich gerechtfertigten Gründen eine Anzeige zu erstatten glaubte, demnächst dennoch aus diesem Grunde verfolgt werden könnte.“

Dies würde die Gefahr heraufbeschwören, dass für die zukünftige Strafverfolgung notwendige und erwünschte Anzeigen nicht mehr erfolgen würden. Die Bestrafung einer Tat, nur weil sie zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sei, würde den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Recht durchbrechen und je nach der Verschiedenheit der politischen Motive ungleiches Recht für gleiche Tatbestände schaffen. Der Bruch des Rückwirkungsverbots berge darüber hinaus die Gefahr der Wiederholung in sich und könne zu einer dauernden strafrechtlichen Willkür führen. Politisch betrachtet könne die strafrechtliche Verfolgung der Denunziation zudem „Märtyrer“ schaffen. Der Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ sei in das Rechtsbewußtsein eines großen Teils des Volkes übergegangen, und seine Missachtung in der nationalsozialistischen Zeit habe eine so starke Ablehnung erfahren, „dass mit Sicherheit darauf gerechnet werden muss, dass die wiederholte Durchbrechung des erwähnten Grundsatzes erneut weithin starke Ablehnung finden würde.“ Verurteilte Angeklagte würden „auf die Anteilnahme aller derjenigen rechnen können, die schon bisher die Einführung der Rückwirkung in der nationalsozialistischen Zeit innerlich abgelehnt“ hätten. Insgesamt würde die rückwirkende Strafverfolgung zu einer erheblichen Erschütterung des Rechtsbewusstseins und „gleichzeitig“ der Autorität der Militärregierung als Gesetzgeber führen, denn die Achtung vor ihr müsse in der Unabdingbarkeit ihrer Grundsätze ihren Ursprung finden.

Es müsse „durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden“, dass die durch Eid auf das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung verpflichteten deutschen Richter die Gefolgschaft verweigern würden. So würde der Richter letztendlich gezwungen werden, „formale Gesetze anzuwenden, die mit seinem inneren Rechtsempfinden nicht übereinstimmen“:

⁸⁰ In der Tat kam es zu solchen Denunziationen, aufgrund derer Personen mehrere Jahre ohne Verfahren interniert wurden. Ob dies nun tatsächlich in „dem gleichen Umfange“ wie in der NS-Zeit vorgekommen ist, muss dahingestellt bleiben: Wember, Umerziehung, S. 22.

„Man hat dem deutschen Richter mit Recht den Vorwurf gemacht, dass er sich in der nationalsozialistischen Zeit allzu willfährig gezeigt hat, wenn die damalige Staatsführung von ihm die Anwendung von Gesetzen verlangte, die der deutschen Rechtsauffassung widersprachen. Das ganze Bemühen in der Erziehung eines neuen, innerlich gefestigten deutschen Richterstandes ist seit der Umwälzung dahin gegangen, den Richter davon zu überzeugen, dass er sein altes Ansehen nur wiedererlangen kann, wenn er ausschliesslich nach seiner richterlichen Überzeugung handelt und sich keinerlei politischem oder sonstigem Druck fügt, der gegen sein Gewissen ist. Wenn dieser Appell an den Richter des neuen deutschen demokratischen Staates Erfolg gehabt hat, wird er diesen Konflikt ernst nehmen, und es ist damit zu rechnen, dass er daraus die Folgerung ziehen wird, die Anwendung rückwirkender Strafgesetze abzulehnen.“

Dies würde seine Selbstachtung – genau wie in der nationalsozialistischen Zeit – erschüttern und der Richter werde die innere Sicherheit verlieren, derer er „zur Ausübung seine richterlichen Amtes bedarf“.⁸¹ Der Erfolg der bisherigen Wiederaufbauarbeit der deutschen Justiz würde damit in Frage gestellt. Schließlich führte Hodenberg das Argument an, die Anwendung rückwirkender Strafgesetze berge die Gefahr „verstärkter politischer Verhetzung gegen die Justiz“:

„Gleichgültig, wie auch das Urteil lautet, wird es immer Kreise geben, die, von politischen Fanatikern geleitet oder irreführt, der Auffassung sind, dass der Richter von den ihm gegebenen Möglichkeiten keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hat und das Urteil unter Berücksichtigung der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gebotenen Möglichkeiten wesentlich zu milde ausgefallen sei. Verstärkt würde das gelten, wenn der Richter, von seinem Gewissen getrieben, die Anwendung solcher Möglichkeiten ablehnen würde. Macht aber der Richter von dem ihm formal zustehenden Rechte der Anwendung eines rückwirkenden Strafgesetzes Gebrauch, so würde sein Ansehen bei allen denen in entscheidender Weise leiden, die in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung auf dem Standpunkt stehen, dass er einer Zumutung unterlegen ist, die im Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des deutschen Strafrechts steht.“

Der rückwirkenden Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 müsse auf „das ernsteste widerraten“ werden. Handlungen aus der NS-Zeit, die nicht strafbar gewesen seien, müssten durch die Entnazifizierungsausschüsse geahndet werden. Zwar hatte er auch gegen die Tätigkeit dieser Ausschüsse „weitgehende Bedenken“⁸², die Aburteilung der politischen Denunziation durch sie sei derjenigen durch ordentliche deutsche Gerichte dennoch vorzuziehen.

Am 14. November 1946 übersandte Hodenberg das Gutachten des Professors Eberhard Schmidt⁸³ aus Göttingen, am 4. Dezember 1946 das Gutachten des

⁸¹ Offensichtlich hielt Hodenberg die Bereinigung des formalen Rechts für ausreichend zur Entnazifizierung. Der Richter habe dieses Rechts nur gegen seinen eigenen Willen angewendet.

⁸² Hodenberg führte aus: „Insbesondere wird der Wert der ordentlichen Rechtspflege und der gerichtlichen Strafen herabgemindert, wenn ausserhalb ordentlicher gerichtlicher Verfahren Nachteile verhängt werden können, deren Wirkung auf die Betroffenen oft erheblich einschneidender ist, als viele Strafen für kriminelle Handlungen.“

⁸³ Eberhard Ludwig Ferdinand Schmidt, geb. 16.3.1891 in Jüterborg, Humanistisches Gymnasium Wittenberg, Universität Berlin. Hochschullehrer. 1933/34 Rektor der Hamburgischen Universität. 1935 Universität Leipzig. Nach 1945 Professor der Rechte an der Universität Göttingen. 1948 Universität Heidelberg, 1952/53 dort Rektor.

Professors Emil Niethammer⁸⁴ aus Tübingen, in denen sie auf die von Möricke vorgelegten Fragen eingingen.

Zunächst sei das Gutachten von Schmidt vom 1. November 1946 vorgestellt.⁸⁵ Darin hielt Schmidt das Verbrechen gegen die Menschlichkeit für einen selbstständigen Tatbestand. Der Wortlaut des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 beschreibe den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht „in der bisher im Deutschen Recht üblichen Weise nach dem Schema ‚wer das und das tut‘“, sondern zähle verschiedenartige Verhaltensweisen auf, die eher als Richtlinie zu betrachten seien. Es sei dabei „zumindest zweifelhaft“, ob die beispielhaften Beschreibungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 identisch mit den gleichlautenden Tatbeständen des Mordes, der Freiheitsberaubung oder Vergewaltigung im StGB seien oder ob nicht z.B. der Begriff „Mord“ im Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht auch den deutschen Tatbestand des Totschlages mit einbeziehe. Die Begriffe „Ausrottung“, „Versklavung“, „Zwangsverschleppung“ oder „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“ seien noch schwieriger zu fassen. Schmidt kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Kontrollratsgesetz gegenüber dem StGB etwas „ganz Neues und Eigenartiges“ nominiert worden sei, so dass ein entsprechender Tatbestand im StGB nicht zu finden sei. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalte, wenn auch unausgesprochen, immer zugleich ein subjektives Unrechtselement, das den deutschen Tatbeständen nicht zu Eigen sein brauche und das diese auch nicht aufwiesen: „nämlich das Handeln aus inhumaner, die Achtung der Menschenwürde und Persönlichkeitswerten verleugnender Gesinnung heraus.“ Dieses subjektive Unrechtselement verbinde alle im Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufgeführten Beispiele und verleihe „den Verhaltensweisen, die ihnen entsprechen, ihren spezifischen Unrechtsgehalt“. Das Verhältnis zwischen Kontrollratsgesetz Nr. 10 und dem StGB könne sich im Einzelfall verschieden gestalten. Begehe jemand einen Mord und diesen aus unmenschlichen Motiven, so stelle dieser Mord einen

⁸⁴ Emil Niethammer, geb. 6.5.1889 in Stuttgart. Gymnasium Stuttgart, Universität Tübingen. Vorbereitungs- und Richterdienst bei verschiedenen württembergischen Gerichten. Amtsrichter, Landrichter, Landgerichtsdirektor, später Reichsanwalt und Reichsgerichtsrat in Leipzig. Mitglied amtlicher Kommissionen zur Erneuerung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. 1933 bis 1945 Reichsgerichtsrat und Mitglied amtlicher Kommissionen für die Gesetzgebung. 1936 Gutachter in der Reichsjustizverwaltung. Universitätsprofessor. Nach 1945 Präsident des OLG Tübingen, Honorarprofessor an der Universität Tübingen.

⁸⁵ Gutachten v. 1.11.1946: OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 27-45.

„besonderen Fall“ dar. Das Kontrollratsgesetz würde als „lex specialis“⁸⁶ gegenüber dem Mord nach § 211 StGB aufzufassen sein. Unter der Voraussetzung, das deutsche Gericht dürfe das Kontrollratsgesetz überhaupt heranziehen, würde die gleichzeitige Anwendung des § 211 StGB also entfallen. Wenn aber jemand Juden in ein Lager sperrte, dort quälte und zur Zwangsarbeit zwänge, würde sich zwischen dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Körperverletzung eine Idealkonkurrenz ergeben, da das Kontrollratsgesetz nicht einfach die von den deutschen Tatbeständen erfassten Verhaltensweisen nach besonderen objektiven und subjektiven Richtungen hin näher beschreibe, sondern so beschaffen sein könnte, dass das Verbrechen gegen die Menschlichkeit „jeweils auch ohne gleichzeitige Erfüllung dieser deutschrechtlichen Tatbestände erfüllt sein könnte“. So brauche bei Zwangsverschleppung oder Verhaftung aus rassistischen Gründen der Tatbestand der Körperverletzung nicht immer erfüllt zu sein. Sei er es tatsächlich, führe etwa die Art der Zwangsarbeit zu körperlichen Schädigungen, würden durch dieses Handeln im Sinne von § 73 StGB mehrere Gesetze verletzt.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit könne jedoch nicht alleiniger Tatbestand sein. Er begründete diese Ansicht mit der geschichtlichen Entwicklung seit der Aufklärung, die den Rechtssatz „nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege“ hervorgebracht habe. In dieser geschichtlichen Entwicklung sei der Grundsatz überall dort aufgegeben worden, wo „an die Stelle echter Persönlichkeitskultur der proletarische Massen-Kollektivismus mit seiner restlosen Vernichtung der Einzelpersönlichkeit getreten ist.“ Das deutsche Volk habe unter den rechtsstaatsfeindlichen Veränderungen des Rechts im Nationalsozialismus „schwer gelitten“.⁸⁷ Schmidt wagte die Vermutung, dass, wenn der Unrechtsstaat Hitlers ohne einen außenpolitischen Zusammenbruch beseitigt worden wäre, das Rechtssystem wieder rechtsstaatlich geworden wäre, da in allen Volksschichten, die dem „kollektivistischen Wahn“ noch nicht verfallen gewesen seien, dieses möglich gewesen wäre. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 habe daher „lebhaften Anklang“ gefunden, da es das NS-Recht aufgehoben und den Stand vom 30. Januar 1933

⁸⁶ Als „lex specialis“ wird ein Gesetz bezeichnet, das dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht. In einem Gerichtsverfahren wäre daher das spezielle Gesetz zu verwenden.

⁸⁷ Schmidt nannte als Beispiele für die wiederholte Zulassung rückwirkend gültiger neuer Strafgesetze im Nationalsozialismus das „Kinderraub-Gesetz“ v. 22.6.1936, das „Autofallengesetz“ v. 22.6.1938, das Gesetz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939, das Gesetz zur Änderung des RStGB v. 4.9.1941 und das Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über Landesverrat vom 22.11.1942.

wieder hergestellt habe. Sollte der Rechtsgrundsatz „nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege“ wieder gelten,

„so kann unmöglich angenommen werden, dass dieser Satz bezüglich seiner wichtigsten rechtsstaatlichen Konsequenz, nämlich bezüglich des Verbotes der Rückwirkung von Strafgesetzen nicht gelten soll. Analogieverbot und Rückwirkungsverbot machen historisch und rechtspolitisch den Sinn jenes Grundsatzes aus. Etwas anderes ist mit rechtsstaatlicher Einstellung nicht vereinbar.“

Der Rechtssatz würde entstellt werden, wenn er nur noch im Sinne des Analogieverbotes, nicht aber im Sinne des Rückwirkungsverbots verstanden werden würde. Schmidt erblickte daher zwischen dem durch die Militärregierung wieder eingeführten Rechtsgrundsatz einerseits und der Verordnung Nr. 47 bzw. dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 andererseits einen Widerspruch, der „um so schärfer“ wirke, als im Gesetz Nr. 1 ein Verstoß gegen den Satz „nullum crimen sine lege“ mit Todesstrafe bedroht sei.

Die Frage nach dem Grundsatz „nullum crimen sine lege“ beantwortete Schmidt im Sinne Hodenbergs. Die Ansicht, wonach nur die gesetzliche Strafbarkeit einer Tat an sich, aber nicht die Höhe der Strafe bestimmt zu sein brauche, sei unzulässig, da unbestimmte Strafenhöhen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren seien. Alles andere sei eine „unbefriedigende Halbheit“: „Tatbestand und Straffolge muss das Gesetz bestimmt angeben, soll alle Willkür dem Strafrecht fernbleiben und rechtsstaatliche Strafrechtspflege möglich sein“. Es könne also nicht einerseits das StGB auf die Tat angewendet und andererseits, um zu einer „härteren Bestrafung zu gelangen“, die Strafe aus dem Kontrollratsgesetz, entnommen werden, denn das wäre ein Bruch des Rückwirkungsverbots, würde das „allgemeine Rechtsempfinden“ verwirren und die Rückkehr zur rechtsstaatlichen Grundsätzen verhindern.

In der Frage, ob Amnestien und Straffreiheitsgesetze aus der NS-Zeit sowie eine eingetretene Verjährung weiterhin gültig seien, urteilte Schmidt, dass die Verjährungsfristen von Straftaten nicht hätten laufen können, falls die Nichtverfolgung strafbarer Handlungen auf einem Stillstand der Rechtspflege oder einer gesetzes- und damit pflichtwidriger Unterlassung der Strafverfolgung beruht hätten. Die Verjährung habe erst da wieder begonnen, „wo die staatlichen Verfolgungsorgane ihre pflichtgemäße Tätigkeit wieder aufzunehmen gewillt und in der Lage gewesen sind.“ Hinsichtlich einer Immunität gelte, dass Tatbestände, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen seien, nicht zu dem geschützten Bereich der Verfassung von Weimar gehörten. Unterschiedlich

beurteilte er hingegen die Frage nach generellen Amnestien. Mit Ausnahme von Einzelamnestien z.B. durch „Führererlass“ dürften sie im Interesse der materiellen Rechtssicherheit nicht rückwirkend aufgehoben werden.

Anders als Schmidt hielt Niethammer laut seinem Gutachten vom 12. November 1946⁸⁸ das Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht für einen eigenständigen Tatbestand und begründete seine Wertung aus dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „Menschlichkeit“ heraus, das einmal eine menschliche Eigenschaft und weiter ein moralisches Sollen ausdrücke:

„Nun kann jedenfalls der Mangel der guten Eigenschaft der Menschlichkeit für sich allein die Verhängung einer Strafe nicht begründen, und zwar auch dann nicht, wenn festzustellen wäre, dass der zu beurteilende Mensch die schlimme Eigenschaft hemmungsloser Selbstsucht, grober Lügenhaftigkeit und bössartiger Schadenfreude in sich berge. Für sein inneres Wesen schuldet niemand dem irdischen Richter Rechenschaft. Vielmehr betritt ein Mensch den Bereich der Strafbarkeit erst durch ein von seiner Eigenschaft beeinflusstes Werk, durch ein bestimmtes widerrechtliches und schulderfülltes Tun oder Lassen.“

Niethammer lehnte den Gedanken, dass jemand allein deshalb bestraft werden könne, weil er der „sittlichen Anforderung der Menschlichkeit nicht genügt habe“, ab. Eine Ausdehnung der Sittlichkeit auf das gesamte strafrechtliche Gebiet sei undurchführbar und würde das friedliche Zusammenleben in der Gemeinschaft zerstören, den Wert der sittlichen Leistung herabsetzen, während der Stoff des Strafrechts dauernd anschwellen. Auch wenn die Zunahme der Vielschichtigkeit der Lebensbedürfnisse und Lebensumstände dazu führten, dass sich das Strafrecht „in ständigem Flusse mit dem Drang, sich zu erweitern“, befinde, hätten doch die Strafgesetze seit ihrer Einführung über weite Zeiträume ihre Alleinherrschaft bewahrt. 1935 habe sich mit der Aufhebung des Rückwirkungsverbots „die freie richterliche Rechtsschöpfung neben den Strafgesetzen als mit ihnen gleichwertig Bahn gebrochen“ und sei „unter dem Einfluss von Spannung, Hader, Gewalt, Not und Krieg zum Unheil geraten“ und in „Willkür umgeschlagen“. Gerade diese Erfahrung habe aber nun die unabweisliche Gebundenheit an die Strafgesetze gelehrt. Dies führte Niethammer zu dem „zwingenden Schluss“:

„Es geht nicht an, aus der unübersehbaren Fülle sittlicher Anforderungen diejenige der Menschlichkeit mit der Folge herauszugreifen, dass der Strafrichter ein ausserhalb des Tatbestandes eines Strafgesetzes liegendes Tun oder Lassen eines Menschen als eine ‚unmenschliche Handlung‘ zu bewerten und ihm als Vergeltung ein Leiden aufzubürden habe, das mit einer kleinen Geldbusse beginnt und je nach Ermessen des Richters durch alle überhaupt zulässigen Strafarten hindurch – bei den Freiheitsstrafen ohne zeitliche Begrenzung – bis zum Tode ansteigt.“

⁸⁸ OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 84-90.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei nur als Angriff auf Werte denkbar, die bereits unter dem Schutz des StGB stünden. Niethammer nannte „Leben, körperliche Unversehrtheit, sittliche Reinheit, Freiheit, Ehre, Hausfrieden, Eigentum, ungestörte Ausübung des vom Glauben getragenen Gottesdienstes“. Der Art. Nr 1 C des Kontrollratsgesetz, das diesem nicht Neues hinzufüge, sei daher ein „tatstandslose[r] Tatbestand“.

Wie Schmidt bewertete Niethammer eine mögliche Entnahme der Strafe aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 als „völlige Gesetzlosigkeit“. Dem Strafrichter würde die Möglichkeit eingeräumt, irgendeine beliebige Strafe zu wählen, wobei sein „Gutdünken“ nur dadurch beschränkt werde, dass er keine in den Kulturstaaten abgeschaffte Strafe – wie verstümmelnde Leibesstrafen – wählen dürfe. Ein solches Handeln bewege sich „weit ausserhalb der Grenzen des Rechts.“

Wie schon Schmidt hielt auch Niethammer es für möglich, die Strafverfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit nun nachzuholen. Der Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit stünden keine wesentlichen Gründe entgegen. Die Wiederaufnahme von Verfahren sei auch dann möglich, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliege. Amnestien, die zwischen 1933 und 1945 ausgesprochenen worden seien, hielt Niethammer zwar für rechtskräftig, in Bezug auf das Verbrechen gegen die Menschlichkeit spiele dies aber keine Rolle, da die Amnestien nur für Taten ausgesprochen worden seien, welche mit geringen Strafen bedroht waren und das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das hohe Strafen vorsehe, nicht beträfen. Das Problem der Einzelfallbegnadigungen durch den „Führer“ ließ Niethammer unbeantwortet, da hier stets der Einzelfall zu prüfen sei. Eine Verjährung von Straftaten komme in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gelten hätten, nicht in Frage, weil das StGB hier ohnehin lange Fristen vorgesehen habe. In Fällen, in denen durch die NS-Parteigerichtsbarkeit oder durch Schutzgewährung durch die NSDAP keine Strafverfolgung durchgeführt worden sei, sei diese als „ruhend“ zu betrachten und könne nachgeholt werden. Zudem sei zu bedenken, dass die Strafrechtspflege mit dem „Zusammenbruch“ ohnehin zum Erliegen gekommen sei und jetzt erst in jüngster Zeit wieder aufgenommen worden sei. Damit würde sich die Zeit bis zum Ablauf einer Verjährungsfrist nochmal verlängern.

Wie sehr die Juristen bestrebt waren, der Legal Division gegenüber ihre jeweilige Position nahe zu bringen, zeigt das Schreiben Hodenbergs an den Präsidenten des

ZJA, Kiesselbach, vom 11. November 1946. Hodenberg berichtete hier von einem Gespräch mit dem Assistant Director Boulton von der MOJ Control Branch, in dem auch die rückwirkende Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Denunziationsfällen zur Sprache kam:

„Mr. Boulton war über das maßgebliche Problem offenbar unterrichtet und wies mich in diesem Zusammenhange darauf hin, dass Herr Justizdirektor Staff bereits gegenüber Herrn Major Romberg einen von meiner Auffassung abweichenden Standpunkt eingenommen habe, mindestens soweit die Verfolgung von Denunzianten aus der Nazizeit in Frage kommt.“

Hodenberg fuhr fort, er habe „im Laufe der Unterhaltung“ auch seine Denkschrift und die beiden Gutachten „erwähnt“ und geglaubt, „sich dem Wunsche nicht versagen zu können“, dem Major eine Übersetzung seiner Denkschrift und der Rechtsgutachten zuzustellen.⁸⁹

Die Frage der Strafverfolgung der Denunziation beschäftigte die obersten Juristen der britischen Zone weiterhin. Auf der 10. Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten der Britischen Zone in Bad Pyrmont am 25. und 26. November 1946 kam es zu der Aussprache über die Verordnung Nr. 47. Staff, inzwischen Justizdirektor im Zentraljustizamt, sprach sich für den Bruch des Rückwirkungsverbots aus. Das kriminelle Unrecht der NS-Zeit könne nach bisheriger Rechtslage nur beseitigt werden, soweit deutsche Gesetze zur Anwendung kämen. Dabei ergäbe sich die Schwierigkeit, dass Tatbestände nach der inzwischen verstrichenen Zeit nur schwer aufklärbar seien und „[b]esonders schwere Verfehlungen“ nach deutschem Recht keine oder nur ungenügende Bestrafung zuließen. Für die strafrechtliche Behandlung bleibe eine Gruppe von Fällen, die nur „unbefriedigend gelöst“ werden könnten. Zur Lösung rechtlicher Schwierigkeiten empfahl Staff erneut, insbesondere in Denunziationsfällen Urteile auf Grundlage der mittelbaren Täterschaft zu fällen, und bedauerte, dass die Gerichte diesem Weg bisher nicht gefolgt seien. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei aus „rechtspolitischen Erwägungen“ als Ausnahmefall mit dem „Gewissen vereinbar“, denn in Deutschland habe sich

„ein so grosser Unrechtsgehalt aufgespeichert, dass die Behinderung des deutschen Rechtsbewusstseins und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes ‚Nulla poena‘ in Widerspruch geraten. Ersteres muss den Vorzug haben.“

Hodenberg gab zu bedenken, dass es neben dem politischen und kriminellen noch weitere Arten von Unrecht gebe, „vor allem das moralische.“ Dabei äußerte er sich zu der Rolle des Richters im NS-Herrschaftssystem:

„Soweit es sich um die Urteile der Sondergerichte handelt, werden viele aus den Zeitverhältnissen heraus ‚bona fide‘ erlassen sein. Die Verurteilung eines Richters wegen eines derartigen Urteils scheint hier nur möglich, wenn er gegen ein konkretes Gesetz, nämlich den Tatbestand der Rechtsbeugung verstossen hat.“

Hinsichtlich des Kontrollratsgesetzes vermisste er in Übereinstimmung mit Niethammer einen „greifbaren Tatbestand“. Die Rechtsprechung müsse „daher völlig unsicher werden und den Richter in Gewissenskonflikte bringen“:

„Was geschieht aber, wenn der Richter die Anwendung des Gesetzes ablehnen will? Wird die Entscheidung nicht bewusst oder unbewusst von der Sorge um seine Stellung beeinflusst sein?“

Auch Kiesselbach sprach sich gegen das Kontrollratsgesetz aus. Es sei als geltendes Recht dennoch zu akzeptieren. Kiesselbach zitierte Radbruch. Einem Gesetz dürfe nur dann der Gehorsam verweigert werden, wenn es Unrecht verkörpere: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, so Kiesselbach, tue das aber nicht.

Der Kölner Oberlandesgerichtspräsident Schetter⁹⁰ schlug vor, auf die Legal Division einzuwirken, dass die deutschen Gerichte das Kontrollratsgesetz nur in Ausnahmefällen anwenden sollten. Das deutsche Recht werde für „alle wesentlichen Fälle“ ausreichen, der Begriff der mittelbaren Täterschaft müsse so erweitert werden, dass nur eine formale Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 notwendig werde. Der Braunschweiger Präsident Mansfeld sah Schwierigkeiten im subjektiven Tatbestand, also bei der Frage, welches Unrechtsbewußtsein ein Täter hatte, als er eine Tat beging. Dies gelte insbesondere in den Fällen der „richterlichen Willkür“, denn diese sei nach der subjektiven Seite kaum abzugrenzen. Schließlich habe in Fällen der Denunziation vielfach eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden. Denunzianten sollten deshalb nur bestraft werden, wenn sie aus niedrigen Motiven gehandelt hätten. Andernfalls gerate „man in eine bedenkliche Unsicherheit“. Für den Hamburger Ruscheweyh bestand die größte Schwierigkeit darin, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 praktisch zu urteilen. Die Gerichte dürften nicht für „verschwommene Strafsachen“ stehen, sondern müssten konkrete Tatbestände erhalten. Daher sei es sinnvoll, der Legal Division vorzuschlagen, eine Revisionsinstanz zu errichten.⁹¹

⁸⁹ OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 17f.

⁹⁰ Rudolf Schetter, geb. 7.2.1880 in Halle, Westfalen. Studium in Freiburg, München und Bonn. 1903 Promotion in Bonn. 1909 Richter am Landgericht Köln, 1911 Hilfsrichter am OLG Köln. 1944 Haft v. 23.8. bis 20.10. im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler.

⁹¹ HStAH, Nds 711 Acc. 194/94 Nr. 4; PRO FO 1060 Nr. 980.

4.6. Die Ausweitung der Erlaubnis zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit von November 1946 bis April 1947

Nachdem am 14. November 1946 mit dem Prozess vor dem Schwurgericht Berlin gegen die Näherin Helene Schwärzel, die zu der Verhaftung von Karl Goerdeler beigetragen hatte, ein in den Augen der Legal Division mustergültiges Urteil zur Denunziation vorlag⁹², ermächtigte sie die deutschen Gerichte am 21. November 1946 mit einem weiteren Durchführungserlass⁹³, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 auch bei Denunziationen anzuwenden. Ein Präzedenzfall sollte nun nicht mehr verhandelt werden.⁹⁴ Nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 zur Entnazifizierung vom Oktober 1946⁹⁵ fielen Denunzianten in die Kategorie der „Hauptverbrecher“. Colonel Rathbone äußerte sich in diesem Zusammenhang auch zu dem Unwillen der deutschen Juristen, Denunziationsfälle abzuurteilen:

„Infolge der Vorstellungen, welche dieser Abteilung durch die deutschen Gerichte gemacht wurden, ist es klar, dass Schwierigkeiten eintreten werden, um in gewissen Fällen von Denunziationen zu einer Verurteilung zu gelangen, wenn diese Fälle keine Verbrechen nach deutschem Recht sind und im Widerspruch mit dem Grundsatz ‚nulla poena sine lege‘ angesehen werden müssen.“

Derartige Schwierigkeiten seien dem Zentraljustizamt zu melden, um entweder dort oder bei der Legal Division gelöst zu werden. Rathbone kam den Juristen ein Stück entgegen. In Fällen, in denen es unmöglich erscheine, nach deutschem Recht zu urteilen, könne es notwendig werden, die Gerichtsbarkeit an die Spruchgerichte zur Aburteilung des Organisationsverbrechens zu delegieren, die

⁹² StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 58ff. Die Buchhalterin und Näherin Helene Schwärzel hatte am 12.8.1944 den Politiker Carl Friedrich Goerdeler, den sie persönlich kannte, in einem Gasthaus wiedererkannt und gemeldet, als dieser sich nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler vom 20.7.1944 auf der Flucht befand. Goerdeler wurde daraufhin in Haft genommen und am 8.9.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und schließlich am 2.2.1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Am 14.11.1946 verurteilte das Schwurgericht in Berlin Schwärzel wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren. Dabei stellte es fest, dass Schwärzel objektiv eine Verfolgung aus politischen Gründen begangen habe, obwohl sie weder ein Interesse an einer Belohnung gehabt noch aus politischen Gründen heraus gehandelt habe. Das Kammergericht hob das Urteil gegen Schwärzel am 17.5.1947 auf, denn es sah im Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Verfolgung aus politischen Gründen, die sowohl objektiv und als auch subjektiv unmenschlich sein müsse. Ein politisches Motiv hielt das Gericht nicht für erforderlich, sondern stellte fest, dass das Bewusstsein, einen Menschen an die willkürliche und unmenschliche Gewalt des NS-Regimes auszuliefern, ausreichend sei. In der zweiten Instanz lautete das Urteil 6 Jahre Zuchthaus: Inge Marszolek, Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944-1947, Bremen 1993.

⁹³ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946, S. 130.

⁹⁴ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 47.

⁹⁵ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 11 v. 31.10.1946, S. 184ff. Nach Art. II galt dort als „Hauptschuldiger“: „Wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, dem SD, der SS oder mit ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug“.

sich gerade im Aufbau befanden. Die Aburteilung der Mitglieder von Verbrecherorganisationen müsse aber an erster Stelle stehen. Denunziationen seien daher vorrangig von deutschen Gerichten zu verhandeln.⁹⁶

Am 13. Dezember 1946 sandten Hodenberg und Möricke zwei weitere Schriftstücke an ihre Kollegen in der britischen Zone.⁹⁷ Beide teilten die Ansicht Hodenbergs⁹⁸, der sich durch Rathbones Zugeständnis, Denunziationsfälle unter Umständen der Militärregierung bzw. den deutschen Spruchgerichten zur Aburteilung vorlegen zu können, bestätigt sah. Die Militärregierung habe sich „erfreulicherweise“ den Bedenken nicht verschlossen.⁹⁹ Die Legal Division entschied am 23. Mai 1947 jedoch, dass keine Denunziationsfälle vor den Spruchgerichten abgeurteilt werden sollten.¹⁰⁰

Am 20. Dezember 1946 folgte ein weiterer Durchführungserlass, der die Möglichkeit eröffnete, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 auch auf „Zwangskastrationen von Zigeunern“ und andere „ungesetzliche Operationen“ an deutschen oder staatenlosen Personen anzuwenden.¹⁰¹ Er autorisierte die deutschen Justizbehörden darüber hinaus zur Verfolgung von Fällen „irgendwelcher Art“, die aus „rassischen Gründen“ von Deutschen gegen andere Deutsche oder Staatenlose verübt worden waren, „soweit diese Verfolgungen sich nicht gegen Juden auf Grund ihrer Religion oder Volkszugehörigkeit richteten.“ Rathbone führte aus, der Grund für die „Ausnahme hinsichtlich der Juden“ liege darin, dass demnächst ein Verfahren wegen Judenverfolgung vor einem Militärgericht in Aachen stattfinden solle.¹⁰² Erst nach zwei Monaten, am 22. Februar 1947, wurde der Erlass an die Staats-

⁹⁶ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 47.

⁹⁷ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 28.

⁹⁸ Das erste Schreiben stammte von Hans-Otto Weber, dem ehemaligen Ersten Staatsanwalt beim OLG in Königsberg, der aufgrund politischer Belastung 1946 in der Landwirtschaft in Hameln (Weser) arbeitete. Weber äußerte sich am 24.11.1946 zum Urteil gegen Schwärzel und sprach sich unter Berufung auf das Rückwirkungsverbot gegen eine Bestrafung der Näherin aus, die sich, als sie meldete, dass sie Goerdeler in einer Gastwirtschaft gesehen habe, subjektiv des Strafwürdigen ihrer Tat gar nicht bewußt gewesen sei. Der OStA von Verden (Aller) Landwehr äußerte am 25.11.1946 die Befürchtung, dass die Staatsanwälte bei einer weiteren Änderung der politischen Verhältnisse für die Anwendung des KRG zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Darüber hinaus äußerte er: „Ich meine, es müsste einmal ein Schlußstrich unter das Gewesene gezogen werden. Nur dann kann man wirklich von vorne anfangen und wieder aufbauen. Wenn die deutschen Richter und Staatsanwälte gezwungen werden, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden, kommen sie aus der Verstrickung niemals heraus und müssen an ihrem Amt, wenn sie es ernst nehmen, innerlich zerbrechen.“: OLG Ol, 4010 Bd. I, Bl. 103ff.

⁹⁹ OLG Ol, 4010 Bd. I, Bl. 101. Schreiben Hodenbergs an Kiesselbach v. 19.12.1946.

¹⁰⁰ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 69.

¹⁰¹ Es wurden dabei gegen 8 Angeklagte Strafen bis zu 3 Jahren Gefängnis ausgesprochen. Eine Person wurde freigesprochen: OLG Ol, 4010 Bd. I, Bl. 115.

¹⁰² OLG Ol, 4010 Bd. I, Bl. 115. Die Erlaubnis, auch NS-Maßnahmen gegen Juden zu verfolgen, erteilte die Legal Division im Juli 1947.

anwaltschaften weitergereicht. Meyer-Abich erläuterte dabei, dass Verbrechen an Opfern der „jüdischen Religion oder Nationalität“ nur dann verfolgt werden könnten, wenn zugleich ein Verstoß gegen ein deutsches Strafrecht vorliege.¹⁰³

Im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 am 13. Dezember 1946 zusammen mit der Verordnung Nr. 47 und den Erlassen vom 10. September 1946 und 21. November 1946 bekannt gegeben.¹⁰⁴ Am 15. März 1947 erfolgte die Veröffentlichung des Erlasses vom 20. Dezember 1946.¹⁰⁵

Im März 1947 erschien eine Sondernummer der SJZ zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie enthielt Aufsätze Hodenbergs, des Kölner Senatspräsidenten August Wimmer und Radbruchs. Hodenbergs Beitrag¹⁰⁶ war in weiten Teilen mit der bereits dargestellten Denkschrift vom November 1946 deckungsgleich und fasste darüber hinaus nur die Rechtsgutachten von Schmidt und Niethammer zusammen. Wimmer sprach sich für die Ausnahme vom Rückwirkungsverbot aus und erläuterte in seinem Beitrag, dass der Grundsatz „nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege“ bei weitem nicht die Gültigkeit und Unveränderlichkeit besitze, wie die Einwände gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Glauben machen würden.¹⁰⁷

Der Grundsatz, der auf der einen Seite Rechtssicherheit des einzelnen gegenüber dem Gesetzgeber garantiere, berge auf der anderen Seite eine Kehrseite in sich, denn er hindere den Richter daran, „gemeinschaftswidriges Unrecht zu bestrafen, wenn das Gesetz keine Bestrafung vorgesehen hatte“. Das Rückwirkungsverbot könne dem Ideal der Gerechtigkeit abträglich sein, „indem einzelne Täter durch die Maschen des lückenhaften Gesetzes hindurchschlüpfen“ könnten. Das Legalitätsprinzip, dem zufolge jede strafbedrohte Tat ihre gesetzliche Strafe finden müsse, hindere den Richter daran, seine Entscheidung, ob zu bestrafen sei, anhand des vorliegenden Unrechtsgehalts der jeweiligen Tat zu treffen. Verzichte er schließlich, die materielle Gerechtigkeit des anzuwendenden Strafgesetzes im

¹⁰³ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 48.

¹⁰⁴ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946, S. 127ff.

¹⁰⁵ Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1947, S. 29.

¹⁰⁶ Hodo von Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: SJZ 1947, Sp. 113-124.

¹⁰⁷ August Wimmer, Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz „nullum crimen sine lege“, in: SJZ 1947, Sp. 123-132; August Wimmer, geb. 1899. 1917 Abitur, Kriegsdienst, Studium Rechtswissenschaft, Psychologie Univ. Bonn, 1922 erstes Staatsexamen, 1924 Promotion Univ. Bonn (Dr. iur.), 1925 zweites Staatsexamen, 1926 Richter in Bonn und Köln und wiss. Mitarb., 1927 Promotion an der Univ. Bonn (Psychologie), 1932 Richter in Dortmund, 1937 Entlassung aus dem Richterdienst, 1944/45 Gestapohaft, Flucht, 1948-1950 Richter am OGH. 1951 Senatspräsident am OLG Köln.

Sinne Radbruchs selbst in Zweifelsfällen zu überprüfen, werde er zum „vollendeten Rechtspositivisten“.

Dieses sei die Situation, in welcher der Nationalsozialismus das deutsche Strafrecht und die deutschen Strafrichter angetroffen habe. Der sich allein auf das positive Recht stützende Richter, der verzichtet habe, die materielle Gerechtigkeit eines Strafgesetzes zu überprüfen, sei dem Nationalsozialismus „nur willkommen“ gewesen. Die Einführung der Rechtsanalogie habe einen Zustand der Rechtsunsicherheit und Willkür gebracht. Von daher brachte Wimmer der Skepsis deutscher Juristen gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ein gewisses Verständnis entgegen. Es sei verständlich, dass nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus die Rechtssicherheit hoch eingeschätzt werde und dass eine „Ethisierung“ des Strafrechts verdächtig erscheinen möge. Hinter dem richterlichen Gewissen, das den Juristen streng auf die Beachtung des Rückwirkungsverbots festlege, verberge sich jedoch der Rechtspositivismus. Die Herrschaft des Nationalsozialismus habe dringende Fragen der Gerechtigkeit aufgeworfen, die nur in naturrechtlich-ethischer Betrachtung eine befriedigende Lösung finden könnten, „während der Rechtspositivismus sich dem Problem einfach versagt, also an ihm scheitert.“

Juristisch sei zu beachten, dass das Rückwirkungsverbot auch in vernationalsozialistischer Zeit im Einzelfall durch ein verfassungsänderndes Gesetz geändert werden konnte. Die „gesetzgeberischen Befugnisse der im Kontrollrat vereinigten Besatzungsmächte“ gingen dabei zweifellos „mindestens ebenso weit“ wie diejenigen der Verfassungsorgane nach der Weimarer Verfassung. Die Außerkraftsetzung des Rückwirkungsverbots befinde sich also nicht im Widerspruch zu den vor 1933 geltenden gesetzgeberischen Möglichkeiten. Die Bestrafung einer Tat, gegen die bei Begehung keine Verbotsnorm bestand, sei zwar unethisch und widerspreche dem Wesen der Strafe. Der Staat besitze aber für dieses Vorgehen eine gewisse Legitimation, denn unethisches Verhalten sei stets mit Strafe bedroht, da die „ethische Ordnung“ schlage „von selbst gegen Übertreter zurück“. Stelle der Staat rückwirkend unethisches Verhalten wie NS-Verbrechen unter Strafe, so diene dies der idealen Übereinstimmung von Ethos und Recht.

Das Rückwirkungsverbot gelte daher naturrechtlich nur in einer wesentlich eingeschränkten Fassung, die Wimmer auf folgende Formel brachte: „Keine Staatsstrafe ohne, wenn nicht rechtliche, so doch ethische Verbotsnorm zur Begehungszeit.“ Bei einer Tat, die zum Tatzeitpunkt rechtlich oder ethisch

verboten gewesen sei, könne deshalb eine Bestrafung auch nachgeholt werden. Die Übereinstimmung von Ethos und Strafrecht diene im Bereich staatlicher Aufgaben der Verwirklichung des Ethos im menschlichen Gemeinschaftsleben. Wimmer zog in Zweifel, ob der Staat der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit ein Übergewicht einräumen dürfe, indem er den Grundsatz „nullum crimen sine lege“ gesetzlich festschreibe. Auch dürfe der Rechtsstaat Einzeltaten im Interesse der Rechtssicherheit unbestraft lassen, denn er sei nur verpflichtet, „das Gemeinschaftsleben durch ein ethisch gut fundiertes, ausgebautes und praktiziertes Strafrecht zu schützen“, aber nicht, „auch die letzte gemeinschaftswidrig unethische Tat zu bestrafen.“ Wenn das Strafgesetz jedoch nicht ausreichend sei, „sei es wegen unvorhergesehener Entwicklung der Kriminalität, sei es wegen zeitweiligen Versagens des Staates selbst“, so sei der Staat auf das Rückwirkungsverbot ethisch nicht mehr verpflichtet, selbst wenn es in seiner Verfassung stehe. Im Falle schwerer Untaten, zu deren Ahndung der Staat verpflichtet ist, habe er vielmehr sogar die ethische Pflicht, den Grundsatz zu durchbrechen, falls das anzuwendende Strafgesetz rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genüge. Der Grundsatz dürfe deswegen nicht zu jenen gehören, die unabänderlich seien, denn dann könnte eine verbrecherische Regierung die schlimmsten Untaten begehen. Das richterliche Gewissen, das sich in dieser Weise gebunden fühle, gehe fehl, und die reine rechtspositivistische Position hindere den Staat an seiner ethischen Verpflichtung.

Da das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur „objektiv ethisch schwere Verfehlungen“ ahnde und die „Flutwelle des Verbrechens“ im „Dritten Reich“ nicht aus Not oder Verwahrlosung entstanden sei, sondern „weil vom Machtrausch besessene Despoten das Böse zum Mittel ihrer Herrschaft gemacht haben“, sei der Bruch des Grundsatzes in allen diesen Fällen gegeben, denn „[n]och nie in der Menschheitsgeschichte ist der sittliche Bestand der kultivierten Menschheit in solchem Maße bedroht und geschädigt worden“ wie während der Jahre 1933 bis 1945. Viele Deutsche seien „entwurzelt“. Einige trauerten dem verlorenen Krieg nach und seien nach wie vor im Gedankengut des Nationalsozialismus verwurzelt. Die durch das Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschädigten Rechtsgüter hätten zwar „immer schon irgendwie“ unter Rechtsschutz gestanden, und es gäbe nur wenige Tatbestände des StGB, die nicht auch Humanitätsverbrechen sein

könnten, aber das vor 1945 bzw. 1933 geltende Strafrecht reiche nicht aus, um diese Verbrechen angemessen zu bestrafen.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit weise eine neue Form der Schädigung von Rechtsgütern auf. NS-Untaten hätten „vielfach einen neuen objektiven und subjektiven Unrechtsgehalt: die Unmenschlichkeit“, nämlich die „absichtliche Schädigung oder Zerstörung von Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“:

„Oft aber auch erscheinen die bisher unserem Strafrecht bekannten Einzeltatbestände hier in einer Zusammensetzung und Mischung untereinander, die einen völlig neuen kriminologischen Gehalt ergibt, nämlich den des neuen Unmenschlichkeitsdelikts. Wenn man solche Delikte in die bisher bekannten Einzeltatbestände auflösen und sie dann mit den bisher bekannten Formen von Tateinheit und Tatmehrheit¹⁰⁸ wieder zusammenfügen würde, entstünde dadurch nicht nur eine oft kaum lösbare Aufgabe der Tatfeststellung, sondern es ergäbe sich auch ein verfälschtes kriminologisches Gesamtbild der hier als Unmenschlichkeitstat gekennzeichneten Delikte. Bei den bisher aufgeführten Straftaten wie Ausrottung, Verklavung, Verfolgung usw. ist das besonders deutlich.“

Die Möglichkeiten der strafwürdigen Beteiligung an Verbrechen seien im Nationalsozialismus infolge des Versagens bzw. der Ausschaltung der Rechtsordnung beträchtlich erweitert worden. Es habe sich eine neuartige Beteiligung an Verbrechen ergeben, die formal „rechts“ gewesen sei oder die „mit den Mitteln des formalen ‚Rechts‘ verübt wurde, aber zur Unmenschlichkeitstat seitens Dritter führte.“ Es fänden sich beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit alle Formen strafrechtlicher Beteiligung und die Frage, inwieweit intellektuelle Beteiligung für bestimmte Unmenschlichkeiten kausal war“, sei „oft kaum exact zu entscheiden“, so bei der Denunziation und bei Aufhebung des richterlichen Haftbefehls, die zur Übergabe einer Person an die Gestapo geführt habe.

Der Gesetzgeber habe bei der Bestimmung der Strafrechtsparagrafen niemals damit gerechnet, „daß infolge jahrelangen Versagens der Rechtsordnung“ eine solche Anzahl an Verbrechen möglich sei. Es bestehe eine unabweisbare ethische Verpflichtung des Staates, „alle Humanitätsverbrecher zu bestrafen“. Einen anderen Weg zur Sühnung und Prävention der Verbrechen gebe es nicht, da das deutsche Strafrecht hierzu nicht in allen Fällen ausreiche. Der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ sei für die Zukunft nicht gefährdet, habe aber ausnahmsweise

¹⁰⁸ Tateinheit oder Idealkonkurrenz (§ 73 StGB) liegt vor, wenn eine bestimmte Handlung gleichzeitig mehrere Strafgesetze verletzt. Es kommt in diesem Fall bei der Strafzumessung das Gesetz mit der schwersten Straftat bzw. der höchsten Strafandrohung zum Einsatz. Tatmehrheit oder Realkonkurrenz (§ 74 StGB) tritt dann ein, wenn einem Angeklagten mehrere voneinander unabhängige Verbrechen zur Last gelegt werden oder falls er ein bestimmtes Verbrechen mehrfach begangen hat. In diesem Fall ist eine Gesamtstrafe zu bilden, welche in der Erhöhung der

zurückzustehen, wodurch das Grundrecht der Rechtsicherheit nicht gefährdet, sondern ihm gedient werde:

„Ja die Rechtssicherheit im ganzen, von der dieses Grundrecht nur ein Teil ist, kann im Bewußtsein des Rechtsgenossen und in den Augen der ganzen zivilisierten Menschheit nur dann wiederhergestellt werden, wenn das Grundrecht nicht dazu mißbraucht wird, die vergangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilweise ohne die gerechte Strafe zu lassen“

Es gebe z.Zt. keine andere Möglichkeit zur Bestrafung dieser Verbrechen als durch ein Gesetz der Besatzungsmacht. Die Bestrafung der Humanitätsverbrecher diene einem hohen und dringenden ethischen Ziele, das auch jeder gute Deutsche bejahen müsse, einem Menschheitsziele.

Wie Wimmer, der zur Ausformung des Tatbestandes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit einen „Revisionshof“ vorschlug, gab auch Gustav Radbruch im dritten Artikel des Sonderhefts¹⁰⁹ zu bedenken dass die Ablehnung der rückwirkenden Anwendung des Kontrollratsgesetzes dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde. Die Auffassung, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit solle nur einen „zusammenfassenden Ausdruck“ für nach deutschem Recht ohnehin strafbare Handlungen bedeuten, sei eine „verkünstelte Auslegung“, dennoch befände sich die deutsche Justiz nach wie vor im „Vorstadium zu einer regelrechten Tatbestandsbildung“. Das, was unter einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen sei, sei noch gar nicht definiert, und es fehle ein fester Tatbestand.

Im Anschluss an die Sondernummer des SJZ wandte sich Kiesselbach im April 1947 mit „grundsätzlichen“ Ausführungen zur Frage der Anwendbarkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 an die Justizbehörden. Dabei unterstrich er den rechtspositivistischen Standpunkt, den er schon im November 1946 vertreten hatte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei rechtsverbindlich erlassen und für alle Gebiete Deutschlands massgeblich. Es durchbreche alle vorgehenden, mit ihm im Widerspruch stehenden Gesetze. Es sei „selbstverständlich“, dass der Eid, welchen die Richter gegenüber der Militärregierung geschworen hätten, eingehalten werde und dass dieser auch die Umsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

schwersten Strafe besteht. Die Gesamtstrafe darf dabei den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht übersteigen.

¹⁰⁹ Gustav Radbruch, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1947, Sp. 131-136.

beinhalte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 hole Versäumtes nach und entspreche daher auch „dem Empfinden unseres Volkes“.¹¹⁰

Gelöst wurden die Probleme bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 jedoch auch durch die Wortmeldung Kiesselbachs nicht. Die Diskussion um das Kontrollratsgesetz wurde weitergeführt, auch wenn nicht mehr das Problem des Rückwirkungsverbots im Vordergrund stand, sondern spezielle juristische Probleme erörtert wurden. Der Diskurs in der Literatur wandte sich nun der Frage zu, ob dem Kontrollratsgesetz nur eine subsidiäre Bedeutung zukomme, also nur in solchen Fällen anzuwenden sei, in denen das deutsche Strafrecht für eine Verurteilung nicht ausreiche¹¹¹; ob es eine dem StGB gleichrangige Position einnehme und ob das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in letzterem Sinne als „Spezialgesetz“ die Anwendung des deutschen Strafrechts ausschließe¹¹² oder mit deutschem Strafrecht in Tateinheit zusammentreffe, eine Tat also gleichzeitig gegen das Strafgesetzbuch und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verstoßen müsse.¹¹³ Ein verbindlicher Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit entwickelte sich erst durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Köln ab 1948.¹¹⁴

Gleichzeitig kam es jedoch, bevor also die prozessrechtliche Anwendung und die verbindliche Interpretation des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geklärt waren, bereits zu ersten wichtigen Einschränkungen in den Möglichkeiten der Strafverfolgung der NS-Verbrechen. Dies geschah mit der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947.

3.4. Ausweitung und Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten im Frühjahr 1947

Die fortgesetzte Diskussion über das Kontrollratsgesetz und die damit verbundene Unsicherheit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften behinderte die Strafverfolgung von NS-Verbrechen auch weiterhin. So galt noch im Mai 1947, wie die

¹¹⁰ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 45; abgedruckt in der MDR: Wilhelm Kiesselbach, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 de Kontrollrats, in: MDR 1947, S. 1-6.

¹¹¹ Max Güde, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: Deutsche Rechtszeitschrift (DRZ) 1947 S. 111-118; Max Güde, geb. 1902; Jurist, 1941 Wehrdienst, 1945 StA, 1947 OStA bei der StA in Koblenz, später Bundesanwalt und MdB für die CDU.

¹¹² So die Entscheidung des OLG Dresden in DRZ 1947, S. 345; Landgericht Konstanz in dem Fall Tilleßen: DRZ 1947, S. 267; SJZ 1947, Sp. 342. Diese Position wurde allerdings nicht von Gerichten der britischen Zone vertreten; zum Fall Tilleßen vgl. Kap. 8.2.

¹¹³ SJZ 1947, Sp. 343; DRZ 1947, S. 201; DRZ 1947, S. 118.

¹¹⁴ Vgl. Kap. 4.5.

Oberstaatsanwälte auf einer gemeinsamen Konferenz festhielten, dass einige Generalstaatsanwälte die „Möglichkeit, Straftaten gegen Juden durch deutsche Gerichte zur Aburteilung zu bringen, noch nicht für gegeben“ hielten.¹¹⁵ Zudem hofften einige Generalstaatsanwälte zu dieser Zeit immer noch darauf, dass Denunziationsfälle nicht von den ordentlichen, sondern von den Spruchgerichten abgeurteilt werden würden. Dem gegenüber erwiderten Klaas und Meyer-Abich auf dem Treffen am 17. Mai 1947, dass das Schreiben vom 21. November 1946 „längst überholt“ sei. Rathbone habe im Januar 1947 bekanntgegeben, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden sei,

„obwohl es gegen den Grundsatz nullum crimen nullum poena sine lege verstößt, dass jedoch die Staatsanwaltschaft nur Anklage erheben sollte, wenn eine Verurteilung zu erwarten sei.“¹¹⁶

Zu dieser Zeit regelte das Zentraljustizamt am 23. Mai 1947 mit einer Verordnung die weiterhin aktuellen Fragen, ob Amnestien aus der NS-Zeit sowie eingetretene Verjährungen weiterhin gültig seien. Die „Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege“¹¹⁷ vermittelte dabei zwischen der rechtspositivistischen und der naturrechlichen Position. Danach konnten Verbrechen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden seien, nun verfolgt werden, wenn die Gerechtigkeit es verlange. Dies galt für Verbrechen,

„die mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen verbunden waren, sowie für Verbrechen, die zur Durchsetzung des Nationalsozialismus, zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft oder unter Ausnutzung einer staatlichen oder parteiamtlichen Machtstellung gegen politische Gegner begangen worden sind.“

Die Verordnung räumte prozessrechtliche Hindernisse aus. Zwischen 1933 und 1945 ergangene „Straffreierklärungen“, Begnadigungen oder durchgeführte „Niederschlagungen“ von Verfahren, also Amnestien, wurden als Hinderungsgrund für die Strafverfolgung ausgeschlossen. Auch die Verjährung wurde für diese Fälle aufgehoben. Das Handeln auf Befehl befreite nicht von der strafrechtlichen Verantwortung, konnte jedoch analog zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 strafmildernd berücksichtigt werden. Auch eine aus politischen Gründen ausgesetzte Strafvollstreckung konnte nachgeholt werden. Die Verordnung ermöglichte zudem die Wiederaufnahme von Verfahren, über welche die Strafkammer zu entscheiden hatte. Bezeichnend für die Kontinuität in der

¹¹⁵ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 56.

¹¹⁶ HStAH, NDS 711 Acc 194/94 Nr 9, Bl. 44.

deutschen Richterschaft war die Bestimmung: „Richter, die bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben, dürfen bei der neuen Entscheidung nicht mitwirken.“

Diese Ermächtigung wurde allerdings durch die Bestimmung begrenzt, dass nach § 1 (2) jene Verbrechen Vergehen gleichgestellt wurden, „die zur Zeit ihrer Begehung mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren Gefängnis bedroht“ waren. Hier wurde mit der Angabe einer Strafhöhe bereits ein strafrechtlicher Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich die Strafverfolgung bewegen sollte. Unter diese Regelung fielen z.B. nicht Straftaten wie die leichte Körperverletzung, die Bildung eines bewaffneten Haufens oder die Störung der Totenruhe, also Friedhofsschändung, da hier die Strafhöhe weniger als drei Jahre betrug. Bedeutsamer war jedoch die Regelung, dass Fälle nur dann wieder aufgerollt werden sollten, wenn die Gerechtigkeit es verlange sowie, dass die Entscheidung darüber, wann die Gerechtigkeit eine nachträgliche Strafverfolgung erfordere, den Staatsanwaltschaften bzw. den Gerichten überlassen blieb. Personen, die sich geschädigt sahen, konnten nur Anträge auf eine Wiederaufnahme von Verfahren stellen, wobei jene innerhalb eines Jahres gestellt werden mussten. Auch Privat- und Nebenklagen waren ausgeschlossen.¹¹⁸

Insgesamt erfüllte die Verordnung damit zwei Funktionen. Zum einen entschärfte sie, indem sie zentrale Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im deutschen Recht einfuhrte, zumindest in Teilen den Streit um das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Zum anderen sorgte sie für eine Abnahme der Ermittlungsverfahren.¹¹⁹

Am 3. Juni 1947 folgte als Gegenstück eine weitere Verordnung „über die Gewährung von Straffreiheit“. Nach dieser konnte bei Straftaten, die „überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen“ oder die, wie z.B. die sog. „Rassenschande“, „allein nach nationalsozialistischer Auffassung“ strafbar gewesen waren, Straffreiheit ausgesprochen werden. Ausgenommen waren Straftaten aus Eigennutz und „anderen niederen Beweggründen“ sowie solche, „bei denen die Art der Ausführung eine verwerfliche Gesinnung erkennen“ ließ.¹²⁰

¹¹⁷ Diese Verordnung wird im weiteren Verlauf als „Verordnung vom 23. Mai 1947“ bezeichnet.

¹¹⁸ Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 Nr. 6 v. 28.5.1947, S. 65f.

¹¹⁹ Die materiellen Auswirkungen der Verordnung werden am Beispiel des LG-Bezirks Aurich noch veranschaulicht. Insofern ist die Ansicht Freis, nach der es der deutschen Justiz 1947 „gerade nicht darum ging, NS-Tätern Erleichterung zu verschaffen“, zumindest für die britische Zone zurückzuweisen: Freis, Vergangheitspolitik, S. 30.

¹²⁰ Verordnungsblatt für die Britische Zone Nr. 7 v. 4.6.1947, S. 67f.

Zusammenfassung

Die neu eingesetzten, politisch unbelasteten Spitzen der Justiz besaßen nicht nur bei der Entnazifizierung der Richter eine Auffassung, die sich von der Vorstellung der britischen Militärregierung unterschied. Auch in der Frage, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen NS-Verbrechen strafrechtlich geahndet werden sollten, bestanden deutliche Unterschiede zwischen den deutschen Juristen und der Legal Division.

Die acht Generalstaatsanwälte der britischen Zone wollten NS-Verbrechen wie „normale“ Strafsachen behandeln und keine besonderen Zugeständnisse an die zeitgeschichtlichen Umstände machen. Nur schwerwiegende Verbrechen wie Morde in staatlichen Anstalten oder die Synagogenbrandstiftungen sollten verfolgt werden und dieses auf der Grundlage des deutschen Strafrechts. Als Begründung gaben die Generalstaatsanwälte an, es gehe ihnen um die Rechtssicherheit. Ihre Diskussion verfolgte daher von Beginn an die Absicht, den Umfang der NS-Verfahren zu beschränken. Staff und Meyer-Abich, die für eine weitergehende juristische Aufarbeitung des Nationalsozialismus eintraten, konnten sich gegen die Mehrheit ihrer Kollegen nicht durchsetzen. Rechtssicherheit bedeutete dabei konkret, die Rechtsordnung des alten in den noch nicht bestehenden neuen Staat zu überführen und die materiellen Rechtsverhältnisse, die sich zwischen 1933 und 1945 ergeben hatten, anzuerkennen. Dahinter verbargen sich mehrere Aspekte, die in der Diskussion nicht explizit formuliert wurden, aber ohne Zweifel im Bewusstsein der Beteiligten vorhanden waren.

1945 ging es nicht nur darum, wie die deutsche Justiz mit den NS-Verbrechen zukünftig verfahren würde, sondern auch, wie sie sich bisher verhalten hatte. Das Zweite war wiederum bedeutsam für die Entscheidung, wie der deutsche Beamtenapparat von der Diktatur in die Demokratie zu überführen sei. Dies war der eine Grund, aus dem es wichtig erschien, Rechtsnormen aus der NS-Zeit weiterhin anzuerkennen, denn der Richter, der angeblich nur gültige Gesetze angewendet hatte, ohne dabei selbst schuldig geworden zu sein, war auch für die Demokratie tauglich.

Die Rolle des Richters im NS-Staat rückte bei dem Phänomen der Denunziation im NS-Staat auf besondere Weise in das Blickfeld. Als strafwürdig empfand auch der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Curt Staff, der sich für die Strafverfolgung der Denunzianten einsetzte, dabei nur das Verhalten der Denunzianten,

nicht aber das der Justiz. In seinen Augen war der Richter nur ein „Werkzeug“ gewesen, das für verbrecherische Zwecke missbraucht worden sei. Die Vorstellung des unschuldigen, aber missbrauchten Richters tauchte bereits im Januar 1946 auf, noch bevor Radbruch den Juristen mit derselben Argumentation eine „goldene Brücke“¹²¹ zu ihrer Entlastung baute oder diese Ansicht durch die Strafrechtler Schmidt, Niethammer¹²² und den Juristen Helmut Coing 1947¹²³ weiter formal untermauert wurde. Die Position, welche die Justiz zum ordentlichen Richter im NS-Herrschaftssystem einnahm, entstand bereits zu Beginn der Diskussion.

Die Generalstaatsanwälte wie auch die Oberlandesgerichtspräsidenten versuchten, die Denunziation außer Strafe zu stellen, denn sie war geeignet, das Vorgehen der Justiz in zweierlei Hinsicht zu stören. Erstens hätte die Justiz die Rechtsnormen des NS-Staates in Frage stellen müssen, wenn sie die Denunziation nun strafrechtlich verfolgt hätte. Zweitens wies die Denunziation auf die Rolle des ordentlichen Richters im NS-Herrschaftssystem, der in den meisten Fällen eine Funktion bei der staatlichen Verfolgung der Denunziationsopfer eingenommen hatte. Die immer wieder diskutierte Option einer Verurteilung nach deutschem Recht wegen mittelbarer Täterschaft, die Staff mehrfach vorschlug, konnte sich deshalb nicht durchsetzen. Die Justiz enthielt sich somit nicht nur einer moralischen oder politischen Bewertung der NS-Herrschaft. Indem sie die Denunziation und andere „kleinere“ Delikte von der Strafverfolgung ausnahm, versuchte sie zu verhindern, dass solche Aspekte künftig öffentlich zur Sprache kommen würden.

Der hohe Stellenwert der Rechtssicherheit hatte allerdings auch noch eine weitere Seite. Es ging der Justiz auch darum, die Ordnung aufrecht zu erhalten und das Chaos, in dem sich Deutschland befand, nicht zu vergrößern. Vor diesem Hintergrund lehnten die Juristen es ab, Verjährungsfristen zu verlängern oder Amnestien aus der NS-Zeit aufzuheben. Hier entschieden sich die meisten Generalstaats-

¹²¹ Ingo Mueller, Die Verwendung des Rechtsbeugungstatbestandes zu politischen Zwecken, in Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Aufarbeitung, S. 441-470, hier S. 443.

¹²² Schmidt und Niethammer erklärten auf dem Juristentag in Bad Godesberg im Oktober 1947, dass nicht der Richter, sondern nur der Gesetzgeber verbrecherisch gehandelt habe: Perels, Restauration, S. 244.

anwälte gegen eine Sonderregelung, denn auch hier hätte eine Änderung den NS-Staat delegitimiert.

Für die frühe Phase von 1945 bis Herbst 1946 ist festzuhalten, dass die deutsche Justiz durchaus in der Lage gewesen wäre, eine eigene Initiative zu entfalten, sie aber die Vorstöße einzelner Staatsanwälte zurückwies. Die ersten 1 ½ Jahre nach Kriegsende gestalteten sich in der britischen Zone vorwiegend als eine Zeit des Abwartens. Die Vorstellung, dass das Deutsche Reich als Staat nicht mehr existiere, taucht in den Überlegungen der Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten nicht auf. Vielmehr ging der praktische Teil der Justiz bereits im Herbst 1945 davon aus, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen sei¹²⁴ und der Richter im NS-System nicht auf strafrechtlich relevante Weise gehandelt habe. In diese grundsätzliche Anerkennung des NS-Staates griff nun, zumindest theoretisch, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 ein, welches die bis dahin gültige Rechtsordnung ausdrücklich außer Kraft setzte und einzelne Handlungen auch dann für verbrecherisch erklärte, wenn sie dem formalen Recht entsprochen hatten.

Erst im September 1946 gestattete die Legal Division den ordentlichen deutschen Gerichten ihrer Zone, das Gesetz anzuwenden, wenn auch zunächst nur bei bestimmten Tatbeständen. Auf die Anwendungserlaubnis folgte nun eine Phase der Diskussion zwischen Juristen untereinander sowie mit der Legal Division über naturrechtliche und rechtspositivistische Fragen, die vor allem die Denunziation und auch die Rolle des Richters im NS-Staat betraf. Hier versuchten die deutschen Juristen häufiger, sich dieser Aufgabe zu entledigen, und schlugen vor, die

¹²³ Coing erklärte 1947 in einem richtungsweisenden Aufsatz, Richter dürften für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn sie hätten nur im Gehorsam gegen das Gesetz gehandelt. Keine Staatsform, so Coing, könne als absolut gerecht betrachtet werden. Die NS-Justiz habe sich in einem üblichen Rahmen bewegt: Helmut Coing, Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, in: SJZ 1947, Sp. 61-64.

¹²⁴ Auf die Diskussion um die Frage, ob das Deutsche Reich 1945 als völkerrechtliches Subjekt aufgehört habe, zu existieren, wird in diesem Zusammenhang nicht umfassend eingegangen, weil sie ohne praktische Bedeutung blieb. Dennoch spricht auch hier eine genauere Untersuchung gegen die Restaurationsthese. Dass die deutsche Justiz die Theorie Hans Kelsens zunächst akzeptiert habe, das Deutsche Reich sei nicht nur militärisch besetzt worden, sondern untergegangen, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht bestätigt werden: vgl. hierzu: Perels, Restauration, S. 240ff.

Denunziation solle den Entnazifizierungsausschüssen oder den Spruchgerichten überlassen werden. Die politische Wirklichkeit des NS-Staates und die Brutalität der Verfolgung von Gegnern wurden dabei weiterhin ausgeblendet.

Mit der Sondernummer der SJZ vom März 1947 wurden die jeweiligen Positionen nebeneinandergestellt, ohne dass es zu einer allgemeingültigen Einigung gekommen wäre. Die Entscheidung, welcher Position in der materiellen Rechtsprechung zu folgen sei, blieb der untergerichtlichen Rechtsprechung überlassen, für die erst im Juli 1947 die restlichen Einschränkungen bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 fielen. Die Befürworter und Gegner des Kontrollratsgesetzes kamen trotz der langen Diskussion nicht zu einer Übereinkunft. Die einzelnen Juristen nahmen oft gegenteilige Positionen ein, die sich im Verlauf des Diskurses nicht änderten. Die Legal Division entschied dabei stets im naturrechtlichen Sinne und setzte auch durch, dass die Denunziation zu verfolgen seien, allerdings mit der Einschränkung, es solle nur dann Anklage erhoben werden, wenn auch mit einer Verurteilung zu rechnen sei. Die Diskussion unterschied sich dabei nicht von den Debatten, die in anderen Berufsgruppen bzw. unter den Intellektuellen geführt wurden. Es ging der Justiz deshalb nicht allein um die Wahrung eigener Interessen. Sie handelte in Übereinstimmung der restlichen Gesellschaft. Die Diskussion weist auch andere Ähnlichkeiten mit der Schulddebatte auf. Einzelne Aspekte, die generell als Ursache des Nationalsozialismus galten, tauchten auch in den Überlegungen der Juristen auf. Jedoch unterschied die Justiz ein wesentlicher Faktor von den Teilnehmern der Schulddebatte. Während diese in ihren Argumenten pauschal bleiben konnten, waren die Juristen gezwungen, sich detailliert und konkret mit den Verbrechen des Nationalsozialismus, über die sie richten sollten, auseinanderzusetzen. Sie konnten sich nicht wie Jaspers damit begnügen, theoretische Schuldformen zu formulieren, oder sich auf den Hinweis zu beschränken, dass sich die moralische Schuld im Einzelfall nicht von der kriminellen scharf abgrenzen lasse. Die Justiz musste über die Verbrechen befinden und kam damit in einen Bereich, in dem sich verschiedene Schuldformen mischten.

Trotz des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 konnte die deutsche Justiz die Vorgehensweise, für die sie sich 1945 entschieden hatte, umsetzen. Die Politik der britischen Militärregierung speiste sich einerseits aus dem Misstrauen gegenüber den Deutschen und aus dem englischen Recht. Sie wirkte sich jedoch negativ auf den

weiteren Verlauf der Strafverfolgung von NS-Verbrechen aus. Zunächst unterband sie die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Stellen. Als das Kontrollratsgesetz Nr. 10 der deutschen Justiz schließlich in vollem Umfang zur Verfügung stand, hatte das Zentraljustizamt dessen Reichweite mit der Verordnung vom 23. Mai 1947 bereits eingeschränkt. Friedhofsschändungen und „kleinere“ Tatbestände waren ab Sommer 1947 nicht mehr verfolgbar. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 kam deshalb in der britischen Zone nicht zur vollen Gültigkeit, und sein weiter Rahmen konnte sich nicht durchsetzen. Die deutsche Justiz konnte mit der Verordnung den Umfang von NS-Verfahren begrenzen.

Aber nicht nur die lange Dauer, bis das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in vollem Umfang angewendet werden durfte, und die Auseinandersetzung um das Gesetz schufen eine ungünstige Ausgangsbasis für die Verfolgung von NS-Verbrechen in der britischen Zone. Erschwerend kam hinzu, dass die deutschen Juristen mit dem Gesetz nicht umgehen konnten. Zum einen war die britische Umsetzungsverordnung für sie unverständlich. Die Methode der „Alternativklage“ stellte die Juristen schon bei Anklageerhebung vor Probleme. Zum anderen mangelte es dem Gesetz in ihren Augen an einem eindeutigen Tatbestand, der nach traditionellem deutschen Strafrechtsverständnis klar umrissen sein musste. Der ungewohnte Aufbau des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zeigte sich dabei nicht nur in der äußeren Form, sondern auch darin, dass es einen neuen subjektiven Unrechtsgehalt bestimmte, nämlich, wie Ruscheweyh, Schmidt oder Wimmer feststellten, den der Unmenschlichkeit. Auch, was unter einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen war, war den Juristen unklar. So kamen die Gutachten von Schmidt und Niethammer in wesentlichen Punkten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für Schmidt zeichnete sich das Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das subjektive Merkmal der Unmenschlichkeit aus, Niethammer hielt das Kontrollratsgesetz Nr. 10 für tatbestandslos und warnte davor, das Gebiet der Sittlichkeit auf das Strafrecht auszudehnen. Hier zeigt sich bereits, wie die eigene Wahrnehmung der Vergangenheit und des NS-Staates auch die Position zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit beeinflusste.

Eine abschließende Beurteilung der Debatte ist jedoch an dieser Stelle noch nicht möglich. Allein aufgrund der Diskussion kann nicht wirklich beurteilt werden, ob sie wirklich allein als Ausdruck einer Schlusstrichmentalität¹²⁵ begriffen werden

¹²⁵ Jung, Rechtsprobleme, S. 157.

kann, auch wenn diese bei einzelnen Akteuren wie Hodenberg, der sich später stark für die Freilassung der in Nürnberger verurteilten Kriegsverbrecher einsetzte¹²⁶, zweifelsohne vorlag.

Die Beurteilung dieser Debatte fällt deshalb schwer, weil sie erstens wie die Schulddebatte auch, weitgehend unkonkret blieb und nur das Denunziationsverbrechen intensiver diskutierte. Zweitens bot sich mit dem deutschen Strafrecht eine Alternative zum Kontrollratsgesetz. Personen, die sich gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aussprachen, müssen deshalb nicht zwingend auch gegen die Strafverfolgung von NS-Verbrechen eingestellt gewesen sein.

Ob das deutsche Strafrecht tatsächlich nicht ausreichend gewesen wäre, um NS-Verbrechen zu bestrafen, kann erst beurteilt werden, nachdem der Verlauf der Rechtsprechung von NS-Verfahren detailliert erörtert wurde. Dies wird in den folgenden Abschnitten am Beispiel des Landgerichtsbezirks Aurich geschehen. Dabei ist es notwendig, sowohl die Fälle zu betrachten, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt wurden, wie auch die Fälle, in denen die Anklage entweder noch nicht oder nicht mehr auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 basierte.

4. Die Strafverfolgung nationalsozialistischen Unrechts im Landgerichtsbezirk Aurich 1945 bis 1956

4.1. Ein Überblick

Zwischen 1946 und 1953 fanden im Landgerichtsbezirk Aurich 42 erstinstanzliche Gerichtsverfahren gegen insgesamt 280 Angeklagte wegen Verbrechen aus der NS-Zeit statt.¹²⁷ Der erste Prozess wurde am 18. November 1946 verhandelt. In diesem Verfahren war der Emdener Malermeister Johann Böhmer angeklagt, den Tod des jüdischen Schlachters Daniel de Beer verursacht zu haben. Der Denunziationsprozess gegen den Reichsbahnsekretär Ernst Felske beendete am 17. und 18. Dezember 1953 die erste Phase der NS-Verfahren in der ersten Instanz. Revisionsverfahren zogen sich noch bis 1956 hin.¹²⁸

¹²⁶ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 163ff.

¹²⁷ Die tatsächliche Gesamtzahl der Angeklagten betrug nur 269, da neun Personen in zwei, eine in drei verschiedenen Verfahren angeklagt waren. Diese zehn Personen wurden bei der statistischen Auswertung mehrfach berücksichtigt, um Verfälschungen zu vermeiden.

¹²⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 794.

36 der 42 Prozesse wurden nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt. Zwölf basierten allein auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, 24 auf dem alliierten Gesetz in Verbindung mit Bestimmungen des StGB. Sechs Verfahren wurden ausschließlich nach deutschem Strafrecht verhandelt. Die 42 Verfahren lassen sich in fünf Gruppen einteilen:

- Synagogenbrandprozesse
- Prozesse wegen Verbrechen der SA aus der Zeit von 1933 bis 1935
- Denunziationsprozesse
- Prozesse wegen spezieller Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Verfahren gegen Wachpersonal von Konzentrations- und Gefangenenlagern

Die Betrachtung der zeitlichen Verteilung der erstinstanzlichen Urteile zeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden in den überwiegenden Fällen mehrere Jahre benötigten, um die Verfahren zur Prozessreife zu bringen. Nachdem 1946 nur eine Person vor Gericht gestellt wurde, stieg diese Zahl 1947 auf dreizehn Angeklagte. Sie vervierfachte sich im Jahr 1948 auf 53 und erreichte 1949 mit 130 Personen den Höhepunkt. 1950 reduzierte sich die Anzahl wieder um mehr als die Hälfte auf 61, bis 1951 noch 21 Angeklagte übrig blieben. 1953 kam es noch zu einem letzten Verfahren. (Tab.5)

	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Anzahl der erstinstanzlichen Prozesse pro Jahr (42 gesamt)	-	1	3	10	16	8	3	-	1
	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Anzahl der Angeklagten in Synagogenbrandprozessen (194)	-	1	4	11	108	50	20	-	-
Anzahl der Angeklagten in den Prozessen wegen Übergriffen der SA (46)	-	-	9	24	4	5	-	-	-
Anzahl der Angeklagten in Denunziationsprozessen (28)	-	-	-	13	10	4	-	-	1
Anzahl der Angeklagten in sonstigen Prozessen (8)	-	-	-	5	3	-	-	-	-
Anzahl der Angeklagten in Prozessen gegen Wachpersonal (4)	-	-	-	-	1	2	1	-	-
gesamt (280)	-	1	13	53	130	61	21	-	1

Tab. 5 Anzahl der erstinstanzlichen NS-Prozesse und Angeklagten am Landgericht Aurich 1945-1953

Den größten Anteil an den Verfahren nahmen die Prozesse wegen der Synagogenbrandstiftungen bzw. Ausschreitungen gegen Juden am 9. November 1938 und den folgenden Tagen in Ostfriesland ein. Annähernd zwei Drittel der 280 Angeklagten (194) wurden in diesem Rahmen angeklagt. Hier hatten die einzelnen Verfahren teilweise bis zu 39 Angeklagte. Die Vorgänge vom 9. November 1938

wurden in verschiedenen, zeitlich aufeinanderfolgenden Prozessen abgehandelt, weswegen die Ermittlungen zu den zwölf Judenpogromen in Aurich, Emden, Norden, Dornum, Norderney, Leer, Jemgum, Weener, Bunde, Wittmund, Esens und Neustadtgödens insgesamt zu 18 Gerichtsverfahren führten.¹

In den Fällen von Norden und Aurich kam es jeweils zu zwei Verfahren, bei denen eines jeweils die Verantwortung für die Brandstiftung am Synagogengebäude und das andere die Freiheitsberaubung bzw. „Aufholung“ der Juden verhandelte. Die „Judenaktion“ in Leer, wie sie euphemistisch in den Akten bezeichnet wurde, wurde in vier verschiedenen Prozessen abgehandelt, die Ereignisse von Emden in drei. Zu den drei Prozessen von Wittmund, Esens und Neustadtgödens kam noch ein weiteres Verfahren gegen die Angehörigen der Kreisleitung und des Landratsamts hinzu. Lediglich im Falle der „Verhaftung“ der Juden aus Jemgum am 9./10. November 1938 wurden die Ermittlungen eingestellt.² Das Verfahren gegen Johann Böhmer vom 18. Oktober 1946 bildete den Anfang, das Verfahren gegen den ehemaligen Gauinspekteur Erich Drescher im Dezember 1951 den Abschluss der Synagogenbrandverfahren.

Hinsichtlich der Anzahl der Angeklagten folgten den Synagogenbrandverfahren die fünf Prozesse wegen Ausschreitungen der SA in den Jahren 1933 und 1935. Diese Prozesse liefen zwischen 1947 und 1950 und beschäftigten sich mit folgenden Vorfällen:

- Am Vorabend der Reichstagswahl vom 5. März 1933 überfielen ca. 50 – 80 SA-Männer eine Gruppe von SPD-Anhängern nach einer Wahlveranstaltung auf ihrem Heimweg zwischen Loppersum und Wirdum. Der Vorfall wurde am 2. Oktober 1947 verhandelt.³
- Der Norder SS-Führer Heinrich Bier erhielt im Frühjahr 1933 anonyme Drohbriefe. Angehörige der SS und der SA brachten daraufhin am 3. Mai 1933 zahlreiche NS-Gegner zum „Verhör“ in das Norder SA-Lokal Börse und misshandelten sie. Im Januar 1948 mussten sich 22 Angeklagte vor Gericht verantworten.⁴

¹ Die Verfahren, die sich mit dem Judenpogrom beschäftigten, werden im folgenden auch dann als Synagogenbrandverfahren bezeichnet, wenn in dem Prozess keine Anklage wegen Brandstiftung erhoben wurde. Insgesamt wurden die Synagogen von Aurich, Emden, Norden, Leer, Weener und Esens am 9./10.11.1938 in Brand gesetzt. Die Synagogengebäude von Wittmund, Neustadtgödens und Bunde waren vor dem 9.11.1938 verkauft worden, weswegen eine Brandstiftung unterblieb. Gleiches galt für die Synagoge in Dornum, wobei die Gründe in diesem Fall nicht festgestellt werden konnten. In Jemgum und auf Norderney wiederum war keine Synagoge vorhanden.

² StAOI, Best. 140-4 Nr. 812.

³ Zu diesem Verfahren vgl. Kap. 4.4.1.

⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 150; StAOI, Best. 140-4 Nr. 815.

- Im August 1933 trieb die Auricher SA den Arbeiter und „Rote-Hilfe“-Angehörige Wilhelm Höger zwangsweise durch die Stadt, weil er einem Mädchen die BdM-Jacke weggenommen habe. Höger musste dabei ein Schild mit der Aufschrift „Ich habe ein Hitler-Mädchen misshandelt“ um den Hals tragen. Der Prozess fand am 10. November 1948 statt.⁵

- Im Zuge der zweiten antisemitischen Welle von 1935⁶ führte ein Trupp von ca. 100 SA-Männern am 22. Juli 1935 ein Liebespaar wegen sog. „Rassenschande“ durch Norden. Auch diese Opfer mussten Schilder tragen, auf denen „Ich bin ein Rasseschänder!“ bzw. „Ich bin ein deutsches Mädchen und habe mich von einem Juden schänden lassen!“ geschrieben war. Das Verfahren fand am 20. und 21. Juli 1949 statt.⁷

- Am 17. Juni 1933 stürmte die Auricher SA eine Versammlung des Landwirtschaftlichen Hauptvereines und erzwang die „Gleichschaltung“ des Verbandes. Dieser Vorfall wurde als letzter der fünf Prozesse vom 7. März bis zum 9. März 1950 verhandelt.⁸ Damit waren diese Prozesse im Frühjahr 1950 abgeschlossen.

Elf der 42 Gerichtsverfahren betrafen Denunziationen. Der erste Prozess fand im Frühjahr 1948 statt. Mit einer Ausnahme waren auch diese Prozesse 1950 abgeschlossen. Der letzte Prozess fand erst 1953 statt.⁹ Neben den Denunziationsverfahren, die überwiegend nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt wurden, beschäftigte sich das Gericht mit vier weiteren Vorfällen, die ausschließlich nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt wurden. Davon wurden im November 1948 verhandelt:

- die Zerstörung des jüdischen Friedhofes in Esens während des 2. Weltkrieges¹⁰

- die Belagerung des Hauses des Auricher Pastors Friedrich im April 1938¹¹

Im November 1949 wurden die beiden anderen Verfahren durchgeführt. Sie beschäftigten sich mit

- Übergriffen eines Auricher Kaufmanns gegen Juden im Jahr 1936¹²

⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 118; StAOI, Best. 140-4 Nr. 797.

⁶ Vgl. zu den antisemitischen Ausschreitungen von 1935: Peter Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!“. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933-1945, München 2006, S. 75-101.

⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 816, Vgl. auch: Bernhard Parisius, „Rassenschande“ in Norden. Zur Geschichte von zwei Fotos, die das Bild Jugendlicher von der NS-Zeit prägen, in: Ostfriesland, Bd. 87 (2003), S. 129 – 137.

⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 126; StAOI, Best. 140-4 Nr. 739.

⁹ Zu den Einzelheiten der Denunziationsverfahren vgl. Kap. 4.8.

¹⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 119; StAOI, Best. 140-4 Nr. 819.

¹¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 113; StAOI, Best. 140-4 Nr. 737.

¹² StAOI, Best. 140-4 Nr. 808.

- dem Meineid zweier Emdener Nationalsozialisten zu Lasten des Juden Harsweg-Collin am 14. April 1934¹³

Im Gegensatz zu den Verfahren gegen SA-Angehörige hatten diese Prozesse nur wenige, meist zwei bis vier Angeklagte.

Vier Verfahren richteten sich schließlich gegen einzelne Angehörige des Wachpersonals von Konzentrations- oder Zwangsarbeiterlagern. Der erste Prozess fand am 14. Juni 1949 statt. In der Hauptverhandlung wurde der Scharführer der Waffen-SS Blume, der in den Konzentrationslagern Esterwegen, Sachsenhausen und Groß-Rosen eingesetzt gewesen war, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amte in neun Fällen, davon acht in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurteilt.¹⁴

Den zweiten Prozess verhandelte das Schwurgericht am 5. und 6. Juli 1950. Hier war der SS-Mann Schmidt angeklagt, sich als Hilfsblockführer im Männerlager von Ravensbrück an Misshandlungen beteiligt zu haben. Das Verfahren wurde aufgrund des StrFG eingestellt.¹⁵

Das dritte Verfahren beschäftigte sich mit der Tätigkeit des SS-Mannes E. M. im Konzentrationslager Wewelsburg von 1941 bis 1942. M., der auch in den Konzentrationslagern Brandenburg, Esterwegen, Oranienburg-Sachsenhausen und Bergen Belsen gearbeitet hatte, hatte in Wewelsburg als Koch gearbeitet, wobei er Insassen misshandelte. E. M. wurde am 19. Juli 1949 von der 4. Kammer des Spruchgerichts Bielefeld wegen Zugehörigkeit zur SS zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Das Landgericht Aurich erkannte am 19. Oktober 1950 auf eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis.¹⁶

Im vierten Prozess wurde der Lehrer und ehemalige Volkssturmführer Geerdes beschuldigt, im Anfang April 1945 als Leiter des Gefangenenlagers in Brockzetel einen holländischen Gefangenen erschossen zu haben. Mangels Beweises wurde Geerdes, der in der Hauptverhandlung seinen verstorbenen Stellvertreter Derwig als Verantwortlichen hinstellte, am 17. November 1951 freigesprochen.¹⁷

Somit ist festzuhalten, dass die Strafverfolgung jeder der fünf Gruppen individuelle Züge aufwies. Die Synagogenbrandverfahren dauerten bis 1951 und hatten

¹³ StAA, Rep. 109 E Nr. 143; vgl. Kap. 2.4.

¹⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 112; StAOI, Best. 140-4 Nr. 796.

¹⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 121; StAOI, Best. 140-4 Nr. 803.

¹⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 309; StAOI, Best. 140-4 Nr. 636.

¹⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 127; StAOI, Best. 140-4 Nr. 926.

ihren Schwerpunkt 1949. Die Prozesse wegen SA-Verbrechen hatten den ihren bereits 1948, die Denunziationsprozesse 1948 und 1949 gleichermaßen, ebenso wie die Verfahren wegen spezieller Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Wachpersonal wiederum stand erst ab 1949 vor Gericht.

Insgesamt wurden 95 der 280 Angeklagten freigesprochen (34%). 49 Verfahren wurden aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 (StrFG) eingestellt (17,25%), welches an späterer Stelle noch genauer erläutert wird.¹⁸ 62 Personen erhielten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten (22,5%). Bei 49 Personen lag die Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr (17,25%), bei 25 schließlich fiel sie höher aus als ein Jahr (9%). (Tab. 6)

Die meisten Personen wurden in den Verfahren wegen der speziellen Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen (89%). Dort kam es nur in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe. Bei den Fällen von Verbrechen der SA und bei Denunziationen sprach das Gericht rund die Hälfte der Angeklagten frei (47%). Bei den Synagogenbrandverfahren fiel die Zahl der Freisprüche am geringsten aus (27%). Der unterschiedliche zeitliche Verlauf der einzelnen Verfahrensarten erschwert es jedoch, hier weitgehende Schlüsse zu ziehen. Dass z.B. das StrFG bei den Verfahren wegen Übergriffen der SA nur selten eingesetzt wurde, erklärt sich darin, dass sie 1950, als es in Kraft trat, im wesentlichen bereits abgeschlossen waren.

Gegenstand des Prozesses	Freispruch bzw. Verjähmung	StrFG	Freiheitsstrafe bis 6 Monate	Freiheitsstrafe zw. 6 Mon. und 1 Jahr	Freiheits- bzw. Zuchthausstrafe über 1 Jahr	Anzahl Angeklagter
Synagogenbrände	52 (27%)	38 (20%)	47 (23%)	40 (21%)	17 (9%)	194
SA-Übergriffe	22 (47%)	4 (9%)	11 (24%)	5 (11%)	4 (9%)	46
Denunziationen	13 (47%)	6 (21%)	3 (11%)	4 (14%)	2 (7%)	28
spezielle Verbrechen nach KRG 10	7 (89%)	-	1 (12%)	-	-	8
Tätigkeit als Wachpersonal in einem Lager	1 (25%)	1 (25%)	-	-	2 (50%)	4
gesamt	95 (34%)	49 (17,25%)	62 (22,5%)	49 (17,25%)	25 (9%)	280

Tab. 6 Verteilung der Freisprüche, Einstellungen und Strafenhöhen in den frühen NS-Prozessen

Hinsichtlich des Alters der Angeklagten zeigt sich eine breite Spanne, die von den Geburtsjahrgängen 1870 bis 1922 reicht. Annähernd zwei Drittel der Angeklagten waren in den Jahren 1890 bis 1909 geboren. Die älteren und jüngeren Jahrgänge waren dagegen schwächer vertreten. Besonders bei den älteren Jahrgängen häuften sich Einstellungen und Freisprüche. Verurteilungen fielen in dieser Altersgruppe entsprechend geringer aus. In den Jahrgängen von 1890 bis 1909 verteilten

sich die Strafenhöhen im wesentlichen gleichmäßig. Lediglich das StrFG kam bei den Jahrgängen von 1900 bis 1909 stärker zum Einsatz. Die jüngste Altersgruppe der ab 1910 geborenen wurde statistisch gesehen am höchsten bestraft. Hier kam es nur in einem Viertel der Fälle zu Freisprüchen. Dieser Befund bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht gegenüber jüngeren Angeklagten generell strenger eingestellt war. Die jüngeren Angeklagten wurden vielmehr in tatsächlicher Hinsicht am stärksten straffällig. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in der SA, deren ehemalige Mitglieder einen Großteil der Angeklagten stellten, jüngere Personen dominierten.¹⁹ Auch die verurteilten Wachmänner der Konzentrationslager gehörten den jüngeren Altersgruppen an. Einen Ausgleich bildeten die älteren SA-Führer und Amtsträger der NSDAP, die vor allem wegen der Brandstiftung an den Synagogengebäuden angeklagt wurden, wobei hier der 1911 geborene ehemalige Emdener Kreisleiter Horstmann eine Ausnahme darstellte. Letztendlich ist der Schluss zu ziehen, dass das individuelle Alter der Angeklagten keine wesentliche Rolle bei der Verurteilung spielte. (Tab. 7)

Tab. 7 Altersstruktur der Angeklagten in den frühen NS-Prozessen am Landgericht Aurich.

Geburtsjahrgänge der Angeklagten	Freispruch bzw. Verjährung	StrFG	Freiheitsstrafe bis 6 Monate	Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahr	Freiheitsstrafe bzw. Zuchthausstrafe über 1 Jahr	gesamt
1870-1889	17	9	3	3	2	34
1890-1899	31	11	21	19	9	91
1900-1909	32	23	21	18	7	101
1910-1922	15	6	17	9	7	54
gesamt	95	49	62	49	25	280

absolute Zahlen

	1870-1889	1890-1899	1900-1909	1910-1922
Freispruch bzw. Verjährung	49%	34%	31,5%	27%
StrFG	25,5%	12%	22,5%	11%
Freiheitsstrafe bis 6 Monate	8,5%	24%	21%	32%
Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahr	8,5%	21%	18%	17%
Freiheitsstrafe bzw. Zuchthausstrafe über 1 Jahr	8,5%	9%	7%	13%
gesamt	100%	100%	100%	100%

prozentuale Aufschlüsselung

Ferner soll ein Blick auf die beruflichen Tätigkeiten der Angeklagten geworfen werden. Die Grundlage der Auswertungen bildeten dabei die Tätigkeiten, welche die Angeklagten vor 1945 ausgeübt hatten. Dabei zeigen sich deutliche Schwerpunkte. Fast die Hälfte der Angeklagten waren Beamte oder Vertreter des Hand-

¹⁸ Zum StrFG vgl. Kap. 4.9.3.

¹⁹ Vgl. Peter Longenrich, Die braunen Bataillone. Geschichte der SA, München 1989, S. 81-92.

werks. Diese Gruppen stellten jeweils mit 23,5% fast die Hälfte der Personen, die sich vor Gericht verantworten mussten. Dahinter folgten Angestellte mit 14,75% und Arbeiter sowie Selbstständige wie Kaufleute, Gastwirte, Architekten mit jeweils 12%. Landwirtschaftliche Berufe waren mit 9,75% vertreten. Die Minderheit bildeten Arbeitslose, Rentner und weibliche Angeklagte, die als Hausfrauen tätig waren (4,5%). (Tab. 8)

	Synagogenbrände	SA-Verfahren	Denunziationen	KRG 10	Wachpersonal	gesamt	%
Arbeiter	25	7	-	2	-	34	12%
Angestellte	31	7	3	-	-	41	14,75%
Handwerksmeister	19	8	4	-	-	31	11%
Handwerksgesellen	29	4	2	-	-	35	12,5%
Landwirtschaftliche Berufe	19	8	-	-	-	27	9,75%
Beamte	41	7	9	4	4	65	23,5%
Selbstständige nichthandwerkliche Tätigkeit	22	5	5	2	-	34	12%
sonstiges	8	-	5	-	-	13	4,5%
	194	46	28	8	4	280	100%

Tab. 8 Berufliche Tätigkeit der Angeklagten zur Tatzeit.

Vergleicht man diese Verteilung mit der Erwerbsstruktur der ostfriesischen Bevölkerung 1933, so tritt das Übergewicht der Beamten unter den Angeklagten stärker hervor (Tab. 9 und 10). Die Erklärung hierfür besteht in der Praxis der Staatsanwaltschaft, die staatlichen Funktionsträger anzuklagen. Zudem gehörten zu den angeklagten Beamten auch solche, die nach 1933 in ein Beamtenverhältnis übernommen worden waren. Daneben zeigt sich, dass Arbeiter unter den Angeklagten nur unterdurchschnittlich repräsentiert waren. Auch Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, die in Ostfriesland einen breiten Raum einnahm, waren nur selten unter den Angeklagten. Auch hier wird jedoch der Verlauf der Prozesse eine Rolle gespielt haben. Die Staatsanwaltschaft konnte nur solche Personen anklagen, deren Namen von Zeugen genannt worden waren. Da sich die Vorfälle vorwiegend in den Städten ereignet hatten, waren die Landwirte unterrepräsentiert. Zwar wurden bei der „Verhaftung“ der Juden am 9. November 1938 zwar SA-Leute von den Dörfern geholt, diese waren aber häufig nicht zu ermitteln.²⁰

²⁰ Auf diesen Aspekt wies der Leeraner Jude Harry Knurr in seiner Eingabe an die Militärbehörden vom 4.5.1947 hin. Knurr erklärt die Tatsache, dass viele SA-Männer nicht identifiziert werden könnten, damit, dass viele SA-Angehörige aus „naheliegenden Gründen“ aus verschiedenen Dörfern geholt worden seien: StAA, Rep. 109 E Nr. 311 Bd. I, Bl. 15.

Arbeiter	39.873	29,20%
Selbstständige	30.447	22,30%
Angestellte	9.675	7,08%
Hausangestellte	5.448	3,99%
Beamte	9.635	7,07%
mithelfende Familienangehörige	41.432	30,35%
	136.510	100%

Tab. 9 Verteilung der 1933 erwerbstätigen Personen im Regierungsbezirks Aurich 1933 nach Wirtschaftsabteilung

Land und Forstwirtschaft	69.318	50,77%
Industrie und Handwerk	22.749	16,66%
Handel und Verkehr	23.966	17,55%
Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen	14.952	10,95%
Häusliche Dienste	5.525	4,04%
	136.510	100%

Tab 10 Stellung der ostfriesischen erwerbstätigen Bevölkerung im Beruf 1933²¹

Im Folgenden soll die unmittelbare Nachkriegsperiode des Jahres 1945 dargestellt werden. Dabei sind folgende Fragen zu beantworten: Wie nahmen die Bemühungen um die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ihren Anfang und wie viele der später vor Gericht verhandelten Verfahren gingen auf diesen Zeitraum zurück? Unter welchen Bedingungen fanden die Ermittlungen statt?

4.2. Erste Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Verbrechen im Landgerichtsbezirk Aurich

Die ersten einheitlichen Ermittlungen im Landgerichtsbezirk Aurich gingen nicht auf die Justiz zurück, sondern auf den Regierungspräsidenten Mimke Berghaus. Am 9. August 1945 besprachen Berghaus und der Auricher Kommandant Colonel Brazier nationalsozialistische Verbrechen. Die Initiative zur Ermittlung dieser Straftaten ging dabei offensichtlich von Berghaus aus. Das Protokoll vermerkt:

„Rp. (Regierungspräsident, P.B.) hat die Absicht, vertuschte Verbrechen und Vergehen der Nazizeit schon jetzt durch die deutsche Polizei untersuchen zu lassen, um bei Wiedereröffnung der Gerichte das Material zusammen zu haben. Beispiel: Synagogenbrand. Da es sich um zum Teil weit zurückliegende Fälle handelt, wird Maj. Mackenzie (der Legal Officer, P.B.) um seine Ansicht befragt. Von Seiten des Mil. Gov. bestehen keine Bedenken, soweit es sich um schwerwiegende Verbrechen handelt, wozu die gedachten Fälle zweifellos gehören.“²²

²¹ Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 455: Volks- Berufs und Betriebszählung vom 16. Juni 1933: H. 14: Berufszählung. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung in den Ländern und Landesteilen Nord- und Westdeutschland, hrsg. v. Statistischen Reichsamts, Berlin 1936, S. 48f.

²² StAA, Rep. 17/1 Nr. 271.

Einen Tag darauf erörterte Berghaus das Vorhaben mit den Ländräten. Am 15. August erteilte er ihnen den Auftrag, Ermittlungen aufzunehmen. Wenn auch die Gerichte noch nicht wieder arbeiteten, erscheine es, so Berghaus, „doch angebracht, schon jetzt daran zu gehen, bedeutendere Straftaten aus der Nazizeit aufzuklären, damit die deutschen Gerichte sie alsbald nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aburteilen können.“ Die Polizeiorgane sollten die Ermittlungstätigkeit „sofort aufnehmen“, sich jedoch auf wichtige Vorkommnisse beschränken:

„Dabei kann es sich nicht darum handeln, jedes kleine Vergehen aus der vergangenen Zeit zu verfolgen. Es sollen nur solche Straftaten aufgeklärt werden, die von besonderer Bedeutung sind und das Rechtsempfinden des gesund empfindenden Bevölkerungsteils schwer verletzt haben, wie beispielsweise Synagogenbrände, Landfriedensbrüche und ähnl.“

Berghaus erwartete die Meldungen bis zum 30. September 1945.¹ Die Antworten aus den Landkreisen Aurich, Leer, Norden, Wittmund sowie dem Stadtkreis Emden fielen unterschiedlich aus. Sie werden im Folgenden vorgestellt, wobei in diesem Zusammenhang die Ermittlungen im Stadtkreis Emden detailliert dargestellt werden.²

4.2.1. Frühe Ermittlungen im Stadtkreis Emden

Die erste Rückmeldung auf den erteilten Auftrag stammte von der Ordnungspolizei des Stadtkreises Emden. Sie datiert auf den 27. September 1945. In Emden waren schon vor Berghaus' Auftrag Ermittlungen zum Emder Synagogenbrand aufgenommen worden. Dabei trat bereits ein wesentliches Problem zu Tage: Viele Beschuldigte befanden sich in Internierungshaft. Die Ermittlungen zur Zerstörung der Synagoge führten auch in einem Fall von Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu „Verdachtsgründe(n)“.³ In dieser ersten Phase wurde in Emden bis November 1945 ermittelt. Der Vorgang wuchs dabei auf 60 Blatt und 48 Vernehmungen an.

Die Ermittlungen zum Synagogenbrand hatten bereits am 1. August 1945 mit der Aussage des jüdischen Schlachters Moses Pels bei der Kriminalpolizei begonnen. Pels benannte zwei Zeugen, mit denen er über die Zerstörung der Emder Synagoge gesprochen hatte. Am selben Tag schilderte die von ihm benannte Zeugin Frauke Symens, dass sie „eine gewisse Zeit nach der Einäscherung der Synagoge“

¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 2.

² Die ersten Ermittlungen zu NS-Verbrechen im Stadtkreis Emden wurden in einem Teilband der Ermittlungen zum Synagogenbrand zusammengefasst. Ihre Darstellung liegt daher nahe: StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII.

³ StAA, Rep. 17/1 Nr. 813.

bei der Familie des NSV-Kreisamtsleiters Schreiber gewesen sei. Schreiber habe „bei dieser Gelegenheit erklärt, dass er die Synagoge angesteckt hätte.“ Gesehen habe sie dies nicht.⁴

Auch der von Pels benannte Gemüsebauer Fokke Bakker machte am 1. August 1945 eine Aussage zum Tatgeschehen: In der Nacht der Synagogenzerstörung⁵ sei der Sohn des Fahrradhändlers O.⁶ mit dem Motorrad in Richtung des Feuers gefahren. Bakker habe „genau gesehen“, dass dieser zwei Kannen mit dem Rad transportiert habe. Er selbst sei dann bis auf 40 Meter an die Synagoge herangekommen. Der Sohn J. O. sei mit den beiden Kannen in die „Kirche“(sic!) hineingegangen und habe gerufen: „Nu sallt wall brennen“. Kurze Zeit später habe das Innere der Synagoge in Flammen gestanden. Er müsse annehmen, dass die Kanister Benzin enthalten hätten. J. O. sei von dem Borsumer Ortsgruppenleiter Christians und einem seiner Söhne begleitet worden. Den Vornamen des Sohnes könne er nicht sagen, jener sei aber Brillenträger.

Der ehemalige NSV-Kreisamtsleiter und SS-Sturmführer Schreiber sowie der Ortsgruppenleiter Christians konnten nicht vernommen werden, da sie am 18. Mai 1945 von der Militärpolizei verhaftet worden waren.⁷ Den Sohn des Ortsgruppenleiters von Borsum eingerechnet, waren somit vier Beschuldigte genannt worden, von denen zwei nicht verfügbar waren, da sie sich in Internierungshaft befanden. Der Beschuldigte O. wurde erst am 12. November 1945 vernommen, der Ortsgruppenleiter Hinrichs Christians am 29. November 1945.⁸ Die Suche nach Oswin Schreiber sollte noch länger andauern, seine Vernehmung erfolgte erst im Frühjahr 1948.⁹

Die Söhne des Christians wurden am 9. August 1945 vernommen. Beide leugneten. Dazu äußerte sich Fokke Bakker am gleichen Tag: „Ich war bislang der festen Meinung, dass ich die beiden im Eingang der Synagoge gesehen habe. Einen Beweis dafür kann ich allerdings nicht erbringen. Den Ortsgruppenleiter Christians habe ich bestimmt gesehen. Weiter kann ich nichts aussagen.“

⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 1b.

⁵ Bakker datierte, wie viele andere Zeugen auch, die Zerstörung der Synagoge irrtümlich auf die Nacht zum 9.11., nicht auf die Nacht zum 10.11.1938. Diese Fehldatierung wurde im Laufe der Ermittlungen nicht richtiggestellt, sondern in allen weiteren Vernehmungen falsch übernommen.

⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 339 Bd. VIII, Bl. 96.

⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 2.

⁸ Ebd., Bl. 54ff.

⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. II, Bl. 24ff.

Dass er beide (sic!) Söhne gesehen habe, hatte Bakker in seiner Vernehmung vom 1. August 1945 allerdings nicht zu Protokoll gegeben, sondern hier nur von einem Sohn gesprochen.

Am 6. August lenkte der Schulrat Emil Hallmann die Aufmerksamkeit auf einen weiteren Beschuldigten, den Emdener Kreisleiter Bernhard Horstmann. Hallmann, 1938 Führer der Emdener Feuerwehr, habe von Horstmann den Auftrag erhalten, die umliegenden Gebäude vor einem Ausbreiten des Feuers zu schützen. Bestätigen könne dies sein ehemaliger Stellvertreter Coners¹⁰, welcher jedoch erst am 11. Februar 1946 vernommen wurde.¹¹ Auch Horstmann konnte nicht befragt werden¹², weil er festgenommen worden war.

Nach der Brandstiftung am Synagogengebäude kam als nächstes die Frage nach Zerstörungen auf dem jüdischen Friedhof zu den Ermittlungen hinzu. Der Gemüsebauer Johann Bakker äußerte sich am 7. August:

„Am Nachmittag desselben Tages (dem 10.11.1938, P.B.) wollte ich noch einmal zur Brandstelle. In der Wirtschaft von Franssen traf ich Baje Olthoff. Dieser erklärte, dass die Tafel mit der hebräischen Aufschrift am Eingang zum jüdischen Friedhof noch entfernt werden müsse. Wir beide sind nach dem Eingang gegangen. In unserer Begleitung befand sich der Fuhrmann Jakob Janssen, wohnhaft damals bei der roten Mühle. Am Eingang angekommen, habe ich die Leiter gehalten, während Olthoff die Tafel entfernt hat. Wer die Synagoge in Brand gesetzt hat, weiss ich nicht. Ich möchte noch bemerken, dass Janssen vermisst ist und nicht zurückkommen wird.“

Johann Bakker war auf Vorladung erschienen und zuvor in der Akte nicht erwähnt worden. Der Gemüsebauer Hinrich Bakker, der am jüdischen Friedhof wohnte, gab am 8. August zu Protokoll, Johann Bakker habe sich eine Leiter von ihm ausleihen wollen. Er habe auch gehört, wie die Tafel vernichtet worden sei. Wie schon Schreiber und Christians konnte auch Olthoff nicht vernommen werden, da er ebenfalls am 18. Mai 1945 verhaftet worden war.¹³ Als sich die Möglichkeit zur Vernehmung Mitte 1947 schließlich ergab, waren die Ermittlungen in diesem Verfahren bereits eingestellt worden.¹⁴

Am 10. August 1945 wurde das erste Mal eine Misshandlung eines Juden thematisiert. „Auf Bestellung“ berichtete Heinrich Leopold, der ehemalige Nachbar des jüdischen Kaufmanns Philipsohn, dass der 70jährige in seiner Wohnung angeschossen worden sei. Philipsohn sei „ohnmächtig und nur mit einem Hemd be-

¹⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 2-9.

¹¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 339 Bd. VIII, Bl. 27.

¹² Ebd., Bl. 58.

¹³ Ebd., Bl. 4f.

¹⁴ Ebd., Bl. 34; StAOI, Best. 140-4 Nr. 961. Die Einstellung erfolgte aufgrund der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947; vgl. hierzu: Kap. 3.4.

kleidet“ aus seiner Wohnung abgeführt und dabei geschlagen worden. Wer auf ihn geschossen oder ihn geschlagen habe, habe er nicht gesehen. Leopold benannte aber die SA-Männer de Boer und einen Friseur Müller als Teilnehmer sowie eine Zeugin, die in der Pogromnacht einige SA-Männer bewirtet habe. Auch in diesem Fall befand sich eine der genannten Personen, der Friseur Müller, in Internierungshaft.¹⁵ Die von Leopold benannte Zeugin gab am 12. August 1945 zu Protokoll, sie könne sich nicht erinnern, ob sie SA-Leute bewirtet habe. Sie fügte ferner hinzu, in ihrer Verwandtschaft habe es keine SA-Leute gegeben.

Der beschuldigte Hermann de Boer bestritt am gleichen Tag „entschieden“, im Haus von Philipsohn gewesen zu sein. Er sei in der Nacht zum 10. November 1938 nicht zum Dienst geholt worden, sondern habe erst am nächsten Morgen von einem Angehörigen der Marine-SA, Zöller, Bescheid erhalten, dass er sich bei dem Sturmführer Otte zu melden habe. Otte habe ihm dann befohlen, sich an der Synagoge aufzuhalten, bis er abgelöst werde. Gegen 10 Uhr morgens habe er den Auftrag erhalten, sich zur Neutorschule zu begeben, wo der SA-Führer Otto Bennmann ihn zur Bewachung eingeteilt habe. In der Nacht zum 11.11.1938 habe er wieder Dienst gehabt und bei dieser Gelegenheit einige ältere Juden freigelassen:

„In der Nacht zum 10.11. (richtig: 11.11., P.B.) hatte ich Dienst in der Turnhalle der Neutorschule, weil dort die Juden schliefen. Während dieser Nacht bekam der Viehhändler van der Walde, wohnhaft damals Grosse-strasse einen Blutsturz. Ich habe den Genannten von dort aus mit einem Auto in seine Wohnung geschafft. Die Kosten in Höhe von 3,50 habe ich aus meiner Tasche gezahlt und nicht zurückerhalten. Ausserdem habe ich noch in der-selben Nacht den Schlachter Philipsohn aus der Turnhalle frei bekommen und ihn durch einen SA. Mann nach seiner Wohnung in der Neuenstrasse bringen lassen.“

De Boer war der erste, der bei der Vernehmung von Gefälligkeiten berichtete, die er den Gefangenen erwiesen habe. Er zählte noch mehrere ältere Juden auf, die er entlassen habe. Von einer Schussverletzung Philipsohns wisse er jedoch nichts. Er sei auch nicht mit dem Friseur Müller zusammen gewesen. Am 13. August gab er eine Zeugin an, die bestätigen könne, dass Müller Philipsohn geschlagen habe und dass sie ihn, de Boer, dabei nicht gesehen habe. Diese Zeugin Ida Messing bestätigte seine Angaben jedoch nicht. Zwar seien jüdische Personen in der Brückstraße aus den Häusern geholt worden, dass diese Personen dabei jedoch geschlagen worden seien, habe sie nicht gesehen. Heinrich Leopold bekräftigte am 16. August, er habe de Boer deutlich erkannt. Ob jener geschossen habe oder gegen Philipsohn tötlich geworden sei, habe er nicht gesehen. Die Ehefrau de

¹⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 8.

Boers hingegen, Grete de Boer, gab ihrem Mann am 16. August ein Alibi – er sei zuhause gewesen.¹⁶ Am 15. September sagte die Witwe Käthe Zastrow aus, die Philipsohn gegenüber gewohnt hatte. Sie habe zwar den Schuss beobachtet, aber niemanden erkannt. Nur Müller, der am nächsten Tag von 9 bis 10 Uhr vor dem Haus „Wache“ gestanden habe, könne sie benennen.¹⁷

Nach der Brandstiftung, der Friedhofsschändung und der Misshandlung des Philipsohn kam als nächstes ein Diebstahl aus der Synagoge hinzu. Nach Aussage des Feuerwehrmanns Christoffers vom 13. August seien rituelle Gegenstände aus Silber in der Synagoge von der Polizei sichergestellt worden. Erst am 2. Oktober 1945 äußerte sich der pensionierte Kriminalobersekretär de Boer, er habe die Gegenstände an sich genommen und an die Stadtverwaltung weitergeleitet, von welcher aus sie wohl „dem Gau in Oldenburg“ übergeben worden seien.¹⁸

Am 15. August trat durch die Vernehmung des Hafenarbeiters Ede Benninga eine weitere Begebenheit, die Misshandlung des Juden Louis Pels, zu Tage. Benninga hatte während seiner Arbeit am 9. November 1938 die Demolierung eines jüdischen Geschäftes beobachtet und Schüsse gehört. Der bereits von de Boer benannte Zöllner hatte ihm erzählt, dass er eine Handgranate in die Synagoge geworfen habe

„in der bestimmten Annahme, dass sich darin Juden verborgen halten, das(s) aber nicht der Fall gewesen wäre. Weiter hat Zöllner erzählt, dass das Innere der Synagoge zuerst nicht brennen wollte, er sei aber dabei gewesen, als die Fenster eingeschlagen wurden, damit das Feuer mehr Luft bekomme. Dass Zöllner das Feuer angesteckt habe, hat er nicht erzählt.“¹⁹

Eine Vernehmung von Fritz Zöllner war nicht möglich, da dieser in Wilhelmshaven wohnte. Er wurde schließlich am 4. April 1946 vernommen.²⁰ Benninga nannte ferner den Lotsen Andreas Müller als Zeugen für die Misshandlung de Beers.²¹ Müller stellte die Sache jedoch anders dar. Er habe aus seinem Küchenfenster heraus gehört, wie der Jude Louis Pels, nicht de Beer, von „anscheinend SA-Männern“ in den Garten geschleift wurde:

„Dass dieses geschah, habe ich den Äusserungen des Pels entnommen. Ob man danach den Genannten mit zum Sammelplatz genommen hat, habe ich nicht gesehen. Über die erhaltenen Verletzungen kann ich keine Angaben machen. Die Täter habe ich nicht erkannt.“²²

¹⁶ Ebd., Bl. 11f.

¹⁷ Ebd., Bl. 35.

¹⁸ Ebd., Bl. 18a.

¹⁹ Ebd., Bl. 20f.

²⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 399 Bd. I, Bl. 46f.

²¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 21.

²² Ebd., Bl. 17.

In den ersten drei Wochen wurden auch solche ehemalige SA-Angehörige gehört, die nicht speziell beschuldigt und zuvor nicht belastet worden waren: am 10. August 1945 der Fuhrmann und ehemalige SA-Rottenführer Jan Schröder. Dieser bestritt, sich an den Ausschreitungen beteiligt zu haben. Er sei nicht zum Dienst gerufen worden und habe deshalb an der „Aktion“ nicht teilgenommen.²³ Am 13. August gab Hermann Sicars an, kein SA-Mann gewesen zu sein. Er sei zwar zum Parteihaus bestellt worden, aber er habe sich an der „Aktion“ nicht beteiligt.²⁴ Am 17. August gab der ehemalige SA-Mann und Bäckermeister August Ehmke zu, vor dem Haus des Kaufmanns Philipsohn Posten gestanden zu haben. Er habe den Auftrag gehabt, dafür zu sorgen, „dass aus dem nicht verschlossenen und zum Teil zertrümmerten Geschäft nichts entwendet wurde“. Von den beteiligten SA-Männern, die er in der Nacht gesehen habe, habe er niemanden erkannt, könne auch nicht sagen, wer „die Synagoge in Brand gesetzt hat.“²⁵ Am 3. September 1945 ergänzte Ehmke seine Aussage vom 17. August. Hier berichtete er nun davon, dass er nach Erledigung seiner Aufgaben den Juden geholfen habe:

„Als ich in der Nacht zum 9.11. nach der Wohnung zurückkam, traf ich kurz davor meinen Obertruppführer Wurpts. Genannter teilte mit, dass ich zur Kreisleitung kommen sollte. Das war kurz vor 4 Uhr. Weil ich Zivilkleidung trug, habe ich Uniform angezogen und bin zur Kreisleitung (Parteihaus) gefahren. Dort bekam ich von dem Standortführer der SA. Theesfeld den Auftrag, mich sofort nach dem jüdischen Waisenhaus in der Klaas Tholenstrasse zu begeben, wo ich weitere Order erhalten würde. Da die Insassen schon abgeführt waren, habe ich weiter keine Order erhalten. Ich bin dort freiwillig geblieben, weil ein Teil der Fenster zerschlagen waren und weil noch einige gebrechliche Frauen dort verblieben waren. Gemeinsam mit einem etwa 10jährigen Mädchen habe ich für die Frauen Kaffee gekocht. Gegen 7 Uhr bin ich zur Bäckerei gegangen und habe 2 Weissbrote geholt und an die Frauen verteilt. Gegen 8 Uhr habe ich das Asyl verlassen und bin zurück nach meiner Arbeitsstelle gegangen.“

Am 24. August bestritt der Botenmeister und ehemalige Blockleiter Eildert Diepenbrock an der „Aufholung“ der Juden beteiligt gewesen zu sein. Er habe aber gesehen, wie der Bäckermeister Wolff aus dem Haus geholt und dass in die oberen Räume des Uhrmachers Gans „hineingeschossen“ worden sei. Er habe aber niemanden erkannt. Diepenbrock nannte drei Personen, den Ortsgruppenleiter Kniese, der ihn benachrichtigt, Swart, der ihn begleitet habe, sowie Sicars. Zu Sicars, der bereits am 13. August vernommen worden war, äußerte sich Diepenbrock wohl auf Nachfrage. Sicars sei „unterwegs“ gewesen, mehr habe er nicht gesehen.

²³ Ebd., Bl. 10.

²⁴ Ebd., Bl. 19.

²⁵ Ebd., Bl. 24.

Die Vernehmung des Postschaffners Swart erfolgte am 25. August 1945. Er gab zu, mit Diepenbrock unterwegs gewesen zu sein, könne sich jedoch an Sicars nicht mehr erinnern.

Am 4. September gab der Feuerwehrmann Mannus Stomberg an, er habe den SA-Führer Bennmann und Heinz Richards bei der Synagoge gesehen. Ob sie das Feuer gelegt hätten, könne er nicht sagen. Der Aufenthaltsort von Richards konnte allerdings, wie Meyer vermerkte, nicht ermittelt werden.²⁶

Neben ehemaligen SA-Angehörigen und Feuerwehrmännern konnten auch eine Reihe der damaligen Opfer vernommen werden. Auch hier wurden neue Einzelatbestände aufgezeigt. Am 17. August benannte der jüdische Schlachtermeister Simon Pels fünf Personen, zwei, die sich an der „Abholung“ und Bewachung der Juden beteiligt, sowie drei Personen, die ihn einige Tage später, in Begleitung der Gestapo, zuhause aufgesucht und Papiere entwendet hätten. Pels benannte „einen gewissen Fieth“, Bennmann, den Roßschlachter Krahe, Theesfeld und Zeunert.

Er, seine Frau und seine drei Kinder im Alter von acht bis 16 Jahren, seien „aufgeholt“ worden. Fieth habe sie besonders bedrängt. Sie seien aber nicht geschlagen worden. In der Neutorschule hätten sie Kommandos ausführen müssen - wer diese gegeben habe, könne er nicht sagen. Sein 16jähriger Junge sei als „Mischling“ mit der Hand geschlagen worden. In der Turnhalle habe „Bennemann“ ihm als beinamputiertem Kriegsteilnehmer einen Stuhl zur Verfügung gestellt. Etwa um acht Uhr habe er dann mit der Familie nach Hause gehen dürfen, nur der Sohn wurde bis ca. 23 Uhr dabehalten. Einige Tage darauf sei der Rossschlachter Krahe mit einem Gestapobeamten in seine Wohnung gekommen und habe sämtliche vorhandenen Fleisch- und Wurstwaren beschlagnahmt, wodurch er einen Schaden von 420,- Reichsmark erlitten habe. Ebenfalls einige Tage später sei auch der SA-Mann Theesfeld mit drei Zivilpersonen, unter denen sich „ein Zeunert“ befunden habe, in seiner Wohnung erschienen und habe sein Geschäft durchsucht. Dabei sei es zum Diebstahl von Barbeträgen gekommen. Ein Teil des Geldes habe ihm die Gestapo wieder zur Verfügung gestellt, damit er damit seine Steuern bezahle. Pels' damaliger Geselle, Richard Wendhausen, bestätigte seine Angaben.²⁷ Am 6. September wurde Hermann Zeunert vernommen. Da er 1938 als SA-Mann in seiner „Freizeit als Fahrer bei der Standarte tätig“ gewesen sei, habe er Theesfeld zu Pels gefahren und sei auch in

²⁶ Ebd., Bl. 27f., 32f.

dessen Wohnung gewesen. Er habe auch verschiedene Papiere in den Wagen getragen, könne aber nicht angeben, worum es sich dabei gehandelt habe.²⁸

Gleichfalls am 20. August schilderte Bäckermeister Arnold Leufgen, wie seine jüdische Frau am 10. November um etwa 6 Uhr morgens von vier bewaffneten SA-Männern gefangengenommen wurde. Leufgen benannte Heinrich Barth, der ihn mit den Worten „für jeden Deutschen 1000 Juden“ mit der Waffe bedroht habe und stellte nachträglich Strafantrag „wegen Hausfriedensbruchs und Bedrohung mit der Waffe.“²⁹

Am 3. Oktober 1945 berichtete der Viehhändler Isaac de Beer schließlich von Misshandlungen, die er am 9./10. November 1938 erfahren hatte und benannte J. U., Richards, Bennmann und einen HJ-Angehörigen.³⁰

Neben diesen Verhören kam es zu einer Reihe von freiwilligen Angaben. Der Maurer Willm Reuwsaat berichtete am 21. August 1945 „unbestellt“, er habe von einem Heinrich Poppen aus Groß-Midlum erfahren, dass der alte Luis Pels von der Treppe gestürzt worden sei. Ob Poppen selbst dabei zugegen gewesen sei, habe er nicht gesagt. Poppen konnte jedoch nicht ermittelt werden.

Am 27. August 1945 berichtete der Emdener Senator Hermann Neeman von einer Begebenheit, die sich auf den bereits vernommenen Jan Schröder bezog:

„Bei den vorangegangenen Besprechungen hat Schröder, soweit ich mich heute noch erinnere, erzählt, dass er in der Nacht zum 9. 11. 38 auch dabei gewesen wäre. Ich glaube, dass er sogar gesagt hat, dass er Blut an der Kleidung gehabt hätte. Schröder soll auch den jüdischen Viehhändler Luis Pels, wohnhaft Grossestrasse nachts mit aus der Wohnung geholt haben. Pels ist bei dieser Gelegenheit körperlich misshandelt worden.“

Schröder widersprach Neemann und benannte seinen damaligen Vorarbeiter, der zum selben SA-Sturm gehört habe, als Zeugen dafür, dass er nicht zum Dienst geholt worden sei. Auch seine Frau bestätigte seine Darstellung. Zudem legte er eine Bescheinigung vor, dass er „in der Woche vom 10./10. bis 16.10.1938 (sic!)“ 52 ½ Stunden gearbeitet habe, so dass er nicht an der Aktion teilgenommen habe. Der von Schröder benannte Vorarbeiter bestätigte die Angaben am nächsten Tag.³¹ Die Bescheinigung führte allerdings den falschen Monat an und lautete auf den Oktober anstelle des Novembers 1938.

Am 9. Oktober 1945 ging ein Vernehmungsprotokoll aus Wigoldsbur vom 23. September 1945 über den Landrat von Aurich und den Oberbürgermeister von

²⁷ Ebd., Bl. 22f.

²⁸ Ebd., Bl. 34.

²⁹ Ebd., Bl. 25.

³⁰ Ebd., Bl. 41.

Emden bei der Kriminalpolizei ein. Hier meldete der Bürgermeister von Neu-Ekels, Gerd Harms:

„Ich war in den Jahren 1939/40 als Maler in den Nordseewerken Emden beschäftigt. In den gleichen Werken arbeitete auch der Maler [...], wohnhaft in Emden. In dieser Zeit, wo ich bei den Nordseewerken beschäftigt war, hat der Maler [...] mir gegenüber sowie dem Maler Anneus Rase aus Riepe, Kreis Aurich, erzählt, daß die anderen Leute bei der s.Zt. schlagartigen Judenaktion keinen Mut gehabt hätten, die Emdener Synagoge anzuzünden, so daß er sich selbst genötigt sah, eine Kanne Petroleum bzw. Benzin in die Synagoge einzubringen und das Gebäude in Brand zu stecken.“

Der Beschuldigte leugnete die Vorwürfe am 10. Oktober. Er könne sich nicht erklären, wie Harms oder Rase zu „diesen falschen Behauptungen“ kämen:

„Harms und Rase sind mir genau bekannt und wir haben lange zusammen auf den Nordseewerken zusammen(sic!) gearbeitet. Wir sind immer miteinander gut ausgekommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ich gelegentlich mit Harms und Rase über die Inbrandsetzung der Synagoge gesprochen habe, woraus die beiden folgern konnten, dass ich zugegen war bzw. Petroleum und Benzin dafür herangeholt hätte.

Ich gehörte zuerst dem Volkssturm in Hatshausen an, weil ich dort wohnhaft bin. Bei einem Antreten dort hörte ich, dass sich mehrere junge Leute über die Ansteckung der Synagoge unterhielten. Sie erklärten, dass dieselbe erst nicht brennen wollte, daraufhin habe ich gesagt, dass wenn so ein Gebäude angesteckt werden (sollte), man auch Petroleum und Benzin benötige. Es kann durchaus sein, dass meine Äusserungen in dieser Hinsicht weiter verbreitet sind und man daraus entnommen hat, dass ich dabei gewesen wäre. Ich erkläre noch einmal, dass ich mit der Inbrandsetzung der Synagoge nicht zu tun gehabt habe.

Der von Harms benannte Zeuge Rase gab am 14. Oktober zu Protokoll:

„Vor etwa 2-3 Jahren hat [der Beschuldigte, P.B.] gesprächsweise erzählt, dass er bei der Inbrandsetzung der Synagoge in Emden zugegen gewesen wäre. Er ließ durchblicken, als wenn er dabei geholfen hätte. Ich glaube nicht, dass man seinen damaligen Angaben Glauben schenken kann, denn soweit ich ihn kenne, ist er in vielen Dingen prahlerisch veranlagt und er gibt im grossen und ganzen gerne an. Weiter kann ich zu der Sache nichts aussagen.“

Am 1. Oktober thematisierte Fokke Bakker den Tod des Schlachters Daniel de Beer.³² Der Polizeimeister August Dröge äusserte sich am 4. Oktober 1945 zu den Ereignissen auf der Polizeiwache³³, zur Herausgabe von Waffen und zur „Schutzhafte“ des Emdener Juden Polli Cohen, der sich in der Arrestzelle befunden hatte. Dem folgten die Aussagen weiterer Polizeibeamter. Dabei wurde der Malermeister Johann Böhmer beschuldigt, de Beer erschossen zu haben. Otto Bennmann nahm am 18. Oktober zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung.³⁴

Am 12. November führte der von Fokke Bakker belastete J. O. aus, er habe damals eine „Benzinstelle“ unterhalten. Der stellvertretende Kreisleiter Neeland habe ihn aufgefordert, eine Kanne mit 20 Litern Benzin zur Verfügung zu stellen.

³¹ Ebd., Bl. 26ff.

³² Ebd., Bl. 40ff.

³³ Ebd., Bl. 36-37a, .

³⁴ Ebd., Bl. 46-52. Die Ermittlungen zum Mordfall de Beer werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Gleichzeitig habe Neeland ihn gebeten, ihn zu „einer bestimmten Stelle“ zu fahren, ohne diese zu nennen. Trotz wiederholter Nachfrage habe Neeland ihm das Ziel der Fahrt nicht mitgeteilt. Er habe deshalb erst vor der brennenden Synagoge erkannt, wozu das Benzin gedient habe:

„Wie ich ankam, brannte die Synagoge schon, das war äusserlich durch den hochsteigenden Rauch zu sehen. Ich bin bei dieser Gelegenheit nicht in der Synagoge gewesen, sondern habe nur durch die Tür gesehen. Ich habe gesehen, dass das Innere der Synagoge total voll Qualm war. Wohin sich Neeland mit der Kanne Benzin begeben hat, habe ich nicht gesehen. Ich habe weiter gesehen, dass sich bei meinem Ankommen etwas 15-20 Personen vor der Synagoge auf der Strasse aufhielten. Weil es Nacht war, habe ich ausser Neeland keine weiteren Personen erkennen können. Ich möchte bemerken, dass ich auf dem rechten Auge blind bin und auf dem linken Auge nur 4/6 Sehschärfe habe. Ich werde mich etwa 20 Minuten an der Stelle aufgehalten haben. Ein helles Feuer habe ich während meines Aufenthalts nicht gesehen. Ob Neeland das von ihm mitgenommene Benzin in der Synagoge verwendet hat, habe ich nicht gesehen. Wer den Brand gelegt hat, habe ich nicht gesehen und kann auch über die Täter keine Angaben machen. Neeland hatte mir den Auftrag gegeben, die Benzinrechnung der SA. Standarte zu übergeben, das habe ich auch getan, die Rechnung ist aber niemals bezahlt worden. Auch die leere Kanne habe ich nicht zurückerhalten. Zu einem anderen Dienst bin ich in der bekannten Nacht nicht hinzugezogen worden. In der Zeit etwa um 7 Uhr am nächsten Tage habe ich gesehen, dass jüdische Personen von SA.-Männern zur Neutorschule geführt wurden. Weitere Aussagen kann ich nicht machen.“

Am 15. November gab der von Bäcker Leufgen belastete ehemalige Steuerinspektor Heinrich Barth zu, bei der Familie Leufgen gewesen zu sein. Das Schlafzimmer habe er allerdings nicht betreten. Leufgen habe seine Frau selbst davon in Kenntnis gesetzt, dass sie sich anziehen müsse. Zu Gewalttätigkeiten sei es nicht gekommen: „Ich nehme an, dass die Aussage von Leufgen gegen mich aus Rache gemacht ist, weil ich Leufgen dienstlich wegen Steuerhinterziehung bestrafen lassen musste.“ Barth räumte ferner ein, in der Wohnung von Isaac de Beer gewesen zu sein. Er wisse aber nicht mehr, wer bei ihm gewesen sei oder ob er die Familie aus der Wohnung geholt habe, „möglich“ könne das sein: „Ich erinnere mich daran, dass de Beer uns wegen seiner Mischehe irgendwelche Vorhaltungen machte und dass wir deshalb das Haus verlassen haben.“ Er habe dann vor dem Haus Posten gestanden. Dinge seien nicht entwendet worden, „weil de Beer solange mit anwesend war, während der Zeit ich mich in der Wohnung aufgehalten habe.“

Der Ortsgruppenleiter Hinrich Christians äußerte sich am 29. November 1945 zu den Vorwürfen, die gegen ihn erhoben worden waren. Der ehemaligen Kreisleiter Horstmann habe ihn geweckt und im Wagen nach Emden mitgenommen. An der Besprechung, auf der Horstmann die Inbrandsetzung der Synagoge angeordnet habe, habe er nicht teilgenommen, sei aber mit dem Kreisleiter zur Synagoge gegangen, die bereits gebrannt habe. Dies sei durch das Fenster deutlich sichtbar

gewesen. Die Strasse sei wahrscheinlich abgesperrt gewesen. In der Synagoge sei er nicht gewesen. Seine Söhne seien bestimmt nicht in der Stadt gewesen. Er erinnere sich noch, dass auf Veranlassung von Neeland Benzin herangeschafft worden sei. Ob das Benzin von J. O. gebracht worden sei, könne er nicht sagen. Es sei möglich, da Neeland und J. O. verwandt seien. Nach einer Stunde Aufenthalt an der Synagoge sei er „zu Fuß nach Hause gegangen“.³⁵

Insgesamt kamen bei dieser ersten Phase der Ermittlungen neun Einzelpunkte zum Vorschein, aus denen sich in der Folge auch neun Verfahren bzw. drei Gerichtsverhandlungen entwickelten. Mit Ausnahme der Schilderungen der ehemaligen Opfer konnte dabei allerdings nur wenig an tatsächlicher Belastung herausgearbeitet werden, da die Zeugen keine Namen angaben und die Anzahl der ermittelten Beschuldigten gering ausfiel. Auch die Grundzüge der Verteidigung wurden bereits deutlich. Die Beschuldigten gaben vor, nur Befehle ausgeführt zu haben und berichteten ferner davon, dass sie eigenmächtig den Juden geholfen hätten. Ein Geständnis in dem Sinne, dass sie Unrecht getan hätten oder Reue verspüren würden, gaben die Beschuldigten nicht ab. Viele Belastungen, denen die Kriminalpolizei nachging, beruhten zudem auf Gerüchten, „Hörensagen“ oder stammten aus zweiter Hand, was ihre strafrechtliche Verwendbarkeit einschränkte. Die meisten Zeugen hätten die Vorfälle entweder nur akustisch wahrgenommen oder Personen angeblich nicht erkannt. Dennoch war das Material umfangreicher als in den anderen Kreisen. Im Juli 1946 ermittelte die Staatsanwaltschaft in vierzehn verschiedenen Verfahren, von denen allein acht den Emdener Judenpogrom betrafen.³⁶ Hinsichtlich des Stadtkreises Emden nahm die Staatsanwaltschaft, von Denunziationsprozessen abgesehen, im November 1946 noch die Ermittlungen wegen des erwähnten Meineides zum Nachteil von Harsweg-Collin auf, welche es ebenfalls bis zur Gerichtsreife brachten.³⁷

³⁵ Ebd., Bl. 56f.

³⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 23. Das Verfahren 2 Js 194/46, das die Plünderung des Tresors der Emdener Synagoge beinhaltete, wurde auf dieser Liste nicht aufgeführt.

³⁷ Vgl. Kap. 2.4.

4.2.2. Frühe Ermittlungen in den anderen Kreisen und weitere Verfahrensauslöser

Aurich

Im Landkreis Aurich erfolgten die Untersuchungen erst nach dem Auftrag des Regierungspräsidenten. Am 20. August verfassten der Auricher Bürgermeister Anklam und der Verwaltungsangestellte des Landratsamtes Hermann Labohm einen dreiseitigen Bericht über die Ereignisse vom 9. November 1938, in dem sie sowohl die Umstände, die Anwesenden beim Synagogenbrand wie auch das Personal in den Wachmannschaften auflisteten. Die Liste umfasste insgesamt 32 Beteiligte und fünf Zeugen. Sie gaben zudem an, dass Photos von den Misshandlungen an den Juden auf dem Auricher Ellernfeld existierten. Die folgenden Vernehmungen orientierten sich an diesem Bericht und begannen mit der Befragung von zwei der fünf benannten Zeugen. Im September 1945 wurden 28 Beschuldigte und sieben Zeugen vernommen.

Am 25. September 1945 übergab Anklam dem Landrat 38 Blatt „Vernehmungen zu Straftaten der Nazis.“ Anklam unterteilte die ermittelten Ergebnisse in drei Kategorien bzw. Einzelfälle: „1.) gegen Andersdenkende, 2.) gegen Pastor Friedrich, der seinem Gewissen nach die Stimmenabgabe auf eine doppelsinnige Wahlfrage ablehnte, 3.) wegen des Synagogenbrandes“. Das Ergebnis der Untersuchungen bewertete er als positiv: „Trotz der bei den Nazis üblichen verschleierte Aussagen und der Zurückhaltung ängstlicher Zeugen sind für jede dieser Straftaten in den Vernehmungen Anhaltspunkte für ihre Strafverfolgung gegeben.“ Der Schlussbericht des Polizeibeamten sei nur teilweise ausgeschöpft, dieses werde die Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein.

Landrat Onnen sandte die Vernehmungen am 4. Oktober zurück an Anklam und forderte ihn auf, weitere detaillierte Untersuchungen anzustellen, welche allerdings, wie auch in Emden scheiterten, weil sich die zu befragenden Personen in Kriegsgefangenschaft oder Internierungshaft befanden.

In seiner Meldung an den Regierungspräsidenten vom selben Tag übernahm Onnen die Aufzählung aus dem Schlussbericht der Schutzpolizei vom 21. September 1945³⁸:

³⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 4 Bd. I, Bl. 7-40.

„Als besondere Straftaten aus der Nazizeit sind in der Stadt Aurich folgende ermittelt worden:

- 1) Schwere Körperverletzung an die Landwirte Koopmann und Frieling anlässlich der Versammlung des Vereins Ostfriesischer Stammviehzüchter in der landwirtschaftlichen Auktionshalle in Aurich im Jahre 1933.
 - 2) Überfall (Landfriedensbruch) auf den Klootschiesserverein Plaggenburg auf dem Marktplatz in Aurich im Jahre 1936.
 - 3) Schwere Körperverletzung und Landfriedensbruch an dem Arbeiter Wilhelm Höger im Monat August 1933.
 - 4) Auflauf bzw. Landfriedensbruch bezüglich Pastor Friedrich anlässlich der Wahl im Jahre 1938 in Aurich
 - 5) Überfall und Körperverletzung an den Händler Fritz Seckels durch den Kaufmann Jürgen Osterkamp in Aurich.
 - 6) Brandstiftung an der Synagoge in Aurich, Landfriedensbrüche, Mißhandlungen und Körperverletzungen der Juden in der Nacht vom 10. zum 11. November 1938 in Aurich.
- Im ländlichen Teile des hiesigen Kreises sind keine Straftaten ermittelt worden.“³⁹

Bis auf den Überfall auf den Klootschießerverein Plaggenburg⁴⁰ wurden alle bis zu jenem Zeitpunkt ermittelten Vorfälle zur Prozessreife und zu einer Hauptverhandlung geführt, so dass sich in diesen frühen Ermittlungen die Ursprünge zu sechs der 42 Verfahren finden. Neben den Denunziationsprozessen und dem Prozess wegen des Überfalls der SA auf Angehörige der SPD⁴¹ wurden die Ermittlungen zu den meisten späteren Prozessen bereits in dieser frühen Phase aufgenommen.

Leer

Anders als die Berichte aus Emden und Aurich enthielt die Meldung des Landratsamtes Leer vom 7. November 1945 keine Einzelheiten.⁴² Die Ermittlungen zum Synagogenbrand Leer gingen zudem Anfang 1946 verloren, so dass die Akten im Juni 1946 rekonstruiert werden mussten.⁴³ Die Vorgänge tauchten Mitte 1948 wieder auf und wurden dem Hauptankläger für die Entnazifizierung übergeben, der sie an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.⁴⁴ Der „Bericht zur Brandstiftung in der Synagoge zu Leer am 9. Nov. 1938“ trug das Datum vom 19. August 1945 und war unterzeichnet von dem Wachtmeister der Schutzpolizei Bleeker. Bleeker konnte in „Sachen dieser ruchlosen Tat“ 16

³⁹ StAA, Rep. 17/1 Nr. 813.

⁴⁰ Die Ermittlungsakten zu diesem Verfahren sind nicht mehr vorhanden. Auch im Bestand der Generalstaatsanwaltschaft konnte hierzu kein Vorgang hierzu entdeckt werden.

⁴¹ Vgl. Kap. 4.4.1.

⁴² StAA, Rep. 17/1 Nr. 813. Auf eine Verfügung vom 29. Oktober 1945 wurde stattdessen vermeldet: „Unter dem 20.10. d.Js habe ich in Erledigung der Verfügung vom 15.8. d.Js. Nr. 364 bereits berichtet, dass der hiesige Kreisführer der Gendarmerie dem dortigen Kommandeur der Ordnungspolizei die eingegangenen Meldungen weitergeleitet hat. Vorgänge sind hier nicht mehr vorhanden.“

⁴³ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. I, Bl. 1 – 4.

⁴⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 313R. Weitere Details haben sich zu dem Verlust der Akten nicht feststellen lassen.

Beschuldigte ermitteln, die ihm „verschiedentlich genannt“ worden seien. Er nahm daher an, dass es sich bei diesen um die Hauptbeschuldigten handele. Seine Meldung betraf ebenfalls die Ermittlungen zum Synagogenbrand von Weener. Die Abschriften sind jedoch ohne Datumsangabe.⁴⁵

Nachdem die Ermittlungen für den Kreis Leer 1946 wiederaufgenommen bzw. die Akten wieder hergestellt worden waren,⁴⁶ kamen die Ermittlungen zu den Judengruppen von Bunde und Jemgum erst später hinzu. Hinsichtlich Bunde wurde ab dem 4. Januar 1947 ermittelt, nachdem ein Schreiben bei der Staatsanwaltschaft eingegangen war, in welchem der Bunder Kaufmann Hans Schröder der Synagogenrandstiftung beschuldigt wurde. Loesdau stufte das Schreiben als „Racheakt“ der Gattin des ehemaligen Bürgermeisters und späteren Hauptbeschuldigten Winzenborg ein, da Schröder früher als Winzenborg aus britischer Internierungshaft entlassen worden war. Er ordnete Ermittlungen an, die es schließlich zur Prozessreife brachten.⁴⁷ Auf welchem Wege es zu den Ermittlungen zum Synagogenbrand von Jemgum kam, hat sich nicht klären lassen.⁴⁸

Norden

Die frühesten Ermittlungen zu einem Synagogenbrand in Ostfriesland fanden in Norden statt. Sie wurden bereits eine Woche nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht aufgenommen und dauerten bis Ende Juni 1945. Dem Schreiben des Norder Landrats vom 5. November 1945 zufolge gingen sie auf den Norder Bürgermeister zurück.⁴⁹ Dabei muss es sich um den Rechtsanwalt Albert

⁴⁵ Der Vermerk lautete: „In der Sache sind 21 Personen vernommen. Die Vernommenen gaben an, daß sie das Feuer in der Synagoge nicht angelegt haben und auch daran nicht beteiligt gewesen sind. Nach den Angaben kommt als Täter des Brandes der Synagoge vermutlich ein Standartenführer Drescher, ein SA-Sturmführer Klock und ein Sturmbannführer Vollmers in Frage, da sie die ganzen Anordnungen und Befehle bei dem Brande und auch vorher gegeben haben. Drescher und Klock befinden sich bereits in Haft. Vollmers ist gefallen. Von den Vernommenen hat keiner gesehen, ob Drescher, Klock oder Vollmer bzw. sonst ein anderer das Feuer angelegt hat.“ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 320ff.

⁴⁶ Zu den Ermittlungen zum Synagogenbrand von Leer berichtete Huismans zum ersten Mal am 17.5.1946: StAOI, Best. 140-4 Nr. 748 Bd. I, Bl. 1.

⁴⁷ StAA Rep. 109 E Nr. 144 Bd. I, Bl. 1.

⁴⁸ In diesem Fall ist nur noch das Berichtsheft beim GStA vorhanden: StAOI, Best. 140-4 Nr. 812.

⁴⁹ Der Landrat berichtete am 5.11.1945: „Hier kommt als besonders schwere Tat nur der Synagogenbrand in Norden in Frage. Hierüber hat der Bürgermeister bereits im Mai die polizeilichen Ermittlungen angestellt und das Material der hiesigen Militärregierung übergeben. Abschrift des Ermittlungsergebnisses befindet sich bei dem Kreisführer der Ordnungspolizei. Ich bitte sie gegebenenfalls von dort anzufordern.“: StAA, Rep. 17/1 Nr. 813.

Schöneberg gehandelt haben.⁵⁰ Schöneberg wurde am 8. Juni 1945 offiziell von der Militärregierung zum Bürgermeister von Norden ernannt.⁵¹

Die frühen Ermittlungen in Norden behandelten dabei die Ereignisse vom November 1938 ebenso wie Misshandlung von politischen Gegnern im SS-Lokal „Zur Börse“ im Mai 1933. Auch das Ermittlungsverfahren wegen der „Aktion“ gegen das Liebespaar Christine Neemann und Julius Wolff nahm hier seinen Anfang. Zu einer Aufteilung der gewonnenen Erkenntnisse in verschiedene Verfahren kam es bei der Staatsanwaltschaft. Der Schlussbericht der Kriminalpolizei Norden datiert auf den 25. Juni 1945. Zu diesem Zeitpunkt hatte man vierzehn Personen ermittelt, denen Misshandlungen politischer Gegner im Jahr 1933 vorgeworfen wurden.⁵² Im Falle des Synagogenbrandes waren es fünfzehn Personen. Dabei hieß es, wie auch in den anderen Kreisen, dass die Ermittlungen wegen des Fehlens von Beschuldigten, vor allem auf Grund der Internierungshaft, eingestellt werden mussten.⁵³ Wie in Aurich und Emden wurden auch in Norden sehr früh die Grundlagen für die meisten späteren Verfahren gelegt. In späterer Zeit kam, mit Ausnahme der Denunziationsfälle nur noch der Synagogenbrandprozess von Norderney hinzu, in dem die Staatsanwaltschaft Anfang 1949 auf eine „vertrauliche Mitteilung“ hin die Untersuchungen aufnahm.⁵⁴

Wittmund

Im Gegensatz zu den teilweise sehr detaillierten Berichten aus den anderen Kreisen enthielt die Rückmeldung aus dem Landratsamt in Wittmund vom 30. September 1945 keine konkreten Angaben:

„Die Ermittlungen zur Feststellung von Straftaten aus der Nazizeit wurden durch die Polizeiorgane im Kreise durchgeführt. Die festgestellten Straftaten beziehen sich auf Landfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Grabmalschändung bzw. Zerstörung. Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, können abschließende Berichte noch nicht eingereicht werden. Sie werden nach Abschluss der Ermittlungen dem Herrn Regierungspräsident vorgelegt.“⁵⁵

⁵⁰ Lüpke-Müller, Region, S. 83.

⁵¹ StAA, Rep. 36 Nr. 153. Hierbei ergibt sich allerdings eine zeitliche Differenz von drei Wochen, da die älteste festzustellende Vernehmung in Norden auf dem 14. Mai 1945 datiert [StAA Rep. 109 E 150 I Bl. 2.]. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass es sich dabei um den seit 1942 amtierenden Bürgermeister Wilhelm Meyer-Degering gehandelt haben wird, der selbst im Rahmen der Ermittlungen zum Synagogenbrand von Emden beschuldigt wurde. Womöglich wurden die Ermittlungen auch von Schöneberg übernommen, wobei der Landrat sie später bei seinem Bericht an den Regierungspräsidenten auf Schöneberg als Ursprung zurückführte.

⁵² StAA, Rep. 109 E Nr. 150 Bd. I, Bl. 7.

⁵³ StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. I, Bl. 16.

⁵⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 132 Bd. II, Bl. 1.

⁵⁵ StAA, Rep. 17/1 Nr. 813.

Eine weitere Meldung ist jedoch nicht vorhanden. Auch hier gingen Ermittlungsergebnisse verloren. Ermittlungen zu den antijüdischen Ausschreitungen im Landkreis Wittmund nahm die Staatsanwaltschaft erst im Oktober 1946 auf, nachdem der Jude Robert de Taube, Besitzer des „Horster Grashauses“ bei Neustadtgödens, am 20. Juli 1946 eine Anzeige bei der britischen Militärregierung in Hannover aufgegeben hatte. Die antijüdischen Ausschreitungen im Landkreis Wittmund waren bis dahin kein Untersuchungsgegenstand der Staatsanwaltschaft. Nach der Anzeige de Taubes kam es zu Ermittlungen wegen des Judenpogroms in Neustadtgödens.⁵⁶ Die Untersuchung zum Synagogenbrand und zur Schändung des jüdischen Friedhofs in Esens ging auf den Kriminalkommissar Hösche zurück, der der Staatsanwaltschaft im Oktober 1946 mitteilte, dass die Synagoge in Esens im November 1938 abgebrannt sein sollte. Die Untersuchung zum Synagogenbrand von Wittmund (Stadt) löste eine Anfrage Loesdaus vom 1. April 1947 an die Kriminalpolizeidienststelle in Wittmund aus. In diesem Fall fragte der Staatsanwalt an, ob die Synagoge in Brand gesetzt worden sei.⁵⁷ Die Ermittlungen führten im Juni 1947 zu der Eröffnung eines weiteren Verfahrens wegen der Schändung des jüdischen Friedhofes von Wittmund.⁵⁸

Weitere Verfahrensanfänge

Die frühen Ermittlungen im Landgerichtsbezirk Aurich ab Herbst 1945 vermitteln ein differenziertes Bild. Die Berichte aus den Kreisen Emden, Aurich und Norden ergaben genügend Material, um die Verfolgung der Straftaten aufzunehmen. In diesen Kreisen trat neben den Synagogenbrandstiftungen auch eine Reihe weiterer Straftaten zu Tage. Anders sah das Ergebnis in Leer und Wittmund aus. Die Ermittlungsergebnisse aus Leer gingen für drei Jahre verloren, das Material aus Wittmund erreichte die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht. Hier wurden deswegen erst 1946 und 1947 Untersuchungen aufgenommen, welche zum überwiegenden Teil auf Anweisungen des Sachbearbeiters Loesdau zurückgingen. In zwei Fällen, den Synagogenbränden von Esens und Neustadtgödens, waren Anzeigen der Auslöser.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild über den Beginn der frühen NS-Verfahren. 29, also rund zwei Drittel der Prozesse, die bis 1953 verhandelt wurden, gingen

⁵⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 115 Bd. I, Bl. 3.

⁵⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 138 Bd. I, Bl. 1.

auf die Ermittlungen der Jahre 1945 und 1946 zurück. Aus den Jahren 1947 bis 1950 brachten es nur 13 Verfahren, vor allem Denunziationsprozesse und die Verfahren gegen das Lagerpersonal, bis zur Gerichtsreife. (Tab. 11)

	Synagogenbrände	SA-Verfahren	Denunziationen	KRG 10	Wachpersonal	gesamt	%
1945	7	4	1	2	-	14	33%
1946	9	1	3	2	-	15	36%
1947	1	-	4	-	-	5	12%
1948	-	-	1	-	3	4	10%
1949	1	-	2	-	-	3	7%
1950	-	-	-	-	1	1	2%
	18	5	11	4	4	42	100%

Tab. 11 Zeitliche Verteilung des Ursprungs der Gerichtsprozesse

Die Beurteilung, ob die Verfahren nun auf staatliche Stellen oder Anzeigen von Privatpersonen zurückgingen, ist hingegen nicht eindeutig. Gerade bei den frühen Ermittlungen des Jahres 1945 mischten sich staatliche und private Initiative. Zudem ergab sich, wie besonders das Beispiel von Emden zeigt, dass die Ermittlung zu einem bestimmten Vorgang Hinweise auf weitere Straftaten hervorbrachte und sich die Ermittlungen deswegen ausweiteten.

Die 18 Gerichtsverfahren, die sich auf die frühen Ermittlungen zurückführen lassen, bildeten mit 43% den Schwerpunkt der Prozesse. 14 Verfahren wurden durch staatliche Initiative ausgelöst (33%). Dies waren Vorfälle, welche die Entnazifizierungsstellen oder die Polizei an die Staatsanwaltschaft weiterleiteten, Vorgänge, die Loesdau selbst als neues Strafverfahren eröffnete und Vorgänge, welche von den Spruchgerichten an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Nur ein Viertel der Verfahren ging ausschließlich auf Anzeigen von Privatpersonen zurück. Insgesamt kann also nicht davon gesprochen werden, dass die NS-Verfahren im Landgerichtsbezirk Aurich vom „Zufall einer Anzeige“⁵⁹ abhängig gewesen wären.

Die Ermittlungsbehörde erwies sich bei der Aufnahme von Ermittlungen als durchaus zügig, blieb aber insgesamt nur reagierend. Dieses mochte sich sicherlich daraus ergeben, dass der Sachbearbeiter ortsfremd war, außerdem aus der hohen Arbeitsbelastung und dem Umfang der Verfahren. Sie waren daher in der Tat „unsystematisch“⁶⁰, jedoch bleibt fraglich, wie eine systematische Aufar-

⁵⁸ Ebd., Bl. 37. Das Verfahren wurde im November 1947 wegen der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23.5.1947 eingestellt: StAOI Best. 140-4 Nr. 857.

⁵⁹ Ruckerl, Strafverfolgung, S. 121.

⁶⁰ Kielmannsegg, Schatten, S. 45.

beutung überhaupt hätte aussehen sollen und wie eine solche vor dem Hintergrund der Personalausstattung der Staatsanwaltschaft möglich gewesen wäre. (Tab. 12)

	Synagogenbrände	SA-Verfahren	Denunziationen	KRG 10	Wachpersonal	gesamt	%
Entstehung im Sommer und Herbst 1945	12	4	-	2	-	18	43%
Anzeige von nicht-staatlicher Seite	2	1	6	1		10	24%
Anweisung des Sachbearbeiters	3	-	1	-	-	4	9,5%
Anzeige durch Spruchgerichte	-	-	1	-	3	4	9,5%
Anzeige durch die Entnazifizierungsbeh.	-	-	2	-	1	3	7%
Anzeige von Polizeiangehörigen	1	-	1	1	-	3	7%
	18	5	11	4	4	42	100%

Tab. 12 Auslösefaktoren der Gerichtsprozesse

Die bisherige Analyse beschäftigte sich mit den Gerichtsverfahren und musste dabei zwangsläufig die Verfahren übergeben, welche die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einstellten. Das Verhältnis zwischen den eingestellten und den bis zur Verhandlung geführten Verfahren kann anhand der Denunziationsprozesse bestimmt werden. Die Staatsanwaltschaft leitete zwischen 1946 und 1950 insgesamt 72 Denunziationsverfahren ein.⁶¹ (Tab. 13) Elf dieser Prozesse wurden letztendlich vor Gericht verhandelt.

	1945	1946	1947	1948	1949	1950
Anzahl der Denunziationsverfahren nach Aktenzeichen	-	2	15	23	23	7

Tab. 13 Anzahl der eingeleiteten Denunziationsverfahren pro Jahr

Die Denunziationsverfahren gingen, wie erläutert, fast ausschließlich auf Anzeigen zurück. Die erste Ermittlung wurde ausgelöst durch ein Schreiben des Telegraphen-Inspektors Albert von Zwoll an den Oberstaatsanwalt vom 23. Oktober 1945, wobei sich in diesem Verfahren dasselbe Problem stellte wie bei den Ermittlungen zu den anderen Fällen auch – auch hier war ein Beschuldigter von der Militärpolizei verhaftet worden.⁶² Als nächstes folgte am 20. Januar 1946 eine Meldung des Polizeimeisters Reinhardt aus Wiesmoor, welche den Anstoß zum ersten in Aurich verhandelten Denunziationsfall lieferte.⁶³ Der später wegen Denunziation angeklagte ehemalige SA-Hauptsturmführer Frerich Grünebast löste das Verfahren gegen sich sogar selbst aus. Mit diesem Verfahren hatte es folgende

⁶¹ Nach Auswertung der Aktenzeichen: StAA, Rep. 109 E Nrs. 342ff.

⁶² StAA, Rep. 109 E Nr. 305 Bd. I, Bl. 1f.

⁶³ StAA, Rep. 109 E Nr. 3 Bd. I, Bl. 3.

Bewandtnis: Grünebast hatte während des Krieges einen Maurer angezeigt, weil dieser „Feindsender“ gehört habe. Als Grünebast nach dem Krieg aus der Internierungshaft entlassen wurde, rächten sich das ehemalige Opfer und dessen Sohn an ihm, indem sie ihn überfielen. Grünebast erstattete am 30. November 1946 Anzeige gegen den Maurer wegen Körperverletzung, der Sachbearbeiter Loesdau eröffnete jedoch ein Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen Grünebast.⁶⁴ Von den anderen acht Denunziationsverfahren, die es bis zur Prozessreife brachten, waren sechs zwischen dem November 1946 und November 1947 angezeigt worden. 1948 und 1949 erreichten die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit jeweils 23 einen Höhepunkt. Dies erklärt sich aus der Tätigkeit der Entnazifizierungsbehörden, welche, wie bereits dargestellt, Hinweise auf Verbrechen an die Staatsanwaltschaft weiterleiteten. Dennoch kamen aus der Zeit ab 1948 nur noch zwei Verfahren, die beide Mitte 1949 zu Anzeige gebracht worden waren, vor Gericht. Folgende Tendenz, die auch für die anderen Verfahren gilt und sich im Laufe der Arbeit anhand der materiellen Rechtsprechung erklärt, ist deshalb festzuhalten: Je früher eine Ermittlung eingeleitet wurde, desto höher war die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch vor Gericht verhandelt wurde.

Beginn der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Ein Teil der in den Kreisen gesammelten Vorgänge wurden vom Regierungspräsidium schließlich der am 5. November 1945 offiziell wiedereröffneten Staatsanwaltschaft übergeben.⁶⁵ Bereits am 27. September 1945 hatte sich Meyer-Abich mit britischen Stellen wegen der Synagogenbrandstiftungen in Verbindung gesetzt, um eine Ermittlungserlaubnis einzuholen.⁶⁶ Am 2. Oktober 1945 erließ er eine Verfügung, nach der ihm alle „wichtigen Straftaten aus der NS-Zeit“ zu melden seien. Zu weitergehenden Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft kam es in vielen Fällen zunächst nicht. Am 17. Dezember 1945 berichtete der neue Oberstaatsanwalt Huismans Meyer-Abich in Bezug auf die Ermittlungen zum Synagogenbrand in Norden, dass es auf Veranlassung des Regierungspräsidenten zwar Ermittlungen gegeben habe, die Vorgänge jedoch den Militärbehörden übergeben worden seien. Der Staatsanwaltschaft lägen nur einzelne Abschriften

⁶⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 114 Bd. I, Bl. 1

⁶⁵ StAOI, Rep. 940 Akz.. 213 Nr. 733, Bl. I

⁶⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 4.

vor. Huismans bezweifelte, dass die Verfahren „entscheidend gefördert“ werden könnten, da sich die Hauptbeschuldigten in Internierungs- oder Kriegsgefangenschaft befänden und der Aufenthaltsort der geschädigten Juden unbekannt sei. Zudem seien bestimmte Straftatbestände wie die Körperverletzung als verjährt anzusehen. Die Ermittlungen sollten in Erwartung einer Neuregelung der Verjährungsfristen jedoch fortgesetzt werden.⁶⁷

Dennoch zeigte die Staatsanwaltschaft die Tendenz, Verfahren einstellen zu wollen. Huismans Vorgänger Erich Snell hatte in seiner Meldung vom 30. Oktober 1945 über die Verhaftung des Auricher Pastors Friedrich angemerkt, dass das Verfahren eingestellt werden müsste, soweit „die Betreffenden nicht als Rädelsführer in Frage kommen“.⁶⁸ Im Fall der „Gleichschaltung“ des Landwirtschaftlichen Hauptvereins im Juni 1933 hatte Snell die Ermittlungen eingestellt, da hier die Strafverfolgung auch gegenüber den Rädelsführern verjährt sei. Huismans nahm sie jedoch wieder auf.⁶⁹ In mehreren Fällen wollte allerdings auch er Ermittlungen einstellen. In dem Denunziationsfall Ahrenholtz⁷⁰ wandte sich Berghaus Mitte 1946 gegen die Verfahrenseinstellung⁷¹, was Meyer-Abich bestätigte. Die Ermittlungen wurden auf seine Anweisung fortgesetzt.⁷² Auch die Ermittlungen gegen den Emdener Malermeister Böhmer, die zum ersten Prozess führten, wollte Huismans, wie noch aufzuzeigen sein wird, einstellen. Meyer-Abich versagte auch hier seine Zustimmung. Da der Vorgang gegen Böhmer im Vergleich zu den Ermittlungen zu den Synagogenbrandprozessen verhältnismäßig überschaubar blieb⁷³, ist es sinnvoll, die Ermittlungen und den Gang der Rechtsprechung an diesem Beispiel detailliert vorzustellen.

⁶⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Bl. 1.

⁶⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 737, Bl. 1.

⁶⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 739, Bl. 2f.

⁷⁰ StAOI, Rep. 109 E Nr. 778 Bd. I, Bl. 1; zu dem Verfahren vgl. Kap. 4.8.

⁷¹ Die Gründe, aus denen Huismans das Verfahren einstellen wollte, konnten nicht festgestellt werden: StAA, Rep. 109 E Nr. 3, Bl. 20.

⁷² StAOI, Rep. 109 E Nr. 778 Bd. I, Bl. 1R.

⁷³ Der Band StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. 1 umfasste bis zur Anklageerhebung lediglich 152 Seiten.

4.3. Der Prozess gegen Johann Böhmer wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge im November 1938

4.3.1. Die Ermittlungen

Das Gerichtsverfahren gegen den Emdener Malermeister Johann Böhmer vom 18. Oktober 1946 war der erste Prozess in der britischen Zone zum Judenpogrom vom 9./10. November 1938, der von den britischen Behörden nur überwacht wurde, aber ansonsten unter deutscher Verantwortung stand. Er fand zu einem Zeitpunkt statt, als die deutschen Strafverfolgungsbehörden das Kontrollratsgesetz Nr. 10 noch nicht anwenden konnten. Dem Prozess lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der betagte jüdische Schlachter de Beer¹ war am 9. November 1938 von SA-Männern auf die Polizeiwache auf dem Rathausmarkt gebracht und einige Zeit darauf von dem SA-Obertruppführer Johann Böhmer² aus der Wache wieder herausgeführt worden. Vor der Wache wurde de Beer angeschossen und starb am 23. November 1938 im Krankenhaus von Emden an der Schussverletzung.

Zwischen dem Beginn der Ermittlungen im Oktober 1945 und der Hauptverhandlung lagen dabei kaum mehr als zwölf Monate. Die Tatsache, dass die Beteiligten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung standen, machte es möglich, zum 13. Juni 1946 eine erste Anklageschrift vorzulegen.³ Neben der Todesbescheinigung des Opfers und einer Tatortskizze basierte die Anklage auf den Aussagen von zehn Zeugen, von denen sieben bis 1945 bei den Polizeibehörden tätig gewesen waren. Diese hohe Anzahl von Polizeibeamten auf der Zeugenliste ergab sich aus den Tatumständen. Die zweite Anklageschrift vom 6. September 1946, die im wesentlichen der vom 13. Juni glich, umfasste zwölf Zeugen.⁴

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei hatten bei den Ermittlungen mehrere organisatorische und inhaltliche Probleme zu bewältigen. Um den Zugang zu dem

¹ Das genaue Alter de Beers wurde im Rahmen des Verfahrens nicht festgestellt.

² Johann Böhmer wurde am 20. August 1908 in Emden geboren. Zwischen 1926 und 1930 besuchte er die Meisterschule für Maler in München, wo er zum ersten Mal mit dem Nationalsozialismus in Berührung kam. Im Februar 1930 trat er der NSDAP bei. 1931 ging er auf Wanderschaft und hielt sich dabei in München auf. Am Weihnachtsabend 1931 sah er dabei im „Braunen Haus“ Adolf Hitler, was nach der Feststellung des Gerichtes einen „tiefen Eindruck“ bei ihm hinterlassen habe. Im Februar 1932 trat Böhmer nach der Rückkehr nach Emden der SA bei. Am 1. Mai 1933 wurde er zum Scharführer, 1934 zum Oberscharführer, 1935 zum Truppführer und 1936 zum Obertruppführer befördert. 1937 wurde er vorübergehend bis 1938 mit der Führung eines SA-Sturmes beauftragt. 1933 trat Böhmer auch der „Hilfspolizei“ bei sowie 1937 der Polizeireserve: StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 44f.

³ Ebd., Bl. 16ff.

⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 157-161.

schwierigen Verfahren zu erleichtern, werden zunächst die äußeren Eckpunkte des Verfahrens umrissen, die sich vor allem in drei Phasen gliedern lassen.

1. Phase: Oktober 1945 – Februar 1946: Die Ermittlungen gingen unmittelbar aus den Untersuchungen zum Synagogenbrand ab August 1945 hervor. Erste Aussagen gab es bereits im September 1945. Konkret wurde ab Anfang Oktober 1945 zu den Todesumständen de Beers ermittelt und der Beschuldigte Johann Böhmer im Laufe des Monats in Untersuchungshaft genommen. Bis Januar 1946 kam es in dem Verfahren zu vierzehn Vernehmungen. Böhmer wurde drei Mal verhört, die beteiligten Polizisten Hermann Meyer, der intern als „Meyer III“ bezeichnet wurde⁵, und Gerhard Claaßen jeweils zwei Mal. Bis zum 10. Februar 1946 erhöhte sich die Zahl auf zwanzig Vernehmungen. Huismans meinte zu diesem Zeitpunkt, dass ein hinreichendes Ermittlungsergebnis nicht erreichbar sei, und ersuchte bei Meyer-Abich um die Erlaubnis, das Verfahren einstellen zu dürfen, was Meyer-Abich ablehnte, indem er weitere Ermittlungsmöglichkeiten aufzeigte.

2. Phase März 1946 bis Oktober 1946: Um die bis dahin aufgetretenen Widersprüche und Fragen zu klären, fuhr Huismans am 15. und 22. März 1946 nach Emden, um Zeugen und Beschuldigte in insgesamt neun Vernehmungen persönlich zu hören. Bis zur Anklageerhebung folgten noch weitere 21 Vernehmungen bzw. Stellungnahmen. Die Zeit zwischen der Vorlage des ersten Anklageentwurfs im Juni 1946 und dem Prozess im Oktober 1946 erklärt sich aus der fehlenden Erlaubnis der Militärbehörden, das Verfahren durchzuführen.

3. Phase Oktober 1946 bis Januar 1947: Am 18. Oktober 1946 fand vor der Strafkammer des Landgerichts Aurich der Prozess gegen Johann Böhmer statt. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Freiheitsberaubung mit Todeserfolg zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust. Staatsanwaltschaft und Verteidigung legten Revision ein, die vom Oberlandesgericht Oldenburg im Januar 1947 verworfen wurde.

Die Darstellung des Verfahrens orientiert sich an diesen äußeren Daten. Zunächst werden die Ermittlungen bis Februar 1946 erörtert, um den Einstellungswunsch Huismans vom Februar 1946 zu beleuchten. Anschließend folgt die Schilderung von Besonderheiten der Ermittlungen, welche die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen betreffen. Zusätzlich müssen auch die Versuche des Beschuldigten und seiner Rechtsanwälte um Freilassung aus der Untersuchungshaft sowie die

Behinderung der Ermittlungen durch die britischen Besatzungsbehörden beachtet werden. Nur all diese Aspekte gemeinsam ermöglichen eine Würdigung des Urteils.

Ein wesentliches Problem bei den Ermittlungen war es, den Tathergang rund sieben Jahre nach der Tat zu rekonstruieren. Über die Einzelheiten der Vorgänge, die zu der lebensbedrohlichen und letztendlich tödlichen Verletzung geführt hatten, gaben die Zeugen während der gesamten Ermittlungen widersprüchliche Aussagen ab. Daher musste die Glaubwürdigkeit der einzelnen, sich häufig deutlich widersprechenden Zeugen, überprüft werden. Als unzweifelhaft galt in Bezug auf den Tathergang, dass der Schlachter Daniel de Beer am 9. November 1938 auf die Polizeiwache am Emden Rathausmarkt gebracht wurde und dort eine unbestimmte Zeit festgehalten wurde, bis der Malermeister Johann Böhmer ihn mitnahm und aus der Wache auf den Rathausplatz hinausführte, wo de Beer durch einen Pistolenschuss in den Rücken lebensgefährlich verletzt wurde und am 23. November 1938 an dieser Verletzung verstarb. Neben Widersprüchlichkeiten in Detailfragen variierten die Angaben der Zeugen hinsichtlich

- der Anzahl der Menschen auf dem Rathausplatz
- der Zeit, die zwischen dem Verlassen der Wache und dem Schuss auf de Beer verstrichen sei,
- der Position des Angeschossenen auf dem Marktplatz sowie
- der Art und Weise der Rettungsmaßnahmen.

Die Handlungen vor und auf der Polizeiwache waren aber nicht nur wegen des Mordes von strafrechtlichem Interesse. Für das Verfahren wegen der Freiheitsberaubung und Misshandlung der Juden war zu klären, welcher der Polizisten bzw. ihrer Vorgesetzten Waffen an die SA ausgegeben bzw. dies angeordnet hatte. Der in diesem Verfahren der Ausgabe von Waffen beschuldigte Polizei-Hauptmann Ernst Dröge wurde im Verfahren gegen Böhmer von zwei Zeugen bezichtigt, de Beer in verschiedenen Situationen und auf verschiedene Weise getreten zu haben. Hieraus ergab sich ein Netz gegenseitiger Beschuldigungen der Polizisten untereinander. Schließlich ist die Angabe des Beschuldigten Böhmer von Relevanz, nicht er selbst, sondern der SA-Truppführer Wurps, der im Mai 1945 Selbstmord verübt hatte, habe den Schuss auf de Beer abgegeben. Der im Verfahren wegen

⁵ Diese Bezeichnung wird auch für diese Darstellung übernommen, um Hermann Meyer von dem ermittelnden Kriminalsekretär Meyer eindeutig zu unterscheiden.

des Emders Judenpogroms stark beschuldigte SA-Sturmführer Bennmann belastete wiederum Böhmer – jener habe ihm gegenüber den Mord zugegeben. Zu einem späteren Zeitpunkt gab zudem der mehrfach vorbestrafte Kommunist Peter Wörtler zu Protokoll, er habe Wurps auf dem Rathausplatz gesehen und belastete Bennmann, um zwei Uhr nachts die Maßnahmen auf dem Synagogengelände beaufsichtigt zu haben. Die letzten Kapitel folgen dem Gang der Rechtsprechung und behandeln den Prozess gegen Böhmer vom 18. Oktober 1946, die Revisionsverhandlung und die Reaktion auf das Urteil.

Von Beginn der Ermittlungen zum Mordfall de Beer bis Februar 1946

Die frühesten Angaben zum Mord an de Beer stammten von dem Emders Polizeihauptwachtmeister Ludwig Buballa, der am 9. November 1938 Dienst auf der Rathauswache gehabt hatte. Buballa schilderte am 19. September 1945 im Rahmen der frühen Ermittlungen zum Synagogenbrand, er könne sich erinnern, dass kurz nach Mitternacht die SA-Männer Otto „Bennemann“, Johann Böhmer sowie ein dritter, ihm nicht bekannter SA-Mann auf der Wache erschienen seien und die Herausgabe von Waffen verlangt hätten. Als sie keine Waffen erhalten hätten, hätten sie sich entfernt und dabei den jüdischen Schlachter de Beer mitgenommen. Nach zehn Minuten habe Buballa einen Schuss fallen hören. „Ohne Auftrag“ sei er vor die Wache gegangen und habe de Beer angeschossen in der Nähe der auf dem Rathausmarkt aufgestellten Kanonen⁶ liegen gesehen. Gleichzeitig hätten sich die drei SA-Männer in Richtung Neutorstraße entfernt. Ob sich weitere Personen auf dem Rathausplatz befunden hätten, gab er nicht an.⁷ Am 1. Oktober äußerte sich der Wurzelbauer Fokke Bakker zu dem Mord, wobei sich seine Schilderung in wesentlichen Punkten von der Buballas unterschied: Er habe gesehen, dass de Beer von Böhmer und einem ihm unbekanntem SA-Mann aus der Wache abgeführt worden sei. Böhmer habe de Beer am Nacken gepackt.

⁶ Die Kanonen stammten von der Festung Groß-Friedrichsburg in Guinea. Für Abbildungen der Kanonen am Rathausmarkt, die vor der 1602 als Bürgerwache erbauten Alten Wache standen: Gunther Hummerich, Emden in den Zwanziger und Dreissigerjahren, Erfurt 2004, S. 10, 16.

⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 1, Bl. 29. Diese Aussage befand sich ursprünglich in der Ermittlungsakte 2 Js 861/45 (StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII), dort auf Bl. 36f. Die so entstandene Lücke wurde nachträglich durch die Abschrift einer undatierten Aussage von August Dröge ersetzt, nicht durch eine Abschrift der Aussage von Buballa und das, obwohl Otto Bennmann an späterer Stelle der Akte (ebd. Bl. 52) eine Entgegnung auf die Aussage Buballas gab, obwohl er in der Aussage von Dröge gar nicht erwähnt wurde. Die undatierte Aussage von Dröge wiederum, die ebenfalls den Mord an Böhmer thematisierte, würde in der Ermittlungsakte zum Mord de Beer nicht berücksichtigt.

Ernst Dröge habe den Schlachter beim Hinausgehen mit dem Fuß getreten, so dass er eingeknickt sei. Auf dem Rathausplatz habe sich eine Menge von ca. fünfzig bis sechzig Personen befunden. SA-Männer hätten diese aufgelöst. Auch Bakker selbst habe den Rathausplatz verlassen und fünf Minuten später einen Schuss fallen hören. Beim Verlassen des Platzes habe er ca. zwanzig SA-Männer mit Schusswaffen gesehen.⁸ Beide Aussagen wurden bei der Staatsanwaltschaft jedoch zunächst nicht berücksichtigt, sondern erst im Dezember 1945 der Ermittlungsakte zum Mord an de Beer hinzugefügt.⁹

Auch Polizeimeister August Dröge sagte am 4. Oktober 1945 zu den Ereignissen auf der Wache aus.¹⁰ Er konnte aber, außer dass der Schuss kurz nach Verlassen der Wache gefallen sei, zum Tathergang weiter nichts anbringen, da er als Wachhabender zu beschäftigt gewesen sei, um sich um die „Dinge, die draussen passierten“, zu kümmern. Auch diese Aussage blieb unberücksichtigt.¹¹

Am 12. Oktober 1945 wurde der Hauptwachtmeister der Ordnungspolizei Gerhard Claßen vernommen, der wie Buballa am 9. November 1938 Nachtdienst gehabt hatte:

„Der Wachhabende war Meister der Ordnungspolizei August Dröge. Ich habe gesehen, dass der jüdische Schlachter de Beer auf Wache war und auf einem Stuhl in der Nähe der Tür saß. Wer ihn zur Wache gebracht hat, weiss ich nicht. Ich habe weiter gesehen, dass de Beer von dem SA.Mann Hans Böhmer, der sich in Uniform befand und dazu eine Pistole umgeschallt trug, aus der Wache geholt wurde. Ein anderer SA.Mann war bestimmt nicht zugegen. Beim Hinausgehen hat Böhmer den de Beer vor sich hergehen lassen. Unmittelbar nach Verlassen der Wache fiel ein Schuss. Ich bin sofort mit anderen Beamten nach draussen gegangen, um zu sehen, was passiert wäre. Wir fanden de Beer zwischen den beiden Kanonen auf der Erde liegend vor. Er rührte sich nicht mehr. Böhmer habe ich nicht mehr gesehen. Andere SA.Männer hielten sich vor der Wache und der näheren Umgebung nicht auf. Den Umständen nach kann der Schuss auf die Beer nur von Böhmer abgegeben worden sein, insbesondere deswegen, weil de Beer im Rücken getroffen worden war und der Schuss nur aus der Richtung der Eingangstür der Wache gekommen sein kann, wo Böhmer gewesen war. Gesehen habe ich nicht, wer den Schuss auf den Genannten abgegeben hat. Ich möchte noch bemerken, dass die Entfernung von der Tür bis zum Liegeort des de Beer höchstens 3-4 Meter beträgt.“

Am selben Tag bestätigte der Meister der Ordnungspolizei Hermann Meyer III diese Darstellung. Nach seiner Erinnerung wurde de Beer von unbekanntem SA-Männern auf die Polizeiwache gebracht. Später sei Böhmer bewaffnet und in SA-

⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. I, Bl. 40; ebenso: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 25.

⁹ Ebd., Bl. 27R. Dies hatte seinen Grund darin, dass während der Kriminalsekretär Meyer mit der Akte zum Synagogenbrand arbeitete, für die Staatsanwaltschaft Abschriften angefertigt wurden, aus denen sich dann die Ermittlungsakte des Mordfalls entwickelte. Die Aussagen von Bakker und Buballa scheinen dabei zunächst übersehen worden zu sein.

¹⁰ Ebd., Bl. 37a.

¹¹ Dröges Aussage fand erst Eingang in die Akten, als er selbst der Staatsanwaltschaft am 25.3.1946 eine Abschrift zukommen ließ. Stattdessen ließ Snell August Dröge in seinem Wohnort Renkenberge am 12.12.1945 erneut vernehmen: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 27f, 92f.

Uniform auf der Wache erschienen: „Als er den de Beer sah, griff er ihn und riss ihn mit den folgenden Worten vom Stuhl: ‚Komm her, du Satan, dich habe ich schon lange gesucht!‘“ Böhmer habe de Beer mit vor die Tür genommen, und es sei „sofort“ ein Schuss gefallen. Der Polizeimeister August Dröge habe daraufhin die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und gesagt: „Das geht nicht gut“. Sie hätten die Wache verlassen. De Beer habe zwischen den Kanonen gelegen und kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben. Böhmer hätten sie nicht mehr angetroffen.

Allein diese fünf Aussagen illustrieren, wie sehr die einzelnen Angaben zum Tathergang voneinander abwichen. Während Claaßen und Meyer III übereinstimmend aussagten, der Schuss sei „sofort“ nach Verlassen der Wache gefallen, fiel er laut der Erinnerung von August Dröge erst „kurz“ nach dem Verlassen der Wache. Bei Bakker dauerte es fünf, bei Buballa sogar zehn Minuten. Laut Buballa lag der Körper in „der Nähe“ der Kanonen, laut Claaßen zwischen ihnen. Bakker erinnerte sich an eine Menschenmenge von ca. fünfzig bis sechzig Personen, während Claaßen bekundete, der Platz sei menschenleer gewesen.

Kriminalsekretär Meyer stellte Strafanzeige bei der Legal Branch, bei der er sich auf die Aussagen der Polizisten Claaßen und Hermann Meyer III bezog. Die Militärpolizei nahm Böhmer daraufhin am 13. Oktober 1945 in Haft. Am selben Tag wurde er erstmals von Meyer vernommen. Nach Böhmers Darstellung habe der Standartenführer Kroll ihn in seiner Wohnung am 9. November angerufen und ihm befohlen, er solle mit dem Motorrad zur Standarte kommen. Wegen der Schwangerschaft seiner Frau habe er sich abmelden wollen, damit aber keinen Erfolg gehabt. In der Standarte habe er erfahren, dass die Emdener Juden wegen der durch die Ermordung von Raths ausgebrochenen „Unruhen“ von der SA in „Schutzhaft“ zu nehmen und „nach dem Schulhof der Neutorschule“ zu bringen seien. „Kroll“ habe ihm eine Pistole ausgehändigt. Nachdem Böhmer einige SA-Führer in Emden „im gleichen Sinne“ informiert habe, sei er zur Polizeiwache gefahren, um sich aufzuwärmen, da es kalt gewesen sei. Dort habe er den jüdischen Schlachter Daniel de Beer gesehen und die anwesenden Beamten gefragt, „was der hier mache.“ An die genaue Antwort oder welche Beamten anwesend gewesen seien, könne er sich nicht mehr erinnern, er sei aber aufgefordert worden, ihn mitzunehmen, was er auch getan habe. Er habe de Beer jedoch weder angegriffen noch „Satan“ zu ihm gesagt. Vor der Wache habe er

Wurps getroffen, der ihm zwischen den Kanonen erklärt habe, dass ihm de Beer „ausgerissen“ sei. Es seien noch einige SA-Männer anwesend gewesen, deren Namen er aber nicht kenne. De Beer habe beim Anblick von Wurps fliehen wollen: „Es fiel ein Schuss und ich nehme an, dass auf den fliehenden de Beer geschossen worden ist und ich nehme weiter an, dass der Schuss von Wurps abgegeben wurde.“ Später habe er Kroll über diesen Vorfall unterrichtet. Kroll konnte nicht mehr befragt werden, da er „gefallen“ war:

„Ich glaube nicht, daß Wurps eine Meldung über den Vorfall abgegeben hat. Ich habe das für meine Pflicht gehalten, weil ich dienstälter als Wurps war. Ich fühle mich schuldlos. Mehr kann ich nicht aussagen.“

Kriminalsekretär Meyer notierte zur Vernehmung, der Truppführer Wurps sei

„einige Tage nach der Besetzung (es kann zwischen dem 7. und 10.5.) gewesen sein, freiwillig aus dem Leben geschieden (...). Er kann somit nicht mehr befragt werden. Andere SA-Männer, die mit W. zusammen gewesen sein könnten, haben sich noch nicht ermitteln lassen und werden auch wohl kaum noch ermittelt werden können.“

Am 14. Oktober bekräftigte Meyer III, dass der Schuss sofort nach Verlassen der Wache gefallen sei, sowie, dass die Entfernung von der Tür bis zu den Kanonen drei bis vier Meter betrüge. Er fügte noch hinzu: „Weitere Angaben behalte ich mir vor, die ich aber nur vor Gericht abgeben werde.“¹²

Am 15. Oktober stellte Meyer wegen drohender Verdunklungsgefahr Antrag auf einen Haftbefehl nach deutschem Recht beim Amtsgericht Emden¹³, welcher am 17. Oktober ausgestellt wurde. Am 17. Oktober 1945 folgte eine erneute Vernehmung des Beschuldigten, bei der Böhmer bei seinen Aussagen blieb.¹⁴

Otto Bennmann bestritt am 18. Oktober „entschieden“, de Beer mit Böhmer gemeinsam zur Polizeiwache gebracht zu haben¹⁵ bzw. überhaupt mit Böhmer auf der Wache gewesen zu sein. Der von August Dröge¹⁶ und Buballa¹⁷ belastete SA-Mann bestritt ebenfalls, auf der Wache Waffen verlangt zu haben. Er habe keine Schusswaffe benötigt, da er bereits seit 1936 im Besitz einer Waffe gewesen sei.

Böhmer stellte am 18. Oktober beim Amtsgericht einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls. Bereits seit dem 9. Oktober habe er von seiner bevorstehenden Verhaftung gewusst und sich ihr dennoch nicht durch Flucht entzogen. Zudem

¹² Ebd., Bl. 1-10.

¹³ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 51.

¹⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 11ff.

¹⁵ Ebd., Bl. 16f. Bennmann war allerdings von Buballa am 19.9.1945 gar nicht dahingehend belastet worden, er habe de Beer gemeinsam mit Böhmer auf die Wache gebracht, sondern dass er ihn mit Böhmer gemeinsam von der Wache geholt habe: Ebd., Bl. 29.

¹⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 38.

¹⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 29.

werde Verdunkelung nicht in Frage kommen, da die Straftat nun sieben Jahre zurück liege.¹⁸

Bis zu seiner Entlassung im Dezember 1945 hinein führte Staatsanwalt Snell die Ermittlungen.¹⁹ Am 22. Oktober berichtete er Meyer-Abich im Rahmen von dessen Anweisung über „Angelegenheiten von größerer Bedeutung“ vom 2. Oktober 1945 über den Stand der Ermittlungen. Der Staatsanwalt verwies dabei auf einen Vorgang, der 1938 durchgeführt worden sei:

„Im Anschluss an die Aktion gegen Juden im Jahre 1938 sind hier Ermittlungen durchgeführt worden, die unter dem Aktenzeichen 1 AR 36/38 schwebten und bekannt waren, ‚Massnahmen gegen Juden in Emden‘. Auf Anordnung der vorgesetzten Behörde wurden diese Sachen nicht als Js-Sache, sondern als AR-Sache geführt.²⁰ Ich selbst war nicht Sachbearbeiter. Soviel ich mich aber noch erinnere, war bei diesen Ermittlungen auch die Angelegenheit ‚Tod de Beer‘. Die Akten sind damals an den Herrn Reichsjustizminister gegangen und von dort nicht zurückgekommen. Wie mir jetzt die englische Militär-Regierung mitteilte, soll es Ihnen vielleicht möglich sein, die Akten zu bekommen. Ich bitte daher, wenn es geht, mir die Akten zur Verfügung zu stellen.“

Meyer-Abich wandte sich daher am 27. Oktober 1945 an die Militärbehörden wobei er die Bedeutung der Unterlagen unterstrich. Sie seien für die weitere Aufklärung dieses Mordfalls und der Synagogenbrandstiftungen dringend erforderlich. Die Suche blieb allerdings erfolglos.²¹

Snell beauftragte Kriminalsekretär Meyer am 24. Oktober 1945 unterdessen, Meyer III erneut zu vernehmen „und zwar zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage, eidlich“. Ebenso solle der Arzt Dr. Eiben als sachverständiger Zeuge über die Art der Verletzung de Beers vernommen werden. Zudem stellte Snell den Antrag, Böhmers Haftentlassungsgesuch abzulehnen.²² Die Vernehmung Meyers III erfolgte am 29. Oktober.²³ Die am 14. Oktober von Meyer angekündigten Ermittlungen unter den Beamten über die Ereignisse vor der Polizeiwache blieben nach einem Vermerk Snells vom 1. Dezember 1945 ergebnislos.²⁴ Meyer übergab jedoch die Protokolle der Vernehmungen von

¹⁸ Ebd., Bl. 16ff.

¹⁹ Ebd., Bl. 26f. Böhmer bestritt bei dieser Gelegenheit noch einmal, den Schuss auf de Beer abgegeben zu haben.

²⁰ Bei Js-Sachen handelt es sich um Strafverfahren. AR-Sachen (allgemeine Rechtssachen) bezeichnen keine Strafverfahren, sondern Aktenvorgänge sonstiger Art. Faktisch bedeutete diese Unterscheidung also, dass die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen gegen bestimmte Personen führte, sondern dass sie vielmehr nur einen „Sachstand“ feststellen sollte.

²¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 1-6.

²² StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 18

²³ Ebd., Bl. 21f.

²⁴ Vgl. den Vermerk Snells v. 1.12.1945, in: Ebd., Bl. 27R.

Buballa und Bakker.²⁵ Der Emdener Amtsgerichtsrat Wübbel lehnte Böhmers Antrag auf Haftentlassung ab.²⁶

Ab dem 15. Dezember 1945 führte Huismans die Ermittlungen weiter.²⁷ Bis zu diesem Zeitpunkt waren zehn Personen vernommen worden. Am 20. Dezember 1945 ersuchte er um die Feststellung der „obligatorischen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit“ der Zeugen Claaßen, Meyer, Bennmann, Buballa und Bakker, da deren Zeugenaussagen maßgeblich voneinander abwichen.

Kriminalsekretär Meyer antwortete am 2. Januar 1946:

„Zu den Aussagen von Klaassen, Meyer III, Bennmann, Buballa und Bakker muss berücksichtigt werden, dass die Angelegenheit 7 Jahre zurückliegt und Einzelheiten im Gedächtnis der Genannten verloren gegangen sein können, worauf die voneinander abweichenden Aussagen zurückzuführen sind. Eine Unglaubwürdigkeit kann nicht ohne weiteres bewiesen werden. Weiter muss auch berücksichtigt werden, dass an dem betr. Abend (9. 11. 38) besondere Verhältnisse bei der Polizei und insbesondere auf der Wache vorlagen, so dass die anwesenden Beamten dadurch abgelenkt waren und sich nicht besonders auf das Verlassen durch Böhmer mit de Beer von der Wache und das Fallen eines Schusses konzentriert waren. Vorstrafen des Böhmer sind hier nicht bekannt. Die Frage, ob ihm der Mord an de Beer zuzutrauen ist, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Es wird bemerkt, dass Böhmer zu denjenigen Nationalsozialisten gehörte, die weit vor dem 30. 1. 1933 sich auf der Straße zeigten und der jüdische Schlachter de Beer somit kein Freund von Böhmer gewesen sein kann. Ob Böhmer und de Beer aus irgend einem Grunde verfeindet waren, ist nicht bekannt. Auch über das Verhältnis Wurps - de Beer kann nichts genaueres angegeben werden. Bekannt ist von Wurps, dass er 1938 bestimmt Parteimitglied war und der SA angehörte. Das Wachlokal lag unmittelbar am Rathausplatz. Die Entfernung von der Mitte des Platzes bis zum Eingang zur Wache betrug etwa 20 - 25 Schritte.“²⁸

Im Januar 1946 bat die Kriminalpolizei Emden an 45 Stellen der Stadt auf Plakaten um die Mithilfe von Zeugen. Der Aufruf blieb allerdings ohne Resonanz.²⁹ Am 24. Januar 1946 verhörte Meyer einen Pfleger, der an der Sektion der Leiche de Beers teilgenommen hatte. Der damals behandelnde Arzt Dr. Völker konnte jedoch nicht einbezogen werden, da er nicht mehr in Emden war. Auch eine Oberschwester wurde befragt, jedoch blieben diese Ermittlungen ohne Hinweis.³⁰ Ebenso ermittelte die Kriminalpolizei im Januar 1946 zur möglichen Beteiligung des von Böhmer erwähnten SA-Truppführers Habbe Wurps und insbesondere zu den Umständen seines Selbstmordes. Außer Böhmer selbst hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch niemand sonst Wurps als möglichen Täter benannt. Am 21. Januar 1946 schilderte der ehemalige SA-Obersturmführer Martin Thees-

²⁵ Ebd., Bl. 29.

²⁶ Ebd., Bl. 18.

²⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 1a.

²⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 33f.

²⁹ Ebd., Bl. 38, 44f. Vgl. auch die Sachstandsmeldung Huismans' an Meyer-Abich v. 10.2.1946: StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 7.

³⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 43f.

feld, ihm sei bekannt, dass Kroll nach dem 9. November 1938 Vernehmungen durchgeführt habe, bei denen Wurps und Böhmer als Tatverdächtige eine „besondere Rolle“ gespielt hätten. Später habe er gerüchteweise gehört, dass Böhmer de Beer erschossen habe.

Im Januar 1946 führte Amtsgerichtsrat Wübbel unterdessen eine erste Haftprüfung durch. Bei seiner Anhörung am 18. Januar 1946 bezog sich Böhmer nun auf die Aussage des Strafgefangenen Johann Siemering, dem Wurps gesagt habe, er müsse sich nach Einrücken der alliierten Truppen das Leben nehmen. Siemering berichtete am 28. Januar 1946, Wurps habe ihm gegenüber angedeutet, dass einmal aus seiner Pistole ein Schuss „rausgegangen“ sei und dass er, wenn der „Nazirummel“ einmal vorüber sei, Selbstmord begehen müsse. Huismans ordnete daraufhin die Vernehmung von Habbe Wurps' Witwe an, die am 5. Februar erfolgte. Böhmer schilderte am 8. Februar noch einmal seinen Aufenthalt auf der Wache. Die Beamten, deren Namen er nicht mehr angeben könne, hätten ihn aufgefordert, de Beer mitzunehmen, damit sie ihn „los“ seien. Er habe nicht gewollt, da er ein Motorrad dabeigehabt habe. Die Beamten hätten aber darauf bestanden, dass er ihn mitnehme und er habe sich gefügt.³¹

Die Absicht der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen einzustellen

Trotz der neuen Vernehmungen im Februar 1946 blieben nach Ansicht Huismans entscheidende Fragen offen. Daher bat er Meyer-Abich am 10. Februar 1946 um die Erlaubnis, das Verfahren aus tatsächlichen Gründen einstellen zu dürfen und den Haftbefehl aufzuheben. Es sei letztendlich nicht möglich, Böhmer zu überführen, auch wenn er Bennmann gegenüber angeblich zugegeben habe, auf de Beer geschossen zu haben. Die Verdachtsgründe seien zur „hinreichend sicheren Überführung“ nicht ausreichend. Die Einlassung Böhmers, er habe vor der Wache den verstorbenen Wurps getroffen, sei nicht zu widerlegen. Huismans schien den Angaben Böhmers tendenziell Glauben zu schenken. Es sei auffällig, dass Wurps gleich nach der Tat als Hauptbeteiligter genannt worden sei und dass Wurps Siemering gegenüber belastende Aussagen gemacht habe, „die seine Täterschaft im mindesten als durchaus möglich erscheinen lassen.“ Deswegen sei es nicht möglich, Böhmer die Tötung de Beers nachzuweisen. Insbesondere sei für ein gemeinschaftliches Handeln mit Wurps nichts hervorgetreten. Der Eingang der

³¹ Ebd., Bl. 41-51.

von Snell erwähnten Ermittlungsakten von 1938 könne „jedenfalls nicht erst abgewartet werden, zumal es sehr zweifelhaft erscheint, ob sie überhaupt noch vorhanden sind.“ Der Tod de Beers sei jedoch nicht durch die Freiheitsentziehung, sondern durch „ein selbstständiges, davon unabhängiges Verbrechen gegen das Leben des de Beer“ verursacht worden. Böhmer könne nur eine einfache Freiheitsberaubung³² nachgewiesen werden. Huismans wollte deshalb „nach Änderung der Verjährungsbestimmungen beim Amtsgericht Emden den Erlass eines Strafbefehls über 4 Monate Gefängnis (...) beantragen, die durch die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft als verbüsst anzusehen sind.“³³

Die Höhe des von Huismans angestrebten Strafbefehls entsprach genau der Dauer von Böhmers Untersuchungshaft. Das Verfahren sollte also auf Grundlage der bereits entstandenen tatsächlichen Situation beendet werden.

In den Augen Meyer-Abichs bestand jedoch hinreichender Tatverdacht, dass Böhmer allein, „zumindest aber im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem inzwischen verstorbenen Wurps, vielleicht auch mit dem Beschuldigten Bennmann, den Tod des Schlachters de Beer verursacht hat.“ Böhmer, der durch Claaßen, Meyer III, August Dröge, Bennmann und Theesfeld belastet werde, habe de Beer womöglich nicht selbst getötet, trage aber für seinen Tod die Verantwortung:

„Folgt man der Einlassung des Beschuldigten, de Beer habe sich losgerissen, und Wurps habe daraufhin de Beer angeschossen, so kann auf Grund des gesamten Verhaltens des Beschuldigten als erwiesen angesehen werden, dass er mit diesem Verhalten des Wurps einverstanden war.“

Dieses ergebe sich auch daraus, dass sich Böhmer, dessen Einlassung Meyer-Abich für „wenig glaubwürdig“ hielt, gegenüber Bennmann damit „gebrüstet“ habe, auf de Beer geschossen zu haben.

Der ehemalige Emdener Strafverteidiger fand eine Reihe von bisher ungeklärten Fragen. Böhmer sei nicht dazu vernommen worden, aus welcher Richtung Wurps zur Tatzeit gekommen sei, wo sie zusammengetroffen seien, auch nicht dazu, wo sich Wurps „im Augenblick des angeblichen Fluchtversuches befand (...) und wie der angebliche Fluchtversuch im einzelnen vor sich ging.“ Es sei zu klären, wo de

³² Der Unterschied zwischen der einfachen und der schweren Freiheitsberaubung lag in der Dauer des Freiheitsentzuges. Dauerte die Gefangenschaft bis maximal eine Woche, so galt die Strafvorschrift des § 239 Abs. 1 StGB. Fiel der Freiheitsentzug höher aus, griff § 239 Abs. 2 StGB wegen schwerer Freiheitsberaubung, für den entsprechend höhere Strafen galten. So trat bei schwerer Freiheitsberaubung eine Mindeststrafe von einem Monat ein, bei einfacher Freiheitsberaubung eine von einem Tag.

³³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 7R.

Beer tatsächlich gelegen habe, auch, ob der Schuss, wie Claaßen und Meyer III behaupteten, unmittelbar nach Verlassen der Wache erfolgt sei, oder erst, wie die Zeugen Bakker und Ernst Dröge angaben, nach fünf bis zehn Minuten. Auch sei festzustellen, „wann und bei welcher Gelegenheit“ Böhmer den Schuss Bennmann gegenüber zugegeben habe. Es sei herauszufinden, ob Böhmer tatsächlich fünfzehn bis dreißig Minuten lang auf der Wache gewesen sei, damit die Glaubwürdigkeit seiner Einlassung, „er habe sich wärmen wollen, festgestellt werden kann. (Welches Wetter und welche Temperaturen herrschten in der Tatnacht?)“ Die Polizeibeamten würden zudem bezeugen können, ob es richtig sei, dass Böhmer de Beer auf Veranlassung der Polizeibeamten mitgenommen habe. Schließlich sei zudem der Emdener Kommissar Buschmann zu vernehmen. „Nicht genügend geklärt ist auch die Beteiligung des Zeugen Bennmann an der Tat. Es ist erforderlich, dass hierüber der Zeuge Buballa nochmals eingehend vernommen wird.“

Trotz dieser offenen Punkte, so Meyer-Abich, böten die bisher angestellten Ermittlungen genügend Anlass für eine Anklageerhebung wegen Totschlags und Freiheitsberaubung mit Todesfolge (nach § 239 Abs. 3), denn dieser Tatbestand liege vor,

„wenn der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung verursacht worden ist. Es genügt also Kausalzusammenhang zwischen der Freiheitsberaubung und dem Tod, nicht erforderlich ist insoweit ein Verschulden des Täters. Die genannte Strafbestimmung ist vielmehr ein reines Erfolgsdelikt.“

Neben Anweisungen in Bezug auf Böhmer gab der Generalstaatsanwalt auch solche in Bezug auf Ernst Dröge und Theesfeld. Sie hätten sich in der fraglichen Nacht an den Ausschreitungen gegen die Juden beteiligt. Die Ermittlungen zum Pogrom seien auf sie auszudehnen.³⁴ Im Gegensatz zu Huismans war Meyer-Abich also keineswegs gewillt, das Ermittlungsverfahren einzustellen, sondern erteilte Anweisung, eine Anklage zu erheben. Das Ermittlungsergebnis rechtfertigte im Folgenden nicht nur eine Anklageerhebung, sondern auch die Anordnung der Hauptverhandlung. Die von ihm vertretene juristische Wertung der Tat führte im Weiteren zum Erfolg. Zunächst mussten die Ermittlungen allerdings unterbrochen werden, da die Auricher Militärverwaltung im Februar 1946 nach einer Prüfung der Akten zum Synagogenbrand Emden den deutschen Ermittlungsbehörden weitere Tätigkeiten untersagte.³⁵

³⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. II, Bl. 108.

³⁵ Ebd., Bl. 85.

Das Ermittlungsverbot der FSS Aurich vom Februar 1946

Die britische Feldpolizei FSS Aurich ließ sich Ende Februar 1946 eine Reihe von Ermittlungsvorgängen vorlegen. Am 28. Februar 1946 meldete Huismans der Generalstaatsanwaltschaft, dass geprüft würde, ob die Vorgänge von einem Militärgericht übernommen werden sollten.³⁶ Die Staatsanwaltschaft musste deshalb die Ermittlungen einstellen. Mitte März 1946 erhielt Huismans nach Rücksprache mit Cpt. Kerin vom FSS Aurich die Erlaubnis, in allen Verfahren wegen Synagogenbrandstiftungen und Judenmisshandlungen im November 1938 weiterzuermitteln. Anklagen seien jedoch nicht zu erheben, da weiterhin geprüft werde, ob ein Militärgericht zum Einsatz kommen solle.³⁷

Meyer-Abich wandte sich am 12. März 1946 an die Unterabteilung der Legal Division in Hannover³⁸ und erhielt am 2. April 1946 eine Antwort von Major Doggett, die in seinem Sinne war. Doggett gab an, dass die Legal Division es wohl vorziehe, wenn „weitere einleitende Untersuchungen, wenn nötig, durch oder unter Aufsicht britischen Personals“ durchgeführt würden, eine allgemeine Einschränkung deutscher Untersuchungsverfahren sei jedoch nicht bekannt. Die Ermittlungen durften also wieder aufgenommen werden. Zur Absicht der FSS Aurich, die Fälle einem Militärgericht zu übergeben, bemerkte Doggett, diese Entscheidung würde von der Legal Division bei der Controll Commission und nicht von der FSS getroffen werden.³⁹

Am 10. Mai 1946 berichtete Huismans schließlich, dass angesichts der Erlaubnis der Legal Division Hannover der weiteren Durchführung des Verfahrens wegen des Emdener Synagogenbrands nunmehr keine Schwierigkeiten mehr im Wege stünden. Die Staatsanwaltschaft durfte jedoch keine Anklagen erheben, denn die FSS rechnete weiterhin mit einer Entscheidung, ob diese Fälle von einem Militärgericht verhandelt werden würden oder nicht.⁴⁰

Dank der Erlaubnis, die Verfahren weiterzuführen, betrug die tatsächliche Unterbrechung der Ermittlungen nur zwei Wochen. Huismans versuchte bereits Mitte März, die widersprüchlichen Aussagen zum Tathergang durch weitere Vernehmungen zu klären.

³⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Bl. 2; ebenso: Nrn. 954, Bl. 1; 938, Bl. 1; 736, Bl. 10.

³⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. III, Bl. 28.

³⁸ Meyer-Abich wies bei seiner Mitteilung insbesondere auf das Verfahren gegen Böhmer hin, da er sich bereits seit Ende Oktober 1945 in Haft befinde und es deswegen zu klären sei, ob gegen ihn Anklage erhoben werden dürfe oder nicht: StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 11.

³⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 954, Bl. 2.

⁴⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Bl. 2.

Das Problem der Glaubwürdigkeit der Zeugen

Wie bereits erläutert, gingen die Erinnerungen der beteiligten Personen bei ihren Aussagen in der Voruntersuchung zum Teil weit auseinander. Die Zeugenaussagen waren jedoch im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, weil die Tat sieben Jahre zurücklag und andere Spuren nicht mehr gesichert werden konnten. Um bei der Hauptverhandlung eine zum Erfolg führende zweifelsfreie Beweiskette zu erstellen, war es deshalb für beide Seiten – Verteidigung und Staatsanwaltschaft – jeweils notwendig, die Aussagen von einzelnen Zeugen zu beweisen. Zunächst soll die Rolle die Polizeihauptmanns Ernst Dröge beleuchtet werden, gegen den wegen der Herausgabe der Waffen an die SA ermittelt wurde. Dröge war zudem bereits zu Beginn der Ermittlungen von verschiedener Seite belastet worden, er habe de Beer getreten. Die beteiligten Polizeibeamten – Ernst Dröge einerseits und Meyer III, Claaßen und Buballa andererseits – beschuldigten sich im Laufe der Zeit gegenseitig der Pflichtvergessenheit und versuchten, die Glaubwürdigkeit der anderen Beamten bei der Staatsanwaltschaft zu unterminieren. Die gegenseitigen Anschuldigungen unter den Polizeibeamten nahmen ihren Anfang mit der Angabe Meyers III vom 14. Oktober 1945, zwei Tage nach seiner ersten Vernehmung, über ein Gespräch, welches am Tag einer Explosion an der Borssumer Schleuse stattfand. Gemeinsam mit dem Polizeimeister Neubauer, dem Oberwachtmeister Bernhard Smit und „einigen Beamten von den Hamburger Reservisten“ habe man bei der roten Mühle gegessen:

„Dort erzählte einer der Hamburger Reservisten, dass der Regierungshauptmann (Ernst, P.B.) Dröge wieder nach Emden komme. Hierauf sagte Neubauer: ‚Das ist Dröge sein Untergang, wenn er nach Emden zurückkommt, denn die Judennacht ist noch nicht vergessen.‘“⁴¹

Polizeihauptmann Dröge wurde am 26. Oktober 1945 von der britischen Militärverwaltung entlassen.⁴² Der Grund war der Tritt, den Dröge de Beer nach der Aussage von Fokke Bakkers vom 1. Oktober 1945⁴³ gegeben haben sollte. Bei seiner Vernehmung am 1. Dezember bestritt Dröge den Vorwurf. In jener Nacht sei er von Claaßen zur Wache gerufen worden. Dort angekommen habe er einen Mann an der Eingangstür liegen sehen und daraufhin einen Arzt rufen lassen. Er

⁴¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 4R.

⁴² So der Rechtsanwalt Haberfelder. Die Entlassung sei aufgrund des Vorwurfs geschehen, Ernst Dröge habe de Beer „in das Gesicht“ getreten. Aus den Akten geht dies jedenfalls nicht hervor. Fokke Bakker, der zu diesem Zeitpunkt der Einzige war, der Dröge eines Tritts beschuldigte, hatte von einem Tritt „von hinten“ gesprochen: Ebd., Bl. 95a.

⁴³ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 40; StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 25

habe den Schlachter nicht getreten, sondern sich um ihn gekümmert. Auch für die Ausgabe von Waffen trage er keine Verantwortung. August Dröge habe als Wachhabender die Verantwortung auf der Wache gehabt, zudem sei Kommissar Buschmann anwesend gewesen. Böhmer habe er nicht gesehen.

Am selben Tag wurden Gustav Neubauer sowie noch einmal Gerhard Claaßen und Johann Böhmer vernommen. Neubauer stritt ab, sich in der von Meyer angegebenen Weise über Dröge geäußert zu haben:

„Es stimmt nicht, dass ich gesagt habe, es sei der Untergang von Dröge, wenn er wieder nach Emden zurückkomme, da die Judennacht noch nicht vergessen sei. Ich habe wohl mal geäußert, dass Hauptmann Dröge Schwierigkeiten haben würde, wenn er wieder nach Emden zurückkomme. Ich habe damit aber gemeint, dass er aus anderen Gründen, nicht wegen der Ereignisse der Judennacht, Schwierigkeiten haben würde. Es ist möglich, dass ich zur gleichen Zeit davon gesprochen habe, dass wir noch wegen der Vorgänge in der Judennacht vernommen würden. Das muss dann zusammen zu der falschen Auffassung meiner Äußerung über Dröge geführt haben. Jedenfalls ist mir nichts davon bekannt, dass Hauptmann Dröge etwas mit der Sache de Beer zu tun hat.“⁴⁴

Der von Meyer III ebenfalls benannte Zeuge Smit hingegen bestätigte am 3. Januar 1946 die Angaben Meyers und die Äußerungen Neubauers.⁴⁵

In Bezug auf die Frage nach der Herausgabe der Waffen hatte Meyer III am 12. Oktober 1945 zu Protokoll gegeben, seine Kollegen und er hätten sie versteckt, um eine Herausgabe an die SA zu verhindern.⁴⁶ Claaßen gab am 1. Dezember 1945 an, von August Dröge den Auftrag erhalten zu haben, Ernst Dröge auf die Wache zu holen.⁴⁷

August Dröge wurde am 12. Dezember durch die Kriminalpolizei Aschendorf vernommen.⁴⁸ Er habe Wachdienst gehabt, als gegen 1 Uhr etwa drei bis vier SA Männer auf die Wache gekommen seien und de Beer gebracht hätten. Nach einer halben Stunde seien dieselben Männer wieder erschienen und hätten de Beer wieder mitgenommen. Nachdem sie die Wache verlassen hätten, sei, „kaum“, dass sie „die Tür des Wachlokals hinter sich geschlossen“ hätten, ein Schuss gefallen. De Beer habe im Vorraum gelegen. Durch Fühlen des Pulses habe er festgestellt, dass de Beer noch lebe und dann Ernst Dröge und Buschmann sowie Dr. Eiben

⁴⁴ Ebd., Bl. 26.

⁴⁵ Ebd., Bl. 35.

⁴⁶ Ebd., Bl. 4.

⁴⁷ Ebd., Bl. 27. Claaßen gab zu Protokoll: „Als ich zurückkam, war de Beer bereits auf der Wache. Wann der damalige Obermeister Dröge gekommen ist, kann ich nicht genau angeben. Er ist jedenfalls nach mir erschienen. Ob de Beer damals noch auf der Wache war, weiss ich nicht. Dass de Beer von 2 S.A.-Männern aus der Wache gebracht ist, ist mir unbekannt. Aus dem Wachraum ist er nur von Böhmer geführt worden. Dass de Beer in den Rücken getroffen sei, hat an dem Abend Dr. Eiben gesagt. Ich selbst habe es nicht gesehen.“

⁴⁸ Dass er bereits ausgesagt hatte, wurde in diesem Verfahren nicht berücksichtigt: StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 38.

informiert. Er habe sich gleich gedacht, dass de Beer wohl durch den Schuss, den er gehört hatte, getroffen worden sei. De Beer sei ins Krankenhaus gebracht worden. Auf Befragen fügte er noch hinzu, dass er nicht sagen könne, ob Böhmer unter den SA-Männern gewesen sei, da er ihn nicht persönlich kenne. Aufgrund seines Alters – Dröge war Geburtsjahrgang 1880 – und der verstrichenen Zeit könne er nicht sich nicht besser erinnern.⁴⁹

Um die vorliegenden Widersprüche in den Aussagen zu klären, befragte Huismans im März 1946 an drei Terminen, dem 15., dem 22. und 23. März persönlich die Beteiligten. Am 15. März wurden zunächst Meyer III, Fokke Bakker, Ernst Dröge, Otto Bennmann und Johann Böhmer sowie die Gattin von Otto Bennmann vernommen.⁵⁰ Dabei kam es bei der Schilderung des Fußtritts zu einer inhaltlichen Veränderung.⁵¹ Bakker gab nun an, er sei missverstanden worden: Ernst Dröge habe de Beer den Tritt beim Hineinführen in die Wache, nicht beim Verlassen gegeben. Ferner bemerkte er:

„Wenn mir vorgehalten wird, dass der Dröge das ganz entschieden bestreitet, so kann ich nur angeben, dass m.E. kaum ein Irrtum vorliegen kann. Dröge ist mir genau bekannt, weil er in meiner Nähe wohnte und bei der Beleuchtung des Rathausplatzes und durch den hinausfallenden Lichtschein der Wache gut erkennbar war. Ich habe dann noch kurze Zeit vor der Wache gestanden, bis wir von SA-Männern, die mir dem Namen nach nicht bekannt sind, vom Platz verwiesen wurden. Ich bin dann in die Richtung Neuer Markt gegangen, es mögen etwa fünf Minuten vergangen sein, als ich aus der Richtung des Rathausplatzes einen Schuss fallen hörte. Einige Zeit später, als ich schon zu Haus war, habe ich noch mehrere Schüsse aus der Richtung des Rathausplatzes gehört. Ich kann nicht sagen, ob sich der erste Schuss, den ich hörte auf de Beer bezog.

Wenn ich (...) bisher bekundete, dass ich gesehen hätte, dass der Beschuldigte Böhmer den de Beer beim Hinausführen am Genick zu fassen hatte, und dass Dröge de Beer beim Hinausführen aus der Wache getreten hätte, so muss ich heute sagen, dass ich damals missverstanden sein muss oder mich missverständlich ausgedrückt habe. Tatsächlich habe ich nur den Vorgang bei der Einlieferung des de Beer beobachtet. Wenn der Pol. Hauptmann Dröge meint, dass ich ihn an dem Abend vielleicht mit dem Pol.-Obermeister Späth verwechselt hätte, so gebe ich dazu an, dass mir Späth genau bekannt ist und dass ich ihn mit Dröge nicht verwechselt habe. Dröge hat eine ganz andere Haltung als Späth, welcher etwas vornübergebeugt geht, während Dröge eine gerade Haltung hat und dadurch schon nach aussen erkennbar macht, dass er selbstbewusster ist als Späth, der m.E. einfacher in seinem Wesen ist als Dröge.“

Zu seiner Vorgeschichte gab Bakker zudem an:

„Bevor ich meine Aussage mache, möchte ich darauf hinweisen, dass ich im Jahr 1942 durch einen explodierenden Blindgänger auf meiner Weide schwer verletzt worden bin. Ich war damals über eine Stunde bewusstlos und hatte auch Erbrechen. Ich bin seiner Zeit mit dem Krankenwagen in meine Wohnung gebracht worden, wo mich Dr. Kessler anschliessend 6 Monate behandelt hat. Ich bin 6 Monate bettlägerig gewesen. Mein Erinnerungsvermögen hat durch diesen Unfall gelitten. An manche Dinge kann ich mich

⁴⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 28.

⁵⁰ Ebd., Bl. 53ff.

⁵¹ Bakker hatte, wie bereits beschrieben, bei seiner Vernehmung vom 1. Oktober 1945 zunächst angegeben, de Beer habe beim Verlassen der Wache von Dröge einen Fußtritt „von hinten“ erhalten. Dröge hatte diese Angaben am 1. Dezember 1945 bestritten: Ebd., Bl. 25f.

schwer erinnern, während andere Vorgänge mir wieder ganz gut in Erinnerung sind. Ich habe seitdem auch eine Brille tragen müssen, weil auch meine Augen in Mitleidenschaft gezogen sind.“⁵²

Der erwähnte Schutzpolizeimeister Speth wurde schließlich am 6. Mai 1946 befragt, konnte jedoch zur Aufklärung nichts beitragen. Er sei in der Nacht zum 10. November nicht im Dienst gewesen. Ob er krank oder im Urlaub gewesen sei, daran könne er sich nicht mehr entsinnen, er wisse aber, dass er keinen Dienst gehabt habe. Er sei auch, anders als die diensthabenden Kollegen damals in der Zeit nach dem Pogrom nicht vernommen worden.⁵³

Meyer III schilderte bei der erneuten Befragung seinen Eindruck vom Charakter Böhmers:

„Böhmer ist ein herrischer und rabiater Bursche, der bei der S.A. einer der führenden Leute war. Wenn Krach und Spektakel in den Strassen war, dann war bestimmt Böhmer dabei. Die SA veranstaltete alljährlich am 9. November einen Erinnerungsmarsch, bei denen die alten Kämpfer weisse Hemden trugen. Auch Böhmer trug dann ein weisses Hemd, er kam sich dann doppelt so wichtig vor. Er erwartete dann, dass man vor ihm stramm stand. Bei solchen Gelegenheiten kam Böhmer auch wiederholt im angetrunkenen Zustand zur Wache und wollte dann kommandieren. Wir waren ihm gegenüber machtlos und mussten uns sehr zurückhalten. Wenn er lärmend und randalierend durch die Strassen zog, konnte man nicht gegen ihn einschreiten.“⁵⁴

Meyer III kam auch auf Ernst Dröge zu sprechen. Neubauer, der nun in Borkum eingesetzt sei, habe ihm am 19. November 1945 erzählt, Ernst Dröge habe ihn kurz vor ihrem Gespräch gebeten, „bei ev. Vernehmungen wegen der Vorgänge in der Judennacht der Wahrheit zuwider zu bekunden.“

Auch dieses bestritt Ernst Dröge:

„Wenn mir vorgehalten wird, dass ich nach Aussage des Zeugen Meyer III den Pol.Meister Neubauer beeinflusst haben soll, der Wahrheit zuwider bei späteren Vernehmungen auszusagen, ich sei erst zur Wache gekommen, als de Beer schon tot gewesen sei, so kann ich dazu nur bemerken, dass dies eine ganz gemeine Verleumdung ist. Der Zeuge Neubauer mag vernommen werden. Ich bitte auch, den Meister (August, P.B.) Dröge zu hören, der den ganzen Abend auf der Wache gewesen ist und daher am besten weiß, wann ich zur Wache gekommen bin. Wer den Befehl zur Ausgabe der Waffen gegeben hat, kann ich nicht sagen, m.E. muss es Buschmann als Dienststellenleiter gewesen sein. Bei den Pol.Beamten, die wegen ihrer schlechten charakterlichen Veranlagung ein denkbar schlechtes Beispiel für die Kameraden bildeten, und gegen die ich zu wiederholten Malen dienstlich einschreiten musste, handelt es sich um Claassen, Meyer III und Buballa.“

Bei den ihn belastenden Angaben handele es um einen Racheakt dieser Beamten, gegen die er in der Vergangenheit habe wiederholt dienstlich einschreiten müssen.⁵⁵

⁵² Ebd., Bl. 56f., Vernehmung d. Huismans am 15.3.1946.

⁵³ Ebd., Bl. 134.

⁵⁴ Ebd., Bl. 53.

⁵⁵ Ebd., Bl. 65.

Gustav Neubauer schilderte am 26. März 1946, wie seine Kollegen und er die Waffen vor der SA versteckt hätten. Dann habe er sich auf Streifendienst begeben und sei bei seiner Rückkehr Zeuge der Waffenausgabe geworden. Wer diese autorisiert habe, habe er nicht gesehen. Neubauer nahm auch Stellung dazu, ob Dröge ihn habe beeinflussen wollen. Er habe sich wohl mit Dröge unterhalten, Dröge habe jedoch nicht versucht, ihn zu einer falschen Zeugenaussage zu drängen.⁵⁶ Bei den gegenseitigen Bezeichnungen der Pflichtvergessenheit gab es allerdings nicht nur zwei Parteien. So äußerte Meyer III am 15. März über Ludwig Buballa in Bezug auf dessen Angabe, Böhmer sei gemeinsam mit Bennmann auf der Wache gewesen:

„Wenn der Pol. Hauptwachtmeister Buballa bei seiner Vernehmung vom 19.9.1945 ausgesagt hat, dass der Beer von den SA-Männern Bennemann und Böhmer sowie einem dritten SA-Mann mitgenommen worden sei, so ist das ganz ausgeschlossen. Ich habe ja direkt daneben gestanden und weiss deshalb ganz genau, dass nur Böhmer den de Beer aus der Wache mitgenommen hat. Der Pol. Hauptwachtmeister Buballa ist alter Junggeselle und sehr schwerfällig. Er ist z.B. nicht in der Lage, einen Bericht zu schreiben und braucht Stunden, um eine kleine Anzeige aufzunehmen. Dabei muss ihm dann noch geholfen werden. Das einzige, was er so ungefähr kann, ist strammstehen. Ich glaube deswegen, dass die Angaben Buballas nicht so ganz zuverlässig sind, zumal sie sich auf Vorgänge beziehen, die schon lange Jahre zurückliegen. Buballa hat bestimmt den besten Willen, die Wahrheit zu sagen, aber bei seiner Natur ist er dazu gar nicht in der Lage, sich der Vorgänge nach so langer Zeit in allen Einzelheiten zu erinnern. Böhmer ist nicht von den Pol.Beamten aufgefordert worden, de Beer mitzunehmen. Vielmehr hat er vollkommen selbständig gehandelt, wie aus der oben geschilderten Situation hervorgeht. Wir hatten in der fraglichen Nacht nichts zu sagen. Wir durften sogar nicht mal auf Streife gehen, das war uns von dem Pol. Hauptmann Dröge untersagt worden. Am Abend nach diesem Vorfall war ich im ‚Goldenen Adler‘. Dort hörte ich, dass der Kommissar Buschmann am Morgen des 10. November 1938 in diesem Lokal gewesen sei, und lebhaft geschimpft hätte, dass Ernst Dröge überhaupt Waffen herausgegeben hätte.“⁵⁷

Diese Aussagen führten Huismans dazu, die Beamten am 22. und 23. März 1946 ein weiteres Mal zu befragen, dieses Mal in erster Linie über ihr Verhältnis zueinander. Ernst Dröge bezichtigte dabei die Polizisten der Pflichtvergessenheit, zwei von ihnen zudem des Alkoholmissbrauchs. Der erste der drei Polizisten, so Dröge, habe z.B. unter Alkoholeinfluss nackt in einem Brunnen von Emden gebadet. Einen der drei habe er wiederholt dienstlich verwarnen müssen. Er habe zudem „holländische Möbel“ aus dessen Wohnung herausholen lassen, die „von der Deutschen Arbeitsfront herstammten und in einem Lager untergebracht waren.“ Deswegen empfinde jener Beamte „eine Verärgerung“ gegen ihn und dies sei der Grund, aus dem jener ihn belastete. Der dritte Beamte neige wiederum wie der erste „zum Trunke“.⁵⁸

⁵⁶ Ebd., Bl. 90f.

⁵⁷ Ebd., Bl. 55.

⁵⁸ Ebd., Bl. 71ff.

Der erste Polizist konnte den Vorwurf Dröges zurückweisen. Zwar trinke er „hin und wieder ganz gern ein Glas Bier“, aber der von Dröge benannte Vorfall des unbedeckten Badens habe sich anders zugetragen: Er sei in der Zeit vor 1933 von „linksradikalen Elementen“ bei einer Auseinandersetzung in den Brunnen geworfen worden. Von „unbedeckt“ könne keine Rede sein. Huismans notierte zu dem Protokoll, der Zeuge mache „keinen ungünstigen Eindruck.“⁵⁹

Der zweite von Dröge belastete Zeuge verteidigte sich, er habe damals die Möbel rechtmäßig an sich genommen, um sie vor der Vernichtung zu schützen:

„Als seinerzeit bei der Kapitulation die Ausländer in den Gefangenenlagern bei Emden alles kurz und klein schlugen, trat auch die Köchin des Lagers ‚Neue Heimat‘ – wie sie heißt, weiß ich nicht – an mich heran und fragte mich, was aus ihren im Lager befindlichen Sachen werden sollte. Es seien da auch noch einige Möbelstücke, die ihr von dem Kreisobmann der DAF. Gref übereignet worden seien. Ich fragte, ob sie etwas Schriftliches darüber hätte. Sie konnte mir ein Schriftstück zeigen, wonach sie diese Möbel übereignet bekommen hatte. Darauf habe ich keine Bedenken gehabt, die Möbel in meiner Wohnung unterzustellen und vor der Vernichtung zu schützen.“

Ebenfalls am gleichen Tag der Vernehmung Dröges sagte der Polizeimeister Johann Dyken aus, er könne sich erinnern, dass jener Claassen „wiederholt bei Dienstbesprechungen als vorbildlichen Beamten gelobt hat.“

Meyer III wusste in diesem Zusammenhang noch von einem von ihm beobachteten Gespräch zwischen August und Ernst Dröge zu berichten:

„Ich bemerke noch, dass der Pol.Hauptmann Dröge vorgestern mit dem Polizeimeister August Dröge aus Renkenberge bei Laaten auf dem Rathaus in Emden in einer Ecke zusammenstand und miteinander flüsterte. Beide hatten mich zunächst nicht gesehen. Nach einiger Zeit muss der Hauptmann Dröge dem Polizeimeister Dröge wohl gesagt haben, dass ich das beobachtete, denn plötzlich guckte August Dröge mich ganz erstaunt an. Ich bin dann herausgegangen. Dieser Vorfall ist insofern eigenartig, als der Polizeimeister August Dröge bei Laaten wohnhaft ist und hier in Emden eigentlich nichts mehr zu suchen hat. Der Hauptmann Dröge hat sich auch zu seiner Entlastung bei seiner Vernehmung am 15. mit besonderem Nachdruck auf den Polizeimeister August Dröge berufen. Vorgestern, kurz nach dieser Vernehmung sieht man die beiden zusammenstehen und flüstern. Die Unterhaltung muss längere Zeit gedauert haben. Ich habe sie 20 Minuten beobachtet. Ich bitte, auch bei dem Hauptmann Haasche, Polizei-Sub-Division (Dock) in Emden, der zur Zeit mein Vorgesetzter ist, Erkundigungen über mich einzuziehen.“

Ernst Dröge wiederum gab zu Protokoll, es habe sich bei dem Treffen um einen Zufall gehandelt.⁶⁰ Huismans schenkte den Ausführungen des entlassenen Hauptmanns wenig Glauben. Er notierte zu den Verhörprotokollen dieses Tages, Dröge betone immer wieder, „daß er Meyer III deshalb nicht für glaubwürdig halte, weil er ihn zu Unrecht belaste.“

⁵⁹ Ebd., Bl. 125.

⁶⁰ Ebd., Bl. 71-75.

Der derzeitige Vorgesetzte von Meyer III, Pol.-Hauptmann Haaseke, beurteilte die Glaubwürdigkeit von Meyer am 22. März 1946 positiv.⁶¹ Die Staatsanwaltschaft prüfte ihrerseits die Zuverlässigkeit der Polizisten weiter und bat am 26. März 1946 um die Zusendung der Personalakten.⁶²

Claaßen bestätigte am 22. März die Aussage Meyers III, dass seine Kollegen und er die Waffen am 9. November 1938 zunächst versteckt hätten. Ernst Dröge habe den Waffenschrank persönlich aufgeschlossen und Waffen ausgegeben. Er berichtete ebenfalls von einem Fußtritt, den Dröge de Beer gegeben haben sollte. Diesen Tritt habe Dröge ihm allerdings erst nach seiner Schussverletzung gegeben. Dabei habe er gesagt: „Der ist erledigt.“: „Hauptmann Dröge trat bei dem Fußtritt richtig kräftig zu und nicht etwa so sanft, als wenn er prüfen wollte, ob de Beer noch lebte.“⁶³ Bei seinen ersten kürzeren Vernehmungen vom 12. Oktober⁶⁴ und 1. Dezember 1945⁶⁵ hatte Claaßen noch nichts von einem Tritt erwähnt. Am 23. März 1946 führte Claaßen ferner an, Buballa habe ihm erzählt, dass Juden in den Kanal vor der Neutorschule getrieben worden seien:

„Der Kanal ist nicht sehr tief. Jedesmal, wenn die Juden an der einen oder anderen Kanalseite hinauswollten, habe man sie auf die Finger geschlagen. Der Polizei-Hauptmann Ernst Dröge habe dagestanden und vor Begeisterung darüber in die Hände geklatscht. Dieses soll auch der jetzt entlassene Polizei-Hauptwachmeister Hinrich Garrelts (...) gesehen haben. Dieses hat Garrelts mir und dem Polizei-Meister Meyer III in Emden persönlich bestätigt.“⁶⁶

Nach seiner Entlassung am 26. Oktober 1945 ließ sich Ernst Dröge durch Rechtsanwalt Haberfelder vertreten, der nach Erhebung der Anklage auch Böhmers Anwalt wurde.⁶⁷ Haberfelder wandte sich am 28. März 1946 an die Staatsanwaltschaft und äußerte sich zu verschiedenen Punkten, so u.A. dazu, wer die Ausgabe der Waffen erlaubt habe. Zudem betonte Haberfelder, Ernst Dröge sei der einzige gewesen, der sich um de Beer gekümmert habe. Haberfelder bezweifelte in diesem Zusammenhang auch die Glaubwürdigkeit Fokke Bakkers, dessen Anschuldigungen sich auch in anderen Zusammenhängen schon als unbeweisbar

⁶¹ Haseke notierte: „Die Dienststelle ist mit seinen Leistungen voll und ganz zufrieden. Meyer ist, soweit hier festgestellt ist, glaubwürdig, zuverlässig, bescheiden und gerecht. Er zeigt ein offenes Wesen. Hier ist bisher nicht festgestellt, daß Meyer rachsüchtig bezw. gehässig ist.“: Ebd., Bl. 83.

⁶² Ebd., Bl. 84.

⁶³ Ebd., Bl. 72.

⁶⁴ Ebd., Bl. 3.

⁶⁵ Ebd., Bl. 27.

⁶⁶ Ebd., Bl. 86.

⁶⁷ Dieses gemeinsam mit RA Tammerna: Ebd., Bl. 161ff

herausgestellt hätten.⁶⁸ Bakker war aber nicht der einzige Zeuge, dessen Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen wurde. Weit stärker galt dies für Otto Bennmann, der als einer der Hauptbelasteten bei den Ermittlungen wegen der Synagogenzerstörung und Freiheitsberaubung an den Juden in Emden galt. Auch im Fall de Beers wurde Bennmann beschuldigt. Nach den Aussagen von Buballa vom 19. September 1945⁶⁹ und August Dröge vom 4. Oktober 1945⁷⁰ war es Bennmann gewesen, der de Beer auf die Wache gebracht hatte. Bennmann wurde am 18. Oktober 1945 zu insgesamt sechs Belastungspunkten gehört. Dabei verteidigte er sich damit, dass er nicht auf der Wache gewesen sei und daher keine Angaben machen könne. Er sei überhaupt nicht in Emden gewesen, sondern erst in den frühen Morgenstunden des 10. November von Ortsgruppenleiter Christians und Kaufmann O. mit dem Wagen aus seinem Wohnort Uphusen abgeholt worden.⁷¹ Im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall de Beer wurde er erst wieder am 15. März durch Huismans vernommen, wobei seine Frau, die zur Vernehmung ebenfalls erschienen war, bestätigte, ihr Mann sei erst am 10. November 1938 morgens nach Emden gefahren. Bennmann berichtete von Gesprächen mit Kroll und Böhmer. Kroll habe ihn „ganz unvermittelt“ gefragt, ob er Wurps kenne. Nachdem er dies bejaht habe, habe Kroll erzählt,

„dass das Gerede ginge, dass Wurps den de Beer angeschossen hätte, Kroll bemerkte dabei aber gleich, dass ja immer viel erzählt würde und dass (er) deswegen nicht sicher sei, ob Wurps tatsächlich als Täter in Frage käme.“

Etwa zwei bis drei Wochen später habe er Böhmer getroffen. Böhmer habe ihn „angeredet“ und sei im Gespräch auch auf die „Judenaktion“ zu sprechen gekommen. Dabei habe er berichtet, wie er de Beer von der Wache abgeholt habe, um ihn zur Neutorschule zu bringen:

⁶⁸ Der Rechtsanwalt führte aus: „Was die Person des Belastungszeugen Fokko Bakker anbelangt, so wird vorgetragen, dass dieser eine politisch exaltiert leidenschaftliche Natur ist, die leicht explosiv Dinge behauptet, die sie nachher nicht bewahrheiten kann. Ich bitte die Privatklage Lüppo Bakker gegen Fokko Bakker des Amtsgerichts Emden (...) heranzuziehen. In dieser Sache hatte der Kläger behauptet, der Beschuldigte Fokko Bakker habe ihn dafür beleidigt, dass er als Vorstand der Bezirksabgabestelle sich bereichert habe, dass er an der Erhängung von Polen in Uphusen und am Synagogenbrand teilgenommen habe. Fokko Bakker versuchte den Wahrheitsbeweis zu führen. Die Privatklage endigte mit dem Vergleich, dass Fokko Bakker erklären musste, er kenne keinerlei Tatsache, die diese seine Behauptungen stützten. Bemerkenswert ist dabei, dass er positiv behauptet hatte, bei der Synagoge sei das Publikum zugedrängt, Lüppo Bakker aber in SA. Uniform nicht, sodass dieser vor der Absperrung gestanden habe. Eingehend vernommen musste er erklären, dass er die Möglichkeit einer Täuschung in der Person von Lüppo Bakker zugeben musste. Insofern liegt der Fall genau gleich mit vorliegendem.“: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 95bff.

⁶⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 29.

⁷⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. VIII, Bl. 38.

⁷¹ Ebd., Bl. 52f.

„Vor der Wache habe de Beer versucht, zu fliehen und sei rechts um die Ecke in die Faldernstrasse gelaufen. Da de Beer auf mehrmaligen Anruf nicht stehengeblieben wäre, habe er auf de Beer mit seiner (...) Pistole geschossen. Soweit ich mich erinnere, sagte Böhmer, dass er ihn getroffen haben müsste. Bei dieser Erzählung lachte Böhmer bedeutungsvoll. Ich habe aus seinem Lachen geschlossen, dass er sich wohl etwas wichtig tun wollte, zumal ich ja von Kroll gehört hatte, dass Wurps der Täter sein sollte. Wenn mir vorgehalten wird, dass nach dem Ergebnis der Ermittlungen diese Schilderung mit Böhmer über die Erschiessung des de Beer unmöglich richtig sein kann, da de Beer zwischen den Kanonen liegend aufgefunden wurde und nicht in der Faldernstrasse, so kann ich dazu nichts sagen. Böhmer hat es mir so erzählt, wie ich es eben wiedergegeben habe.“

Otto Bennmann befand sich noch bis Ende März 1946 auf freiem Fuß. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft wurde er von der Militärpolizei festgenommen, da es in Emden ein „großes Ärgernis“ erregt habe, dass er sich als einer der „Haupt-Nazis“ noch auf freiem Fuß befunden habe.⁷²

Auch Böhmer gab am 15. März 1946 auf Vorhaltung seiner ersten Aussage vom 13. Oktober 1945 seine Darstellung noch einmal zu Protokoll. Er bleibe bei seiner Aussage⁷³, auch wenn ihm vorgehalten werde, dass sie unwahrscheinlich sei. Er habe sich nach dem Schuss auf de Beer nicht entfernt, sondern sei vielmehr sofort zu dem Opfer gegangen und sei dageigewesen, als es in den Fahrradabstellraum der Wache gebracht worden sei. Dort habe er de Beers Herz gefühlt und sei anwesend gewesen, als die Ärzte Dr. Nothnagel und Dr. Eiben angerufen worden seien. Er habe auch de Beer nicht verwünscht und ihn nicht angefasst. Wenn er nicht dageigewesen wäre, wie könne er sonst wissen, dass diese beiden Ärzte zur Hilfeleistung herangerufen worden seien? Er kenne die Akten nur soweit, wie sie ihm bislang vorgehalten worden seien. Zudem leugnete er, sich gegenüber Bennmann mit dem Schuss auf de Beer gebrüstet zu haben:

„Ich bestreite ganz entschieden, mich Bennmann gegenüber gebrüstet zu haben, dass ich de Beer erschossen hätte. Es ist ganz ausgeschlossen, dass ich mit Bennmann ein derartiges Gespräch geführt habe, denn ich habe ja de Beer gar nicht erschossen. Wenn Bennmann beschwören sollte, dass ein derartiges Gespräch tatsächlich stattgefunden hat, dann muss Bennmann sich irren. Bennmann ist ein großer Wichtikus, der alles weiss und alles kann und ich nehme an, dass er aus diesem Grunde aus Wichtigtuerei mich zu Unrecht belastet, um sich interessant zu machen. Wenn mir weiter vorgehalten wird, dass es in der Nacht

⁷² Huisman wandte sich am 21.3.1946 an den Legal Officer: „(...) Bennmann befindet sich noch auf freiem Fuß, was in Emden großes Ärgernis erregt, weil er dort als einer der Haupt-Nazis bekannt war. Es besteht z.Zt. nach den deutschen Gesetzen keine Möglichkeit, Bennmann in gerichtliche Haft zu nehmen, da die Strafverfolgung verjährt ist. Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 sollen jedoch derartige Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verjährung der Strafverfolgung verfolgt werden. (...)“: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 80.

⁷³ Böhmer führte aus, er sei nur auf die Wache gegangen, um sich dort aufzuwärmen. Er sei von den Polizisten aufgefordert worden, de Beer zur Neutorschule zu bringen. Vor der Wache habe er Wurps getroffen und sich mit ihm unterhalten. De Beer sei während der Unterhaltung zwischen ihm und Wurps „plötzlich“ nach rechts abgebogen: „Unmittelbar darauf fiel ein Schuss und de Beer fiel um. Trotzdem ich mich Wurps unterhielt, habe ich nicht gesehen, dass dieser auf de Beer einen Schuss abgegeben hat. Ich habe auch, als unmittelbar neben mir ein Schuss fiel, nicht sofort Umschau gehalten, wer den Schuss abgegeben hatte.“

zum 9. November 1938 gar nicht so kalt war, dass ich mich auf der Wache erst wärmen müsse, so bemerke ich dazu, dass ich auf dem Motorrad gefroren hatte und deswegen mich auf der Wache wieder etwas wärmen wollte. Ich hatte mich wohl warm angezogen, aber auf dem Motorrad ist es immer gleich kalt.“⁷⁴

Schließlich wies Böhmer zurück, dass es am 9. November 1938 gar nicht so kalt gewesen sei, dass er sich auf der Wache habe wärmen müssen. Auf dem Motorrad sei es immer gleich kalt.⁷⁵

Ganz andere Zweifel in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ergaben sich hinsichtlich des Emdener Kommunisten Peter Wörtler, der im März 1946 als neuer Zeuge zu dem Verfahren stieß. Wörtler wurde am 4. Februar 1905 in Baumberg, Kreis Solingen geboren. Wörtler, Heizer von Beruf, wurde zwischen 1923 und 1932 vierzehn Mal verurteilt, u.a. wegen Urkundenfälschung, Bettelns, Diebstahls oder schweren Diebstahls im Rückfall. Auch politisch bedingte Delikte wie Landfriedensbruch bzw. Aufruhr befanden sich unter seinen Vorstrafen.⁷⁶ Im Mai 1933 wurde er als kommunistischer Funktionär verhaftet und befand sich bis Mai 1934 in Esterwegen und Brandenburg in Konzentrationslagerhaft. 1934 und 1935 wurde er noch zwei Mal wegen Abgabenhinterziehung straffällig. Während des Krieges arbeitete er bei der Marinerüstungsstelle in Emden. Am 28. September 1944 wurde er erneut wegen Betruges verhaftet und blieb bis zur Kapitulation in Haft. Am 5. Juni 1946 erkannte der Kreissonderhilfeausschuss Emden, dem u.a. Gustav Wendt und Rechtsanwalt Haberfelder angehörten, Wörtler als Verfolgten des NS-Regimes an, „obwohl das stark asozial belastete Vorleben (...) nicht dazu ermutigt; jedoch glaubt man, daß Wörtler endlich aus der Vergangenheit gelernt hat und dann für die Zukunft keine Schwierigkeiten mit ihm sich ergeben werden.“⁷⁷ Es kam jedoch auch weiterhin zu Verfahren wegen Betruges und Diebstahls.⁷⁸

⁷⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 59ff.

⁷⁵ Ebd., Bl. 62ff.

⁷⁶ StAA, Rep. 252 Nr. 185, S. 22; Er war hier von Meyer(-Abich) verteidigt worden und war gemeinsam mit dem Senator Gustav Wendt angeklagt gewesen. So hatte der Rechtsanwalt Zipperlin am 8.5.1933 u.a. die Verteidigung Wörtlers durch Meyer(-Abich) als Nachweis für die „kommunistische Betätigung“ Meyer(-Abichs) angeführt: NdsStK, M 2564, Bl. 34.

⁷⁷ StAA, Rep. 252 Nr. 185.

⁷⁸ Vgl. StAA, Rep. 124 Nr. 285, 690. Wörtler gelangte durch die Berichterstattung in der Presse zu einer gewissen Bekanntheit. Insbesondere der Berichtersteller der NWR schrieb, er habe Wörtler immer wieder „peinliche Wahrheiten“ vorgehalten, weswegen dieser ihn beim Emdener Synagogenbrandprozess im Mai 1949 tötlich angegriffen habe. An der Berichterstattung änderte dies nichts. So titelte die NWR am 16.3.1950 über eine erneute Gerichtsverhandlung: „Peter Wörtler stellt sich wieder einmal vor“: NWR 3. Jg. Nr. 59, 21.5.1949; NWR 4. Jg. Nr. 64, 16.3.1950.

Wörtler kam auf Umwegen als Zeuge zu dem Mordverfahren. Im Rahmen der Ermittlungen zum Synagogenbrand berichtete der ehemalige Emdener Oberbürgermeister Renken am 22. März 1946, er habe bei einer Tuberkulose-Behandlung im Krankenhaus Sandhorst den Kommunisten Peter Wörtler getroffen, welcher ihm erzählt habe, dass er bei der Schiesserei an der Wache vorbeigelaufen sei und „mehr“ über den Fall de Beer wisse.⁷⁹

Wörtler bezeugte nun am 22. März 1946, dass Bennmann die Aufsicht über die „antijüdischen Aktionen“ ausgeübt habe. Er habe ihn bei seinen Kommandos an der Stimme erkannt. Wörtler stützte Böhmers Darstellung, nach der Wurps auf dem Platz gewesen sei. Wie Bakker schilderte Wörtler, vor der Polizeiwache habe sich eine größere Menschenansammlung befunden. „Plötzlich“ sei ein Schuss gefallen und eine Person umgefallen. Dass es sich dabei um de Beer gehandelt habe, habe er erst später erfahren. Als er habe näher treten wollen, sei Wurps auf ihn zugekommen und habe gedroht, ihm „auch“ eine Kugel durch den Kopf zu „jagen“. Böhmer sei in Begleitung von Wurps gewesen, habe aber keine Pistole gehabt. Dann seien die Polizisten aus der Wache gekommen. In einem Nachtrag fügte er noch hinzu, dass er Böhmer mit Bestimmtheit erkannt habe. Er könne aber nicht sagen, ob er Uniform getragen habe. Wurps habe auch seinen Namen genannt.⁸⁰

Am 2. April 1946 ordnete Huismans an, Christians und J. O. zu befragen, ob Bennmann in Uphusen gewesen sei oder nicht: „Ist Wörtler glaubwürdig? In welchem Rufe stand Bennmann? War er ein Aufschneider und Prahlhans?“ Die Kriminaldienststelle Emden antwortete am 11. April 1946. Wörtlers sei (inzwischen) 19 mal vorbestraft und verbüße eine längere Freiheitsstrafe. Seine Angaben seien deshalb mit „größter Vorsicht“ zu bewerten. Über Bennmann sei „nichts Nachteiliges“ bekannt:

„Zuletzt war er SA. Sturmführer in der Verwaltung. Er muss als alter Kämpfer bezeichnet werden. Er gehörte bereits vor der Machtübernahme durch Hitler der Partei und der SA. an. Dass er ein ausgesprochener Aufschneider und Prahlhans war, kann nicht ohne weiteres behauptet werden. Richtig ist, dass er sich in der SA. und Partei im grossen und ganzen stark beteiligt hat.“⁸¹

Zusammenfassend führten die Bemühungen im März 1946 nicht zu einer Klärung der offenen Fragen. Durch Peter Wörtler vergrößerte sich die Bandbreite sogar. Die Voruntersuchung war jedoch zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen

⁷⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 339 Bd. I, Bl. 30R.

⁸⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 95.

abgeschlossen. Dennoch dauerte es noch ein halbes Jahr, bis die Legal Division der deutschen Justiz die Erlaubnis erteilte, das Verfahren vor Gericht zu verhandeln.

Vom Abschluss der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung

Nach seiner Verhaftung im Oktober 1945 wurde Johann Böhmer durch den Rechtsanwalt Tammena vertreten.⁸² Tammena stellte am 26. November 1945 einen Antrag auf Akteneinsicht, die ihm allerdings erst am 28. März 1946 gewährt werden konnte.⁸³ Am 14. Dezember 1945 beantragte Tammena im Namen der Familie, Böhmer gegen Kautions auf freien Fuß zu lassen oder ihm zumindest für die Zeit „von vor Weihnachten bis nach Neujahr“ Urlaub zu gewähren. Böhmer sei seit 1941 Soldat gewesen und habe zwei Kinder im Alter von zwei und sechs Jahren. Huismans lehnte das Ansinnen ab.⁸⁴ Wie bereits erwähnt, endete die erste Haftprüfung vom 18. Januar 1946 mit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls.⁸⁵

Die zweite Haftprüfung erfolgte am 27. März 1946. Die gemeinsame Durchsicht der Akten durch Amtsgerichtsrat Wübbel und Böhmer führte nicht zu einer Haftentlassung. Böhmer bat, zumindest das Verfahren zu beschleunigen, da er sich schon etwa seit fünfeinhalb Monaten in Untersuchungshaft befände.⁸⁶ Am 16. April 1946 fragte Tammena erneut an, ob der Haftbefehl noch gerechtfertigt sei. Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr werde nicht mehr in Frage kommen. Dass Böhmer den Schuss abgegeben habe, sei nicht zu beweisen, da eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass Wurps der Täter gewesen sei. Huismans lehnte auch dieses Mal ab.⁸⁷

⁸¹ Ebd., Bl. 108f.

⁸² Der Rechtsanwalt Jasper Tammena wurde am 24.7.1879 in Eisinghusen bei Emden geboren. Vor 1933 gehörte er der DNVP und seit 1928 dem Stahlhelm an. Der NSDAP oder einer Gliederung trat er mit Ausnahme des NSRB und der NSV nicht bei. Ab dem 28.11.1945 übernahm er die Vertretung für den erkrankten Rechtsanwalt Haberfelder: OLG OI, I. T. 14

⁸³ Snell ließ ihm mitteilen, dass die Akten „zur Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden“ könnten. Am 29.12.1945 erneuerte Tammena seine Forderung nach Akteneinsicht, diese gingen allerdings zunächst an das Amtsgericht Emden zur Prüfung der Haftfortdauer, so dass Tammena am 24.1.1946 um Vermittlung bat, die Akten beim Amtsgericht einsehen zu dürfen. Huismans antwortete ihm, dass die Akten mittlerweile bei der Kriminalpolizei seien, dort dürfe er sie für 24 Stunden einsehen. Jedoch kam es auch jetzt nicht zu der gewünschten Akteneinsicht. Zwar habe er sich, wie Tammena Huismans schrieb, sofort nach Eingang der Nachricht zur Kriminalpolizei begeben, es sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass die Akten bereits wieder nach Aurich zurückgeschickt worden seien. Er erneuerte seine Bitte um Vermittlung, die Akten beim Amtsgericht in Emden einsehen zu dürfen. Tammena sah die Akten schließlich am 28.3.1946 ein: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 23f, 27R, 36f, 46f, 97R.

⁸⁴ Ebd., Bl. 32f.

⁸⁵ Ebd., Bl. 39

⁸⁶ Ebd., Bl. 79.

⁸⁷ Ebd., Bl. 115.

Der nächste Antrag Tammenas folgte sechs Wochen später, am 27. Mai 1946. Böhmer sei nunmehr seit etwa sieben Monaten in Haft. Der Rechtsanwalt wiederholte das Argument aus den vorherigen Gesuchen, Wurps könne der Täter gewesen sein, wobei er sich nun auch auf Peter Wörtler berief.⁸⁸ Zudem habe der Schuss auch von jemandem anders abgegeben sein können. Schließlich sei in Emden mehrfach geschossen worden. Um zu begründen, dass Böhmer sich nicht der Freiheitsberaubung schuldig gemacht habe, führte Tammena zwei für die Verteidigung in NS-Verfahren typische Argumente an. Bei dem ersten handelte es sich darum, Böhmer habe nur Befehle befolgt. Er habe sich deshalb nicht der Freiheitsberaubung schuldig gemacht, denn er habe in der fraglichen Nacht nur als einfacher SA-Mann Dienst getan und sei an die Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden gewesen:

„Wenn er somit lediglich befehlsgemäß den de Beer zum Sammelplatz (an der Neutorschule, P.B.) gebracht hat, wie alle anderen männlichen Juden von anderen SA-Männern, dorthin gebracht wurden, so dürfte darin keine strafbare Freiheitsberaubung liegen.“

Parallel zu diesem Argument führte Tammena an, dass die SA-Männer sich bei der Ausführung von Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht strafbar gemacht haben könnten: „Voraussetzung für eine Bestrafung ist, dass z.Zt. der Tat die Handlung strafbar war (§ 2 a StGB.) (§ 2 der alten Fassung) Damals war die Tat aber nicht strafbar.“ Tammena führte ferner aus:

„Die SA.-Männer mussten damals dem Befehl ihrer Vorgesetzten gehorchen, widrigenfalls sie selbst schwere Freiheitsstrafen zu gewärtigen hatten. Es wäre auch zu prüfen, ob de Beer sich noch im Besitz der persönlichen Freiheit befand, als er auf der Polizeiwache war, ob er nicht gegebenenfalls schon vorher die persönliche Freiheit verloren hatte.“

Schließlich ging der Rechtsanwalt noch auf einen für eine mögliche Verurteilung relevanten Aspekt ein, nämlich das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des eigenen Handelns. Dies habe bei Böhmer nicht vorgelegen:

„Der Beschuldigte war Mitglied der Polizeireserve. Die SA. wurde auch zu Polizeidiensten herangezogen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschuldigte rechtswidrig gehandelt hätte, wenn er lediglich auftragsgemäss als SA.-Mann den de Beer von der Polizeiwache zur Sammelstelle brachte.

Auf keinen Fall hat er das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehabt. Aber selbst wenn unterstellt würde, dass der Angeklagte sich insoweit strafbar gemacht hätte, so müssten ihm mildernde Umstände zugebilligt werden. Da er bereits mehr als sieben Monate sich in Untersuchungshaft befindet, wäre selbst für den Fall einer Verurteilung nicht mit einer höheren Strafe zu rechnen.“⁸⁹

⁸⁸ Zu der Zuverlässigkeit von Wörtlers Zeugenaussage argumentierte Tammena: „Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit der Aussage des Zeugen Peter Wörtler Glauben zu schenken ist. Wörtler hatte jedenfalls keinen Anlass, da er selbst Kommunist ist, den Beschuldigten, der als aktiver Nazi galt, zu schonen, und seinetwegen eine unwahre Aussage zu machen.“

⁸⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 142ff.

Huismans beantragte bereits am nächsten Tag, die Haftbeschwerde zurückzuweisen. Böhmer habe von keiner „keiner gesetzlich zuständigen Stelle irgendeinen Auftrag bekommen“, de Beer aus der Rathauswache fortzuschaffen:

„Wenn sonstige SA-Männer ebenfalls andere Ungesetzlichkeiten und Eigenmächtigkeiten begingen, so können diese Amtsanmaßungen das Verhalten des Beschuldigten nicht rechtfertigen. Darüber war sich der Beschuldigte, der bisher selbst nicht behauptet hat, als Polizeireservist eingesetzt gewesen zu sein, sondern als höherer SA-Führer handelte, völlig im Klaren. Im übrigen muss der Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen aber auch als überführt angesehen werden, den de Beer selbst erschossen zu haben. Anklageerhebung steht insoweit unmittelbar bevor.“⁹⁰

Am 3. Juni 1946 beschloss das Landgericht im Sinne Huismans, dass Böhmer in Haft bleibe. Auf Grund „der bei der Schwere des Verbrechens zu erwartenden hohen Strafe“ bestehe nach wie vor Fluchtgefahr. Zudem sei „auch jetzt noch Verdunklungsgefahr anzunehmen.“⁹¹

Zum 13. Juni 1946 legte die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift vor, die jedoch beim Gericht nicht eingereicht werden konnte, da die Zustimmung der britischen Militärverwaltung noch ausstand.⁹² Die Anklageschrift vom 13. Juni 1946 beruhte auf den Aussagen der Polizeibeamten, dass „unmittelbar nach Verlassen der Wache der Schuss gefallen sei und daß de Beer zwischen den Kanonen unmittelbar vor der Rathauswache gelegen habe.“ Eine Unterhaltung zwischen Böhmer und Wurps oder ein Fluchtversuch de Beers galt „demnach zeitlich und räumlich ausgeschlossen.“⁹³

Während die Beobachtungen von Fokke Bakker in der Anklageschrift nicht gesondert erschienen, wurden die Schilderungen Wörtlers, die Böhmer eine „gewisse Stütze“ gäben, genauer erörtert. Wörtlers Aussage verdiene jedoch keinen Glauben und decke sich auch nicht mit Böhmers Angaben, der weder von einer Menschenmenge vor der Wache noch von der Drohung berichtet habe, die Wurps gegenüber Wörtler ausgesprochen haben solle⁹⁴:

„Gerade der Umstand, dass sich der Angeschuldigte nicht auf den Ausspruch des Wörtler beruft, obwohl ihn dieser Ausspruch entscheidend entlasten könnte, zeigt deutlich, dass Wörtlers Aussage unrichtig ist.“

Die Anklage wies auch eine Erklärung für das Verhalten Wörtlers auf:

„Wegen seiner 19 Vorstrafen ist die KPD., der Wörtler früher als Funktionär angehörte, von ihm abgerückt, so dass er jetzt offenbar Anschluss bei den früheren Nationalsozialisten sucht. Es scheint auch verdächtig, dass Wörtler von dem ehemaligen Nationalsozialisten, Oberbürgermeister Renken, als Zeuge namhaft gemacht worden ist.“

⁹⁰ Ebd., Bl. 144.

⁹¹ Ebd., Bl. 152.

⁹² StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 25f.

⁹³ Ebd., Bl. 18ff.

⁹⁴ „Mach, dass Du wegstommst, sonst jage ich Dir auch noch eine Kugel durch den Kopf!“

Am 4. August 1946 bat Böhmer Meyer-Abich um Auskunft, wann mit der Verhandlung zu rechnen sei oder ob er auf Freilassung hoffen könne. Schließlich habe er bereits im März erfahren, dass die Voruntersuchung abgeschlossen sei und er sei nun seit zehn Monaten in Untersuchungshaft. Böhmer kam auch auf Wörtler zu sprechen:

„Herr R.A. Tammena sagte mir, daß der auch Ihnen bekannte Kommunist P. Wörtler, der auf Veranlassung des Herrn Oberbürgermeisters vernommen wäre, eine mich entlastende Aussage gemacht hätte. Der Herr Oberstaatsanwalt habe ihm, Tammena, gegenüber geäußert, daß Wörtler für ihn nicht glaubwürdig sei, da er schon so oft vorbestraft wäre. Ich glaube aber wohl sagen zu dürfen, daß Wörtler als Kommunist und bekannt großer Nazigegner nicht zu meinen Gunsten eine falsche Aussage machen wird.“

Meyer-Abich antwortete am 16. August, dass er sich angesichts der Schwere der Tat nicht in der Lage sehe, seine Haftentlassung anzuordnen.

Am 20. August 1946 teilte Major Doggett Meyer-Abich schließlich mit, dass es den deutschen Gerichten zwar noch nicht möglich sei, den vorliegenden Fall nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 abzuurteilen, es stünde dem Oberstaatsanwalt jedoch frei, Anklage nach deutschem Recht zu erheben.⁹⁵ Am 6. September 1946 reichte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift nun ein⁹⁶ und das Gericht setzte die Hauptverhandlung auf den 18. Oktober 1946 fest.⁹⁷ Am 2. Oktober 1946 übermittelte Doggett Meyer-Abich schließlich die Entscheidung der Legal Division, dass die Emden Judenverfolgung nicht vor einem Gericht der Militärregierung verhandelt werde. Doggett gab dabei auch die Erlaubnis, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 im Prozess gegen Böhmer anzuwenden.⁹⁸

Am selben Tag reagierte Tammena auf die Anklageschrift. Sie gebe den Ruf von Böhmer falsch wieder:

„Er verwehrt sich darin gegen den Vorwurf, dass er als gewalttätig, rabiat bekannt gewesen sei. Er bestreitet nicht, überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein. Er ist das geworden, als er vor 1933 als junger Mann (Malergehilfe) auf der Wanderschaft für längere Zeit nach München kam, und damals auch als SA-Mann Dienst im Braunen Haus gemacht, und dabei Adolf Hitler selbst gesehen und kennengelernt hat. Das hat damals einen starken Eindruck auf ihn als jungen Menschen gemacht.

Der Angeklagte ist aber keineswegs ein Radaubruder gewesen, der etwa an den damals üblichen Saalschlachten teilgenommen hätte. Er war vielmehr ein ruhiger, keineswegs bössartiger Mann. Es ist ihm nach seiner ganzen Wesensart nicht zuzutrauen, dass er kaltblütig unmittelbar nach Verlassen der Wache einen Menschen, noch dazu einen ihm völlig Fernstehenden und ihm Unbekannten niederschiesse sollte.

Der Angeklagte hat als SA-Mann stets im Bezirk Borssum Dienst getan. De Beer, der in der Bismarckstrasse wohnte, hat er überhaupt nicht kennengelernt. (...)⁹⁹

⁹⁵ Ebd., Bl. 27f.

⁹⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 157-161.

⁹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 35.

⁹⁸ Ebd., Bl. 31; Dabei handelte es sich um eine Sondererlaubnis, da das Verfahren wegen der Synagogenbrandstiftung in Aachen noch lief.

⁹⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 168f.

Tammena fügte fünf Leumundszeugnisse bei, eines des Emdener Senators Hermann Neemann (SPD), zwei von Architekten und zwei von Pastoren. Zusätzlich sollte der Geschäftsführer der Handwerkskammer vernommen werden. Schließlich führte Tammena an, Böhmers Vater könne bezeugen, dass sein Sohn in der SA wegen seiner kirchlichen Trauung „schlecht angesehen“ gewesen sei. So habe er von „der Führung kein Hochzeitsgeschenk und nicht einmal einen Glückwunsch“ erhalten. Ferner könne der Vater bezeugen, dass Böhmer im Oktober 1945 mit seiner Verhaftung gerechnet habe. Er habe seinem Vater erklärt, dass er „ein gutes Gewissen“ habe und daher auch nicht daran denke, „von Emden zu verschwinden.“

Böhmers Eingabe, die gemeinsam mit dem Schreiben von Tammena übermittelt wurde, umfasste sechs Maschinenseiten.¹⁰⁰ Darin bezog auch er sich u.a. auf seine kirchliche Trauung von 1937 und den daraus resultierenden Bruch mit der SA. Deswegen sei ihm die zwischenzeitliche Führung eines SA-Sturmes entzogen worden. Auf Wanderschaft sei er gegangen, da sein Vater nicht gewünscht habe, dass er sich für die Nazis einsetze. Böhmer äußerte sich auch zu dem Vorwurf, er sei ein „rabiater und herrischer Bursche“. Er habe sich vor 1933 nicht an „öffentlichen Auseinandersetzungen“ beteiligt, nur an Aufmärschen, Versammlungen und Kundgebungen und sich als „AK“, also als „Alter Kämpfer“, keine besonderen Rechte angemaßt. 1934 sei er z.B. nicht zum „Weisshemdaufmarsch“ zugelassen worden. Besuche auf der Polizeiwache seien nicht sehr häufig gewesen. Insgesamt sei er in den Jahren 1933 bis 1940 „vielleicht zehn mal“ ohne „besondere Veranlassung“ auf der Wache gewesen. Er habe auch den Polizisten keine Befehle erteilt. Nachdem er in das „rote“ Borssum gezogen sei, habe er dort Hinweise gehört, die jemanden in das KZ hätten bringen können, aber er sei diesen nicht nachgegangen, da er solche Methoden abgelehnt habe.

Böhmer beschrieb es als „unwahrscheinlich“, dass de Beer von SA-Männern auf die Wache gebracht worden sei, jene hätten ja den Auftrag gehabt, die Juden zur Neutorschule zu bringen und nicht auf die Wache. Er glaube eher, dass „nach den damaligen Worten des Wurps“ de Beer vor der SA auf die Wache geflüchtet sei, um sich dort in Schutzhaft zu begeben. Er habe den Schlachter, der als verschüchterter Mensch geschildert werde, auch gar nicht gekannt. Wie habe er sich auf einen Menschen stürzen sollen, den er gar nicht gekannt habe? Wenn sofort nach

dem Schließen der Tür ein Schuss gefallen sein sollte, hätte er die Waffe ja schon in der Hand gehabt haben müssen:

„Wie ich das gemacht haben soll, weiss ich nicht, denn de Beer soll ich nach der Zeugen-
aussage angefasst und vor mir hergestossen haben. Ich hätte dann also die Tür geschlossen
und die Pistole in der Hand gehabt und sie schussfertig gemacht haben. Das ist doch kaum
möglich.“

Böhmer bezog sich auch auf die Widersprüche in den ihn belastenden Aussagen.
Buballa habe zunächst von zehn Minuten gesprochen¹⁰¹: „Erst nachdem offenbar
die Zeugen sich besprochen haben, wurde diese Aussage geändert.“ Nach fast acht
Jahren werde kaum jemand in der Lage sein, genauere Angaben zu machen:

„Wäre der Schuss in der Tür abgegeben worden, so hätten die ‚herausstürzenden‘ Beamten
mich noch unbedingt sehen müssen, da ich keinen so großen Vorsprung hätte haben
können.“¹⁰²

Er sei in Wirklichkeit dort auf der Wache geblieben. Wie könne er sonst genaue
Kenntnisse von den Vorgängen gehabt haben, z.B. wo de Beer von der Kugel
getroffen worden sei oder dass zunächst Dr. Nothnagel, dann erst Dr. Eiben
gerufen worden sei. Auch hätte er sein Motorrad zurücklassen müssen. Zusätzlich
führte Böhmer an, dass er nicht versucht hätte, sich vor dem 13. Oktober 1945
durch Flucht seiner Bestrafung zu entziehen. Er habe auch nicht mit Bennmann
„über die Sache“ gesprochen. Böhmer wiederholte seinen Vorwurf, Bennmann sei
„als Wichtigtuer bekannt, der alles wissen, und überall dabeigewesen sein will.“

Ebenso führte er an:

„Als eigenartig betrachte ich, dass für mich belastend sein soll, dass ich mich damals nicht
um Aufklärung des Falles bemüht habe. Wenn die Polizei, vor deren Tür die Tat begangen
wurde, und die amtlich verpflichtet ist, Verbrechen aufzuklären, seinerseits nichts unter-
nahm, so sollte ich es als Privatmann tun.“

Bei dem Schuss habe er auf de Beer geblickt und deshalb nicht gesehen, wer
geschossen habe. Danach sei er in die Wache gegangen und habe daher auch nicht
die Auseinandersetzung zwischen Wurps und Wörtler mitbekommen. Am Ende
führte Böhmer an, er habe nur einen Befehl befolgt:

„Die SA wurde zu aussergewöhnlichen Polizeimassnahmen eingesetzt. Der Befehl lag in
diesem Falle von höchster Reichsstelle, Reichsminister Goebbels, vor. Die Polizei hat mir
den Schutzhäftling übergeben, der in dem Augenblick schon gar nicht mehr im Besitz der
persönlichen Freiheit war. So konnte bei mir nicht das Bewusstsein aufkommen, dass ich
widerrechtlich handelte.“¹⁰³

¹⁰⁰ Ebd., Bl. 169-171R.

¹⁰¹ Davon ist in der Anklage nicht die Rede. Buballa hatte in seiner Vernehmung vom 19.9.1945
von „10 Minuten“ gesprochen. Böhmer, der zuvor am 15.3.1946 angegeben hatte, er kenne die
Akten nur von der Vorlage von früheren Vernehmungen, konnte sich auch hier gut erinnern.

¹⁰² Dagegen der Wortlaut der Anklage, StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 17: „Hier fanden ihn die
nach dem Schuss sofort aus der Wache herbeieilenden Beamten.“

¹⁰³ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 171R.

Tammena stellte schließlich den Antrag, den ehemaligen Bürgermeister Renken, der Wörtler als Tatzeugen benannt hatte, zu laden, was allerdings abgelehnt wurde.¹⁰⁴

Kurz vor Beginn des Prozesses führte Haberfelder am 9. Oktober 1946 gegenüber dem Landgericht Gründe dafür an, Wörtler als Zeugen zuzulassen, während er sich gleichzeitig gegen Bennmann aussprach, der „einer der wildesten Nazis in Emden“ gewesen sei. Wörtler sei zwar oft vorbestraft, aber dies sei kein Anlass, ihn nicht zu verhören. „(P)olitisch linksradikal gegen alle Nazis auf Schärfste“ eingestellt, habe er keinen Grund, sich für den Angeklagten oder den verstorbenen Wurps zu verwenden. Auch habe er zur Familie Böhmer keine Beziehung:

„Er hat aber beobachtet, dass der Zeuge Wurps unmittelbar nach dem gefallenen Schuss vor der Polizeiwache mit der Pistole in der Hand da stand und ihm zurief, was er, der rote Strolch, wolle, er solle machen, dass er verschwinde, sonst bekomme er einen Schuss.“

Wörtler werde belegen, dass Bennmann sehr wohl in Emden gewesen sei und dass er nur vorschütze, in Uphusen geblieben zu sein.:

„Stadtbekannt ist im übrigen, dass Bennemann einer der wildesten Nazis Emdens gewesen ist, auch stellvertretend eine Brigade geführt hat, dass ohne ihn in der Partei kaum etwas geschah, und ausgeschlossen erscheint, dass er rührig, wie er war, nicht von der pünktlich 12 Uhr nachts in Kochen geratenen Volksseele gewusst haben sollte, und nicht bei dem Brande in Aktion getreten sein sollte. Sagt er aber die Unwahrheit in diesem Punkte kann seiner Belastungsaussage gegen Böhmer auch nicht geglaubt werden.“

Schließlich beantragte Haberfelder noch, Ernst Dröge, dessen Aussagen zu denen von Claußen und Meyer III in Widerspruch stünden, als Zeugen zu laden.

Haberfelder schloss:

„Zugegeben wird, dass wohl sämtliche Zeugenangaben bei der Aufregung und nach der Länge der Zeit unmöglich in allen Punkten zuverlässig sein können.“¹⁰⁵

4.3.2. Der Prozess, das Urteil und die Revision

Am 18. Oktober 1946 fand unter dem Vorsitz von Ulrich Seydel schließlich der Prozess vor der Strafkammer des Landgerichts Aurich statt. Huisman und Loesdau vertraten die Staatsanwaltschaft. Auch Meyer-Abich besuchte die Verhandlung. In direktem Bezug zu den parallel verlaufenden Diskussionen zwischen den Spitzen der Justiz um die Strafverfolgung von NS-Verbrechen gab er eine Erklärung ab. Die Öffentlichkeit, so Meyer-Abich, habe Anspruch darauf, zu erfahren, „weshalb die Straftaten aus der Nazizeit noch immer nicht verfolgt

¹⁰⁴ Ebd., Bl. 178R.

¹⁰⁵ Ebd., Bl. 176.

und die Täter ihrer gerechten Strafe zugeführt würden.“ Ein Vorwurf gegen die deutsche Justiz sei unberechtigt, da diese sofort nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit sich „des brennenden Problems der Bestrafung der Naziverbrecher mit allem Nachdruck angenommen“ habe. Es gäbe jedoch rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, da im demokratischen Staat im Gegensatz zur „nationalsozialistischer Willkür“ eine Bestrafung nur erfolgen könne, „wenn die Tat zur Zeit ihrer Begehung einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllte.“ Erst jetzt schaffe das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Möglichkeit, zwischen 1933 und 1945 erlassene Amnestien unwirksam zu machen. Die Justiz sei nun „von den nationalsozialistischen Fesseln“ befreit, und es gelte, „die Verbrecher nun endlich der verdienten Strafe zuzuführen.“ Dass dies nicht mit der „erwünschten Schnelligkeit erfolgen“ könne, begründete der Generalstaatsanwalt mit dem Fehlen der Hauptbeschuldigten und vieler Zeugen:

„Es wäre begreiflich, diese Hindernisse als ‚formal-juristisch‘ abzutun. Der Gegensatz zur ‚Formal-Juristerei‘ ist die Rechtsprechung nach dem sogenannten ‚gesunden Volksempfinden‘, die zwölf Jahre lang zur völligen Verleugnung der Rechtssicherheit geführt hat. Es ist daher mehr als notwendig, sich gegen die Versuchung zu wappnen, je wieder einen Rückfall in eine Rechtsunsicherheit zu erleben, wie sie unter den Nazis gewesen ist.“¹⁰⁶

In Bezug auf Verhandlung und Urteil ist nun zu klären, wie das Gericht die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen und die Verteidigungsstrategie des Angeklagten bewertete. Neben den zehn in der Anklageschrift aufgeführten Zeugen wurden acht weitere Personen vernommen, unter denen sich einerseits Leumundszeugen für Böhmer befanden und andererseits Opfer des Emdener Judenpogroms. Moses Pels sowie Arnold und Gertrud Leufgen schilderten ihre Erlebnisse während der antijüdischen Ausschreitungen.¹⁰⁷

Das Gericht räumte den Polizisten Claßen, Meyer III, Buballa und August Dröge die größte Glaubwürdigkeit ein. An dem Ausruf, ‚Komm her, Du Satan, Dich habe ich schon lange gesucht‘ zweifelte es nicht. Ebenso nahm es an, dass der Schuss unmittelbar nach Verlassen der Wache gefallen sei. Zu Böhmers Einlassung bemerkte es, angesichts der Aussagen der vier glaubwürdigen Polizisten sei erwiesen, dass ihm die Polizei keinen Auftrag erteilt habe, die Beer fortzuschaffen, sondern dass er von sich aus mit einer Verwünschung auf den

¹⁰⁶ Der Bericht trug die Überschrift „Sühne für die Ermordung eines Juden“ In der Überschrift wurde zudem hervorgehoben, dass es sich bei dem Fall Böhmer um den „ersten Prozeß zur Aburteilung von Naziverbrechen“ gehandelt habe, worauf auch Meyer-Abich hingewiesen hatte: NWZ Jg. 1 Nr. 52, 22.10.1946.

¹⁰⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 45.

Schlachter losgegangen sei. Claaßen und Meyer III hätten diesen Sachverhalt bereits im Ermittlungsverfahren so dargestellt wie auch im Prozess, auch wenn sich nur Meyer III an den „Aufruf“ Böhmers erinnere oder Buballa die Zeitdauer zwischen Verlassen der Wache und dem Schuss zunächst mit zehn Minuten angegeben habe.

Der Glaube, den das Gericht den Aussagen der Polizisten entgegenbrachte, konnte auch nicht durch die Aussagen der weiteren Zeugen erschüttert werden. Wie schon Huismans hielt auch das Gericht die Aussage von Ernst Dröge nicht für überzeugend, da er nicht als „unbefangener Zeuge“ gelten könne. Seine Vorwürfe wegen des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der drei Polizeibeamten hingen für das Gericht mit den Ermittlungen zum Emdener Judenpogrom zusammen. Sie hätten aber mit diesem Verfahren nichts zu tun und könnten den Wert ihrer Aussagen nicht entkräften. Ebenso wies es die Aussage von Peter Wörtler zurück. Davon, dass der Platz mit etwa 20 Personen gefüllt gewesen sei und dass Wurps Wörtler bedroht habe, wisse selbst Böhmer nichts, der dies

„unbedingt gehört haben müsste und sie (diese Tatsache, P.B.) bestimmt zu seiner Entlastung vorgebracht hätte. Das Gericht ist daher der Überzeugung, dass der Zeuge, der 19 mal vorbestraft ist und der den Eindruck eines Grosssprechers und Wichtigtuers macht und der auch als solcher in Emden bekannt ist, sich in eine Erzählung verrannt hat, um sich interessant zu machen.“

Die Aussage Bakkers ließ das Gericht wegen dessen kriegsbedingten Verletzungen und Gedächtnisstörungen außer Acht, zumal er seine Aussage in dem Verfahren stark gewechselt habe. Nach Würdigung aller Zeugenaussagen kam das Gericht zu dem Schluss, dass es nicht nachzuweisen sei, dass Böhmer den Schuss auf de Beer abgegeben habe, da insbesondere Bennmann seine Aussage „in seiner fahrigem und verschwommenen Art“ im Prozess dahingehend deutlich abgeschwächt habe,

„der Angeklagte habe dem Sinne nach einmal gesagt, er werde ja auch mit dem Schuss auf de Beer in Verbindung gebracht. Auf eine solche Aussage lässt sich aber die Überführung des Angeklagten nicht stützen.“

Der Sachverhalt sei also nicht einwandfrei zu klären und Augenzeugen nicht vorhanden. Zwar wisse man durch die Aussagen der Polizeibeamten, dass de Beer zwischen den Kanonen gelegen habe, aber es sei andererseits nicht einmal festzustellen gewesen, ob der Lungendurchschuss ein Rückenschuss gewesen sei, da ärztliche Unterlagen fehlten. Zudem sei auch der Nachweis eines Rückenschusses nicht ausreichend, Böhmer zu überführen, da jener „unwiderlegt“ angegeben habe, „dass sich dicht hinter ihm Wurps mit einigen SA-Männern befunden habe.“ Es

bestehe daher durchaus die Möglichkeit, dass Wurps oder einer der SA-Männer den Schuss abgegeben habe. Das Gericht sah in der Aussage des Zeugen Siemering über Wurps' Ankündigung, sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft das Leben nehmen zu müssen, „eine gewisse Bestätigung“:

„Das könnte sich auf den Fall de Beer beziehen, zumal Wurps dem Zeugen später noch einmal gesagt hat, er müsse sich erschießen, wenn der Nazirummel einmal zusammen breche, und er dieses Wort auch wahrgemacht hat.“

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung nicht möglich sei, auch wenn gegen Böhmer ein erheblicher Verdacht bestehen bleibe. Es sei auffällig, dass er sich nicht umgesehen bzw. nicht sofort oder später mit Wurps über de Beer gesprochen habe. Belastend blieb auch Bennmanns frühere Aussage, Böhmer habe ihm gegenüber zugegeben, auf de Beer geschossen zu haben. Das Gericht erkannte den Angeklagten stattdessen der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (im Sinne des § 239 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB) für schuldig. Es folgte hier derselben Argumentation, die auch Meyer-Abich in seinem Brief vom Februar 1946 angeführt hatte – der mittelbaren Täterschaft im Rahmen einer Freiheitsberaubung. De Beer sei durch die „Festnahme“ seitens der SA-Männer ein Gefangener der SA geworden und auch noch gewesen, als Böhmer ihn sich auf der Wache seiner Befehlsgewalt unterwarf. Daher habe er die Gefangenschaft de Beers aufrecht erhalten:

„Denn de Beer war sich zufolge seiner Verhaftung durch die SA. u. des gewalttätigen Auftreten des Angeklagten darüber klar, dass er, wenn er sich dem Willen des Angeklagten seiner Verbringung nach der Neutorschule nicht unterwarf, Gewalthandlungen des Angeklagten zur Durchsetzung seines Willens ausgesetzt war. Dieser war mit (einer) Pistole ausgerüstet und er hatte ja auch den Befehl erhalten, dass Widerstände der Juden zu brechen und Fluchtversuche zu verhindern seien.“

Die Versuche Böhmers, sich auf einen ihm erteilten Befehl zu berufen, wies das Gericht zurück.¹⁰⁸ Die Freiheitsberaubung de Beers sei widerrechtlich gewesen, da „auch“ nach den 1938 geltenden Bestimmungen eine Festsetzung von Personen „nur beim Vorliegen bestimmter gesetzlich festgelegter Tatbestände und nur durch die hierzu berufenen staatlichen Organe in dem hierfür vorgesehenen Verfahren zulässig“ gewesen sei. Die Festnahme von Personen „auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse“ durch Angehörige der NSDAP bzw. deren Dienststellen sei mit der damaligen Rechtsordnung unvereinbar gewesen. Nach der Verordnung des Reichsjustizministers vom 25. Januar 1938 habe die Verhängung einer „Schutzhaft“ nur von der Geheimen Staatspolizei und nur „zur

Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet“ werden können, die durch „ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates“ gefährden. Zwar hätte auch die Polizei unter gewissen Umständen eine „vorläufige Festnahme des Betroffenen“ verfügen können, aber diese sei in Bezug auf das Judenpogrom nicht gegeben, denn

„es handelte sich ja lediglich um eine von den Organen der Partei durchgeführte Rachemassnahme dafür, dass ein Jude in Paris den Botschaftsrat vom Rath getötet hatte“.

Das Gericht sah keine Schwierigkeit, Böhmer wegen Freiheitsberaubung mit Todeserfolg zu verurteilen: Der Tod des jüdischen Schlachters sei unmittelbare Folge des ihm während der Freiheitsberaubung „beigebrachten Schusses“ gewesen:

„Das Vorgehen des Angeklagten, der den de Beer aus der Wache herauszertrte, setzte diesen den erhöhten Gefahren aus, die einem Juden in jener Nacht durch die bewaffnete SA in den Strassen drohte. Es kann auch nach den ganzen Tatumständen kein Zweifel darüber bestehen, dass – wenn nicht überhaupt der Schuss auf de Beer durch den Angeklagten abgegeben worden ist – SA Truppführer Wurps oder einer der mit ihm gekommenen SA Männer derjenige gewesen ist, der auf de Beer geschossen hat, sei es nun dass der Schiessende einen Fluchtversuch de Beers unterbinden wollte, oder dass er aus Hassgefühlen gegen de Beer als Juden diesen körperlich verletzen oder gar erschiessen wollte. Es ist also ersichtlich, dass der Schuss auf de Beer und der dadurch eingetretene Tod im ununterbrochenen Zusammenhang mit der Judenaktion und der Verhaftung de Beers steht.“

Das Gericht wies die Entlastung durch einen Befehl nicht nur zurück, sondern ging bei Böhmer von einem individuellen Täterwillen aus. Böhmer habe vorsätzlich und in dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens gehandelt. Daher könne er sich nicht auf einen ihm erteilten Befehl berufen, auch wenn ein SA-Mann Dienstbefehlen grundsätzlich Folge zu leisten gehabt habe:

„In der SA galt Manneszucht und Gehorsam. Durch §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (...) war festgelegt, dass jeder Verstoss von Angehörigen der SA gegenüber Zucht und Ordnung als Pflichtverletzung galt, die der Ahndung durch die besondere SA-Gerichtsbarkeit unterlag.“

Die Gehorsamspflicht eines SA Manns sei aber keinesfalls weiter gegangen, als die eines Soldaten. Ein dienstlicher Befehl könne einen SA-Mann nicht in weiterem Umfange von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für seine Durchführung befreien als ein Dienstbefehl einen Soldaten:

„Ein Soldat wird aber nach § 47 Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuches in der damals geltenden Fassung vom 16.6.1926 (...) als Teilnehmer bestraft, wenn er einen Befehl in Dienstsachen ausgeführt, durch den ein Strafgesetz verletzt wird und ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Unter diesen Voraussetzungen ist daher auch ein SA Mann, der einen Dienstbefehl ausführt, als Teilnehmer zu bestrafen.“

¹⁰⁸ Daneben vertrat die Verteidigung die Strategie, vorzubringen, dass es kein Motiv für die Tat gegeben habe, da Böhmer de Beer nicht gekannt habe. NWZ Jg. 1 Nr. 52, 22.10.1946.

Da die Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen keine Befugnis gehabt hätten, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit „zu einer bestimmten Rasse“ festzusetzen, sei der Dienstbefehl Krolls als ungesetzlich zu betrachten, was dem Angeklagten, der diese Befehle „herumgebracht“ habe, auch bekannt gewesen sei:

„Auf seinen Fahrten durch die Stadt hat er auch gesehen, wie die SA die Juden zusammenholten. Wie jedermann in Deutschland, wusste er, dass die NSDAP und ihre Gliederungen zu einem derartigen Vorgehen nicht befugt waren, dass es sich vielmehr hier um eine von den Gesetzen verbotene ‚revolutionäre‘ Massnahme handelte. Er wird allerdings angenommen haben, dass die NSDAP, die diese Massnahme wünschte, ihre unbeschränkte Macht über den Staat dazu nutzen würde, um eine strafrechtliche Verfolgung dieser Massnahmen zu verhindern, was ja auch zunächst geschah. Ein Irrtum des Angeklagten in diesem Punkte betrifft aber nur die strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens und vermag deshalb das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit nicht auszuschließen.“

Böhmer könne sich auch nicht damit entlasten, als SA-Hilfspolizist oder Mitglied der Polizeireserve gehandelt zu haben. Als „alte(m) SA Mann“ hätten ihm keine Zweifel kommen können, dass es sich bei dem „Zusammenholen“ der Juden um eine politische Kampfmaßnahme und nicht um eine polizeiliche Aktion gehandelt habe, zumal sich die Polizei zurückgehalten habe. Ebensowenig könne er geglaubt haben, es sei darum gegangen, die Juden vor dem „Volkszorn“ zu schützen:

„Dazu wäre wohl kaum gerade die SA herangezogen worden. Jeder etwaige Zweifel hierüber muss aber beim Angeklagten zerstört worden sein durch die unzweideutigen Worte, mit denen ihm nach seiner eigenen Einlassung der Standartenführer die Schusswaffe übergab, dass ‚Widerstand zu brechen‘ und ‚Fluchtversuche zu verhindern seien‘.“

Er habe also erkannt, dass der Befehl seiner vorgesetzten SA-Führer eine Handlung betraf, die das Vergehen einer Freiheitsberaubung bezweckte und von dem Zeitpunkt an, in dem er den bereits von anderen SA-Männern festgenommenen de Beer in seine Befehlsgewalt brachte, alle äußeren Tatbestandsmerkmale der Freiheitsberaubung mit Todeserfolg erfüllt und diese Tat als eigene gewollt, also mit Tätervorsatz gehandelt.¹⁰⁹

Bei der Strafzumessung schloss das Gericht strafmildernde Umstände aus. Der in Frage kommende Strafvorschrift sah eine Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus vor und ließ bei mildernden Umständen eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten eintreten. Diese verneinte das Gericht aus folgenden Gründen, bei denen es sich zunächst auf den Judenpogrom im allgemeinen bezog:

„Die in jener Unglücksnacht im ganzen deutschen Reich durchgeführten Gewaltmassnahmen gegen die Freiheit der Juden, ihr Eigentum und ihre Gotteshäuser haben für das deutsche Vaterland die unheilvollsten Folgen gehabt, indem es dadurch in der öffentlichen Weltmeinung einen kaum wieder gutzumachenden Verlust seines Ansehens erlitt.“

¹⁰⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 51f.

Böhmer sei nicht „der harmlose Mann“, als der er in der Verhandlung aufgetreten sei. Das Gericht zeigte sich überzeugt, dass er mit voller Begeisterung an der damaligen Aktion teilgenommen habe. Das Zurücklassen des schwerverletzten de Beer zeige, „wie sehr er sich den vom Nationalsozialismus gepredigten blinden Hass gegen Juden zu eigen gemacht hatte.“ Seine Behauptung, auf die Wache zurückgekehrt zu sein, wies das Gericht unter Verweis auf die Aussagen der Polizisten zurück. Dass er wisse, dass mehrere Ärzte, insbesondere Dr. Nothnagel gerufen werden sollten, könne ihn nicht entlasten, da er auch nachträglich von diesen Telefonaten erfahren haben könne: Der Vorfall, der „weithin Entrüstung ausgelöst“ habe, sei schließlich „weit und breit besprochen“ worden. Böhmer, möge er auch sonst keinen schlechten Ruf genießen, habe unter Billigung der damaligen Ereignisse aus brutaler Gesinnung heraus gehandelt. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft erkannte das Gericht daher auf eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und blieb damit um fünf Jahre unter den von der Staatsanwaltschaft beantragten zehn Jahren Zuchthaus.¹¹⁰

Das Urteil hatte aber nicht nur Folgen für Böhmer. Wegen seiner vom Gericht als unglaublich gewerteten Aussage vor Gericht wurde Peter Wörtler in der folgenden Zeit der Status als NS-Opfer wieder aberkannt.¹¹¹ Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Verteidigung legten Revision gegen das Urteil ein, das bei der Legal Division zweifelnde Zustimmung auslöste.

Revisionsbemühungen und Würdigung des Urteils

Meyer-Abich berichtete der Legal Division Hannover am 24. Oktober 1946 über den Ausgang des Prozesses und teilte mit, er habe die Staatsanwaltschaft veranlaßt, gegen das Urteil Revision einzulegen.¹¹² Große Hoffnung machte er der britischen Seite allerdings nicht. „Die Feststellung, daß die Täterschaft Böhmers bezüglich der Schussabgabe nicht erwiesen sei, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist daher, wenn sie rechtlich einwandfrei erfolgt, mit dem Rechtsmittel der Revision nicht angreifbar.“¹¹³ Lieutenant-Colonel Dogett gratulierte Meyer-Abich am 7. November 1946 zu der Geschwindigkeit, mit der dieses Verfahren durchgeführt werden konnte, nachdem es durch Umstände, auf die er keinen

¹¹⁰ Ebd. Bl. 44; NWZ Jg. 1 Nr. 52, 22.10.1946.

¹¹¹ StAA, Rep. 252 Nr. 185.

¹¹² Huismans legte am 19.10.1946 Revision ein: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. I, Bl. 242f.

¹¹³ B. Samuel bestätigte den Eingang des Briefes am 5.11.1946 und bat gleichzeitig um Informationen über die Revisionsverhandlung, StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 33, 38.

Einfluss gehabt hatte, so lang verzögert worden sei.¹¹⁴

Die Staatsanwaltschaft legte am 18. November 1946 die Revisionsbegründung vor. Sie rügte einen Verstoß gegen das materielle Recht sowie die Denkgesetze und hielt es „vor allem“ für fragwürdig, weshalb das Gericht der Einlassung Böhmers, dass eventuell Wurps oder ein anderer SA-Mann den Schuss abgegeben haben könne, als „unwiderlegt“ akzeptiert habe. Böhmers Darstellung sei schließlich in allen Punkten widerlegt worden, und es hätte

„näherer Darlegung bedurft, weshalb die Strafkammer dem Angeklagten Glaubwürdigkeit gerade für den Teil seiner Aussage zubilligte, der die Tat selbst betrifft, also den Teil seiner Einlassung, an dem er am meisten interessiert ist. Zu einer solchen eingehenden Prüfung der Darstellung des Angeklagten hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als diese Darstellung in sich unglaubwürdig ist, wie auch die Strafkammer nicht verkennt: nach den Feststellungen des Urteils hat sich der Angeklagte nicht darum gekümmert, wer den Schuss abgegeben hat; er hat auch nicht mit Wurps darüber gesprochen, obwohl nichts näher gelegen hätte.“¹¹⁵

Tammena, der am 23. Oktober Revision eingelegt hatte, begründete sie am 29. November 1946 und beantragte, das Urteil in vollem Umfange aufzuheben. Das Gericht habe zu Unrecht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit angenommen. Es habe keine Feststellung darüber getroffen, ob Böhmer der Zweck der Maßnahme, die Emden Juden auf die Neutorschule zu schaffen, bekannt gewesen sei. Es habe auch nicht festgestellt, ob Böhmer bei der Übergabe der Pistole mitgeteilt worden sei, welcher Widerstand zu brechen sei – ob damit der Widerstand der Juden oder „der Widerstand der Unruhestifter auf der Strasse gegen den Transport der Juden nach der Neutorschule“ gemeint gewesen sei:

„Es stellt nicht fest, ob dem Verurteilten gesagt ist, er solle Fluchtversuche der Juden verhindern und warum, oder ob Fluchtversuche verhindert werden sollten, falls Unruhestifter festgenommen würden, die den Abtransport der Juden angegriffen.“

Das Gericht habe wohl festgestellt, „dass in der Stadt Emden eine grosse Unruhe war, Lastautos mit Männern umherfahren, die die Schaufensterscheiben jüdischer Geschäfte einschlugen“, aber nicht, dass Böhmer beobachtet habe, „dass SA-Männer Juden rücksichtslos, brutal und mit Beschimpfungen geholt haben.“ Die SA sei militärisch organisiert:

„Der Verurteilte hatte nur dann nicht den Befehlen seines Standartenführers nachzukommen, wenn er erkannt hat, dass es sich um strafbare Handlungen der SA gehandelt hat.“¹¹⁶

¹¹⁴ „I wish to congratulate you on the speed with which this case was brought to trial after the long delay that had been imposed on you by circumstances beyond your own control.“: StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 39.

¹¹⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. III, Bl. 251.

¹¹⁶ Ebd., Bl. 254.

Samuel übermittelte Meyer-Abich am 19. Dezember 1946 eine Beurteilung des Professors E. J. Cohn von der Special Legal Reserach Unit. Cohn hatte Samuel am 23. November 1946 gegenüber Verständnis geäußert für die Schwierigkeiten des Gerichts, Böhmer des Mordes zu überführen. Er mochte es dem Gericht nicht anlasten, dass es Böhmer nicht wegen Beihilfe zum Mord, sondern wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge verurteilt habe, da sich beide Delikte bei der Strafhöhe in demselben Rahmen bewegten.¹¹⁷

Am 21. Januar 1947 wies der Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg die Revisionen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung als unbegründet zurück.¹¹⁸ Unter Bezug auf die Revision der Staatsanwaltschaft stellte der Senat fest, es bestehe im vorliegenden Fall ein nicht unbegründeter Verdacht, dass der Schuss von Wurps abgegeben worden sein könne. Auch die Rüge der Staatsanwaltschaft, es sei nicht erkennbar, ob das Gericht im Fall Bennmanns seinen Aussagen aus dem Vorverfahren oder der Hauptverhandlung Glauben schenke, sei nicht zu beanstanden. Das gleiche gelte für die widerspruchsvolle Darstellung Böhmers.

Ebenso wies das Revisionsgericht die Ansicht der Verteidigung zurück, das Erstgericht habe zu Unrecht angenommen, Böhmer sei sich der Widerrechtlichkeit seines Handelns bewusst gewesen, und schloss sich der rechtlichen Ausführung der Strafkammer an. Abgelehnt wurde auch der Einwand, die Strafkammer habe zu Unrecht den Art. II Nr. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht angewandt, welcher eine Strafmilderung für die bloße Befehlsbefolgung ermögliche. Diese Bestimmung sei nach der Verordnung Nr. 47 anzuwenden, wenn bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das zugleich eine strafbare Handlung nach deutschem Recht darstelle, Anklage nur nach deutschem Recht erhoben worden sei. Es sei richtig, dass die Strafkammer in den ausführlichen Gründen, in denen sie sich mit der Versagung von mildernden Umständen befasst habe, diese Bestimmung nicht besonders erwähnt habe. Die Bestimmung im Art. II Nr. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 solle den seelischen Druck berücksichtigen, den Befehle von Vorgesetzten ausüben könnten, auch wenn er nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreie. Im vorliegenden Falle seien mildernde Umstände versagt geblieben, da das Verhalten des Angeklagten „beweise, wie sehr er sich den vom Nationalsozialismus gepredigten blinden Hass zu eigen

¹¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 54f.

gemacht habe.“ Die Revision sei also auch in diesem Fall zurückzuweisen gewesen.

Meyer-Abich berichtete der Legal Division am 22. Januar 1947 über die Entscheidung des Strafsenates des Oberlandesgerichts, die Revisionsanträge zu verwerfen. Dabei erläuterte er den britischen Adressaten das deutsche Justizsystem und wies darauf hin, dass die Revisionsinstanz nicht befugt sei, neue inhaltliche Feststellungen zu treffen, sondern nur überprüfe, ob „die richtigen Strafgesetze“ angewandt worden seien. Der Generalstaatsanwalt betonte zusätzlich, dass die Revisionsinstanz nicht berechtigt sei, die Höhe der von der Erstinstanz erkannten Strafe zu verändern. Von daher habe der Strafsenat nicht zu der Frage Stellung bezogen, ob die erkannte Strafe angemessen sei.¹¹⁹

Zusammenfassung

Der Fall Böhmer illustriert sehr deutlich die Probleme der Justiz bei der Bearbeitung der frühen Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Auch wenn die Zahl der Zeugen in diesem Verfahren im Verhältnis zu anderen Prozessen nur gering ausfiel, traten hier bereits alle wesentlichen Probleme der frühen NS-Verfahren zu Tage. Da die Tat mehrere Jahre zurücklag, schied die traditionelle Ermittlungsarbeit aus. Die Sicherung der Beweise, die Obduktion der Leiche und die Untersuchung des Tatortes war nicht möglich, zumal Emden schwer zerstört war und die Wache nicht mehr existierte. Die Ermittlungsbehörde war deswegen ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen.

Die Zeugen sollten sich nun zu Vorfällen äußern, die mehrere Jahre zurücklagen, so dass sich hier zunächst die Schwierigkeit ergab, sich an solche zurückliegenden Ereignisse überhaupt zu erinnern. Die Zeugen waren aber darüber hinaus in weitem Ausmaß selbst Straftaten verdächtigt und besaßen ein Interesse daran, die eigene Rolle bei dem Judenpogrom herunterzuspielen. Vordergründige Interessen führten zu gegenseitigen Beschuldigungen untereinander. Sie versuchten, sich gegenseitig durch Ereignisse, die mit dem Strafverfahren nichts zu tun hatten, zu belasten oder interpretierten belastende Aussagen als bloßen Racheakt. Kaum eine Frage zum Tathergang blieb daher im Verfahren unumstritten und die Glaubwürdigkeit vieler Zeugen war zweifelhaft. Staatsanwaltschaft und Gericht

¹¹⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. III, Bl. 275ff.

¹¹⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 736, Bl. 56.

mussten unter diesen Bedingungen eine Position finden, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen war.

Der ungünstige Verlauf der Ermittlungen führte bei der Staatsanwaltschaft zu dem Wunsch, das Verfahren einzustellen. Allein die Initiative Meyer-Abichs sorgte dafür, dass die Ermittlungen fortgeführt wurden und Prozessreife erlangten. Meyer-Abich griff in diesem Zusammenhang auf das in der unmittelbaren Nachkriegszeit unter Juristen diskutierte Modell der mittelbaren Täterschaft zurück, das vom Gericht auch akzeptiert und übernommen wurde. NS-Verbrechen konnten also auch nach deutschem Strafrecht verurteilt werden.¹²⁰

Das Verfahren gegen Böhmer beschäftigte sich zum großen Teil mit der Feststellung des objektiven Tatbestands bzw. dessen Rekonstruktion. Die innere Tatseite, was also Böhmer wusste oder wissen konnte, spielte keine wesentliche Rolle. Das Gericht begründete seine Auffassung vom Tathergang präzise und sah keine Probleme, Böhmers Judenhass oder seine Begeisterung bei der Teilnahme an dem Judenpogrom festzustellen. Die Behauptung der Verteidigung und des Angeklagten, dass Böhmer rechtmäßig gehandelt habe, wies das Gericht zurück, ohne dabei jedoch die Gesetze des Jahres 1938 in Frage zu stellen. Das Gericht setzte sich daher nicht im Sinne von Radbruchs „gesetzlichem Unrecht“ grundlegend mit dem Herrschaftssystem des Nationalsozialismus auseinander, sondern sparte diese Frage aus. Es begründete stattdessen, warum die Verhaftung von de Beer „auch“ 1938 strafbar gewesen sei, also mit den damaligen Gesetzesnormen zur Festnahme nicht hätte begründet werden können. Die Widerrechtlichkeit des Judenpogroms, so das Gericht weiter, sei für jedermann erkennbar gewesen. Damit zeigte das Gericht eine ähnliche Argumentation, wie sie auch die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bereits seit Herbst 1945 verfolgten: Die Verurteilung von herausragenden Verbrechen sollte ermöglicht werden, während gleichzeitig das Rechtsgefüge unangetastet blieb.

¹²⁰ In Oldenburg wurde im September 1946 bereits ein erster Denunziationsprozess geführt, auch nach deutschem Strafrecht. Hier hatte eine Rentnerin einen Rechtsbeistand wegen der Äußerung „Wir leben in einer Zeit, in der ein anständiger Mensch nicht hineinpasst.“ 1941 zunächst unter Druck gesetzt und später angezeigt. Das Opfer hatte daraufhin eine mehrmonatige Gestapohaft erlitten. Die Täterin wurde zu einer Gesamtstrafe wegen Freiheitsberaubung und versuchter Erpressung zu einem Jahr und 3 Monaten Gefängnis verurteilt: StAOI, Best. 140-5 Nr. 492.

4.4. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im Jahr 1947

4.4.1. Die erste gerichtliche Würdigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

Das Landgericht Aurich setzte sich mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zum ersten Mal in einem Verfahren wegen der Misshandlung von politischen Gegnern der NSDAP am Vorabend der Reichstagswahl im März 1933 auseinander.

Das Verfahren wegen des Überfalls auf politische Gegner entstand im Februar 1946 aus einer Strafanzeige des Maurerpoliers Jan Voogd aus der Siedlung Hinte bei Emden an den Generalstaatsanwalt. In seinem Strafantrag schilderte Voogd, er sei am 4. März 1933 mit acht weiteren Männern auf dem Rückweg von einer Wahlveranstaltung der SPD und des Reichsbanners zwischen den Orten Wirdum und Loppersum von ca. 50 bis 70 SA-Angehörigen, die auf zwei Lastwagen verteilt gewesen seien, überfallen und zusammengeschlagen worden. Er habe dabei eine schwere Gehirnerschütterung erlitten, an deren Folge er noch heute leide. Zudem sei sein Fahrrad zertrümmert worden. Voogd bat um die „gerechte Bestrafung der Übeltäter“ und benannte neun Teilnehmer mit Namen, darunter den verantwortlichen SA-Sturmführer Rewerts.¹ Meyer-Abich leitete die Anzeige am 13. Februar 1946 an die Staatsanwaltschaft Aurich weiter.²

Die Ermittlungen nahmen rund vier Monate in Anspruch. Am 22. Mai 1946 übermittelte Huisman Meyer-Abich die Anklage, die er erheben wollte, sobald die noch geltenden Verjährungsvorschriften außer Kraft gesetzt worden seien. Der Generalstaatsanwalt erklärte sich am 28. Mai mit der Anklage „grundsätzlich einverstanden“ und ordnete an, bei der Legal Branch anzufragen, ob Rewerts in Haft genommen werden könne.³ Der Chief Legal Officer erteilte auf die Anfrage vom 6. Juni 1946 die Genehmigung, und Rewerts wurde am 16. September 1946

¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 2; Voogd schilderte: „Am Abend des 4. März wurde von der Sozialdemokratischen Partei in Wirdum eine Wahlversammlung abgehalten. Bei dieser Versammlung hatte ich mit acht Kameraden den Saalschutz übernommen. Es war eine glänzend verlaufende ungestörte Versammlung, wie die Sozialdemokratische Partei so viele abgehalten hat. Nach Schluss der Versammlung, zwischen 23 u. 24 Uhr, begleiteten meine Kameraden aus Hinte und ich den Redner des Abends, Herrn Heinrich Eilts aus Emden, zum Bahnhof Loppersum. Auf halbem Wege wurden wir von zwei Lastkraftwagen, vollbesetzt mit SA-Leuten des Sturmes Hinte, unter Führung des Sturmführers Rewerts aus Uttum, überholt. Kurz vor uns hielten die Wagen, und die SA-Leute stürmten auf uns zu und hatten mich gleich als erster umzingelt. Nachdem der Sturmführer Rewerts den Anfang machte, schlugen fast sämtliche SA-Leute auf mich ein. An ein sich wehren war angesichts der Übermacht nicht zu denken. Es mögen wohl 50 bis 70 SA-Leute gewesen sein. Meine Kameraden, die abgedrängt worden waren, fanden mich dann, nachdem die SA-Leute nach vollbrachter Heldentat wieder abgefahren waren, in dem zu Anfang geschilderten Zustand auf. Ich leide noch heute an den Folgen des Überfalls.“

² StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 1f.

³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 3f.

in Haft genommen.⁴ Am 7. Dezember 1946 reichte Huismans die Anklage, der wegen der zwischenzeitlich erlassenen Verordnung Nr. 47 nun keine Hindernisse mehr entgegenstanden, beim Landgericht Aurich ein. Die Anklagepunkte waren Bildung eines bewaffneten Haufens, Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Bedrohung in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Acht der schließlich neun Angeklagten hatte Voogd in seiner Anzeige bereits namentlich genannt.⁵ Gleichzeitig beantragte Huismans Haftbefehl gegen den Hauptangeklagten Rewerts nach deutschem Recht, den das Gericht am 18. Dezember 1946 erließ.⁶

Der Norder Rechtsanwalt Dieke Noosten, der Rewerts vertrat, legte Haftbeschwerde ein und beantragte, seinen Mandanten gegen eine Kautions von 2000 RM auf freien Fuß zu setzen.⁷ Noosten nahm den zu dieser Zeit unter den Verteidigern weit verbreiteten Standpunkt ein, dass es sich bei den Straftaten, die der Anklage zugrundelagen, im Sinne des deutschen Strafrechts nicht um Verbrechen, sondern nur um Vergehen handele.⁸ Auch stellte er die ebenso oft vorgebrachte Frage nach der gleichzeitigen Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der deutschen Strafgesetze, die, wie bereits beschrieben, ein wesentliches Problem bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes bildete. Die Verordnung Nr. 47 mache in seinen Augen deutlich, dass, wenn ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichzeitig einen Verstoß gegen das deutsche Strafrecht darstelle, entweder nur nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder nach deutschem Strafrecht Anklage erhoben werden dürfe. Die Anklageschrift, die Verstöße gegen deutsches Strafrecht sowie gegen das Kontrollratsgesetz zu Grunde lege, sei daher unzulässig.

Noosten verneinte weiter die Fluchtgefahr, da Rewerts einen festen Wohnsitz und Familie besitze. Zudem verwies er auf den Hauptkriegsverbrecherprozess von Nürnberg, bei dem die SA nicht als verbrecherische Organisation verurteilt worden sei.⁹ Schließlich erläuterte der Norder Rechtsanwalt den politischen Werdegang seines Mandanten, der 1940 aus der SA ausgeschlossen worden sei, da er sich der „Umschreibung in den Marinesturm“ nicht habe beugen wollen.

⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 41.

⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 9ff., Anklageschrift v. 7. Dezember 1946.

⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 56-60.

⁷ Ebd., Bl. 71ff.

⁸ Bei diesem Einwand handelte es sich um ein oft verwendetes Argument der Verteidigung.

⁹ Dass die SA nicht als verbrecherische Organisation verurteilt worden war, lag allerdings nicht am Charakter der Organisation, sondern daran, dass die Mitgliedschaft in dieser Organisation nicht immer freiwillig erfolgte.

Auch habe er durch seine politische Gesinnung keinerlei Vorteile gehabt, sondern sei auch nach der „Machtergreifung“ weiterhin Arbeiter geblieben:

„Er gehört zu denjenigen Personen, die wie Millionen andere Deutsche glaubten, daß die nationalsozialistische Führung dem deutschen Volke nützlich sein könnte, ohne dabei seine persönlichen Vorteile im Auge zu haben.“¹⁰

Am 7. Januar 1947 legte Noosten Beschwerde gegen die Eröffnung der Hauptverhandlung ein¹¹, und wandte sich ebenso an das Oberlandesgericht, das über die Aufhebung des Haftbefehls zu entscheiden hatte.¹² Der Strafsenat des Oberlandesgerichts entschied über diese Frage am 3. Februar 1947. Dabei prüfte er, ob der Überfall auf die SPD-Anhänger ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sei. Das Ermittlungsergebnis war jedoch für den Strafsenat nicht ausreichend, den Angeklagten einem „Verbrecher gegen die Menschlichkeit“ gleichzusetzen, wie sie vom Nürnberger Militärgerichtshof oder in Konzentrationslager- und „Ärzteprozessen“ verurteilt worden seien:

„Nur der Täter, der aus inhumaner, die Achtung vor Menschenwürde und Persönlichkeitswerten verleugnender Gesinnung heraus gehandelt hat, begeht ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es ist dabei nur an die schwersten und verabscheuungswürdigsten Verbrechen aus der Nazi- und Kriegszeit zu denken.“

Ein Handeln aus inhumaner Gesinnung sei nicht festzustellen, da die Tat Anfang 1933 begangen worden sei und aus der folgenden Zeit nichts ermittelt sei, „was den Angeklagten als üblen nationalsozialistischen Verbrecher charakterisieren könnte.“ Bei dem Überfall habe es sich vielmehr

„um eine der damals leider üblichen tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Nazis und ihren politischen Gegnern gehandelt, deren Schuldige erst jetzt der verdienten Bestrafung zugeführt werden können, soweit sich ihr Tatbeitrag jetzt noch einwandfrei nachweisen lässt. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass die Folgen nicht so besonders schwerwiegender Natur waren, so schmerzhaft sie auch damals für die Betroffenen waren.“

Damit schied das Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus der Anklage aus. Es verblieben die fünf anwendbaren deutschen Strafgesetze, die jedoch inzwischen verjährte Vergehen darstellten. Da zudem keine Verdunkelungsgefahr mehr bestehe und der Angeklagte Familie, Arbeit und festen Wohnsitz habe, hob der Strafsenat den Haftbefehl auf.¹³ Rewerts wurde am 12. Februar 1947 aus der Haft entlassen.¹⁴

¹⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 74R.

¹¹ Ebd., Bl. 84ff.

¹² Ebd., Bl. 95.

¹³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 14.

¹⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 119.

Am 24. März 1947 lehnte die Strafkammer des Landgerichts Aurich die Eröffnung der Hauptverhandlung ab. Die Tat sei zwar nachweisbar, aber eine Verurteilung der Angeschuldigten nicht zu erwarten.

Das Gericht untersuchte, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 10 einen selbstständigen Tatbestand enthalte, oder ob es nur Taten zusammenfasse, deren Strafbarkeit „bereits anderweit bestimmt“ sei und die im jeweiligen Fall in besonderem Maße strafwürdig seien, falls sie in einer Art und Weise ausgeführt worden seien, die sich „gegen die elementaren Gebote der Menschlichkeit“ richte. Die Strafkammer vertrat die Auffassung, dass mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ein selbstständiger Straftatbestand eingeführt worden sei. Das Gesetz führe eine Reihe an sich strafbarer Tatbestände auf, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen seien. Dabei werde „ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Aufzählung nur beispielsweise“ erfolge und den viel weiter gehenden Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht erschöpfe. Diese Ansicht werde auch durch die Verordnung Nr. 47 und den Erlass vom 10. September 1946 bestätigt:

„In diesen ist sowohl vorgesehen, dass ein Vorgang von deutschen Gerichten unmittelbar auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 abgeurteilt wird, als auch die Möglichkeit, ihn ausschließlich nach deutschem Strafrecht zu beurteilen, wenn das ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ zugleich eine deutsche Strafbestimmung verletzt.“¹⁵

Die Strafkammer wandte sich, wie auch Noosten, gegen die Form der Anklage der Staatsanwaltschaft. Aus der Möglichkeit, einen Vorgang entweder nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder nach deutschem Recht abzuurteilen, folge nicht, dass ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit tateinheitlich mit deutschem Recht abgeurteilt werden könne. Die Anklage entspreche nicht der Verordnung Nr. 47. Gleichwohl würde dieser Mangel das Gericht nicht hindern, die Angeschuldigten entweder wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder einer Straftat nach deutschem Recht abzuurteilen. Die Strafkammer stellte ebenfalls klar, dass das Kontrollratsgesetz 10 nicht nur „Verbrechen“, sondern auch „Vergehen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB umfasse, so dass auch dieses der Anordnung einer Hauptverhandlung nicht entgegenstünde. Das Gericht lehnte die Eröffnung der Hauptverhandlung also nicht aus formalen, sondern inhaltlichen Gründen ab, welche die Qualität des Verbrechens betrafen. Der vorliegende Fall sei in rechtlicher Sicht kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die beispielsweise Aufzählung von Tatbeständen im Kontrollratsgesetz 10 zeige, dass nur Gesetzesverstöße

¹⁵ Ebd., Bl. 105f.

schwerster Art ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein könnten. Auch das Internationale Militärtribunal von Nürnberg habe nur Verstöße „besonders schwerer Art“ als solches beurteilt.¹⁶ Als Beispiele führte das Gericht die Urteile in den Fällen von Rudolf Hess und Hans Fritzsche¹⁷ an, bei denen das Vorliegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit verneint worden sei.¹⁸

Als weiteres Beispiel für schwere Verstöße führten die Richter die Zwangssterilisationen aus „rassischen“ Gründen und die Euthanasie an und bezogen sich auf den Nürnberger Ärzteprozess (Fall III), den Prozess vor dem Militärgericht in Hamburg vom 7. Dezember 1946 und Verfahren gegen Konzentrationslagerpersonal.¹⁹ Aus der Wertung dieser Prozesse folgte das Gericht, „dass nicht jeder auf nazistischer Einstellung beruhender Übergriff“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusprechen sei. Vielmehr sei dazu erforderlich, dass es sich dabei um eine Greueltat handle. Das Gericht definierte:

¹⁶ Das Gericht zitierte aus dem am 30.9. und 1.10.1946 verkündeten Urteil des IMT: „Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, dass politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet und dass ihrer viele in Konzentrationslager unter den schrecklichsten und grausamsten Umständen gefangen gehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in grossem Masstabe durchgeführt worden und war in vielen Fällen organisiert und durchdacht. Die vor dem Krieg von 1939 in Deutschland durchgeführte Politik der Verfolgung, der Unterdrückung und der Ermordung von Zivilisten, von denen eine gegen die Regierung gerichtete Einstellung zu vermuten war, wurde auf das Erbarmungsloseste durchgeführt. Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist über allen Zweifel festgestellt.“: Ebd., Bl. 106R.

¹⁷ Hans Georg Fritzsche (geb. 21.4.1900 in Bochum; verst. 27.9.1953 in Köln), Journalist. Seit September 1932 war er Leiter des „Drahtlosen Dienstes“, einer Agentur der Reichsregierung unter Franz von Papen. 1.5.1933 Mitglied der NSDAP, Leiter des Nachrichtenwesens in der Presseabteilung des Reichspropagandaministeriums, 1938 zunächst Stellvertreter, später Leiter der Abteilung „Deutsche Presse“. Fritzsche wurde im Tribunal von Nürnberg stellvertretend für Goebbels angeklagt. Der Anklagevorwurf der Verschwörung gegen den Frieden, Verbrechen gegen das Kriegsrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erwies sich als nicht haltbar.

¹⁸ Das Gericht führte zu diesen Angeklagten aus: „Bei Hess sieht es ein solches nicht als gegeben an, obwohl es feststellt, dass Hess von im Osten begangenen Verbrechen Kenntnis gehabt, Gesetze gegen die Juden vorgeschlagen und Erlasse unterschrieben habe, die gewisse Gruppen von Polen zwangen, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen [...]. In Bezug auf Fritzsche wird in dem Urteil ausgeführt [...]: Die vorliegenden Auszüge aus seinen Ansprachen beweisen, dass er ausgesprochen antisemitisch eingestellt war. Er behauptete zum Beispiel, dass die Juden am Kriege Schuld seien. Aber diese Ansprachen forderten nicht zur Verfolgung oder Ausrottung der Juden auf. Sicher hat Fritzsche in seinen Rundfunkreden hie und da heftige Erklärungen propagandistischer Art gemacht. Der Gerichtshof nimmt jedoch nicht an, dass diese das deutsche Volk aufhetzen sollten, Greuelaten an besiegten Völkern zu begehen. Sein Ziel war, die Volksstimmung für Hitler und die deutsche Kriegsanstrengung zu erwecken. Das Urteil kommt deshalb auch bei ihm zu dem Ergebnis, dass er sich eines ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit‘ nicht schuldig gemacht habe.“: Ebd., Bl. 107.

¹⁹ Ebd. Das Gericht führte aus: „In dem am 7.12.1946 vor einem Militärgericht in Hamburg abgeschlossenen Verfahren sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. darin erblickt worden, dass Ärzte Personen um ihrer rassistischen Zugehörigkeit willen gegen ihren Willen sterilisiert haben (...) – in den verschiedenen Konzentrationslagerprozessen sind schwere Verfehlungen an den Häftlingen in Konzentrationslagern und ähnlichen Einrichtungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgeurteilt worden.“

„Greuelthaten sind Handlungen, die durch die Grausamkeit ihrer Durchführung und die Schwere ihrer Folgen die Abscheu aller normal empfindenden Menschen hervorrufen. Ausserdem muss die Handlung ‚unmenschlich‘ sein, also auf einer besonderen Einstellung des Täters beruhen, derart, dass er für das menschliche Leid, das er hervorruft, unempfindlich ist oder gar Genugthuung darüber empfindet oder dass er seine menschliche Empfindungen völlig hinter Zweckmässigkeitsgründen zurücktreten lässt.“

Der Überfalls vom 5. März 1933 erfülle diese Bedingungen jedoch weder hinsichtlich der Folgen, noch der inneren Einstellung der Angeklagten. Bei den „Tätlichkeiten“ habe es um eine „typische Ausschreitung im Wahlkampf“ gehandelt,

„wie sie bei der vor 1933 eingerissenen Verrohung des politischen Lebens in Deutschland damals an der Tagesordnung waren, und von denen sich auch andere politische Gruppen als die Hitleranhänger keineswegs freigehalten haben.“

Da sich die „Tätlichkeiten“ aus einer „erregten politischen Auseinandersetzung“ entwickelt hätten, sei nicht anzunehmen, dass es sich bei ihnen um einen planmässigen Überfall auf politisch Andersdenkende gehandelt habe:

„Sie [Die Übergriffe, P.B.] hielten sich durchaus im Rahmen dessen, was bei allen Ausschreitungen zwischen politischen Gegnern vorzukommen pflegt und damals in Deutschland bei ‚Saalschlachten‘, Kundgebungen und dergleichen an der Tagesordnung waren. Das Vorgehen der Angeschuldigten war bestimmt unwürdig und verwerflich. Es kann aber noch nicht als verabscheuungswürdige Greuelthat angesehen werden.“

Auch die Folgen seien „verhältnismässig unbedeutend und vorübergehender Art“ gewesen. Die Angeklagten hätten sicherlich „roh und unehrenhaft“ gehandelt,

„wenn sie in so grosser Übermacht über ihre wehrlosen Gegner herfielen. Auch war ein Teil von ihnen bestimmt händelsüchtig und begrüsst derartige Zwischenfälle, um dem politischen Gegner eins auszuwischen. Es besteht aber kein Anhalt dafür, dass es ihnen bei ihrer am Vorabend der Reichstagswahl gesteigerten politischen Erregung um etwas anderes ging, als ihren Gegnern einen Denkkzettel zu verabreichen.“

Aus dem Verhalten der Angeklagten könne daher, so verwerflich es sei, „noch nicht auf eine unmenschliche Gesinnung geschlossen werden.“²⁰

Es würde den deutschen Gerichten ohnehin die Ermächtigung fehlen, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden, da der Fall nicht unter die Tatbestände falle, welche die Legal Division bis zu diesem Zeitpunkt freigegeben habe. Auch in dieser Hinsicht kam eine Verurteilung der Angeklagten für das Gericht nicht in Frage. Deutsches Recht wiederum könne nicht greifen, da Verjährung eingetreten sei. Bei den zur Last gelegten Handlungen handele es sich um Vergehen, die im Höchsthalle mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht seien und bei denen die Strafverfolgung in fünf Jahren von der Begehung an verjähre. Dieser Verjährung stünde auch Art. II Abs. 5 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

²⁰ Ebd.

nicht entgegen, der zwar unter gewissen Umständen eine eingetretene Verjährung aufheben könne, da das Gericht das Verhalten der Angeklagten jedoch nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wertete, scheidet die Anwendung dieses Artikels aus. Eine weitergehende Einschränkung der Verjährung, „etwa in dem Sinne, dass bei allen auf nazistischer Einstellung beruhenden strafbaren Handlungen, die vom 30.1.1933 bis zum 1.7.1945 die verfllossene Zeit bei der Verjährung nicht berücksichtigt ist“, könne weder dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 noch der Verordnung Nr. 47 entnommen werden. Die Strafkammer verneinte zudem ein Ruhen der Strafverfolgung während der Herrschaft des Nationalsozialismus und lehnte die Annahme ab, dass die Verjährung deshalb noch nicht eingetreten sei. Auch die den Angeklagten zur Last gelegte Sachbeschädigung sei verjährt, da innerhalb der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist kein Antrag gestellt worden sei. Die rechtlichen Bedenken der Verteidigung gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wies das Gericht zurück. Die Beweisergebnisse würden gegen die Angeklagten „hinreichenden Tatverdacht im Sinne der Anklage nach deutschem Strafgesetz rechtfertigen und die Notwendigkeit der Hauptverhandlung bedingen.“

Auch wenn es ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im vorliegenden Fall verneinte, äußerte sich das Gericht zu der Frage, ob es befugt sei, im Sinne Radbruchs ein gültiges Gesetz „auf seine Übereinstimmung mit einem übergesetzlichen allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit“ zu überprüfen und ob es den Grundsatz „nulla poena sine lege“ brechen dürfe. Eine solche Prüfung von Gesetzen durch die Richter sei dem deutschen Recht bislang fremd gewesen. Erst die Erfahrung der „Hitlerzeit“ habe die Erkenntnis hervorgebracht, „dass die Bindung des Richters an das Gesetz nicht dazu führen darf, dass er Gesetze anwendet, die im Widerspruch zur Gerechtigkeit und ihren Grundsätzen stehen.“ Das Gericht sah jedoch das Problem, dass „nicht stets eindeutig bestimmt werden“ könne, was „gerecht“ sei und dass die Rechtssicherheit gebiete, einmal erlassene Gesetze möglichst als wirksam zu behandeln:

„Allgemeine Regeln, die hier eine befriedigende Abgrenzung gestatten, haben sich bisher weder in der Rechtsprechung, noch im Schrifttum entwickelt. Die Strafkammer ist deshalb der Auffassung, dass die Nichtanwendung eines Gesetzes wegen Unvereinbarkeit mit der übergesetzlichen Norm, soweit sie überhaupt zulässig ist, jedenfalls auf solche Fälle beschränkt bleiben muss, in denen offen zutage liegt, dass das Gesetz ungerecht ist. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.“

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei geschaffen worden, um die strafrechtliche Ahndung von Handlungen zu ermöglichen, deren Nichtverfolgung „wegen ihrer

Scheußlichkeit und Unmenschlichkeit für das Rechtsbewußtsein unerträglich wäre.“ Die Frage, ob es gerechter sei, „den Grundsatz ‚nulla poena sine lege‘ streng durchzuführen und dabei in Kauf zu nehmen, dass eine Reihe der empörendsten Übeltaten des nationalsozialistischen Regimes ungeahndet bliebe, oder aber die Übeltäter in Durchbrechung des Grundsatzes angemessen zu bestrafen“, müsse letztendlich der Gesetzgeber, nicht der Richter treffen. Daher sei nach alledem die Eröffnung der Hauptverhandlung abzulehnen.²¹

Die Staatsanwaltschaft legte am 18. April 1947 sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ein.²² Zwar verneinte sie die Ansicht der Strafkammer nicht, dass es sich bei dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit um einen selbstständigen Straftatbestand handele. Es liege aber keine Gesetzeskonkurrenz vor, sondern es seien vielmehr im Sinne des § 73 StGB mehrere strafbare Handlungen in Tateinheit zusammengekommen. Mit der Verwendung des Wortes „alternative“ sei nur eine „ungewöhnliche Ausdrucksweise“ gewählt worden, die wohl dem englischen Strafrecht entspreche. Für die Annahme, dass die Anklage entweder allein auf dem Kontrollratsgesetz oder auf deutschem Recht beruhen müsse, fände sich kein Anhaltspunkt. Ein „neues strafrechtliches Institut“ zu schaffen, habe dem Gesetzgeber sicherlich ferngelegen, sonst hätte er die Anwendung des § 73 StGB ausschließen müssen. Da dies jedoch nicht geschehen sei, müsse die Anklage nach den Regeln der Strafprozessordnung sämtliche Strafgesetze hervorheben, die nach Ansicht der Behörde verletzt worden seien.

Die Staatsanwaltschaft kritisierte ferner die Ansicht der Strafkammer, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasse nur „Greuelthaten“. Diese Definition sei „zu eng“. Sicherlich erschienen die Taten der Angeklagten im Vergleich zu denen „von KZ-Kommandanten oder von den in Nürnberg verurteilten Ärzten [...] verhältnismäßig leicht“, dies spreche „indessen nur für die Schwere der in Konzentrationslagern begangenen Verbrechen“ und könne nicht dazu führen, die Taten der Angeschuldigten „nach den nunmehr wieder zugrunde zu legenden menschlichen Maßstäben – leicht zu nehmen“. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit liege vor, „wenn mit dem Ziel politischer Verfolgung strafbare Handlungen begangen werden, die nach der Art ihrer Ausführung oder aus sonstigen Gründen eine unmenschliche Gesinnung der Täter offenbaren.“ Schon die Überzahl der Täter zeige die Einstellung der Täter, die ihre Gegner „um jeden

²¹ Ebd., Bl. 110.

Preis niederknüppeln“ wollten, „ohne Rücksicht auf eine auch noch auf der Ebene körperlicher Auseinandersetzungen mögliche Ritterlichkeit.“

Die Begründung des Oberstaatsanwalts reflektierte die gesellschaftlichen Umstände des Überfalls grundsätzlich anders als das Gericht. Die Angeklagten hätten sehr wohl gewusst, dass sie sich – angesichts der ausgerufenen „nationalsozialistischen Revolution“ – auf die „Macht des Staates“ hätten verlassen können. Die Grundrechte politischer Gegner seien mit der Verordnung vom 28. Februar 1933 bereits außer Kraft gesetzt worden und Widerstand gegen Angehörige der vom Staate geschützten nationalsozialistischen Organisationen nicht nur aussichtslos, der Versuch einer Strafverfolgung von nationalsozialistischen Übergriffen sei sogar gefährlich für den Anzeigerstatter und die politischen Gegner deshalb praktisch wehrlos gewesen. Für die Staatsanwaltschaft gehörten die Taten der Angeschuldigten zum Beginn des politischen Terrors, der die folgenden Jahre beherrschte:

„Eine Sühne für derartige Terrormaßnahmen herbeizuführen, ist aber gerade der Sinn des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Mit Recht werden die Angesch(uldigten). aus diesem Gesetz verfolgt, weil sie in Kenntnis der dargestellten politischen Verhältnisse handelten und eine unmenschliche Gesinnung an den Tag legten.“

Auch die Verordnung Nr. 47 hindere das Gericht nicht an der Aburteilung der Angeschuldigten. Die Möglichkeit, bei einer Verurteilung nach deutschem Recht Strafen aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu entnehmen, könne nur ein tateinheitliches Zusammentreffen bedeuten. Die Militärregierung habe mit der Verordnung Nr. 47 dem deutschen Strafrecht den Vorzug gegeben und gewollt, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur dann, wie die Erlasse vom 21. November und 20. Dezember 1946 zu derartigen Fällen erkennen ließen, angewendet werden sollte, wenn deutsche Strafbestimmungen nicht ausreichen würden.

Aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947 entsprach das Oberlandesgericht Oldenburg der Beschwerde am 16. Juni 1947 und ordnete die Hauptverhandlung an. Inhaltlich stimmte es der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu.²³ Vielmehr ordnete es die Hauptverhandlung an, da durch die Verordnung die Verjährungsfristen aufgehoben worden und die Verstöße gegen die Straftatbestände der schweren Körperverletzung und Freiheitsberaubung nicht mehr als verjährt zu betrachten seien.²⁴

²² Ebd., Bl. 120ff.

²³ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 131ff.

²⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 20.

Die Strafkammer des Landgerichts setzte die Verhandlung auf den 2. Oktober 1947 an. Sie ordnete zudem noch Vernehmungen an. So sollte u.a. der Frage nachgegangen werden, ob Rewerts „Andersdenkende geachtet habe“ und ob er tatsächlich, wie Noosten angab, „ein friedlicher Arbeitskollege gewesen sei“.²⁵

Es stellte sich heraus, dass die Angaben von Noosten nicht durchgängig stimmig waren. Die von ihm benannten SPD-Mitglieder, die sich laut seines Schreibens vom 7. Januar 1947²⁶ zugunsten von Rewerts aussprechen würden, waren nicht Mitglied der SPD gewesen. Nur einer war vor 1933 Mitglied des Reichsbanners gewesen, nach 1933 jedoch Mitglied der NSDAP. Die meisten bestätigten, dass Rewerts „anständig“ gewesen sei und man gut mit ihm zusammengearbeitet habe. Zwei gaben an, mit der Angelegenheit „nichts zu tun haben“ zu wollen.²⁷

In der Hauptverhandlung am 2. Oktober 1947²⁸ wurde Rewerts wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. Bei einem Angeklagten stellte das Gericht das Verfahren wegen Verjährung ein, die übrigen Angeklagten sprach es aus tatsächlichen Gründen frei.²⁹ Loesdau hatte gegen Rewerts zwei Jahre Gefängnis unter Einrechnung der Untersuchungshaft beantragt. In drei Fällen hatte er je neun Monate beantragt, für die anderen Freispruch.³⁰

Die Staatsanwaltschaft legte am 14. November 1947 eine Revisionsbegründung vor, die das Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr aufgriff. Am gleichen Tag reichte auch Verteidiger Noosten eine Revisionsbegründung für Rewerts ein. Beide Revisionen wurden am 3. Februar 1948 vom Oberlandesgericht Oldenburg als unbegründet zurückgewiesen.³¹ Die Untersuchungshaft vom 16. September 1946 bis zum 12. Februar 1947 wurde Rewerts voll angerechnet³², so dass noch rund zwei Monate zur Verbüßung ausstanden. Mitte 1948 ließ sich Rewerts einen Strafaufschub bis zum 1. November 1948 gewähren, da er als landwirtschaftlicher Arbeiter in der Ernte eingesetzt werde. Zudem stellte Noosten am 5. August 1948 den Antrag auf gnadenweise Strafaussetzung. Seydel gewährte sie am 11. August 1948, da nur noch „wenig mehr als 1 Monat“ in Frage komme

²⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 135.

²⁶ Noosten hatte 8 Leumundszeugen für Rewerts namentlich benannt: ebd., Bl. 82ff, insb. Bl. 89.

²⁷ Ebd., Bl. 147ff.

²⁸ Ebd., Bl. 174ff.

²⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 26.

³⁰ NWR Jg. 1 Nr. 53, 7.10.1947; StAOI, Best. 140-4 Nr. 149, Bl. 30.

³¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 166, Bl. 223ff.

³² Ebd. Bd. II, Bl. 48.

und der Vorfall 15 Jahre zurückliege. Auch sei Rewerts in der Zwischenzeit von schweren Schicksalsschlägen getroffen worden. Nachdem ihm bis 1951 ein Strafaufschub gewährt wurde, wurde das Verfahren schließlich am 13. Februar 1950 auf Grund des StrFG eingestellt.³³

Auch dieser Prozess belegt, wie sehr die zögerliche Politik der britischen Militärregierung die Strafverfolgung behinderte. Die Anklage, die bereits im Mai 1946 vorlag, konnte erst im Dezember des Jahres erhoben werden. Wechselnde Rechtsgrundlagen führten zu einer uneinheitlichen Behandlung des Verfahrens, so dass letztendlich erst die Verordnung vom 23. Mai 1947 den Prozess ermöglichte.

Der Fall gewinnt seine Bedeutung durch die Diskussion um das Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Landgericht und das Oberlandesgericht definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Gesetzesverstöße schwerster Art, die zudem eine unmenschliche Gesinnung des Täters erforderten. Die Beurteilung fußte dabei nicht auf eigener Interpretation des Gesetzes. Wie die Ausführungen des Landgerichts zeigen, beriefen sich die deutschen Gerichte auf die alliierte Rechtsprechung und den Umgang des IMT mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. Das Landgericht lehnte ferner die Prüfung von Gesetzen im Sinne Radbruchs ab. Die Grenzen, innerhalb derer das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur Anwendung kommen konnte, waren also eng gezogen, so dass eine Reihe von Vorfällen aus der NS-Zeit – wie eben der Überfall auf die Gruppe von SPD-Angehörigen – kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellte. Er sei vielmehr eine „normale“ Form der politischen Auseinandersetzung in der Endphase der Weimarer Republik gewesen.

Die Staatsanwaltschaft hielt der Interpretation des Gerichts entgegen, das Kontrollratsgesetz könne auch bei weniger schwerwiegenden Verbrechen zu einer Verurteilung führen. Sie berücksichtigte die politischen Hintergründe des Jahres 1933 stärker als das Landgericht, das den Überfall als ein eher zufälliges Ereignis wertete. Die Staatsanwaltschaft betonte die Rechtlosigkeit der Opfer, den Schutz, den der deutsche Staat den Täter gewährte und die Bedeutung, welche solche Überfälle bzw. der allgemeine Terror der SA für die Stabilisierung des Nationalsozialismus spielten. In einem Punkt stimmte die Staatsanwaltschaft allerdings mit dem Gericht überein: Auch sie ging davon aus, dass dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine unmenschliche Gesinnung zugrunde liegen müsse.

³³ Ebd., Bl. 67-75.

4.4.2. Die Prozesse wegen der Synagogenbrandstiftungen in Leer und Emden

Obwohl die Legal Division zufrieden mit der frühen Verhandlung gegen Böhmer war und in diesem Zusammenhang selbstkritisch zugab, dass auch sie eine Teilverantwortung für die Verzögerungen des Verfahrens zu tragen hatte³⁴, kam immer wieder Unverständnis darüber auf, dass die Staatsanwaltschaften so viel Zeit benötigten. Die Militärbehörden übten deshalb Druck auf die deutsche Justiz aus, so dass in dem Fall des Leeraners Waldemar Kabra ein Teil der Ermittlungsergebnisse zum Synagogenbrand von Leer ausgesondert und vorzeitig verhandelt wurde. Das Verfahren gegen Kabra ist dabei von besonderem Interesse, da britische Besatzungssoldaten des Mil.Gov.Det. 821 Oldenburg Vernehmungen zum Leeraner Synagogenbrand durchführten und an die Staatsanwaltschaft Aurich abgaben. Ihre Ermittlungen gingen zurück auf einen Bericht des Leeraner Juden Salomon de Vries vom 16. August 1946, den jener zusammen mit vier weiteren Zeugen (Wilhelm Renken, Eduard Lücken, Hinderk Oltmanns und Heinrich Bohlen) verfasst hatte.³⁵

Der von ihnen beschuldigte SA-Obertruppführer Kabra war am 21. Juni 1946 aus der Internierungshaft entlassen worden³⁶, als die Akten zum Synagogenbrand von Leer gerade neu angelegt wurden. Auf deutscher Seite tauchte der Name Kabra das erste Mal bei der undatierten Vernehmung des jüdischen Opfers Karl Polak durch Loesdau auf.³⁷ Polak benannte zwei Personen des „Wachpersonals“ auf dem Viehhof mit Namen: Theodor Hafner, gegen den zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ein gesondertes Verfahren eingeleitet wurde, und Kabra. Dieser wurde daraufhin am 27. Juni 1946 vernommen.³⁸

³⁴ Vgl. Kap. 4.3.2.

³⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 5.

³⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 1. Waldemar Kabra war im November 1931 in die NSDAP und im Februar 1932 in die SA eingetreten. Im Laufe des Jahres 1932 wurde er zum Obertruppführer befördert: StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 4.

³⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. I, Bl. 13f.: Polak gab an, Hafner, der sich „rüpelhaft und gewalttätig“ benommen habe, sei ihm auf die Füße getreten, habe ihn beleidigt und ihm die Papiere abgenommen. So habe er ihn gefragt, wie er es wagen könne, das Reichssportabzeichen zu tragen. Er habe auch andere Juden beleidigt. Kabra habe Stroh aufgehäuft und so getan, als werde es angezündet, bis die dort gefangenen Frauen Schreikrämpfe bekommen hätten. Darüber hinaus seien sie in Ruhe gelassen worden. Singen, Exerzieren und dergleichen mussten sie nicht.

³⁸ Ebd., Bl. 23ff.; ebenso: StAA, Rep. 109 E Nr. 311 Bl. 4f: Kabra verwies die Verantwortung für die Freiheitsberaubung auf den SA-Führer Klock, dessen Sturm hervorragend oder ausschließlich an der Vernichtung der Synagoge beteiligt gewesen sei. Wer für den Synagogenbrand verantwortlich sei, könne er nicht sagen, er habe auch später nicht gehört, wer den Brand gelegt habe. Als er gesehen habe, dass die Synagoge brannte, sei er weitergegangen, ohne hinzusehen.

De Vries legte der Besatzungsbehörde dar, wie seine Familie am 9. November 1938 von Kabra gefangen genommen wurde.³⁹ Sgt. Taylor führte Anfang 1947 Vernehmungen durch, die der Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Die britischen Aussageprotokolle waren im Gegensatz zu den deutschen, welche meistens eine maschinengetippte Seite umfassten, sehr kurz und bestanden teilweise nur aus zwei oder drei Sätzen, wie die Aussage von Hinderk Oltmanns, der sich darauf beschränkte, bezeugen zu können, dass Kabra die jüdische Frau Uhrbach die Treppe hinuntergestoßen habe. Eduard Lüken schilderte, dass Kabra wie „ein gemeiner Verbrecher gehaust“ habe. Er habe selbst gesehen, wie Kabra

„die Juden nach dem Schlachthof gebracht hat und daselbst die Männer herausgeholt hat und in einen Schweinestall getrieben hat. Hierauf hat Kabra die Rockärmel hochgezogen und gesagt: ‚In dem Judenblut möchte ich mich baden.‘“

Heinrich Bohlen bestätigte das Zitat. Die Juden seien „unter den gemeinsten Schmähungen und Misshandlungen zum Viehhof getrieben“ worden. Kabra habe sich der jüdischen Bevölkerung gegenüber „wie ein Tier“ benommen und den Juden Siegmund Daniels „mit Fusstritten bearbeitet“, als jener vor Schwäche zusammengebrochen sei. Der Stadtbeamte Wilhelm Renken beschrieb am 10. Februar 1947, wie Kabra den 14jährigen Juden Driels um den Schlachthof gejagt habe, bis jener ohnmächtig zusammengebrochen sei.

Neben den vier Zeugen, die den Brief gemeinsam mit de Vries unterzeichnet hatten, wurde der Stadtdirektor Epkes vernommen, der angab, dass Kabra 1933 den ehemaligen Marktdirektor Dr. Krause verhaftet habe. Ein Zeuge berichtete: „Ich war auf dem Viehhof in Leer tätig und kann somit bestätigen, dass Kabra bei einem Verhör des Juden Wolff (Schächter) ausgesagt hat: ‚Ich möchte wohl soweit im Blute stehen‘, dabei reichte Kabra an seine Hüften, und den ganzen Tag Juden schlachten.“ Lüken bestätigte diese Aussage. Neben den Schilderungen dieser Zeugen vernahm die Legal Branch noch die damaligen Opfer Jette van

³⁹ Seine Familie sei aufgefordert worden, das Haus innerhalb von zehn Minuten zu verlassen: „Man muss verstehen, wie unmenschlich das Verlangen des Kabra war, von einer Mutter zu verlangen, ihre Kinder, die ein Alter von 4, 7 und 10 Jahren hatten, sie innerhalb von 10 Minuten so warm anzuziehen, dass ihnen die kalte Novemberrnacht nicht schadete, zumal sie doch gerade aus tiefem Schlaf gerissen wurden.“ Kabra, der lärmend durch die Räume gegangen sei, habe auch das Geld der Familie und die Hausschlüssel an sich genommen, so dass am nächsten Morgen ein Schlüsseldienst gerufen werden musste. Der Brief thematisierte unter Bezug auf Hinderk Oltmanns auch, dass Kabra die ältere jüdische Frau Uhrbach mit einem „Komplizen“ die Treppe hinuntergestoßen habe: „Welchen ernsten Charakter die Festnahme durch Kabra hatte, kann dadurch bewiesen werden, dass, nachdem wir Männer in dem Schweinestall eingeschlossen waren, Kabra erklärte, nachdem er sich die Ärmel aufgekrepelt hatte, dass er sich im Blute dieser gefangenen Menschen waschen möchte. Diese Aussagen sind durch Zeugen zu beweisen.“

Lengen, Karl Polak und Marianne Hermann.⁴⁰ Die Legal Branch Oldenburg sandte die Ermittlungsergebnisse am 12. März 1947 an Meyer-Abich und vermerkte dazu:

„Der oben Genannte aus Leer [...] war früher ein wüster Nazi und Obertruppführer der SA. Er wurde am 21.6.1946 freigelassen. Sein Betragen nach seiner Entlassung war aber dermassen zu beanstanden, dass fast allgemein Beschwerden erhoben wurden, die seine Wiederverhaftung aus Sicherheitsgründen rechtfertigen. Angestellte Ermittlungen haben ergeben, dass er einer der Hauptnazigänger in Leer war, der für die Zusammentreibung und Misshandlung von Juden und Antinazis verantwortlich ist. Es wird weiterhin behauptet, dass er an dem Brand der Synagoge in Leer beteiligt war.“

Der Fall sei sofort zu untersuchen. Kabra könne auf Vorlage eines deutschen Haftbefehls an die deutschen Stellen übergeben werden.⁴¹ Am selben Tag wandte sich die Legal Branch auch an den ehemaligen Leeraner Juden Harry Knurr, der inzwischen in New York lebte.⁴² Meyer-Abich leitete den Auftrag der Legal Branch am 15. März nach Aurich weiter. Das Verfahren gegen „Kabra und Genossen“ sei „sofort und mit höchstem Nachdruck schnellstens zu bearbeiten“, widme doch die „Militärregierung“ „diesem Fall verständlicherweise ihr besonderes Interesse.“⁴³

Loesdau beauftragte die Kriminalpolizei in Leer, die Akten an das Amtsgericht abzugeben, damit dort der Haftbefehl erlassen werden könne. Die in anderen Verfahren „bereits angeordneten Ermittlungen“ seien dem gegenüber zurückzustellen. Das Amtsgericht erließ den Haftbefehl am 9. April 1947.⁴⁴ Zwei Tage später stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf Haftbefehl wegen Körperverletzung, Nötigung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen Kabra. Am 11. April folgte das „Herausgabe-Gesuch“ für den Beschuldigten an die britischen Stellen. Gleichzeitig leitete die Staatsanwaltschaft die Vernehmung der benannten Zeugen in die Wege.⁴⁵ Loesdau ordnete die „eingehende Befragung der Zeugen“ an und betonte dabei den Gesichtspunkt: „Was haben sie selbst gesehen und was haben sie nur von anderen gehört?“ Bis zum 24. April sollten zudem auch Kabra und Hafner vernommen werden.⁴⁶ Am Stichtag meldete Kriminalpolizeimeister van der Höh allerdings, der Termin sei nicht einzuhalten gewesen, da die Dienststelle nur mit halber Stärke ausgestattet sei und er „die anfallenden Straftaten wie

⁴⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 5f.

⁴¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 1.

⁴² StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 15.

⁴³ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. VII, Bl. 7.

⁴⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 4ff.

⁴⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 2.

⁴⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 7. (Hervorhebung im Original)

Einbrüche, Raubüberfälle durch bewaffnete Banden, die in der Bearbeitung keinen Aufschub erduldeten, mit Vorrang bearbeitet“ habe.⁴⁷

Die Vernehmungen fanden daher erst im Mai 1947 statt. Die von Loesdau geforderte Überprüfung der unmittelbaren Zeugenschaft führte in einigen Fällen zur Minderung der Beweiskraft der Angaben. Am 13. Mai 1947 vermerkte van der Höh, dass die Aussage des Stadtdirektors Epkes auf „Hörensagen“ beruhte. Hinderk Oltmanns und Hinderk Lambertus Reeken vertieften ihre auf eigener Beobachtung beruhenden Aussagen am 20. Mai 1947. Im Fall von Heinrich Bohlen stellte sich jedoch heraus,

„dass B. keine positiven Angaben machen konnte und wohl nur genannt worden war, weil er sich immer gut mit den jüdischen Kaufleuten in dieser Gegend stand und den Beschuldigten Kabra im Allgemeinen als brutalen, streitsüchtig und grosssprecherisch veranlagten Menschen kennengelernt hatte.“⁴⁸

Der Mitunterzeichner Eduard Lünen verweigerte am 22. Mai 1947 gar eine Aussage. Das Protokoll vermerkte:

„Lünen gibt an, zur Zeit der NSDAP unter Polizeiaufsicht gestanden zu haben, da er politisch nicht einwandfrei war. Er sei drei Wochen in Haft gewesen und man habe ihm sein Land genommen. Dies könne er noch verstehen. Im Jahre 1946, also nach der Kapitulation, habe man ihm dann seine letzte Weide genommen und er werde sich hüten, irgendwelche Angaben zu machen, die ihm gefährlich werden könnten, da er wisse, dass die Nazis sich an ihm rächen würden und es ja eine bekannte Tatsache sei, dass die Nazis noch überall an führender Stelle eingesetzt seien und die Macht hätten, ihn unglücklich zu machen.“⁴⁹

Am 27. Mai 1947 vernahm van der Höh auch Waldemar Kabra.⁵⁰ Dabei wurde der Beschuldigte auch von dem Polizeimeister geschlagen.⁵¹

Die Legal Branch hatte Meyer-Abich am 19. Mai inzwischen Briefe der jüdischen Familie Knurr übergeben und sich erkundigt, ob die Hauptverhandlung gegen Kabra bis zum 30. Juni 1947 stattfinden könne. Der Senior Legal Officer A. N. Richardson stellte dabei klar, es komme nicht in Frage, dass die Verhandlung auf lange Zeit hinausgeschoben werde. Meyer-Abich solle dafür sorgen, dass die Hauptverhandlung „im Lauf des nächsten Monats“ stattfinde.

Die Briefe der Familie Knurr gingen am 29. Mai 1947 schließlich bei der Staatsanwaltschaft ein. Am 4. Juni 1947 berichtete sie dem Generalstaatsanwalt, dass die Ermittlungen vor dem Abschluss stünden. Auch wenn Kabra seine Verbrechen bestreite, seien ihm „Ausschreitungen gegen Juden, wie Miss-

⁴⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. I, Bl. 118.

⁴⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 9ff.

⁴⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 59.

⁵⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 13.

handlungen, Beleidigungen, Zerstörung von Mobiliar, Wegnahme von Schlüsseln und Geld“ nachzuweisen. Loesdau beabsichtigte, Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Verbindung mit Hausfriedensbruchs, schwerer Körperverletzung und Raubes zu erheben. Der Landgerichtspräsident Stendel habe ihm einen möglichst baldigen Termin für die Verhandlung zugesagt. Nun habe er, Loesdau, versucht, durch eine Verkürzung der Ladungsfrist Zeit einzusparen, Stendel habe dies aber angesichts der notwendigen Zeit, die das Gericht und die Verteidigung für das Aktenstudium benötigten, zurückgewiesen. Am 8. Juni 1947 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Kabra. Loesdau berichtete der Legal Branch, dass er wunschgemäß für Juni 1947 die Hauptverhandlung beantragt habe. Am 20. Juni legte das Gericht den Verhandlungstermin auf den 11. Juli 1947.⁵² Kabra wurde zu sechs Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.⁵³

Ähnlich wie im Fall Kabra ging die Staatsanwaltschaft auch im Fall des Emders Steuerinspektors Heinrich Barth vor, der gemeinsam mit zwei anderen Männern wegen der Gefangennahme von Emders Juden am 9. November 1938 angeklagt wurde.⁵⁴ Auch hier wurde ein Teil aus den allgemeinen Ermittlungen zum Synagogenbrand herausgelöst und früh vor Gericht verhandelt, jedoch ohne den ausdrücklichen Druck britischer Stellen. Die Anklageerhebung fand bereits am 10. Dezember 1946 statt. Die Anklage spiegelt die Probleme der deutschen Justiz mit der Verordnung Nr. 47 wider. Sie lautete auf die Tatbestände Hausfriedensbruch, Freiheitsberaubung und schweren Raub und sparte das Kontrollratsgesetz aus.⁵⁵ Erst Mitte Januar 1947 fügte die Staatsanwaltschaft den Anklagepunkt Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinzu und beabsichtige nun, die Strafanträge auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als dem „härtesten Gesetz“ zu stützen.⁵⁶ Der Prozess wurde am 25. April 1947, noch vor der Verhandlung gegen Kabra, verhandelt. Der Hauptangeklagte Barth erhielt eine Strafe von drei Jahren Gefängnis. Da er schwer kriegsbeschädigt war, sah das Gericht von einer Zuchthausstrafe ab. Sein Mitangeklagter J. U. wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte am 9. November 1938 zu Barths Trupp gehört. Am 11.

⁵¹ Diese Tatsache hielt das Schwurgerichtsurteil gegen den ehemaligen Gauinspektor Erich Drescher von 1951 fest: StAOI, Best. 140-4 Nr. 813, Bl. 89.

⁵² StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 2ff.

⁵³ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 85f.

⁵⁴ Vgl. Kap. 4.2.1

⁵⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 1ff.

⁵⁶ Ebd., Bl. 13. Meldung Loesdau v. 16.1.1947.

November hatte er ferner zu der SA-Mannschaft gehört, welche die Juden zum Bahnhof brachte, von wo aus sie über Oldenburg nach Sachsenhausen transportiert worden waren. Ein dritter Angeklagter wurde aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Der frühe Verhandlungstermin sorgte dafür, dass das Urteil auf einer Besprechung der Generalstaatsanwälte der britischen Zone vorgestellt wurde.⁵⁷

Alternativklage und Subsidiarität

Die bereits dargestellte Diskussion zwischen den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beschränkte sich zunächst auf formale Fragen, hinter denen sich in einigen Fällen – so bei Hodenberg – zweifellos die starke Abneigung verbarg, NS-Verbrechen überhaupt zu ahnden. Dass die formale Ablehnung des Kontrollratsgesetzes aber nicht mit einer generellen Ablehnung der Strafverfolgung von Taten aus der NS-Zeit gleichzusetzen war, zeigt seine Anwendung im Landgerichtsbezirk Aurich.

Nachdem sich das Landgericht Aurich in seinem Beschluss vom 24. März 1947 im Fall der Misshandlung politischer Gegner im März 1933 zum Rückwirkungsverbot ausführlich geäußert hatte, machten die Prozesse gegen Barth und Kabra vom Frühjahr und Sommer 1947 nun eine Stellungnahme zum Verhältnis zwischen dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und dem deutschen Strafrecht notwendig. Zwischen Staatsanwaltschaft und Strafkammer kam es in diesem Punkt erneut, wie schon bei der Anklage gegen Rewerts, zu einem Dissens bei der Auslegung der Verordnung Nr. 47 über die Frage der „Alternativklage“ bei Zusammentreffen von deutschem Recht und Kontrollratsgesetz.⁵⁸

Das Gericht lehnte im Prozess gegen Barth vom 25. April 1947 eine direkte Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit ab. Bei Verbrechen, welche nach deutschem Recht abgeurteilt werden könnten, sei die unmittelbare Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht möglich. Das Gericht hielt die Übersetzung der Verordnung Nr. 47 für nicht „völlig klar“:

„Alternative‘ bedeutet etwas sich gegenseitig ausschließendes, eine Auswahl zwischen zwei einander ausschließenden Möglichkeiten. Die fragliche Stelle besagt also frei übersetzt, dass die Anklage wahlweise auf die eine oder die andere Gruppe sich gegenseitig ausschließender Tatbestände gestützt werden kann.“

⁵⁷ Ebd., Bl. 18, 33.

⁵⁸ Vgl. Kap. 3.2.; 4.4.1.

Daraus ergebe sich, dass das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein selbstständiger Tatbestand sei, der neben das deutsche Strafrecht trete und mit diesem nicht im Sinne des § 73 StGB tateinheitlich zusammentreffen könne. Die Anklagebehörde habe „grundsätzlich“ die Wahl, ob sie einen Vorgang nach deutschem Recht oder nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 anklagen wolle. Sie könne ihre Anklage auch vorsorglich auf „beide sich ausschliessenden Arten von Tatbeständen“ stützen. Die deutschen Gerichte dagegen müssten den deutschen Straftatbeständen den Vorzug geben. Das Kontrollratsgesetz sei subsidiär nur dann anzuwenden, wenn deutsche Straftatbestände auf den vorliegenden Sachverhalt nicht passten.

Die Anklage im Prozess gegen Barth u.A., die das Verbrechen gegen die Menschlichkeit als tateinheitlich mitverwirkten Tatbestand heranzog, betrachtete das Gericht also als Anklage nach deutschem Recht und führte aus, es werde daher auch nach deutschem Recht entscheiden. Bei dem Urteil sei jedoch, soweit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliege, das Kontrollratsgesetz „sinngemäß“ heranzuziehen, um Amnestien, Immunität und Begnadigung oder eine eventuelle Verjährung der Verurteilung aufzuheben oder um Strafen, die über den deutschen Strafraum hinausgingen, verhängen zu können. Dies gelte aber nur für Fälle, in denen das deutsche Strafrecht nicht ausreiche „um den Erfordernissen der Gerechtigkeit Genüge zu tun.“⁵⁹

Die Strafkammer bestärkte zudem seine im Fall Rewerts entwickelte Auffassung zum Rückwirkungsverbot und distanzierte sich von den gegenteiligen Vorstellungen Hodenbergs⁶⁰:

„Das KRG Nr. 10 soll, wie Einleitung und Inhalt erkennen lassen, dazu dienen, einen geschlossenen Kreis von Handlungen des nationalsozialistischen Regimes zu erfassen, deren Nichtverfolgung wegen ihrer Scheusslichkeit und Unmenschlichkeit für das Rechtsbewusstsein der zivilisierten Menschheit unerträglich wäre.“

Im Prozess gegen Barth lehnte das Gericht das Kontrollratsgesetz ferner ab, da die Aburteilung einer „Verfolgung von Juden aus Gründen der Rasse“ im Rahmen der Verordnung Nr. 47 von der Legal Division noch nicht autorisiert worden sei.⁶¹

⁵⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 22.

⁶⁰ Vgl. Kap. 3.3.

⁶¹ Die fehlende Erlaubnis lag daran, dass die britische Militärregierung, wie erörtert, zunächst Präzedenzfälle verhandeln wollte. Das Verfahren eines Control Commission Court gegen acht Personen wegen der Brandstiftung an der Aachener Synagoge am 9.11.1938 fand am 12.6.1947 in Aachen statt. Der ehemalige Aachener Oberbürgermeister sowie zwei Feuerwehrleute wurden freigesprochen, der ehemalige Polizeichef von Aachen und der ehemalige Aachener NSDAP-Kreisleiter jeweils zu 5 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 5.000 RM verurteilt. Drei Polizeibeamte wurden zu jeweils 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Verurteilungen erfolgten

Der vorliegende Fall, der sich mit einem Ausschnitt aus dem Judenpogrom vom 9. November 1938 beschäftigte, könne nur dann von einem deutschen Gericht abgeurteilt werden, wenn Anklageerhebung und Aburteilung nach deutschem Recht erfolge.⁶²

Auch im Prozess gegen Kabra vertrat das Gericht am 11. Juli 1947 die Auffassung, dem deutschen Strafrecht sei gegenüber dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 der Vorzug zu geben. Es ging sogar noch einen Schritt weiter und erklärte, dass die alternative Wahl zwischen deutschem Strafrecht und Kontrollratsgesetz Nr. 10 mit der „deutschen Auffassung vom Wesen des Rechtsstaates“ unvereinbar sei, denn es stehe nicht mehr objektiv fest, welche Bestimmung auf eine Straftat Anwendung zu finden habe.⁶³

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei als subsidiär zu betrachten und nur mittelbar bei der Festlegung der Strafhöhe anzuwenden. Dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht mit deutschem Strafrecht zusammentreffen könne, begründete das Gericht mit dem Urteil des französischen Militärtribunals von Rastatt gegen den Kapitänleutnant Tilleßen vom 28. Februar 1947⁶⁴, dass deutsche Gericht das deutsche

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Dem Prozess folgte am 5.7.1947 die letzte Durchführungsvorordnung der Militärregierung, die deutsche Gerichte nun autorisierte, auch die Verfolgung der Juden als Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen: Zentral-Justiz-Blatt 1947 Ausgabe B 1 Jg. 1 Nr. 2, S. 43.

⁶² StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 22R.

⁶³ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 79.

⁶⁴ Kapitänleutnant Heinrich Tilleßen hatte in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg der rechtsradikalen Organisation „Consul“ angehört und 1921 den Reichsfinanzminister Matthias Erzberger ermordet. Durch die Amnestierung von Gewaltverbrechen vom 21.3.1933 war er bis 1945 vor der Strafverfolgung geschützt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie nachgeholt und Tilleßen in der französischen Besatzungszone angeklagt. Die französische Rechtsabteilung erwartete von den deutschen Strafbehörden die Anwendung des KRG 10, obwohl es sich bei dem Mord nicht um ein Verbrechen aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 handelte. Das Freiburger Landgericht bestätigte allerdings die Rechtsgültigkeit der Amnestie v. 21.3.1933 und sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, aus „übereifriger Vaterlandsliebe“ gehandelt zu haben. Die französische Rechtsabteilung hob das Urteil auf. Der Richter, der Tilleßen freigesprochen hatte, wurde wegen ‚Verhöhnung‘ von Demokratie und Gerechtigkeit entlassen und das Verfahren an ein französisches Militärgericht verwiesen. Das Tribunal Général Rastatt erklärte im Februar 1947, die rückwirkende Gültigkeit des KRG 10 sei zulässig, während die Amnestie v. 21.3.1933 ungültig sei. Tilleßen wurde verurteilt: Weinke, Verfolgung, S. 40f., Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 18f. Zum Mord an Erzberger und zur antisemitischen Organisation „Consul“: Wolfram Wette, Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden, Frankfurt 2002, S. 57-68. Das Rastatter Militärgericht traf zum Konkurrenzverhältnis zwischen KRG 10 und dem StGB vier Feststellungen: 1. Das KRG 10 schaffe gegenüber dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch kein subsidiäres Recht. 2. Es sei gegenüber den Bestimmungen des StGB das spezielle Gesetz. 3. Idealkonkurrenz zwischen Mord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit scheidet aus. 4. Der Strafrahmen sei ausschließlich aus dem KRG 10 zu entnehmen: SJZ 1947, Sp. 342. Da es sich bei dem Urteil aber um ein Urteil aus der französischen Zone handelte, sah sich das Landgericht an diese Festlegung des KRG 10 als speziellem Gesetz nicht gebunden.

Recht bevorzugen müssten mit einem Artikel des pensionierten Hamburger Landgerichtspräsidenten Meyer in der MDR.⁶⁵

Das Landgericht Aurich stellte nun drei Anforderungen an die Erfüllung des Tatbestandes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit:

„(a) Es muss eine Beteiligung an einer Betätigung eines staatlichen oder politischen Machtwillens vorliegen, der von einer die allgemeinen Menschenrechte verneinenden Idee getragen wird und die Souveränität missbraucht und die sich als Greueltat darstellt.

Diese Betätigung muss ferner entweder

(b) eine Verfehlung darstellen, die gegen internationale Abmachungen verstößt oder nach deutschem Strafrecht oder den dem Strafrecht der Kulturnationen zu entnehmenden allgemeinen Grundsätzen ein strafwürdiges Verhalten ist, oder

(c) in der Verfolgung eines Menschen wegen seiner politischen oder wegen seiner Rasse bestehen.“⁶⁶

Gegen die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf den vorliegenden Fall bestünden keine „grundsätzlichen Bedenken.“ Das Gericht, das Kabra zu sechs Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenverlust verurteilte, lehnte allerdings die Entnahme der Strafe aus dem Kontrollratsgesetz ab.⁶⁷ Zur Begründung führte es an, dass die höchste Strafe in dem Aachener Musterprozess⁶⁸ auf fünf Jahre Gefängnis gelautet hatte. Eine Strafe wegen schweren Raubes nach § 250 StGB sehe demhingegen bereits eine Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus vor. Daher sah das Gericht, da es ohnehin von einem Mindeststrafmaß von fünf Jahren Zuchthaus ausging, keine Notwendigkeit, die Strafe nach dem Kontrollratsgesetz zu begründen. Das deutsche Strafrecht sei ausreichend.⁶⁹

Die Staatsanwaltschaft legte am 26. Juni 1947 Revision im Fall Barth⁷⁰ und am 25. September 1947 im Fall Kabra ein.⁷¹ Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg wies die Revision in beiden Fällen zurück.⁷² Angesichts des Urteils gegen Kabra stellte es fest, dass der Ansicht der Strafkammer des Landgerichts

⁶⁵ Meyer ging davon aus, dass Anklagebehörde und Gericht eine Wahlfreiheit hätten, ob sie nach deutschem Recht oder nach KRG 10 Anklage erhoben wollten. Die überwiegende Anzahl der Fälle könne nach deutschem Recht verurteilt werden, weswegen der deutsche Richter dem deutschen Recht den Vorzug geben werde. Das KRG 10 sei in Fällen anzuwenden, in denen das deutsche Recht nicht ausreiche: Meyer, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, in: MDR 1947 S. 110-112.

⁶⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 82.

⁶⁷ Gleichzeitig ging es über die in der Anklageschrift vom 8.6.1947 aufgeführten Vergehen und Verbrechen hinaus. Kabra war u.a. wegen Raubes bzw. schweren Raubes nach §§ 249, 250 StGB angeklagt worden. Das Gericht wies Staatsanwaltschaft und Verteidigung in der Verhandlung nun darauf hin, dass die Handlung auch als schwere räuberische Erpressung im Sinne der §§ 253, 255, 250 Abs. 1 und 4 StGB angesehen werden könne: ebd., Bl. 24, 45R.

⁶⁸ Zentral-Justiz-Blatt für die Britische Zone 1947, S. 43.

⁶⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 85f.

⁷⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 29f.

⁷¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 105.

Aurich, dem Kontrollratsgesetz komme lediglich „eine Art Subsidiarität“ zu, zwar nicht in „vollem Umfang“ zugestimmt werden könne, dies könne aber nicht zu einer Aufhebung des Urteils führen, da nicht jeder Tatbestand, der als Verbrechen gegen Menschlichkeit gelten könne, auch zwingend als solches verurteilt bzw. ein Angeklagter nach dem Strafrahmen des Kontrollratsgesetzes verurteilt werden müsse. Nicht einmal für die Aufhebung der Verjährungsfristen sei das Kontrollratsgesetz notwendig, da diese auch durch die Verordnung des Zentraljustizamts vom 23. Mai 1947 geleistet werden könne.⁷³ Das Landgericht fühlte sich in seiner Auffassung bestätigt und behandelte das Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch in den folgenden Prozessen nur subsidiär⁷⁴, bis es ab dem Prozess vom 10. November 1948 gegen Janssen und Heyen aufgrund der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes⁷⁵ keine Einwände mehr gegen die tateinheitliche Verwirklichung von „deutschrechtlichen Bestimmungen“ mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 erhob.⁷⁶

Die Würdigung strafmildernder Umstände

Wie Johann Böhmer rechtfertigten sich die Angeklagten im Prozess gegen Barth sowie Kabra damit, sie hätten nur Befehle ausgeführt. Das Gericht wies diese Verteidigungsstrategie zurück.⁷⁷ Wie im Prozess gegen Böhmer nahm das Gericht auch bei Barth und Kabra an, sie seien sich des Unrechtsgehaltes ihres Handelns bei den Ausschreitungen bzw. bei der Freiheitsberaubung der Juden bewusst gewesen. Das Gericht stellte zudem fest, dass die verurteilten Angeklagten erkannt hätten, dass die Freiheitsberaubung länger als eine Woche dauern

⁷² Im Prozess gegen Barth verwarf der Strafsenat des OLG Oldenburg die Revision am 23.9.1947: StAA, Rep. 109 E Nr. 102 Bd. V, Bl. 38ff; die Revision im Prozess gegen Kabra wurde am 13. Januar 1948 vom OLG Oldenburg verworfen: StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 113f.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ So in dem Prozess gegen Heinrich Bier wegen der Misshandlung politischer Gegner im Mai 1933 in Norden. Das KRG 10 sei nur dort anzuwenden, wo das deutsche Strafrecht nicht ausreiche: StAOI, Best. 140-4 Nr. 815, Bl. 49ff.

⁷⁵ Bereits in seinem ersten Urteil vom 4. Mai 1948 stellte der OGH fest, dass bei tateinheitlichem Zusammentreffen deutschrechtlicher Bestimmungen mit dem VgM nicht allein nach deutschem Strafrecht abgeurteilt werden dürfe und die VO 47 diesem nicht entgegen stehe: Rechtsprechung deutscher Gerichte, Bd. 2, S. 158.

⁷⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 797, Bl. 31.

⁷⁷ So gab das Gericht die Aussagen von Barth wieder: „Dass er etwa an eine von jüdischen Kreisen ausgehende Verschwörung geglaubt habe, behauptet er selbst nicht. Er macht auch nicht geltend, dass er die Massnahmen für sittlich gerechtfertigt gehalten habe, sondern verschanzt sich dahinter, dass er an den Befehl seiner Vorgesetzten gebunden gewesen sei.“: StAOI, Best. 140-4 Nr. 762 Bl. 23ff.; zur Rechtfertigung Kabras: StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 71ff.

würde.⁷⁸ Sie hätten somit vorsätzlich gehandelt und den Erfolg – eine mehr als einwöchige Freiheitsentziehung – erkannt und gebilligt. Diese Grenze war wiederum zur Qualifizierung der schweren Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB) wichtig.

Barth, der bei der „Aufholung“ der Frau Leufgen „Für jeden Deutschen tausend Juden“ gerufen habe, sei sich darüber im klaren gewesen, dass die Freiheitsberaubung völlig unschuldige Menschen treffe. Jedermann wisse, so das Gericht, „dass es eine sittlich verwerfliche und gesetzwidrige Handlung“ sei, unschuldige Personen als „Sühne für Handlungen eines Einzelnen oder als Abschreckung für andere der Freiheit zu berauben.“ Die Freiheitsberaubung sei zudem, wie das Gericht bereits im Urteil gegen Böhmer erläutert hatte, auch nach damaligem Recht widerrechtlich gewesen.⁷⁹

Auch dem gemeinsam mit Barth angeklagten J. U. bescheinigte das Gericht das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit seines Tuns und verurteilte ihn wegen schwerer Freiheitsberaubung. Dennoch wurden dem 1915 geborenen J. U. strafmildernde Umstände zugesprochen, da das Gericht den Eindruck gewonnen habe, dass er ein „gerade und einfach denkender Mensch“ sei, es in der SA nur zum Sturmmann gebracht, nur eine untergeordnete Rolle gespielt und sich auf die Ausführung der Befehle beschränkt habe. Es würdigte, dass er seine Beteiligung „offen und ohne jede Beschönigung zugegeben“, sich für einen „kränklichen Juden“ eingesetzt und diesen nach Hause begleitet habe. Das Alter des Angeklagten, der 1938 23 Jahre gewesen alt war, wurde in seinem Fall jedoch – im Gegensatz zu späteren Prozessen – noch nicht berücksichtigt.

Dennoch hielt das Gericht fest, dass J. U. erheblich über der Mindeststrafe von einem Monat bestraft werden müsse, da nur eine solche Freiheitsstrafe als „angemessene Sühne“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gelten könne:

„Männer, wie der Angeklagte U[...], die in blindem Gehorsam Massnahmen durchführen, deren Verwerflichkeit sie erkannten, müssen angemessen bestraft werden, da erst durch sie derartige Ausschreitungen möglich wurden.“⁸⁰

⁷⁸ Zur Erinnerung sei wiederholt: Der Nachweis der mehr als einwöchigen Freiheitsstrafe ist die Grenze, die eine einfache Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 von der schweren nach § 239 Abs. 2 unterscheidet.

⁷⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 23ff. Barth sei sich der Widerrechtlichkeit seines Handelns bewusst gewesen, mochten ihm auch im Einzelnen die Voraussetzungen einer „zulässigen Festnahme“ nicht bekannt gewesen sein. Nur ein auf tatsächlichem oder außerstrafrechtlichem Gebiet liegender Irrtum wäre, so das Gericht, geeignet, das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit bei ihm auszuschliessen. Ein solcher Irrtum sei jedoch nicht festzustellen.

⁸⁰ Ebd., Bl. 27f.

Wie bei Barth, sah das Gericht auch bei Kabra keinen Anlass, dem Angeklagten strafmildernde Gründe zuzubilligen. Zu seinen Gunsten habe es zwar berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft, „als Soldat seine Pflicht getan“ und „im vorigen Krieg mehrmals verwundet und ausgezeichnet worden“ sei. Angesichts der „verwerflichen Gesinnung“, die er gezeigt habe, konnte es aber nicht auf die Mindeststrafe erkennen und setzte die Strafe auf sechs Jahre Zuchthaus fest.⁸¹

Wie schon im Verfahren gegen Böhmer sah das Gericht in Bezug auf einige Anklagepunkte keine Möglichkeit, die Einlassung des Angeklagten zu widerlegen. Von Kabras Opfern sagte nur de Vries persönlich vor Gericht aus.⁸² Darüber hinaus lag lediglich eine Aussage der Geschädigten Lili Knurr vor, die am 5. Mai 1947 vor einem öffentlichen Notar in New York eine beglaubigte Aussage protokollieren ließ. Ansonsten war das Gericht auf die Aussagen der ehemaligen Nachbarn der von Kabra „aufgeholt“en Juden angewiesen. Darüber wurden noch Juden vernommen, die auf dem Viehhof festgehalten worden waren. Kabra versuchte, seine Tatbeteiligung herunterzuspielen, indem er u.a. behauptete, sich mit dem Ehemann Hermann und dem Sohn von Frau Uhrbach freundschaftlich unterhalten zu haben, während sich die Frauen für ihre „Abholung“ angezogen hätten. Das Urteil zitierte seine Darstellung mit folgenden Worten:

„So habe er der Frau Pels noch gestattet, sich während des Anziehens etwas Milch zu kochen. Mit dem Ehemann Hermann und dem Sohne der Frau Uhrbach habe er sich freundschaftlich unterhalten, während die Frauen sich angezogen hätten. Dass er während des Anziehens der Frau Hermann in deren Schlafzimmer geblieben sei, treffe nicht zu. Frau Salomon de Vries sei, obwohl sie Nichtjüdin gewesen sei, mit Mann und Kindern freiwillig mitgegangen. Bei der Festnahme der Familie Knurr sei zwar vor der Haustüre Lärm geschlagen worden. Es sei auch möglich, dass hierbei versehentlich eine Scheibe zerschlagen worden sei. Im übrigen sei es aber auch bei Knurrs ruhig und massvoll zugegangen. Der jüngste Sohn habe ihn noch gefragt: ‚Onkel, wo kommen wir hin?‘ Dass dieser krank gewesen sei und die Mutter gebeten habe, ihn zurücklassen zu dürfen, sei ihm nicht bekannt.“

⁸¹ StAA. Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 85f.

⁸² Ebd., Bl. 67, 71. Nach Feststellung des Gerichts nahm Kabra teil an der „Aufholung“ des Lehrers Hirschberg, der Familie Rosenberg (Lehmann Rosenberg, Frau und drei Kinder), der Witwe Pels, der Frau Knurr und ihrer drei Kinder, des Salomon de Vries mit seiner Frau und drei Kindern, des Alfred de Vries, der Regine Haas, der Frau Uhrbach mit ihrem erwachsenen Sohn und der Marianne Hermann mit ihrem kleinen Sohn. Kabra behauptete, es sei bei der Gefangennahme des Lehrers der jüdischen Schule Hirschberg, der Familie des Viehhändlers Lehmann Rosenberg und der Witwe Pels nicht zu Ausschreitungen gekommen. Im Urteil hieß es dazu: „Etwas Gegenteiliges ist nicht festzustellen, da die Betroffenen entweder nicht mehr am Leben oder z.Zt. nicht mehr erreichbar sind und deshalb die Einlassung des Angeklagten nicht zu widerlegen ist.“

Diese Angaben wies das Gericht jedoch als unwahrscheinlich zurück. Das galt auch für Kabras Behauptung, er habe das Eigentum der Juden nur schützen wollen, die dem Gericht als „leere Ausrede“ erschien.⁸³

Das Beispiel des Ermittlungsverfahrens gegen Waldemar Kabra illustriert, wie sehr die Vorstellungen der Besatzungsmacht über die Verfolgung von NS-Verbrechen von denen der deutschen Ermittlungsbehörden abwichen. Die britischen Ermittlungsergebnisse und Verhörprotokolle waren für die deutsche Staatsanwaltschaft nur begrenzt brauchbar. Die Legal Branch wiederum drängte auf einen baldigen Prozess und die deutschen Justizorgane kamen dem Wunsch rasch nach. Dabei zeigte sich an den Urteilen gegen Barth und Kabra, wie sehr das Landgericht das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ablehnte. Es vermied das alliierte Gesetz mit verschiedenen Begründungen und hielt sich stattdessen an das deutsche Strafrecht. Weiter kritisierte das Gericht die Verordnung Nr. 47, die es für einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien hielt. Dennoch verhängte das Gericht bei Waldemar Kabra eine hohe Strafe, welche die „Musterstrafe“ aus dem Aachener Synagogenbrandprozess deutlich überstieg. Das deutsche Strafrecht reichte also auch hier bei entsprechender Anwendung für die Verurteilung aus.

Wie im Prozess gegen Böhmer spielte die innere Tatseite auch in diesen Prozessen nur eine untergeordnete Rolle. Das Gericht hielt an der These fest, dass die Angeklagten ihr Unrecht hätten erkennen müssen, da das unrechtmäßige Verhalten der SA, wie es bei Barth hieß, für „jedermann“ erkennbar gewesen sei. Gleichzeitig stützte das Gericht erneut die Gültigkeit der Rechtsordnung des NS-Staates. Ein gegebener Befehl war für das Gericht 1947 wie schon 1946 keine angemessene Rechtfertigung. Das blinde Befolgen von Befehlen stieß vielmehr auf deutliche Kritik und galt als Ursache für die Verbrechen des Nationalsozialismus. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Prozess gegen Böhmer und den Verfahren gegen Barth und Kabra bestanden also nicht.

4.4.3. Maßnahmen der Justiz zur Beschleunigung der Verfahren

Trotz der ersten erfolgreich durchgeführten Hauptverhandlungen war die Legal Division weiterhin unzufrieden mit dem Verlauf der Verfahren. In einer Konferenz zwischen der Legal Division und Vertretern der Oberlandesgerichts-

⁸³ Ebd., Bl. 70, 76.

bezirke⁸⁴ bzw. des Justizministeriums im „Stirling-Haus“ in Hannover am 27. Mai 1947 zeigten sich die britischen Teilnehmer „darüber befremdet“, dass die Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht weiter vorangetrieben worden seien. Die deutsche Seite benannte als Gründe, dass Beschuldigte in Internierungshaft genommen worden seien, den harten Winter 1946/47, den Mangel an qualifiziertem Personal und schließlich unzureichende Verkehrsverbindungen, welche die Ermittlungen erschwerten. Als Konsequenz der Konferenz sollte der Stand der Verfahren erfasst werden.⁸⁵ Am 31. Mai 1947 wies Meyer-Abich die Oberstaatsanwälte seines Bezirks an, einen Bericht über den derzeitigen Status der Ermittlungen zu erstatten:

„Die Militärregierung hat in wiederholten Besprechungen dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass die Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nunmehr mit allergrößter Beschleunigung und stärkstem Nachdruck betrieben werden möge. Ganz abgesehen davon, dass die öffentliche Meinung des In- und Auslandes selbst der unvermeidbaren Verzögerung bei der Verfolgung solcher Straftaten kaum Verständnis entgegenbringen wird, erscheint diese Forderung aber vor allem berechtigt, um zu vermeiden, dass die Verbrechenstatbestände noch weiter verdunkelt werden, als dies schon bisher der Fall sein dürfte.“

Meyer-Abich machte es den Oberstaatsanwälten „zur besonderen persönlichen Pflicht“, den Fällen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10 fielen, „aussergewöhnliche Sorgfalt zu widmen.“⁸⁶

Am 31. Mai 1947 äußerte sich die Legal Division gegenüber den Justizministern der Britischen Zone noch einmal zu „gewissen Zweifeln“ hinsichtlich der Zuständigkeit deutscher Gerichte bei der Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bekräftigte, welche Verfahren der deutschen Seite möglich seien.⁸⁷

Der Bericht Loesdau vom 14. Juni 1947 reflektierte die generellen Probleme, die er bei seiner Arbeit zu bewältigen hatte. Im „politischen Sachgebiet“ waren in Aurich bis dahin 105 Ermittlungssachen begonnen worden. 81 Verfahren betrafen Vorgänge aus der Zeit vor der Kapitulation, die unter dem Gesichtspunkt des

⁸⁴ An der Konferenz nahmen für die Legal Division Pickering und Cohn, für die niedersächsische Justiz Möricke, Staff, OStA Biermann (in Vertr. des GStA Celle) und Ries teil, zeitweilig auch JM Ellinghaus und Ministerialrat Dr. Brümmer.

⁸⁵ Ries notierte, dass Pickering die Liste bei einer bevorstehenden Anwesenheit in Oldenburg vorgelegt werden solle. Die einzelnen Staatsanwaltschaften sollten dem Justizministerium geeignete Sachbearbeiter benennen, die sich ausschließlich um die Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit kümmerten. Ob die anderen OLG-Bezirke ähnliche Listen erstellten, geht aus dem Vermerk nicht hervor: StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 79, Bl. 42.

⁸⁶ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 61.

⁸⁷ Die Legal Division stellte klar, dass nur die Verfolgung von Juden aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen noch eine Ausnahme von der Strafverfolgungserlaubnis bilde. Probleme ergäben sich des weiteren lediglich bei der Denunziation: OLG OI, 4010 Bd. I, Bl. 142.

	StA Aur	StA Old	StA Os	ges.
1. Zahl der Eingänge insgesamt	71	131	34	236
2. Zahl der eingestellten Verfahren, davon:	8	0	3	11
aus rechtlichen Gründen	2	0	0	2
aus tatsächlichen Gründen	6	0	3	9
3. Zahl der erhobenen Anklagen	2	4	2	8
4. Zahl der noch anhängigen Ermittlungsverfahren				
a) total	61	127	29	217
b) gegen Denunzianten	11	6	3	19
c) gegen solche, die nicht durchgeführt werden können, weil Beschuldigte oder Zeugen interniert oder sonst nicht erreichbar sind.	31	14	11	56
gesamt:	44	14	19	77

Tab. 14 Stand der Ermittlungen zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Juni 1947⁸⁸

Verbrechens gegen die Menschlichkeit bearbeitet wurden. Von diesen waren erst 16 zum Abschluss gelangt, davon eins durch rechtskräftiges Urteil, drei durch Anklageerhebung, zehn durch Einstellung oder vorläufige Einstellung, zwei durch Abgabe an die Militärbehörden. Loesdau resümierte, dass 65 Ermittlungsverfahren das Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Gegenstand hätten.

Er äußerte sich auch zu der langen Verfahrensdauer. Eine „gewisse Uferlosigkeit dieser Verfahren“ lasse sich nicht abstreiten. Dies liege unter anderem an der langen Zeitspanne, bis jüdische Zeugen, deren Zahl sich stetig vergrößere, antworteten. Die schriftlichen Stellungnahmen dieser Zeugen könnten zudem nicht die persönliche Vernehmung ersetzen, da jede ungenaue Angabe Rückfragen erforderlich mache. Außerdem würden mit jedem neuen Beschuldigten weitere Nachforschungen notwendig: „Bei der immer noch schleppenden Verbindung mit dem Auslande sind erhebliche Zeitverluste unvermeidlich.“

An 31 der 65 laufenden Ermittlungsverfahren seien Beschuldigte beteiligt, die sich in Internierungshaft befänden.⁸⁹ Eine „gewisse Schwerfälligkeit“ werde den Verfahren deshalb nach wie vor anhaften, zumal Vernehmungen im Lager wegen der Verkehrsverhältnisse zeitraubend seien und der Sachbearbeiter wegen der angespannten Personallage nicht „jederzeit abkömmlich“ sei. Auch Hauptverhandlungen könnten nicht durchgeführt werden, da die notwendige Überstellung

⁸⁸ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 79, Bl. 44; Die vorliegende Aufschlüsselung, die bei der Generalstaatsanwaltschaft angefertigt wurde, trägt das Datum v. 9.6.1947. Sie unterscheidet sich daher von dem Bericht, den Loesdau am 14.6.1947 abgegeben hat. So berücksichtigte sie die Anklage gegen Waldemar Kabra v. 8.6.1947 nicht. Die Differenz zwischen der Tabelle und dem Bericht Loesdaus ist ein Zeichen für die Dynamik, die den Verfahren innewohnte.

⁸⁹ Die ersten Vernehmungen führte Loesdau im Juni 1947 durch.

der politischen Häftlinge an die deutschen ordentlichen Gerichte erst nach rechtskräftiger Aburteilung durch die Spruchgerichte möglich sei. Die wichtigsten Verfahren ließen sich ferner nur durchführen, wenn die jüdischen Zeugen in der Hauptverhandlung zugegen seien. Zwar sei die Verlesung schriftlicher Stellungnahmen von nicht mehr in Deutschland lebenden Zeugen prozessual zulässig, es erscheine „jedoch nicht zweifelsfrei, ob dem Gericht eine solche Urkunde zur Überführung des bestreitenden Angeklagten genügt, zumal in der Verhandlung auftretende Zweifelsfragen nicht durch Rückfrage beim Zeugen geklärt werden können.“

Bei der Bearbeitung der elf „Denunziationssachen“ nannte Loesdau als besonders zeitraubendes und schwieriges Problem, dass die Akten des Strafverfahrens, das der Denunziation gefolgt sei, fast immer vernichtet seien und der Denunziant nach „nach aussen“ nicht „in Erscheinung“ getreten sei. Es werde aber alles getan, um die Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.⁹⁰

Auch aus den anderen Bezirken gingen die angeforderten Berichte ein. Der Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft in Osnabrück, Ihm, berichtete am 10. Juni 1947, der Oldenburger Oberstaatsanwalt am 14. Juni 1947. Beide Beamte schilderten ähnliche Probleme wie Loesdau.

In Osnabrück habe man, so Ihm, erst einen Fall einer Synagogenbrandstiftung und einen Fall einer Gefangenenmisshandlung zur Anklage habe bringen können. Die Urteile lägen allerdings noch nicht vor. Wie Loesdau beklagte Ihm das Fehlen von Beschuldigten als Folge der Internierungshaft. Obwohl alle Massnahmen zur Vernehmung dieser Gefangenen getroffen worden seien, habe die Militärregierung noch keinen einzigen Internierten zur Verfügung gestellt. Im Fall des Synagogenbrandes von Meppen habe die Staatsanwaltschaft den Versuch unternommen, zunächst die minder schwer belasteten Täter vor Gericht zu stellen. Die Hauptverhandlung sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass ohne die Vernehmung der Haupttäter die Beteiligung der übrigen Angeklagten gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne.⁹¹ Beschuldigte in den Verfahren gegen das Lagerpersonal seien in vielen Fällen nur mit Familien- oder Spitznamen bekannt. Deswegen sei es „ungewöhnlich schwierig“ ihre Personalien und ihren Aufenthaltsort festzustellen. Zudem seien sowohl die ehemaligen Gefangenen der

⁹⁰ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 62ff.

⁹¹ Zum Synagogenbrand von Meppen vgl. StAOI, Best. 140-4 Nrn. 773, 774, 775.

Lager wie auch das Wachpersonal mittlerweile „über alle Zonen verstreut“, was das Auffinden zusätzlich erschwere.

Die Durchführung der Strafverfahren wegen Denunziation scheitere „stets daran, dass die Straftaten zur Voraussetzung haben, dass sie zum persönlichen Vorteil begangen sein müssen. Dieser Nachweis konnte bisher in keinem Fall geführt werden.“ Um jedoch eine „schnellere und energische“ Bearbeitung dieser Fälle zu erreichen, werde man jetzt ein Sonderdezernat einrichten und den Sachbearbeiter von sonstigen Aufgaben freistellen.⁹²

Ries meldete als kommissarischer Oldenburger Oberstaatsanwalt⁹³ am 14. Juni 1947, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit „vordringlich und mit dem größten Nachdruck bearbeitet“ würden. Aber auch in seinem Bezirk gab es Probleme. Zunächst stehe nur ein Sachbearbeiter zur Verfügung. Darüber hinaus äußerte Ries Zweifel an der Zuverlässigkeit der Polizeibehörden, welche die sorgfältige Bearbeitung der Fälle oft nicht beachteten. Es

„bestehe oftmals der Eindruck, daß die Sachen nicht mit der Sorgfalt und der Energie bearbeitet werden, die nach Art und Bedeutung der Fälle aufgewandt werden müssten, um eine wirkliche Förderung zu erreichen.“

Ähnlich wie Loesdau führte er das Problem an, dass die Taten zum Teil viele Jahre zurücklägen und viele Beschuldigte verstorben oder nicht verfügbar seien. Ries thematisierte als einziger auch den Unwillen der Bevölkerung als Ermittlungshindernis:

„Bei der Bevölkerung selbst ist oft ein befremdendes Unverständnis hinsichtlich der Verfolgung politischer Strafsachen anzutreffen. Abgesehen von denen an der Sache persönlich interessierten Beteiligten, bildet es fast den Regelfall, dass dritte als Zeuge in Frage kommende Personen versagen. Diese Tatsache ist den meisten Fällen politischer Ermittlungsverfahren festzustellen, ganz besonders auffallend tritt sie bei solchen Straftaten hervor, an denen eine größere Personenzahl beteiligt gewesen ist, wie z.B. bei den Synagogenbrandstiftungen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass die Zeugen entweder mit den Beschuldigten sympathisieren oder heute noch den nazistischen Terror, der sich nur in anderer Form zeigt als vor dem Zusammenbruch, fürchten.“⁹⁴

Am 18. Juni 1947 wies der Generalstaatsanwalt Ihm an, die Fälle von Gefangenmisshandlung in den früheren Strafgefangenenlagern an die Staatsanwaltschaft Oldenburg abzugeben, da dort bereits eine Reihe von Verfahren liefen.⁹⁵ Die Unsicherheit des Osnabrücker Oberstaatsanwalts angesichts der Behandlung von

⁹² StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 79, Bl. 52.

⁹³ Ries übte zu dieser Zeit sowohl die Funktion des stellv. GStA wie auch die des kommissarischen OStAs beim LG Oldenburg aus.

⁹⁴ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 79, Bl. 53.

⁹⁵ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 81, Bl. 60a.

Denunziationsfällen führte Ries zudem dazu, ihn noch einmal gesondert über die strafrechtliche Behandlung dieser Frage aufzuklären.⁹⁶

Die Osnabrücker Staatsanwaltschaft war allerdings nicht die einzige, die Probleme bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 hatte, wie sich an den zahlreichen Erläuterungen des Zentraljustizamtes und der Legal Division zeigte. Die Legal Division hatte bereits ein Urteil eines Landgerichts der britischen Zone aufgehoben, das einen Deutschen wegen der Misshandlung von ukrainischen Konzentrationslagerhäftlingen verurteilt hatte, denn bei den Opfern habe es sich nicht um deutsche Staatsbürger oder Staatenlose gehandelt.⁹⁷ Pickering informierte am 11. Juli 1947 ein weiteres Mal über die rechtlichen Voraussetzungen, da die Legal Division den Eindruck gewonnen habe, dass diese nach wie vor nicht „vollständig verstanden“ worden seien. Pickering wiederholte, dass die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auf die Fälle von Verbrechen von Deutschen gegen Deutsche oder Staatenlose beschränkt sei, aber dass die Strafverfolgung im Ganzen davon nicht berührt werde, da die Staatsanwaltschaft die Anklage allein auf Grundlage des StGB – und nicht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 – erlassen könne. Er schränkte jedoch gleichzeitig ein:

„Wenn die Tatsachen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (oder Kriegsverbrechen) entsprechend der Formulierung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ergeben, die an anderen als deutschen oder staatenlosen Personen begangen worden sind, so sind die deutschen Gerichte nicht zuständig.“

An nächsten Tag erließ Pickering schließlich die Erlaubnis, auch Verfahren wegen Verbrechen zu beginnen, die aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen gegen Juden verübt worden seien. Er bezog sich hierbei auf das Verfahren des Gerichtes der Kontroll-Kommission vom 12. Juni 1947 gegen acht Beschuldigte aus Aachen.⁹⁸

Trotz dieser sich wiederholenden Erläuterungen und Richtigstellungen blieb der Umgang mit dem neuen Gesetz von Unsicherheit geprägt. Die Legal Division wie auch die Generalstaatsanwaltschaft reagierten auf die Verwirrung bei den Staats-

⁹⁶ Ries argumentierte in diesem Zusammenhang mit der mittelbaren Täterschaft. Soweit „der Denunziant seines Vorteils wegen aus Rachsucht oder aus anderen niederen Beweggründen gehandelt“ habe, müsse davon ausgegangen werden, dass er sich der Freiheitsberaubung oder sogar des Mordes oder der Tötung schuldig gemacht habe. In solchen Fällen läge neben der Zuwiderhandlung gegen das Kontrollratsgesetz auch ein Verstoß gegen deutsches Strafrecht vor, weswegen diese Straftaten nach der Verordnung Nr. 47 verfolgbar seien. Ihm möge dies bei „den in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren“ berücksichtigen und diese, „soweit sie eingestellt sein sollten, gegebenenfalls fortzusetzen“: StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 79, Bl. 55.

⁹⁷ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 65; StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 81, Bl. 65.

⁹⁸ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 66f.

anwälten mit Versuchen verstärkter Kontrolle. Ende August 1947 verlangte die Abteilung der Legal Division Hannover neben den obligatorischen monatlichen Sachstandsberichten der einzelnen Staatsanwaltschaften nun auch gesonderte Berichte über Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.⁹⁹ Am 21. Oktober 1947 ordnete auch der Generalstaatsanwalt schließlich an, sämtliche auf Kontrollratsgesetz Nr. 10 basierende Anklagen „vor ihrer Erhebung mit den Straftaten mir vorzulegen.“¹⁰⁰

Aber auch die Generalstaatsanwälte waren sich nicht eindeutig sicher und diskutierten das rechtliche Zusammentreffen von Straftaten nach dem Kontrollratsgesetz und solchen „nach allgemeinen deutschen Strafgesetzen“ am 14. und 15. Oktober 1947 auf einer Konferenz in Braunschweig.¹⁰¹ Das Protokoll der Tagung spiegelt die Zersplitterung der Auffassung in dieser Frage wider. In den meisten Bezirken gingen die Staatsanwaltschaften, wie auch in Aurich, in ihren Anklagen von der Tateinheit zwischen deutschem Strafrecht und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus. In einigen Bezirken verzichteten die Staatsanwaltschaften auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10, wenn sie das deutsche Strafrecht für ausreichend hielten. Die Generalstaatsanwälte hofften, dass die Rechtsprechung diese widersprüchliche Praxis bald klären werde. Für die Zwischenzeit einigten sie sich darauf, der „Stellungnahme der Mehrzahl der Bezirke“ zu folgen, d.h. den Anklagen sowohl deutsche Strafrechtsbestimmungen wie auch das Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Verfahren wegen Verbrechen durch KZ-Wachen überlegten die Generalstaatsanwälte, diese in jedem Land der britischen Zone durch eine bestimmte Staatsanwaltschaft zentral durchführen zu lassen. Für jedes Lager sollte eine einzelne Ermittlungsbehörde die Zuständigkeit erhalten.¹⁰² Am 3. November 1947 wurden die Staatsanwaltschaften aufgefordert, zu überprüfen, ob es in den lokalen Krankenhäusern und Heilanstalten zu Euthanasieverbrechen gekommen sei.¹⁰³ Meyer-Abich zog im November 1947 in Anbetracht der Ermittlungen eine ernüchterte Bilanz. In einem Brief an den Braunschweiger Generalstaatsanwalt Staff schrieb er am 21. November:

⁹⁹ Ebd., Bl. 82f. Auch der GStA ließ sich ein Exemplar aushändigen. Ab dem 27.10.1947 war der Bericht nur noch auf deutsch vorzulegen: ebd. Bl. 93.

¹⁰⁰ Ebd., Bl. 97.

¹⁰¹ HStAH, NDS 711 Acc 194/94 Nr 9, Bl. 70.

¹⁰² Ebd., Bl. 73f.

¹⁰³ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 96, Vermerk v. 3.11.1947.

„Man stellt leider überraschend oft fest, dass namentlich bei vielen Richtern jedes Gefühl für die Notwendigkeit fehlt, den einmaligen Schandtaten der Nazizeit unter ganz anderen, neuen Gesichtspunkten zu Leibe rücken, als dies in dem ausgefahrenen Geleise unseres Strafgesetzbuchs bislang möglich war. Man sagt oft, dass es dem Juristen möglich sein müsse, für das, was als richtig und vernünftig erkannt wird, auch eine juristische Konstruktion zu finden. Die Bemühungen um die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und damit um eine gerechte Bestrafung der Verbrechen der Vergangenheit herumzukommen, lassen leider allzu oft den Eindruck entstehen, als ob juristische Argumentationen nur dazu benutzt werden, um sich schützend vor Auswüchse einer sogen. Weltanschauung zu stellen, die man als möglicherweise noch nicht endgültig überwunden ansieht. Das mag ein hartes Urteil sein, und ich glaube auch, dass es völlig verfehlt ist, damit die Justiz als Ganzes zu belasten, aber leider gibt es bestimmt vereinzelte Leute, die innerlich nicht frei und damit nicht unabhängig sind. Ein erschütterndes Erlebnis habe ich unter meinen Richtern gerade in den letzten Tagen selbst gehabt, und es war nur einem Zufall, nämlich einem Ausplaudern von Beratungsgeheimnissen seitens eines Schöffen, zu verdanken, dass der betreffende Richter einwandfrei dahin überführt werden konnte, dass er seine Urteile bewusst auf das Fünfte Reich abstellt. Die Tatsache der Nichtparteizugehörigkeit meiner Richter ist also keineswegs ein Beweis für ihre wahre Unabhängigkeit und demokratische Einstellung.“¹⁰⁴

Am 8. Dezember 1947 bekräftigte die Militärregierung unter Vorsitz des Senior Legal Assisant Pickering noch einmal die Priorität der Verfolgung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁰⁵ Meyer-Abich gab dies am 12. Januar 1948 auf einer Besprechung an die Oberstaatsanwälte weiter. Verfahren, insbesondere wegen Judenverfolgungen und Synagogenbrandstiftungen müssten nun zum Abschluss gebracht werden. Meyer-Abich führte die Dauer der Verfahren in erster Linie auf das Fehlen der internierten Beschuldigten zurück und regte an, Verfahren, wo es möglich sei, herauszutrennen und zumindest einen Teil zu verhandeln¹⁰⁶, auch wenn dieser Versuch im Fall des Synagogenbrandprozesses von Meppen gescheitert war. Auch der Justizminister Hofmeister wandte sich an die Staatsanwaltschaften. Am 31. Januar 1948 bemängelte er, er habe bei der Durchsicht ihm vorgelegter Akten festgestellt, dass die Ermittlungen teilweise „nicht von Anfang an mit der notwendigen Zielstrebigkeit angesetzt und durchgeführt“ worden seien. Aus diesem Grund ordnete er an, dass Planstellen zur Bearbeitung der NS-Straftaten einzurichten seien.¹⁰⁷

Die Staatsanwaltschaft Aurich hatte bis zum 1. Januar 1948 acht Anklagen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhoben. In fünf Fällen waren Urteile ergangen, vier davon wurden noch 1948 rechtskräftig abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen 114 Einzelpersonen.¹⁰⁸ Anfang 1948 begann die Legal Division nun damit, Beschuldigte, die sich in

¹⁰⁴ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 81, Bl. 83ff.

¹⁰⁵ PRO, FO 1060 Nr. 1075.

¹⁰⁶ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 164, Bl. 3.

¹⁰⁷ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 137b.

Internierungshaft befunden hatten, in deutsche Gefängnisse zu überführen. Somit fiel ein wesentliches Hindernis für die Prozesse weg, und die Summe der Anklagen stieg 1948 rasch an. Die Zahl der „anhängigen“ Gerichtsverfahren erhöhte sich so von drei Ende 1947 auf fast 20 im zweiten Halbjahr 1948. Das Gericht benötigte bis Ende 1950, um die hohe Anzahl der Gerichtsverfahren zu bewältigen. (Tab. 15)

Jahr / Monate	Anzahl der erhobenen Anklagen	Anzahl der Verhandlungen vor Gericht	Anzahl der noch ausstehenden Verfahren
1946, 1-3	-	-	-
1946, 4-6	-	-	-
1946, 7-9	1	-	-
1946, 10-12	2	1	2
1947, 1-3	-	-	2
1947, 4-6	2	1	3
1947, 7-9	2	1	4
1947, 10-12	-	1	3
1948, 1-3	2	2	3
1948, 4-6	5	1	7
1948, 7-9	13	1	19
1948, 10-12	5	6	18
1949, 1-3	-	3	15
1949, 4-6	-	3	12
1949, 7-9	4	3	13
1949, 10-12	1	7	7
1950, 1-3	1	4	4
1950, 4-6	2	1	5
1950, 7-9	-	1	4
1950, 10-12	-	2	2
1951, 1-3	1	1	2
1951, 4-6	-	-	2
1951, 7-9	1	-	3
1951, 10-12	-	3	0

Tab. 15 Rückstände beim Landgericht Aurich in den frühen NS-Prozessen 1946-1951¹⁰⁹

Die Gründe für die lange Dauer bis zu den Hauptverhandlungen waren vielfältig. Zum einen stellten die Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 eine hohe Arbeitsbelastung für das Schwurgericht dar, denn ihr großer Umfang verhinderte es, sie schnell zu verhandeln. So waren Anfang 1949 bei dem Schwurgericht Aurich 18 Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen 150 Angeklagte anhängig. Jedem der zahlreichen Verteidiger der Angeklagten musste die angemessene Zeit eingeräumt werden, damit er die Akten studieren konnte. Die hohe Anzahl der Zeugen führte dazu, dass die Verhandlungen mehrere Tage

¹⁰⁸ Ebd., Bl. 126ff.

¹⁰⁹ Die Auswertung beruht auf Anklagen, die auch zu einer Hauptverhandlung führten. Nachtragsanklagen, die wegen neuer Erkenntnisse einer Hauptanklage folgten, wurden in diesem Zusammenhang nicht gesondert aufgeführt. Die Anzahl der Verfahren, in denen das Gericht eine Hauptverhandlung ablehnte bzw. in denen die Verfahren eingestellt wurden, ist nicht exakt ermittelbar.

in Anspruch nahmen, zudem wurden immer wieder neue Ermittlungen aufgenommen.¹¹⁰

Auch die Urteilsausfertigungen fielen umfangreich aus. In den Verfahren wegen der Pogrome umfassten sie je nach Anzahl der Angeklagten zwischen 70 und 200 Seiten. Die Generalstaatsanwaltschaft beschwerte sich mehrfach über das langsame Abfassen der Urteile, was jedoch nicht zu einer Beschleunigung führte.¹¹¹ Das Gericht wiederum beklagte, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Revision einlege, was die Arbeit des Gerichtes erschwere.¹¹²

In der Tat legte die Staatsanwaltschaft in sämtlichen Fällen „vorsorglich“ Revision ein, führte sie jedoch nur in Fällen durch, in denen auch die Angeklagten Revision einlegten. Bei Freisprüchen sah sie in den allermeisten Fällen von dem Rechtsmittel ab.¹¹³ Dieses Vorgehen wurde vom Generalstaatsanwalt auch angewiesen.¹¹⁴ In der Folge entwickelte sich hieraus ein Wechselspiel, so dass der Rücknahme der Revision eines Angeklagten auch die Rücknahme der Revision der Staatsanwaltschaft folgte.¹¹⁵ Das Interesse an der „beschleunigten Herbeiführung“ einer rechtskräftigen Entscheidung überwog, zumal die Staatsanwaltschaft den Revisionen häufig nur geringe Erfolgsaussichten einräumte.¹¹⁶

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- In zehn Prozessen hielt die Staatsanwaltschaft ihre Revision nicht für erfolgreich und zog sie zurück.
- In zwei Fällen sahen der Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof bzw. (nach 1950) der Oberbundesanwalt von der Weiterleitung an den Strafsenat ab.

¹¹⁰ In den Verhandlungen des Jahres 1948 waren 14 Strafsachen gegen 34 Angeklagte verhandelt worden. In vier Verhandlungen waren u.a. 20, 24, 30 und 66 Zeugen geladen worden: StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. II, Bl. 172.

¹¹¹ StAOI, Best. 140-4 Nrn. 797, Bl. 14; 803, Bl. 18; StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 350, Bl. 69. Die reguläre Frist, die dem Gericht für die Urteilsausfertigung zur Verfügung stand, betrug eine Woche: StAOI, Rep. 940 akz 213 Nr. 350, Bl. 24f.

¹¹² Ebd. LG-Präs. Stendel hatte bereits am 1.3.1948 kritisiert: „Eine vermeidbare Mehrarbeit bringen zahlreiche, offenbar ‚vorsorglich‘ eingelegte Revisionen der Staatsanwaltschaft, die nach Eingang des schriftlich begründeten Urteils zurückgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft müsste aufgrund des Berichts des Sitzungsvertreters (sich) schlüssig werden können.“

¹¹³ Hierfür beispielhaft: StAOI, Best. 140-4 Nrn. 758, Bl. 177; 759, Bl. 40; 747, Bl. 46; 747, Bl. 110; 789 Bd. I, Bl. 83.

¹¹⁴ Die Rechtsanwälte Lilge und Kribbe, Emden kritisierten am 7.4.1949 die „rein theoretische Revision“ der Staatsanwaltschaft gegen ihren Mandanten À Tellinghusen, obwohl dieser das Urteil akzeptiert habe. Die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin angewiesen, die Revision zurückzunehmen: StAOI, Best. 140-4 Nr 747, Bl. 109f.

¹¹⁵ Hierfür beispielhaft zum Synagogenbrandprozess v. Emden: StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. I.

¹¹⁶ Ebenfalls wurde die Versendung von Akten an den OGH verschoben, um die Rücknahme der Revision von verschiedenen Angeklagten abzuwarten: StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. I, Bl. 83.

- Acht Verfahren wurden nach dem StrFG eingestellt. Damit wurde die Revision hinfällig.

- In vierzehn Fällen wurde die Revision vom Obergericht als unbegründet verworfen.

- In sechs Fällen war die Revision erfolgreich.¹¹⁷

Auch hier spiegelt sich das Interesse der Justiz wider, die Zeitdauer der Prozesse zu begrenzen, um zu einem Abschluss zu kommen.

	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956
Anzahl der erstinstanzlichen Prozesse pro Jahr	1	3	10	16	8	3	-	1	-	-	-
Anzahl der Verfahren, die zu einem rechtskräftigen Abschluss gelangten	-	2	5	9	15	2	4	3	1	-	1
Anzahl der Verfahren in der Revisionsinstanz zum Jahresende	1	2	7	14	7	8	4	2	1	1	0

Tab. 16 Dauer der Revisionen bei den frühen NS-Prozessen am Landgericht Aurich

Die meisten Verfahren befanden sich 1949 in der Revisionsinstanz. In diesem Jahr waren es 14, wobei die Zahl 1950 auf sieben sank, 1951 um ein weiteres auf acht anstieg und dann erst langsam abnahm. Hierfür ist vor allem der Umstand verantwortlich zu machen, dass den deutschen Behörden in der britischen Zone am 1. September 1951 die Erlaubnis entzogen wurde, das Kontrollratsgesetz anzuwenden. Hieraus ergab sich eine weitere Unsicherheit.¹¹⁸

¹¹⁷ Dabei handelte es sich um die Synagogenbrandverfahren von Weener v. Februar 1949, Emden v. Mai und Juni 1949 und Norden v. März 1951. Ebenso waren die Revision im Verfahren wegen der Misshandlung des Auricher Arbeiters Höger und in zwei Denunziationsverfahren erfolgreich.

¹¹⁸ Vgl. hierzu: Kap. 4.10.

4.5. Die Rechtsprechung zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab 1948

4.5.1. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der britischen Zone bis 1948

1946 und 1947 verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den Westmächten und der Sowjetunion weiter. Mit der Fusion ihrer beiden Zonen zur „Bizone“ am 1. Januar 1947 legten die anglo-amerikanischen Westmächte den Grundstein zur Gründung eines westdeutschen Staates.¹ Die Deutschen galten für die Westalliierten mehr und mehr als notwendige Bündnispartner in der Auseinandersetzung mit der UdSSR, und die Versuche, sie mit Zwang zur Demokratie zu erziehen, gingen zurück. Die wirtschaftlichen Beschränkungen, die in den westlichen Besatzungszonen bestanden, fielen schrittweise, und die Angehörigen der ökonomischen und administrativen Oberschichten konnten ihre Funktionen wieder aufnehmen. Damit sank auch das Interesse der britischen Militärregierung an der juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit, was die Kooperation mit den Deutschen behinderte. Die Militärgerichte der Legal Division litten Ende 1947 zudem an einem besonders akuten Mangel an qualifiziertem Fachpersonal², der nicht behoben werden konnte. Vor diesem Hintergrund entschied sich der britische Militärgouverneur Ende 1947 für eine „Reconsideration of the Position regarding Detention of Ex-Nazis, Militarists, War Criminals, Traitors and other Categories“.³ Dies bedeutete die beschleunigte Abwicklung der NS-Verfahren.

Am 9. Februar 1948 teilte Rathbone dem Deputy Chief Moeller mit, dass nun spürbarer Druck auf die deutschen Behörden ausgeübt werde, Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 sowohl vor den ordentlichen deutschen als auch den Spruchgerichten alsbald zu Ende zu bringen.⁴

Darüber hinaus hatte sich die Rechtsprechung zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den westlichen Besatzungszonen sehr unterschiedlich entwickelt. Das Internationale Militärtribunal hatte im Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ in erster Linie die Teilnahme an Kriegsverbrechen erblickt und ihn damit eingeschränkt.

¹ Die Länder der französischen Besatzungszone mit Ausnahme des Saarlandes und des französischen Sektors in Berlin übernahmen die Rechts- und Wirtschaftsordnung der Bizone in weiten Teilen, traten ihr aber offiziell nicht bei.

² PRO, FO 1060 Nr. 924, Schreiben d. Deputy Chiefs Moeller, 29.12.1947.

³ Ebd., Schreiben d. HQ Lubbecke, 30.12.1947.

⁴ PRO, FO 1060 Nr. 148.

Die amerikanischen Militärgerichte, vor allem die Gerichte der 12 „Nachfolgeprozesse“ von Nürnberg, interpretierten das Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eine Beteiligung an systematischen, von der Regierung organisierten oder gebilligten kriminellen Maßnahmen bzw. Greuelthaten. Die deutschen Gerichte in der amerikanischen Zone waren zur Anwendung des Gesetzes nur in Ausnahmefällen ermächtigt. Die Gerichte in der französischen Zone, die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anwenden durften, näherten sich der Auffassung der amerikanischen Militärgerichte an, griffen jedoch zusätzlich auf deutsches Strafrecht zurück und gingen von der Tateinheit zwischen dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem deutschen Strafrecht aus. In der sowjetischen Besatzungszone stellten die Gerichte nur geringe Anforderungen an den inneren Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.⁵

In dieser Verschiedenheit der Rechtsprechung lag ein weiterer Grund dafür, dass die britische Militärregierung die NS-Verfahren beenden wollte, denn sie standen der Rechtseinheit zwischen den einzelnen Zonen entgegen. 1948 versuchte die Legal Division deshalb, die amerikanische Militärregierung zu überzeugen, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 den deutschen Gerichten auch in der amerikanischen Zone zur Verfügung zu stellen. Diese Initiative ging dabei zurück auf eine Stellungnahme des Länderrats.⁶ Die Justizminister der Länder der amerikanischen Zone hatten am 13. Februar 1948 angeregt, das Kontrollratsgesetz auch in der ihrer Zone zur Aburteilung von Denunzianten mit tödlichem Ausgang zu benutzen.⁷ Die Legal Division bemühte sich bis September 1948, die amerikanische Besatzungsmacht zu überzeugen, blieb jedoch erfolglos.⁸

Von einer einheitlichen Rechtsprechung konnte allerdings auch in der britischen Zone nicht gesprochen werden. Die Behandlung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war in den acht Oberlandesgerichtsbezirken bis März 1948 unterschiedlich ausgefallen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren in allen Bezirken insgesamt 399 Personen wegen der Verfolgung von politischen Gegnern, 189

⁵ Hellmuth von Weber, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, in: MDR 1949, S. 261-266, hier: S. 261f.

⁶ Der Länderrat, dessen Sitz in Stuttgart lag, beriet die amerikanische Besatzungsmacht. Er wurde am 6. November 1945 gegründet und bestand aus den Ministerpräsidenten der Länder der amerikanischen Zone.

⁷ PRO, FO 1060 Nr. 148. Eine generelle Einführung des KRG 10 mochten die Justizminister „nach den Erfahrungen“ in den anderen Besatzungszonen und wegen des Bruchs des Rückwirkungsverbots nicht empfehlen. Die Regierungen von Bayern und Württemberg-Baden sprachen sich für die Einführung des KRG 10 bei Denunziationsfällen aus, die Regierungen von Bremen und Groß-Hessen dagegen.

wegen der Verfolgung von Juden und 140 Personen wegen Denunziation angeklagt worden. Bei der Aburteilung von politischen Verfolgungen von Gegnern und Juden waren die Verurteilungen in der Überzahl. Bei diesen Straftaten wurde in den meisten Bezirken nur rund ein Drittel der Angeklagten freigesprochen. Bei Denunziationsfällen waren Freisprüche am häufigsten und Verurteilungen, besonders hohe, seltener. (Tab. 17)

OLG	Politische Verfolgungen			Verfolgungen von Juden			Denunziationen		
	Freispr./ Einstell.	bis ein Jahr	über ein Jahr	Freispr./ Einstell.	bis ein Jahr	über ein Jahr	Freispr./ Einstell.	bis ein Jahr	über ein Jahr
Hamm	42	47	46	27	36	15	6	1	1
Düsseldorf	8	3	15	17	12	10	27	12	3
Hamburg	6	7	7	2	1	0	22	18	1
Kiel	18	13	18	1	0	7	9	3	3
Köln	7	12	7	9	10	5	9	4	4
Braunschweig	19	21	19	3	1	0	4	0	0
Celle	19	12	18	3	3	6	1	0	2
Oldenburg	11	5	19	8	2	11	5	3	2
insgesamt	130	120	149	70	65	54	83	41	16

Tab. 17 Verurteilungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der britischen Zone bis März 1948⁹

In dem bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen hatte die Justiz bis März 1948 mit 161 die meisten Verfahren abgeschlossen. Deutlich geringer fielen die Zahlen für Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg aus (Tab. 18).

	Nordrhein- Westfalen	Nieder- sachsen	Schleswig- Holstein	Hansestadt Hamburg	total
Anzahl der von deutschen Gerichten erledigten Fälle	161	56	37	49	303
Erstinstanzliche Fälle, davon:					
Fälle, die mit Verurteilungen endeten	207	111	37	34	389
Fälle, die mit Freisprüchen endeten	104	64	27	32	227
Fälle, in der Revisionsinstanz schwebten	16	37	13	-	66
Anzahl der verurteilten Personen, die in Revision gegangen sind	127	102	20	35	284
das Urteil der ersten Instanz wurde bestätigt	4	1	7	1	13
die Urteilshöhe wurde aufgehoben.	2	-	1	1	4
eine Neuverhandlung wurde angeordnet	10	9	3	9	31

Tab. 18 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung deutscher Gerichte in der britischen Zone vom 25. September 1946 bis 29. Februar 1948: Umfang¹⁰

Die unterschiedliche Anwendung der Rechtsnorm in den einzelnen Zonen zeigt sich an der Art der Strafen, welche die Gerichte verhängten. Das Kontrollratsgesetz stellte ihnen ja einen Strafraum zur Verfügung, der von der Geld- bis zur

⁸ PRO, FO 1060 Nr. 148.

⁹ Ebd. Die Zahlen für Düsseldorf reflektieren den Zeitraum bis Februar 1948.

Todesstrafe reichte. Der Schwerpunkt lag in allen vier Ländern mit 82 bis 89% auf der Gefängnisstrafe. Bei der Verhängung der schweren und der leichten Sanktionsformen, eben der Todes- bzw. Geldstrafe, unterschieden sich die Länder jedoch. Statistisch betrachtet fielen die Urteile in Niedersachsen am schwersten und in Hamburg am leichtesten aus. Dreimal wurde die Todesstrafe verhängt, zweimal in Niedersachsen, einmal in Schleswig-Holstein. In Niedersachsen erkannten die Gerichte doppelt so oft auf Zuchthaus wie in den anderen Ländern. Gleichzeitig kam es hier in keinem Fall zu einer Geldstrafe, welche wiederum in Hamburg 18% der Verurteilungen ausmachten, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 4% und Schleswig-Holstein mit 1%. (Tab. 19)

	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Hansestadt Hamburg	total
Anzahl der Verurteilten	207 (100%)	111 (100%)	37 (100%)	34 (100%)	389 (100%)
Art der Strafe					
Todesstrafe	-	2 (1%)	1 (2,5%)	-	3 (1%)
Zuchthausstrafe	14 (7%)	15 (14%)	2 (6%)	-	31 (8%)
Gefängnisstrafe	185 (89%)	94 (84%)	33 (89%)	28 (82%)	340 (87%)
Geldstrafe	8 (4%)	-	1 (2,5%)	6 (18%)	15 (5%)

Tab. 19 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung deutscher Gerichte in der britischen Zone vom 25. September 1946 bis 29. Februar 1948: Strafarten¹¹

Dabei ist sicherlich zu berücksichtigen, dass, wie Tab. 19 zeigt, die Gerichte in den einzelnen Bezirken in unterschiedlicher Häufigkeit über Judenverfolgungen, Verfolgungen politischer Gegner oder Denunziationen geurteilt hatten und sich auch von daher Unterschiede bei den verhängten Strafen ergeben konnten. Dennoch offenbaren sich Tendenzen: In den drei niedersächsischen Oberlandesgerichtsbezirken bewegten sich die Strafen eher am oberen Ende, in Nordrhein-Westfalen (Hamm, Düsseldorf und Köln) und stärker noch in Hamburg am unteren Ende des breiten Strafraumens des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Die Gerichte in Schleswig Holstein (Kiel) wiesen die größte Bandbreite auf.

Der Oberste Gerichtshof

Um die rechtliche Einheit in der Britischen Zone zu gewährleisten, bereitete die Legal Division ab Frühjahr 1947 die Gründung eines obersten Gerichtshofes für die britische Zone vor, wie er von deutscher Seite mehrfach gefordert worden war.¹² Mit der Verordnung Nr. 98 vom 17. November 1947¹³ wurde das Gericht

¹⁰ PRO, FO 1060 Nr. 924.

¹¹ Ebd.

¹² Die Legal Division war zunächst zurückhaltend und prüfte, ob die Gründung eines „German Supreme Courts of Appeal for the British Zone“ gegen das KRG 4 verstoßen würde, welches

mit Sitz in Köln eingerichtet und öffnete am 9. Februar 1948.¹⁴ Als Richter bestimmte die Legal Division für den Zivilsenat Ernst Wolff, Erich Pritsch, Walter Ermann und für den Strafsenat Curt Staff, August Wimmer und Georg Kuhn.¹⁵ Generalstaatsanwalt wurde der Celler Senatspräsident Karl Schneidewin.¹⁶ Das neue Obergericht galt dabei als vorläufige Lösung und sollte zu einem späteren Zeitpunkt durch einen bizonalen Gerichtshof ersetzt werden.

Wesentlicher Grund für die Gründung des Obersten Gerichtshofes war der Wunsch, bei der Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen.¹⁷ Der Strafsenat klärte deswegen bereits in seinen ersten Urteilen vom Mai 1948, was unter einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen sei:

„Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, wer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Willkürherrschaft Menschen, Menschengüter oder Menschenwerte so angreift und schädigt, daß die Menschenwürde verletzt und die Menschheit als solche berührt wird.“¹⁸

Damit definierten die Richter als Schutzgut des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die Menschlichkeit, also den Bereich der Seele und des Körpers des Menschen, „der nach der sittlichen Überzeugung der kultivierten Menschheit seinen Wert und seine Würde“ ausmache.¹⁹

Der Oberste Gerichtshof räumte weiter strittige formaljuristische Fragen in der Rechtsprechung aus. Am 4. Mai 1948 stellte er fest, dass gegen die Rückwirkung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 keine Bedenken bestünden.²⁰ Zum deutschen Strafrecht stehe das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so das Gericht, meist

festgelegt hatte, dass der Wiederaufbau der deutschen Gerichtsbarkeit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in der Fassung von 1924 folgen solle. Dass es zu einer einheitlichen Regierung für Deutschland und zur Wiedereröffnung des Reichsgerichts in Leipzig kommen werde, hielt die Legal Division jedoch für unwahrscheinlich und entschied sich daher im Sommer 1947 für die Gründung des OGH: PRO, FO 1060 Nr. 783.

¹³ Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 149.

¹⁴ NJW 1948, S. 221.

¹⁵ PRO, FO 1060 Nr. 1037.

¹⁶ Ebd., Schreiben ZJA, 3.12.1947.

¹⁷ So zumindest Koch in einem Schreiben v. 9.10.1948: StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 144; Auch die GStAe hofften auf ihrem Treffen in Damme am 22. und 22. März 1948, dass der OGH die unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte beenden werde: HStAH, NDS 711 Acc 194/94 Nr. 9, Bl. 87f.

¹⁸ Hier und im Weiteren zitiert in der Form von Leitsätzen: Zentral-Justizamt für die Britische Zone (Hg.), Rechtsprechung deutscher Gerichte Bd. II. Entscheidungen aus den Jahren 1946-1949 (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone Bd. 6), Hamburg 1949, S. 159.

¹⁹ Wolfhardt Werner, Die ersten Entscheidungen des OGH zum Kontrollratsgesetz 10, in: NJW 1949, S. 171-174; geb. 1903. Studium Rechtswissenschaft, Fächer: Strafrecht, Strafverfahrensrecht; später Bundesrichter in Karlsruhe.

²⁰ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 153.

in Tateinheit, d.h. die Verurteilung hatte nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Verbindung mit deutschen Strafrechtsparagrafen zu erfolgen. Dies galt auch für die Denunziation, vorausgesetzt, dass diese zugleich ein deutsches Strafgesetz verletzt hatte. Für den Obersten Gerichtshof galt jede Form der Teilnahme an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. seine Förderung als gleichwertig. Verurteilungen wegen einer „fahrlässigen Begehung“ oder eines „Versuchs“, wie sie nach deutschem Strafrecht möglich gewesen wären, schloss er allerdings aus, billigte jedoch den „Nötigungsstand“ bzw den „Notstand“ zu.²¹ Am 25. Januar 1949 bestimmte er, dass auch vor dem 30. Januar 1933 begangene Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten könnten²², und erklärte am 12. Juli 1949, dass die Verankerung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ im Grundgesetz (Art. 103 Abs. 2 GG) einer Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht entgegen stehe.²³

Wolfhart Werner fasste den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, wie er sich aus den ersten drei Urteilen des Obersten Gerichtshofes ergab, 1949 in der NJW in vier Kriterien zusammen. Zwei Kriterien betrafen den objektiven, zwei den subjektiven Tatbestand. Für den objektiven Tatbestand, also den tatsächlichen Verlauf des Verbrechens, war erforderlich,

1. dass ein Mensch unter Missachtung seiner Menschenwürde auf eine Art und Weise derart geschädigt wurde, dass sich die Menschheit als solche davon betroffen fühlen musste und

2. dass diese Schädigung durch einen „Angriff“ auf das Opfer „verursacht oder mitverursacht“ wurde und dass dieser Angriff „im Zusammenhang mit der nazistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ stand.

Auf der subjektiven Seite, also hinsichtlich der inneren Einstellung des Täters, verlangte das Gericht darüber hinaus,

3. dass „ein bewußtes und gewolltes oder eventuell mitgewolltes Angriffsverhalten“ vorliege und

4. dass der Täter für die aus seinem Angriff folgende Verletzung der Menschlichkeit „in irgendeinem Grade verantwortlich“ war.²⁴

Alle vier Bedingungen mussten dabei in gleichem Maße auf eine Tat zutreffen, damit sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten konnte. Umgekehrt

²¹ SJZ 1949, Sp. 624.

²² Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 153.

²³ Ebd., auch: NJW 1949, S. 173.

bedeutete dies: Traf eines der vier Kriterien auf einen vorliegenden Tatbestand nicht zu, so konnte der Angeklagte nicht nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 verurteilt werden. Dabei ergab sich jedoch die grundsätzliche Schwierigkeit, dass weder die innere noch die äußere Tatseite in einer für alle Fälle gleichen Form zu beschreiben waren. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Obersten Gerichtshofes war deshalb uneinheitlich.²⁵

Es ist deshalb erforderlich, einen genaueren Blick auf die innere und äußere Tatseite zu werfen. Auf der äußeren bzw. objektiven Tatseite mussten die durch das Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingetretenen Tatfolgen nach der neuen Definition die Menschlichkeit nun objektiv schädigen, also, wie es auch umschrieben wurde, eine „überindividuelle Wirkung“ entfalten.

Dies war der Fall, wenn bei dem Verbrechen „die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die innerhalb rechtsstaatlicher Grenzen garantierte Freiheit der Meinungsäußerung oder andere grundlegende Kulturgüter“ verletzt worden waren oder der Täter „die Freiheit der Meinungsäußerung, Menschenwürde und Menschenleben mißachtet“ habe, um „zur Stützung des Terrorregimes ein abschreckendes Beispiel zu geben.“ Daher rechtfertige „in der Regel“ nur „ein starker Unrechtsgehalt“ bzw. „unmenschliche Folgen“ die „Annahme eines Angriffs gegen die Menschheit“.²⁶ Der Begriff der Menschlichkeit galt hier als Beziehungspunkt für einen Inbegriff von Kulturwerten.²⁷ Der Oberste Gerichtshof schloss deshalb auch die Bestrafung eines versuchten Verbrechens gegen die Menschlichkeit aus. Bei einem nur versuchten Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren „unmenschliche Folgen“ schließlich nicht eingetreten.²⁸

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde also an die Folgen gekoppelt, zu denen die Tat geführt hatte. Dies galt insbesondere für die Denunziation. Sie war nur, wenn sie z.B. zu einer längeren Haft geführt hatte, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolg- und damit strafbar. Hatte das Denunziationsopfer keine schwerwiegende Schädigung erlitten, so war auch kein Verstoß gegen das

²⁴ NJW 1949, S. 171.

²⁵ Die Richter des OGH räumten in einem Urteil vom 8.1.1949 selbst ein, dass „keine für alle Fälle in gleicher Weise anwendbaren Maßstäbe“ aufzustellen seien, nach denen z.B. ermessen werden könne, wann die „überindividuelle Wirkung“ der Schädigung der Menschheit als vorliegend anzusehen sei: Mitglieder des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof (Hg.), Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, Bd. I, Berlin/Hamburg 1949, S. 245ff.

²⁶ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 163f.

²⁷ Richard Lange, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1948, Sp. 655-660.

Kontrollratsgesetz Nr. 10 festzustellen. Ein „kurzer körperlicher Angriff ohne weitere Folgen, verbunden mit einer kurzen Festnahme“²⁹ oder ein „bloßer Exzess von unbedeutender Tragweite“, wie er in „politischer Erregung überall“ vorkommen könne, galten nicht als schwerwiegend genug, um die „Menschheit als solche“ zu treffen.³⁰

Auf der anderen Seite war nicht jede schwere Schädigung eines Opfers ohne weiteres auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine verhängte Todesstrafe verstieß nur dann gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10, wenn das Verfahren, das der Anzeige gefolgt war und zur Todesstrafe geführt hatte, „vor der Kulturwelt“ keinen Bestand gehabt hätte.³¹ Unter Umständen reichte dem Obersten Gerichtshof auch eine nur psychische Schädigung³² als Voraussetzung für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, denn auch „Angst oder eine vom Täter erzeugte und von seinem Opfer wahrgenommene Gefahr oder Bedrohung“ hätten „ausreichend schweres Ungemach“³³ erzeugen können, um die Menschheit zu berühren. Es bestehe ein allgemeiner Erfahrungssatz, „daß oft schon das Bewußtsein, in ein Verfahren bei der Gestapo verwickelt zu sein, in dem Betroffenen Furcht und Angst hervorrief, und daß ein solches Verfahren, je länger es dauerte, um so mehr zu schweren seelischen Schädigungen führte.“³⁴

Der Oberste Gerichtshof kam also insgesamt nicht zu einer eindeutigen Klärung, wann rein objektiv ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorlag. Ähnlich problematisch stellte sich seine Interpretation zur die inneren Tatseite dar, die ebenfalls einen breiten Raum für Interpretationen ließ.

Der Oberste Gerichtshof verlangte nicht, dass der Täter sich den gesamten Taterfolg, also sämtliche eingetretenen Folgen wie eine lange Haft oder eine Todesstrafe, vorgestellt habe. Der Vorsatz des Täters brauchte nur die eigene Angriffshandlung zu umfassen, also im Fall einer Denunziation die Anzeige. Daher war im Sinne der mittelbaren Täterschaft jede Art der Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Vorsatzes ausreichend. Der Täter musste nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nur eine „generelle Kenntnis“ von dem Unrechtsgehalt

²⁸ NJW 1949, S. 171; Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 163.

²⁹ Der OGH entschied bereits in seinen ersten Urteilen, dass sich die Menschheit „noch nicht verletzt“ fühle, wenn ein Denunzierter nur für wenige Tage festgenommen und zur Anzeige verantwortlich gehört worden war: ebd. S. 164.

³⁰ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 164.

³¹ Ebd., S. 154.

³² Mitglieder, Entscheidungen, S. 15.

³³ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 164.

des nationalsozialistischen Herrschaftssystems gehabt haben³⁵, also von denjenigen Tatsachen und Umständen, die den äußeren Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausmachten.³⁶ Er musste „zumindest die Möglichkeit, daß mit dem Angezeigten auf Grund der Anzeige willkürlich verfahren werden würde, erkannt und in Kauf genommen“ haben. Daher galt als Voraussetzung, dass er „nach seiner Einsicht und den gesamten Umständen zumindest fähig gewesen“ sei, das „Pflichtwidrige seines Tuns“ zu erkennen. Das Bewußtsein, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, brauchte er nicht gehabt zu haben.³⁷ Werner wies in diesem Zusammenhang auf den neuen Charakter dieser Rechtsprechung hin, die sich von der Rechtsprechung des Reichsgerichts unterscheidet, dessen Judikatur den Nachweis der Schuld verlangt habe, nicht aber, wie es nun der Oberste Gerichtshof tue, des Unrechtsbewußtseins des Täters.³⁸ Auch die Rahmenbedingungen zum inneren Tatbestand waren widersprüchlich. Während der Gerichtshof auf der einen Seite voraussetzte, dass dem Täter die Willkürlichkeit, mit welcher der NS-Staat mit seinen Opfern verfuhr, bewusst gewesen sei³⁹, definierte er fast gleichzeitig, dass die Rechtfertigung von Angeklagten, eine Anzeige in „gute[m] Glaube[n] an die Rechtmäßigkeit des Nazistaates“⁴⁰ erstattet zu haben, nicht vor der Verantwortlichkeit schütze. Der Täter brauchte keine „bestimmte Vorstellung“ über die Folgen seiner Anzeige gehabt haben: „Er braucht nicht erkannt zu haben, daß die Folgen seines Handelns unmenschlich oder auch nur schwerwiegend sein würden.“⁴¹ Heinrich Jagusch, Richter am Obersten Gerichtshof, zog 1949 in der SJZ eine Bilanz über das erste Jahr der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes.⁴² Die

³⁴ Ebd., S. 165.

³⁵ NJW 1949, S. 171f.

³⁶ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 168.

³⁷ HStAH, Nds 711 acc 112/79 Nr 7.

³⁸ NJW 1949, S. 172f.

³⁹ Zentral-Justizamt, Rechtsprechung, Bd. II, S. 169.

⁴⁰ Ebd., S. 171.

⁴¹ Ebd., S. 170.

⁴² Heinrich Jagusch, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, in: SJZ 1949, Sp. 620-624; gilt auch für das Folgende. Heinrich Jagusch, geb. 1918 in Breslau; Werdegang: Banklehre, kaufmännischer Angestellter, 1929 Tätigkeit bei freigewerkschaftlichen Organisationen, 1931 beim Zentralverband der Angestellten, 1933 durch Auflösung der Gewerkschaften arbeitslos, November 1933 Prüfung zwecks Zulassung zum Studium ohne Reifeprüfung. Studium Rechtswissenschaft Univ. Berlin, Mai 1937 erste jur. Staatsprüfung, Anfang 1940 Kriegsdienst, März 1940 Promotion Univ. Berlin, April 1941 zweite jur. Staatsprüfung, 1943 schwer verwundet, Februar 1946 beauftragter Richter beim LG Braunschweig, 1.7.1946 Landgerichtsrat, Hilfsrichter am OLG Braunschweig, 1.7.1948 Richter am obersten Gerichtshof für die britische Zone Köln, 20.1.1951 Richter am BGH Karlsruhe, Oktober 1959 Senatspräsident.

Verbindlichkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 stehe, „abgesehen von ganz vereinzelt, aus dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot hergeleiteten Zweifeln im Schrifttum“, wobei er sich auf die Aufsätze von Hodenberg⁴³ und Weber bezog, „in der deutschen Rechtspraxis fest“. Der Oberste Gerichtshof habe daher verzichtet, eingehend dazu Stellung zu beziehen. Auch habe er nicht geprüft, ob das Verbrechen gegen die Menschlichkeit „ganz oder teilweise Völkerrecht oder beides zugleich“ sei. Dies sei angesichts der Lage, welche die deutschen Gerichte zu bewältigen hätten, ohne Bedeutung. Die Strafwürdigkeit der Taten, die der Oberste Gerichtshof erfasse, sei „bei gerechter Würdigung aller Tatsachen und ihres geschichtlichen Zusammenhangs“ nicht zu bezweifeln, weswegen auch ein „gerechtes Sühnebedürfnis“ bestehe.⁴⁴ Die Strafgerichte der britischen Zone, denen „die Sühne des aufgespeicherten Unrechts der Vergangenheit schrittweise übertragen wurde“, seien nicht in der Lage des theoretischen Kritikers gewesen:

„Die Verfolgungsmethoden Hitlers hatten einen Wall von Leid und Unrecht aufgerichtet, dessen Mächtigkeit nur der übersieht, der ihm in täglicher Arbeit gegenübersteht. Es stand ihnen nicht an, den Rahmen, den die Besatzungsmächte verbindlich gesetzt hatten, dogmatisch-theoretisch zu untersuchen, um ihn dann, als kontinentalem Strafrechtsdenken angeblich fremd, resignierend zu verwerfen und dem Recht des werdenden Staates ‚im Namen des Rechts‘ einen unheilvollen Stoß zu versetzen.“

Jagusch äußerte sich dann allerdings doch zu Problemen der Rechtsprechung. Vor allem die Denunziationsfälle hätten Zweifel verursacht, da „die Anzeige gesetzlich verbotenen Tuns [...] auch im nationalsozialistischen Staate, zumal im Kriege, erlaubt, fallweise sogar rechtlich geboten war und daher jetzt nicht strafbar sein könne.“ Dies unterliege bei „echten Straftaten“ keinem Zweifel. Anders sei es bei „den ‚Straftaten‘ mit nur geringer oder überhaupt ohne echte Schuld“. Diese hätten „Andersdenkende und Andersrassige“ massenweise zu Verbrechen gestempelt „und zwar unter Auflegung grausamer, überhoher Strafen und oft weiterer, noch einschneidenderer Willkürfolgen.“ Der Oberste Gerichtshof habe sich bei der Entscheidung der Frage, „in welchen Fällen der nationalsozialistische Staat auf politischem Gebiete einen echten Strafanspruch etwa gehabt haben könnte, bisher überhoben.“

Die Widersprüchlichkeit in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes löste wiederholt Kritik aus. Der Bonner Professor Hellmuth von Weber kritisierte 1949 in der MDR die Rechtsprechung in den Fällen, in denen die Tat nach deutschem

⁴³ Zu Hodenberg vgl. Kap. 3

Recht erlaubt gewesen sei. Das Kontrollratsgesetz sei ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates und seine Souveränität und müsse schon deshalb „eng“ gehalten werden. Die Anwendung des Tatbestandes, wie der Oberste Gerichtshof sie entwickelt habe, berge die Gefahr in sich, „über das Ziel hinauszuschießen“, und könne der Kontinuität des Rechtes über das erforderliche Maß hinaus Abbruch tun. Dieses Risiko bestehe, so Weber, zwar nicht bei den „großen Verbrechen“, wohl aber bei den „kleinen“ wie Misshandlungen politischer Gegner kurz „nach der Machtergreifung“, Denunziationen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Rechtsbeugung) bei Richtern. Das Kontrollratsgesetz sei ein politisches Strafgesetz, das aus politischen Gründen entstanden sei. Es könne zur Durchsetzung politischer Ziele missbraucht werden oder zumindest einen solchen Anschein erwecken.⁴⁵

Der Göttinger Professor für Strafrecht Paul Bockelmann urteilte 1950, die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 werde „in absehbarer Zeit nur noch historisches Interesse“ haben, da es ein „ausschließlich rückwärts gerichtetes Gesetz“ sei: „Einmal muß nämlich der Augenblick kommen, da alle nach KRG. 10 strafbaren Handlungen entdeckt und abgeurteilt – oder endgültig unaufklärbar geworden sind.“⁴⁶ Die Ausarbeitung des „objektiven Tatbestandes der Unmenschlichkeitstat“ sei daher „eine für den Tag und die Stunde geleistete Arbeit.“ So groß der praktische Nutzen für die Gegenwart auch sei, könne sie das wissenschaftliche Interesse nur wenig beanspruchen.

Bockelmann kritisierte, dass weder der innere noch der äußere Tatbestand klar erfassbar sei. Dennoch sah er in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes „im allgemeinen eine konstante Linie“. Der maßgebende Gesichtspunkt in der Art der zugefügten Rechtsgutverletzungen sei das „Merkmal der Entpersönlichung“, durch die sich die „unmenschliche Schädigung von anderen, selbst schweren Straftaten“ unterscheide. Die „Entpersönlichung“ charakterisiere jedoch auch

⁴⁴ In gleichem Sinne hatte auch der britische Strafrechtsexperte Graveson 1947 in der MDR das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gerechtfertigt: R.H. Graveson, Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ und Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: MDR 1947, S. 278-281.

⁴⁵ Weber, Verbrechen, in: MDR 1949, S. 663ff.

⁴⁶ Paul Bockelmann, Zur Schuldlehre des Obersten Gerichtshofes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 63 (1951), S. 13-46; gilt auch für das Folgende; Paul Bockelmann, geb. 1908 in Hannover. Werdegang: Studium Germanistik, Rechtswissenschaft Univ. Freiburg im Breisgau, Berlin, 1934 Promotion Univ. Berlin, 1938 Habilitation; Univ. Berlin (Eduard Kohlrausch), 1940 ao. Prof. Univ. Königsberg, 1942 o. Prof. Univ. Königsberg, 1949 Univ. Göttingen, 1959 Univ. Heidelberg, 1963 Univ. München, 1969 Ehrendoktorwürde der medizinischen Fakultät München, 1978 emeritiert. Fächer: Strafrecht.

„Zuhälter“ oder Mörder aus Habgier. Ebenso trete sie bei „Heiratsschwindel“ und Menschenraub auf. So lasse auch der Gerichtshof selbst erkennen, „daß in der Mißachtung des Menschenwerts an sich die überpersönliche Wirkung der Tat noch nicht immer gefunden“ werden könne. Die „gemeinsame Klammer“, aus der die „empfindliche Schädigung“ und der „Angriff“ ihren eigentlichen Sinn als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewönnen, sei der Zusammenhang mit der nazistischen Gewaltherrschaft. Aber auch hier bereite die begriffliche Erfassung Schwierigkeiten, da der Oberste Gerichtshof diesen „Zusammenhang“ rein objektiv bestimmen wolle. Er werde nicht schon deswegen bejaht, weil aus politischen Motiven heraus gehandelt worden sei, denn die „Gesinnung und Beweggründe“ des Täters gehörten nicht zum Tatbestand des Delikts. Subjektive Momente schieden daher für die Begründung des Zusammenhangs aus. Die Begründung geschehe vielmehr vorwiegend durch „negative Abgrenzungen“:

„Aber einen Begriff des Zusammenhangs, der alle Merkmale des Sachverhalts in sich vereinigte und ins Bewußtsein erhöbe, hat die Rechtsprechung bisher nicht entwickelt.“

Der Schuldbegriff, den der Obersten Gerichtshofes zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgestellt habe, entspreche weder der deutschen noch der alliierten Rechtsauffassung.⁴⁷ Bockelmann wies zudem darauf hin, dass der Oberste Gerichtshof auf die Verwendung des Wortes „Schuld“ verzichte und es durch „subjektive“ oder „inneren Tatseite“ ersetze.

Dass der Oberste Gerichtshof die Schuld des Täters an die Folgen seiner Tat binde, während gleichzeitig bestimmt werde, es reiche allein die Möglichkeit, dass der Täter das Unrecht seiner Tat erkannt habe, bedeute einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Schuldprinzip, nach dem Strafe wegen vorsätzlichen Handelns nur den treffen dürfe, der gewusst habe, was er tat. Dieses lasse sich nur dadurch erklären, dass die Richter von dem Bedürfnis geleitet werden würden, „das Anzeigeverbrechen besonders zu behandeln.“ Deshalb stelle die Rechtsprechung einen „Rückfall in eine dogmatisch längst überwundene Entwicklungsphase des Strafrechts dar, die noch nicht zur allseitigen Anerkennung des Grundsatzes: keine Strafe ohne Schuld! gelangt war.“

Zusammengefasst verdeutlicht die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes das Dilemma, vor dem er stand: Nur herausragende Verbrechen, zu denen die Denunziation gerechnet wurde, sollten angemessen bestraft werden, weswegen sich das Verbrechen gegen die Menschlichkeit an den tatsächlichen Folgen orien-

tierte. Gleichzeitig, darauf deutet die Formulierung des „inneren Tatbestandes“ hin, schien das Gericht vermeiden zu wollen, die Urteile politisch zu begründen, weswegen es die politische Gesinnung oder die Absicht der Täter als Strafgrund ausschloss und die Schuld stattdessen unpolitisch begründete.

Wie schon zu Beginn der Diskussion um das Verbrechen gegen die Menschlichkeit stieß vor allem die Aburteilung der Denunziation und damit der Umgang mit der Rolle des Staates auf Kritik. Die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern der Kontinuität zwischen dem untergegangenen und dem neuen Staat und Vertretern der naturrechtlich motivierten Aufarbeitung von spezifischen Verbrechen bestimmte auch weiterhin die Diskussion. Aber auch die Richter des Obersten Gerichtshofes wollten die Kontinuität nicht gefährden. Deswegen hatte das Gericht an den Stellen, welche den Staat betrafen, die größten Schwierigkeiten, was zu einer gewissen Inkonsequenz führte. Die Unsicherheit des Obersten Gerichtshofs über die innere und äußere Form des Verbrechens gegen die Menschlichkeit resultierte ferner aus der Unmöglichkeit, eine Formel zu finden, welche sämtliche Formen der Verfolgung von politischen und sonstigen Gegnern im Nationalsozialismus umfassen konnte. Trotz der Kritik in der Literatur wurde die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im praktischen Zweig der Justiz durchaus begrüßt, galt sie doch als Gelegenheit zur Verringerung der Verfahren.

4.5.2. Verfahrenseinstellungen als Reaktion der Justiz auf die neue Lage

Die Rechtsgrundsätze des Obersten Gerichtshofes führten im Herbst 1948 im Zentraljustizamt zu einer ersten Reaktion. Am 9. Oktober 1948 wandte sich Vizepräsident Koch an die Justizminister der Länder in der britischen Zone. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bedeute eine Verengung der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und vermeide „eine uferlose Wiederaufrollung aller Vorfälle im nationalsozialistischen Regime“. Er gab die vier Kriterien wieder und zitierte:

„Blosse Exzesse von unbedeutender Tragweite, eine Festnahme für wenige Tage, ein kurzer körperlicher Angriff ohne schlimmere Folgen berühren die Menschheit nicht.“

Koch hielt es daher „für angezeigt“, die Staatsanwaltschaften über diese Entwicklung der Rechtsprechung zu informieren und anzuweisen, sämtliche noch anhängigen Verfahren zu überprüfen und einzustellen, falls nun mit Freispruch

⁴⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in der Einleitung.

der Angeklagten zu rechnen sei. Vorliegende Statistiken zeigten, dass die Zahl der Freisprüche in Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit hoch sei. Koch vermutete, dass die Staatsanwaltschaften in Zweifelsfällen die Verantwortung auf die Gerichte verlagerten, damit diese dann Freisprüche fällten. Dies überlastete jedoch die Schwurgerichte mit Arbeit und rücke ihre Rechtsprechung der Öffentlichkeit gegenüber „in ein schiefes Bild“. Die Gerichte seien zudem mit Verfahren belastet, „die nur als Bagatellsachen angesprochen werden können“, was die Gefahr der Diskreditierung des Juristenstandes in sich berge:

„Die Wiederaufrollung der häufig über ein Jahrzehnt zurückliegenden Fälle läßt sich nur verantworten, wenn nicht kleinliche Gehässigkeit oder Rachsucht, sondern ein ernstliches Anliegen nach Wiederherstellung des Rechts eine sühnende Entscheidung der Gerichte erforderlich macht.“

Die hohe Zahl an Freisprüchen, die „ihren Grund in der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage“ habe, könne nun verringert werden. In Sachen „untergeordneter Bedeutung“ werde schon jetzt mit Einstellungen zu rechnen sein. Koch riet in diesem Zusammenhang zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit, also zur Anwendung des § 153 StPO. So würden die Gerichte in die Lage versetzt, „möglichst bald mit der Bewältigung“ dieses nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 „anfallenden Stoffes fertig werden“. Voraussetzung sei aber, dass die „wirklichen Verbrechen, die das Gerechtigkeitsgefühl der Öffentlichkeit verletzen, einer gerechten Sühne zugeführt werden.“⁴⁸

Die weitere Behandlung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war auch Thema auf einer Besprechung der Landesjustizminister am 28. und 29. Oktober 1948 im Zentraljustizamt. Auf der Besprechung führte Möricke an, es bestünden bei den Staatsanwaltschaften abweichende Vorstellungen darüber, was in Zukunft als „Bagatellangelegenheit“ anzusehen sei. Hier kam auch der einzige Widerspruch gegen Kochs Anweisung zur Sprache. Der schleswig-holsteinische Justizminister Rudolf Katz⁴⁹ hatte sich am 23. Oktober 1948 gegen die Vorgabe Kochs gewandt. Die Äußerungen Kochs hätten bei ihm ein „gewisses Befremden“ ausgelöst. Er hege „die grössten Bedenken gegen die in diesem Brief irgendwie zum Ausdruck kommende Tendenz, die noch schwebenden Verfahren in M-

⁴⁸ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 81, Bl. 144ff.

⁴⁹ Rudolf Katz, geb. 1895; Sohn eines jüdischen Kantors; Teilnahme am Ersten Weltkrieg; 1924 Rechtsanwalt, 1929 Stadtverordneter der SPD in Altona, 1933 Emigration, 1933/34 Völkerbundsdelegierter, 1934 Übersiedlung nach New York; 1941 amerik. Staatsbürger, 1946/47 Rückkehr nach Deutschland, Wiedereinbürgerung, Justizminister in Schleswig-Holstein; 1948/49 Mitglied im Parlamentarischen Rat, 1951 Vizepräsident des BVG, 1961 verstorben.

Sachen⁵⁰ zu bagatellisieren.“ Die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein seien eher zu milde als zu streng in ihrer Haltung, obwohl er als Justizminister alles getan habe, was in seinen Kräften gestanden habe, um das zu ändern: „Ich kann mich aber zu meinem Bedauern eines besonderen Erfolges auf diesem Gebiet nicht rühmen.“ Von einer Weiterleitung an die Generalstaatsanwälte habe er daher abgesehen.⁵¹ Koch rechtfertigte sich damit, er habe nur eine „Verewigung“ der Verfahren vermeiden wollen.⁵²

Die Generalstaatsanwälte besprachen die Anregung Kochs auf einer Konferenz am 9. und 10. November 1948 in Billstein. Die Abgrenzung zwischen „Bagatellsachen“ und solchen, die als ernst zu betrachten seien, empfanden sie als problematisch und lehnten eine Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit ab. So kritisierte Ries, dass es sich bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht um „Bagatellsachen“ handele: „Für die Opfer ist die Sache nie geringfügig.“ Der Kölner Generalstaatsanwalt Burchardi schlug eine Urteilshöhe von sechs Monaten als obere Grenze für „Bagatellen“ vor, der Celler Generalstaatsanwalt Biermann entgegnete, es sei schwierig, eine solche zu bestimmen, da die Höhe der Strafe stets unberechenbar sei. Mit diesem Gesichtspunkt komme man nicht weiter. Der Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof, Schneidewin, gab zu bedenken, dass die neue Rechtsprechung einerseits ermögliche, die „Verfahren in vernünftigen Grenzen“ zu halten. Andererseits dürfe die Praxis der Gerichte nicht dazu führen, Verfahren, insbesondere Denunziationsverfahren, einzustellen. Von den Gerichten, die Strafen von zwei bis drei Monaten Gefängnis verhängten, werde „aber auch jeder Versuch gemacht, das KG. Nr. 10, das doch eine sehr ernste Angelegenheit ist, matt zu setzen“. Von einer Einstellung dieser Verfahren wegen Geringfügigkeit hielt er nichts: „Es geht nicht, sie einerseits als Verbrechen und andererseits als geringfügig zu bezeichnen.“ Auch Meyer-Abich, anwesend in seiner Funktion als Generalinspekteur für die Spruchgerichte, sprach von einem Versagen der Gerichte, ging allerdings auch auf die Stimmung in der Bevölkerung ein:

„Es muß aber auch festgestellt werden, daß die Gerichte und auch das Volk nicht mehr von diesen Dingen hören wollen. Das Gefühl wird stärker, daß damit endlich Schluß gemacht werden müßte. Dadurch müssen auch die Spruchgerichtsverfahren zu Ende geführt werden. Aus praktischen Gründen müssen Wege gesucht werden, die Verfahren abzukürzen.“

⁵⁰ Katz verwendete hier den Begriff „Menschlichkeitssachen“. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde verschiedentlich auch als „Menschlichkeitsverbrechen“ bezeichnet.

⁵¹ OLG OI, 3131 E-3, Bl. 16.

⁵² Ebd., Bl. 12.

Ries schlug vor, in Zweifelsfällen eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, ob es eine Hauptverhandlung ansetze oder nicht. Klaas, nun Präsident des Zentraljustizamtes, widersprach. Die Staatsanwaltschaft sei „Herr des Verfahrens“ und habe bei „hinreichendem Verdacht anzuklagen.“ Wegen Geringfügigkeit könnten Verfahren nicht eingestellt werden, der § 153 StPO könne auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht angewendet werden.⁵³

Am 18. Februar 1949 beschlossen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nach einer „lebhaften Aussprache“ schließlich, es solle in „möglichst vielen Fällen“ eine Einstellung noch vor Anklageerhebung erstrebt werden, falls keine Verurteilung zu erwarten sei. Um den „berechtigten Wunsch der Öffentlichkeit nach einer unbedingten Sühne gewisser Vorgänge aus der Vergangenheit“ zu erfüllen, müsse jedoch der Einzelfall besonders geprüft werden. Da die „Erregung in der Öffentlichkeit“ hauptsächlich bei Freisprüchen auftrete, sei es „besser, derartige Freisprüche durch Einstellung schon vor der Hauptverhandlung zu vermeiden.“⁵⁴

Die Oberstaatsanwälte des Bezirks waren zuvor am 4. Dezember 1948 über die neuerliche Entwicklung und die daraus erstandenen Erwartungen informiert worden.⁵⁵ Von daher ist zu überprüfen, welche Folgen das Bekanntwerden der vier Kriterien des Obersten Gerichtshofes zur Definition eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für den Fortgang laufender Ermittlungen hatte und wo die Grenze zwischen „Bagatelldelikten“ und solchen, an denen die „Öffentlichkeit“ weiterhin ein Interesse besaß, gezogen wurde.

Verfahrenseinstellungen im Landgerichtsbezirk Aurich

Mit der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes musste den Angeklagten nun nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv ein „Angriffsverhalten“, also die Absicht, das Opfer zu schädigen, nachgewiesen werden. Die Frage nach dem Unrechtsbewußtsein der Täter gestaltete sich dabei mitunter sehr schwierig. Die Kriterien des Obersten Gerichtshofes waren dabei anfänglich nicht auto-

⁵³ HStAH, NDS 711 ACC 194/94 Nr. 9, Bl. 133ff.

⁵⁴ Konferenz der GStAe und OLG-Präs. im Niedersächsischen Justizministerium v. 18.2.1949: OLG OI, 3131 E-4 Bd. 1, Bl. 12R. An dieser Stelle offenbart sich, dass die Juristen die „öffentliche Meinung“ durchaus unterschiedlich wahrnahmen. Während auf der einen Seite ein „Schlussstrich“ verlangt wurde, fürchteten andere die negativen Auswirkungen von Freisprüchen. In Aurich stellte sich das Gerichtspublikum überwiegend auf die Seite der Verteidiger, die das alliierte Gesetz scharf kritisierten: vgl. Kap. 4.7.2.

matisch zur Verringerung des Strafrahmens benutzt worden. Im Fall des Synagogenbrandes von Aurich hatte der Generalstaatsanwalt bereits vor der Anweisung Kochs im September 1948 einen solchen Fall problematisiert, der nun anzuklagen war. Der hier interessierende Beschuldigte, ein Mitglied der Feuerwehr, hatte am 9. November 1938 vor der Brandstiftung an der Auricher Synagoge die Sicherung der Alarmsirene ausgeschraubt. Es sei, so der Generalstaatsanwalt, zu klären, ob in der Handlung ein „Angriffsverhalten“ im Sinne des Obersten Gerichtshofes zu erblicken sei:

„Der Beschuldigte müßte sich normalerweise sagen, daß durch sein Verhalten möglicherweise eine Brandstiftung begünstigt werden könnte. Ich bitte, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und ggfls. Nachtragsanklage zu erheben.“

Die Staatsanwaltschaft sah aber von einer Anklageerhebung ab. Dem Beschuldigten lasse sich eine strafbare Beteiligung aus subjektiven Gründen nicht nachweisen. Der Kreisleiter Bohnens habe ihm mitgeteilt, dass es sich nur um eine Feuerwehrübung gehandelt habe. Daher habe er nicht erkennen können, dass die Entfernung der Sicherung eine Brandstiftung begünstige. Diese Angabe wurde von Bohnens bestätigt.⁵⁶

Im Bezirk Aurich führte die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Januar 1949 zu der Absicht, einzelne Ermittlungsverfahren einzustellen, wofür Huismans beim Generalstaatsanwalt bzw. Justizminister um Erlaubnis bat. Die angestrebten Einstellungen befassten sich mit der inneren Tatseite und berücksichtigten zudem den Grundsatz der „überindividuellen Wirkung“, also dass die „Menschheit als solche“ von dem jeweiligen Verbrechen „getroffen“ sein müsse. Am 13. Januar 1949 berichtete Huismans dem Justizminister über eine Einstellung im Verfahren wegen des Judenpogroms in Bunde. Der Beschuldigte war auf Anweisung des örtlichen SA-Sturmführers im Gemeindesaal zurückgeblieben, „um die von anderen SA-Leuten aufgeholteten Juden in Empfang zu nehmen und zu bewachen“.

Dabei wurde deutlich, dass die Frage nach der subjektiven Tateinsicht mit dem Rang des Beschuldigten in der NSDAP bzw. in der SA verknüpft wurde. So ging der Oberstaatsanwalt davon aus, dass SA-Leute mit niedrigem Rang die Art und Konsequenzen des Pogroms nicht hätten erkennen können: Ein „Unmenschlichkeitsverbrechen“ lasse sich dem Beschuldigten daher nicht mit Sicherheit nach-

⁵⁵ StAOI, Rep. 945 Nr. 81, Bl. 164.

⁵⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 31f., Schreiben v. 10. u. 24.9.1948.

weisen, denn er sei im Gegensatz zu den übrigen Angeschuldigten nicht „Alter Kämpfer“, sondern nur von niedrigem Rang in der SA gewesen. Deshalb sei er „offenbar“ an untergeordneter Stelle eingesetzt worden. So werde sich nicht sicher feststellen lassen,

„daß er die schweren Folgen für die Juden gewollt oder doch als möglich erkannt und gebilligt hat. Auch kann es zweifelhaft erscheinen, ob bei dem geringen Tatanteil des Angeschuldigten [...] die Menschheit durch seine Tat berührt ist.“

Mit derselben Begründung werde sich auch eine schwere Freiheitsberaubung aus subjektiven Gründen nicht nachweisen lassen. Bei seiner untergeordneten Tätigkeit und dem untersten Dienstgrad als SA-Sturmmann „wird davon auszugehen sein, daß er nicht den erforderlichen Einblick gehabt hat, um eine längere, über 1 Woche hinausgehende Haft der Juden als möglich zu erkennen.“ Die Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurde also zurückgezogen, der verbleibende Strafrechtsverstoß nach StGB, die einfache Freiheitsberaubung sei aufgrund der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947 verjährt und eine Nachholung „nicht durch die Gerechtigkeit geboten.“⁵⁷

Im Verfahren wegen des Emdener Pogroms beabsichtigte der Oberstaatsanwalt am 15. Januar 1949, die Anklagen gegen zehn Beschuldigte aus ähnlichen Gründen zurückzunehmen. Auch diese Angeklagten seien an „unbedeutender Stelle eingesetzt und von niedrigem Rang in der Partei-Hierarchie“ gewesen. Daher lasse sich nicht nachweisen, dass sie die „schweren Folgen für die Juden gewollt oder als möglich erkannt und gebilligt“ hätten. Soweit ihnen eine Beteiligung in objektiver und subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden könne, werde außerdem „dadurch die Menschheit nicht berührt“. Die verbleibenden Verstöße gegen das deutsche Strafrecht galten als verjährt. Auch hier griff die Verordnung des Zentraljustizamtes.⁵⁸ Der Justizminister stimmte der Absicht in diesen Fällen – sowohl im Prozess wegen der Ereignisse in Bunde wie auch im Prozess wegen derjenigen in Emden – aber nicht zu, sondern ordnete die Anklageerhebung an.⁵⁹ Der Angeklagte im Prozess betreffend Bunde wurde am 25. Februar 1949 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.⁶⁰ Acht der zehn im Emdener Verfahren angeklagten Personen wurden im Prozess im Juni 1949 freigesprochen. Eine Person erhielt eine

⁵⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 24.

⁵⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. II, Bl. 171.

⁵⁹ Ebd., Bl. 174.

⁶⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 27.

Freiheitsstrafe von drei, eine von vier Monaten.⁶¹

Im Fall des Synagogenbrandes von Weener ersuchte Huismans am gleichen Tag um die Erlaubnis, neun Einzelverfahren einzustellen. Der Nachweis eines Angriffsverhaltens im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sei nicht zu erwarten, ebenso sei der Nachweis eines Landfriedensbruchs unwahrscheinlich. Konkret wurde vier der betreffenden Angeklagten der Aufenthalt an der Brandstelle, dreien die Bewachung von jüdischen Geschäften und einem, dem Polizisten Verlaat, die Inhaftierung von Juden in der Polizeizelle vorgeworfen.

Während der bloße Aufenthalt an der Brandstelle nicht als „Angriffsverhalten“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes zu werten sei, so Huismans, würde die Behauptung der Angeklagten, sie hätten das Eigentum der Geschäftsinhaber nur vor Plünderung schützen wollen, nur schwer zu widerlegen sein. Auch im Falle des Polizeimeisters Verlaat sei nicht nachzuweisen, dass er mit einer langen Haftdauer gerechnet habe, da Verlaat vorgebe, nur auf Befehl seines Vorgesetzten, des bereits verstorbenen Bürgermeisters gehandelt zu haben. Der Oberstaatsanwalt bemerkte, dem Angeschuldigten sei als örtlichem Polizeibeamten einer kleinen Stadt „ein Einblick in die Absicht der Parteiführung nicht zuzutrauen“, und fuhr fort, es sei nicht zu widerlegen, dass der Angeschuldigte gemeint habe, die Lage der Juden verbessern bzw. im Rahmen des Möglichen die Willkür der SA-Leute einschränken zu können. Ein „Angriffsverhalten“ werde deshalb nicht mit Sicherheit festzustellen sein. Der Kausalzusammenhang zwischen der Schädigung des Juden und „gerade seinem Verhalten“ sei zweifelhaft. Die Durchführung der Anklage gegen Verlaat sei daher nicht erfolgversprechend und „würde auch in weiten Kreisen der gutwilligen Bevölkerung auf Unverständnis stoßen.“⁶² Der Justizminister stimmte bei der überwiegenden Zahl der Beschuldigten zu. Nur bei Verlaat trug er Bedenken und bat darum, in diesem Fall von der Anklageeinstellung abzusehen. Verlaat wurde in der Verhandlung vom 21. bis 23. Februar 1949 freigesprochen.⁶³

Wie sehr sich die materielle Rechtsprechung zugunsten der Beschuldigten veränderte, zeigt das Beispiel eines SS-Mannes im Falle des Wittmunder Synagogenbrandes. Der Beschuldigte hatte bei seiner Vernehmung am 14. Mai 1947 angegeben, durch den Polizeibeamten Ahrendt in seiner Eigenschaft als SS-Mann

⁶¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. II, Bl. 181ff.

⁶² StAOI, Best. 140-4 Nr. 759, Bl. 32.

⁶³ Ebd., Bl. 35, 40.

zum Hilfspolizisten bestellt worden zu sein und vor einem jüdischen Haus und vor der Gastwirtschaft, in deren Stall die „aufgeholt“ Juden festgehalten wurden, Posten bezogen zu haben.⁶⁴ Loesdau notierte nun, eine Verurteilung wegen Landfriedensbruch und Freiheitsberaubung sei unwahrscheinlich, „weil dem Angeklagten, der auf Befehl eines Polizeibeamten gehandelt hat, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht wird nachgewiesen werden können.“

Diese Entlastung durch den Befehl des Polizeibeamten greife „freilich“ nicht bei einer Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Eine Verurteilung sei jedoch unwahrscheinlich, „weil der Angeklagte mit einer Auslieferung der Juden an Mächte der Willkür nicht zu rechnen brauchte, da er an seinem eigenen Einsatz sah, daß die Polizei sich mit der Angelegenheit befaßte.“ Das Verfahren wurde am 27. Januar 1949 eingestellt.⁶⁵

Zu einer völligen Einstellung der Ermittlungen kam es „mit Rücksicht auf die verhältnismässig geringen Folgen“ im Fall der Ausschreitungen in Jemgum im Kreis Leer. Zwar war noch am 6. Dezember 1948 Anklage gegen sieben Beschuldigte erhoben worden, das Verfahren wurde jedoch im Januar 1949 eingestellt.⁶⁶ Auch im Ermittlungsverfahren wegen der „Gleichschaltung“ des landwirtschaftlichen Hauptvereins im Juni 1933 kam es nicht zu der Erhebung einer Anklage nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, da die Störung bzw. Erstürmung der Hauptversammlung eine „überindividuelle Wirkung“ nicht erkennen lasse. Die Anklage vom 28. Juni 1949 lautete auf Landfriedensbruch und gemeinsame gefährliche Körperverletzung. Das Verfahren wurde schließlich nach StrFG am 9. März 1950 eingestellt.⁶⁷

Auch auf Seiten des Gerichts traf die neue Rechtsprechung auf Zustimmung durch die Richterschaft. So hatte Seydel an den Oberlandesgerichtspräsidenten am 12. Juni 1949 angesichts der Planung einer Zusammenkunft der Landgerichtspräsidenten geschrieben:

„Namentlich für die Beurteilung der Menschlichkeitsverbrechen wird es von Bedeutung sein, durch eine Aussprache einigermaßen Klarheit darüber zu gewinnen, welcher Maßstab von den einzelnen Schwurgerichten bei der Strafzumessung angelegt wird, und welche Grundsätze überhaupt für die Schuldfrage in diesen Verfahren eingehalten werden. Weiterhin erscheint es mir von Bedeutung, welcher Weg beschritten werden kann, um die kleinen Mitläufer an Unmenschlichkeitsverbrechen aus dem Verfahren herauszuhalten.“⁶⁸

⁶⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 138 Bd. I, Bl. 25.

⁶⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 138 Bd. III, Bl. 12.

⁶⁶ StAOI Best. 140-4 Nr. 812, Bl. 1f.

⁶⁷ StAOI Best. 140-4 Nr. 739, Bl. 62f.

⁶⁸ StAOI, Rep. 940 Akz 213 Nr. 615, Bl. 34.

Zusammenfassung

Das Verhalten der Beschuldigten, die sich in ein möglichst günstiges Licht rückten und angaben, Folgen ihrer Handlungen nicht durchschaut zu haben, wurde ab Herbst 1948 durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Köln begünstigt. Der positiven Einschätzung, nach welcher der Oberste Gerichtshof dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 „für kurze Zeit zum Durchbruch“ verholfen habe⁶⁹, kann unter dem Gesichtspunkt seiner Auswirkung auf die materielle Rechtsprechung nicht zugestimmt werden. Indem der Oberste Gerichtshof die Unmenschlichkeit als zwingende Tatvoraussetzung verlangte, engte er die Möglichkeiten zur Strafverfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit deutlich ein. Die Vorstellungen, die seiner Rechtsprechung zugrunde lagen, resultierten dabei aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 selbst und waren auch schon vor der Gründung des Gerichtshofes, wie anhand der Denunziationsfälle noch zu zeigen sein wird⁷⁰, in der Rechtsprechung der britischen Zone in Ansätzen bereits entwickelt worden. Auch Radbruch, Ruschweyh und Schmidt hatten bereits 1946 festgestellt, dass das Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur bei Taten gelten könne, denen eine unmenschliche Gesinnung zugrundelag.⁷¹

Die Umsetzung der Kriterien in der materiellen Rechtsprechung zeigt, wie sehr die einzelnen Faktoren wie das deutsche Strafrecht, die Verordnung des Zentraljustizamts vom 23. Mai 1947 und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ineinandergriffen und die Strafverfolgung von NS-Sachen behinderten. Die Notwendigkeit, einem Anklagten ein subjektives Angriffsverhalten nachzuweisen, führte in den ab 1949 verhandelten Prozessen nicht nur zum politisch gewünschten Ausschluss von „Bagatellverfahren“, sondern auch zur Bagatellisierung der Tatbeiträge. Die Verneinung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit trug damit wesentlich zur Senkung der Strafhöhen bei und führte auch zu einer Milderung bei der Anwendung deutscher Strafrechtsparagrafen. Wem ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus subjektiven Gründen nicht nachzuweisen war, dem konnte auch das Bewußtsein der schweren Freiheitsberaubung nicht bewiesen werden. So blieb als möglicher Straftatbestand nur noch die objektiv feststellbare einfache Freiheitsberaubung, die nach der Verordnung des Zentraljustizamts vom 23. Mai

⁶⁹ Weinke, Verfolgung, S. 42f.

⁷⁰ Vgl. Kap. 4.8. Auch das OLG Oldenburg und das LG Aurich hatten im Prozess gegen Rewerts neben einer objektiv schweren Straftat eine subjektiv unmenschliche Gesinnung verlangt: Kap. 4.4.1.

⁷¹ Vgl. Kap. 3.

1947 verjährt war. Die Strafverfolgung wurde eingestellt. Dass die Strafkammer des Landgerichts Aurich bereits zu Beginn seiner Tätigkeit in den NS-Verfahren die Rechtsnormen des NS-Staates nicht hinterfragte, sondern stattdessen nur die einzelne Tat beurteilte, haben bereits die Urteile gegen Böhmer, Barth und Kabra gezeigt. In die gleiche Richtung weist die „unpolitische“ Anwendung der deutschen Rechtsnormen durch das Gericht.

4.6. Nicht ausreichend? Die Reichweite des Strafgesetzbuches und die frühen NS-Prozesse

Probleme bei der Anwendung des StGB in den frühen NS-Verfahren

Ein Einwand gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 war das Argument, dass die Straftaten aus der NS-Zeit auch auf Grundlage des deutschen Rechts verfolgt werden könnten und es deshalb nicht eines gesonderten alliierten Gesetzes bedürfe. Befürworter des alliierten Gesetzes hingegen brachten vor, das deutsche Strafrecht reiche für die Ahndung dieser Straftaten nicht aus. Das Kontrollratsgesetz sei als Sondergesetz notwendig. Diese Standpunkte trafen aufeinander, ohne dass konkrete Tatbestände oder Vorkommnisse erörtert wurden.¹

Es ist daher angebracht, die Anwendung der deutschen Strafrechtsnormen bei den frühen NS-Prozessen genau zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen:

1. Staatsanwaltschaft und Gericht hielten sich, wie es das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung vorschrieb, eng an den Rahmen der jeweiligen Strafvorschrift.
2. Ob ein Strafgesetz in den Augen der Justizorgane auf einen Tatbestand zutraf, hing nicht nur von dem konkreten Ermittlungsergebnis ab. Die rechtliche Würdigung der Tat wurde, wie bei anderen Verbrechen auch, beeinflusst von der Interpretation des gesellschaftlichen Zusammenhangs, vor dessen Hintergrund das Verbrechen begangen worden war. Daher ergaben sich bei der Anwendung der deutschen Strafrechtsparagrafen im Laufe der Zeit deutliche Veränderungen, die im Folgenden beleuchtet werden.

Zunächst wird jedoch an einem Beispiel dargestellt, wie schwierig sich die Anwendung des deutschen Strafrechts bei den Prozessen unter Umständen gestaltete. Dies illustriert das Verfahren wegen der Verhaftung des Auricher Pastors Friedrich im Jahr 1938, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

¹ Vgl. Kap. 3.

Friedrich, der der „Bekennenden Kirche“ angehörte und als Gegner der „Deutschen Christen“ bekannt war², hatte sich am 10. April 1938 geweigert, sich an der Reichstagswahl, bei der auch über den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich abgestimmt wurde, zu beteiligen. Nach der Wahl war, wie Huismans im Januar 1946 dem Generalstaatsanwalt meldete, eine „randalierende Menschenmenge“ vor das Haus des Pastors gezogen und hatte „dort durch laute Rufe wie ‚Judenfreund, Volksverräter und Schuschniggknecht‘ ihrem Unwillen Ausdruck [darüber] verliehen“, dass Friedrich nicht zur Wahl gegangen war. Der stellvertretende Auricher Bürgermeister Rassau forderte die Menge auf, sich aufzulösen und ließ Friedrich und seine Frau im Auftrag des ehemaligen Landrats Krieger in „Schutzhaft“ nehmen. Seine Frau wurde noch am gleichen Tage entlassen, Friedrich verblieb in Haft. Krieger begab sich am nächsten Tag zur Gestapo-Dienststelle nach Wilhelmshaven und besprach die Angelegenheit mit dem Sachbearbeiter Kaiser. Der Pastor wurde nach Wilhelmshaven in Gestapo-Haft überführt und erst am 22. April 1938 unter der Maßgabe entlassen, dass er nicht nach Aurich zurückkehren dürfte.³ Friedrich zog daraufhin nach Osnabrück. Die Staatsanwaltschaft griff den Vorfall im Rahmen von Berghaus‘ Ermittlungsanweisung vom August 1945 auf und ermittelte ab September 1945 gegen fünfzehn Beschuldigte unter dem Gesichtspunkt des Aufruhrs nach § 115 StGB und der gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 2 StGB. Sie untersuchte dabei auch, ob die Zusammenrottung „von interessierter politischer Seite [...] in Szene gesetzt wurde, um die Polizei zum Eingreifen, d.h. zur Inschutzhaftnahme des Pastors Friedrich zu zwingen“ bzw. um ihm „einen Denkkzettel zu erteilen“.⁴

Die Nachforschungen nach einem Komplott von Partei- und Regierungsstellen gegen Friedrich kamen jedoch nicht zu einem hinreichenden Ergebnis. Nach Abschluss der Voruntersuchung wollte Loesdau im März 1948 nur in einem Fall Anklage erheben. Sechs Verfahren stellte er aus tatsächlichen Gründen ein. Unter diesen Personen befand sich auch der zuständige Gestapo-Sachbearbeiter, der

² Zu dem Konflikt zwischen der „Bekennenden Kirche“ und den sog. „Deutschen Christen“ in Ostfriesland: Delbanco, Hillard, Kirchenkampf in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 68), Aurich 1988; zu der Verhaftung Friedrichs: Ebd., S. 105.

³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 737, Bl. 13f., 36, 39.

⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 737, Bl. 2

nicht ermittelt werden konnte.⁵ Bei sechs anderen Personen, die an der Zusammenrottung vor dem Wohnhaus Friedrichs teilgenommen hatten, führte Loesdau nun an, deutsche Strafrechtsnormen seien aus rechtlichen Gründen nicht anwendbar, so dass die Beteiligung an der Menschenmenge strafrechtlich nicht verfolgt werden konnte.

Da Pastor Friedrich kein Interesse an einer Verfolgung der Angelegenheit gezeigt hatte, fehlte dem Staatsanwalt zunächst der notwendige Strafantrag für eine Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung nach § 185 StGB.⁶ Eine Anklage wegen Aufruhrs hielt Loesdau nicht möglich, da es nicht zu einem Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtennötigung [Verstöße gegen die §§ 113 und 114 StGB] gekommen sei.⁷ Wegen schweren Hausfriedensbruchs nach § 124 StGB könne nicht angeklagt werden, weil die Menschenmenge nicht in das Haus des Pastors eingedrungen sei. Ebenso entfalle die Möglichkeit einer Anklage wegen Landfriedensbruch nach § 125 StGB, da es nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen sei. Die Teilnahme an der Zusammenrottung blieb also straffrei, da in den Augen der Staatsanwaltschaft die in Frage kommenden Strafrechtsnormen nicht auf den Sachverhalt passten.

Auch der Nachweis einer Freiheitsberaubung nach § 239 erwies sich als problematisch. Der ehemalige stellvertretende Bürgermeister Rassau habe sich, so Loesdau, darauf verlassen, dass es sich bei der Verhaftung „nur um eine Schutzhaft im Sinne des § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes“ gehandelt habe. Deswegen werde sich nicht nachweisen lassen, dass er das Bewußtsein gehabt habe, rechtswidrig zu handeln. Auch dem ehemaligen Regierungspräsidenten Eickhoff, der an der Ansammlung vor dem Haus teilgenommen hatte, sei eine Beteiligung an der Freiheitsberaubung nicht nachzuweisen. Loesdau wollte daher nur gegen den ehemaligen Landrat Gotwin Krieger Anklage wegen Anstiftung zur Freiheitsberaubung erheben. Der Staatsanwalt hielt auch die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für möglich, auch wenn Friedrich nach eigener Angabe im Gefängnis in Wilhelmshaven „anständig“ behandelt worden sei und bei der

⁵ Zwei Personen konnten nicht ermittelt werden. In drei Fällen war eine Beteiligung aus tatsächlichen Gründen nicht nachweisbar. Im Fall einer weiblichen Beschuldigten gab Loesdau gar keine Gründe zur Verfahrenseinstellung an: Ebd., Bl. 12.

⁶ Hierzu: StAOI, Best. 140-4 Nr. 737, Bl. 2: Meldung d. OStA, 12.1.1946.

⁷ Die Rechtsnorm des Aufruhrs (§ 115 StGB) verlangte als zwingende Voraussetzung, einen Beamten entweder tätlich anzugreifen (§ 113 StGB) oder ihn zu nötigen, eine Amtshandlung durchzuführen oder auch zu unterlassen (§ 114 StGB).

„Schutzhaft“ somit die „üblichen schwerwiegenden Folgen“ ausgeblieben seien.⁸ Auf Anweisung des Generalstaatsanwalts wurde die Anklage vom 22. Juli 1948 auf Eickhoff ausgedehnt.⁹ Sie lautete auf Anstiftung zur schweren Freiheitsberaubung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁰

Der Prozess fand am 16. November 1948 statt. Das Landgericht sah in Kriegers Verhalten keine Anstiftung zur Freiheitsberaubung, da nicht geklärt werden konnte, ob der ehemalige Landrat die Entscheidung des Gestapo-Sachbearbeiter Kaiser, Friedrich nach Wilhelmshaven zu überführen, tatsächlich ausgelöst habe oder ob dieser sich dazu ohne die Einflussnahme Kriegers entschlossen habe.¹¹ Das Gericht erkannte in dem Verhalten des Angeklagten allerdings ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, denn Krieger habe durch seine Fahrt nach Wilhelmshaven am Tag nach der Verhaftung dazu beigetragen, Friedrich an „Kräfte der Willkür“ auszuliefern. Für den damals 66jährigen Pastor sei die Haft eine schwere Schmach gewesen und habe ihn in Unsicherheit darüber gelassen, welches Schicksal ihm drohe.¹² Das Gericht verurteilte Krieger zu drei Monaten Haft unter Anrechnung von zwei Monaten Internierungshaft. Eickhoff wurde freigesprochen.¹³

Der vorliegende Fall belegt, dass das deutsche Strafrecht in vielen Fällen nicht ausreichte, um Vorgänge aus der NS-Zeit strafrechtlich zu ahnden. Gleichzeitig unterblieb jedoch fast ausnahmslos in den Fällen, in denen es nicht griff, eine Anklage nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, welches also nicht genutzt wurde, um die Unzulänglichkeit des deutschen Strafrechts auszugleichen. So wurde die Teilnahme an der „randalierenden Menschenmenge“, die nicht als Aufruhr galt, auch nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt und blieb somit straffrei. Das Gericht wiederum erkannte bei der Freiheitsberaubung auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, obwohl es gleichzeitig das deutsche Strafrecht für untauglich hielt. Dieses Verhalten war jedoch eine der seltenen Ausnahmen, in der das Kontrollratsgesetz Nr. 10, wenn es nicht um Denunziationen ging, nicht an das deutsche Strafrecht gebunden wurde.

⁸ Ebd., Bl. 13ff.

⁹ Ebd., Bl. 16.

¹⁰ Ebd., Bl. 21ff.

¹¹ Ebd., Bl. 49.

¹² Ebd., Bl. 39f.

¹³ Ebd., Bl. 30.

Es ist bereits gesagt worden, dass die Anwendung einer Rechtsnorm von der Interpretation des gesellschaftlichen Hintergrunds abhängt. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der unterschiedlichen Anwendung des Landfriedensbruchs.

Die Anwendung der Rechtsnorm des Landfriedensbruchs

Die Rechtsnorm des Landfriedensbruchs diente dem Schutz der öffentlichen Ordnung und stellte ihre Störung unter Strafe. Dabei wurde zwischen einfachem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 1 StGB) und schwerem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2 StGB) unterschieden. Ein einfacher Landfriedensbruch lag vor, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottete und mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beging. Der schwere Landfriedensbruch bezog sich auf die Rädelsführer bzw. die Ausübung von Gewalt, also gegen Personen, „welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben.“¹⁴

Die Staatsanwaltschaft legte den Landfriedensbruch (§ 125 StGB) bei insgesamt 16 der 42 frühen NS-Prozesse zugrunde, davon dreizehn Mal bei Synagogenbrandprozessen und drei Mal bei Prozessen wegen Ausschreitungen der SA gegen politische Gegner. Während die Rechtsvorschrift des Landfriedensbruchs in der amerikanischen Zone bei den frühen NS-Prozessen ohne große Probleme angewandt wurde¹⁵, hatten das Gericht und die Staatsanwaltschaft in Aurich Schwierigkeiten mit den Voraussetzungen der „Gewalttätigkeit“, der „Menschenmenge“ und der „Öffentlichkeit“, welche in diesem Zusammenhang wiederum zwei Bedeutungen hatte: zunächst, dass die Tat die öffentliche Ordnung gefährdete und gleichzeitig, dass sich Personen spontan an der Tat beteiligen, also Zuschauer zu Tätern werden konnten.

Bis 1948 hielten Huismans und Loesdau den Landfriedensbruch für die Verfolgung von NS-Straftaten für untauglich, da sie davon ausgingen, dass

¹⁴ § 125 StGB unterschied zwischen einfachem und schwerem Landfriedensbruch. § 125 Abs. 1 StGB bestimmte den einfachen Landfriedensbruch: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“ Der schwere Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2) bezog sich auf die Rädelsführer bzw. die Ausübung von Gewalt: „Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

¹⁵ Nach Moritz wendeten die hessischen Gerichte den Tatbestand des Landfriedensbruchs bei SA-Verfahren mit „merklicher Sicherheit“ an: Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 28.

Unbeteiligte sich der jeweiligen Tat nicht anschließen konnten, die Taten also nicht unter der Bedingung der „Öffentlichkeit“ begangen worden seien. So sei beim Überfall auf politische Gegner durch die SA im März 1933 der Täterkreis auf die Besetzung der beiden LKWs beschränkt gewesen.¹⁶

Diese Argumentation eines begrenzten Täterkreises unter Ausschluss der „Öffentlichkeit“ legte die Staatsanwaltschaft anschließend auch bei den frühen Verfahren wegen der Synagogenbrandstiftungen zugrunde. Loesdau meldete dem Generalstaatsanwalt zur Anklage gegen Barth u.a. am 11. Dezember 1946, dass an dem Judenpogrom „ersichtlich nur die hierzu bestimmten Parteigenossen und SA-Leute teilnehmen“ sollten.¹⁷

Diese Praxis änderte sich auf Seiten der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 1948. Die Anklage vom 25. Mai 1948 gegen Janssen und Heyen wegen der Misshandlung des Arbeiters Höger in Aurich durch die SA im Jahr 1933 lautete neben Freiheitsberaubung, Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und Nötigung auch auf schweren Landfriedensbruch. Loesdau erläuterte dazu, dass sich, wie die Ermittlungen gezeigt hätten, an dem Marsch durch Aurich neben der Gruppe von SA-Angehörigen, die zuvor dazu eingeteilt worden sei, auch „weitere Teile der Bevölkerung“ beteiligen sollten. In Abweichung zu der vorigen Praxis sei deswegen auch eine Anklage wegen Landfriedensbruchs zu rechtfertigen.¹⁸ Von diesem Zeitpunkt an wurde der Landfriedensbruch auch bei den Prozessen zu den Judenpogromen zugrunde gelegt. Die Anklagen wegen der Pogrome in Norden vom 20. Juli 1948¹⁹, in Weener vom 23. August 1948²⁰ und in Aurich vom 26. August 1948²¹ legten neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Freiheitsberaubung und schwerer Brandstiftung in erster Linie den Landfriedensbruch zugrunde. Nur bei der Anklage zum Judenpogrom von Bunde sah die Staatsanwaltschaft im Juli 1948 von der Anklage wegen Landfriedensbruch ab, da es nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen sei.²² Damit änderte die Staatsanwaltschaft im Frühjahr 1948 ihre Bewertung des gesellschaftlichen Hintergrunds, vor dem die NS-Verbrechen stattgefunden hatten.

¹⁶ Vgl. Kap. 4.4.1.

¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 7ff. Auch im Prozess gegen Kabra wurde der Landfriedensbruch der Anklage vom 8.6.1947 nicht zugrundegelegt. StAA. Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 24.

¹⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 797, Bl. 2ff.

¹⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Bl. 21ff.

²⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 759, Bl. 15ff.

²¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 27.

²² StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 16, Meldung v. 23.7.1948.

Das Landgericht lehnte die Anwendung des § 125 jedoch in allen diesen Fällen mit der gleichen Begründung ab, mit der die Staatsanwaltschaft ihn zunächst selbst verneint hatte. Am 10. November 1948 urteilte das Gericht im Verfahren wegen der Misshandlung des Arbeiters Höger, dass dem „Zug durch die Stadt“ das Merkmal der öffentlichen Zusammenrottung gefehlt habe. Eine Zusammenrottung sei, so das Gericht, erst dann öffentlich, wenn eine „Beteiligung beliebig vieler, nicht bestimmter Personen gegeben“ sei und die Teilnehmer dieses auch gewusst hätten. Die SA habe aber jedoch eine Beteiligung Dritter an dem „Zug“ nicht gewollt. Der Kreis der Personen, die an der Misshandlung des „den Linksparteien nahestehenden“ Högers teilnahmen, sollte nach der Überzeugung des Gerichts auf die Angehörigen der SA beschränkt bleiben.²³ Der Gedanke, dass diese „Aktionen“ auch der Einschüchterung politischer Gegner und dem Machterhalt der NSDAP dienten, kam dem Gericht nicht.

Ähnlich argumentierte das Landgericht bei den beiden Prozessen wegen der Synagogenbrandstiftungen von Aurich und Norden im Dezember 1948 und verneinte den Landfriedensbruch, da der „Teilnehmerkreis auf die von ihren Vorgesetzten eingesetzten SA- und Parteileute beschränkt war.“²⁴ Dass „einige wenige Neugierige“ zur Brandstelle hätten vordringen konnten, sei nicht Wille der Angeklagten gewesen. Das Gericht bezog sich jedoch nicht nur auf die Brandstiftung, auch zur Gefangennahme der Juden seien ebenfalls nur „bestimmte SA-Männer“ eingeteilt worden.²⁵

Die Ablehnung des Landfriedensbruchs in Prozessen vom Dezember 1948 führte dazu, dass der Landfriedensbruch in der zeitnah erhobenen Anklageschrift²⁶ gegen Klock und Hafner wegen der Misshandlung von Juden am 9. November 1938 in Leer und Umgebung nicht zugrundegelegt wurde. Loesdau notierte bei der Überreichung der Anklage am 28. Dezember 1948, dass der Nachweis einer öffentlichen Zusammenrottung „erfahrungsgemäß“ große Schwierigkeiten bereite, die durch das Ergebnis nicht gerechtfertigt würden. Eine Auswirkung auf das Strafmaß befürchtete er nicht, da die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 „eine ausreichende Würdigung der Straftaten zumindest im vorliegenden Fall“ gewährleiste.²⁷

²³ StAA, Rep. 109 E Nr. 118 Bl. 74ff.

²⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 35.

²⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Bl. 46.

²⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. I, Bl. 165ff.

²⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748 Bd. II, Bl. 1.

Beim Synagogenbrandprozess von Weener im Februar 1949 begründete das Gericht die Ablehnung mit der geringen Anzahl der Teilnehmer, auf die der Begriff der „Menschenmenge“ nicht zutrefte. Die Verhaftung der Juden sei stets nur durch einzelne SA-Angehörige oder kleine Gruppen von zwei bis drei Personen durchgeführt und auch der Brandplatz nur durch „wenige“ SA-Leute abgesperrt worden. Auch habe zwischen den Tätern kein räumlicher Zusammenhang bestanden, so dass nicht von einer „Menschenmenge“ gesprochen werden könne.²⁸

Die Staatsanwaltschaft legte in allen Prozessen Revision ein. Im Fall der Misshandlung des Arbeiters Höger wurde das Urteil am 29. Januar 1949 in vollem Umfang angefochten. In der Begründung widersprach die Staatsanwaltschaft der Ansicht des Gerichts, wonach es sich bei der Aktion um eine „reine SA- und HJ-Angelegenheit“ gehandelt habe und eine Zusammenrottung nicht festzustellen sei. Das Gericht habe schließlich ausgeführt, dass „neben dem Zug der SA-Leute etwa 20 Neugierige herliefen, die sich indessen nicht beteiligt hätten“. Es fehle die Begründung, „weshalb denn eine tätige Teilnahme der Bevölkerung ausgeschlossen sein sollte“:

„Einer solchen Feststellung hätte es um so mehr bedurft, als Ausschreitungen dieser Art während der nationalsozialistischen Herrschaft fast immer als ‚spontane‘ Kundgebung der hinter der nationalsozialistischen Regierung stehenden Bevölkerung bezeichnet wurden. Wenn auch hier - wie auch in anderen Fällen - die Bevölkerung tatsächlich sich nicht an den Ausschreitungen beteiligte, so wäre eine solche Beteiligung doch immerhin möglich gewesen; sie hätte von der SA schon deshalb nicht verhindert werden dürfen, weil eine solche Beteiligung von Zivilisten eben als eine ‚spontane‘ Kundgebung des Volkswillens hätte aufgefaßt werden müssen.“²⁹

Die Revision war erfolgreich, soweit es den Landfriedensbruch betraf. Während der Oberste Gerichtshof die Revision der Anklagen verwarf, hob er auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Urteil auf und verwies das Verfahren am 13. Dezember 1949 zur Neuverhandlung zurück an das Landgericht.³⁰ Der Strafsenat habe „schon wiederholt“ erörtert, dass der Begriff der Öffentlichkeit auch dann vorliege, wenn ein Anschluss an die Menschenmenge nur Gesinnungsgenossen offenstehe. Der Landfriedensbruch könne nur dann verneint werden, wenn den Angeklagten diese Möglichkeit nicht bewusst gewesen sei. Gegen eine solche Annahme sprächen aber die gerichtlichen Feststellungen³¹, nach denen sich der Angeklagte Janssen der „Aktion“ aus freien Stücken angeschlossen habe. Seine

²⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 759, Bl. 100.

²⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 797, Bl. 38.

³⁰ Ebd., Bl. 44.; StAA, Rep. 109 E Nr. 118, Bl. 98ff.

³¹ Ebd., Bl. 100.

Beteiligung zeige, dass kein geschlossener Personenkreis vorgelegen habe. Rechtlich fehlerhaft sei auch, dass das Schwurgericht die Zivilisten, die sich dem „Zug“ durch die Straßen angeschlossen hätten, deshalb unberücksichtigt lasse, weil sie eventuell nur aus Neugier mitgegangen seien und eine „tätige Anteilnahme“ nicht nachweisbar sei. Dass sich das Interesse der Zivilisten „möglicherweise in der Neugier erschöpfte“, schließe ihre Zugehörigkeit zu der öffentlich zusammengerotteten Menge nicht aus.³² Auch beim ersten Auricher Synagogenbrandprozess legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. In der Frage des Landfriedensbruchs bezog sich die Begründung vom 31. März 1949 auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, nach der das Aufstellen von Posten oder die Einteilung befohlener Parteimitglieder die „Öffentlichkeit“ der Tat nicht ausschließe. Die Staatsanwaltschaft widersprach ferner der Ansicht des Gerichts, dass auch „Gesinnungsgenossen“ von der Teilnahme an dem Judenpogrom ausgeschlossen gewesen seien:

„Abgesehen davon aber, daß eine völlige Abschließung in der Nacht praktisch gar nicht möglich war, daß also Gesinnungsfreunde sich theoretisch durchaus hätten beteiligen können, bestand eine Beteiligungsmöglichkeit jedenfalls bei den sonstigen [...] turbulenten Vorgängen der Judenaktion. Es muß als offenkundig bezeichnet werden, daß allenthalben sich die nationalsozialistisch gesonnene Bevölkerung wie auch unpolitische, kriminelle Elemente jedenfalls an den Zerstörungen von Läden und an Plünderungen beteiligt haben; eine Fernhaltung dieser Personen war weder beabsichtigt noch möglich.“³³

Der Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof, Schneidewin, riet am 29. Juni 1949 von der Revision ab. Hinsichtlich des Landfriedensbruchs sei sie zwar nicht aussichtslos, bei einer erneuten Verhandlung sei jedoch kaum mit einer höheren Strafe zu rechnen. Daher sei zu es bevorzugen, von der Revision abzu- sehen, um die „alsbaldige Rechtskraft und schleunige Strafvollstreckung“ zu ermöglichen.³⁴ Ab Mitte 1949 legte auch das Landgericht die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes seiner Urteilsfindung zugrunde und wich nun in Teilen von seiner vorigen Argumentation ab. Dies führte dennoch nicht zu einer Erhöhung der Strafraumen, denn der erweiterte rechtliche Rahmen traf zeitgleich auf die bereits dargestellte Tendenz, bei der Schuldzumessung den Schwerpunkt vom objektiven zum subjektiven Tatbestand zu verlagern.

³² StAA, Rep. 109 E Nr. 118, Bl. 110R, 118f. Der OGH empfahl, auch zu prüfen, ob bei den Angeklagten eine Rädelsführerschaft vorliege. In der Verhandlung vom 14.3.1950 wurde Janssen zu 7 Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Verbindung mit schwerem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2), Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Das Verfahren gegen Heyen wurde nach StrFG eingestellt.

³³ StAOI, Best- 140-4 Nr. 938, Bl. 38f.

³⁴ Ebd., Bl. 86.

Bei der Verhandlung des Judenpogroms von Emden lehnte das Landgericht im Juni 1949 die Anwendung des § 125 StGB nur noch für einzelne Übergriffe ab. Für die Emdener Vorgänge, die mit der Freiheitsberaubung der Juden in Verbindung standen, legte es den Landfriedensbruch zugrunde, allerdings nicht der Brandstiftung, denn diese habe nur sieben Teilnehmer gehabt. Dem Gericht fehlte hier die Voraussetzung der „Menschenmenge“.³⁵ In zwanzig Fällen erkannte das Schwurgericht auf Landfriedensbruch, neun Mal auf schweren Landfriedensbruch und elf Mal auf Beihilfe. Die Annahme des Beihilfevorsatzes – im Gegensatz zur Annahme eines Tätervorsatzes – führte nun zu einer deutlichen Verringerung der Mindeststrafe von sechs auf drei Monate.

Im Prozess vom Juli 1949 wegen der Freiheitsberaubung des „deutsch-jüdischen“ Liebespaares in Norden sah das Landgericht keine Probleme, einen Landfriedensbruch anzunehmen, da bereits der SA-Sturm durch seine Beteiligung von ungefähr 100 Personen eine Menschenmenge gebildet habe, bei der es auf einzelne Teilnehmer nicht angekommen sei. Dass die Teilnehmer zuvor genau bestimmt worden seien, habe keine Bedeutung, da es genau darum gegangen sei, die Bevölkerung Nordens gegen das Paar Neemann und Wolf zu „erregen“.³⁶

Bei der Anerkennung des Landfriedensbruchs wegen der Ereignisse in Neustadtgödens verlangte das Gericht im Oktober 1949 auch nicht mehr das Vorliegen tatsächlicher Gewalttätigkeiten, sondern interpretierte nun den äusseren Zwang, in den die Neustadtgödenser Juden durch ihre Gefangennahme geraten waren, als Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 StGB:

„Wenn hier die Juden durch jeweils mindestens zu mehreren auftretende uniformierte SA-Angehörige in völlig unmissverständlicher Weise aufgefordert worden sind, sich fertigzumachen, mitzukommen und sich dort aufzuhalten, wo es ihnen vorgeschrieben wurde, so ist das mit der in den Umständen liegenden Drohung mit unmittelbarer körperlicher Gewaltanwendung im Falle der Widersetzlichkeit geschehen. Die Juden wurden also durch das Auftreten der Aktionsteilnehmer in die als körperlich empfundene Zwangslage versetzt, die von diesen verhängten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit hinzunehmen.“³⁷

³⁵ Die „eigentliche Judenaktion“ teilte das Gericht hinsichtlich des Landfriedensbruchs in vier Phasen. Als erste Phase bezeichnete das Gericht das „Aufholen“ der Juden und ihr „Verbringen“ zur Neutorschule. Dieser sei das Festhalten der Juden in der Neutorschule unter Leitung des Angeklagten Bennmann als zweite Phase gefolgt. Als dritte Phase galt der „Arbeitseinsatz“ von etwa 60 Juden auf dem Bootsplatz der Marine-SA und schließlich als vierte das weitere Festhalten der Juden in der Neutorschule vom späten Nachmittag des 10. bis zu den Morgenstunden des 11.11., dem ihr „Abtransport“ nach Oldenburg folgte. Das Gericht bejahte den Landfriedensbruch für alle vier Phasen: StAOI, Best- 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 124, 151.

³⁶ Ebd., Bl. 38.

³⁷ StAOI, Best- 140-4 Nr. 835, Bl. 143; ebenso wurde in dem Urteil wegen des Judenpogroms von Wittmund v. 15.10.1949 argumentiert: Die Wittmunder Juden hätten das Vorgehen der SA als körperlichen Zwang empfunden. Dies sei eine Gewalttätigkeit gegenüber Personen im Sinne des § 125 Abs. 1 und 2 StGB: StAA, Rep. 109 E Nr. 302, Bl. 72.

Auch diese Interpretation berief sich auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Die Anwendung des § 125 StGB blieb insgesamt uneinheitlich und wurde ab 1949 verstärkt auch von den „Verteidigungsvorbringungen“ der Angeklagten beeinflusst. Beim Esenser Synagogenbrandprozess verneinte das Landgericht im September 1949 den Landfriedensbruch, da nur eine „scharf begrenzte“ Gruppe von etwa 30 bis 40 SA-Angehörigen eingesetzt worden sei. Nicht einmal weitere SA-Angehörige hätten sich nach der Einteilung „ohne weiteres“ anschließen können. Auch die Zerstörung der Inneneinrichtung sei nur durch zuvor dazu eingeteilte SA-Leute unter „Wahrung der Heimlichkeit“ geschehen.³⁸ Die Anwendung des Landfriedensbruchs war bis Ende 1949 in seinen Bedingungen definiert und wurde auch in den Prozessen ab 1950 in diesem Rahmen angelegt. Von dieser Zeit an machte sich jedoch die Wertung der „subjektiven“ Tatbeteiligung immer stärker bemerkbar, so dass das Gericht in vielen Fällen nur noch Beihilfe zum Landfriedensbruch annahm, wodurch das Mindeststrafmaß auf ein Viertel sank. Im Zusammenspiel mit dem StrFG führte dies zu zahlreichen Verfahrenseinstellungen, wie sich am Prozess wegen des Judenpogroms in Leer Ende März 1950 zeigte: Von 19 Angeklagten wurden nur drei zu Strafen von über sechs Monaten verurteilt. Die Verfahren der restlichen 16 Beteiligten wurden nach StrFG eingestellt.³⁹ Das Gericht – und in schwächerem Ausmaße auch die Staatsanwaltschaft – hielten sich also bei der Anwendung deutscher Strafrechtsvorschriften an den engen Rahmen des Wortlautes der Paragraphen des StGB. Die frühen NS-Prozesse wurden in dieser Hinsicht behandelt wie normale Prozesse und Zugeständnisse an die besonderen Umstände und Hintergründe, die sich aus der NS-Herrschaft ergaben, zunächst nicht gemacht. Der Ablehnung des Merkmals der Öffentlichkeit lag vielmehr die stillschweigende Annahme zugrunde, die Ausschreitungen des Nationalsozialismus seien von der Bevölkerung grundsätzlich abgelehnt und keineswegs begrüßt worden. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, so z.B. mit der herrschaftsstabilisierenden Wirkung des Terrors der Straße, der Zustimmung und spontanen Beteiligung von Teilen der Bevölkerung an Gewalthandlungen, bildete sich erst im Laufe der Zeit in Ansätzen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft heraus. Das Gericht änderte

³⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 151, Urteil v. 24.9.1949, S. 63f. Das an der Synagoge eingesetzte Personal der Feuerwehr bzw. die Esenser Geschäftsleute, die das Warenlager der jüdischen Geschwister Weinthal auf ihren Wert schätzten, rechnete das Gericht dabei zu der „Menschenmenge“.

³⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748 Bd. I, Bl. 130ff.

seine Ansicht erst durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, was nun zu einer schärferen Beurteilung der Tatsituation führte, während gleichzeitig die Täter entlastet wurden.

4.7. Die frühen NS-Prozesse und die Öffentlichkeit

Auch wenn das Verhalten der Zeugen und Beschuldigten anhand der ersten Prozesse bereits erörtert wurde, ist es sinnvoll, noch einmal die Linien herauszuarbeiten, an denen sich das Verhalten der Beteiligten aller Verfahren orientierte, nun auch unter dem Gesichtspunkt, wie das Gericht im weiteren Verlauf mit diesem Verhalten umging und wie sich das Verhalten der Beteiligten und die materielle Rechtsprechung gegenseitig beeinflussten. Der Schwerpunkt liegt auch bei dieser Betrachtung auf den Synagogenbrandprozessen, da sie den größten Umfang bei den Ermittlungen einnahmen.¹ Dabei sind zu unterscheiden:

- Personen, gegen die als Täter ermittelt wurde
- Personen, die als Tatzeugen in Frage kamen und gegen die nicht ermittelt wurde
- Personen, die Opfer von Verbrechen geworden waren.

4.7.1. Verhalten der Beschuldigten und Zeugen in den frühen NS-Verfahren

Bei dem Verhalten der Beschuldigten in den Ermittlungsverfahren wegen Synagogenbrandstiftungen und Freiheitsberaubung der Juden ist zunächst auffällig, dass die überwiegende Anzahl der Beschuldigten geständig war (60%). 20% der Beschuldigten gaben die Vorwürfe mit Einschränkungen zu. Nur ein Fünftel der Angeklagten leugnete eine Beteiligung an den Vorgängen. (Tab. 20)

Geständnis	Geständnis mit Einschränkungen	Leugnung
93 (60%)	32 (20%)	32 (20%)

Tab. 20 Aussageverhalten der Angeklagten in den Synagogenbrandprozessen (157 gesamt)²

Die meisten Beschuldigten, die die Beteiligung an der in Frage stehenden Straftat nicht gänzlich abstritten oder deren Anwesenheit an dem jeweiligen Tatort durch Dritte bezeugt war, gestanden jedoch lediglich in dem Umfang, der ihnen nach-

¹ Das Verhalten, das die Beteiligten in diesen Prozessen zeigten, unterschied sich nicht von dem bei den Denunziationsprozessen bzw. den Prozessen, die allein nach KRG 10 verhandelt wurden; hierzu: Kap. 4.8.

² Die Auswertung basiert auf den Angaben in den Anklageschriften. Sie beschränkt sich auf die Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Aussageverhalten der einzelnen Angeklagten genauer erläuterte. In anderen Anklageschriften begnügte sich die Staatsanwaltschaft auf den Hinweis: „Die Angeklagten geben den Sachverhalt im allgemeinen zu“. Diese wurden nicht berücksichtigt.

gewiesen werden konnte. Sie griffen dabei auf ganz spezifische Verteidigungsmuster zurück, die sich untereinander vermischten.

Viele Beschuldigte stellten die Teilnahme an einzelnen Trupps, die Juden in ihren Wohnungen gefangennahmen, bzw. an der Bewachungsmannschaft als zufällig dar oder gaben an, die Tatorte nur aus Neugier aufgesucht zu haben.³ Dies sollte belegen, dass sie ohne eigenen Willen in die Judenverfolgungen vom 9. November 1938 „hineingeraten“ seien. Dabei spielte oft eine Rolle, ob ein Beschuldigter eine SA-Uniform getragen hatte oder nicht, denn die Anwesenheit in Zivilkleidung konnte die Teilnahme an einer Bewachungsmannschaft eine einfache, zufällige Anwesenheit am Tatort erscheinen lassen, die strafrechtlich nicht ins Gewicht fiel.⁴

Um diese zufällige Teilnahme an den Straftaten glaubhaft zu machen, versuchten Beschuldigte und Angeklagte weiter, ihre innere Distanz zum Nationalsozialismus zu belegen. Hier zeigt sich die parallele Entwicklung zwischen der Entnazifizierung und den Gerichtsprozessen. Rechtfertigungsstrategien, die bei der Entnazifizierung entwickelt wurden, fanden ihren Niederschlag auch vor Gericht. Hier seien einige Beispiele vorgestellt. Der Norder Friedrich Schnackenberg, der 1932 zur Partei und zur SS „gekommen“ war, erklärte im Januar 1948 in seinem

³ Der Beschuldigte J.B. bestritt bei den Ermittlungen zum Synagogenbrandprozess von Leer am 24. Februar 1948, Juden auf den Viehhof gebracht und sich dort an ihrer Bewachung beteiligt zu haben: „Mit der Bewachung der Juden auf dem Viehhof in Leer habe ich nichts zu tun gehabt. Ich habe mir die Sache nur aus Neugierde angesehen. Ich trug an dem betreffenden Tage Uniform. Wenn andere Leute aussagen, ich habe mit zu der Bewachungsmannschaft gehört, so sagen diese Leute die Unwahrheit. Ich habe wohl in die Halle hineingesehen und war auch sogar in der Halle. An sich hatte ich aber mit der Abholung und der Bewachung der Juden nichts zu tun. ich habe auch von keinem den Auftrag bekommen, die Juden abzuholen oder zu bewachen. Möglich ist, dass mich jemand in bezw. vor der Halle gesehen hat und folglich auf den Gedanken gekommen ist, ich gehörte zu der Bewachungsmannschaft.“: StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 223-235. Aus Sicht des OStA wurde er allerdings durch die Aussagen der Zeugen Familie de Vries überführt: StAOI Rep. 945 Nr. 748, Bl. 76. Ähnlich äußerte sich am 5. April 1948 auch der Gärtner K.: „Es ist unmöglich, dass ich im Jahre 1938 an der Judenaktion in Leer teilgenommen habe, weil ich nachweislich bereits im Juni 1934 aus der SA, welcher ich seit 1931 angehörte, ausgeschieden bin. Ich war wohl Mitglied der NSDAP, habe mich seit 1934 politisch aber nicht mehr betätigt. Ich bin auch nicht auf dem Viehhof in Leer gewesen, als im Nov. 1938 die Juden dort festgehalten wurden. Wenn mich dabei jedoch jemand gesehen haben will, so muss sich derjenige geirrt haben. [...] Als s.Zt. die Juden im Viehhof festgehalten wurden, bin ich dort vorbeigekommen, jedoch in Zivil, weil ich der SA ja gar nicht mehr angehörte. Ich entsinne mich, dass Kabra vor dem Tor des Viehhofs stand und dass ich mich mit ihm ganz kurz unterhalten habe. Über was wir gesprochen haben, weiss ich heute nicht mehr. Jedenfalls habe ich an der Aktion nicht teilgenommen. Meine Aussagen entsprechen der Wahrheit.“: StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 276f.

⁴ Dieses Argument benutzte u.a. ein Angeklagter, dem die „Aufholung“ der Familie de Vries zur Last gelegt wurde. Die Anklageschrift hielt fest: „Der Angeschuldigte leugnet; er will nur zufällig in die Wohnung de Vries gekommen sein. Aus der Aussage des Mitangeschuldigten Wedemeyer geht indessen hervor, daß er nicht zufällig hingekommen war, sondern gemeinsam mit Wedemeyer im Verhand des SA-Trupps de Vries aufgesucht hat.“ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748, Bl. 74.

Prozess, wegen Nichtbezahlung der Beiträge aus der Partei und, weil er mit den Zielen der Organisation nicht einverstanden gewesen sei, 1934 aus der SS ausgeschlossen worden zu sein.⁵ Der 1951 wegen Mordes an drei Holländern angeklagte Esenser Lehrer Geerdes verteidigte sich in seiner Verhandlung damit, dass seine Einstellung zur NSDAP, der er unter ‚Zwang‘ habe beitreten müssen, negativ gewesen sei. Obwohl der Vorsitzende ihm vorhielt, dass er von anderen Zeugen als „100prozentiger Nazi“ bezeichnet worden sei, stellte er sich selbst als Menschenfreund hin und betonte, „daß er aus Liebe zu den Tieren Vegetarier sei.“⁶ Ein Angeklagter des Prozesses wegen des Pogroms in Neustadtgödens gab an, selbst „jüdischer Mischling“ zu sein, weswegen er „erhebliche geschäftliche Schwierigkeiten“ gehabt habe.⁷

Neben den entschuldigenden Selbstdarstellungen kam es analog zur Entnazifizierung auch bei den frühen NS-Prozessen zum umfangreichen Einsatz von Leumundszeugen. Allein im Synagogenbrandprozess von Emden vom Mai und Juni 1949 wurden 180 Zeugen geladen.⁸ Unter diesen Zeugen befanden sich nicht nur zahlreiche Leumundszeugen zugunsten der Angeklagten, sondern auch solche, die über die Glaubwürdigkeit anderer Zeugen aussagen sollten.⁹ Das Gericht wehrte sich allerdings ab einem gewissen Punkt gegen die Praxis der Verteidigung, ihre Mandanten auf diese Weise in ein besseres Licht zu rücken. Als der Verteidiger des ehemaligen Kreisleiters Horstmann dessen Kriegsvorgesetzten laden lassen wollte, habe Seydel, so die NWR, geäußert, es habe keinen Zweck, die Leumundszeugen „bis Weihnachten“ zu häufen.¹⁰

Einige Angeklagte gaben an, die „Judenaktion“ sei von der SA selbst verurteilt worden. In diesem Sinne äußerte sich ein Beschuldigter am 14. Oktober 1945:

„Wir SA-Männer haben die Tat selbst missbilligt und verurteilt, konnten aber an dem Ablauf der Dinge nichts ändern. Weiter haben wir beim Nachhausegehen gesehen, dass in der Stadt Leer viele Fensterscheiben der jüdischen Geschäfte zertrümmert waren. Wer die Scheiben zertrümmert hat, kann ich nicht angeben. Weiter kann ich zur Sache nichts bekunden.“¹¹

SA-Männer und andere Beschuldigte, deren Teilnahme an Straftaten als unzweifelhaft galt, beriefen sich auf den Befehlszwang, wie dies bereits beschrieben

⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 815, Bl. 26.

⁶ NWR Jg. 5 Nr. 267, 14.11.1951.

⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 115 Bd. I, Bl. 229.

⁸ NWR Jg. 3 Nr. 69, 14.6.1949.

⁹ NWR Jg. 3 Nr. 57, 17.5.1949.

¹⁰ NWR Jg. 3 Nr. 55, 12.5.1949.

¹¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 233.

wurde.¹² Dabei kam es immer wieder zu demselben Verteidigungsmuster: Alles, was über das reine Ausführen des Befehls hinausging, bestritten die Beschuldigten.¹³ Sie berichteten bei ihren Vernehmungen stattdessen von schwer nachweis- bzw. widerlegbaren Gefälligkeiten, die sie den jüdischen Gefangenen erwiesen haben wollten, um ihnen ihre Gefangenschaft zu erleichtern. Damit untermauerten Beschuldigte und Angeklagte die Behauptungen, sie hätten die Verhafteten „anständig“¹⁴ behandelt oder seien gar zuvorkommend mit den Opfern umgegangen, wie dies bereits am Beispiel Otto Bennmanns gezeigt wurde, der sich wiederholt darauf berief, dem Weltkriegsveteranen Moses Pels einen Stuhl zur Verfügung gestellt zu haben, oder auch anhand von August Ehmke, der nach eigenen Angaben gebrechliche jüdische Frauen mit Weißbrot und Kaffee versorgt habe.¹⁵ Ein Beschuldigter gab im Rahmen der Ermittlungen zum Synagogenbrand von Leer an, er sei auf Wunsch eines Juden losgegangen, um ihm seine Zigarren zu bringen.¹⁶

Das Gericht stand diesen Rechtfertigungen tendenziell kritisch gegenüber. Der Leeraner Malermeister Erfkamp gestand im Prozess im März 1950, sich an der „Aufholung“ der Leeraner Juden beteiligt zu haben. Er habe die jüdische Familie Pfeilmann jedoch nur „aus reiner Menschlichkeit“ zum Viehhof begleitet. Das Gericht erklärte dazu:

„Diese Einlassung erscheint jedoch völlig unglaubhaft. Frau Pfeilmann und ihr Sohn als langjährige Leeraner hätten auch ihren Weg zum Viehhof allein finden können. Zweck der Begleitung durch den Angeklagten kann daher nur gewesen sein, das Festsetzen dieser beiden Juden auf dem Viehhof zu gewährleisten.“¹⁷

Die Versuche der Beschuldigten, sich den Ermittlungsbehörden oder dem Gericht gegenüber als unfreiwillig Handelnde, durch die Umstände Getriebene, nicht aber als willige Täter darzustellen, wurden umso unglaubwürdiger, je stärker sie selbst

¹² Vgl. Kap. 4.3.8.

¹³ Stellvertretend hierfür die Angaben aus der Anklageschrift vom 7.7.1949 im Hauptverfahren wegen der „Judenaktion“ von Leer: „Der Angeschuldigte Borgmann gehörte zu dem SA-Trupp, der die jüdischen Familien Driels, de Levy und de Loew aufholte, obwohl die Schwestern de Levy wegen hohen Alters sehr gebrechlich waren. Bei dieser Gelegenheit wurden die Wohnungen Driels und de Levy vollständig demoliert und hierbei sogar ein Schrank die Treppe hinuntergeworfen. Der Angeschuldigte gibt zu, die jüdischen Familien aufgeholt zu haben; er will jedoch die Wohnungen nicht demoliert und auch hiervon nichts bemerkt haben. Aus der Bekundung der Zeugin Kuiper geht indessen hervor, dass er an der Aktion im Hause de Levy teilnahm.“ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748, Bl. 62–76.

¹⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748 Bd. I, Urteil v. 31.3.1950, S. 30.

¹⁵ Vgl. Kap. 4.2.1.

¹⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 318.

¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748 Bd. I, Urteil v. 31.3.1950, S. 28.

in die Ereignisse verwickelt waren. Bei Personen, die sich besonders „hervorgetan“ hatten, lehnte das Gericht diese Entlastungsstrategien ab.

Während Waldemar Kabra, der in der Zeitungsberichtserstattung mehrfach als „Schrecken von Leer“ bezeichnet wurde¹⁸, in seinem Prozess vom Juli 1947 zahlreiche Misshandlungen nachgewiesen werden konnten, sagte der Fleischer in der bereits beschriebenen Hauptverhandlung selbst aus, er habe sich „stets massvoll verhalten“, da er die Juden auch aus seiner beruflichen Tätigkeit gekannt habe, wobei er einige Beispiele anführte.¹⁹ Dieses Verhalten bildete die Regel in den Darstellungen der Angeklagten. Auch Harm Klock führte zwei Jahre später in seiner Verhandlung vom Juni 1949 an, sich „korrekt“ verhalten zu haben. Die NWZ zitierte den Angeklagten: „Es ist gar nichts passiert, was unanständig ist, in meinem Sturm waren lauter ehrenwerte Leute und ich bin heute noch stolz darauf.“²⁰ Zum Beleg führte er an, dass der Jude Mindus aus Loga, dem er gestattet habe, vor seinem „Abtransport“ noch ein Glas Cognak zu trinken, auch ihm ein Glas angeboten habe.²¹ Angesichts des Vorwurfs, den damals 18jährigen Juden Driels in den Kanal gestoßen zu haben, behauptete Klock, jener sei in der Absicht zu flüchten in den Kanal gesprungen.²² Sein Mitangeklagter Hafner erklärte, er sei auf die andere Seite des Siels gegangen, um Driels zu retten. Als man Klock nachwies, mehrere Fensterscheiben zerschlagen zu haben, gab er an, er habe dies getan, damit sich niemand an den Fenstersplittern verletze.²³ Das Zerschlagen von Fensterscheiben sei, so zitiert das Urteil den Angeklagten, ohne dass die Richter ihm geglaubt hätten, „in massvoller Form“ geschehen und ohnehin nur aus dem Grund, „weil der Standartenführer ausdrücklich verlangt habe, dass Verwüstungen angerichtet würden.“²⁴ Klock behauptete zudem, noch während der Ausführung des Befehls nicht gewusst zu haben, was es mit der „Aktion“ auf sich gehabt habe.²⁵

Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Relevant ist, dass sich bei dieser Darstellung der Charakter des Judenpogroms änderte. Die Freiheitsberaubung erschien eher wie eine Art Ausflug, bei dem die gefangenen Juden nur die Sorge

¹⁸ NWZ Jg. 2 Nr. 54, 15.7.1947. Ebenso im Rahmen der Berichterstattung zum Prozess gegen Klock und Hafner: NWR Jg. 3 Nr. 68, 11.6.1949.

¹⁹ Vgl. Kap. 4.4.2.

²⁰ NWZ Jg. 4 Nr. 67, 9.6.1949.

²¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. II, Bl. 29ff.

²² NWZ Jg. 4 Nr. 67, 9.6.1949.

²³ NWR Jg. 4 Nr. 68, 11.6.1949.

²⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. II, Bl. 29ff.

geplagt hätte, woher sie Zigarren bekommen könnten und bei dem sie mit den SA-Leuten auf ihre Gefangenschaft angestoßen hätten.

Bei weniger schwerwiegenden Anklagepunkten schoben Beschuldigte die Verantwortung von einer zur nächsten Person, bevor sie entweder bei Verstorbenen oder nicht identifizierbaren Personen endete. Wie dies funktionierte, zeigt ein Beispiel aus den Ermittlungen zum Synagogenbrandprozess von Leer. Hier bestritt ein Fuhrunternehmer am 1. März 1948, den Transport der gefangenen Juden nach Oldenburg freiwillig organisiert zu haben. Er habe dazu einen Befehl von dem Polizeimeister Kuhr erhalten. Dieser gab am 2. März 1948 an, er könne sich genau erinnern, den Befehl im Auftrag des Polizei-Inspektors Schmidt weitergegeben zu haben. Schmidt äußerte sich am 6. März 1948, er könne sich nicht mehr genau entsinnen, was der Fuhrunternehmer „s.Zt. mit seinem LKW auf dem Viehhof sollte.“ Falls es einen solchen Auftrag jedoch gegeben habe, so sei er von einer Parteidienststelle gekommen.²⁶ Die Ermittlungen führten an dieser Stelle nicht weiter.

Bei allen größeren Synagogenbrandstiftungen wurden verstorbene Personen belastet, die einen hohen Rang in der Hierarchie von NS-Organisationen innehatten. Im ersten Synagogenbrandprozess von Aurich vom Dezember 1948 gaben die Angeklagten bereits am ersten Verhandlungstag an, der „spiritus rector“ der „Aktion“ sei der aus Emden stammende, verstorbene Sturmbannführer Eltze gewesen.²⁷ Diese Behauptung wiederholten die Angeklagten im Auricher Synagogenbrandprozess im Februar 1950. Es ist lohnend, die Beschuldigungen einmal zusammenzutragen. Nach den Feststellungen des Schwurgerichtsurteils, die auf den Aussagen der Zeugen und Angeklagten beruhten, weckte Eltze zunächst den Kreisleiter Bohnens und den Sturmbannschreiber Fischer, organisierte dann das Benzin für die Brandstiftung, erteilte Bohnens Befehle für die notwendigen Maßnahmen zur Zerstörung der Synagoge, wies den SA-Sturmführer Hermann Janssen an, seinen Sturm zu alarmieren und zum Marktplatz zu bestellen. Auch der Brand selbst wurde laut Urteilsfeststellung „von Eltze und einigen namentlich nicht bekannten SA-Angehörigen angelegt“. Da Janssen wie auch einige seiner Untergebenen eine Beteiligung verweigert hätten, nahm Eltze „die Leitung“ und die Einteilung der SA-Männer „selbst in die Hand“. Eltze sowie der ebenfalls

²⁵ NWZ Jg. 4 Nr. 67, 9.6.1949.

²⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. II, Bl. 245, 255.

verstorbene SA-Truppführer Haas waren weiter diejenigen Personen, die sich bei den Misshandlungen der Juden auf dem Ellernfeld besonders „hervorgetan“ hatten. Elze trat „übel in Erscheinung“, befahl den „Sport“, den die gefangenen Juden treiben mussten, während einzelne Wachleute das „schwere Los“ der Juden zu erleichtern versuchten.²⁸ So wirkte die Zerstörung der Synagoge und die Misshandlung von 100 bis 200 Auricher Juden wie die Straftat einer Einzelperson. Auch bei den Synagogenbrandprozessen von Emden und Norden wurde die Verantwortung auf Verstorbene geschoben. Für Norden war dies der verstorbene SA-Sturmführer Widukin, für Emden nahmen Kreisamtsleiter Neeland, Gauhauptstellenleiter Meyer und der SA-Standartenführer Kroll diese Rolle ein.²⁹ Der ehemalige Emdener Kreisleiter Bernhard Horstmann belastete bei seiner ersten Vernehmung im Januar 1948 diese drei Personen, nicht aber den ebenfalls beschuldigten SS-Sturmführer Schreiber, der noch lebte.³⁰

Einzig bei den Synagogenbrandprozessen wegen der Ereignisse in Leer wurde zunächst nicht in demselben Maße wie in den anderen Prozessen auf Verstorbene verwiesen. Anstelle eines bereits verstorbenen Hauptschuldigen wurde im zweiten Leeraner Synagogenbrandprozess gegen Klock und Hafner vom Sommer 1949 die Verantwortung dem noch lebenden, aber in diesem Verfahren nicht angeklagten ehemaligen Gauinspektor Drescher angelastet, der sich zu dieser Zeit nicht in Ostfriesland befand.³¹ Bereits in seiner ersten Aussage im Prozess bezeichnete Klock Drescher als die „tonangebende Person“ der Ausschreitungen. Rechtsanwalt Wumkes, der auch Drescher verteidigte, protestierte gegen diese Form der

²⁷ NWZ Jg. 3 Nr. 143, 11.12.1948. Eltze wurde bereits im ersten Sachbericht vom 21.9.1945 als Brandstifter des Synagogengebäudes genannt: StAA, Rep. 109 E Nr. 4, Bl. 4f.

²⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 758, Bl. 76-176. Hermann Janssen gab an, er sei nach der „Judenaktion“ aus der SA ausgeschlossen worden: StAA, Rep. 109 E Nr. 4 Bd. I, Bl. 28; ebd., Bd. II, Bl. 414.

²⁹ Hauptverantwortlich für den Emdener Judenpogrom sei Kroll, „der sich mit besonderer Energie und mit innerster Überzeugung der Gesamttaktion zugewandt, insbesondere alle Gewalttätigkeiten gebilligt und an ihnen aktiv teilgenommen hat.“: StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 145.

³⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 954, Bl. 32. Bezeichnend ist auch das Abschieben der Verantwortung auf Kroll durch die Angeklagten Simm, Ehmke und Schnier im Emdener Synagogenbrandprozess. Sie waren angeklagt, die Familie Cohen gefangen genommen und dabei Fenster eingeschlagen zu haben. Das Urteil zitiert: „Sie seien dann in Ausführung ihres Auftrages zur Neuen Straße gegangen, wobei Simm sein Fahrrad mitgeführt habe. Vor dem Haus Cohens angekommen, habe Simm sein Fahrrad beiseitegestellt, Schnier sei austreten gegangen. Inzwischen sei das Schaufenster von Cohen zertrümmert worden. Das habe Kroll getan, der auf dem Trittbrett seines Wagens stehend vorbeigefahren sei. Er habe angehalten, Ehmke noch angeschrien, er habe wohl Angst und darauf selbst mit dem Stiefelabsatz die Schaufenster bei Cohen eingeschlagen.“: StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 46f.

³¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 813.

„Vorverhandlung“.³² Im Verfahren gegen Drescher, das schließlich im Dezember 1951 stattfand, wurde allerdings der verstorbene Standartenführer Meyer als angeblich tatsächlich Verantwortlicher herausgestellt.³³

Die Ausnahme im Fall Dreschers lässt sich nur mit seiner Abwesenheit von Ostfriesland erklären. Die Strategie des Abschiebens auf Verstorbene blieb ein festes Muster der Synagogenbrandprozesse. Sie wurde in den Zeitungen häufig kritisiert³⁴, war aber letztlich erfolgreich, da die Angaben, bereits Verstorbene trügen die Hauptverantwortung, juristisch nicht zu widerlegen waren. Selten, etwa im Fall des Esenser Synagogenbrandprozesses, lehnte sich das Gericht gegen diese Praxis auf. Der Hauptbeschuldigte, Lehrer und ehemalige SA-Sturmführer Hanss, gab im Prozess im September 1949 an, er habe bei der Leitung der „Aktion“ in Esens dafür Sorge getragen, dass die „Aufholung“ der Juden „nach seiner Weisung ‚korrekt und rücksichtsvoll‘ vor sich gegangen sei.“³⁵ Die Verantwortung für die Brandstiftung an der Synagoge habe bei dem verstorbenen Feuerwehrführer Thaden gelegen, was das Gericht als Ausflucht wertete. So behauptete Hanss, Thaden habe auf der „Niederbrennung“ der Synagoge bestanden, während er sich selbst „auf die Zerstörung der Inneneinrichtung“ der Synagoge habe „beschränken“ wollen. Über Thaden hieß es im Urteil: „Wer der Brandstifter war, ist nicht festzustellen, da alle Beteiligten aus naheliegenden Gründen Stillschweigen hierüber bewahrt haben.“ Auch bei den zuvor in der Synagoge erfolgten Zerstörungen habe sich ein SA-Mann, der im Krieg gefallen war, besonders stark beteiligt.³⁶

Selten war die Behauptung ehemaliger SA-Angehöriger, sie hätten selbst an die Synagogenbrandstiftung durch Juden geglaubt. Besonders beim Synagogenbrand von Norden gaben Beteiligte an, sie hätten angenommen, so der 1893 geborene Kaufmann Emil Hasbargen am 25. Juni 1945, „dass die Juden die Synagoge angezündet hätten und die SA verdächtigen wollten.“ Hasbargen verteidigte sich zudem damit, dass der verstorbene SA-Führer Widukin den SA-Männern gedroht habe: „Wer nicht mitmachen wolle, würde sofort erschossen“.³⁷ Der Norder Peter

³² NWR Jg. 3 Nr. 68, 11.6.1949.

³³ OZ Jg. 6 Nr. 286, 7.12.1951.

³⁴ Im Prozess wegen der Erschiessung von Holländern im April 1945 in Brockzetel brachte die OZ die Entlastungsstrategie auf den Punkt: „An allem schuld – der tote Derbig“: OZ Jg. 6 Nr. 267, 14.11.1951.

³⁵ OZ Jg. 4 Nr. 118, 20.9.1949.

³⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 151, Urteil, S. 15f.

³⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. I, Bl. 12.

Styk verteidigte sich 1951 im zweiten Synagogenbrandprozess von Norden, er habe an die Brandstiftung durch die Juden geglaubt. Diese Darstellung hielt das Gericht jedoch für „völlig unglaubwürdig“.³⁸

Hauptbelastete wiesen nicht in allen Fällen die strafrechtliche Verantwortung von sich. Während der ehemalige Auricher Kreisleiter Bohnens im Prozess vom Dezember 1948 angab, er sei über die Vorgänge des Judenpogroms nicht „im Geringsten“ informiert gewesen und habe sich sogar die Adresse der Synagoge zuvor erst von seinem Kreisamtsleiter mitteilen lassen müssen³⁹, erklärte sich der ehemalige Norder Kreisleiter Everwien im Synagogenbrandprozess von Norden für verantwortlich.⁴⁰ Die NWZ kommentierte Everwiens Äußerungen:

„Schon bei der Vernehmung gewann die Prozessführung dadurch eine andere Färbung im Gegensatz zu der Auricher Verhandlung gegen den Kreisleiter Bohnens, daß Everwien unumwunden erklärte: ‚Ich weiß, daß der Synagogenbrand ein großer Fehler gewesen ist. Ich bin schließlich Kreisleiter gewesen und fühle mich für die Männer, die hier mit mir sitzen, verantwortlich. Ich habe damals den Befehl bekommen und, da ich als Nationalsozialist mich daran gebunden fühlte, entsprechend gehandelt.‘“⁴¹

Dass sich Beschuldigte gegenseitig belasteten, blieb die Ausnahme. Das Gericht zeigte Verständnis für dieses Verhalten. In der Berichterstattung zum Prozess gegen Heinrich Bier wegen der Misshandlung politischer Gegner 1933 in Norden berichtete die NWR:

„Ein Teil der Angeklagten – vor allem die Angeklagten Bier und Carls – haben keine wahre Einsicht in das Grausige des damaligen Geschehens gezeigt, sondern durch ihre Zurückhaltung mit der Wahrheit bewiesen, daß sie noch nicht frei sind von dem Geist, der sie damals bewegt hat. Das Gericht hätte eigentlich erwartet, daß die an der Aktion beteiligten Angeklagten in weiterem Umfange, als dies geschehen, ihre Abscheu zum Ausdruck brachten. Das Gericht will den Minder-Beteiligten dies nicht weiter verargen, weil es aus dem Willen heraus unterblieben sein kann, ihre damaligen politischen Gesinnungsgenossen nicht zu belasten.“⁴²

Das Gericht tolerierte also, dass die Täter kein Unrechtsbewusstsein besaßen. Die Staatsanwaltschaft musste nun die verharmlosenden Aussagen der Beschuldigten widerlegen, indem sie glaubwürdige Personen lud, die das Gegenteil bezeugten. Andere Mittel, wie die Sicherung von Beweisen an Tatorten, standen nicht mehr zur Verfügung. Hierbei stellte sich allerdings von Beginn der Ermittlungen an das Problem, dass solche Zeugen nur in ungenügender Anzahl zur Verfügung standen oder ihre Angaben im Laufe der Zeit änderten. Die Versuche der Angeklagten, die Verantwortung von sich zu weisen, hätten in vielen Fällen nicht erfolgreich sein

³⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 794, Bl. 143.

³⁹ NWZ Jg. 3 Nr. 143, 11.12.1948.

⁴⁰ NWZ Jg. 3 Nr. 148, 18.12.1948.

⁴¹ NWZ Jg. 3 Nr. 147, 21.12.1948.

⁴² NWR Jg. 2 Nr. 9, 22.1.1948.

können, wenn sie nicht auf ein Verhalten der Zeugen getroffen wären, das jenen Erfolg begünstigte. Das Verhalten dieser nichtbeschuldigten Zeugen wiederum ist nicht zu trennen von der gesellschaftlichen Einstellung zum Nationalsozialismus in der direkten Nachkriegszeit.

Verhalten der Zeugen

Bereits im Prozess gegen Johann Böhmer war deutlich geworden, dass viele Zeugen selbst auf die eine oder andere Weise verdächtigt wurden, strafbare Handlungen verübt zu haben. Gerade bei den Synagogenbrandverfahren war eine klare Trennung zwischen Zeugen und Beschuldigten nicht immer zu ziehen. Die von Günter Ries im Juni 1947 gemachte Beobachtung, dass die Bevölkerung bei politischen Straftaten, bei denen eine größere Anzahl von Personen beteiligt gewesen sei, nicht aussagen wollte⁴³, findet hier ihre Erklärung. Je größer der Personenkreis, desto folgenreicher konnte eine Beteiligung an den Prozessen ausfallen. Zusätzlich wirkten sich noch eine Reihe weiterer Faktoren aus, welche das Verhalten der Zeugen erklärten. Viele Deutsche waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit durch die oft harten Kriegsergebnisse politisch erschöpft und zogen sich in das Privatleben zurück, auch wenn sich nach der Kapitulation in der Bevölkerung eine starke Zustimmung zum Nationalsozialismus hielt.⁴⁴ Not und Entbehrungen der Nachkriegszeit führten ferner dazu, dass die Deutschen zu einer Art „Schicksalsgemeinschaft“⁴⁵ wurden, so dass die „Volksgemeinschaft“ aus der NS-Zeit⁴⁶ auch nach 1945 fortwirkte. Schließlich gab es den Zwang, trotz aller eventueller Differenzen weiterhin bzw. erneut eine gemeinsame Gesellschaft bilden zu müssen.⁴⁷ Dies galt vor allem für ehemalige Opfer des Nationalsozialismus, deren „Suche nach Normalität“ soziale Verknüpfungen nicht aufs Spiel setzen wollten.⁴⁸

Der strafrechtliche Nachweis durch Zeugenaussagen fiel daher grundsätzlich schwierig aus. Die sich wiederholenden Aussagen von Zeugen, man habe in der Nacht zum 10. November 1938 an der brennenden Synagoge niemanden erkennen

⁴³ StAOI, Rep. 945 Akz. 250 Nr. 79, Bl. 53.

⁴⁴ Geis, *Übrig sein*, S. 249f.

⁴⁵ Otto Bachof, *Die Entnazifizierung*, in: Andreas Flitner (Hg.), *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, Tübingen 1965, S. 195-216, hier S. 201.

⁴⁶ Zur „Volksgemeinschaft“: Frei, 1945, S. 107-128.

⁴⁷ Klaus-Dietmar Henke hat für die amerikanische Besatzungszone auf die Grenzen der Machbarkeit politischer Säuberung, die in den sozialen Bindungen und Verpflichtungen lagen, hingewiesen. Dieser Befund wird auch auf Ostfriesland anzuwenden sein: Henke, *Grenzen*, S. 130.

können, wurde von ermittelnder Seite nicht geglaubt. Am 9. Dezember 1946 äußerte sich der Leerer Kriminal-Polizeimeister van der Höh dazu:

„Es ist praktisch unmöglich, dass niemand in der Nacht erkannt worden sein sollte. Bei einem solchen Feuerschein, wie ihn der Brand der Synagoge hervorgerufen haben muss, muss es im weiten Umkreis der Synagoge hell erleuchtet gewesen sein. Da es sich zum größten Teil um Leerer Bürger handelte, die in der ein oder anderen Eigenschaft an der Brandstelle gewesen waren, sind die einzelnen Angaben der Vernommenen, niemand erkannt zu haben, nicht als glaubhaft anzusehen.“⁴⁹

Aber auch wenn ein gewisses Misstrauen berechtigt war und auch immer wieder geäußert wurde, so konnte dieses allein nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu erschüttern, da die Möglichkeit bestand, dass ihre Angaben auch wahr sein konnten. Der Leerer Jude Harry Knurr erläuterte in seinem bereits dargestellten Brief an die Militärregierung, dass er Personen deshalb nicht benennen könne, weil für die „Aktion“ aus „naheliegenden Gründen“ ortsfremde SA-Männer aus verschiedenen Dörfern geholt worden seien.⁵⁰

Da die in Frage stehenden Ereignisse meist Jahre zurücklagen, in Fällen von Synagogenbrandstiftungen mindestens acht Jahre oder bei Misshandlungen politischer Gegner und Andersdenkender bis zu zwölf Jahre, war es schwierig, zwischen tatsächlichem und vorgetäuschem Gedächtnisverlust zu unterscheiden. Insbesondere, wenn die Beschuldigten leugneten, änderten auch die Zeugen ihre Aussagen. So berichtete der Oberstaatsanwalt am 23. Juli 1948 bei der Anklageerhebung wegen der Freiheitsberaubung der Bunder Juden u.a. über zwei Beschuldigte, die ihre Beteiligung abstritten. Der Hauptbeschuldigte Winzenborg hatte bei seiner zweiten Vernehmung vom 21. März 1947 zwölf SA-Angehörige benannt, die er in der Nacht zum 10. November 1938 geweckt „und nach dem Gemeindebüro“ befohlen habe. Bereits hier hatte er seine Auflistung mit den Worten „[s]oweit ich mich heute noch entsinne“ eingeleitet. Zwei der von ihm Benannten leugneten. Einer hielt es für „möglich“, dass sein 1944 an der „Ostfront“ gefallener Bruder an der „Aktion“ beteiligt gewesen sei. Der andere gab an, vor dem November 1938 aus der SA ausgeschlossen worden zu sein. Es müsse eine Verwechslung vorliegen. Winzenborg zog seine Aussage in beiden Fällen zurück.⁵¹ Ein Schuldnachweis war nicht mehr zu führen.⁵²

⁴⁸ Geis, Übrig sein, S. 250.

⁴⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 131 Bd. I, Bl. 70.

⁵⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 15: Brief o.D. (April 1947).

⁵¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 144, Bl. 34, 49, 51, 89.

⁵² StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 17.

Auch nach Gegenüberstellungen⁵³ widerriefen viele Zeugen ihre ursprünglich belastenden Aussagen oder schwächten sie ab, bis sie für die Staatsanwaltschaft nicht mehr verwendbar waren. Wie Zeugenaussagen ihren Wert im Laufe der Zeit verloren, ist bereits am Beispiel des Emdener Wurzelbauers Fokke Bakkers dargestellt worden.⁵⁴ Die Abschwächung der Zeugenaussagen fand in den Hauptverhandlungen ihren Höhepunkt. Dies wurde in dem zweitägigen Prozess gegen Klock und Hafner im Juni 1949 deutlich. Die NWZ zitierte aus der mündlichen Urteilsbegründung,

„[...] die Wahrheitsfindung sei dadurch erschwert worden, daß einmal die Taten der Angeklagten bereits über zehn Jahre zurückliegen und zum anderen ein großer Teil der vernommenen Zeugen als mehr oder weniger beteiligt angesehen werden mußte. Das Gericht habe sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß der in der Verhandlung an den Tag gelegte Gedächtnisschwund der Zeugen keine natürliche, sondern in einem beinahe komplottartigen Vorgehen seine Ursache gefunden habe. Dennoch sei durch die klaren und glaubwürdigen Aussagen eines anderen Teils der Zeugen die Schuld der Angeklagten klar erwiesen.“⁵⁵

Auch die NWR stellte fest, dass Klock bei den Zeugenvernehmungen am ersten Verhandlungstag „wenig belastet“ und Hafner „kaum erwähnt“ worden sei. Klock habe „sogar“ den Nachweis führen können, das Kind des jüdischen Einwohners Thurr unter Einsatz seines Lebens aus dessen brennenden Haus gerettet zu haben.

⁵³ So z.B. StAA, Rep. 109 E Nrn. 120 Bd. I, Bl. 3, 88; 131 Bd. I, Bl. 80, Bd. II, Bl. 261; 341, Bl. 69; dagegen: Nr. 338 Bd. I, Bl. 5.

⁵⁴ Vgl. Kap. 4.3.1. Ein weiteres Beispiel ist die Aussage des am 12.7.1880 geborenen Norder Viehverteilers Janßen Warner Bracklo. Am 7.1. 1946 gab er zu Protokoll, einige Tage nach dem Synagogenbrand Zeuge eines Vorfalls bei der jüdischen Familie Samson gewesen zu sein. Die Familie sei von einer Gruppe uniformierter SA- und SS-Männer aufgesucht worden. Als „Gegner des Systems“ sei er mit in das Haus gegangen, um Zeuge der kommenden Vorgänge zu werden. Dabei habe er beobachtet, wie Frau Samson mit einem Stuhl geschlagen und die Wohnung der Samsons zertrümmert worden sei. Er benannte in diesem Zusammenhang zwei Personen als Mitglieder des Trupps, die ihm „genau erinnerlich“ seien. Auch im Schlachthof sei er Zeuge geworden, wie „die Männer die einzelnen Juden mit den Füßen getreten haben. Welche Männer es gewesen sind, darüber kann ich keine Namen nennen. Es haben alle getan.“ Nach einer Gegenüberstellung mit den beiden Beschuldigten im April 1946 zog er jedoch seine Beschuldigung zurück. Er könne sich „nicht mehr ganz genau entsinnen“, ob die beiden Personen sich an dem Vorfall beteiligt hätten, ansonsten halte er seine Beschuldigung aufrecht. Loesdau ordnete am 1.3.1948 eine weitere Gegenüberstellung an, wobei er anmerkte: „Es erscheint übrigens sonderbar, daß er [Bracklo, P.B.] zunächst sich genau an Lampe und Schmidt erinnerte [...], später (weshalb wohl?) dies nicht mehr mit Genauigkeit angeben kann [...]. Ich bitte, ihm auch dies vorzuhalten.“ Am 3.4.1948 bestätigte Bracklo, dass er sich während der Zerstörungen bei der Familie Samson im Hausflur aufgehalten habe. Da er „vor der Nazizeit“ viel mit Samson als Viehhändler gearbeitet habe, habe ihn der Sachverhalt interessiert. Er habe SA- und SS-Männer gesehen, könne aber nicht angeben, wer diese gewesen seien. Bekanntlicherweise sähen Männer in Uniform immer anders aus als in Zivil. Etwas Bestimmtes könne er aber aufgrund seines hohen Alters – Bracklo war zu diesem Zeitpunkt 67 Jahre alt – und aufgrund der langen Zeitspanne nicht mehr aussagen. Am 7.11.1949 wurde Bracklo noch einmal vernommen, ohne dass sich etwas Neues ergab. Am 7.3.1951 trat er schließlich im zweiten Norder Synagogenbrandprozess als Zeuge auf. Nach einer „vorläufigen Befragung“ des mittlerweile siebzigjährigen Zeugen verzichteten aber alle Beteiligten auf seine förmliche Befragung: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. I, Bl. 19, 54-58; Bd. II, Bl. 271, 288, 291, 413; Bd. IV, Bl. 722R.

⁵⁵ NWZ Jg. 4 Nr. 69, 14.6.1949.

Erst am zweiten Verhandlungstag, als ehemalige Opfer aussagten, habe sich dieses Bild geändert.⁵⁶ In der Tat hatten am ersten Tag keine ehemaligen Opfer ausgesagt. Sie waren erst für den zweiten Tag geladen worden.⁵⁷

Das selektive Gedächtnis der Zeugen wurde auch in der Presse wiederholt thematisiert. Die ON gaben beim Synagogenbrandprozess von Aurich im Februar 1950 eine Aussage Loesdaus wieder, in der der Staatsanwalt den Grund für das Verhalten der Zeugen auf den Punkt brachte:

„Zu den vielen voneinander abweichenden Zeugenaussagen bemerkte der Vertreter der Anklage: ‚Es ist natürlich unangenehm, in einer kleinen Stadt wie Aurich, wo jeder jeden kennt, Zeuge gewesen zu sein. Deshalb ist hier soviel geschwindelt worden. Wieviel Köpkes Tee konsumiert worden sind, um Aussagen zu zimmern, das will ich hier nicht untersuchen...‘“⁵⁸

Beim Synagogenbrandprozess von Wittmund äußerte sich Loesdaus im Oktober 1949 zu den Widersprüchen in den Zeugenaussagen, man müsse manchmal glauben, „Grimms Märchen zu erleben.“⁵⁹ Auch dieses Verhalten blieb eine durchgehende Konstante.⁶⁰ Gerade in kleineren Verfahren wie den Denunziationsverfahren schränkten Zeugen ihre Aussagen mitunter derart ein, dass kein Schuldnachweis zu führen war.⁶¹ Oft bestätigten ehemalige Opfer und aktuelle Belastungszeugen die Angaben der Angeklagten. In der Verhandlung gegen Emil Haardt gaben die Angeklagten zu, an der Freiheitsberaubung des Liebespaares Neemann/Wolff beteiligt gewesen zu sein, bestritten aber jede Misshandlung.⁶² Das Opfer Christine Vissering (geb. Neemann), das im Vorverfahren von Misshandlungen berichtet hatte, bestätigte diese Darstellung.⁶³ Auch der 1938 auf dem „Horster Grashaus“ verhaftete Robert de Taube habe im Prozess wegen des Judenpogroms von Neustadtgödens im September 1949, wie die OZ wiedergab,

⁵⁶ Hier nannte die Zeitung das Ehepaar Hermann, das bezeugt habe, dass sich Klock und Hafner als „Führer“ aufgeführt hätten, und de Vries und Polak: NWR Jg. 3 Nr. 68, 11.6.1949.

⁵⁷ Vgl. das Sitzungsprotokoll in StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. I, Bl. 200ff.

⁵⁸ ON Jg. 1950 Nr. 34, 9.2.1950. Entsprechend fasste Pfeffer in der Urteilsbegründung zusammen, der Prozess sei deshalb auf besondere Schwierigkeiten gestoßen, „weil die Angeklagten im allgemeinen ‚wenig Bereitschaft zur Wahrheit gezeigt hätten‘, wenn auch einige den Mut fanden, ihre Beteiligung an den Vorgängen einzuräumen. Es hätten wenig Tatzeugen aufgeboden werden können und viele Zeugen hätten bewußt oder fahrlässig die Unwahrheit gesagt“: ON Jg. 1950 Nr. 41, 17.2.1950.

⁵⁹ OZ Jg. 4 Nr. 140, 14.10.1949.

⁶⁰ Die NWR stellte angesichts des Verfahrens gegen Erich Drescher vom Dezember 1951 fest: „Während die Zeugen sich an Nebensächlichkeiten erinnern konnten, versagte ihr Gedächtnis durchweg bei den entscheidenden Fragen.“: NWR Jg. 5 Nr. 285, 6.12.1951.

⁶¹ Vgl. Kap. 4.8.

⁶² NWZ Jg. 4 Nr. 85, 21.7.1949.

⁶³ NWZ Jg. 4 Nr. 86, 23.7.1949.

„zugegeben“, dass die Behandlung durch die SA-Leute „anständig“ gewesen sei.⁶⁴ Diese Angaben wurden auch in das Schwurgerichtsurteil übernommen. Belastungszeugen wurden zudem von der Verteidigung scharf attackiert, die sich „nach Kräften bemüht“ zeigte, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern.⁶⁵ Angeklagte und Verteidigung unterstellten Belastungszeugen und insbesondere ehemaligen Opfern, es gehe ihnen nur um Rache, was wiederholt bei den Ermittlungen wie auch in den Gerichtsverhandlungen als mögliches Motiv benannt wurde.⁶⁶ Bei anderen Zeugen wurde behauptet, sie seien zu ihren Aussagen überredet worden.⁶⁷ Auf diese Weise wurden die Opfer als Täter dargestellt und die Täter als Opfer. Um die Glaubwürdigkeit des Emdener Juden Moses Pels in Zweifel ziehen zu können, ließ der Verteidiger des Angeklagten Schreiber, Tammerna, beim Emdener Synagogenbrandprozess den Zeugen Westerhoff laden, der 1938 in der Nähe der Synagoge gewohnt hatte. Jener sollte bezeugen, dass er versucht habe, ihn zu einer Aussage gegen seinen Mandanten zu bewegen und dass Pels es „darauf abgesehen habe“, Schreibers Verurteilung durchzusetzen. Westerhoff schilderte im Verhör durch Loesdau jedoch, er habe Schreiber kurz vor dem Brand am Synagogengebäude gesehen.⁶⁸ Damit widersprach der Entlastungszeuge der bisherigen Angabe des Beschuldigten, erst in den frühen Morgenstunden zur Synagoge gegangen zu sein und wurde somit zu einem Belastungszeugen. Schreiber behauptete daraufhin, Westerhoff habe „man“, wie die NWR zitierte, „die Bude eingerannt“, um ihn zu einer Aussage zu bewegen. Pels habe ihm sogar „den Ersatz verlorener Kaninchen“ versprochen.⁶⁹ Der so beschuldigte Pels wandte sich am 30. Mai 1949 schriftlich an das Gericht und verwahrte sich gegen

⁶⁴ OZ Jg. 4 Nr. 128, 30.9.1949.

⁶⁵ NWR Jg. 3 Nr. 68 v. 11.6.1949.

⁶⁶ So unterstellten einige Beschuldigte dem ehemaligen Norder Juden Dodo Rose bei der Vorermittlung zum Norder Synagogenbrandprozess, es gehe ihm bei seiner belastenden Aussage nur um Rache. Der Beschuldigte Andreas Janssen verwies am 12. Mai 1948 auf dieses Motiv und bestritt heftig, dass sein Bruder und er jüdische Gefangene auf dem Schlachthof misshandelt hätten. Auch sein Bruder lehnte die Beschuldigungen Roses ab: „Ich konnte Rose ja gar nicht geschlagen haben, denn ich war ja in Dornum auf dem Hofe meiner Mutter.“ Zeugen könne er allerdings nicht benennen, die seien alle im Krieg gefallen. Auch der Beschuldigte Fritz Stolle leugnete am 7. Juli 1948 sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe, für den Beschuldigten M. F. waren nach seiner Aussage vom 9. Juli 1948 Roses Anschuldigungen „böshafter Natur“. Er – F. – sei zum Zeitpunkt des Pogroms gar nicht in Norden gewesen. Als Blockleiter Norden Markt habe er an der „Aktion“ nicht teilgenommen: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. I, Bl. 194, 203, 205.

⁶⁷ Im Prozess gegen Klock und Hafner stellte die Verteidigung am zweiten Tag den Antrag, eine Zeugin zu vernehmen, die berichten könne, dass ein Belastungszeuge dazu überredet worden sei, in einem für die Juden „günstigen Sinne“ auszusagen. Der Antrag wurde zunächst zurückgestellt und schließlich zurückgezogen: StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. I, Bl. 202.

⁶⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 26.

⁶⁹ NWR Jg. 3 Nr. 60, 24.5.1949.

den Vorwurf, er habe ein persönliches Interesse an der Strafverfolgung von Schreiber. Er habe lediglich im Interesse der jüdischen Gemeinde Emdens gehandelt und werde so auch weiter handeln.⁷⁰

Das Gericht stellte im Urteil schließlich fest, dass die gegen Pels vorgebrachten Einwände „jeglicher Grundlage“ entbehrten. Zwar habe er bei der Staatsanwaltschaft wiederholt Anzeige erstattet⁷¹ und ihr „wichtige Fingerzeige“ gegeben, habe aber niemals etwas behauptet, „was er nicht hätte verantworten können“. Zugleich verteidigte das Gericht ausdrücklich das Vorgehen Pels‘:

„Daß er als Jude ein Interesse daran hat, daß das schwere Unrecht, das den Juden damals angetan worden ist, nun endlich seine Sühne findet, und daß er deshalb dafür zu sorgen bemüht ist, die Schuldigen zu ermitteln, ist nur allzu begreiflich und gereicht ihm nicht zu dem geringsten Vorwurf.“⁷²

Das Gericht wies die Versuche der Verteidigung, Bekundungen ehemaliger Opfer auf Rachemotive zurückzuführen, wiederholt zurück. Beim letzten Synagogenbrandprozess gegen Erich Drescher vom Dezember 1951 vermerkte das Gericht in der Urteilsbegründung hinsichtlich von de Vries und Polak:

„Das Gericht hat berücksichtigt, dass diese Zeugen wegen des ihnen und ihren Glaubensgenossen zugefügten Leides allen Anlass zur Bitterkeit haben. Das Gericht hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass sie bei ihren Bekundungen gewissenhaft verfahren sind und ihre Aussagen in ruhiger und massvoller Form erstattet haben.“⁷³

Insbesondere ausgewogenen, zurückhaltenden Zeugenaussagen maß das Landgericht eine hohe Glaubwürdigkeit bei was gleichermaßen auf schriftliche, wie mündliche Zeugenaussagen zutraf. So galt z.B. der jüdische Zeuge Ludwig Wolff, der beim Synagogenbrandprozess von Wittmund im Oktober 1949 geladen war, aufgrund seiner differenzierten Darstellung als glaubhaft.⁷⁴

⁷⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. III, Bl. 744.

⁷¹ Pels beteiligte sich auch nach seiner Anzeige vom 1. August 1945 an den Ermittlungen und tat dies im Rahmen der Jüdischen Gemeinde Emdens. So bewog er Anfang Juli 1946 den Bäcker Leufgen, der Staatsanwaltschaft die Adresse von Arnold Visser in Gadera in Palästina mitzuteilen. Im November 1946 übermittelte Pels der Staatsanwaltschaft den Aufenthaltsort des bis dahin nicht ermittelten Beschuldigten Heinz Richards, der sich in Braunschweig aufhalte. Pels konnte hierbei sowohl die Adresse von Richards als auch einen Ansprechpartner beim Polizeipräsidium Braunschweig angeben. Das Verfahren gegen Richards war am 16. Juni 1946 „vorläufig“ eingestellt worden. Auch das Verfahren wegen des Diebstahls von vier Kühen zum Nachteil von Valk ging auf eine Aussage von Pels zurück, der die Staatsanwaltschaft am 28. Oktober 1948 darüber informierte, was er „in Erfahrung gebracht habe“, und auch einen Zeugen benannte: StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. III, Bl. 9; Bd. IX, Bl. 1ff; Nr. 339 Bd. III, Bl. 744; Bd. VIII, Bl. 112, 157.

⁷² StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 27.

⁷³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 813, Urteil v. 12.12.1951, S. 24.

⁷⁴ Im gleichem Sinne beurteilte das Gericht auch Schilderungen anderer ehemaliger Opfer, so von Moses Pels, Arnold Leufgen und Norbert Pels beim Synagogenbrandprozess von Emden: StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 27; vgl. auch die Würdigung für Arnold Leufgen und Norbert Pels: ebd., S. 86.

Das Gericht stellte fest, dass Wolff „ehrlich und nach besten Kräften bemüht war, über die 11 Jahre zurückliegenden Geschehnisse ein ungefärbtes Bild zu geben.“ Er habe seine schriftlichen Darstellungen in Teilen richtiggestellt und sich in einem Fall zugunsten eines Angeklagten eingeschaltet. Auch würdigte das Gericht es als Zeichen der Glaubwürdigkeit, dass Wolff den Hauptangeklagten Schade nicht mit einem Teil der Beschuldigungen - den Ereignissen im Schlafzimmer seiner Mutter - in Verbindung bringen könne, da er sich in der Aufregung die SA-Männer nicht gemerkt habe. Das Gericht glaubte ihm, wenn er mit Bestimmtheit aufrecht hielt, dass Schade ihn geweckt habe. Das Gericht führte in Hinblick auf Einwände der Verteidigung gegen die Aussage aus:

„Wenn auch nach 11 Jahren Erinnerungsfehler sich nicht ausschließen lassen, so lässt sich doch in diesem Zusammenhang nicht verkennen, dass gewisse einschneidende Vorfälle von besonderer Einprägbarkeit auch noch nach einem Jahrzehnt im Gedächtnis haften bleiben, und zu einem derart bedeutsamen Vorfall gehört die von dem Zeugen geschilderte Schlafzimmerszene. Den Eindringling, der nächtlicherweise ins Schlafzimmer stürzt, Beschimpfungen ausstößt und Schläge austeilt, hat der Betroffene auch nach Jahrzehnten nicht vergessen, zumal wenn es sich um einen jahrelang in der gleichen Strasse wohnenden Bekannten handelt (...).“⁷⁵

Die Einschätzung der schriftlichen Zeugnisse der jüdischen Emigranten fiel schwieriger aus.⁷⁶ So wurden bei dem Emdener Synagogenbrandprozess von 1949 drei Schreiben von ehemaligen Emdener Juden verlesen. Eines stammte von den Eheleuten Kretschmar⁷⁷, eines von Leopold Harsweg-Collin⁷⁸ und eines von Jakob und Berta van der Walde⁷⁹. Nur das Schreiben der Eheleute Kretschmar ließ das Gericht als Beweismittel zu, wertete es aufgrund seiner Sachlichkeit als glaubwürdig und ging auch hier davon aus, dass sich das Geschehen in das Gedächtnis der Eheleute „mit größter Deutlichkeit und Schärfe eingebrannt“ haben müsse.⁸⁰ Die schriftlichen Angaben von Harsweg-Collin reichten dem

⁷⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 302, Bl. 31f.

⁷⁶ In 13 der insgesamt 18 Verfahren, die sich mit den Vorgängen des Judenpogroms vom November 1938 beschäftigten, konnten ehemalige Opfer als Zeugen vernommen werden. Die Ausnahmen bildeten die Prozesse wegen der Synagogenbrandstiftungen in Norden im Dezember 1948, Weener und Bunde im Februar 1949, Esens im September 1949 und Aurich im Februar 1950. In diesen Prozessen konnten schriftliche Zeugenaussagen vorgelegt werden, die insgesamt in elf der 18 Verfahren zur Verfügung standen. Verfahren, in denen keine Briefe verlesen wurden, waren die ersten drei Verfahren gegen Böhmer, Barth und Kabra, das Verfahren gegen Klock und Hafner im Juni 1949, die Synagogenbrände von Neustadtgödens und Wittmund sowie das Verfahren gegen Erich Drescher vom Dezember 1951.

⁷⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 339 Bd. I, Bl. 209f.

⁷⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 339 Bd. III, Bl. 602.

⁷⁹ Das Schreiben der Eheleute van der Walde hat sich nicht auffinden lassen, da nicht mehr sämtliche Ermittlungsakten zum Synagogenbrand von Emden vorhanden sind. Das entsprechende Verfahren, in dem sich die van der Waldes äußerten, ist im StAA nicht vorhanden.

⁸⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789, Urteil v. 23.6.1949, S. 54f.

Gericht jedoch nicht.⁸¹ Harsweg-Collin, der in Emden unter dem Namen Polli Cohen bekannt war, hatte in seinem Brief vor allem den SA-Mann Zöller belastet. Er habe ihn geschlagen und mit Fußtritten misshandelt. Die Begründung, die das Schwurgericht anführte, beleuchtet die schlechte Stellung der emigrierten jüdischen Zeugen im Gerichtsverfahren: Nur Harsweg-Collin belastete Zöller, während ein Mitangeklagter bezeugt habe, dass Zöller „untätig“ in der Nähe von „Polli Cohen“ auf dem Tisch gesessen habe. Daher ergab sich, wie Loesdau es bereits vermutete hatte, immer die Schwierigkeit, dass Gegenüberstellungen, Nachfragen oder Erwidern auf spontane Einwände der Verteidigung nicht möglich waren und Aussagen von Zeugen und Mitangeklagten die Beweiskraft der Briefe einschränken konnten.⁸²

Der Verlauf der Verhandlungen war also stets dadurch belastet, dass die meisten Angeklagten leugneten, nur wenige Tatzeugen zur Verfügung standen und dass die Zeugen in den Hauptverhandlungen ihre Aussagen aus den Vorverhandlungen abschwächten oder sogar die Unwahrheit sagten.⁸³ Somit wurde es den Angeklagten erleichtert, die Darstellung der jeweiligen Straftaten in ihrem Sinne zu bestimmen. Sehr viele Zeugen wollten zudem von der Pflicht, in der Hauptverhandlung aussagen zu müssen, befreit werden. Als Gründe wurden meist Krankheit und der weite Weg zum Gericht genannt. Das Gericht ging auf diese Bitten nicht ein.⁸⁴ Neben den vielen Zeugen, die lieber nicht in die Prozesse involviert werden wollten, gab es nur wenige, die von sich aus Anteil an den Prozessen nahmen und sich mit Eingaben an die Staatsanwaltschaft wandten. Der größte Anteil dieser Eingaben stammte von jüdischen Überlebenden, nicht nur von den Emigranten, denen sich keine andere Kontaktmöglichkeit bot, sondern auch von denjenigen vor Ort.

Eingaben an die Staatsanwaltschaft

Die Bereitschaft der Bevölkerung, sich an den frühen NS-Verfahren zu beteiligen, war ausgesprochen gering. Dies bestätigt nicht nur das zuvor beschriebene

⁸¹ Ebd., S. 12.

⁸² Ebd., S. 89.

⁸³ ON Jg. 1950 Nr. 41, 17.2.1950.

⁸⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 35ff.; Nr. 4 Bd. III, Bl. 686. Besonders problematisch gestaltete sich dies bei der Verhandlung gegen die Konzentrationslagerwache E. M., dem vor allem die Misshandlung von „Bibelforschern“ angelastet wurde. Die Verhandlung lag auf einem Termin, an dem auch eine Tagung der Zeugen Jehova in Frankfurt angesetzt war, so dass viele Zeugen ihre Teilnahme absagen wollten: StAA, Rep. 109 E Nr. 309, Bl. 133, 140.

Verhalten der Zeugen, sondern auch die geringe Zahl an Eingaben bzw. Meldungen an die Staatsanwaltschaft. Ein Großteil dieser Schreiben stammte von Angehörigen der Beschuldigten bzw. Verurteilten und beschäftigte sich mit persönlichen Belangen, wie Bitten um Freigang für einen Verurteilten oder ähnliches. Einen ebenfalls großen Raum nahmen die schriftlichen Zeugenaussagen emigrierter Juden ein. Schließlich gab es noch die Anzeigen von Geschädigten, vor allem bei Denunziationen. Personen, die als Zeugen aussagen wollten, meldeten sich hingegen so gut wie gar nicht. Nur wenige waren bereit, etwas zur Aufklärung der Verbrechen beizutragen.

Fruchtbarer verlief die Zusammenarbeit mit Organisationen von Opfern des Nationalsozialismus. Nicht nur in Ostfriesland arbeiteten jüdische Gemeinden und Organisationen, die Material sammelten, eng mit deutschen Behörden zusammen. Der Mithilfe dieser Organisationen und Einzelpersonen kam eine große Bedeutung zu.⁸⁵ Zu den Personen, die sich am stärksten bei den NS-Verfahren engagierte, gehörte der Initiator der Ermittlungen zum Emdener Synagogenbrand, Moses Pels. Die seltenen Schreiben und Eingaben nichtjüdischer Zeugen folgten meist als Reaktion auf einen aktuellen Prozess bzw. die Berichterstattung in den Zeitungen. Im Verfahren gegen Heinrich Bier meldete sich ein bei der Beweisaufnahme „übersehenes“ Opfer während des Prozesses.⁸⁶ Der Norder Maler Sassen, der im November 1938 Zeuge der Vorfälle an der Norder Synagoge geworden war, machte die Staatsanwaltschaft im Anschluss an den ersten Synagogenbrandprozess vom Dezember 1948 auf eine Person aufmerksam, die er auf der Anklagebank „vermisst“ habe.⁸⁷ Unbedachte Schreiben von Belasteten oder deren Angehörigen konnten, wie in den Fällen von Wea Winzenborg und Frerich Grünebast bereits dargestellt⁸⁸, auch zur Eröffnung von Strafverfahren gegen die Absender bzw. deren Angehörige führen.

Aber auch die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft anonym zu informieren, nutzte die Bevölkerung kaum. So gingen bei den Ermittlungen zum Synagogenbrand von Esens zwei nicht unterzeichnete Briefe ein, von denen der erste vom 8. November

⁸⁵ Geis, *Übrig sein*, S. 245ff.

⁸⁶ So meldete sich während des Prozesses gegen Heinrich Bier ein in Wilhelmshaven wohnhafter Schiffsführer mit der Bitte, als Zeuge vernommen zu werden, da er 1933 zu den Opfern gehört habe, die in der „Börse“ misshandelt worden seien: StAA, Rep. 109 E Nr. 129, Bl. 2.

⁸⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. II, Bl. 254. Die Aufteilung der Strafverfolgung in verschiedene Verfahren blieb für die Öffentlichkeit anscheinend verwirrend, so dass das Gericht mitunter deutlich machte, dass dem jeweiligen Verfahren noch weitere folgen würden: NWZ Jg. 3 Nr. 143, 11.12.1948.

1946 forderte, es sei an der Zeit die „Synagogenschänder“ für ihre Tat zur Verantwortung zu ziehen. Der zweite Brief erreichte die Behörde im Herbst 1949, einen Monat vor der Verhandlung. Hier ging es nun um die bereits beschriebene Entlastungsstrategie der Angeklagten, die Verantwortung auf den verstorbenen Feuerwehrführer Thaden zu verlagern. Diesem Schreiben lag ein persönliches Interesse zugrunde. Es sollte die Ehre Thadens wiederherstellen.⁸⁹

Zu einem weiteren anonymen Schreiben kam es im Fall des Synagogenbrandes von Aurich. Am 31. Oktober 1949 fragte ein „Auricher Bürger“ Loesdau: „Die Anklagen wegen der Juden-Aktionen sind heraus. Wo bleiben aber die Haupttäter?“ Der Brief enthielt Angaben zu einem Beschuldigten, der einen älteren Juden „nach der Halle gebracht“ haben sollte. Diese erwiesen sich als richtig. Am 10. Dezember 1949 stellte die Staatsanwaltschaft Nachtragsanklage gegen den Beschuldigten.⁹⁰

Zusammenfassend muss trotz dieser Gegenbeispiele festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft nicht mit Unterstützung aus der Öffentlichkeit rechnen konnte. Diese Beobachtung wird auch durch das Verhalten der Besucher der Gerichtsverhandlungen gestützt. Deswegen lohnt ein genauerer Blick auf das Verhalten der Bevölkerung in den Gerichtsprozessen sowie auf die Stellung, die die Öffentlichkeit in den Überlegungen der Staatsanwaltschaft einnahm.

4.7.2. Reaktion der Öffentlichkeit auf die frühen NS-Prozesse

Bereits im Verfahren gegen Johann Böhmer wurde deutlich, dass die „Öffentlichkeit“ eine bedeutsame Rolle bei den Überlegungen der Staatsanwaltschaft einnahm. Allerdings gingen die Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass die öffentliche Meinung ein entschiedenes Einschreiten gegenüber NS-Straftätern verlange und „Tatenlosigkeit“ nicht dulden würde.⁹¹ Meyer-Abich wies, wie bereits dargestellt, seine Staatsanwälte wiederholt an, dass die „öffentliche Meinung“ berücksichtigt werden müsse, was die Staatsanwaltschaft auch tat.⁹²

Besonders die Entscheidungen über Haftbefehle wurden meist mit „Rücksicht auf

⁸⁸ Vgl. Kap. 4.2.

⁸⁹ Vgl. zu diesen Briefen: Bahlmann, Politik, S. 145ff.

⁹⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 4 Bd. X.

⁹¹ Dieser Eindruck schien vor allen Dingen 1946 besonders stark zu sein. Koch wie auch Klaas hingegen waren der Ansicht, dass vor allen Dingen Freisprüche auf Empörung stoßen würden. Insgesamt war der Eindruck, den die Juristen von der „Öffentlichkeit“ besaßen, wie bereits erwähnt, immer widersprüchlich.

⁹² Vgl. Kap. 4.4.3.

die öffentliche Meinung“ getroffen. Die Staatsanwaltschaft wollte so den Eindruck vermeiden, sie würde bei den NS-Verbrechen nichts unternehmen. Gleichzeitig scheint der Begriff der „Öffentlichkeit“ als Argument zur Untermauerung der eigenen Ansicht verwendet worden zu sein.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Haftbefehle bei Tätern, die wie Otto Bennmann entweder eine größere lokale Bekanntheit erlangt hatten oder als Haupttäter in Frage kamen. In anderen Fällen verzichtete sie darauf.⁹³ So hielt Loesdau die Haftentlassung eines Hauptbeschuldigten des Pogroms von Neustadtgödens für unbedenklich, da der Angeschuldigte nicht mehr in Ostfriesland wohnte.⁹⁴ In diesem Zusammenhang spielte also eine Rolle, ob das Verhalten der Justizbehörden publik wurde oder ob es von der Öffentlichkeit unbemerkt blieb.

Da Umfragen über die Meinung der Bevölkerung Ostfrieslands zu den frühen NS-Verfahren fehlen, können Aussagen zur Stellung der frühen NS-Prozesse im Landgerichtsbezirk Aurich nur indirekt getroffen werden. Die Berichterstattung in den örtlichen Zeitungen liefert Hinweise, obwohl auch hier Angaben über die politische Einstellung der Prozessbesucher fehlen. Ebenso wenig kann bestimmt werden, ob diese einen repräsentativen Bevölkerungsdurchschnitt darstellten.

Ein Kriterium sind die Anzahl der Personen, die Verhandlungstermine besuchten. In den ersten Jahren wurden die Gerichtstermine stark besucht.⁹⁵ Bei den mehrtägigen Prozessen bevorzugte das Publikum Sitzungen, an denen Belastungs-

⁹³ Bei Personen, die weniger bekannt bzw. keine „Haupttäter“ waren, verzichtete sie auf Haftbefehle. So war es auch im Fall der Beschuldigten Barth und J. U. Am 5.10.1946 verlangte Meyer-Abich nach der Vorlage des ersten Anklageentwurfs Auskunft, warum gegen die Beschuldigten kein Haftbefehl erlassen worden sei, obwohl der dringende Verdacht wegen Raubes nach den §§ 249, 250 bestünde. Loesdau antwortete, dass von einer Verhaftung entgegen dem gesetzlichen Haftgrund abgesehen wurde, da die Beschuldigten bisher nicht geflohen seien und ihre Flucht auch nicht zu befürchten sei. Beide seien während der Ausschreitungen nicht als Hauptbeteiligte oder Anführer hervorgetreten, so dass „kein besonderes Interesse der Öffentlichkeit“ an ihrer sofortigen Verhaftung vorliege: StAOI, Best. 140-4 Nr. 762, Bl. 3f.

⁹⁴ Im Fall der Ermittlungen zum Synagogenbrand von Neustadtgödens war der SA-Sturmbannführer K., der „durch die Beaufsichtigung der Judenaktion an der Freiheitsberaubung der Juden mitgewirkt“ hatte, in Haft genommen worden. Sein Verteidiger wandte sich daraufhin mit einem Gesuch um Haftentlassung an die Staatsanwaltschaft. Auch wenn wegen Verdachts der schweren Freiheitsberaubung Fluchtverdacht begründet sei, tendierte Loesdau am 11.11.1947 dazu, K. gegen eine Kaution von 3.000 RM aus der Haft zu entlassen. Da gegen ihn zudem keine weitergehenden Beschuldigungen erhoben worden seien, schein er „nicht besonders hervorgetreten zu sein“. Zusätzlich sei zu bedenken, dass der Sachverhalt aufgeklärt sei und Verdunkelungsgefahr ausgeschlossen werden könne: „Ich darf im übrigen bemerken, dass eine Haftentlassung K.(...) auch mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung vertretbar erscheint, weil er nicht mehr in Ostfriesland wohnt.“ Meyer-Abich stimmte mit der Maßgabe zu, K. eine wöchentliche Meldepflicht aufzuerlegen: StAOI, Best. 140-4 Nr. 835, Bl. 19.

⁹⁵ Bei dem Prozess gegen Heinrich Bier nahm das Interesse der Öffentlichkeit im Laufe der Zeit merklich ab (NWR Jg. 2 Nr. 7, 17.1.1948), bei der Urteilsverkündung „drängen“ sich die Zuschauer jedoch (NWZ Jg. 3 Nr. 9, 22.1.1948). Über die Anzahl der Besucher in den Verfahren von 1947 berichteten die Zeitungen nicht.

zeugen aussagten oder die Staatsanwaltschaft bzw. die Verteidigung ihre Plädoyers hielten.⁹⁶ An diesen Tagen, so berichteten die Zeitungen, waren die Säle oft überfüllt und mussten manchmal polizeilich geschlossen werden.⁹⁷ Bei anderen Terminen, an denen es um die Feststellung der Personalien ging, blieb das Interesse mäßig⁹⁸, während die Urteilsverkündung vorwiegend wieder „unter großer Beteiligung der Bevölkerung“ stattfand.⁹⁹ Beispielhaft für diese Herangehensweise an die Prozesse ist die Feststellung des Berichterstatters der NWR zum Emdener Synagogenbrandprozess, es werde „für die Emdener interessant sein“, zu sehen, ob es dem Gericht gelänge, „die Hauptangeklagten so darzustellen, wie die Emdener sie gekannt haben und wirken sahen.“¹⁰⁰ Dies gilt allerdings nur für die Prozesse mit lokalem Hintergrund. Verfahren ohne örtliche Bedeutung wurden kaum besucht. Der Vorsitzende Pfeffer bedauerte ausdrücklich, dass der Prozess gegen Willi Blume vom Juni 1949, der sich als erster im Bezirk Aurich mit den Vorgängen in den „Konzentrationslagern“ beschäftigte, nur wenig beachtet wurde.¹⁰¹ Dieses Zuschauerverhalten legt die Vermutung nahe, dass dem Interesse der Bevölkerung keine Auseinandersetzung mit dem NS-Regime zugrundelag, sondern dass es sich eher aus einfacher Neugier speiste. Ab 1950 flachte das Interesse an den Prozessen langsam ab.¹⁰² Beim Synagogenbrandprozess von Norderney vom Juni 1950 blieben die Zuschauerbänke „fast gänzlich leer“¹⁰³, auch bei der Revisionsverhandlung wegen des Synagogenbrandes von Neustadtdödens im Juli 1950 herrschte im Zuschauerraum „gähnende Leere.“¹⁰⁴ Der zweite Norder Synagogenbrandprozess vom Mai 1951 hatte zunächst nur neun Zuschauer.¹⁰⁵ Die Anzahl nahm von Tag zu Tag jedoch zu.¹⁰⁶ Das sich auf Neugier und Sensationslust¹⁰⁷ beschränkende Verhalten der

⁹⁶ So z.B. beim Auftritt des Juden Ludwig Wolff: AfH Jg. 85 Nr. 11, 14.10.1949; an diesen Tagen waren die Zuschauerplätze mitunter „überfüllt“: NWR Jg. 3 Nr. 139, 13.10.1949.

⁹⁷ NWR Jg. 3 Nr. 140, 14.10.1949; OZ Jg. 4 Nr. 119, 21.9.1949.

⁹⁸ OZ Jg. 4 Nr. 146, 21.10.1949.

⁹⁹ NWR Jg. 3 Nr. 151, 27.10.1949; OZ Jg. 4 Nr. 134, 7.10.1949.

¹⁰⁰ NWR Jg. 3 Nr. 49, 30.4.1949.

¹⁰¹ NWR Jg. 3 Nr. 70, 16.6.1949.

¹⁰² Der Synagogenbrandprozess von Leer vom März 1950 hatte zunächst wenige Zuschauer. Die Anzahl nahm jedoch im Laufe des Verfahrens zu: OZ Jg. 5 Nr. 69, 22.3.1950; OZ Jg. 5 Nr. 70, 23.3.1950.

¹⁰³ Norder Kurier 81. Jg. Nr. 128, 7.6.1950.

¹⁰⁴ OZ Jg. 5 Nr. 156, 8.7.1950.

¹⁰⁵ OZ Jg. 6 Nr. 50, 28.2.1951.

¹⁰⁶ OZ Jg. 6 Nr. 57, 8.3.1951.

¹⁰⁷ So bemerkte der Berichterstatter der OZ über den Synagogenbrandprozess von Leer vom März 1950, dass sich die Zuschauer enttäuscht über „die ‚Langweiligkeit‘ des Prozesses“ gezeigt hätten: OZ Jg. 5 Nr. 72, 25.3.1950.

Prozessbesucher wurde von den Berichterstattern wiederholt kritisch beleuchtet. Zum zweiten Norder Synagogenbrandprozess vom März 1951 gab der Berichterstatter der OZ einige Äußerungen wieder:

„Was sind das für Aussprüche erschreckender Oberflächlichkeit, die man auf dem Flur des Deutschen Hauses unter den Zuhörern vernimmt: ‚Heute ist’s ja ein bischen interessanter!‘ – oder: ‚Na warte, gleich sagt der Zeuge X aus, der wird’s ihnen aber geben!‘ – Aber auch diese Worte hört man: ‚Was ein Blödsinn, nun nach zwölf Jahren so ein Theater!‘“¹⁰⁸

Die Gerichtsverhandlungen zeigten weiter, dass entgegen der anfänglichen Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft viele Zuschauer die Prozesse nicht begrüßten, sondern ablehnten. Staatsanwaltschaft und Gericht gerieten in die Defensive und betonten wiederholt, dass die Strafverfolgung der nationalsozialistischen Straftäter mit Recht geschehe. Am 22. Januar 1948 gab die NWZ im Rahmen des Prozesses wegen der Misshandlungen politischer Gegner in der Norder „Börse“ im Mai 1933 eine Erklärung des Gerichts wieder:

„[...] Weiterhin müsse aber auch gegenüber der Öffentlichkeit, die zum Teil gegen die jetzigen Strafverfahren gegen frühere Nationalsozialisten wegen menschlicher[sic!] Gewalthandlungen leider skeptisch eingestellt sei und meine, es würden dadurch nur Märtyrer geschaffen, an dieser Stelle gesagt werden, daß sie sich hierbei von falschem Rechtsempfinden leiten lasse. Er [der Vorsitzende der Strafkammer, Seydel] begründete dieses mit der Schuld des alten Regimes, das entgegen dem wahren Rechtsempfinden der deutschen Nation und aller Kulturvölker Ausschreitungen seiner Anhänger nicht selbst geahndet und unterbunden hat. Dadurch habe es sich sein eigenes Grab gegraben und das deutsche Vaterland in den Abgrund gestürzt. Er ging auf die Stimmen ein, die in der Öffentlichkeit und in den Verhandlungspausen dahingehend laut geworden seien, daß in wenigstens zehn Jahren ‚wieder andere Zeiten‘ seien und dann ‚die Richter hängen‘ würden.¹⁰⁹ ‚Ich kann hierzu nur sagen‘, führte der Vorsitzende aus, ‚daß wir Richter uns durch solche Äußerungen von Personen, denen wahres Rechtsempfinden abgeht, in keiner Weise beeinflussen lassen werden.‘ Gerade Strafverfahren der vorliegenden Art zeigten immer deutlicher, wie wichtig es sei, daß der Richter nicht politisch tätig werde und sich parteipolitisch nicht binde. Nur so könne er sachlich und unvoreingenommen an solche Dinge herangehen und seines schweren Amtes walten.“¹¹⁰

Diese Stimmung änderte sich nicht, so dass das Gericht Erklärungen dieser Art in den Prozessen immer wiederholte. Während des Synagogenbrandprozesses von Norden erinnerte Seydel die Prozessbesucher im Dezember 1948 daran, dass es sich bei der Straftat

„um eine Brandstiftung an einem Gotteshaus handele, eine Tat, vor der man in allen Staaten zu jeder Zeit Halt gemacht habe. Beifallskundgebungen der Zuhörer, wie sie sich in dem Auricher Synagogenprozeß in Anschluß an die Ausführungen eines Verteidigers ergeben hätten, seien völlig fehl am Platz. Hier solle nur die Gerechtigkeit nachgeholt werden, die im vergangenen Staat versäumt worden sei.“¹¹¹

¹⁰⁸ OZ Jg. 6 Nr. 57, 8.3.1951.

¹⁰⁹ Zu dieser Vorstellung einer Wiederkehr des Nationalsozialismus vgl. oben das Schreiben Meyer-Abichs an den GStA Staff v. November 1947: Kap. 4.4.3.

¹¹⁰ NWZ Jg. 3 Nr. 9, 22.1.1948.

¹¹¹ NWZ Jg. 3 Nr. 146, 18.12.1948.

Beim Synagogenbrandprozess von Emden wandte sich Seydel im Juni 1949 erneut gegen „gewisse Meinungsäußerungen“ in der Bevölkerung, dass „diese Art Rechtsprechung“ überholt sei¹¹² oder nur Märtyrer schaffe. Es sei die Aufgabe der Gerichte, „den sittlichen Reinigungsprozeß unseres Volkes zu fördern.“¹¹³ Im September 1949 wies der Vorsitzende beim Synagogenbrandprozess von Esens die Verteidiger auf den Umstand hin, dass die Taten ihrer Mandanten schon vor elf Jahren strafbar gewesen seien. Sie hätten aber jetzt den Vorteil, einem „leidenschaftslosen und unpolitischen Gericht“ gegenüber zu stehen.¹¹⁴

Welche Äußerungen der Verteidigung provozierten aber nun den Beifall des Publikums? Die Verteidiger zogen, wie bereits erläutert, die Glaubwürdigkeit der Zeugen in Zweifel. Daneben brachten sie vor, dass sich die Angeklagten nicht bewusst gewesen seien, rechtswidrig gehandelt zu haben¹¹⁵, da das Pogrom von der staatlichen Autorität gebilligt worden sei bzw. der Staat das Handeln begünstigt und inszeniert habe: „Was sollte der kleine Mann auf der Straße von seinem Staat denken, unter dessen Augen dies alles geschah? Billigte er es nicht?“¹¹⁶ Das Gericht berücksichtige daher die „besonderen Zeitumstände“ nicht.¹¹⁷ Es sei unmöglich, diese Taten überhaupt auf dem Wege der Justiz gerecht zu sühnen. Im Prozess gegen Heinrich Barth äußerte sich ein Verteidiger:

„Das ist keine Justiz mehr“, so sagte er, „sondern nur noch Verwaltungsjustiz“. Wenn man in der damals von der verbrecherischen Regierung gebilligten, heute als gesetzwidrig angesehenen Fortsetzung einer Freiheitsberaubung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erkenne, so müsse auch jeder Lokomotivführer, Zugschaffner und Mitwisser, der je einem Transport mit derartigen Gefangenen beigewohnt habe, ebenso schuldig zu sprechen sein.“¹¹⁸

Die Verteidigung thematisierte auch den zeitlichen Abstand¹¹⁹ zwischen der Tat und der Verhandlung, die es schwer mache, Vorgänge nach langer Zeit objektiv zu rekonstruieren, weswegen Irrtümer und Verwechslungen immer möglich seien.¹²⁰ Ebenso stand das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Kritik, vor allen

¹¹² Damit spielte Seydel offensichtlich auf das Grundgesetz an, in dem das Rückwirkungsverbot in Art. 103 Abs. 2 GG verankert worden war. Dagegen hielt sich das Landgericht an die Entscheidung des OGH, nach der die Gerichte der britischen Zone das KRG 10 auch weiterhin anzuwenden hätten, da das Besatzungsrecht ein höheres Gewicht besitze als das Grundgesetz.

¹¹³ NWZ Jg. 4 Nr. 73, 23.6.1949.

¹¹⁴ OZ Jg. 4 Nr. 124, 26.9.1949

¹¹⁵ NWR Jg. 3 Nr. 65, 4.6.1949.

¹¹⁶ ON Jg. 1950 Nr. 36, 11.2.1950.

¹¹⁷ OZ Jg. 5 Nr. 76, 30.3.1950.

¹¹⁸ NWZ Jg. 2 Nr. 34, 3.5.1947.

¹¹⁹ So z.B. bei den Verhandlungen wegen der Synagogenbrandstiftungen von Emden und Leer: NWR Jg. 3 Nr. 65, 4.6.1949; NWR Jg. 4 Nr. 78, 1.4.1950.

¹²⁰ AfH Jg. 85 Nr. 12, 15.10.1949.

Dingen die rückwirkende Anwendung¹²¹ und seine Anwendung nur gegen Angehörige des deutschen Volkes.¹²² Im Synagogenbrandprozess von Leer kritisierten die Rechtsanwälte Ende März 1950, die Prozesse seien ein „schlechter Dienst an der Demokratie“, denn „man werde nur Verbitterung ernten und die Geister noch mehr verwirren.“ Der Oberste Gerichtshof habe ein „besonderes ‚Gesetzbuch‘ für die Nazis“ geschaffen und die Taten der Angeklagten würden nur „mit Mühe“ in die Tatbestände des StGB „eingezwängt“ werden können.¹²³

Beifallskundgebungen des Publikums für die Argumente der Verteidigung blieben ein Bestandteil der Prozesse. Im Prozess wegen des Synagogenbrandes in Wittmund im Oktober 1949 musste der Vorsitzende zwei Mal wegen Zwischenrufen bei den Verteidigungsreden um Ruhe bitten und sogar androhen, den Saal räumen zu lassen. Loesdau entgegnete, die „Bravo-Rufer“ seien „vom selben Schlage wie die Angeklagten“ und würden ihnen einen „schlechten Dienst“ erweisen.¹²⁴

Eine Reaktion Loesdaus auf die Vorbehalte der Verteidigung gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gaben die ON am 9. Februar 1950 im Rahmen des Synagogenbrandprozesses von Aurich wieder. Dem weitverbreiteten Standpunkt, es handele sich bei den Prozessen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit um „Quatsch“, sei mit „nationaler Selbstkritik“ zu begegnen, wenn „Recht Recht bleiben“ solle. Auf den Einwand, dass es zum Tatzeitpunkt noch kein Kontrollratsgesetz Nr. 10 gegeben habe, entgegnete der Staatsanwalt, es werde „auch nur der abgeurteilt werden, der sich auch nach deutschen Gesetzen strafbar gemacht hat,“ Auch ohne dieses Kontrollratsgesetz hätten die Angeklagten mit denselben Anträgen zu rechnen gehabt.“ Diese Äußerung ist bemerkenswert, da Loesdau der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber wiederholt angegeben hatte, die Anträge nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu stellen.¹²⁵ Loesdau kritisierte aber auch das fehlende Unrechtsbewußtsein der Angeklagten:

„Das alles sei geschehen, weil es ‚ja nur Juden gewesen seien‘. ‚Versetzen Sie sich in die Seelenlage der wehrlosen Opfer‘, sagte der Staatsanwalt, dem Gericht zugewandt. Wenn auch nur einer der Juden zu dem Termin hätte erscheinen können, wäre das Bild der Beweisaufnahme ein anderes gewesen.“¹²⁶

¹²¹ NWZ Jg. 4 Nr. 66, 4.6.1949. Diese Kritik verstärkte sich nach der Verabschiedung des Grundgesetzes. Das Gericht wies diesen Einwand jedoch zurück, da das Recht des Kontrollrats dem des Grundgesetzes vorgehe.

¹²² ON Jg. 1950 Nr. 36, 11.2.1950.

¹²³ NWR Jg. 4 Nr. 78, 1.4.1950; OZ Jg. 5 Nr. 76, 30.3.1950.

¹²⁴ AfH Jg. 85 Nr. 12 v. 15.10.1949; ebenso: NWR Jg. 3 Nr. 143, 18.10.1949.

¹²⁵ Vgl. Kap. 4.6.

¹²⁶ ON Jg. 1950 Nr. 34, 9.2.1950.

Staatsanwaltschaft und Gericht betonten in den Prozessen durchgängig, dass es nicht die Arbeit des Gerichts sei, „Nationalsozialisten für ihre politische Gesinnung und Einstellung“ verantwortlich zu machen, sondern sie für ihr unmenschliches Vorgehen, also für ihre Straftaten, zur Rechenschaft zu ziehen.¹²⁷

Im März 1950 erklärte Loesdau beim Synagogenbrandprozess von Leer, es gehe darum, dass „endlich ein Schlusstrich unter die beschämenden Dinge der Vergangenheit gezogen werden müsse, und dass es notwendig sei, durch klare gerichtliche Entscheidungen die moralische Trümmerbeseitigung zu vollziehen.“ Nicht das „Siegergesetz“ werde herangezogen, die Staatsanwaltschaft habe die Taten der Angeklagten nach dem deutschem Strafrecht beurteilt. Auch wenn der Staat Unrecht getan habe, so habe „doch der Einzelne ihm darin nicht folgen dürfen“. Dennoch fand auch der Staatsanwalt, dass „Massenpsychose, Befehlsdruck und Zeitverhältnisse“ zu berücksichtigen seien.¹²⁸ Die Staatsanwaltschaft übernahm also hier tendenziell die Argumente der Verteidigung.

Der Zwang, die Strafverfolgungspraxis gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, blieb bis zum letzten nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelten Prozess, dem zweiten Norder Synagogenbrandprozess vom März 1951, bestehen.¹²⁹ Die Zeitungen übten an den Prozessen selbst keine Kritik. Hier unterschied sich die Berichterstattung von der zur oft verhassten Entnazifizierung, bei der die Zeitungen der Stimmung in der Bevölkerung stärker Rechnung trugen.¹³⁰ Stattdessen würdigten sie die Arbeit des Gerichts mehrfach. Entscheidend an den Prozessen sei, „dem Recht Geltung zu verschaffen.“¹³¹ Die Schwurgerichtsverhandlungen hätten bewiesen, „daß Versuche, von welcher Seite sie auch kommen mögen, vom Thema oder der Wahrheit abzuweichen, erfolglos sind. Deshalb kann auch hier mit einer vollen Aufklärung gerechnet werden.“¹³²

Angeklagte und Beschuldigte entwarfen bereits während der Ermittlungen ein Selbstbild, dass sie als harmlos und unbedarft charakterisierte. Damit änderte sich auch der Charakter der Taten merklich. Die Freiheitsberaubung an den jüdischen

¹²⁷ NWR Jg. 2 Nr. 9 v. 22.1.1948; NWR Jg. 3 Nr. 69, 14.6.1949.

¹²⁸ OZ Jg. 5 Nr. 76, 30.3.1950.

¹²⁹ Auch hier betonte das Gericht, „daß keiner der Angeklagten etwa wegen seiner Zuhörigkeit zur SA oder Partei angeklagt oder verurteilt wurde, sondern allein der Straftaten wegen, die nicht nur gegen das Kontrollratsgesetz, sondern auch gegen deutsche bestehende Gesetze verstoßen haben“: OZ 5. Jg. Nr. 70 v. 24.3.1951.

¹³⁰ So fragte die OZ, wann „endlich Schluss“ mit der Entnazifizierung gemacht werde: OZ Jg. 6 Nr. 23, 27.1.1951.

¹³¹ NWR Jg. 3 Nr. 62, 28.5.1949.

¹³² NWR Jg. 3 Nr. 55, 12.5.1949.

Einwohnern wandelte sich in vielen Orten in ein Vorkommnis, welches die Angeklagten gegen ihren eigenen Willen nur auf Befehlsdruck ausgeführt hätten. Ingeheim hätten sie alles getan, um den Opfern zu helfen. Dieses Bild trugen sie in die Hauptverhandlung. Das Verhalten der Zeugen und der ehemaligen Opfer untermauerte die Sicht der Angeklagten. Die meisten Opfer bestätigten die Schilderungen der Täter und rundeten die Darstellung damit ab. Die Verteidigung wiederum griff die wunden Punkte bei der Strafverfolgung auf und ging bei ihren Argumenten auf die Rolle des Staates ein, was, wie dargestellt, das Gericht selbst vermied. Die Verteidigung wurde zudem durch das Publikum unterstützt, welches wiederholt Sympathie für die Angeklagten bezeugte.

Auch das Gericht begann, wie noch zu zeigen sein wird, die Schilderungen der Angeklagten und Zeugen zu übernehmen, während es gleichzeitig die Rechtmäßigkeit der Prozesse und die Strafverfolgung rechtfertigte. Auch wenn es in Einzelfällen und besonders bei schwer belasteten Tätern die Angaben der Angeklagten bezweifelte, übernahm es die verharmlosenden Tatschilderungen besonders in „kleineren“ Fällen oder wenn es um kleinere Ortschaften ging. Dazu hatte es allerdings, wenn Angeklagte und Zeugen in der verharmlosenden Darstellung übereinstimmten, keine Alternative. Nun ist zu untersuchen, wie das Gericht vor diesem Hintergrund zu seinen Urteilen bzw. auch zu Freisprüchen fand.

4.7.3. Begründung von Freisprüchen in den Synagogenbrandprozessen durch das Gericht

Insgesamt erkannte das Landgericht Aurich bei den achtzehn Synagogenbrandprozessen bei 50 Angeklagten auf Freispruch.¹³³ Die Hälfte beruhte auf dem sog. „Zeugenversagen“. Belastungen aus den Ermittlungen waren in der Hauptverhandlung nicht mehr zu belegen. In 22 Fällen (44%) nahmen die Zeugen ihre belastenden Aussagen in den Hauptverhandlungen zurück, so dass nicht mehr bewiesen werden konnte, dass sich die Angeklagten an der Verfolgung der Juden beteiligt hatten. Das Gericht musste Freisprüche fällen. Hinzu kamen drei Fälle (6%), in denen Angeklagte sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Nachhinein mit der Tat „gebrüstet“ hätten. Dies reichte dem Gericht aber für eine Verurteilung nicht aus.

¹³³ Zusätzlich zu diesen 50 Freisprüchen wurden zwei Verfahren wegen Verjährung eingestellt. Daher ergibt sich eine Differenz zu Tab. 6 (Kap. 4.1.).

Der Anklagevorwurf war im Hauptverfahren nicht zu belegen, weil die Zeugen ihre Aussagen änderten („Zeugenversagen“)	22 (44 %)
Die Angeklagten hätten nicht erkannt, worum es bei der „Aktion“ gegangen sei, bzw. die Tragweite ihres Handelns nicht durchschaut	5 (10%)
Die Angeklagten hätten sich an der „Aktion“ nur beteiligt, um sich bei der ersten Gelegenheit abzusetzen. Objektiv und subjektiv sei das Angriffsverhalten deshalb nicht nachweisbar	5 (10%)
Den Handlungen der Angeklagten lag kein „Angriffsverhalten“ gegen die Juden zugrunde	7 (14%)
Die Angeklagten seien nicht in der Lage gewesen, Widerstand gegen die Anweisung vorgesetzter Stellen zu leisten, sondern hätten sich gegen ihren eigenen Willen dem Druck der Parteiamtsträger beugen müssen	7 (14%)
Die Angeklagten hätten sich im Nachhinein mit der Tat gebrüstet, dies reiche aber für eine Verurteilung nicht aus	3 (6%)
Der Angeklagte sei nicht zurechnungsfähig gewesen und könne deshalb nicht verurteilt werden	1 (2%)
	50 (100%)

Tab. 21 Begründungen des Landgerichts für Freisprüche in den Synagogenbrandverfahren

Den restlichen 25 Freisprüchen (50%) lagen inhaltliche Gründe zugrunde, die sich vor allem auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bezogen. Eine objektive Teilnahme an den Verbrechen war in diesen Fällen zwar nachweisbar, jedoch schlossen die Bedingungen, die der Oberste Gerichtshof an ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellte, eine Verurteilung aus: Fünf Angeklagte hätten nicht durchschaut, worum es bei der „Aktion“ gegangen sei. Sie hätten, so das Gericht, die Tragweite ihres Handelns nicht begriffen und könnten deswegen nicht verurteilt werden. Dies betraf auch die angeklagten Polizisten, die dafür gesorgt hatten, dass die Juden des Landkreises Wittmund nach Oldenburg überführt worden waren.¹³⁴

Bei dreizehn Angeklagten mochte das Gericht nicht feststellen, dass sie ein „Angriffsverhalten“ gezeigt hätten. Fünf von ihnen hätten sich an der „Aktion“ nur widerwillig beteiligt, um sich dann bei der ersten Gelegenheit abzusetzen. Sieben weitere seien, so das Gericht, nicht in der Lage gewesen, Widerstand zu leisten. Sie hätten sich gegen ihren eigenen Willen dem Druck der Amtsträger der NSDAP beugen müssen. Dies betraf Polizisten, Feuerwehrmänner und das Personal des Landratsamts Wittmund. Ein Angeklagter schließlich konnte das Gericht überzeugen, dass er am 9. November 1938 nicht zurechnungsfähig gewesen sei. (Tab. 21) Beide Faktoren, das „Zeugenversagen“ und die milde Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, trugen also in gleichem Maße zu den Freisprüchen bei.

¹³⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 800.

4.8. Nach deutschem Recht nicht strafbar: Das Kontrollratsgesetz als alleiniger Tatbestand

4.8.1. Denunziationsprozesse

Der Umgang der Legal Division und der deutschen Justiz mit den Denunziationsverfahren im Herbst 1947

Die NS-Verfahren, die 1946 und 1947 in Aurich verhandelt wurden, betrafen Vorkommnisse, die auch nach deutschem Recht strafbar waren und mit denen die Staatsanwaltschaft und das Gericht prinzipiell Erfahrung besaßen. Anders lagen die Dinge bei den Denunziationen, die, wie bereits dargestellt, im juristischen Sinne eine Neuheit bildeten und einen bis dahin unbekanntem Tatbestand verkörperten. Zwar war auf deutscher Seite verschiedentlich überlegt worden, den Rechtsbegriff der mittelbaren Täterschaft zur Verurteilung zu nutzen, die Mehrheit der Juristen lehnte diese Möglichkeit jedoch ab und erklärte, eine Verurteilung der Denunzianten verstoße gegen zentrale Prinzipien des Rechts. Noch Anfang 1947 wehrten sich weite Teile der Justiz gegen die Aburteilung der Denunziation, mussten sich aber dem Willen der Besatzungsmacht fügen.¹

Die Denunziationsfälle bildeten 1947 in den Augen der Legal Division die Hauptschwierigkeit der deutschen Justiz mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. In einer Besprechung im „Stirling-Haus“ in Hannover machten die Senior Legal Officers Pickering und Brock Staatssekretär Möricke und die niedersächsischen Generalstaatsanwälte am 8. Oktober 1947 auf das Problem aufmerksam. Die Inspektion der deutschen Gerichte habe verdeutlicht, dass insbesondere bei der Denunziation die Ansicht, was unter einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen sei, weit auseinander gingen. Möricke sicherte zu, auf einer Konferenz für eine Vereinheitlichung der rechtlichen Standards zu sorgen.²

Die Besprechung, die zwei Monate später am 8. Dezember 1947 stattfand, stand bereits unter dem Vorzeichen der Beendigung der NS-Verfahren. Pickering, wieder anwesend, bat seine deutschen Gesprächspartner um eine Stellungnahme zu dem Wunsch, die Denunziationsverfahren niederzuschlagen. Nach Ansicht der Legal Division sollten nun entweder sämtliche oder alternativ zumindest die

¹ Das rechtliche Problem der Denunziation ist bereits in Kap. 3 dargestellt worden. Sie verstießen nicht gegen das deutsche Recht, soweit den Anzeigen keine Falschaussagen zugrunde lagen.

weniger schweren Fälle („less serious denunciation“) eingestellt werden. Die Generalstaatsanwälte und die britischen Vertreter einigten sich darauf, nur noch diejenigen Fälle, die bereits das „öffentliche Interesse“ erregt hätten, zu verhandeln. Gemeinsam entwickelten die Teilnehmer die Richtlinie zwischen den „weniger ernsten“ und den ernstesten Denunziationen. Ernste Denunziationen seien

- a) Fälle, in denen das Opfer gestorben, zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, in ein Konzentrationslager gebracht worden sei oder körperlichen Schaden erlitten habe,
- b) Fälle, in denen die Denunziation aus persönlichem Vorteil, aus Rache oder mit der Absicht, dem Opfer schweren Schaden zuzufügen, erfolgt sei.³

In diesem Rahmen bestätigt sich die Beobachtung Broszats, nach der im Zeitraum 1947 und 1948 in der Regel eine Verurteilung wegen einer Denunziation nur dann erfolgte, wenn die Tatfolgen sehr drastisch gewesen seien, während in anderen Fällen auf Freispruch mangels Beweises erkannt worden sei oder weil dem Denunzianten der Vorsatz der Verfolgung nicht nachgewiesen werden konnte.⁴ Die Richtlinien, welche die Generalstaatsanwälte und die Vertreter der Legal Division vereinbarten, wurde mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ab Sommer und Herbst 1948 materielles Recht.⁵

Denunziationsprozesse im Landgerichtsbezirk Aurich

Zwischen 1945 und 1950 liefen rund 70 Ermittlungsverfahren wegen Denunziation bei der Staatsanwaltschaft Aurich. Elf dieser Verfahren wurden vor Gericht verhandelt. Damit stellten sie rund ein Viertel der 42 Prozesse, während gleichzeitig die Zahl der in diesen Prozessen Angeklagten mit 28 Personen nur 10% aller Angeklagten ausmachte.

In diesen Verfahren wurden acht Freiheitsstrafen in der Höhe zwischen sechs Monaten Gefängnis und zwei Jahren Zuchthaus ausgesprochen. Sieben Verfahren wurden eingestellt, drei auf Grund des StrFG, vier aus anderen Gründen. Daneben gab es zwölf Freisprüche. Die meisten der ausgesprochenen Strafen fielen auf das Jahr 1948. Ab 1949 wurden nur noch drei Mal Haftstrafen verhängt. Der Grund

² PRO, FO 1060 Nr. 1006. Die Unsicherheit habe sich dabei noch durch die verschiedenen Stellungnahmen der deutschen Oberlandesgerichte verstärkt. Broszat bezieht sich auf Äußerungen des German Inspectorates für NRW v. Mai 1948: Broszat, VfZ 29 (1981), S. 530.

³ PRO, FO 1060 Nr. 1075. Die Generalstaatsanwälte sprachen sich aber gegen eine „zu starre Formulierung“ aus und betonten, dass den Staatsanwaltschaften ein gewisser Ermessensspielraum bleiben müsse: StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 99.

⁴ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 533.

⁵ Sie spiegelten sich in den 4 Kriterien des OGH wider: Kap. 4.5.

für diese Abnahme ist in der Rechtsprechung der britischen Zone sowie in der Anwendung des StrFG zu suchen, welche noch zu betrachten sein wird. (Tab. 22)

	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Freisprüche	7	5	-	-	-	-
Einstellungen	-	4	3	-	-	-
1-3 Monate	1	-	-	-	-	-
4-6 Monate	2	-	-	-	-	-
7-9 Monate	1	-	-	-	-	1
9-12 Monate	-	-	-	-	-	-
1 Jahr	1		1	-	-	-
2 Jahre	1	1	-	-	-	-

Tab. 22 Verteilung der Strafen in den Denunziationsprozessen

Bei der Betrachtung der konkreten Fälle ist zunächst auffällig, dass sich sämtliche Verfahren mit Vorkommissionen aus der Kriegszeit beschäftigten. Einige Angeklagte wie der Kriminalsekretär a.D. Arthur Jäger, der ehemalige Norder Kreisleiter Lenard Everwien oder der SA-Hauptsturmführer Frerich Günebast standen auch in anderen Verfahrenskomplexen vor Gericht, weil die Staatsanwaltschaft Amtsträger der NSDAP und ihrer Gliederungen in die Verfahren mit einbezog. Auch die ehemaligen Gestapobeamten, die an der Verfolgung beteiligt gewesen waren, wurden, wenn sie ermittelt werden konnten, angeklagt. Sie wurden allerdings nicht verurteilt – auf diesen Punkt ist noch einzugehen. Bei den Denunzianten selbst handelte es sich, wie Loesdau im Juni 1947 feststellte, um Personen, die neben ihrer Denunziation weiter nicht „in Erscheinung“ getreten seien.⁶ Unter den Angeklagten waren neun Beamte, fünf Handwerksmeister, drei Angestellte, zwei Kaufleute, drei Selbstständige, vier Hausfrauen und ein Rentner.⁷ Arbeiter und Landwirte befanden sich nicht darunter.

Um zu prüfen, wie in diesen Prozessen die Vergangenheit bewertet wurde, ist ein konkreter Blick auf die ersten beiden Verfahren zu werfen, die verhandelt wurden, noch bevor der Oberste Gerichtshof seine Arbeit aufnahm. Diese Urteile geben auch Auskunft darüber, wie das Gericht die Justiz im NS-System beurteilte.

In beiden Prozessen kam das Landgericht zu verhältnismäßig hohen Strafen. Der erste Denunziationsfall wurde am 23. März 1948 als sechster der frühen NS-Prozesse durchgeführt.⁸ Die Angeklagten Bekker, ein Emdener Ehepaar, hatten in

⁶ StAA, Rep. 109 A Nr. 362, Bl. 62ff.

⁷ Der Norder Kreisleiter Everwien wurde zwei Mal angeklagt. Von daher ergibt die Anzahl 27.

⁸ Die Beschuldigten Bekker wohnten zur Untermiete bei dem Ehepaar van Zwoll. Dabei benutzten sie die Möbel des Sohnes. Nach einem Streit kam es zur Kündigung mit einer Räumungsfrist; Bekker beschuldigte den Telegrapheninsp. van Zwoll am 14.3.1945 bei seinen Vorgesetzten Heyner wegen des Ausspruches „man müsse das 3. Reich zum Teufel jagen und eine Räterepublik schaffen“; Frau van Zwoll, so lautete ein weiterer Vorwurf, habe geäußert, eine Hitler-Büste zerschlagen zu wollen. Die Eheleute van Zwoll wurden am 18.3.1945 von der Gestapo verhaftet.

Emden im März 1945 den Telegrapheninspektor van Zwoll bei seinem Vorgesetzten Heyner wegen „zersetzender Äußerungen“ angezeigt. Van Zwoll war daraufhin verhaftet worden und hatte sich bis zum 3. Mai 1945 in Konzentrationslagerhaft befunden, zuletzt im Lager „Kiel Hassee“.⁹ Der Angeklagte Behrend Bekker, ein Postschaffner, erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr, seine Ehefrau Ernestine Bekker eine Strafe von sechs Monaten. Der ehemalige Obertelegrapheninspektor Ernst Heyner wurde wegen „übergesetzlichen Notstandes“ freigesprochen.¹⁰

Im zweiten Fall, der am 20. und 21. April 1948 verhandelt wurde, waren die Folgen der Denunziation schwerer gewesen und hatten mit dem Tod des Opfers geendet. Der Viehwärter Woltermann wurde beschuldigt, den Bauunternehmer Ahrenholtz aus Oltmannsfehn 1943 bei der Gestapo angezeigt zu haben, weil dieser vorbeifahrenden Soldaten geraten habe, sie sollten den ohnehin verlorenen Krieg nicht künstlich verlängern. Ahrenholtz war daraufhin am 25. Januar 1944 vom „Volksgerichtshof“ zum Tode verurteilt und am 6. Februar 1944 hingerichtet worden. Im Prozess von 1948 erging gegen den Angeklagten Kamp, der als Gestapospitzel galt, eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte von drei Jahren. Die beiden Mitangeklagten sprach das Gericht aus tatsächlichen Gründen frei.¹¹

Beide Verfahren fielen in die Zeit, bevor der Oberste Gerichtshof seine Arbeit aufnahm. Das Landgericht war also bei seiner Urteilsfindung verhältnismäßig frei, nahm aber bereits eine Stellung zur Denunziation ein, welche der des Obersten Gerichtshofes ähnelte. Die Denunziationsverfahren wurden während der Gültigkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 im Landgerichtsbezirk nicht nach deutschem Strafrecht verhandelt. Das Gericht lehnte diese Möglichkeit explizit ab, da eine Anzeige, die auf wahrheitsgemäßen Angaben beruhe, nicht gegen das

Frau van Zwoll wurde wegen Haftunfähigkeit entlassen, Albert van Zwoll blieb in Haft, zunächst in Emden, dann Bremen-Farge, Hamburg-Fühlsbüttel und schließlich im Lager Kiel-Russee, bis er am 3.5.1945 befreit wurde.

⁹ HStAH, Nds 700 Acc 2011/087 Nr. 35, Bl. 4. Bei dem Lager „Kiel Hassee“ (richtig Kiel-Russee) handelt es sich um das „Arbeitserziehungslager Nordmark“: Detlef Korte, „Erziehung“ ins Massengrab. Die Geschichte des ‚Arbeitserziehungslagers Nordmark‘ Kiel Russee 1944-45 (Veröffentlichung des Beirates für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Bd. 10), Kiel 1991.

¹⁰ Das OLG Oldenburg verwarf im Dezember 1948 die Revision der Angeklagten gegen das Urteil: StAA, Rep. 305 Bd. III.

¹¹ StAOI, Rep. 109 E Nr. 778. Das Verfahren gegen Ahrenholtz war zudem eines der Verfahren gewesen, die Huismans Anfang 1946 hatte einstellen wollen und das nur auf Anweisung Meyer-Abichs fortgeführt worden war.

deutsche Strafrecht verstoße.¹² Wie schon ein Jahr zuvor im Beschluss im Fall Rewerts bejahte es die rückwirkende Kraft des Kontrollratsgesetzes.¹³ Das Gericht nahm auch hier einen rechtspositivistischen Standpunkt ein und lehnte die Ansicht ab, Richter dürften sich aus Gewissensgründen weigern, das Kontrollratsgesetz anzuwenden. Das durch den Kontrollrat gesetzte Recht unterliege nicht ihrer Nachprüfung.¹⁴ In einem anderen Punkt wich das Landgericht jedoch von seiner vorigen Interpretation ab, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit müsse immer auch eine Greueltat darstellen.¹⁵ Diese seien immer auch ein Verstoß gegen deutsches Strafrecht, die Denunziation aber nicht. Das Gericht bewertete dabei nicht die Denunziation selbst, jedoch das, was ihr folgte, als Greueltat.¹⁶

Die Denunziation falle in die Kategorie der „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“¹⁷, also der Beteiligung an Maßnahmen zur Unterdrückung der politischen und religiösen Freiheit sowie zur Diskriminierung von Personen wegen ihrer Abstammung. Diese Verfolgungen seien ein Kennzeichen totalitärer Staaten und hätten in besonderem Maße die „Empörung der Kulturwelt“ hervorgerufen. Der Kontrollrat habe sie daher unter Strafe gestellt, „ohne Rücksicht darauf, ob sie typische Straftatbestände im Sinne des Strafrechts der Kulturnationen erfüllen oder nicht.“ Voraussetzung für die Bestrafung einer Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen sei „lediglich, dass sie in Formen und Ausmassen vor sich gegangen ist, die völkerrechtliche Belange verletzen.“¹⁸ Das Gericht nahm hier die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vorweg und knüpfte die Verwerflichkeit der Tat an den Folgen, die sie gezeigt hatte. Die Verfolgung bzw. „die Bedrückung von Menschen oder von Gruppen von Menschen mit empfindlichen Übeln“ sei dann unmenschlich, wenn sie zu unmenschlichen Folgen geführt habe.¹⁹ Dies bedeutete auf der anderen

¹² Es könne nicht zu einer Verurteilung wegen Falschaussage (nach § 164 StGB) kommen, da die Anzeigen objektiv der Wahrheit entsprochen hätten: StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 36f.; StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 58.

¹³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 36f; StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 59f.

¹⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 37.

¹⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 38; StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 59f. Das OLG Hamm hatte die Denunziation in einem Beschluss v. 21.6.1947 als „Greueltat“ bewertet: MDR 1947, S. 205; dieser Ansicht folgte ein Urteil des OLG Hamm v. 29.11.1947: MDR 1948, S. 94.

¹⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 17.

¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 38. Das Landgericht schloss sich in diesem Punkt der deutschen Rechtsprechung an. In diesem Sinne hatten sich bis dahin u.a. entschieden: LG Konstanz Urtr. v. 2.9.1947: MDR 1947, S. 305; OLG Kiel Beschluss v. 3.10.1947: MDR 1947, S. 307; LG Freiburg Urtr. v. 12.9.1947: MDR 1948, S. 126.

¹⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 60.

¹⁹ Ebd.; StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 38.

Seite, dass das Gericht das politische Strafrecht des Nationalsozialismus trotz aller Kritik an den Herrschaftsmethoden des Nationalsozialismus nicht in Frage stellte. Für die unmenschlichen Folgen seien neben den Angeklagten in den Augen des Gerichts die Gestapo, die Sondergerichte und der Volksgerichtshof verantwortlich zu machen. Auf der anderen Seite legitimierte das Landgericht das politische Strafrecht der NS-Zeit. Es berücksichtigte in seiner Urteilsfindung, dass die Äußerungen von Ahrenholtz den Tatbestand der „Wehrkraftzersetzung“ im Sinne der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der landesverräterischen Begünstigung (im Sinne des § 91b StGB) erfüllten:

„Es waren also Handlungen, die von dem damals geltenden deutschen Strafrecht mit dem Tode bedroht waren. Das erkennende Gericht ist sich völlig darüber klar, dass es nicht angeht, jede Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung oder landesverräterischen Begünstigung bereits ohne weiteres als eine Verletzung der allgemeinen Menschenrechte und deshalb als unmenschlich anzusehen.“²⁰

Diese grundsätzliche Gültigkeit begründete das Gericht mit den Ausführungen aus dem Urteil des amerikanischen Militärgerichtes im „Fall III“, dem „Juristenprozess“ gegen 16 hohe Justizbeamte und Richter vom 3. und 4. Dezember 1947. Danach stehe es auch in demokratischen Staaten in Kriegszeiten dem Staatsbürger nicht frei, „die Regierung anzugreifen, oder sich in ihre militärischen Ziele einzumischen.“ Der Militärgerichtshof sei daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anwendung der „drakonischen Strafbestimmungen gegen die Zersetzung der Wehrkraft“ nicht ohne weiteres ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei. Das Landgericht zog daraus den Schluss, es komme im Einzelfall darauf an, ob die Rechtsgrundlage in brutaler und willkürlicher Weise angewendet worden sei.²¹ Es sei bekannt, dass die Gestapo, deren verbrecherischer Charakter das Militärtribunal in Nürnberg festgestellt habe, „mit erbarmungsloser Grausamkeit“ gegen „Meckerer“ vorgegangen sei, ihnen „durch brutale Behandlung Geständnisse abpresste, sie ohne Richterspruch auf unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager einwies oder sie dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten zur Aburteilung überstellte“, deren Verfahren, wie im Nürnberger „Juristenprozess“ dargelegt sei, „keine Garantie mehr für eine Rechtsfindung nach rechtstaatlichen Grundsätzen bot“. Dabei komme es auf die Details des Vorgehens gegen das Opfer nicht an, schon die

„Auslieferung eines Menschen an eine Organisation und an ein Verfahren, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit solchen Gewaltmethoden gerechnet werden musste, bedeutet

²⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 61.

²¹ Ebd., Bl. 59ff.; StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 37ff.

eine schwere seelische Bedrückung des Betroffenen und eine unerhörte Verletzung seiner Menschenrechte und seiner Menschenwürde, die den Abscheu aller normal empfindenden Menschen erweckt.“²²

In beiden Vorfällen sei es, so das Gericht, zu Willkürmaßnahmen gekommen. Im ersten Fall sei die Verfolgung ohne zeitliche Begrenzung und ordentlichen Richterspruch erfolgt²³, die zugefügten Nachteile seien auch nicht mehr eine „Sühne für den Unrechtsgehalt einer Tat“, sondern „brutale und willkürliche Terrormassnahmen“ gewesen, die „nur den Zweck verfolgten, vermutete Gegner rücksichtslos auszuschalten und die Zivilbevölkerung einzuschüchtern“:

„Ein solches willkürliches und nur dem Terror dienendes Vorgehen, wie das gegen den Zeugen van Zwoll, beruht auf einer völligen Missachtung der allgemeinen Menschenrechte. Daher erweckt es vom Standpunkt der modernen Zivilisation und der sittlichen Anschauungen der Kulturvölker über den Wert und die Würde des Menschen einen starken ethischen Widerwillen und ist daher unmenschlich.“²⁴

Im zweiten Prozess erblickte das Gericht ein willkürliches Vorgehen darin, dass das Opfer Ahrenholtz vom „Volksgerichtshof“ zum Tode verurteilt worden sei. Seine Äußerungen, die er als „Meckerer“ getan habe, hätten in keinem Verhältnis zu den Folgen der Anzeige gestanden, sondern seien „typische Meckereien eines Unzufriedenen ohne ernstliche Angriffstendenz“ gewesen, wie sie millionenfach vorgekommen sind und deren Folgen im Einzelfall von ganz untergeordneter Bedeutung“ waren.²⁵ Die Frage nach der Rolle des ordentlichen Richter im Verfolgungssystem des Nationalsozialismus stellte sich also gar nicht, da in beiden Verfahren keine ordentlichen Gerichte zum Einsatz gekommen waren. Das Gericht konnte so eine klare Trennung zwischen den ordentlichen Gerichten und den Sondergerichten und der Gestapo ziehen.

Hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ging das Gericht vielmehr davon aus, dass die Richter sich nicht freiwillig an den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Systems beteiligt hätten. An einer Stelle des Urteils gegen Kamp stellte es den „Missbrauch“ des Justizapparats gar mit der Verfolgung politischer Gegner gleich:

„Die planmäßige Verfolgung politischer Gegner in einem grausamen und unmenschlichen Verfahren sowie der Missbrauch des Justizapparates zu terroristischen Zwecken stellen eine Angelegenheit von völkerrechtlichen Belang (sic!) dar, da sie das Weltgewissen empören und dadurch geeignet sind, die Kulturnationen zu Gegenmassnahmen zu zwingen.“

²² StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 61.

²³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 38.

²⁴ Ebd., Bl. 39.

²⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 59ff; StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 37ff.

Der Volksgerichtshof, die Sondergerichte und die Gestapo waren Bestandteile der nationalsozialistischen Willkür, nicht die ordentlichen Gerichte. Daher kam das Gericht zu der Feststellung:

„Nach alledem ist die politische Verfolgung des Ahrenholtz ein von der NS-Staatsführung und ihren Helfershelfern an ihm verübtes Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“²⁶

An der inneren Tatabsicht der verurteilten Angeklagten hegte das Gericht keinen Zweifel. So erklärte es im Verfahren gegen Kamp, als Gestapospitzel sei ihm die Vorgehensweise der Gestapo bekannt gewesen. Als Spitzel habe er die Verfolgung zu seiner eigenen Sache gemacht und als Ergebnis seines eigenen Tuns auch gewollt. Die Anzeige gegen Ahrenholtz sei keine „individuell motivierte Einzeltat gegen eine bestimmte Person“ gewesen, welche unmenschliche Folgen „nur nebenbei“ gezeigt hätte. Ahrenholtz sei „bewusst als Gegner des Nationalsozialismus“ verfolgt worden.²⁷

Auch im Verfahren gegen die Eheleute Bekker hätten die Angeklagten, so das Gericht, mit den schweren Tatfolgen gerechnet.²⁸

Damit war die prinzipielle Richtung vorgegeben, mit der das Landgericht Aurich die Denunziation beurteilte. Die folgenden neun Fälle der frühen Phase der NS-Prozesse knüpften eine Verurteilung an die eingetretenen Folgen, während die Gültigkeit der nationalsozialistischen Rechtsordnung stets bekräftigt wurde und somit auch die Rolle der ordentlichen Justiz im NS-Staat.

Mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes geriet auch bei diesen Verfahren das subjektive Täterbewußtsein immer stärker in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.²⁹ Als Folge sank damit einhergehend die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Die Interpretation des Gerichts behielt auch noch Bedeutung, als das Kontrollratsgesetz nicht mehr angewendet werden durfte.³⁰ Was sich hingegen schrittweise änderte, waren die Schwerpunkte bei der Vergangenheitsbetrachtung.

²⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 63. In dem Verfahren gegen das Ehepaar Bekker lautete es: „Die NS-Staatsführung und ihre Helfershelfer haben sich daher eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (...) an van Zwoll schuldig gemacht.“ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 40.

²⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 778, Bl. 63f.

²⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 845, Bl. 41f.

²⁹ Vgl. auch Th. Klefisch, Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone, in: MDR 1949, S. 324-329.

³⁰ Vgl. Kap. 4.10.

Ab Mitte Juli 1948 berücksichtigten die Denunziationsverfahren bereits die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.³¹ Der dritte Prozess vom 15./16. Juli 1948 gegen den ehemaligen Norder Kreisleiter Everwien und zwei weitere Angeklagte zeigte bereits eine großzügigere Linie bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.³² So rechnete das Gericht den verurteilten Angeklagten die Internierungshaft zum ersten Mal auf die Strafe voll an.³³ Darüber hinaus fragte es auch weit stärker nach dem Unrechtsbewußtsein, also der subjektiven Tatseite und räumte ihr gegenüber dem objektiven Tatbestand den Vorzug ein. Das Gericht stellte hinsichtlich des Anzeigerstatters fest, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei nur derjenige zu bestrafen, der „die Unmenschlichkeit unter Beteiligung seines Willens verursacht oder mit verursacht hat.“ Es lasse zwar als Teilnahme objektiv „jede nur entfernte Mitwirkung genügen“ und mache keinen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne des deutschen Strafrechts. Dennoch sei „darauf abzustellen, ob ein gewolltes Angriffsverhalten“ vorliege:

„Nur durch eine entsprechende Berücksichtigung des hierin liegenden Willenselementes kann deshalb der Gefahr begegnet werden, den Anwendungsbereich des KRG 10 entgegen dessen Sinn und Zweck ins Uferlose auszudehnen.“

Das Gericht hielt die Denunziation deshalb nur dann für strafwürdig, falls der Handelnde das Bewusstsein gehabt habe, dass sein Verhalten „die Kräfte des NS-Unrechtsregimes in Bewegung setzen konnte und er diese mögliche Folge seines Verhaltens für den Fall ihres Eintretens gewollt“ habe. An eine Verurteilung wegen eines solchen Verhaltens, also an ein „eventuell mitgewollten Angriffsverhalten“, seien „strenge Anforderungen“ zu stellen.³⁴

Ab Herbst 1948 wirkte sich die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes deutlicher aus. Im Prozess vom 8. November 1948 wurden drei Angeklagte

³¹ Im dritten Prozess wird dies nicht formuliert, allerdings übernimmt das Gericht hier bereits, drei Monate bevor das ZJA reagiert, das Vokabular des im Mai 1948 vom OGH entwickelten Rechts.

³² Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Ingenieur Döpke habe bei einer Unterhaltung mit Kaufmann de Vries über die Fliegerangriffe auf Deutschland geäußert, Hitler sei nur ein Maurer (sic!) gewesen und es gelte die Weisheit „Schuster, bleib bei deinen Leisten“. De Vries erstattete Anzeige bei dem Ortsgruppenleiter Norden-Markt Kramer. Kramer meldete den Vorfall wiederum dem Kreisleiter Everwien. Döpke wurde am 1.9.1944 von der Emdener Gestapo verhaftet und in das „Lager Oldenburg-Osternburg“ gebracht, wo er sich eine Rippenfellentzündung zuzog. Anschließend wurde er in ein Krankenhaus eingeliefert. In der Verhandlung v. 16.7.1948 wurde de Vries freigesprochen. Kramer erhielt eine Strafe von sechs Monaten, Everwien eine Strafe von neun Monaten Gefängnis. Zu einer Revision kam es nicht.: StAOI, Best. 140-4 Nr. 834.

³³ Ebd., Bl. 43R.

³⁴ Ebd., Bl. 42R.

freigesprochen, da das Opfer Leeners als Folge der Denunziation keine unmenschliche Schädigung erlitten habe.³⁵

Zudem zeigte sich das „Versagen“ der Zeugen in den Hauptverhandlungen auch bei den Denunziationsprozessen.³⁶ Am 15. Februar 1949 stand der ehemalige Kreisleiter von Norden erneut, nun das dritte Mal insgesamt und das zweite Mal wegen einer Denunziation, vor Gericht. Das Verfahren gegen ihn wurde wegen Geringfügigkeit (§ 154 Abs. 2 StGB) eingestellt, da es angesichts der anderen gegen ihn bereits erkannten Urteile nicht in Gewicht fallen würde.³⁷ Ein weiterer Angeklagter, der in einem ersten Verhandlungstermin im November 1948 einen Schwächeanfall erlitten hatte³⁸, wurde antragsgemäß freigesprochen, da die Zeugen ihre Aussagen aus der Voruntersuchung in der Hauptverhandlung so stark abschwächten, dass ein Schuldnachweis nicht mehr zu führen war. Auch das Denunziationsopfer selbst habe, so resümierte Loesdau, bei seiner Zeugenaussage nicht in „allen Punkten als glaubwürdig angesehen werden“ können.³⁹

Im Prozess gegen die Hausfrau Anna Marie Alberts und den Volksschullehrer und ehemaligen NSDAP-Ortsgruppenleiter Wilhelm Pötter vom 25. bis 27. Juli 1949 erkannte das Gericht gegen Alberts auf eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis.⁴⁰

³⁵ Der Maurer Leeners wurde am 4.4.1944 in Aurich von der Gestapo Wilhelmshaven verhaftet, nachdem seine Ehefrau ihn wegen der politischen Äußerung „Die braunen Deubels sollen alle an den Bäumen aufgehängt werden“ angezeigt hatte. Als weiterer Vorwurf galt, er habe gegenüber Soldaten geäußert, er selbst habe sich im Ersten Weltkrieg „einfach verrückt gestellt“, um nicht an die Front zu müssen. Leeners wurde am 7.4.1944 wieder entlassen, da die Gestapo zu der Überzeugung gelangt sei, es habe sich bei der Anzeige um einen Racheakt seiner Frau gehandelt. Die Verhandlung gegen zwei Angeklagte, den SA-Hauptsturmführer Grünebast und Frau Leeners fand am 8.11.1948 statt und endete in Bezug auf die Denunziation mit Freisprüchen, da das Opfer keine unmenschliche Schädigung erlitten habe. Grünebast wurde wegen Körperverletzung zu einer Strafe von 200,- DM verurteilt. Zu einer Revision kam es nicht: StAA, Rep. 109 E Nr. 114.

³⁶ Vgl. Kap 4.7.

³⁷ Der Syndikus der Industrie- und Handelskammer, Rögge, war am 26.3.1945 wegen Hören von „Feindsendern“ verhaftet worden. Zudem habe er, so wurde ihm vorgeworfen, geäußert, bei dem Vormarsch der Alliierten Verhandlungen aufnehmen zu wollen, um die Emdener Industrieanlagen vor der Vernichtung zu schützen. Nach seiner Verhaftung befand er sich in verschiedenen Gefängnissen in Emden, Oldenburg und Bremen in Haft. Als die Wehrmacht Bremen räumte, wurde er entlassen, in Emden aber von dem Gestapobeamten Struve erneut verhaftet. Am 4.5.1945 wurde er von den Alliierten befreit. Rögge erstattete am 30.9.1947 Strafanzeige gegen den Kaufmann Wuff. Die Verhandlung gegen Wuff und den Norder Kreisleiter Everwien fand am 15.2.1949 statt. Das Verfahren gegen Everwien wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Wuff wurde freigesprochen, da das Gericht es nicht als erwiesen ansah, dass er die Anzeige gegen Rögge erstattet hatte. Der Belastungszeuge sei nicht glaubhaft gewesen. StAA, Rep. 109 E Nr. 2, Bl. 189R.

³⁸ NWZ Jg. 3 Nr. 135, 16.11.1948.

³⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 2, Bl. 189.

⁴⁰ Der Gastwirt Albert Alberts wurde im Juni 1941 von seiner Ehefrau Anna Alberts wegen Hören von „Feindsendern“ angezeigt, verhaftet und am 9.9.1941 vom Sondergericht Hannover zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, die er im Zuchthaus Hameln verbüßte. Nach seiner Entlassung folgte eine Haft in den Konzentrationslagern Oranienburg und Sachsenhausen. Nach Kriegsende galt er als vermisst. Die Tochter des Gastwirts erstattete am 27.2.1947 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die dreitägige Verhandlung fand zwischen dem 25. und 27.7.1949 statt. Anna Alberts

Den Mitangeklagten sprach das Schwurgericht frei. Es billigte ihm übergesetzlichen Notstand zu, „weil er den Verdacht habe hegen können, dass der Gastwirt Alberts ausländische Rundfunknachrichten auch den bei ihm untergebrachten Kriegsgefangenen zugänglich machte; der Angeklagte Pötter habe hierin einen Landesverrats sehen können, zu dessen Anzeige er nach § 139 StGB verpflichtet sei.“⁴¹

Am 11. November 1949 wurde der Rechtsanwalt und ehemalige SS-Mann Weisser, der „allgemein“ als „Spitzel“ gegolten habe, vom Schwurgericht freigesprochen.⁴² Die Art, wie das Gericht das „Spitzeltum“ nun beurteilte, unterschied sich deutlich von der, die es Anfang 1948 bei dem „Spitzel“ Kamp angeführt hatte. Im Fall von Kamp war es schon ausreichend gewesen, dass er überhaupt „Spitzel“ war, um sein Unrechtsbewußtsein zu belegen, ähnlich wie auch bei den frühen Synagogenbrandprozessen noch äußere Umstände zur Verurteilung ausgereicht hatten. Weisser habe nun zwar ein auffälliges Interesse an dem Opfer Oldenburger gezeigt, es sei ihm nach den Feststellungen des Gerichts subjektiv jedoch nur um eine „Verwarnung“ gegangen. Das Verfahren gegen den gleichfalls angeklagten ehemaligen Gestapo-Kriminalassistenten O. H. wurde eingestellt, da er bei der Gestapo „lediglich eine untergeordnete Stellung (...) ohne jegliche Entscheidungsgewalt“ innegehabt habe. Er sei an die „Weisungen seines Chefs“, des verstorbenen Kriminalrats Struwe gebunden gewesen. Die bereits gegen ihn erfolgte Verurteilung von sieben Monaten durch das Spruchgericht in Stade ergebe, „dass alle Handlungen des Angeklagten im Rahmen dieser Tätigkeit, die in der sachlichen und korrekten Durchführung der ihm übertragenen Dienstgeschäfte von untergeordneter Bedeutung, wie Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen und Zuführen von Häftlingen in die Haftanstalt“ bestanden hätten, bereits

erhielt eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrenrechtsverlust. Der mitangeklagte Lehrer Wilhelm Pötter, der sich als Ortsgruppenleiter der NSDAP an der Verhaftung beteiligt hatte, wurde wegen „übergesetzlichen Notstands“ freigesprochen. 1954 kam es nach erfolgreicher Revision zu einer erneuten Verhandlung, bei der Alberts freigesprochen wurde: StAOI, Best. 140-4 Nr. 804.

⁴¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 804, Bl. 10.

⁴² 1944 wurden der Auricher Fotograf Oldenburger und der Rechtsanwalt Georg Weisser gemeinsam bei „Schanzarbeiten“ in Emden eingesetzt. Weisser zeigte Oldenburger an, u.a. weil er einen „politischen Witz“ erzählt habe. Oldenburger wurde am 24.10.1944 festgenommen und von dem Kriminalassistenten der Emdener Gestapo, O. H., vernommen. Es folgte Haft in der Haftanstalt Emden und später im „Arbeitserziehungslager“ Bremen-Farge. Wegen schweren Fiebers wurde Oldenburger Weihnachten 1944 entlassen. Das Verfahren gegen Weisser und O. H. fand am 10. und 11.11.1949 statt. Das Gericht stellte das Verfahren gegen O. H. ein und sprach Weisser frei. Zu einer Revision kam es nicht: StAOI, Best. 140-4 Nr. 889.

im Rahmen des Grundsatzes „ne bis in idem“⁴³ bestraft worden seien.⁴⁴ Das Gericht stellte hier hinsichtlich der Vernehmungsmethoden der Gestapo und auch angesichts der Haftbedingungen im Lager Bremen-Farge fest, diese seien „menschlich anständig“ gewesen.⁴⁵

Im Verfahren vom 8. und 9. Dezember 1949 kam es analog zu zwei Einstellungen bei Gestapobeamten und zwei Freisprüchen, da die Angeklagten Gössling und Jaspers entweder nicht mit einem willkürlichen Vorgehen gerechnet hätten oder das Opfer Preuss nicht den „Kräften der Willkür“ hätten ausliefern wollen.⁴⁶

Das Verfahren wegen der Denunziation zum Nachteil von Margarethe Fegter wurde am 16. März 1950 auf Grund des StrFG eingestellt, da es für eine hohe Strafe an dem Tatbewußtsein fehle.⁴⁷ Auch hier zeigte sich die Tendenz des Gerichts, an den Rechtsgrundlagen des „Dritten Reichs“ festzuhalten.⁴⁸

⁴³ Lat: (Man soll) nicht zweimal für dieselbe Sache (vor Gericht gestellt werden)

⁴⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 889, Bl. 27f. Das Landgericht folgte hier einem Beschluss des OLG Hamm v. 17.1.1949: MDR 1949, S. 310

⁴⁵ Oldenburger hatte bei seiner ersten Vernehmung am 12.8.1947 die Zustände im Lager Bremen-Farge als „erträglich“ beschrieben: StAA, Rep. 109 E Nr. 136, Bl. 2; Zur Form der Vernehmung durch O. H. und zu den Haftbedingungen im Lager Bremen-Farge vgl. die Ausführungen im Urteil v. 11.11.1949, S. 6f, in: ebd.

⁴⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 890, Bl. 50, 53. Der Emdener Fuhrunternehmer Preuss führte seit 1930 für das Gas- und E-Werk in Emden Lastfahrten aus. Während des Krieges sei der jähzornig veranlagte Unternehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen und habe seine Wut an seinen Pferden ausgelassen. Der Ingenieur Gössling erstattete am 15.10.1943 Anzeige gegen Preuss, wobei er auch kritische Äußerungen gegen den Nationalsozialismus aufführte. Preuss wurde von der Gestapo Emden verhaftet und nach einer zwischenzeitlichen Haft im Gefängnis von Emden in das KZ Bremen-Farge gebracht. Anfang 1944 wurde er entlassen, jedoch erneut verhaftet und in das KZ Lublin (Majdanek), wie das Schwurgerichtsurteil ausführte, „in Marsch gesetzt“. Dort kam er ums Leben. Das Verfahren gegen Gössling löste der Öffentliche Kläger beim Hauptausschuss für die Entnazifizierung in Emden, August Wagner, mit einer Anzeige vom 28.10.1948 aus. Die Verhandlung fand am 8. und 9.12.1949 statt. Neben Gössling waren der Buchhalter Otto Jaspers sowie die Gestapobeamten D. und M. angeklagt. Das Schwurgericht sprach die Angeklagten aus subjektiven Gründen frei, da sie Preuss nicht den „Kräften der Willkür“ hätten ausliefern wollen bzw. mit den schlimmen Folgen der Tat nicht gerechnet hätten. Die Gestapobeamten könnten nicht verurteilt werden, da die Strafklage bereits durch Spruchgerichtsurteile verbraucht sei. Der OStA legte gegen das Urteil Revision ein, zog sie 1952 zurück: StAOI, Best. 140-4 Nr. 889.

⁴⁷ Margarethe Fegter arbeitete während des Krieges als Fernschreiberin bei der Kriegsmarine in Emden. Ihr Vorgesetzter war der damalige Oberfeldwebel Sieling. Wegen einer Äußerung über die schlechten Kriegsaussichten Deutschlands wurde sie am 25.11.1943 verhaftet und in die Haftanstalt Emden gebracht. Bei einem Fliegerangriff fand sie dort am 23.12.1943 den Tod. Das Verfahren gegen die drei Angeklagten wurde am 16.3.1950 eingestellt. Das Gericht brach die Verhandlung bereits nach der Vernehmung der Anklagten und der bisherigen Mitangeklagten ab, ohne die weiteren Zeugen zu hören. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Hauptverhandlung durchzuführen, das Gericht entschied sich dagegen. Den Angeklagten könne der Tod in der Haftanstalt nicht zur Last gelegt werden. Zwar bilde die „Anzeige neben der Phosphorbombe eine nicht wegzudenkende Bedingung für den Tod der Fegter“, jedoch sei er für die Angeklagten nicht voraussehbar gewesen. Der Erlass des Reichsjustizministers vom 10.3.1938, nach dem Gefangene bei Fliegeralarm in den Zellen zu bleiben hätten, sei nicht politisch motiviert gewesen, da er politische wie sonstige Häftlinge gleichermaßen betroffen habe. Zu einer Revision kam es nicht: StAA, Rep. 109 E Nr. 128.

⁴⁸ Ebd. Bd. II, Bl. 18f.

Am 17. Oktober 1950 kam es schließlich zu dem Urteil von einem Jahr Gefängnis gegen Paul Voorwold. Nach der Aufhebung des Urteil aufgrund des „Wegfalls“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch den Bundesgerichtshof wurde das Verfahren zur neuen Verhandlung zurückwiesen. Das Gericht erkannte in der neuen Verhandlung auf eine Höhe von acht Monaten Gefängnis, wobei sowohl die erste wie auch die zweite Strafe bereits durch die erlittene Internierungshaft als verbüßt galten und es bei der Revision entsprechend nur um die Kosten der Verfahren ging.⁴⁹ Das letzte Denunziationsverfahren wurde nicht mehr auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 verhandelt. Hier kam es erst am 17. Dezember 1953 zu einer Verhandlung. Der Anklagte Felske erhielt eine Strafe von acht Monaten, welche ihm auf Grund des StrFG erlassen wurde.⁵⁰

Auch die Rechtsprechung in Fragen der Denunziation sparte also von Beginn an die prinzipielle Kritik an den Rechtsnormen des NS-Staates aus. Im Frühjahr 1948 wurden zunächst bestimmte Handlungsträger wie die Gestapo, der Volksgerichtshof oder die Sondergerichte bzw. „Hitler und seine Helfershelfer“ als Verantwortliche ausgemacht. Sie hätten die willkürlichen Verbrechen begangen.

Neben ihnen, so impliziert das Gericht, gab es die ordentliche Gerichtsbarkeit, welche die Gesetze in angemessener Weise angewendet habe. Die „Willkür“ war das Merkmal, das die rechtsstaatliche Anwendung der Gesetze durch die ordentlichen Gerichte von den „Helfershelfern“ der NS-Herrschaft abgrenzte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit habe sich nur zwangsweise und widerwillig den Befehlen gebeugt. Dabei unterstellte das Gericht im Laufe der Zeit einzelnen Elementen und Organisationen der NS-Herrschaft immer stärker rechtsstaatliche oder zumindest „anständige“ Züge. Das Gericht erklärte nun einzelne Gestapo-beamte für „menschlich anständig“ und bescheinigte Ähnliches sogar den Haftbedingungen in einem Konzentrationslager. Dabei zeigte sich die rechtspositivistische Grundhaltung des Gerichts: Die wortgetreue Umsetzung eines Gesetzes konnte kein Unrecht sein. Damit individualisierte das Gericht die brutale Verfolgung politischer Gegner des Nationalsozialismus auf den Einzelfall, sprach der NS-Justiz und Gesellschaft in der Gesamtheit jedoch die Gültigkeit bzw. die Berechtigung nicht ab.

⁴⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 134.

⁵⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 323. Dieses Verfahren ist an späterer Stelle noch einmal genauer zu betrachten: Kap. 4.10.

Unterstützt wurde die Entwicklung aber auch durch das Verhalten der Zeugen, welche, wie auch bei den anderen NS- Prozessen die Darstellung der Angeklagten bestätigten oder sich in Widersprüche verstrickten, so dass deren Aussagen einer Verurteilung entgegenstanden.

4.8.2. Weitere Prozesse: Judenverfolgung und Friedhofsschändung.

Die dargestellten Denunziationsprozesse bildeten die Mehrheit der Verfahren, die allein nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt wurden. Daneben gab es allerdings zwei weitere Verfahren, die nur nach dem Kontrollratsgesetz geführt wurden und die in Bezug auf die Wertung der NS-Gesellschaft durch das Gericht besonders aufschlußreich sind. Es handelt sich um den Prozeß wegen der Einebnung des jüdischen Friedhofs in Esens vom November 1948 und das ein Jahr später verhandelte Verfahren gegen den Auricher Kaufmann Osterkamp wegen der Misshandlung Auricher Juden 1933 bis 1936. Anhand dieser Verfahren kann zudem detailliert nachvollzogen werden, wie die einzelnen bereits dargestellten Aspekte ineinandergriffen, die eine Strafverfolgung von NS-Straftaten behinderten und so auch zu einer sich ändernden Wahrnehmung des NS-Staates beitrugen.

Der Prozess wegen der Schändung des jüdischen Friedhofs in Esens

Die Ermittlungen wegen der Schändung jüdischer Friedhöfe in Ostfriesland entstanden meist aus den Verfahren zu den Judenpogromen.⁵¹ Obwohl eine ganze Reihe von ihnen zwischen 1933 und 1945 zerstört oder verwüstet worden waren⁵², kam es nur im Fall von Esens zu einem Gerichtsverfahren.⁵³

Die Ermittlungen zu der Zerstörung des Esenser Friedhofs waren wie auch zum Synagogenbrand in dieser Kleinstadt erst im Herbst 1946 aufgenommen worden. Bis Anfang 1947 ergaben die Ermittlungen folgenden Sachverhalt: 1939 habe der verstorbene Feuerwehrführer Thaden, der auch der Synagogenbrandstiftung beschuldigt wurde, die Umzäunung des jüdischen Friedhofs im Rahmen einer

⁵¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 144, Bl. 16R.

⁵² StAA, Rep. 17/1 Nr. 798.

⁵³ Die anderen Verfahren wegen Friedhofsschändung wurden entweder wie im Fall des jüdischen Friedhofes von Wittmund eingestellt, weil die Täter nicht zu ermitteln waren, oder wie im Fall von Emden aufgrund der Verordnung des ZJA v. 23.5.1947: StAOI, Best. 140-4 Nrs. 857, 761.

„Schrottsammelaktion“ abgebaut.¹ Der Platz habe sich daraufhin zu einem „Kinderspielplatz“ entwickelt. Im Frühjahr 1940 hätten zwei Soldaten des Wehrbezirkskommandos Aurich, von denen einer gefallen sei und der andere nicht ermittelt werden konnte, die Grabsteine des Friedhofs mit einem Hammer zerstört. Zwei Vertreter des „Reichsbundes der Juden Deutschlands“ aus Hannover hätten daraufhin den Esenser Bürgermeister Driesen 1941 gebeten, „dass der Friedhof aufgeräumt“ würde, worauf der damalige Stadtbaurat Thomsen im Auftrag des Bürgermeisters das Gelände habe einebnen lassen. In der folgenden Zeit sei der Friedhof von der Energieversorgung Weser-Ems als Lagerstätte für Masten und Eisenteile genutzt worden. Am 17. Januar 1947 wollte der Oberstaatsanwalt die Ermittlungen gegen Driesen, Thomsen und zwei Arbeiter einstellen, da den Beschuldigten nicht zu widerlegen sei, dass sie die „Aufräumung in der Weise, wie geschehen“, für rechtmäßig gehalten hätten.²

Meyer-Abich ordnete jedoch wie im Fall Böhmer an, die Ermittlungen fortzusetzen. Die Grabsteine seien eingeebnet worden, weil es sich um einen Judenfriedhof gehandelt habe und nicht, „weil es durch bestehende Verwaltungsbestimmungen, etwa wegen Überalterung, vorgeschrieben war.“ Die Beschuldigten hätten nicht annehmen können, dass die Vertreter des Reichsbundes, die um die Wiederherstellung eines würdigen Zustandes gebeten hätten, mit einer Einebnung der Gräber einverstanden gewesen seien. Das Verhalten der Beschuldigten sei eine „gefühlshrohe Handlung gegenüber den Angehörigen der Verstorbenen“ und somit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nach dem deutschen Strafrecht liege zudem eine Beschädigung öffentlicher Sachen im Sinne von § 304 StGB vor. Neben einigen Detailanweisungen erwartete Meyer-Abich eine Klärung, ob der Energieversorgung Weser-Ems tatsächlich kein anderer Lagerplatz für Masten und Eisenteile zur Verfügung gestellt werden konnte. Dieses Verhalten sei als beschimpfender Unfug im Sinne von § 168 StGB zu werten.³

Die Ermittlungen wurden fortgeführt. Am 11. Juli 1947 wurde Anklage gegen den ehemaligen Esenser Bürgermeister Driesen, den ehemaligen stellvertretenden Bürgermeister Thomsen und zwei Arbeiter, die an der Einebnung des Friedhofs beteiligt gewesen waren, erhoben.⁴ Das Landgericht lehnte die Eröffnung der Hauptverhandlung am 26. Februar 1948 zunächst ab, da die Verstöße gegen das

¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 119, Bl. 11.

² Ebd., Bl. 181.

³ Ebd., Bl. 199.

StGB verjährt seien und das Kontrollratsgesetz nur bei Vorfällen greife, die als Greueltat zu begreifen seien und den „Abscheu aller normal empfindenden Menschen“ hervorriefen. Das Verhalten der Angeklagten falle aber nicht darunter, da diese weder für die Verwahrlosung des Friedhofs noch für das Verhalten der beiden Soldaten verantwortlich gemacht werden dürften.⁵

Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde ein und wandte sich gegen die Auffassung des Landgerichts, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit müsse immer auch eine Greueltat darstellen.⁶ Das Oberlandesgericht Oldenburg ordnete die Hauptverhandlung am 18. Juni 1948 auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 an. Dabei stimmte es Ansicht der Strafkammer, dass die Verstöße gegen die §§ 168, 304 StGB inzwischen verjährt seien, zu.⁷

Das Gericht sprach die Angeklagten am 15. November 1948 frei. Ihr Verhalten, so lautete die Begründung, erfülle nicht die äußeren und inneren Voraussetzungen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Die Verstöße gegen die Strafbestimmungen des StGB seien verjährt. Das Gericht argumentierte weiter, dass der Zustand, in dem sich der jüdische Friedhof in Esens zum Zeitpunkt seiner Einsegnung befunden habe, auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zurückzuführen sei und dass die „judengegnerischen Massnahmen der ns.Gewalthaber [...] die Juden aus Esens verdrängt“ hätten. Die Handlungen der Angeklagten seien aber nicht in diesem Sinne aufzufassen. Sie hätten nicht beabsichtigt, den Friedhof im Sinne der Machthaber zu beseitigen, sondern lediglich „im Hinblick auf die nun einmal tatsächlich gegebenen Zerstörungen im Rahmen des Möglichen Ordnung und einen erträglichen Zustand“ schaffen wollen.⁸

Das Gericht berief sich in diesem Rahmen besonders auf den Brief des ehemaligen Vorstehers der jüdischen Gemeinde Esens, Ihno Weinberg, vom 23. Juni 1947 an die Staatsanwaltschaft über den Verkauf des Geländes des jüdischen Friedhofes.⁹ Weinberg hatte sich auch zu den vier Beschuldigten geäußert. Während er einen der beiden Arbeiter nicht kannte, sagte er über den anderen, dass bei ihm „keine Böswilligkeit“ anzunehmen sei. Bei Kaufmann Thomsen sei eine bewusste Grabschändung „unwahrscheinlich“. Nur den ehemaligen Bürger-

⁴ Ebd., Bl. 48ff.

⁵ Ebd., Bl. 76ff.

⁶ Ebd., Bl. 80.

⁷ Ebd., Bl. 89.

⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 819, Bl. 73ff.

⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 119, Bl. 46.

meister Driesen beurteilte Weinberg negativ. Diese insgesamt differenzierte Darstellung fand, soweit sie Thomsen betraf, die wohlwollende Berücksichtigung des Gerichts. Die negative Wertung über Driesen beachtete das Gericht nicht.¹⁰

Auch das Schreiben von Louis Weinthal, Weinbergs ehemaligem Kollegen als Vorsteher der Jüdischen Gemeinde, berücksichtige das Gericht nicht. Weinthal hatte am 29. September 1947 angegeben, dass er noch am Tage seiner zwangsweisen Abreise aus Esens im März 1940 den Friedhof besucht habe, der in „tadelloser Verfassung und in guter Ordnung“ gewesen sei. Dass den vier Beschuldigten eine „bewußte Grabschändung fernelegen habe“, sei ungläubwürdig,

„vielmehr nehme ich an, daß die Beschuldigten es als eine Genugtuung empfanden, jedes Zeichen jüdischen Daseins zu vernichten, um sich als 100% Nazis zu erweisen und selbst vor dem schändlichen Verbrechen der rücksichtslosesten Grabschändung nicht zurück schreckten, unter denen sich Gräber befanden von Vätern, die ihre Söhne im Weltkriege 1914-18 verloren haben bzw. schwer verwundet waren.“¹¹

Der Angeklagte Kaufmann Thomsen gab im Prozess an, dass bis „zum letzten Augenblick“ Juden bei ihm gekauft hätten. Die NWZ zitiert den Angeklagten:

„Sie waren meine besten Kunden. Unter Tränen haben sie sich noch bei uns verabschiedet. Es ist mir schon nahe gegangen, auf dem verwüsteten Judenfriedhof in den Gräbern und Urnen herumwühlen zu lassen.“

Entsprechend stellte sich die Verteidigung auf den Standpunkt, es sei den Angeklagten nicht darum gegangen, „das ,Andenken der Juden für immer auszulöschen.“¹²

Der Prozess wegen der Verfolgung Auricher Juden

Rund eine Woche vor dem Freispruch im Fall Driesen, Thomsen und Janssen legte Huismans dem Generalstaatsanwalt die Anklage in dem Verfahren gegen den 1894 geborenen Auricher Kaufmann Osterkamp wegen Übergriffen gegen Auricher Juden in den Jahren 1933 bis 1936 vor. Die Anklage lautete auf Kontrollratsgesetz Nr. 10, da die „mitverwirkten“ deutschen Straftatbestände Beleidigung, vorsätzliche Körperverletzung und Nötigung wegen der zu niedrigen Strafandrohung nach der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947 verjährt waren.¹³ Die Anklage vom November 1948 erhob den Vorwurf, Osterkamp habe es sich von 1933 bis „zum Wegzug (sic!) der Juden aus Aurich“ „zur

¹⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 819, Bl. 74.

¹¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 119, Bl. 71.

¹² NWZ Jg. 3 Nr. 136, 20.11.1948.

¹³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 808, Bl. 1.

Aufgabe“ gemacht, „die zahlreichen in Aurich wohnenden Juden in jeder erdenklichen Weise zu schädigen“:

1. Er habe die Fenster des Geschäftes seiner Frau mit „Juden kehrt marsch“ bemalt und zugelassen, „daß in seinem Laden ein Kasten angebracht wurde, in dem der ‚Stürmer‘ ausgehängt war. Hierdurch hinderte er die Juden unter seinen Kunden, die Geschäftsbeziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten.“
2. Er habe Kunden von „jüdischen Geschäften“ fotografiert und einem Mädchen das „BDM-Jäckchen“ abgenommen, nachdem es etwas in einem Geschäft eines Juden gekauft habe.
3. Er habe dem „betagten“ Juden Lippmann Knurr ins Gesicht gespien, nachdem dieser ihn wegen Belästigung seiner Kunden zur Rede gestellt habe, sowie den jüdischen Einwohner Fritz Seckels durch Faustschläge ins Gesicht misshandelt.
4. Schließlich habe er am 27. Juni 1935 seinen Hund auf die schwangere Frau Knurr gehetzt, so dass diese gestürzt sei und ärztliche Hilfe benötigt habe.¹⁴

Durch sein Verhalten habe er die Juden nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in ihrer Menschenwürde „empfindlich getroffen“ und sich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht:

„Der Angeschuldigte war sich darüber im Klaren, daß er bei seinem gesetzwidrigen Verhalten gegenüber den Juden auf die Billigung der NSDAP und des von ihr regierenden (sic!) Staates rechnen konnte. Es war deshalb ein leichtes für ihn, sich durch sein jeder Achtung vor der Menschenwürde Anderer hohnsprechendes Verhalten bei der NSDAP einen guten Namen zu machen.

Mögen die einzelnen geschilderten Verfolgungshandlungen, für sich betrachtet, auch keine tiefgreifenden und bleibenden äußeren Schädigungen der betroffenen Juden herbeigeführt haben, so war doch sein Verhalten im ganzen gesehen dazu geeignet und bestimmt, in den Juden das Gefühl hervorzurufen, sie seien rechtlos und vogelfrei.“¹⁵

Die Staatsanwaltschaft hegte jedoch Zweifel an den Erfolgsaussichten eines Prozesses und bat im Dezember 1948 um Erlaubnis, das Verfahren als „Bagatelldelikt“ einstellen zu dürfen.¹⁶ Eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis oder mehr sei angesichts der Praxis des Schwurgerichts kaum zu erwarten. Der

¹⁴ Der Angeschuldigte, so Loesdau, gebe diesen Sachverhalt zu. Zu der Duldung des Stürmer-Kastens wolle er aus Furcht „vor einem Boykott der NSDAP veranlaßt worden sein“. Dass er einem Mädchen das „Jäckchen“ weggenommen habe, stelle er in Abrede, werde aber durch 3 Zeugen und die Briefe von 4 weiteren jüdischen Zeugen überführt. Gegen Seckels habe er sich selbst nur in Notwehr verteidigt, da dieser ihn angegriffen habe. Diese „Einlassung“ sei schon deshalb unglaubwürdig, „weil sich der Vorfall im Jahre 1938 abgespielt hat, zu einer Zeit also, als kein Jude einen Angriff gegen einen Nichtjuden auf offener Straße gewagt hätte.“ Osterkamp werde auch hier von Zeugen überführt, ebenso bei dem Vorfall, dass er seinen Hund auf eine schwangere Frau gehetzt habe: ebd., Bl. 2f., Anklage v. 8.11.1948.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Die Absicht, das Verfahren einzustellen, war eine Folge der Anregung Kochs, aufgrund der Rechtsprechung des OGH „Bagatelldelikte“ einzustellen, worüber die OStAe, wie erwähnt, am 4.12.1948 informiert worden waren: StAOI, Rep. 945 Nr. 81, Bl. 164.

Generalstaatsanwalt hielt das Verhalten des Beschuldigten jedoch für zu schwerwiegend, so dass die Anklage am 5. Februar 1949 schließlich erhoben wurde.¹⁷

Am 5. Juli 1949 lehnte die Strafkammer II des Landgerichts Aurich die Eröffnung der Hauptverhandlung ab, da mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen sei.¹⁸ Die Nachholung der Strafverfolgung auf Grundlage der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947 sei wegen der zu geringen Strafandrohung nicht möglich.¹⁹ Das Verhalten des Angeschuldigten sei zudem kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der vom Obersten Gerichtshof aufgestellten Bedingungen. Die Strafkammer bejahte den Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft, das „Angriffsverhalten“ Osterkamps als „Teilstück“ des „Verfolgungsfeldzuges gegen die Juden“ und dass die Juden in ihrem Menschenwert zutiefst getroffen seien. Sie verneinte jedoch die überindividuelle Wirkung, indem sie die Taten Osterkamps nur als Einzelaktionen wertete, die nicht aus dem Rahmen von „Ehrverletzungen und Boykottmaßnahmen“ gefallen seien, wie sie auch sonst in demokratischen Kulturstaaten nicht verhindert werden könnten. Die Vernichtungsaktion gegen das Judentum sei von den nationalsozialistischen Machthabern erst viel später beschlossen und in Gang gesetzt worden als die hier zur Beurteilung stehenden Taten, bei denen es sich um zeitlich völlig auseinanderfallende Einzelaktionen handele, die jeweils das „Werk eines Augenblicks und nur eine vorübergehende und verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung der Betroffenen herbeigeführt“ hätten.²⁰

Auf Beschwerde des Oberstaatsanwalts hob der Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg die Entscheidung am 4. August 1949 auf und ordnete die Hauptverhandlung an. Bei der „Intensität der Gegnerschaft des Beschuldigten“ könne, so der Strafsenat, sehr wohl davon gesprochen werden, dass die Handlungen Osterkamps eine Einheit gebildet hätten. Nur die inhaltliche Zusammenfassung der einzelnen Taten werde „der Bedeutung und der Schärfe“ seines Angriffs gegen die Juden gerecht und lasse die „überindividuelle Wirkung“, die er damit erzielt habe, erkennen. Die geschädigten Juden hätten keine Möglichkeit gehabt, sich zu

¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 808, Bl. 4ff.

¹⁸ Ebd., Bl. 11f.

¹⁹ Das Gericht sah in dem Verhalten die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt. Diese mit einer Höchststrafe von drei Monaten bedrohten Delikte fielen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung des ZJA v. 23.5.1947, die nur für Straftaten gelte, bei denen die Höchststrafe auf über drei Jahre laute.

²⁰ Ebd.

wehren, da sie außerhalb der Rechtsordnung gestanden hätten. Diese Lage habe der Beschuldigte erkennbar ausgenutzt:

„Bei einer solchen Lage ist aber die Menschheit als Ganzes berührt und aufgerufen, dagegen einzuschreiten, zumal die Verletzungen der Menschenwürde vorzüglich gegenüber dem greisen Lippmann Knurr und der schwangeren Frau Knurr besonders verabscheuungswürdig und gemein sind.“

Ein Handeln aus unmenschlicher Gesinnung heraus sei somit gegeben.²¹

Osterkamp wurde in der Hauptverhandlung vom 4. November 1949 dennoch freigesprochen. Die Zeugen wichen in der Hauptverhandlung so stark von ihren Aussagen aus der Vorermittlung ab, dass ein Schuldnachweis nicht mehr zu führen war. Die OZ beurteilte das Verfahren deshalb mit den Worten, man habe „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“: „Ein Teil der Zeugen wollte nicht mehr zu seinen früheren Aussagen stehen, andere sagten aus, daß Osterkamp sich auch mit jüdischen Familien gut gestanden habe.“ Von der Anklage blieben nur „persönliche Reibereien zwischen dem Angeklagten und jüdischen Geschäftsleuten, ohne jeglichen politischen oder rassischen Hintergrund.“²²

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte zwar seine Beteiligung an den einzelnen Boykottmaßnahmen sowie die Mißhandlung Seckels‘ festgestellt werden, das Gericht konnte jedoch nicht widerlegen, dass diese Misshandlung rein private Motive gehabt habe. Wie es sich schon bei der Ablehnung der Hauptverhandlung angedeutet hatte, sah die Strafkammer des Landgerichts Aurich in seinem Verhalten kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nur eine einfache, inzwischen verjährte Körperverletzung.²³

Das Urteil bescheinigte Osterkamp ein „uneinheitliches“ Verhältnis zum Judentum. Er habe, wie die Zeugen ausgesagt hätten, ein gutes Verhältnis zu einem jüdischen Ehepaar und zu den Juden David und Siegfried Wolf gehabt, die damals in seiner Nachbarschaft gewohnt hätten.²⁴ Bei der Misshandlung habe Osterkamp nicht das Bewusstsein gehabt, dass sein Verhalten mit der NS-Gewaltherrschaft zusammenhänge. Das Vorkommnis habe lediglich in persönlichen Spannungen bestanden. Der Schluss, dass sich Osterkamp von der Erwägung habe leiten lassen, die Rechtlosigkeit der Juden auszunutzen, könne nicht gezogen werden. Er habe eine „impulsive Persönlichkeit“, die sich auch gegen „jeden anderen in dieser Lage zu einer solchen Ausschreitung hätte hinreissen lassen“ können. Es

²¹ Ebd., Bl. 19.

²² OZ Jg. 4 Nr. 159, 5.11.1949.

²³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 808, Bl. 25.

gehe daher nicht an, „dem Verhalten des Angeklagten die Erwägung zu unterlegen, dass er sich an Seckels als Juden wegen dessen Rechtlosigkeit gefahrlos vergreifen könne.“

Darüber hinaus fehle es auch an dem objektiven bzw. äußeren Tatbestandsmerkmal des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Das Kontrollratsgesetz sei, wie die Beispiele im Gesetzestext verdeutlichten, nur für „für wirklich schwerwiegende Taten beabsichtigt gewesen“. Dies „nötige“ zu der Schlussfolgerung,

„dass nur solche Verletzungen der Menschenrechte als Unmenschlichkeitsverbrechen angesehen werden können, die sich ihrer Schwere nach als Angriffe auf die abendländische Menschheit als Trägerin und Hüterin der allgemeinen Menschenrechte darstellen.“

Von einer überpersönlichen Wirkung könne nicht gesprochen werden. Die Misshandlung sei als „Werk eines Augenblicks“ einem „spontanen Entschluss“ entsprungen und habe keine langwierigen Folgen gehabt. Zudem bezog sich das Gericht offensichtlich auf Einschränkungen bei der Verurteilung des NS-Rechts durch das Internationale Militärtribunal²⁵:

„Die Herabsetzungs- und Boykottmaßnahmen gegen die Juden, an denen der Angeklagte sich beteiligt hat, halten sich im Rahmen dessen, was auch im öffentlichen Leben freiheitlich organisierter Staaten bei Spannungen religiöser, politischer und rassischer Art vorzukommen pflegt.“

Die Taten des Angeklagten seien nicht so weitgehend, dass „die abendländische Menschheit sich in diesen hätte getroffen fühlen müssen“:

„Wenn die Judenverfolgung in Deutschland sich auf solche Massnahmen beschränkt hätte, wie die, an denen der Angeklagte beteiligt ist, so würde da[s] in human denkenden Kreisen allenfalls Gegenbewegungen ausgelöst haben, zu denen es bekanntlich auch vielfach kam. Es würde aber niemals ernstlich daran gedacht worden sein, eine besondere, auf völkerrechtlicher Grundlage beruhende Strafbestimmung wie das KRG 10 zu schaffen, um die für die ‚Greuelthaten‘ Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, falls das nationale Strafrecht hierzu nicht ausreichte.“

Daneben bezog sich das Gericht auf die Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947. Diese habe es bei minderschweren Straftaten „bewusst bei der eingetretenen Verjährung der Strafverfolgung“ belassen und drücke aus, „dass minderschwere Verfehlungen aus der Zeit des NS-Systems trotz ihrer Verwerflichkeit wegen der inzwischen verflossenen Zeit nicht mehr verfolgt werden sollen.“

In der Gesamtheit fußte die Entscheidung des Gerichts auf einer Vorstellung von einer „Normalität“ der Jahre nach 1933, die es nun auch bei noch folgenden

²⁴ Ebd., Bl. 30.

²⁵ Das IMT in Nürnberg hatte die Regel aufgestellt „Was auch in demokratischen Rechtsstaaten vorkommen könne, sei kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“; hierzu: Meyer-Seitz, Verfolgung, S. 134.

Synagogenbrandverfahren anlegte.²⁶ Erst die „nachträgliche Betrachtung“ unterlege das Verhalten des Angeklagten mit einem unmenschlichen Charakter. Dies bedeutete umgekehrt die Annahme, dass Zeitgenossen diese Unmenschlichkeit nicht hätten erkennen können:

„Nun bildeten zwar diese Verfolgungsmaßnahmen, an denen der Angeklagte beteiligt war, wie eine nachträgliche Betrachtung lehrt, bereits ein Teilstück des NS-Verfolgungsfeldzuges gegen das Judentum, der schliesslich mit dessen völliger Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben in Deutschland und mit der Vernichtung des grössten Teiles der im deutschen Machtbereich befindlichen Juden in den Gaskammern der Konzentrationslager endete. Diese schweren Folgen sind aber erst durch spätere, auf einer völlig veränderten politischen Gesamtlage beruhende Entschlüsse der NS-Machthaber herbeigeführt worden. Für den Angeklagten, der sich zu Beginn der NS-Herrschaft - etwa von 1934 bis 1936 - in ganz untergeordneter Weise an den Verfolgungsmaßnahmen beteiligte, waren sie daher zur Tatzeit auch noch nicht entfernt voraussehbar. Er kann deshalb für sie nicht mitverantwortlich gemacht werden.“

Daher wurde Osterkamp mangels Beweises freigesprochen.²⁷ Das Gericht hatte seine Ansicht trotz des Widerspruchs durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts nicht geändert und die „überindividuelle Wirkung“ erneut verneint. Die auch in diesem Fall „vorsorglich“ eingelegte Revision wurde nicht durchgeführt, das Verfahren wurde im Mai 1950 aufgrund des StrFG eingestellt.²⁸

Die Verfahren gegen Driesen und Osterkamp illustrieren, wie sehr die materielle Rechtsprechung, das politische Klima und das Verhalten der Beteiligten ineinandergriffen und eine Verfolgung von Straftaten aus der NS-Zeit verhinderten. Das Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft, trotz Zweifeln die Fortsetzung von Verfahren anzuordnen, führte in diesen Verfahren nicht mehr zum Erfolg. In dem Prozess gegen Johann Böhmer und im Denunziationsfall Kamp hatten die Anweisungen Meyer-Abichs bzw. seiner Stellvertreter noch Verurteilungen erreichen können. Solche Erfolge blieben nun aus. Die Verfahren wurden getragen von einer verharmlosenden Sicht auf die NS-Zeit. Dabei ging es auch nicht nur um die Entschuldung einzelner Täter, sondern um die der gesamten Gesellschaft. Was der einzelne nicht erkennen konnte, konnte auch die Gesellschaft nicht erkennen. Die Realität der Diskriminierung der Juden in Deutschland wurde im Verfahren gegen Osterkamp ausgeblendet und die Judenverfolgung zu einer Angelegenheit der ehemaligen Staatsführung erklärt. Der Vorfall, den das Gericht verhandelte, sei hingegen Privatsache gewesen. Aber auch die Diskriminierung von Juden in den frühen Jahren schien für das Gericht keine Verbindung

²⁶ Vgl. Kap. 4.9.2.

²⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 808, Bl. 37f.

²⁸ Ebd., Bl. 41.

mit ihrer späteren Vernichtung zu besitzen. Aber auch die radikalere Judenverfolgung, die in der Kriegszeit stattgefunden hatte, habe keinen Einfluss auf das Verhalten der Esenser Stadtvertretung gehabt. Die Personen, die den jüdischen Friedhof zerstört hätten, seien entweder verstorben oder gewissermaßen von außerhalb gekommen.

4.9. Der Umgang mit den Tätern: Materielle Rechtsprechung und strafmildernde Umstände bei den Synagogenbrand- und Übergriffprozessen

4.9.1. Entwicklung der Strafenhöhen von 1946 bis 1953: Ein Überblick

Es ist bereits dargestellt worden, dass das Gericht in den Urteilen bis 1948 einen überwiegend strengen Maßstab zur Beurteilung von Taten und Persönlichkeiten angelegt hatte, der im Laufe dieses Jahres insbesondere durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gelockert wurde. Die Denunziationsprozesse belegen, dass damit eine Entwicklung eingeleitet wurde, bei der es zu Deutungen des NS-Staates kam, welche die deutsche Gesellschaft moralisch entlasteten. Die Würdigung einer einzelnen Straftat bzw. eines einzelnen Täters und die Sicht auf die NS-Gesellschaft bzw. die NS-Rechtsnormen vollzogen sich bereits in den ersten Prozessen unabhängig voneinander. Trotz einer harten Aburteilung der Taten sparte das Gericht eine Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen des NS-Staates aus. Die Tendenz zur immer milder werdenden Beurteilung einzelner Straftaten sowie des NS-Staates bestand jedoch nicht nur bei den Prozessen, die allein nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt wurden. In gleichem Maße vollzog sich diese Entwicklung auch bei den Verfahren, denen auch deutsches Strafrecht zugrunde lag und in denen es um Übergriffe auf politische Gegner oder die Judenpogrome ging und die eine große Anzahl von Menschen betrafen. Sie waren daher von einer größeren Bedeutung für die Öffentlichkeit. Es ist also angebracht, die Entwicklung der strafmildernden Gründe auch bei diesen Prozessen genauer zu betrachten.

Die Beobachtungen von Moritz/Noam für die hessischen Gerichte erlauben einen Vergleich mit der amerikanischen Besatzungszone. Beim schweren Landfriedensbruch wurde den Tätern seit den ersten Urteilen mildernde Umstände zugebilligt, so dass die Gerichte in der Regel Gefängnis-, nicht Zuchthausstrafen aus-

sprachen.¹ Als strafmildernde Gründe galten, so Moritz/Noam, vor hessischen Gerichten: der Einfluss der NS-Propaganda, die Befolgung eines Befehls, dass der Täter nicht vorbestraft war, dass er Reue gezeigt und sich seit 1945 gut geführt habe sowie dass die Tat schon so lange zurückläge und es daher kein Sühnebedürfnis mehr gäbe. Die Straftaten seien dabei nicht verbal verharmlost, aber die Täter verständnisvoller behandelt worden als andere Kriminelle.²

Eine ähnliche Tendenz bestimmte auch den Landgerichtsbezirk Aurich. Die Höhe der Strafen und die Zubilligung strafmildernder Umstände veränderten sich im Laufe der Zeit. Dabei kann nicht auf die Einzelheiten der Prozesse eingegangen werden, jedoch können Strömungen deutlich gemacht werden.

	Zeitraum	Anzahl der Angeklagten	Freisprüche / Einstellungen	Strafen bis 6 Monate	Strafen zw. 6 Monaten und 1 Jahr	Strafen von über 1 Jahr
	1946-1948	67	36 (54%)	11 (16%)	9 (13,5%)	11 (16,5%)
	1949	130	48 (37%)	51 (40%)	20 (15%)	11 (8%)
	1950-1953	83	60 (72%)	-	20 (24%)	3 (3%)

Tab. 23 Verteilung der Strafen nach Höhe von 1946 bis 1953

Die Verteilung der Strafen bestätigt die immer milder werdende Rechtsprechung. Die Zahl der hohen Strafen von über einem Jahr Freiheitsentzug nahm mit fortlaufender Zeit im Verhältnis immer weiter ab. Strafen von einer Höhe zwischen sechs Monaten und einem Jahr stiegen hingegen prozentual an.³ Geringere Strafen und Freisprüche blieben mit rund 70% in einem einheitlichen Rahmen (Tab. 23). Die Tendenz zur Abmilderung wird deutlicher, wenn die hohen Strafen detaillierter betrachtet werden. Auch zeigt sich, dass die Strafen im Laufe der Zeit immer geringer ausfielen. (Tab. 24)

	Gefängnisstrafen		Zuchthausstrafen					
	bis 2 Jahre	bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	bis 3 Jahre	bis 4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
1946	-	-	-	-	-	1	-	-
1947	-	1	-	-	-	-	1	-
1948	1	-	3	3	1	-	-	-
1949	7	-	1	-	2	-	-	1
1950	-	1	-	-	-	-	-	-
1951	1	-	1	-	-	-	-	-

Tab. 24 Die zeitliche Verteilung der hohen Strafen von über einem Jahr

Bis einschließlich 1949 sprach das Gericht hohe Strafen aus, darunter viele Zuchthausstrafen. Ab 1950 kam es noch dreimal zu Strafen, die über einem Jahr Gefängnis lagen, darunter zu einer Zuchthausstrafe. Dabei ist allerdings zu

¹ Moritz/Noam, NS-Verbrechen, S. 21.

² Ebd., S. 31.

berücksichtigen, dass in den einzelnen Verfahren verschiedene Tatbestände unterschiedlicher Schwere verhandelt wurden. Das Gericht verhängte Zuchthausstrafen im Zusammenhang mit der Brandstiftung an den Synagogengebäuden und bei räuberischer Erpressung. Die zeitliche Verteilung der hohen Strafen hing deshalb auch vom Zufall des Verhandlungstermins ab. Die Verletzung der Strafrechtsparagrafen 306 wegen Brandstiftung und 250 wegen räuberischer Erpressung sahen auch bei der Annahme mildernder Umstände eine Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus vor. In diesem Zusammenhang erklärt sich auch die 1951 verhängte Zuchthausstrafe. Sie traf den ehemaligen Leeraner Bürgermeister und Gauinspekteur Drescher. Das Verfahren gegen ihn fand erst spät statt, da er sich über längere Zeit in einer Heil- und Pflegeanstalt befunden hatte. Er wurde im Dezember 1951 wegen Brandstiftung zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus verurteilt.⁴

Die Verteilung der Strafen kann deshalb nicht rein statistisch bewertet werden. Vielmehr ist die Veränderung der Strafenhöhen auch anhand prinzipieller Überlegungen, die das Gericht immer wieder ausführte, zu untersuchen. So ist bezeichnend, dass das Gericht in dem Prozess gegen Erich Drescher im Dezember 1951 darauf verzichtete, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen. Den bis 1949 wegen Synagogenbrandstiftung verurteilten Tätern waren die bürgerlichen Ehrenrechte sämtlich abgesprochen worden.

Als wesentliche Einflüsse auf die materielle Rechtsprechung und Wahrnehmung der Täter müssen auch in diesem Bereich die Kriterien des Obersten Gerichtshofes ab Herbst 1948 sowie die Entnazifizierung gelten, die ebenfalls seit dieser Zeit bereits unter deutscher Verantwortung schrittweise „abgewickelt“ wurde. Es stellt sich jedoch die Frage, wie wesentlich und in welchem Bereich sie zu dem Wandel in der Wahrnehmung beitragen. Auch weitere Aspekte können in ihrer Entwicklung nachvollzogen werden:

- In welchem Rahmen veränderte sich die Wahrnehmung der Täter, so vor allem bei Personen, die mehrfach angeklagt wurden?
- Wie veränderte sich die Stellung des Gerichts zur Befolgung von Befehlen?
- Woher nahm das Gericht angesichts des unbestimmten Rahmens des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 seine Strafe?

³ Diese Entwicklung der materiellen Rechtsprechung traf nun, wie noch darzustellen sein wird, auf die Auswirkungen des Straffreiheitsgesetzes: vgl. Kap. 4.9.3.

⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 813.

Die Beurteilung strafmildernder Umstände veränderte sich nicht schlagartig, sondern langsam. Von 1948 bis Anfang 1950 mischten sich vor dem Hintergrund verschiedener Tatbestände harte und mildere Beurteilungen. Ab 1950 überwog eine milde Sicht auf die Täter. Täter und Taten wurden immer pauschaler beurteilt und die differenzierende Sichtweise der frühen Nachkriegszeit aufgegeben. Konkret vollzog sich diese Änderung auf folgende Weise: Das Gericht stellte in bestimmten Einzelfällen Grundsätze auf, so z.B. zur Schuld eines jüngeren Angeklagten. Die Feststellungen, die das Gericht dem ersten zugute hielt, kamen in der folgenden Zeit auch anderen Angeklagten in vergleichbaren Situationen zugute.

4.9.2. Entwicklung der Strafmilderung von 1948 bis 1950

Entwicklung der Strafmilderung 1948

Als noch verhältnismäßig streng ist der Prozess gegen 22 Angeklagte wegen der Misshandlung politischer Gegner im Norder Lokal „Börse“ zu bewerten, der im Januar 1948 stattfand. Das Gericht sprach drei Zuchthausstrafen, zwei einjährige Gefängnisstrafen sowie sechs mehrmonatige Strafen wegen gemeinsamer Amtsanmaßung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und gefährlicher Körperverletzung in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus. Zehn Personen wurden freigesprochen, ein Verfahren wegen Verjährung eingestellt.⁵

Das Gericht ging, wie in den Prozessen des Jahres 1947 von der Subsidiarität des Kontrollratsgesetzes aus und orientierte sich bei der Strafzumessung am deutschen Strafgesetz, nach welchem die Strafen zwischen der gesetzlich bestimmten Mindest- und Höchststrafe liegen mussten.⁶ Das Gesetz mit der höchsten Strafandrohung diente dem Gericht als Grundlage, um auf dieser Basis das Urteil zu fällen. In diesem Fall war es der Paragraph wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB), der eine Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis vorsah.⁷ Das Gericht prüfte ausdrücklich, ob die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis eine „ausreichende Sühne“ für das Vorgehen der

⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 815, Bl. 67-71.

⁶ Die entsprechende Strafvorschrift § 73 StGB (Tateinheit) regelte, wie bereits zuvor erwähnt, das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Eine Tateinheit lag nach § 73 StGB vor, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzte. In diesem Fall musste die Strafe nach dem Gesetz bestimmt werden, das die härteste Strafe androhte. § 73 StGB bestimmte ferner, dass die Strafe die gesetzlichen Mindeststrafen der tateinheitlich mitverwirkten deutschen Straftatbestände nicht unterschreiten durfte. Daher waren stets Mindeststrafen einzuhalten.

⁷ Nach § 16 StGB betrug der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe fünf Jahre.

Angeklagten darstellte. Acht Personen wurden auf dieser Grundlage abgeurteilt. Die anderen drei Angeklagten verurteilte das Gericht wegen Beihilfe, was eine Reduzierung der Strafe auf ein Viertel der Höhe bedeutete.

Das Gericht würdigte den Sinn des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ausdrücklich. Die Misshandlungen von Personen, denen nichts als ihre politische Gesinnung vorgeworfen werden konnte, gehörten zu den

„ungeheuerlichen Verirrungen, die nur durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft möglich gewesen sind. Es handelt sich um Verfehlungen einer Art und eines Ausmaßes, wie man es sich bei der Abfassung der deutschen Strafbestimmungen nicht hat vorstellen können und die deshalb bei Festsetzung des Strafrahmens für die deutschen Strafbestimmungen nicht in Erwägung gezogen worden sind. Es sind dies die typischen Fälle des ‚Massenverbrechens‘, für die der weitgehende Strafrahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 geschaffen worden ist.“

Die Feststellung galt insbesondere für die Hauptangeklagten Bier, Carls und Schnackenberg, die für die Misshandlungen verantwortlich waren. Dabei hätte sich bei ihnen eine unmenschliche Gesinnung gezeigt, die ihr Verhalten „zu einer Abscheu erregenden Greueltat“ mache. Es sei deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, über den deutschen Strafrahmen hinaus zu gehen und die Strafe dem Kontrollratsgesetz (Art. II Ziffer 3) zu entnehmen. Bei den drei Hauptangeklagten wandelte das Gericht die gesetzlich vorgeschriebenen Gefängnisstrafen daher in Zuchthausstrafen um.⁸ Es ging also in der zeitlichen Dauer nicht über das deutsche Strafrecht hinaus, verschärfte aber die Form des Strafvollzuges.

Angeklagte, die sich entweder völlig freiwillig der „Aktion“ angeschlossen und Opfer misshandelt hatten, oder Angeklagte, die durch ihre Anwesenheit am Tatort den Täterwillen der übrigen Angeklagten moralisch gestärkt hatten, verurteilte das Gericht zu Strafen zwischen acht Monaten und einem Jahr Gefängnis. Als strafmildernd kam ihnen lediglich zugute, dass die Schädigung der Opfer nicht bleibender Art gewesen sei und dass SS und SA kurze Zeit nach der „Machtübernahme“ noch in revolutionärer Stimmung gewesen seien bzw. Zusammenstöße aus der „Kampfzeit“ noch „nachgewirkt“ hätten.⁹

⁸ Nach § 21 StGB (Strafumwandlung) war eine achtmonatige Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe, eine achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichzusetzen.

⁹ Die Strafkammer hielt hierbei der Verteidigung, die ebenfalls diese Strategie verfolgte, jedoch entgegen, dass diese Auseinandersetzungen nicht mit solchen aus der „Kampfzeit“ (sic!) gleichzusetzen seien, da sich hier keine gleichberechtigten Gegner gegenüberstanden hätten. Diese Vorgänge seien unter Missbrauch der Macht des Staates an Wehrlosen begangen worden. Interessanterweise hatte das Gericht diese Sichtweise in dem Prozess gegen Rewerts wegen des Überfalls von ca. 80 SA-Männern auf SPD-Anhänger Anfang März 1933 nicht zugrundegelegt: vgl. Kap. 4.4.1.

Die Entlastung durch einen Befehl enthielt das Gericht mit einer Ausnahme allen Angeklagten vor. Der Befehl sei im Sinne des Kontrollratsgesetzes nur dann strafmildernd zu berücksichtigen, wenn ein psychischer Druck festzustellen sei. Dieser habe jedoch bei den Angeklagten, die sich freiwillig an den Misshandlungen beteiligt hätten, nicht bestanden. Ein Befehlsdruck führte nur bei einem einzigen Angeklagten, der auf dem Gang der „Börse“ Posten gestanden hatte, zu einer Strafmilderung. Er erhielt zwei Monate Haft.

Auch bei der Würdigung der Persönlichkeiten legte das Gericht einen strengen Maßstab an. Es wandte sich gegen die Versuche des Hauptangeklagten Bier, sich mit seinem guten Leumund zu entlasten. Sein Einwand, er sei „stets sozial eingestellt“ gewesen und habe seinen Kameraden geholfen, „wo es nur immer ging“, passe nicht zu den Feststellungen in der Hauptverhandlung:

„Wenn er von wahrhaft sozialer Gesinnung beseelt gewesen wäre, hätte er sich nicht zu einem solch brutalen Vorgehen gegen politisch anders eingestellte Männer aus dem Arbeiterstande hergegeben. Es kann auch nicht zu seinen Gunsten verwertet werden, dass er, wie er hervorhebt, die Gewaltmethoden des Nationalsozialismus stets abgelehnt und seinen vorgesetzten SS-Dienststellen gegenüber seine Meinung bewahrt habe. Wenn er eine solche Haltung wirklich eingenommen haben sollte, wäre es erst recht verwerflich, dass er zu solchen Gewaltmitteln gegen politische Gegner gegriffen hat. Dass er, wie er noch weiter hervorhebt, im Kampfe gegen den Kommunismus nachhaltige Eindrücke davongetragen habe, ist keine Entschuldigung für derart brutale Gewaltmaßnahmen gegen Wehrlose.“

Auch das Alter der Anklagten spielte nur eine untergeordnete Rolle. Einer der drei Hauptangeklagten war zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alt gewesen. Er wurde „(e)twas milder“ als die beiden anderen Hauptangeklagten beurteilt. Das Gericht nahm an, dass er aufgrund seines Alters unter dem Einfluss der älteren „Aktionsteilnehmer“ gestanden habe. Dennoch habe auch er sich so stark an den Misshandlungen beteiligt, dass für das Gericht nur eine „erhebliche Zuchthausstrafe als angemessene Sühne in Betracht“ komme. Seine Strafe fiel lediglich um ein Fünftel geringer aus als die der beiden anderen Hauptangeklagten und betrug zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Ehrenverlust.¹⁰ In diesem Prozess bestand Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und den verhängten Strafen. In drei von elf Fällen entsprach das Gericht den Anträgen. In zwei Fällen überstieg es sie sogar, während es sie in sechs Fällen unterschritt.¹¹

Die Bereitschaft des Gerichts, die Rechtfertigungen Angeklagter strafmildernd zu berücksichtigen, nahm im Laufe der Zeit allmählich zu. Als Wendepunkt ist vor allem der bereits geschilderte Denunziationsprozess vom Juli 1948 zu nennen, in

¹⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 815, Bl. 67-71.

¹¹ Ebd., Bl. 9ff.

dem das Gericht begonnen hatte, die Internierungshaft nun auf die erkannten Strafen anzurechnen und bei dem es zudem erklärt hatte, eine Ausdehnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ins „Uferlose“ vermeiden zu wollen.¹² Diese Absicht, die nicht nur Denunziationsprozesse betraf, kam zunächst weniger belasteten und jüngeren Angeklagten zugute. In dem Prozess gegen den ehemaligen Auricher NSDAP-Ortsgruppenleiter Bernhard Janssen und den ehemaligen SA-Mann Heyen vom 10. November 1948, die im August 1933 den für Auricher Juden tätigen Arbeiter Höger misshandelt und zwangsweise durch die Stadt geführt hatten, erhielt Heyen als erster Angeklagter die im StGB vorgesehene Mindeststrafe, die in seinem Fall zwei Monate Haft bedeutete. Heyen sei zum Tatzeitpunkt erst 21 Jahre alt gewesen und habe sich nur aus „jugendlichem Ungestüm von der Naziideologie“ „mitreissen lassen“ bzw. nur unter dem Druck seines Vorgesetzten gehandelt.¹³

Auch die Prozesse wegen der Brandstiftung an den Synagogen von Aurich und Norden vom Dezember 1948 waren noch vorwiegend von einer strengeren Strafzumessung geprägt. Dennoch sind auch sie in mehreren Punkten bezeichnend für die fortschreitende Milderung der Rechtsprechung. Am deutlichsten wird dieses anhand der Begründung des Gerichts zu den verhängten Strafen. Im Gegensatz zu den vorigen Prozessen beschäftigte es sich in der Urteilsausfertigung nicht mehr mit der Frage, ob die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe eine ausreichende Sühne für das vorliegende Verbrechen darstelle. Stattdessen legte es seiner Urteilsfindung die Mindeststrafe zugrunde, die nach den Bestimmungen des StGB nicht unterschritten werden dürfe. Das Gericht stellte auch hier wie schon beim Prozess gegen Böhmer zur Strafbegründung fest, dass die Zerstörung der Synagogen das Ansehen Deutschlands „in den human denkenden Kreisen der ganzen Welt schwer herabgesetzt“ habe und „mitursächlich“ geworden sei „für das schwere Leid, das Deutschland jetzt erdulden muss.“¹⁴ Der Wechsel von der Höchst- auf die Mindeststrafe, die bei schwerer Brandstiftung (§ 306 StGB) auf ein Jahr Zuchthaus lautete, war ein deutliches Zeichen für den Wechsel in der Betrachtung. Der Höchstbetrag hätte bei 15 Jahren gelegen (§ 14 StGB).

¹² Vgl. Kap. 4.8.

¹³ StAA, Rep. 109 E Nr. 118, Bl. 76f. Der ehemalige Ortsgruppenleiter Janssen wurde hingegen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Verbindung mit Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zu fünf Monaten Haft verurteilt.

¹⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 78ff; gilt auch für das Folgende.

Bei der Überprüfung eines Befehlsdrucks untersuchte das Gericht genau die inneren und äußeren Umstände der Taten. In diesen Prozessen waren es besonders die äußeren Merkmale, die es erörterte. Es differenzierte genau nach den Befehlshierarchien der NS-Organisationen. Der ehemalige Polizeibeamte sowie SA-Verwaltungssturmführer „zur besonderen Verwendung“ Heinrich Theesfeld verteidigte sich im Auricher Synagogenbrandprozess damit, er habe sich nur auf Befehl seines Vorgesetzten Bohnens an der Brandstiftung beteiligt. Das Gericht wies diese Einrede zurück. Er habe damals einen Rang in der SA gehabt. Deswegen habe es für ihn keinen Anlass gegeben, Befehle des Kreisleiters der NSDAP, der über die SA keine Autorität ausüben konnte, zu befolgen, zumal er sich zum Tatzeitpunkt als Polizeibeamter im Dienst befunden habe.

Ebensowenig ließ das Gericht die Versuche der beiden anderen Verurteilten Bohnens und Rector gelten, die Verantwortung auf den verstorbenen Sturmbannführer Eltze zu verlagern.¹⁵ Die Angeklagten seien sich des Unrechtsgehalt ihrer Tat bewusst gewesen. Bohnens hätte unter Verweis auf die enge Bebauung, also den geringen Abstand zwischen der Synagoge und den anliegenden Häusern, die Brandstiftung verhindern können. Er habe seinen Einfluss als Kreisleiter jedoch nicht zur Mäßigung, sondern zur Förderung der Aktion eingesetzt. Beide hätten erkannt, dass sie an Handlungen teilnahmen, „die auch von dem damals in Deutschland geltenden Recht verboten“ waren. Es bestünde nicht der geringste Anhalt dafür, dass sie „auch nur den leisesten Versuch“ unternommen hätten, sich von der Brandstiftung zurückzuziehen. Sie seien blindlings den verbrecherischen Befehlen ihrer Führer nachgekommen und hätten als deren willige Werkzeuge die ihnen übertragenen Aufgaben „zu ihrer eigenen Sache“ gemacht. Das Gericht begründete diese Einschätzung mit einer allgemeinen Feststellung, wie es sie ganz ähnlich bereits im Prozess gegen Barth vom April 1947¹⁶ getroffen hatte:

„Gerade durch diese blinde Befolgung von Befehlen durch allzu willige Untergebene sind aber die verbrecherischen Ausschreitungen des Nationalsozialismus überhaupt erst möglich geworden. Es besteht daher in solchen Fällen zu einer Strafmilderung kein Anlass.“

Letztendlich strafmildernd wirkte im Fall des Auricher Kreisleiters, den eine „ganz empfindliche Strafe“ treffen müsse, nur, dass er sich „entgegen der warnenden Stimme seines Gewissens“ „von den sich überstürzenden Ereignissen“ habe „mitreissen“ lassen. Diese Milderung hob sich in den Augen des Gerichts

¹⁵ Vgl. hierzu Kap. 4.7.

¹⁶ Vgl. hierzu Kap. 4.4.2.

jedoch durch den Umstand auf, dass er in der Hauptverhandlung nicht „offen“ zu seiner Tat gestanden habe, „sondern in einer geradezu unwürdigen Weise Ausflüchte zu machen“ versuche. Bohnens erhielt eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Verbindung mit schwerer Brandstiftung und schwerer Freiheitsberaubung. Zudem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren aberkannt. Die beiden Mitangeklagten wurden mit zwölf und zehn Monaten Haft deutlich milder beurteilt, da das Gericht es nicht als erwiesen ansah, dass sie den Vorgang „voll übersehen“ hätten.¹⁷

Auch in dem wenige Tage später folgenden Prozess gegen den Bäckermeister und ehemaligen Norder Kreisleiter Everwien führte das Gericht nur wenige strafmildernde Gründe an und kam mit Ausnahme der Freisprüche zu Urteilen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Verbindung mit schwerer Brandstiftung und schwerer Freiheitsberaubung. Wie Bohnens hätte auch Everwien sich an der Brandstiftung nicht beteiligen müssen, wenn er auf die räumlich beengte Lage der Synagoge und die Brandgefahr für die umliegenden Häuser verwiesen hätte. Aber auch er habe sich mit „seinen ganzen Machtbefugnissen und seinem Einfluss als Kreisleiter hinter die Aktion gestellt.“¹⁸ Everwien erhielt eine Strafe von vier Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von elf Monaten Internierungshaft. Zudem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für vier Jahre aberkannt.

Zu zwei Jahren Zuchthaus wurde der ehemalige Kriminalsekretär Arthur Jäger verurteilt. Auch seinen Tatbeitrag hielt das Gericht für erheblich, da er sein „Ansehen als alter Parteianghöriger und Kriminalbeamter für die Aktion“ eingesetzt habe. Ungünstig wirkte weiter sein „besonders rücksichtsloses Verhalten“ gegen

¹⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 82. Die beiden Mitangeklagten Theesfeld und Rector wurden entgegen der Anklage nur wegen einfacher Freiheitsberaubung verurteilt, da das Gericht es nicht als erwiesen ansah, dass sie vom Plan einer Brandstiftung gewusst hätten. Theesfeld, der nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe, stehe nicht „voll und ganz“ zu seiner Tat und mache „offensichtliche Ausflüchte“. Bei der Festsetzung des Strafrahmens sah das Gericht jedoch von einer Zuchthausstrafe ab, da ihm nicht zu widerlegen sei, dass er den gesamten Vorgang nicht „voll übersehen“ habe. Er erhielt eine Strafe von einem Jahr Gefängnis. Am geringsten fiel die Strafe mit zehn Monaten Gefängnis im Fall von Rector aus, der „ganz überstürzt“ in die Geschehnisse verwickelt worden sei und daher nicht die Zeit gehabt habe, über sie nachzudenken. Auch er habe versucht, seine Beteiligung abzuschwächen, aber doch wenigstens den äusseren Hergang seiner Tat „freimütig zugegeben“. Seine Teilnahme erschien zudem in einem „etwas milderem Lichte“, da er sich „völlig“ auf die Ausführung ihm übertragener Aufgaben beschränkt habe. Die Aberkennung der Ehrenrechte erschien dem Gericht in diesen beiden Fällen bei Würdigung der Persönlichkeit der Angeklagten und der Tatumstände als nicht angemessen. Ein Angeklagter wurde aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.

¹⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Urteil v. 18.12.1948, S. 58.

den jüdischen Lehrer Klein.¹⁹ Das Gericht wertete aber die Aussagen von Leumundszeugen als strafmildernd, nach denen Jäger „in seiner beruflichen Tätigkeit gegen Feinde des Nationalsozialismus nicht unnachsichtig war und dass kein Anhalt dafür besteht, dass er sich allgemein im jüdenfeindlichen Sinne betätigt habe“. Die Teilnahme an dem Judenpogrom war für das Gericht deshalb ein „einmaliger Exzess“, der dennoch als schwerwiegend galt, da

„der Angeklagte damals schon ein gereifter Mann war, der sich, zumal er noch Kriminalbeamter war, zu so etwas nicht hergeben durfte. Es kann ihn daher auch nicht wesentlich entlasten, dass er die sadistischen Ausschreitungen der SA-Bewachungsmannschaft nicht nur nicht mitgemacht, sondern sogar abgelehnt hat.“

Am mildesten beurteilte das Gericht in diesem Verfahren den Angeklagten À Tellinghusen, der zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt wurde. Er werde, so das Gericht, insbesondere durch sein Verhalten gegen den Synagogendiener Klaber belastet²⁰, welches seine „üble Gesinnung“ offenbart habe. Dennoch lägen „gerade bei ihm recht erhebliche Milderungsgründe vor“. Mit 25 Jahren sei er „damals noch sehr jung“ gewesen und habe schon in früher Jugend „die jüdenfeindlichen Lehren des Nationalsozialismus in sich aufgenommen“. Bei seinem Entschluss, an der „Aktion“ teilzunehmen, sei zudem „der Umstand, dass gereifte Männer wie Everwien oder Jäger sich auch beteiligten, von nicht zu unterschätzender Bedeutung“ gewesen. Die Ausschreitung gegen den Synagogendiener Klaber sei jedoch „offenbar“, ähnlich wie bei Jäger, ein „Exzess, zu dem der Angeklagte sich in einem durch die Aktion hervorgerufenen Begeisterungstaumel“ habe „hinreißen“ lassen. Es spreche nichts dafür, dass er sich sonst gewalttätig gezeigt habe. Mildernd falle ins Gewicht, dass er

„heute zur Einsicht gekommen ist und sein Verhalten aufrichtig bereut. Dass dies kein blosses Lippenbekenntnis, sondern ein Zeichen für einen ernstlichen Gesinnungswandel ist, entnimmt das Schwurgericht daraus, dass der Angeklagte seine Beteiligung ohne Schönfärberei eingesteht und zwar mit einem Freimut, wie er den mitwirkenden Berufsrichtern, die schon zahlreiche gleichliegende Sachen abgeurteilt haben, bei derartigen Verfehlungen bisher nicht begegnet ist.“

Wie schon in den vorigen Verfahren differenzierte das Gericht auch in diesem Prozess genau, ob die Befolgung eines Befehls nach der Hierarchie der NS-Organisationen überhaupt zwingend gewesen sei.²¹ Dass Everwien, anders als

¹⁹ Der jüdische Lehrer Klein war im Nachthemd aus seiner Wohnung gezerrt, zur Synagoge gebracht, dort der Brandstiftung beschuldigt und schließlich in den Schweinestall des Schlachthauses gesperrt worden: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. II, Bl. 395.

²⁰ Der Synagogendiener Klaber war vor der brennenden Synagoge misshandelt worden: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. I, Bl. 37.

²¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 747, Urteil v. 18.12.1948, S. 58f. Der Kreisleiter Everwien habe sich den Befehl nach „anfänglichem Schwanken aus jüdenfeindlicher Einstellung“ zu eigen gemacht und

Bohnens, die Verantwortung für die Aktion übernahm, erwähnte das Gericht bei der Strafzumessung nicht. In allen drei Prozessen blieb das Gericht unterhalb der Anträge der Staatsanwaltschaft.²²

Das Gericht fällte in den Prozessen, die nach deutschem Strafrecht in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 abzuurteilen waren, 1947 und 1948 hohe Strafen und enthielt den Angeklagten mildernde Umstände weitgehend vor. In nur zwei Fällen, die jeweils jüngere Personen betrafen, nutzte es die Möglichkeit, den Befehlsnotstand als strafmildernden Grund zu werten. Hinsichtlich des Alters der Angeklagten änderte es seine Haltung. Im April 1947 war dem Angeklagten J. U., der 1938 22 Jahre alt gewesen war, das Alter nicht strafmildernd angerechnet worden²³, dies geschah bei jüngeren Angeklagten erst ab November 1948.

Als strafmildernde Gründe entwickelten sich daher in Prozessen bis Ende 1948:

1. Das geringe Alter eines Beschuldigten zur Tatzeit
2. Der geringe Bildungsgrad eines Beschuldigten
3. Die Beschränkung auf die Ausführung von Befehlen und ggf. ein Eingreifen zugunsten mindestens eines Opfers und
4. ein offenes Geständnis in der Hauptverhandlung

Es zeigte sich zugleich die Tendenz, die Selbstdarstellungen und Rechtfertigungen von Angeklagten zu übernehmen und so zu einer günstigen Beurteilung der jeweiligen Persönlichkeit zu gelangen. Damit entstand ein Rahmen, der sich ab 1949 extensiv erweiterte. In den nun folgenden Prozessen überwogen die entlastenden Momente. Die Staatsanwaltschaft rügte dieses Verhalten des Gerichtes und bezeichnete es wiederholt als Verstoß gegen die Denkgesetze. In der Revisionsbegründung wegen des Urteils gegen Bohnens vom 31. März 1949 führte der Oberstaatsanwalt u.a. aus, das Gericht sei den Aussagen der Angeklagten Theesfeld und Rector, vom Plan „gerade einer Brandstiftung nichts gewußt“ zu haben, allzu bereitwillig gefolgt.²⁴ Die Revision war jedoch, wie erwähnt, erfolglos.²⁵

ihn „als allzu gefügiges Werkzeug seiner Vorgesetzten bereitwillig ausgeführt“. Jäger wiederum habe als Kriminalbeamter gar keine Befehle von Everwien entgegenzunehmen brauchen und À Tellinghusen berufe sich selbst nicht auf einen Befehl. Zudem zeige sein Verhalten, „dass er nicht befehlsgemäß tätig wurde, sondern die Aktion bereitwillig zu seiner eigenen gemacht hat.“

²² NWZ Jg. 3 Nr. 147, 21.12.1948; Vgl. Kap. 4.7.

²³ Stattdessen hatte das Gericht seinen geringen Bildungsgrad, seine geringe Stellung in der SA und dass er einem Juden geholfen habe, strafmildernd gewertet: Kap. 4.4.2.

²⁴ StAOI, Rep. 109 E Nr. 938, Bl. 39.

Entwicklung der Strafmilderung 1949

Die strenge, differenzierende Beurteilungsweise bei der Zubilligung mildernder Umstände änderte sich 1949 grundlegend. Das Gericht ersetzte sie schrittweise durch eine verallgemeinernde Beurteilung größerer Gruppen von Angeklagten. Den Befehlsnotstand wertete es nicht mehr für den Einzelfall, sondern pauschal für alle Angeklagten. Diese kollektive Strafzumessung trat zuerst in den Prozessen wegen der Judenpogrome in Weener und Bunde vom 21. bis 23. und 25. Februar 1949 gegen insgesamt vierzehn Angeklagte auf.

Das Gericht billigte in beiden Prozessen allen Angeklagten in gleicher Weise zu, dass sie „geglaubt hätten, sich den ihnen gegebenen Befehlen nicht entziehen zu können“. Strafmildernd sei zudem, dass es in Weener nicht zu „derartigen Ausschreitungen“ gekommen sei wie in anderen Städten. Die Juden seien „menschlich anständig“ behandelt worden, allerdings „mussten sie in den beiden engen Gefängniszellen mehrere Stunden dichtgedrängt stehen, was ihnen, abgesehen von der seelischen Qual über die Ungewißheit ihres Schicksals, starkes körperliches Unbehagen hervorrief“. Zu „besonderen Ausschreitungen und Plünderungen“ sei es aber nicht gekommen, das Eigentum der Juden sei „bis auf den Abtransport des Warenlagers van der Jonge und vielleicht drei oder vier zertrümmerte Schaufensterscheiben in allen Fällen geschont worden.“²⁶ Dasselbe stellte das Gericht auch im Urteil von Bunde fest. Auch in diesem Ort sei die „Judenaufholung“ „selten anständig und menschlich durchgeführt“ worden. Die Angeklagten würden „von allen Leumundszeugen als ehrbare und anständige Charaktere geschildert.“ Auch sei ihnen ihr „damaliges Vorgehen gegen die Juden (...) innerlich zuwider“ gewesen.²⁷

Das Gericht übernahm die Rechtfertigungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger, weswegen die positiven Beurteilungen der Angeklagten und ihrer Handlungen nun überwogen. Dem Hauptangeklagten Lahmeyer, dem die Brandstiftung an der Synagoge nicht nachgewiesen werden konnte, gestand das Gericht zu, dass er den Befehl des verstorbenen Standartenführers Meyer, die Synagoge zu zerstören und die Juden zu verhaften, als „etwas ungeheuerliches“ empfunden habe. Es stellte darüber hinaus fest, dass Lahmeyer bei der Weitergabe des Befehls an seine Untergebenen „ausdrücklich“ darauf hingewiesen habe,

²⁵ Vgl. Kap. 4.6.

²⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 759, Urteil v. 23.2.1949, S. 42f.

²⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 52f.

„dass die Juden und ihr Eigentum bei der Aufholung zu schonen seien. Er wie die anderen Angeklagten, war auch nicht damit einverstanden, dass die Schaufensterscheiben jüdischer Geschäfte zerschlagen wurden.“

Auch die Angeklagten Weber und Steen seien keine „wild fanatisierten Anhänger der Naziideologie“ gewesen. So hieß es hier unter anderem:

„Weber ist (...) dem ihm von Meyer gegebenen Befehl, alle Juden in Weener aufholen zu lassen, nur sehr kümmerlich nachgekommen und hat lediglich die jüdische Familie Gerson geweckt und sie zum Rathaus geschickt. Er hat sich ferner geweigert, das Schaufenster von de Vries zu zertrümmern. Auch Steen hat bewiesen, dass er in seinem innersten Herzen nicht zu der Judenaufholung stand, als er Frau de Vries empfahl, ihre Kinder warm anzuziehen.“²⁸

Dem Hauptangeklagten wegen der Freiheitsberaubung der Bunder Juden, Winzenborg, hielt das Gericht zugute, dass er für Verpflegung der Juden gesorgt habe. Dies zeige, so das Gericht,

„dass er ein mitfühlendes Herz mit den Juden gehabt hat. Das geht insbesondere daraus hervor, dass er dem 80jährigen Hess darüberhinaus noch die Vergünstigung gewährt hat, seine Pfeife und seinen Tabak zu holen.“²⁹

Indem das Gericht die Entlastungsstrategien der Angeklagten übernahm, wandelten sich die Synagogenbrände nun zu „anständigen“ Vorkommnissen, bei denen die Angeklagten sich auf ihre Befehle beschränkt hätten und mehr damit beschäftigt gewesen seien, für die Juden zu sorgen, als die befohlenen Brände zu legen. Die Strafen, welche die Anträge der Staatsanwaltschaft durchgehend unterschritten, lagen mit Ausnahme des Hauptangeklagten Lahmeyer in einer Höhe bis sechs Monate. Die Strafe gegen Lahmeyer lautete auf ein Jahr und drei Monate Haft. Drei Personen wurden freigesprochen.

Als nächstes verhandelte das Landgericht im Mai und Juni 1949 den Emden Judenpogrom, den es in den anderen Synagogenbrandverfahren wiederholt als Beispiel für ein besonders rücksichtsloses Vorgehen gegen die Juden herangezogen hatte. In diesem Verfahren standen 39 Angeklagte vor Gericht. Das Gericht billigte aber auch hier pauschal allen Angeklagten „mit Rücksicht auf die besonderen Tatumstände, den Umfang ihrer Tatbeiträge und unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit“ mildernde Umstände zu. Der Befehlsnotstand könne zwar „nicht grundsätzlich ein Strafmilderungsgrund“ sein³⁰, dennoch verdeutlichen die einzelnen Strafzumessungsgründe, wie sehr die Bereitschaft des Gerichts zur Anrechnung strafmildernder Umstände im Vergleich zu den frühen Prozessen inzwischen gewachsen war.

²⁸ StAOI, Best. 140-4 Nr. 759, Urteil v. 23.2.1949, S. 42f.

²⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 837, Bl. 52

Leumundszeugnisse, die das soziale Wesen der Angeklagten berücksichtigten, wurden auch bei den schwer belasteten Angeklagten wie Schreiber und Bennmann in weitem Umfang akzeptiert. Das „Ringens“ um den „Entschluss zur Tat“, welches das Gericht bei Everwien und Bohnens nur registriert hatte, wurde nun bei dem Kreisleiter Horstmann und dem ehemaligen SA-Sturmbannführer Theesfeld strafmildernd berücksichtigt. In anderen Fällen rechnete das Gericht den Angeklagten an, dass sie sich „nur“ auf einen kleinen Teil der Gesamttaktion „beschränkt“ hätten oder dass es nicht zu „Ausschreitungen“ gekommen sei.

Das Gericht fand nun auch in Fällen, in denen Angeklagte ihre Beteiligung abstritten, strafmildernde Gründe. Dem Angeklagten Fritz Zöller, der die Tatvorwürfe abtritt, wurden, obwohl er „charakterlich auf das Gericht einen schlechten Eindruck gemacht“ habe, „in Angleichung an die Strafzumessung bei den Mitangeklagten“ strafmildernde Umstände nicht versagt, „weil er nicht unmittelbar handgreiflich geworden“ sei. Auch das Leugnen der Tat stellte kein Hindernis mehr dar, strafmildernde Gründe zuzumessen.

Neben 17 Freisprüchen sprach das Gericht 22 Verurteilungen aus. Die Mindeststrafen bewegten sich bei den verurteilten Angeklagten in einer Höhe von acht Tagen bis zu einem Jahr Zuchthaus. Das Schwurgericht verhängte in vier Fällen Urteile, die über einem Jahr Gefängnis lagen, darunter zwei Zuchthausstrafen wegen der Teilnahme an der Brandstiftung. In neun Fällen ergingen Urteile zwischen sechs Monaten und einem Jahr, in weiteren neun Fällen zwischen einem und sechs Monaten. In den meisten Fällen unterschritten sie die Anträge der Staatsanwaltschaft.³¹

Dabei kam es bei den Prozessen Mitte 1949 in Einzelfällen durchaus noch zu einer härteren Strafzumessung, etwa in den Prozessen gegen Blume und wegen des Leerer Judenpogroms gegen Klock und Hafner.

Im Prozess gegen den SS-Hauptscharführer Blume kam es am 14. Juni 1949 wegen der starken Belastung des Angeklagten zu einer Strafe von acht Jahren Zuchthaus. Diese war die höchste, die in den frühen NS-Verfahren überhaupt verhängt wurde.³² In dem parallel zum Synagogenbrand von Emden verhandelten Prozess gegen Harm Klock und Theodor Hafner wegen der Freiheitsberaubung von Juden in Leer und Umgebung am 9. November 1938 erhöhte das Gericht die

³⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. I, Urteil v. 23.6.1949, S. 139-149; gilt auch für das Folgende.

³¹ Nur in einem Fall gingen sie darüber hinaus.: StAA, Rep. 109 E Nr. 122 Bd. I, Bl. 57ff.

³² StAA, Rep. 109 E Nr. 112 Bd. I, Bl. 135f.

Schwelle zur Berücksichtigung strafmildernder Umstände wieder. Die Angeklagten hätten nicht unter Befehlsdruck gestanden. Es sei nicht feststellbar, dass sie an eine rechtmäßige Verhaftung geglaubt hätten. Die „wüste Form“, in der die Juden verhaftet worden seien, habe ihnen gezeigt, dass die „Aktion“ unrechtmäßig gewesen sei.

Auch hätten die Befehle sie nicht unter „seelischen Druck“ gesetzt, da sie sich nicht auf die bloße Ausführung ihrer Befehle beschränkt, sondern „darüber hinaus“, also aus eigenem Antrieb, tätig geworden seien.³³ In Bezug auf die schwere räuberische Erpressung (§ 250 StGB) gestand das Gericht Klock allerdings mildernde Umstände zu und ging in diesem Zusammenhang von einem Jahr Zuchthaus als Mindeststrafe aus. Er sei bisher nicht vorbestraft gewesen und „nicht der Mann (...), der unter normalen Umständen Erpressungen und noch dazu in räuberischer Art und Weise unter Mitführung von Waffen begeht.“ Sein Verhalten sei daher nur durch die Ereignisse der Nacht zu erklären, die seinen „klare(n) Blick“ getrübt hätten. Da er auch nicht beabsichtigt habe, sich persönlich zu bereichern, könnten ihm mildernde Umstände zugestanden werden.

In Bezug auf die schwere Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2) enthielt das Gericht ihm jedoch mildernde Umstände vor und ging auch hier von einer Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus aus. Das Ausmaß, in dem er sich beteiligt habe, die bei ihm zutage getretene Gesinnung sowie der Umstand, „dass er sich als gereifter, im Leben stehender Mann zu einer solchen Aktion hergegeben und sich dabei so übel betätigt“ habe, müssten ihn „die volle Schärfe des Gesetzes“ treffen lassen. Daher

³³ StAA, Rep. 109 E Nr. 312 Bd. II, Bl. 46ff; gilt auch für das Folgende. So führte das Gericht im Fall von Harm Klock aus: „Der Angeklagte Klock ist an der Durchführung der Aktion in Leer, soweit die Aufholung und Festhaltung der Juden in Betracht kommt, als Führer einer der beiden dort zu diesem Zwecke eingesetzten SA.-Stürme massgeblich beteiligt. Er hat an führender Stelle bei der Aufholung der Juden mitgewirkt, sich hierbei teilweise recht übel betragen und dadurch den anderen Männern ein schlechtes Beispiel gegeben. So hat er im Hause Benjamin, wo nur Frauen waren, und im Hause Driels jeweils einen Schuss abgefeuert, um die jüdischen Bewohner in Furcht und Schrecken zu versetzen. Er hat an verschiedenen Stellen mutwillig Scheiben eingeschlagen und bei Driels das Geschirr vom Tisch geworfen. Er kann sich, soweit Scheiben eingeschlagen wurden, nicht darauf berufen, dass er damit nur dem Befehl seines Standartenführers nachgekommen sei, der verlangt habe, dass Sachschäden angerichtet würden. Das könnte allenfalls angenommen werden, wenn er nur in Loga einige Fensterscheiben eingeschlagen hätte. Er hat aber darüber hinaus noch am Morgen nach der Tatnacht, als die Aktion im wesentlichen abgeschlossen war, bei Aaron, Frau Uhrbach und de Vries in der Hindenburgstrasse, weitere Scheiben zertrümmert, obwohl die SA. bereits genügend Zerstörungen angerichtet hatte. Bei de Vries in der Rathausstraße und bei Driels in Warsingsfehn hat er sich nicht nur selbst übel aufgeführt, sondern es auch zugelassen, dass die ihm unterstellten Männer wie eine wilde Horde hausten. Dieses gesamte Verhalten lässt nur den Schluss zu, dass es ihm in dem ihm als Angehörigen der NS.-Bewegung eingepflichten Judenhass ein inneres Bedürfnis war, die Juden so stark wie möglich zu schädigen, und dass er aus dieser Einstellung heraus die ganze Aktion bereitwillig mitgemacht hat.“

müsse, so das Gericht, die Strafe „sogar ganz erheblich“ über der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus liegen. Klock wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und schwerer Freiheitsberaubung zu einer Strafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus sowie drei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Drei Jahre der „erlittenen“ Untersuchungs- und Internierungshaft rechnete das Gericht auf die Strafe an.

Das Gericht verglich die Strafe Klocks mit der Strafe im Prozess gegen Kabra, der rund zwei Jahre zuvor zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.³⁴ Sie habe bei Klock geringer ausfallen können, weil er „keinerlei körperliche Angriffe gegen die Juden verübt und sich nicht an sadistischen Quälereien beteiligt“ habe:

„Die von ihm verübten Ausschreitungen können im Hinblick auf eine gewisse Erregung, in der er sich infolge der Ereignisse befand, teilweise auch wegen einer Gereiztheit, in der er durch vermeintliche Verzögerungen durch die Juden geriet, in einem etwas milderem Lichte gesehen werden, wenn sie auch verwerflich genug bleiben und bedenkliche Rückschlüsse auf die Einstellung zulassen, mit der der Angeklagte an die Aktion herangegangen ist.“

Deutlich positiver fiel die Beurteilung hinsichtlich des Angeklagten Hafner aus. Das Gericht legte aufgrund seines Alters zur Tatzeit mildernde Umstände an. Es sei „nicht unverständlich“, dass er sich von älteren Teilnehmern habe beeindrucken lassen und „überall mit dabei“ sein wollte. Aufgrund der Verwerflichkeit seiner Tat sei unter Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die Mindeststrafe von einem Jahr zu überschreiten. Hafner wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerer Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zu vierzehn Monaten verurteilt.

Die wieder härtere Strafzumessung gegen Klock und Hafner blieb jedoch eine Ausnahme. Im Prozess wegen der Verhaftung des Norder Liebespaares Wolf/Neemann vom 20. und 21. Juli 1949 billigte das Gericht erneut allen Angeklagten Strafminderung zu.³⁵ Der „Umzug“ durch Norden sei zwar „eine ganz üble Ausschreitung gegen zwei Menschen“ gewesen, den Angeklagten könne jedoch nicht widerlegt werden, dass sie nur auf Befehl ihres Vorgesetzten gehandelt hätten.³⁶ Zudem hätten sie sich „auf das beschränkt, was ihnen aufgetragen worden sei“. Der Befehl sei geeignet gewesen, sie unter einen „schweren seelischen Druck“ zu setzen. Das Gericht berücksichtigte schließlich noch, dass die Angeklagten zum Tatzeitpunkt im „jugendlichen Alter“ gestanden hätten und nur einen einfachen

³⁴ Vgl. Kap. 4.4.2.

³⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 816, Bl. 74-80; gilt auch für das Folgende.

³⁶ Das Verfahren gegen den Vorgesetzten wurde abgetrennt, weil er wegen einer schweren Kriegsverletzung nicht verhandlungsfähig war.

Bildungsgrad besäßen. Auch hier zeigt sich die Veränderung bei der Wertung der Persönlichkeit der Angeklagten. Der Hauptangeklagte Emil Haardt war bereits im Prozess gegen Bier im Januar 1948 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. In diesem Prozess, in dem das Gericht auf Grundlage der Annahme einer völlig freiwilligen Teilnahme an der Misshandlung der politischen Gegner geurteilt hatte, war bei dem 1902 geborenen Angeklagten weder von „jugendlichem Alter“ noch von „geringem Bildungsgrad“ die Rede gewesen. 1948 hatte noch gegolten, dass Haardt sich den Misshandlungen an den politischen Gegnern in der Norder „Börse“ völlig freiwillig angeschlossen und an den Ausschreitungen einen „nicht unerheblichen tätigen Anteil genommen“ habe.³⁷ Das Gericht erhöhte die 1948 ausgesprochene Strafe von einem Jahr wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch auf ein Jahr und vier Monate.

Die Strafzumessung bei den vier Prozessen wegen des Judenpogroms im Landkreis Wittmund bewegte sich im zuvor entwickelten Rahmen. Das Gericht fand dabei eine neue verbale Umschreibung für die Befolgung von Befehlen und sprach bei den Prozessen von Esens und Neustadtgödens erstmals von „soldatischer Pflichtauffassung“³⁸, welche die Angeklagten geleitet habe und die als Leitmotiv die Annahme strafmildernder Gründe im Jahr 1950 prägte.

Die Entwicklung des Jahres 1950 bis zur Auswirkung des Straffreiheitsgesetzes

Auch 1950 fand das Gericht in allen Fällen mit Rücksicht auf die, wie Loesdau es ausdrückte, „Verhetzung und Massensuggestion“³⁹ durch den Nationalsozialismus strafmildernde Umstände. Hier wirkte sich nun auch das StrFG aus.

Im Fall des Synagogenbrands von Aurich⁴⁰, der vom 28. Januar 1950 bis zum 16. Februar 1950 verhandelt wurde, betrachtete das Gericht die 28 Angeklagten nicht als die „eigentlichen Drahtzieher“, da diese wie Eltze und Haas entweder verstorben oder wie Bohnens bereits verurteilt seien. Die Angeklagten seien von diesen „entweder mehr oder minder missbraucht oder mitgerissen“ worden. Fünf der elf verurteilten Angeklagten seien in die Ereignisse „hineingeraten“, ohne zu

³⁷ Hierfür: StAOI, Best. 140-4 Nr. 815, Bl. 58.

³⁸ Hierfür: StAA, Rep. 109 E Nr. 151, Urteil S. 76f.; StAA, Rep. 109 E Nr. 115, Urteil, S. 105f.

³⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 758, Bl. 67. Äußerung Loesdaus, 16.2.1950.

⁴⁰ Das Landgericht Aurich hatte am 16.2.1950 wegen der Ausschreitungen gegen die Juden in Aurich vom November 1938 28 Urteile gesprochen. Sieben Angeklagte wurden freigesprochen. Bei zehn Angeklagten wurde das Verfahren aufgrund des StrFG eingestellt. Elf Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr: ebd.

wissen, worum es sich gehandelt habe. Sie seien „ausschließlich unter dem Einfluss von Befehlen anwesender örtlicher Vorgesetzter tätig“ geworden. Das, was das Gericht nun zu dem Befolgen von Befehlen ausführte, unterschied sich grundlegend von den Feststellungen, die es noch 1947 und 1948 getroffen hatte. Dass blinder Gehorsam die Verbrechen des Nationalsozialismus überhaupt erst ermöglicht habe, spielte nun keine Rolle mehr. Diese Überlegung wurde durch das Motiv der „soldatischen Pflichtauffassung“ ersetzt:

„Die moralische Wirkung solcher Befehle darf nicht unterschätzt werden. Die erwähnten fünf Angeklagten gehörten sämtlich entweder der SA oder dem Korps der politischen Leiter an. Diese Einrichtungen waren militärähnlich organisiert. Bei ihrem Eintritt hatten die Angeklagten sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichten müssen, ohne dass sie damals voraussehen konnten, dass einmal solche Handlungen von ihnen verlangt werden würden. Hinter diesen Organisationen stand die staatliche Autorität, deren verbrecherischer Charakter damals noch nicht allgemein bekannt war. Sie hatten das Recht, gegen Ungehorsame disziplinarisch einzuschreiten und die noch viel wichtigere tatsächliche Möglichkeit, ihnen in ihrem Beruf wirtschaftliche Nachteile zuzufügen. Es hat sich nun zwar nicht ergeben, dass die hier in Betracht kommenden Angeklagten sich massgeblich von der Furcht vor solchen Nachteilen leiten liessen. Sie waren aber als Angehörige derartiger Organisationen von der Auffassung durchdrungen, dass Befehle von Vorgesetzten auch auszuführen seien. Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass die von einer solchen mit der staatlichen Macht gekoppelten Organisationen ausgehenden Befehle in hohem Masse geeignet sind, beim Gehörhenden die Hemmungen wegen etwaiger Widerrechtlichkeit des Befehls stark herabzusetzen. Hinzu kommt die nicht zu verkennende Tatsache, dass solchen Gesamtaktionen wie der vom 10.11.1938 eine mitreissende und Hemmungen hinwegschwemmende Kraft innewohnt, die es dem Einzelnen schwer macht, sich der Durchführung eines ihm erteilten Befehles zu entziehen.“⁴¹

Auch die ursprünglich sehr differenzierende Betrachtung der Situation jedes einzelnen Angeklagten und ihrer Stellung in der Befehlshierarchie hatte sich ins Gegenteil verkehrt, wie die Beispiele der restlichen sechs Verurteilten zeigen. Die jeweils zu einem Jahr Gefängnis verurteilten Fischer und Gerdes sowie der zu sieben Monaten Haft verurteilte Joosten hätten als SA-Führer bereitwillig an der Aktion teilgenommen. Ein zu sieben Monaten Haft verurteilter Angeklagter habe auf Bitten einiger ihm nicht vorgesetzter SA-Männer bei der Festnahme der Brüder Seckels geholfen. Zwei ebenfalls zu sieben Monaten Haft verurteilte ehemalige SS-Angehörige halfen bei Bewachung mit, obwohl sie gewusst hätten, dass die SS bei dieser Aktion nicht eingesetzt wurde. Da diesen Angeklagten die Teilnahme nicht befohlen worden sei, habe sich auch nicht feststellen lassen, dass sie aus „falscher Pflichtauffassung“ gehandelt hätten. Dennoch billigte das Schwurgericht auch diesen Angeklagten strafmildernder Umstände zu, denn sie seien „in erster Reihe von dem Schwung mitgerissen“ worden, den solche „Massenaktionen derartiger Organisationen unleugbar an sich haben“. Es könne

⁴¹ Ebd., Urteil v. 16.2.1950, S. 156f; gilt auch für das Folgende.

weiter „keinem Zweifel unterliegen, dass ihr Tätigwerden ausschließlich dadurch ausgelöst worden ist, dass die Aktion von höchsten Stellen des Staates und der Partei angeordnet wurde und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Befehle von massgeblichen örtlichen Machthabern der NSDAP erteilt wurden“. Als letztes kam das Gericht auf seine bereits zuvor entwickelte Ansicht zurück⁴², der Charakter des Nationalsozialismus sei 1938 nicht durchschaubar gewesen:

„Darüber hinaus ist ihre Handlungsweise aber auch wesentlich der allgemeinen Verwirrung der Begriffe zuzuschreiben, die dadurch angerichtet wurde, dass eine politische Bewegung, deren verbrecherischer Charakter weiten Teilen der Bevölkerung noch nicht zum Bewusstsein gekommen war, sich der Macht im Staate bemächtigt hatte und diese für ihre Ziele einspannte. Aus dieser Begriffsverwirrung heraus haben die hier in Betracht kommenden sieben Angeklagten, soweit sie sich nicht Einzelausschreitungen zuschulden kommen liessen, ihre Handlungsweise als durch Befehle ihrer vorgesetzten Machthaber der NSDAP gedeckt angesehen.“

Auch die weiteren Einzelbegründungen waren von großem Verständnis für die Angeklagten geprägt. Obwohl das Schwurgericht hervorhob, dass es sich bei allen Angeklagten strafverschärfend auswirken müsse,

„dass die Auricher Judenaktion in ihrem Gesamtverlauf recht übel war und dass die recht gehässige Grundhaltung, von der sie beherrscht war, in auch von ihnen jeweils ausschnittsweise wahrgenommenen Vorgängen eindeutig zutage getreten ist“,

fand es doch durchgehend bei allen verurteilten Angeklagten strafmildernde Persönlichkeits- oder Tateinschätzungen. „Maßnahmen zur Sicherung jüdischer Waren“ legte das Gericht nicht als strafbare Handlung aus, da den Angeklagten nicht zu widerlegen sei, dass sie „wegen der Beteiligung von Polizeibeamten an eine Polizeiaktion geglaubt“ hätten.⁴³

Obwohl das StrFG zu diesem Zeitpunkt bereits galt und bei der Urteilsverkündung des zweiten Auricher Synagogenbrandprozesses angewendet worden war, hatte sich die Auricher Justiz noch nicht auf das neue Gesetz eingestellt. Es ist nun angebracht, die Auswirkungen des StrFG näher zu untersuchen.

4.9.3. Anwendung des Straffreiheitsgesetzes und Strafvollstreckung

Einstellung von Verfahren nach dem Straffreiheitsgesetz

Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 weckte nicht nur die Hoffnung auf einen politischen Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg. Der westdeutsche Staat sollte nach allgemeiner Erwartungshaltung für ein Ende der alliierten „Sühnemaßnahmen“ sorgen. Die Forderung nach einem politischen und

⁴² Vgl. Kap. 4.8.2.

⁴³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 758, Bl. 67.

juristischen „Schlusstrich“ unter die Vergangenheit war langsam gewachsen und gründete sich auf den Erfahrungen einer ungleich verlaufenden Entnazifizierung, der unterschiedlichen Dauer einer Internierungshaft oder auf dem Gefühl, durch Bombenkrieg, Flucht und Vertreibung schon genügend gebüßt zu haben. Zudem waren in den westlichen Zonen bereits mehrere Amnestien und Straffreiheitsgesetze ausgesprochen worden. Einige betrafen die Entnazifizierung, andere standen im Zusammenhang mit der nachkriegsbedingten Notkriminalität wie eine Amnestie für Steuerdelikte, die der Wirtschaftsrat der Bizone im Februar 1949 beschlossen hatte. Die Politik reagierte auf die Stimmung in der Bevölkerung. Ab Sommer 1949 befassten sich die Justizminister der Länder mit Plänen für eine Bundesamnestie, die über den Bereich der Wirtschaftsdelikte hinaus auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Organisationsdelikte, also die Mitgliedschaft in den verbrecherischen Organisationen, mit einbeziehen sollte.⁴⁴ Am 31. Dezember 1949 verabschiedete die Bundesregierung mit dem „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“⁴⁵ die erwünschte Amnestie. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die vor dem 15. September 1949 begangen worden waren, durften unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr verfolgt werden. Das StrFG betraf drei Arten von Delikten:

1. Delikte jeder Art (§ 2)
2. „Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse zurückzuführen“ seien (§ 9)⁴⁶
3. Maßnahmen „zur Verschleierung des Personenstandes“ aus politischen Gründen (§ 10)⁴⁷

Von diesen drei Maßnahmen ist für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur die allgemeine Amnestie von Interesse. Das StrFG verfügte:

- Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. Geldstrafen bis zu 5000 DM galten als erlassen. Noch laufende Ermittlungsverfahren waren einzustellen. Analog dazu

⁴⁴ Auf die Einzelheiten der Diskussion um das StrFG kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Einen umfassenden Überblick liefert Frei: Frei, Vergangenheitspolitik, S. 29-54.

⁴⁵ Bundesgesetzblatt 1949 Nr. 9 v. 31.12.1949.

⁴⁶ § 9 bestimmte, dass aktuelle und zukünftige Verfahren wegen „Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse zurückzuführen“ seien, ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe eingestellt werden sollten. § 9 nahm dabei einige Verbrechen ausdrücklich von der Amnestie aus. Dies waren Störung der Totenruhe, Mord, Totschlag, Menschenraub, Raub und Brandstiftung.

⁴⁷ § 10 ermöglichte es Personen, die nach dem 8.5.1945 „zur Verschleierung des Personenstandes“ einen falschen Namen angenommen hatten, ihre alte Identität bis zum 31.3.1950 offen zu legen und wieder anzunehmen. Er ermöglichte damit Nationalsozialisten, die aus Sorge vor einer Strafverfolgung unter falschem Namen untergetaucht waren, die Rückkehr in die Legalität.

waren rechtskräftige Freiheits- oder Geldstrafen in dieser Höhe, die noch nicht verbüßt waren, nicht mehr zu vollstrecken (§§ 2 u. 3).

- Bei Urteilen von einer Strafhöhe zwischen sechs Monaten und einem Jahr Freiheitsentzug konnte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt und in eine Bewährungsstrafe umgewandelt werden. Voraussetzung war jedoch, dass der Täter nicht „aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht“ gehandelt hatte (§ 2 [2]).

Damit knüpfte das StrFG an zuvor eingeleitete Entwicklungen an. Es wandelte Regelungen, auf die sich die Justiz und die Besatzungsmacht bereits im Dezember 1947 geeinigt hatten, nämlich die Unterscheidung zwischen „Bagatellverfahren“ und Verfahren von „öffentlichem Interesse“, die allein strafverfolgt werden sollten, in positives Recht um.⁴⁸ Wie wirkte sich das StrFG auf die auf die materielle Rechtsprechung in der Britischen Zone, speziell im Landgerichtsbezirk Aurich, aus? Welche Verfahren wurden nun eingestellt?

In den Verfahren, die nur nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 verhandelt worden waren, hatte das Landgerichtsbezirk Aurich, wie geschildert, ab Herbst 1948 in mehreren Prozessen auf Freispruch erkannt.⁴⁹ Verfahren dieser Art waren es daher auch, welche die Staatsanwaltschaft und das Gericht 1950 einstellten. Bereits eine Woche nach Inkrafttreten des StrFG stellte die Strafkammer II des Landgerichts ein Denunziationsverfahren am 6. Januar 1950, vier Tage vor der geplanten Verhandlung nach § 3 StrFG ein.⁵⁰

Der Oberstaatsanwalt Huismans informierte den Generalstaatsanwalt am 13. Januar, dass er gegen den Beschluss der Strafkammer „vorsorglich“ sofortige Beschwerde eingelegt habe. Er glaubte allerdings nicht an einen Erfolg, da nach

⁴⁸ Vgl. Kap. 4.8. Der Konsens zwischen MR und den GStAe war zudem bereits mit der Rechtsprechung des OGH materielles Recht geworden: Kap. 4.5.

⁴⁹ Vgl. Kap. 4.8.

⁵⁰ Diesem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der 1890 geborene Färber Möhlmann sollte Ende 1944 einen Eid auf Adolf Hitler leisten. Daraufhin teilte er dem Ortsgruppenleiter von Velde schriftlich mit: ‚daß ich mich weigere, einen Meineid zu leisten, da ich am 30.1.33 nicht zur Wahl gewesen und den Führer Adolf Hitler nicht gewählt habe, würde ich m.E. einen Meineid leisten, wenn ich ihm jetzt die Treue schwören würde. Dieses kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren und lasse mich auch in keiner Weise dazu zwingen. Nach dem Strafgesetzbuch wird Meineid schwer bestraft.‘ Der Ortsgruppenleiter leitete den Brief gemeinsam mit dem Kompanieführer des „Volkssturms“ weiter. Über die Gauinspektion Leer gelangte er schließlich in die Hände der Emdener Gestapo. Möhlmann wurde am 8.12.1944 verhaftet und ohne Gerichtsverfahren bis zum 23.3.1945 in den Gerichtsgefängnissen von Leer und Oldenburg inhaftiert. Ende 1948 erstattete Möhlmann Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft erhob am 20.10.1949 Anklage gegen den ehemaligen Ortsgruppenleiter und den ehemaligen Kompanieführer. Das Landgericht stellte das Verfahren am 6.1.1950 ein: StAA, Rep. 109 E Nr. 337.

der bisherigen Praxis des Schwurgerichts eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis bei keinem der Angeklagten zu erwarten sei. Huismans zog die Beschwerde Ende Januar 1950 schließlich zurück.⁵¹ Ähnlich verlief ein weiterer Fall, der auf eine Anzeige vom Januar 1949 zurückging und Ähnlichkeiten mit dem Verfahren gegen den Landrat Krieger wegen der Belagerung des Hauses von Pastor Friedrich aufwies.⁵² Nach dreizehn Monaten Ermittlungsdauer erhob die Staatsanwaltschaft am 25. Februar 1950 gegen drei Personen Anklage.⁵³ Am 26. April 1950 beschloss die Strafkammer II des Landgerichts, das Verfahren einzustellen.⁵⁴

Das Verfahren wegen der sog. „Gleichschaltung“ des landwirtschaftlichen Hauptvereines im Jahr 1933 illustriert, wie das StrFG die milder werdende Rechtsprechung in der Britischen Zone fortführte. Nach der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 23. Mai 1947 und der Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch den Obersten Gerichtshof bildete es einen letzten Schritt, um NS-Verbrechen von der Strafverfolgung auszuschließen. Zur Erinnerung: Die SA hatte die Hauptversammlung des Vereins im Juni 1933 besetzt und die Wahl eines neuen, NS-konformen Vorstands erzwungen. 1945 nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf, zunächst unter dem Gesichtspunkt des Landfriedensbruchs, dann als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 1949 interpretierte sie den Vorgang wegen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes jedoch nicht mehr als Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10, denn eine „überindividuelle Wirkung“ der „Aktion“ sei nicht festzustellen. Die Anklage gegen den ehemaligen Kreisbauernführer Groneveld und vier andere vom 28. Juni 1949 lautete deswegen lediglich auf Landfriedensbruch und gefährliche Körperver-

⁵¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 899, Bl. 12ff.

⁵² Zu dem Verfahren gegen Krieger vgl. Kap. 4.6. Ähnlich war der Sachverhalt in dem Verfahren wegen einer „Aktion“ gegen einen NS-Gegner in Südarle: Am 14.4.1938 umstellte eine Gruppe von ca. 25-30 SA-Leuten unter Führung des Ortsbauernführers das Haus des „Landgebräuchers“ und NS-Gegners de Vries in Südarle. Sie warfen mit Steckrüben die Fenster ein und entzündeten auf dem Hof ein Feuer. De Vries wurde vom örtlichen Polizeiwachtmeister am gleichen Tag für eine kurze Zeit in „Schutzhaft“ genommen. De Vries' Vater stellte daraufhin Anzeige, musste diese jedoch auf Druck der Ermittlungsbehörden wieder zurückziehen. Der NS-Gegner Enno Dollmann aus Südarle meldete die Angelegenheit 1949 der Staatsanwaltschaft. Der Vorfall, der den Tatbestand des Landfriedensbruchs darstelle, sei „bis heute ungesühnt. Er hat damals viel Aufsehen erregt und der betroffenen Familie viel Kummer und Angst verursacht. Und neuerdings machen sich verschiedene Personen über den Vorfall wieder lustig, offenbar, weil nichts geschieht, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. So kommt zu dem damaligen Schaden heute auch noch der Spott. Dieser Umstand gibt mir die unmittelbare Veranlassung, den Vorfall zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde zu bringen.“: StAA, Rep. 109 E Nr. 130 Bd. I, Bl. 1, 99ff.

⁵³ Ebd., Bl. 102ff.

⁵⁴ Ebd., Bl. 118.

letzung, nicht auf Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10.⁵⁵ 1950 stellte das Gericht das Verfahren gegen einen der vier Angeklagten vor der Hauptverhandlung ein, da die gesetzliche Mindeststrafe wegen einfachen Landfriedensbruchs nur drei Monate betrage. In der Hauptverhandlung vom 7. bis zum 9. März 1950 sprach es dann einen Angeklagten aus Mangel an Beweisen frei und stellte die restlichen drei Verfahren nach StrFG ein, wobei insbesondere eine sehr günstige Beurteilung der Angeklagten durch das Gericht eine gewichtige Rolle spielte. So glaubte das Gericht den Angeklagten, dass es sich bei den Gewalttätigkeiten „um die Exzesse eines Fanatikers“, nämlich des verstorbenen SA-Sturmführers Iderhoff, gehandelt habe. Deswegen erkannte es bei den Angeklagten nicht auf schweren, sondern nur auf einfachen Landfriedensbruch. Die Angeklagten hätten die Gleichschaltung, die es nicht nur in Ostfriesland gegeben habe, für eine „aus der Machtergreifung sich ergebende Notwendigkeit“ gehalten und deshalb „nur aus Überzeugung und um der Not ihres Berufsstandes abzuhelfen“, gehandelt.⁵⁶

Das StrFG führte auch dazu, dass juristische Fragen nicht mehr geklärt wurden. In dem Denunziationsverfahren gegen Friedrich Gössling waren zwei der vier Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter der Gestapo angeklagt worden.⁵⁷ In der Hauptverhandlung hatte das Gericht die Verfahren am 8. und 9. Dezember 1949 eingestellt, da beide Angeklagte lediglich „die übliche Tätigkeit eines Gestapo-Beamten ausgeübt“ hätten und somit nur wegen eines Organisationsverbrechens angeklagt werden könnten. Diese seien jedoch den Spruchgerichten vorbehalten. Der Oberstaatsanwalt hatte gegen diese Entscheidung Revision eingelegt, wollte sie jedoch im Februar 1950 wieder zurücknehmen. Die Ansicht des Landgerichts, es könne die Gestapobeamten nicht belangen, habe zwar eine wichtige Rechtsfrage aufgeworfen, bei der eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wünschenswert wäre, Huismans hielt das Rechtsmittel dennoch „nicht für vertretbar“. Mit einer höheren Strafe als sechs Monaten Gefängnis sei bei keinem der beiden Angeklagten zu rechnen.⁵⁸ Die Staatsanwaltschaft zog die Revision zurück, und das Verfahren wurde am 14. März 1950 schließlich nach StrFG eingestellt.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Kap. 4.6.

⁵⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 739, Bl. 99f, 109.

⁵⁷ StAOI, Best. 140-4 Nr. 890.

⁵⁸ Ebd., Bl. 17f.

⁵⁹ Ebd., Bl. 54.

Das StrFG schloss somit die „Bagatellsachen“ effektiv von der Strafverfolgung aus. Vorfälle, wie sie 1945 von der Staatsanwaltschaft aufgegriffen worden waren, unterlagen nun der Amnestie. Das StrFG wurde aber auch in Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft mit einer höheren Strafe rechnete, eingesetzt. Solche Verfahren wie die Synagogenbrandstiftungen betrafen eine Reihe von Beschuldigten. Dabei stellte sich die materielle Grenze in den Synagogenbrandverfahren wie folgt dar: Angeklagte, die „lediglich“ eine einzelne Familie bzw. einzelne jüdische Deutsche gefangen genommen hatten, hatten von 1947 bis 1949 durchgängig eine Strafe von ca. drei Monaten Haft erhalten. Die Strafe erhöhte sich auf bis zu sechs Monate, wenn sie die Gefangenen darüber hinaus zum Transport in die Konzentrationslager oder zur Zwangsarbeit „begleitet“ hatten. Die Strafen für solche Taten, die nun unter die Geltung des StrFG fielen, hatte sich dabei in den Jahren 1947 bis 1949 nicht wesentlich verringert.⁶⁰ Nur bei Personen, denen neben der Freiheitsberaubung z.B. gefährliche Körperverletzung vorgeworfen wurde, überschritten die Strafen die Grenze von sechs Monaten. Blieb die Strafe unterhalb von zwölf Monaten, konnte die Strafvollstreckung jedoch unter Umständen ausgesetzt werden. Dieser Vorgang ist als nächster zu betrachten.

Grausam oder ehrlos? Die Strafvollstreckung unter den Bedingungen des StrFG

Das Landgericht Aurich verurteilte bei den frühen NS-Verfahren zwischen 1946 und 1953 insgesamt 49 Personen in der ersten Instanz zu Strafen in einer Höhe zwischen sechs Monaten und einem Jahr Gefängnis. Nach dem StrFG stand in diesen Fällen eine Entscheidung darüber an, ob die Strafe vollstreckt oder unter Auferlegung einer Bewährungsfrist ausgesetzt werden musste. Dieses galt aber, wie ausgeführt, nur in Fällen, in denen die Tat nicht grausam, gewinnsüchtig oder ehrlos gewesen sei. Als das StrFG in Kraft trat, war deswegen zu prüfen, ob die Beteiligung am Judenpogrom die Merkmale von Grausamkeit, Ehrlosigkeit oder

⁶⁰ Im April 1947 hatte das Gericht den Emdener SA-Mann J. U. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er zum einen am 9. November 1938 Juden „aufgeholt“ und zum anderen am 11. November an dem SA-Trupp teilgenommen hatte, der die Juden zum Bahnhof brachte, von wo aus sie über Oldenburg nach Sachsenhausen transportiert wurden. Es lag also eine mehrfache Belastung vor: Der Angeklagte hatte sich an mehreren Tagen an der Judenverfolgung beteiligt. Im Juni 1949, während des nächsten Synagogenbrandprozesses von Emden hatten Angeklagte, denen ein vergleichbarer Tatbestand vorgeworfen wurde, Freiheitsstrafen von fünf Monaten erhalten. Sechs Monate Haft lautete die Strafe bei einem Angeklagten, der vier jüdische Familien aufgefordert hatte, sich zum „Sammelplatz“ an der Neutorschule zu begeben. Dies war also der Rahmen, der

Gewinnsucht aufwies. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft klärten diese Frage anhand des Synagogenbrandes von Aurich.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es in den Verfahren aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1949 aufgrund von Revisionsbemühungen und Verzögerungstaktiken oft noch nicht zu einer Strafvollstreckung gekommen war. Angeklagte, die vor dem 31. Dezember 1949 zu Haftstrafen verurteilt worden waren, versuchten durch ihre Anwälte, den Strafantritt so lang wie möglich hinauszuzögern, oft durch mehrere aufeinander folgende Anträge. Meist gaben sie wirtschaftliche und gesundheitliche Gründe an, und die Staatsanwaltschaft bewilligte diese Gesuche oft. Wegen ihrer Beteiligung an der Brandstiftung hatte das Landgericht Aurich am 10. Dezember 1948, wie bereits erwähnt, den Auricher Kaufmann Rector zu zwölf und den Maler Hermann Theesfeld zu zehn Monaten Haft verurteilt, weil sie sich an der Brandstiftung an der Auricher Synagoge beteiligt und Posten gestanden hatten.⁶¹

Die Verurteilten, die beide von dem Rechtsanwalt de Wall vertreten wurden, legten gegen das Urteil Revision ein, welche der Oberste Gerichtshof am 20. Juni 1949 verwarf. Daraufhin baten sie, die Strafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten zu müssen.⁶² Die Staatsanwaltschaft bewilligte den Aufschub. Theesfeld trat die Haft am 17. Oktober, Rector am 1. November 1949 an. Ende 1949 stellten die Angeklagten erneut einen Antrag auf Unterbrechung der Haft, welchen die Staatsanwaltschaft wieder genehmigte.

Am 5. Januar 1950 wandte sich de Wall an die Staatsanwaltschaft und beantragte, die „Vergünstigungen“ des StrFG auf seine Mandanten anzuwenden, deren Haftstrafen nun in eine Bewährungsstrafe umgewandelt werden müsste. Sollte die Behörde Zweifel an dieser Maßnahme hegen, bat er um die Verlängerung des Urlaubs für seine Mandanten, bis diese Frage gerichtlich geklärt sei.

Die Staatsanwaltschaft bewilligte eine weitere Unterbrechung der Haft, zunächst bis zum 1. Februar 1950⁶³, dann auf unbestimmte Zeit, d.h. bis zu einer Entscheidung, ob das Verhalten der Angeklagten als ehrlos oder grausam anzusehen und

dann ab 1950 wegen des StrFG nicht mehr verfolgt werden konnte: vgl. Kap. 4.4.2.; StAOI Best. 140-4 Nr. 789 Urteil.

⁶¹ Vgl. Kap. 4.9.2.

⁶² StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. V, Bl. 27.

⁶³ StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. VI.

somit die Strafvollstreckung fortzusetzen sei.⁶⁴ In den Augen der Staatsanwaltschaft bestand kein Zweifel daran, dass das StrFG den Angeklagten nicht zugute kommen könne. Zwar habe das Landgericht ihnen im Urteil von 1948 die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt, dies schließe jedoch eine ehrlose Gesinnung nicht aus. Beide Verurteilte seien sich bewusst gewesen, dass sie die Zerstörung der Auricher Synagoge unterstützt hätten:

„Ein solches Vorgehen gegen ein Gotteshaus widerspricht den primitivsten Ehrbegriffen; durch ihre Beteiligung haben die Verurteilten deshalb eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt, zumal sie nach den Feststellungen des Urteils [...] nicht im Befehlsnotstand gehandelt haben.“

Die Staatsanwaltschaft hielt das Verhalten der Angeklagten des Weiteren nicht nur für ehrlos, sondern auch für grausam. Die Verurteilten hätten erkannt, dass der Pogrom eine Terrormaßnahme der NSDAP gegen die Juden gewesen sei und von deren Schicksal, also den Misshandlungen in der Landwirtschaftlichen Halle, gewusst. Da sie sich trotzdem an „diesem unbarmherzigen und gefühllosen Vorgehen gegen die Juden“ beteiligt hätten, müsse ihre Handlungsweise als grausam charakterisiert werden.

Schließlich führte die Staatsanwaltschaft noch einen weiteren, prinzipiellen Grund an. Beide Verurteilte seien eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden worden. Schon dadurch sei ihr Verhalten als grausam und ehrlos gekennzeichnet, denn ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit liege nur dann vor, wenn „Menschenwerte und Menschenwürde der Opfer für nichts geachtet wird. Wer unmenschlich handelt, handelt auch grausam und ehrlos.“⁶⁵

Das Landgericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Am 25. Februar 1950 beschloss die Strafkammer II, den Strafvollzug auszusetzen. Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, wonach das Verhalten der Angeklagten schon deshalb als ehrlos bzw. grausam anzusehen sei, weil es die Merkmale eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufweise, sei von „vornherein abzulehnen“. Die Richter beriefen sich hierbei auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit setze nur voraus, dass ein Opfer im Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft objektiv auf eine Weise geschädigt werde, welche die Menschheit berühre. Der Täter brauche nur ein bewusstes und gewolltes Angriffsverhalten sowie eine Kenntnis von den äußeren Merkmalen des „Unmenschlichkeitsverbrechens“, also der Willkürherrschaft, gehabt haben.

⁶⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. II, Bl. 117.

⁶⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. II, Bl. 1.

Allein aus dem Umstand, dass eine Tat ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstelle, könne deshalb noch nicht gefolgert werden, dass der Täter auch grausam oder ehrlos gehandelt habe. Dieses müsse von Fall zu Fall geprüft werden. Die Begriffe „Grausamkeit“ und „ehrlose Gesinnung“ seien vielmehr dem deutschen Strafrecht zu entnehmen.⁶⁶

„Danach beruht eine Tat auf Grausamkeit, wenn der Täter sie aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung unter Mißachtung der seinem Opfer zugefügten Schmerzen begeht. Auf eine ehrlose Gesinnung ist sie zurückzuführen, wenn der Täter aus niederen Beweggründen handelt, derart, daß die Tat im unverbildeten Betrachter das sichere Gefühl der Verachtung eines derart motivierten Handelns hervorruft.“

Das Urteil von 1948 habe zwar „eindeutig“ festgestellt, dass die Verurteilten nicht unter Befehlsdruck gehandelt hätten. Es ergäbe sich jedoch aus dem Zusammenhang, dass beide nicht aus „blindem fanatischen Judenhas“, sondern nur „aus allzu großer Bereitwilligkeit“ gegenüber einer Anordnung „höherer Parteidienststellen und kameradschaftlicher Verbundenheit mit den übrigen Beteiligten“ an dem Pogrom teilgenommen hätten. Deswegen sei ihr Verhalten weder ehrlos, noch grausam gewesen.⁶⁷

Ganz ähnlich hatte bereits der SPD-Bundestagsabgeordnete Adolf Arndt, der Rechtsexperte seiner Fraktion, in der Februarausgabe der SJZ das Gesetz eingeschätzt. Es sei ein großzügiger Schritt zur Wiedergewinnung des Rechtsfriedens. Arndt hielt es sowohl für möglich, Strafverfahren wegen NS-Verbrechen einzustellen als auch die Strafvollstreckung auszusetzen. Ob ein Verbrechen unter den Bedingungen der Grausamkeit, Ehrlosigkeit oder Gewinnsucht begangen worden sei, müsse im Einzelfall geprüft werden.⁶⁸

Die Staatsanwaltschaft legte gegen den Beschluss des Landgerichts sofortige Beschwerde ein. Der Generalstaatsanwalt stimmte dem Gericht zwar in der Ansicht zu, dass die Begriffe „Grausamkeit“ und „ehrlose Gesinnung“ nach deutscher Rechtstradition definiert werden könnten. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit könne dennoch im Einzelfall Tatbeiträge aufweisen, welche von der bisherigen Rechtsprechung noch nicht berücksichtigt worden seien. Gerade die Teilnahme an den Judenpogromen hätte eine Gefühlsroheit bewiesen, welche nicht nur Ausdruck einer „augenblickliche(n) Aufwallung“ gewesen sei, sondern

⁶⁶ Das Gericht berief sich hierbei auf den § 211 StGB wegen Mordes und den § 20 StGB a.F., welcher die Strafform der Zuchthausstrafe von der Festungshaft abgrenzte. Nach § 20 StGB a.F. durfte ein Gericht nur dann auf Festungshaft erkennen, „wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.“ Die Festungshaft war allerdings in der britischen Zone abgeschafft.

⁶⁷ StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. II, Bl. 120f.

einer inneren Neigung entsprochen habe. Diese wiederum habe „für eine längere Zeit die gesamte Willensrichtung“ der Verurteilten bestimmt und damit ihre Gesinnung als verachtenswert gekennzeichnet. Theesfeld und Rector hätten sich aktiv an der Freiheitsberaubung beteiligt. Ihre Handlung sei grausam gewesen, weil sich die Haft der ihrer Freiheit beraubten Juden über einen längeren Zeitraum erstreckt hätte und diese „mit Rücksicht auf die besondere Ungewißheit ihres Schicksals seelischen Qualen ausgesetzt waren, die das übliche Maß bei weitem überstiegen.“⁶⁹

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts wies die Beschwerde am 28. April 1950 zurück, wobei es sich auch auf den Artikel von Adolf Arndt bezog:

„Grausam handelt, wer mit gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung seinem Opfer erhebliche Leiden verursacht und es so misshandelt. Davon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein; denn nach den Feststellungen des Schwurgerichts haben beide Angeklagte sich an keinem Juden vergriffen. Eine Gesinnung, die jeder menschlichen Regung bar ist [...], kann nicht schon darin erblickt werden, daß sie sich daran beteiligt haben, die Juden aus ihren Wohnungen zu holen und an eine Stelle zu schaffen, denn sie wußten in diesem Zeitpunkt nicht, daß die Juden nicht wieder freigelassen werden, sondern in ein Konzentrationslager abtransportiert werden sollten, und haben sich nur aus falsch verstandenem Pflichtgefühl gegenüber ihren damaligen Vorgesetzten an der Aktion beteiligt, nicht aber aus Haß gegen ihre jüdischen Mitbürger.“

Neben diesen Überlegungen zur subjektiven Tatseite kam den Verurteilten zugute, dass das Schwurgericht das Verhalten des Kreisleiters Bohnens im Urteil vom 10. Dezember 1948 explizit als ehrlos bezeichnet hatte – das von Theesfeld und Rector jedoch nicht. Auch sonst widersprach der Strafsenat der Ansicht der Staatsanwaltschaft. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei nicht „ohne weiteres“, sondern nur „in der Regel“ als ein grausames und ehrloses Verhalten anzusehen. Eine Einzelfallprüfung sei also notwendig. Theesfeld und Rector mussten somit die Strafe nicht weiter verbüßen.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund ist nun zu fragen, welches Verhalten, wenn schon nicht die Teilnahme am Judenpogrom, die Gerichte tatsächlich für grausam und ehrlos hielten bzw. zu welchen Ergebnissen die Einzelfallprüfungen schließlich führten.

Nach dem zweiten Auricher Synagogenbrandprozesses vom Februar 1950 trafen das Gericht und einige Verteidiger Absprachen auf Grundlage des StrFGs.⁷¹ Rechtsanwalt de Wall riet denjenigen seiner Mandanten, die Strafen von der Höhe

⁶⁸ Adolf Arndt, Das Amnestiegesetz, in: SJZ 2 (1950), S. 108-113.

⁶⁹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 938, Bl. 91ff.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Zur Erinnerung: Das Landgericht Aurich hatte am 16.2.1950 wegen der Ausschreitungen gegen die Juden in Aurich vom November 1938 28 Urteile gesprochen: 7 Freisprüche, 10 Einstellungen nach dem StrFG. 11 Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr.

zwischen sechs Monaten und einem Jahr erhalten hatten, die Revision gegen das Urteil zurückzunehmen. Das Gericht werde im Gegenzug die Haftvollstreckung für unzulässig erklären.⁷² Die Verurteilten zogen die Revision zurück. Die Strafkammer II kam ihrer Verpflichtung nach und beschloss am 4. November 1950, dass die Strafvollstreckung gegen diese elf Verurteilten unzulässig sei. Bei keinem der Verurteilten könne nach den Feststellungen des Urteils vom Februar 1950 angenommen werden, dass er aus ehrloser Gesinnung, aus Gewinnsucht oder Grausamkeit gehandelt habe.⁷³

Die Staatsanwaltschaft legte auch hier „vorsorglich“ sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafkammer ein und bat am 17. November 1950 beim Generalstaatsanwalt um Anweisung, ob das Rechtsmittel durchgeführt werden solle. Erfolgversprechend sei es nach der bisherigen Praxis des Oberlandesgerichts nur bei den Verurteilten Fischer und Gerdes, „weil sie leitende Posten innehatten und ihre Strafe gerade an der Amnestiegrenze liegt.“ Der Generalstaatsanwalt wies an, die Beschwerde nur in drei Fällen durchzuführen: bei den genannten Verurteilten Fischer und Gerdes, deren Strafe auf ein Jahr Gefängnis gelautet hatte, und bei dem Angeklagten Bock, dessen Strafe mit zehn Monaten etwas darunter lag. Bei den übrigen Verurteilten sei die Beschwerde zurückzunehmen.⁷⁴

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts entschied am 16. Dezember 1950 über die Beschwerden. Bei Fischer und Gerdes ordnete er die Strafvollstreckung an. Im Fall des Verurteilten Bock, dessen Strafe ja unterhalb der „Amnestiegrenze“ lag, verwarf er die Beschwerde, wie Loesdau bereits vermutet hatte.

Was also galt nun als „grausam“ und „ehrlos“? Nach den Feststellungen des Schwurgerichts Aurich hatte der SA-Sturmbannschreiber Fischer in der Nacht zum 10. November 1938 in Aurich zunächst bis gegen sieben Uhr morgens die Telefonwache übernommen und war anschließend in der Wohnung des jüdischen Kaufmanns Wallheimer, die verwüstet worden sei, anwesend gewesen. Eine konkrete Beteiligung an einer Sachbeschädigung konnte ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Fischer hatte ferner am 12. November 1938 an der „Verladung“ der Waren der Firma Wolff teilgenommen. Hierbei war sein Verhalten für den Strafsenat von besonderer Bedeutung:

„Er kam als letzter mit einem Leuchter aus dem Hause, der erkennbar rituellen Zwecken diente, und trug ihn nach den Feststellungen des Schwurgerichts triumphierend davon, und

⁷² StAA, Rep. 109 E Nr. 4 Bd. V.

⁷³ StAA, Rep. 109 E Nr. 307, Bl. 37ff.

⁷⁴ StAOI, Best. 140-4 Nr. 758, Bl. 179f.

zwar in der Absicht, die Juden in ihrem religiösen Empfinden zu treffen. Das Schwurgericht hat weiter festgestellt, daß sich der Angeklagte bereitwillig und aus innerer Einstellung gegen die Juden an den Vorgängen beteiligt habe und hat bei der Strafzumessung berücksichtigt, daß er als gehobener SA.-Führer als ein allzu bereitwilliges Werkzeug mitgewirkt, jedoch nicht zu den eigentlichen Drahtziehern des Unternehmens gehört habe, sondern mißbraucht oder mitgerissen sei. Es hat eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für angemessen gehalten.“

Der Strafsenat widersprach der Entscheidung des Landgerichts, nach der Fischer sich nicht ehrlos verhalten habe. Für die Vorgänge am 10. November 1938 sei ein ehrloses Verhalten nicht nachweisbar, da das Schwurgericht über die Beteiligung des Verurteilten in der Wohnung Wallheimer nichts Genaueres feststellen können und der Verurteilte sonst an diesem Tage nicht unmittelbar mit den Juden zusammengekommen und auch an der Zerstörung der Synagoge nicht beteiligt gewesen sei. Anders fiel die Wertung für die Ausräumung des Lagers am 12. November aus:

„Die Handlungsweise des Verurteilten am 12. November 1938 war aber ehrlos. Wenn er den Auftrag erhalten hatte, Waren aus dem Geschäft Wolff zu verladen, so lag kein Anlaß vor, einen Leuchter, der kultischen Zwecken diente, ebenfalls mitzunehmen. Der Verurteilte hatte vor allem keinen Anlaß, den Leuchter in einer Weise aus dem Haus zu bringen, die alle Juden, aber auch unbefangene Andersgläubige, verletzen mußte. Dieses Handeln des Verurteilten deutet darauf hin, daß er das Ziel der NSDAP., die Juden auf jegliche Weise verächtlich zu machen, voll billigte, sich zu eigen gemacht hatte und sich bemühte, auch seinerseits dieses Ziel durchzusetzen. Die Beweggründe des Verurteilten waren aber verwerflich. Der Verurteilte hat bewußt ohne Notwendigkeit religiöse Gefühle, als schutzwürdige Belange verletzt, um niedrigen Trieben nachzugeben; diese Handlungsweise wurde von der Allgemeinheit nicht gebilligt, sondern abgelehnt. Der Verurteilte hat danach kein Ehrgefühl gezeigt [...]“

Der Strafsenat übte dabei deutliche Kritik an der Haltung des Landgerichts, welches dem Verurteilten bescheinigt hatte, dass sein Verhalten „durch kameradschaftliche Verbundenheit mit der übrigen Aktion“ bestimmt gewesen wäre. Hierzu führte das Gericht aus:

„Kameradschaft ist ein Ehrbegriff, nämlich die rechtschaffene Hilfe, die einem anderen Menschen, insbesondere einem, der sich in Not befindet, gewährt wird. Die Hilfe, die jemand einem anderen bei der Verübung strafbarer Handlungen leistet, nennt weder das Gesetz noch die Allgemeinheit Kameradschaft, sondern hat dafür andere Worte wie Mittäter, Teilnehmer, Hehler usw. Von einem ‚Schwung der Aktion‘ im Zusammenhang mit den Geschehnissen des 10. November 1938 zu reden, erscheint dem Senat völlig fehl am Platze. Diese Ausdrucksweise mag bei militärischen Handlungen gegen einen bewaffneten Feind angemessen sein, nicht aber bei verbrecherischen Untaten gegen Wehrlose, bei denen sich die Rädelsführer, also auch der Verurteilte, von vornherein über die Anlage und den Zweck der Unternehmung klar waren, also mit kühlem Verstand an die ihnen gestellte Aufgabe herangingen, insbesondere bei den Maßnahmen, die nach der Ernüchterung zwei Tage später begangen wurden und eine Ausplünderung der betroffenen Familien bezweckten. Da demnach der Verurteilte ehrlos gehandelt hat, mußte der Beschluß des Landgerichts aufgehoben und die Vollstreckung der Strafe für [zulässig] erklärt werden.“

Dasselbe galt auch für den ebenfalls zu einem Jahr Gefängnis verurteilten Tjarko Gerdes, der sich einige Tage nach dem 10. November von dem Auricher Juden

Wolff einen Schreibtisch hatte „aushändigen“ lassen. Die Grausamkeit konnte ihm nicht nachgewiesen werden, da er, wie Fischer, nicht selbst an Maßnahmen gegen Juden oder die Synagoge teilgenommen habe. Das Schwurgericht habe auch „zutreffend“ die Gewinnsucht verneint, da Gerdes keinen persönlichen Vorteil für sich erstrebt habe. Wolff zu zwingen, einen Schreibtisch herauszugeben, sei aber ehrlos gewesen:

„Dagegen handelte der Verurteilte ehrlos, als er unter Ausnutzung der allgemeinen Verängstigung der Juden von dem Kaufmann Wolff die Herausgabe eines Schreibtisches verlangte. Wenn er das Bedürfnis hatte, dem SA.-Sturm in Aurich eine Zuwendung zu machen, so mußte er das auf seine Kosten mit einem ehrlich erworbenen Schreibtisch tun. Er hatte aber nicht das Recht, auf Kosten der ausgeplünderten Juden zu handeln; der Anlaß, aus dem heraus der Verurteilte handelte, war insoweit ebenso wie die Beweggründe seiner Tat der Ausfluß einer verwerflichen sittlichen Einstellung, bei der er nur an den Vorteil des SA-Sturms dachte und sich bewußt über schutzwürdige Belange, nämlich das Eigentum anderer Menschen, hinwegsetzte. Dieses Verhalten wird auch nicht von der Allgemeinheit der rechtlich denkenden Menschen gebilligt.“

Da der Verurteilte ehrlos gehandelt habe, sei die Strafe zu vollstrecken. Wie bei Fischer kritisierte der Strafsenat auch in diesem Fall die verständnisvolle Haltung des Landgerichts Aurich.⁷⁵

Dem ehemaligen SA-Scharführer Bock kam die günstige Beurteilung des Auricher Schwurgerichts dagegen zugute. Bock war, wie erwähnt, zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er habe sich zwar „in allzu blindem Gehorsam“ an besonders schwerwiegenden Ausschreitungen beteiligt, als Bewacher in der Halle sog. „Sport“ mit den Juden betrieben, „der für diese körperlich und seelisch eine Quälerei bedeutete“. Er habe sich aber als „alter Soldat“ durch den Befehl des verstorbenen Eltze dazu verpflichtet gefühlt und sich nur aus dieser „soldatischen Einstellung“ heraus nicht zu dem Entschluss „durchringen“ können, sich „eigenmächtig von der Aktion abzusetzen.“ Er habe den „Sport“ deswegen zwar befohlen, aber gleichzeitig versucht, das „Los der Juden zu erleichtern“ und eine von „Aussenseitern [sic!] beabsichtigte tätliche Einzelausschreitung“ verhindert.⁷⁶ Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, da Bock nicht aus eigenem Antrieb gehandelt habe, sondern nur auf Befehl.⁷⁷

Die Fälle von Fischer und Gerdes waren die einzigen, in denen die Strafvollstreckung nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft schließlich für zulässig erklärt wurde. Sie mussten die Strafe jedoch nicht voll verbüßen. Der Verteidiger de Wall, der beide Verurteilten vertrat, erreichte durch eine Reihe von Gesuchen

⁷⁵ StAOI Best. 140-4 Nr. 758, Bl. 188ff.

⁷⁶ Ebd. Urteil v. 16.2.1950, S. 160f.

⁷⁷ Ebd., Bl. 191ff.

einen Strafaufschub bis Ende 1951, so dass seine Mandanten erst im Januar 1952 ihre Strafe antreten mussten. Sie wurden bereits im April 1952, nach Verbüßung eines Viertels der Strafe wieder entlassen und die restlichen neun Monate in eine Geldstrafe von 600 bzw. 1.200 DM umgewandelt.⁷⁸

Auch die Untersuchung der Frage, was als grausam, ehrlos oder gewinnsüchtig galt, belegt, dass die milde Sicht auf Taten und Täter die Strafverfolgung letztendlich unmöglich machte. Deswegen galt nicht eine einzige Handlung bei den Synagogenbrandstiftungen letztendlich als grausam. Bei den 49 Personen, die eine Strafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr erhalten hatten, kam es nur in sieben Fällen tatsächlich zur Strafvollstreckung. Keiner dieser Verurteilten musste seine Strafe dabei voll verbüßen.⁷⁹

Bemerkenswert ist hier noch der Umgang mit den Personen, die im Januar 1948 verurteilt worden waren, weil sie im Mai 1933 politische Gegner in der Norder „Börse“ misshandelt hatten. Zwar hatte das Gericht das Verhalten der verurteilten Angeklagten gegenüber den Opfern im Urteil explizit als „grausam“ bezeichnet, das Schwurgericht wendete bei ihnen dennoch „gnadenweise“ das StrFG an und erließ ihnen die Haft bzw. die Kosten des Verfahrens.⁸⁰ Ab der Verhandlung zum Synagogenbrand von Leer vom März 1950 stellte das Schwurgericht Aurich in den Urteilsbegründungen stets explizit fest, dass die Angeklagten nicht im Sinne des StrFG ehrlos, grausam oder aus Gewinnsucht gehandelt hätten.⁸¹

Der Vollzug von Strafen über einem Jahr Gefängnis

Auch von den Verurteilten, die zwischen 1946 und 1953 in der ersten Instanz zu Strafen von über einem Jahr Gefängnis verurteilt worden waren und deswegen nicht vom StrFG profitieren konnten, musste kaum einer die verhängte Gesamtstrafe verbüßen. Ihre Anzahl war mit 25 bereits an sich recht gering. Die meisten

⁷⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 4 Bd. VI u. IX.

⁷⁹ Insgesamt ergibt sich für die 49 Personen folgendes Bild: 2 Personen wurden zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines anderen Prozesses, ebenfalls im Rahmen der frühen NS-Prozesse, erneut verurteilt, so dass die Strafe nun auf eine Höhe über einem Jahr lautete und das StrFG nicht mehr auf sie angewendet werden konnte. Eine Person verstarb, bevor es zu einer Entscheidung über den Strafvollzug kam. 5 Personen hatten ihre Strafe Ende 1949 zu maximal zwei Drittel der verhängten Dauer bereits verbüßt. Der Rest wurde zur Bewährung ausgesetzt. Bei 4 Personen galt die Strafe wegen der Internierungs- und U-Haft bereits als verbüßt, in zwei Fällen davon durch nachträgliche gnadenweise „Verrechnung“ mit der Internierungshaft. In 8 Fällen wurde das StrFG bereits im Urteil angewandt. In den restlichen 29 Fällen entschied die Strafkammer nach dem geschilderten Muster, dass die Strafvollstreckung unzulässig sei, weil sie das Verhalten der Angeklagten nicht für grausam, ehrlos oder gewinnsüchtig hielt.

⁸⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 150 Bd. VII.

⁸¹ StAOI, Best. 140-4 Nr. 748, Bl. 118f.

dieser Verurteilten hatten vor 1945 hohe politische Funktionen in der NSDAP ausgeübt und waren deswegen im Mai 1945 im Zuge des „automatic arrest“ verhaftet worden. Sie profitierten daher von der Anrechnung der Internierungshaft. In fünf Fällen galt die Strafe bei der Verkündung des Urteils daher durch eine „erlittene“ Untersuchungs- und Internierungshaft bereits als verbüßt.⁸² In drei Fällen übertraf die Höhe des Urteils des Landgerichts Aurich die Dauer der Internierungshaft. Die Reststrafe wurde gnadeweise erlassen.⁸³ Bei fünf Personen, die wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation auch von den Spruchgerichten verurteilt worden waren, bildete das Landgericht eine Gesamtstrafe.⁸⁴ Diese Personen, die sich seit Kriegsende in Haft befunden hatten, verbüßten die Reststrafen und wurden 1950 entlassen. Insgesamt führte also auch hier die Anrechnung der Internierungshaft zu einer deutlichen Reduzierung derjenigen Personen, die tatsächlich eine Strafe verbüßen mussten. Die stets milder ausfallende Urteilspraxis wirkte sich so auf die Strafvollstreckung aus.

Auch bei den zu hohen Strafen verurteilten Tätern gab es Sonderfälle. Ein Verurteilter wurde 1950 nach einem Jahr Haft aus Krankheitsgründen entlassen. Der hohe Urteilsspruch von acht Jahren Zuchthaus gegen die Konzentrationslagerwache Willi Blume wurde aufgehoben, weil der Hauptbelastungszeuge gegen Blume sich im Nachhinein als unglaubwürdig erwies.⁸⁵ Eine Person wurde in der Revisionsinstanz freigesprochen⁸⁶, eine weitere in einer Neuverhandlung zu einer Strafe von einem Jahr verurteilt, welche nach StrFG ausgesetzt wurde.⁸⁷ Drei Personen verbüßten zwei Drittel der gegen sie verhängten Strafe.⁸⁸ Nur zwei, die wegen Misshandlung politischer Gegner im Januar 1948 zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilten Hauptangeklagten Bier und Carls, verbüßten ihre Strafe in vollem Umfang.⁸⁹

Die noch verbleibenden Fälle der Täter Böhmer, Barth und Kabra verdienen eine genauere Betrachtung. Diese Täter, die 1946 und 1947 zu hohen Strafen verurteilt worden waren, stellten ihre Bitten um Verkürzung der Haft zu einem Zeitpunkt, als die späteren Prozesse noch verhandelt wurden. An ihren Fällen kann deswegen

⁸² Dies betraf die Verurteilten Lahmeyer, Bennmann, Drescher, Styk und Schreiber.

⁸³ Dies betraf die Verurteilten Klock, Hafner und E. M.

⁸⁴ Dies betraf die Verurteilten Bohnens, Everwien, Jäger, À Tellinghusen und Horstmann.

⁸⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 112.

⁸⁶ StAOI, Best. 140-4 Nr. 804.

⁸⁷ Dies betraf Martin Theesfeld.

⁸⁸ Dies betraf die Verurteilten Schade, Haardt und Schnackenberg.

⁸⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 150.

nachvollzogen werden, wie die Justiz die Veränderung der materiellen Rechtsprechung bei NS-Verbrechen wahrnahm und wie sie auf sie reagierte.

Der Emdener Malermeister Johann Böhmer war, wie bereits dargestellt, am 18. Oktober 1946 wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu fünf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von einem Jahr Untersuchungshaft verurteilt worden. Bald, nachdem das Urteil im Januar 1947 Rechtskraft erlangt hatte, bat er, dass er „baldigst“ einer Strafanstalt zugeführt werde, um dort arbeiten zu können. Böhmer verbüßte seine Haft ab dem 21. Januar 1947 im Zuchthaus Bremen-Oslebshausen. Das Ende der Strafhaft war somit der 20. Januar 1951.⁹⁰

Rechtsanwalt Haberfelder beantragte unter Vorlage von vier Leumundzeugnissen am 3. Mai 1948, seinem Mandanten die noch nicht verbüßte Reststrafe gnadeweise zu erlassen. Der Vorstand des Zuchthauses, die Strafkammer und die Staatsanwaltschaft wiesen das Ansinnen als verfrüht zurück. Am 26. Oktober 1948 stellte Böhmer einen weiteren Antrag. Zur Begründung führte er an, er befände sich „mit einer Unterbrechung von etwa vier Monaten“ seit dem 17. Oktober 1945 in Einzelhaft. Zudem fehle seiner Familie „der Ernährer“. Sie werde derzeit von seinem Vater versorgt. Durch die Folgen der Währungsreform könne dieser dafür aber nicht genug Geld aufbringen.

Die Staatsanwaltschaft prüfte daraufhin, ob Böhmer die bisherige Zeit tatsächlich in Einzelhaft verbracht habe. Die Nachforschungen beim Zuchthaus Oslebshausen ergaben, dass er nachts in einer Einzelzelle schlafe, aber tagsüber mit sechs bis acht Gefangenen gemeinsam arbeite. Der Vorstand des Zuchthauses mochte sich hinsichtlich des Gnadenerweises nicht festlegen, und Landgerichtspräsident Seydel lehnte den Antrag am 9. November 1948 als verfrüht ab, ebenso die Staatsanwaltschaft. Am 13. Mai 1949 erneuerte Böhmer sein Gesuch. Dieses Mal befürwortete der Vollzugsleiter das Anliegen. Böhmer führe sich einwandfrei, verhalte sich in jeder Weise „ruhig und anständig“, stehe „offen zu seiner Tat“ und bereue sie. Der Strafzweck sei daher erreicht worden. Auch Seydel befürwortete das Gnadengesuch am 22. Mai 1949: Böhmer sei 1946 „ziemlich scharf angefasst“ worden, eine Begnadigung für den Strafrest von einem Jahr und fünf Monaten daher angebracht. Der Landgerichtspräsident begründete dieses auch mit dem Verlauf der materiellen Rechtsprechung beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

⁹⁰ StAA, Rep. 109 E Nr 1Bd. III, Bl. 277, 283.

„Es haben sich inzwischen hier und bei den anderen Gerichten gewisse Grundsätze über die Strafzumessung gebildet, bei deren Anwendung Böhmer jetzt milder davon kommen würde, als es ihn damals – als die Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch Neuland waren – getroffen hat.“

Am 19. Mai 1949 folgte ein weiteres Gnadengesuch des Anwalts von Böhmer, das sich mit Seydels Einschätzung deckte. So führte der Rechtsanwalt aus:

„Meines Erachtens scheinen im übrigen die Straftaten der Kristallnacht nach grösserem Zeitabstand in der Öffentlichkeit ganz allgemein eine mildere Verurteilung zu finden, als wie die Tat des Verurteilten vom anerkennenden Gericht befunden worden ist.“

Der Rechtsanwalt sah sich durch die Urteile im Synagogenbrandprozess von Emden vom 22. Juni 1949 bestätigt und wandte sich am 23. Juni 1949 erneut an die Staatsanwaltschaft. Das Gericht habe in diesem Verfahren eine „wesentlich mildere Auffassung bekundet“ als im Prozess gegen seinen Mandanten. Daher bekräftigte er den Antrag, denn Böhmer sei von seinem „Nationalsozialismus gründlich kuriert“.

Böhmer wandte sich im September 1949 persönlich an den Justizminister⁹¹, der daraufhin das Schwurgerichtsurteil vom 22. Juni 1949 prüfen wollte. Nach zwei weiteren Gesuchen setzte der Justizminister am 19. Januar 1950 die Reststrafe zur Bewährung aus, da Böhmer sich im Strafvollzug gut geführt habe. Die Bewährungsfrist endete am 31. Januar 1955. Johann Böhmer wurde am 27. Januar 1950 entlassen, ein Jahr vor dem regulären Ende seiner Haft.⁹²

Am 14. Oktober 1950 suchte Böhmer Seydel auf und erkundigte sich, ob der Ehrenrechtsverlust gnadenweise aufgehoben werden könne. Seydel „belehrt[e]“ ihn, dass ihm eine solche Maßnahme „sehr verfrüht“ erscheine. Böhmer könne sich jedoch mit seinem Ansinnen an die Staatsanwaltschaft wenden, die Seydel über den Besuch informierte:

„In der Aussprache war Böhmer genau so uneinsichtig wie in der früheren Verhandlung, er vertrat den Standpunkt ‚das deutsche Volk beurteilte die damaligen Vorgänge ganz anders als das Gericht.‘ Für meinen Vorbehalt, dass die damaligen Ausschreitungen gegen die Juden und das spätere Verhalten Hitlers und der Parteistellen nach und nach das jetzige Chaos verschuldet hätten, hatte er keinerlei Verständnis.“

Am 6. Februar 1954 bat Böhmer erneut um die Aufhebung des Ehrenrechtsverlusts, der noch bis zum 27. Januar 1955 dauerte. Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben.⁹³

Auch der 1947 verurteilte Heinrich Barth stellte im Juli 1949 ein Gnadengesuch und berief sich wie Böhmer auf die immer milder werdende Praxis des Gerichts.

⁹¹ StAA, Rep. 109 E Nr 1 Bd. II, Gnadenheft, Bl. 1-25.

⁹² StAA, Rep. 109 E Nr 1 Bd. III, Bl. 292.

Loesdau sprach sich gegen das Gnadengesuch aus und kritisierte bei der Gelegenheit die „in der Tat bestehende Tendenz, Unmenschlichkeitsverbrechen jetzt milder zu bestrafen.“ Dies sei „nicht vertretbar.“ Zudem hätten die weiteren Ermittlungen zum Synagogenbrand von Emden ergeben, dass sich Barth noch in stärkerem Maße beteiligt habe, als es im Urteil vom April 1947 zum Ausdruck gekommen sei.⁹⁴ Loesdaus Bedenken hatten allerdings keinen Erfolg. Der Justizminister setzte die Strafe am 23. Dezember 1949 zur Bewährung aus. Barth habe mit Untersuchungs- und Strafhaft nun rund zwanzig Monate verbüßt, sei gesundheitlich erheblich beschädigt und im Vergleich zum Verfahren vom Mai und Juni 1949 „reichlich hoch bestraft“ worden. Weitere Belastungen des Angeklagten, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben mochten, würden dieses „Gesamtbild“ nicht wesentlich ändern.⁹⁵

Ebenso verlief es im Fall von Waldemar Kabra, der am 11. Juli 1947 zu sechs Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden war. Sein Rechtsanwalt Helbig stellte Anfang 1950 einen Antrag auf die gnadenweise Anrechnung der Internierungs- und Untersuchungshaft⁹⁶, die Kabra im Urteil vom 11. Juli 1947 nicht angerechnet worden waren, da er die Tat geleugnet habe. Somit war das reguläre Ende der Strafzeit in seinem Fall auf den 12. Januar 1954 festgelegt worden.⁹⁷

Der Strafkammervorsitzende sowie der Direktor der Strafanstalt Celle waren im April 1950 geneigt, dem Gesuch zu entsprechen⁹⁸, während die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft ihm kritisch gegenüberstanden. Loesdau lehnte das Gesuch ab. Die Strafe sei „hart, aber gerecht“. Wie schon bei Barth vermerkte Loesdau auch in diesem Fall, dass Kabra in den weiteren Ermittlungen immer

⁹³ StAA, Rep. 109 E Nr 1 Bd. II, Gnadenheft, Bl. 41, 51.

⁹⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 120 Bd. V, Bl. 24

⁹⁵ Ebd., Bl. 143.

⁹⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 19. Zur Begründung des Gesuchs war angeführt worden: „Unbestraft u. ehrenvolle Teilnahme an 2 Weltkriegen [...] Schicksalsschläge und bedrängte wirtschaftliche Verhältnisse der Familie [...] Handeln auf Befehl und aus Idealismus [...] zu hohe Strafe, Milderung der späteren Rechtsprechung [...] angebliche Nichtverfolgung des Hauptbeschuldigten Drescher [...] Widerrechtliche Nichtanrechnung der Internierungs- und Untersuchungshaft wegen Leugnens.“ Das Schreiben des Anwalts ist nicht mehr vorhanden.

⁹⁷ Ebd., Bl. 20: Die Berechnung der Strafdauer begann mit dem 13.1.48, dem Datum der Rechtskraft des Urteils.

⁹⁸ Kabra hatte sich bis zu seiner Verhandlung im Juli 1947 26 Monate in Haft befunden. Der Strafkammervorsitzende neigte dazu, ihm diese Zeit aus Billigkeitsgründen nachträglich anzurechnen. Die Strafe sei im Vergleich zu späteren Verfahren sehr hoch ausgefallen und dem Strafzweck dürfe Genüge getan sein. Auch der Vorstand der Strafanstalt gab an, dass sich Kabra gut geführt habe. Seine Gesamthaltung lasse erwarten, dass er nicht mehr zu den „kriminellen Elementen“ gehören werde. Es bestünden gegen eine Entlassung keine Bedenken: ebd., Bl. 22.

wieder genannt worden sei, so dass seine Strafe auch angesichts der sinkenden Strafenhöhe angemessen ausgefallen sei. Der Staatsanwalt kehrte in diesem Zusammenhang die Perspektive um. Nicht die Strafe gegen Kabra sei hart, sondern die gegen Harm Klock „recht milde“ ausgefallen. Klock hatte eine Strafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus bei Anrechnung von drei Jahren Internierungshaft erhalten. Der Generalstaatsanwalt wollte die Aussetzung der Strafe nicht bewilligen, hielt aber eine Anrechnung der Internierungs- und Untersuchungshaft für angemessen:

„Wenn auch die Ablehnung der Anrechnung im Urteil rechtlich nicht anfechtbar ist, so ist doch die Anrechnung allgemein üblich geworden. Insofern ist der Verurteilte durch seine frühe Aburteilung benachteiligt.“

Der Justizminister prüfte daraufhin die Höhen der im Landgerichtsbezirk ergangenen Strafen und gewährte am 27. Juni 1950 die gnadenweise Anrechnung der Internierungs- und Untersuchungshaft. Helbig stellte nun einen Antrag auf Erlass der Reststrafe, was der Strafkammervorsitzende sowie der Direktor der Strafanstalt befürworteten. Loesdau lehnte den Gnadenerweis am 19. August 1950 erneut ab, da Kabra keine „reuevolle Einsicht“ zeige. Nach einem weiteren Gnadengesuch vom Herbst 1950 erließ der Justizminister Kabra schließlich am 4. November 1950 den Rest der Strafe.⁹⁹ Er wurde am 11. November 1950 entlassen.¹⁰⁰ 1952 bat Helbig um Aufhebung des Ehrenrechtsverlusts, was der Strafkammervorsitzende unter Verweis auf die „sehr empfindlich[e]“ Strafe befürwortete, der Oberstaatsanwalt jedoch abgelehnte.¹⁰¹ Erst am 24. November 1954, ein Jahr vor dem regulären Ablauf, erklärte sich auch der Oberstaatsanwalt mit der Aufhebung des Ehrenrechtsverlusts einverstanden.¹⁰²

Die Beispiele von Böhmer, Barth und Kabra zeigen, dass die Tendenz der Milderung der Strafen sich auch im Bereich des Strafvollzugs auswirkten, bei den Gerichten und den Strafvollzugsbehörden jedoch stärker als bei den Staatsanwälten, die eher unnachgiebig blieben.

⁹⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 20-34.

¹⁰⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 311, Bl. 134.

¹⁰¹ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 34. Schreiben v. 12.2.1952

¹⁰² Ebd., Bl. 37.

4.10. Nach dem Wegfall des Kontrollratsgesetzes Nr. 10: NS-Prozesse nach dem 1. September 1951

Die Rücknahme der Verordnung Nr. 47

Das StrFG war nicht nur ein effektives Mittel, um die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu begrenzen. Das Gesetz besaß eine hohe politische Signalwirkung¹⁰³ und führte 1950 zu einem „unübersehbaren Schub“ in der öffentlichen Meinung, die in Nürnberg verurteilten „Kriegsverbrecher“ nun freizulassen. Die weitere Behandlung der von alliierten Gerichten verurteilten hohen NS-Funktionäre entwickelte sich in der frühen Bundesrepublik zu einer Frage von großer symbolischer Bedeutung. Der „Heidelberger Juristenkreis“, dem Kirchenvertreter, ehemalige Verteidiger aus den Nürnberger Prozessen und weitere Persönlichkeiten, so auch Hodenberg, an führender Stelle angehörten, hatte bereits im Frühjahr 1949 den „Kampf um die Freilassung der Kriegsverbrecher“ aufgenommen.¹⁰⁴ Dabei ging es um die politisch-moralische Rehabilitierung der politischen Eliten Deutschlands, die sich vor allem durch die zwölf Nürnberger „Nachfolgeprozesse“ diskreditiert fühlten.

Die Besatzungsmächte stellten sich auf diese Situation ein. Nachdem die britischen Besatzungsbehörden die Strafverfolgung von NS-Verbrechen aus politischen und ökonomischen Gründen bereits 1948 eingestellt hatten, revidierte 1949 auch die amerikanische Besatzungsmacht ihre Position zu den Verfahren gegen die sog. Kriegsverbrecher.¹⁰⁵

Die Bundesregierung nutzte die Debatte um die militärische Wiederbewaffnung Westdeutschlands in den Jahren 1950 und 1951, um eine Freilassung der verurteilten NS-Größen und Funktionsträger zu erreichen. Adenauer verknüpfte die Entscheidung über einen militärischen Beitrag der neuen Demokratie gegenüber den alliierten Besatzungsmächten mit der Forderung, die noch inhaftierten Kriegsverbrecher zu begnadigen. Im November 1950 umfassten die deutschen Forderungen den Stopp der Auslieferungen von Verdächtigen an das Ausland, die Aussetzung von Kriegsverbrecherprozessen, die Umwandlung von verhängten Todesstrafen und die Begnadigung bereits verurteilter Verbrecher. Die Hohen Kommissare verhielten sich zunächst vorsichtig, die von alliierten bzw.

¹⁰³ Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 53.

¹⁰⁴ Zu dem „Juristenkreis“ vgl. ebd., S. 163ff.

¹⁰⁵ Ebd., S. 190.

amerikanischen Gerichten verurteilten hohen NS-Funktionäre kamen jedoch nach und nach frei. Die „Lösung“ der Kriegsverbrecherfrage, d.h. die Entlassung der Gefangenen aus der alliierten Haft wurde von deutscher Seite dabei umso stärker betrieben, je höher die Anzahl der bereits entlassenen Kriegsverbrecher ausfiel.¹⁰⁶

Ab Frühjahr 1951 bemühte sich Adenauer auch um eine Änderung beim Kontrollratsgesetz Nr. 10, gegen das bereits ab Frühjahr 1949 der politische Widerstand gewachsen war. Am 19. April 1951 wandte sich Adenauer an den britischen Hohen Kommissar Ivone Kirkpatrick. Der Kanzler verwies auf das Besatzungsstatut¹⁰⁷ und beantragte die Aufhebung der Verordnung Nr. 47, welche die Anwendung des Gesetzes durch deutsche Gerichte erst ermöglicht hatte. Seine Argumente waren dabei mit denen der Gegner des Kontrollratsgesetzes identisch. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, so Adenauer, gerate mehrfach in Konflikt mit dem Grundgesetz. Da es nur in der französischen und britischen Zone gelte, habe es eine Ungleichheit bei der Aburteilung von NS-Straftaten geschaffen und übergehe deswegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG. Dies werde den BGH vor große Probleme stellen. Es verstoße auch gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot sowie gegen Art. 102 GG, in dem die Todesstrafe abgeschafft worden sei. Die NS-Verfahren vor den deutschen Gerichten in der amerikanischen Zone hätten im Übrigen gezeigt, dass das deutsche Strafrecht zur Aburteilung von NS-Verbrechen ausreiche. Adenauer bekräftigte zudem, dass Verbrechen, die als Verstöße gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Frage kämen, in Zukunft nicht von Gerichten der Besatzungsmacht geahndet werden sollten, sondern von deutschen Gerichten auf Grundlage des deutschen Strafrechts.¹⁰⁸

Die britischen und französischen Besatzungsbehörden einigten sich im Juni 1951, die jeweiligen Ermächtigungen zurück zu nehmen.¹⁰⁹ Mit der Verordnung Nr. 234 des Britischen Hohen Kommissars vom 31. August 1951 wurde die Verordnung Nr. 47 aufgehoben und den deutschen Gerichten in der britischen Zone die

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 190-205.

¹⁰⁷ Die Bundesrepublik Deutschland verfügte zunächst nur über eine eingeschränkte Souveränität. Im Besatzungsstatut, das am 21. September 1949 in Kraft trat, behielten sich die drei Westmächte zahlreiche Befugnisse und Zuständigkeiten vor. Die Militärgouverneure konnten so ohne deutsche Zustimmung in die Bereiche Außenpolitik, Abrüstung und Entmilitarisierung, Reparationen, Dekartellisierung und Devisenwirtschaft eingreifen. Art. 7 des Besatzungsstatuts bestimmte, dass alliiertes Recht aus der Zeit vor dem 23.5.1949 weiterhin in Kraft blieb. Es konnte allerdings auf Verlangen der zuständigen deutschen Stellen von den Besatzungsbehörden aufgehoben werden.

¹⁰⁸ PRO, FO 1060 Nr. 578.

¹⁰⁹ PRO, FO 1060 Nr. 595.

Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 entzogen.¹¹⁰ Das Gesetz selbst blieb weiterhin in Kraft.¹¹¹ Seit dem 1. September 1951 besaßen die deutschen Gerichte in der britischen Zone also keine Befugnis mehr, Strafsachen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verurteilen. Die NS-Prozesse der frühen Phase waren zu diesem Zeitpunkt dabei noch keineswegs abgeschlossen. Es ist deswegen zu beleuchten, wie die Justiz auf die neue Situation reagierte und welche Grundlagen sie nun den restlichen NS-Prozessen zugrunde legte. Dies muss dabei die Entwicklung auf Bundesebene berücksichtigen, um die Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Aurich in diese Entwicklung einordnen zu können.

Neue rechtliche Grundlage zur Strafverfolgung von Denunziationen

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone urteilte 1950 nur noch in einzelnen Fällen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 und entschied über Revisionen, die das Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrafen, nicht mehr.¹¹² Am 30. September 1950 stellte er seine Arbeit ein. Auch der BGH in Karlsruhe vermied nach seiner Gründung am 1. Oktober 1950 eine Grundsatzentscheidung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, da er zunächst die weitere politische Entwicklung abwarten wollte. Dies bedeutete für die Gerichte in der britischen Zone eine rechtliche Unsicherheit.¹¹³

Am 12. Februar 1951 lehnte als erstes Gericht in der britischen Zone das Schwurgericht Göttingen die weitere Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bis zu einer richtungsweisenden Entscheidung des BGH ab.¹¹⁴ Die Aburteilungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit kamen in der britischen Zone daher bereits rund ein halbes Jahr vor der Aufhebung der Verordnung Nr. 47 zu einem Stillstand.

Grundsätzliche Entscheidungen, wie mit den NS-Verfahren weiter umgegangen werden sollte, fielen erst nach der Rücknahme der französischen und britischen

¹¹⁰ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1951, S. 1138; der französische Hohe Kommissar hatte die Erlaubnis zur Anwendung des KRG 10 bereits am 1.6.1951 entzogen: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1952, S. 251.

¹¹¹ Das KRG 10 wurde am 30.5.1956 mit dem Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts aufgehoben.

¹¹² Günter Schultz, Rundschau. Blick in die Zeit, in: MDR 1951, S. 406f.

¹¹³ StAA, Rep. 109 E Nr. 323 Bd. II, Bl. 20.

¹¹⁴ NJW 1952, S. 251.

Verordnungen. Am 29. Oktober 1951 empfahl Walter Strauß¹¹⁵, CDU-Staatssekretär im Justizministerium, bereits laufende und neu anfallende Verfahren, die unter den Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit fielen, auf Grundlage deutscher Strafgesetze weiterzuführen.¹¹⁶ Der Senatspräsident des BGH, Neumann, bekräftigte diese Haltung Anfang November 1951 auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte im Jagdschloss Niederwald. Der „Strafanspruch des Staates“ sei nur „zum Erlöschen“ gekommen, soweit er sich auf das Kontrollratsgesetz beziehe, jedoch nicht in den Fällen, bei denen gleichzeitig das herkömmliche deutsche Strafrecht verletzt worden sei. Gleichzeitig stellte er klar, dass die Rücknahme der Verordnung Nr. 47 sich nur auf bereits anhängige Strafverfahren und neue Anzeigen beziehe, nicht auf bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren.¹¹⁷ Als juristisches Problem stellte sich also in erster Linie wieder die Denunziation.

Dieses Problem nahm der BGH allerdings erst im nächsten Jahr in Angriff. Der Oberbundesanwalt Wiechmann prüfte im Februar 1952, wie bei Denunziationen aus der NS-Zeit weiter zu verfahren sei. Dabei stand der Strafverfolgung erneut entgegen, dass die Justiz zwischen 1933 und 1945 bei der Verfolgung von Denunziationsopfern selbst eine entscheidende Funktion gespielt hatte. Wiechmann lehnte es ab, das Handeln des Richters bei der Verurteilung des Denunziationsopfers als rechtmäßig, das des Denunzianten aber als rechtswidrig anzusehen. Schwierigkeiten brächten die Fälle, in denen ein Denunziant wahre Tatsachen angezeigt habe, die zugleich den Tatbestand strafbarer Handlungen erfüllten und „in denen das Gerichtsverfahren im Einklang mit den Vorschriften der StPO durchgeführt“ worden sei. Der Bundesanwalt entwickelte drei Grundsätze, nach denen eine Denunziation trotz formaler Rechtmäßigkeit materiell rechtswidrig sein könne. Dies sei der Fall, wenn

- das angewendete Gesetz aus der NS-Zeit im Sinne Radbruchs dem überstaatlichen Recht höherer Rangordnung zuwiderlaufe,
- die vorhandenen Normen unrichtig ausgelegt bzw. angewendet worden seien

¹¹⁵ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 211.

¹¹⁶ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 258.

¹¹⁷ Ebd., Bl. 261ff. Damit schloss die Justiz die Möglichkeit aus, dass sich bereits Verurteilte mit der Begründung, die Rechtslage habe sich geändert, um eine Wiederaufnahme von Verfahren bemühen könnten.

- oder die Strafzumessungsgründe fehlerhaft seien, „weil erkennbar ist, daß Gesichtspunkte für die Strafzumessung ausschlaggebend waren, die außerhalb der erkannten Strafzwecke lagen.“

Der Bundesminister der Justiz erkannte diese Grundsätze am 3. März 1952 an. Die „Abgrenzung“ von Fällen, in denen Urteile als „materiell rechtswidrig anzusehen“ seien, sollte jedoch, so Strauß, mit „weitgehende[r] Zurückhaltung“ vorgenommen werden. Selbst wenn der Strafzweck bei der Strafzumessung „überbewertet“ und eine hohe Strafe ausgesprochen worden sei, habe die Strafzumessung doch im Ermessen des Richters gelegen.¹¹⁸

Der BGH fällte schließlich am 8. Juli 1952 die lang erwartete Entscheidung zur Denunziation. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Denunziationen beschränkte er auf Vorfälle mit schwerwiegenden Folgen wie z.B. den Tod des Denunziationsopfers. In diesen Fällen könnte sich der Täter der versuchten vorsätzlichen rechtswidrigen Tötung und der Freiheitsberaubung schuldig gemacht haben. Der BGH verfügte zudem noch eine weitere Einschränkung. Die Frage der Rechtswidrigkeit müsse für alle Beteiligten einer Strafsache einheitlich behandelt werden, d.h. der Denunziant habe sich nur dann strafbar gemacht, wenn auch der urteilende Richter schuldig geworden und das Todesurteil rechtswidrig gewesen sei, also „die Todesstrafe außer jedem Verhältnis zum Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat“ gestanden habe.¹¹⁹ Bis die neue Rechtsgrundlage also geklärt war, vergingen also auch hier rund neun Monate. Der BGH griff auf das Modell der mittelbaren Täterschaft zurück, das besonders in der Zeit nach 1945 diskutiert worden war, sich aber nicht hatte durchsetzen können. Strafbar waren nur Denunziationen mit schlimmen Folgen. In diesem Sinne führte der BGH die Rechtsprechung in der britischen Zone fort, in der die Strafbarkeit einer Denunziation ebenfalls an unmenschliche Folgen gekoppelt worden war.

NS-Verfahren im Landgerichtsbezirk Aurich

Nach dem 1. September 1951 standen im Landgerichtsbezirk Aurich noch in drei der insgesamt 42 Verfahren die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen aus. Dies waren die Verfahren gegen den Esenser Lehrer Geerdes wegen Mordes an einem holländischen Kriegsgefangenen, gegen den ehemaligen Gauinspekteur Drescher wegen der Brandstiftung an der Leeraner Synagoge sowie ein Verfahren wegen

¹¹⁸ StAOI, Rep. 946 akz 127 Nr. 19, Bl. 6f.

¹¹⁹ NJW 1952, S. 1024.

Denunziation. Sechs weitere Verfahren befanden sich in der Revisionsinstanz und waren damit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Dabei handelte es sich um drei Denunziationsverfahren und die Verfahren wegen der Synagogenbrandstiftungen von Aurich, Emden und Norden, die der BGH nach dem 1. September 1951 wegen des „Wegfalls“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zur Neuverhandlung an das Landgericht zurückgewiesen hatte. Zwei Fragen sind hier nun von spezieller Bedeutung: Wie beurteilte das Gericht die Denunziation, und welche Rolle spielte der weite Strafrahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 tatsächlich?

Das Landgericht Aurich wandte das Kontrollratsgesetz beim zweiten Norder Synagogenbrandprozess vom März 1951 zum letzten Mal an. Die weiteren Prozesse sollten bis zur Aufhebung der Verordnung Nr. 47, von der das Landgericht gerüchteweise erfahren habe, verschoben werden. Die Generalstaatsanwaltschaft lehnte Vorstöße dieser Art allerdings ab. Meyer-Abich teilte Loesdau am 10. Mai 1951 mit, ihm sei nicht bekannt, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 „aufgehoben“ werden solle. Der Staatsanwaltschaft gab er daher die Anweisung, Verfahren „weiterhin mit Nachdruck“ zu betreiben und geplanten Terminverschiebungen bei Hauptverhandlungen zu widersprechen. Das Landgericht verschob die Verhandlungen dennoch und verhandelte sie erst, nachdem der BGH sich im Juli 1952 zu der Denunziation geäußert hatte.¹²⁰

Die Staatsanwaltschaften des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg stellten sich im Oktober 1951 auf die Aufhebung der Verordnung Nr. 47 ein. Am 20. Oktober 1951 entwickelten Meyer-Abich und die Oberstaatsanwälte des Bezirks Richtlinien für die weitere Behandlung von NS-Verbrechen. Verfahren, in denen Verstöße gegen das StGB in Frage kämen, seien weiter zu führen. Ermittlungsverfahren auf alleiniger Grundlage des Kontrollratsgesetzes sollten „bis zur möglichst restlosen Klärung des Sachverhalts“ bearbeitet werden. Meyer-Abich stimmte nun auch zu, Hauptverhandlungstermine zu verschieben, um die Rechtsprechung des BGH abzuwarten. Bereits ausgesprochene Strafen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 sollten jedoch weiterhin vollstreckt werden.¹²¹ Die

¹²⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 323 Bd. II, Bl. 5-14.

¹²¹ StAOI, Rep. 945 Akz 250 Nr. 81, Bl. 257.

beiden Verfahren gegen Geerdes und Drescher, die ohne juristische Probleme nach deutschem Recht verhandelt werden konnten, fanden Ende 1951 statt.¹²²

Bei Verbrechen, die auch gegen deutsches Strafrecht verstießen, eignet sich der zweite Synagogenbrandprozess von Norden, um festzustellen, welche Rolle das Kontrollratsgesetz Nr. 10 für das Gericht tatsächlich bei der Urteilsfindung und Strafzumessung gespielt hatte. Die Verhandlung vom März 1951 war, wie gesagt, die letzte, die vor dem „Wegfall“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 stattfand. Zunächst das Verfahren der Erinstanz: In dem Prozess vom 27. Februar bis 22. März 1951 wegen der Ausschreitungen gegen die Norder Juden wandte das Gericht bei 16 von 19 Angeklagten das StrFG an und sprach nur in drei Fällen eine Strafe aus, die über sechs Monaten lag.¹²³ Zu hohen Strafen verurteilt wurden die Angeklagten Styk, Stolle und Ommen. Styk erhielt eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten, Stolle und Ommen jeweils von einem Jahr Gefängnis.

Auch in diesem Prozess bewegte sich die Bemessung der strafmildernden Gründe in dem Rahmen, wie er sich bis Anfang 1950 entwickelt hatte.¹²⁴ Die Angeklagten hätten, so die Richter, nicht zu den eigentlichen „Drahtziehern“ des Pogroms gehört, welche entweder verstorben oder bereits verurteilt seien. Zwar hätten die Angeklagten sich der „Aktion“ aus freien Stücken angeschlossen, sie seien jedoch nur „tätig“ geworden, weil „die Aktion von höchsten Stellen des Staates und der Partei angeordnet war und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Befehle von massgeblichen örtlichen Machthabern der NSDAP erteilt wurden.“ Bei allen dreien handele es sich, wie ihr „straffreies Vorleben“ zeige, um Menschen, die sich „unter normalen Umständen“ keine Gesetzeswidrigkeiten zu schulden kommen lassen würden. Zudem besäßen sie „im wesentlichen nur Volksschulbildung“.¹²⁵

¹²² Der Lehrer Fooke Geerdes wurde in der Verhandlung vom 13., 14., 15. und 17.11.1951 mangels Beweises freigesprochen: StAOI, Best. 140-4 Nr. 926. Der Prozess gegen Erich Drescher wurde am 4., 5., 6., 7., 8., 10. und 12.12.1951 verhandelt. Die Anklage lautete nicht mehr auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nur noch auf schwere Brandstiftung, Landfriedensbruch und Freiheitsberaubung. Drescher erhielt eine Strafe von einem Jahr und 9 Monaten Zuchthaus. Die Strafe galt durch die Internierungs- und Untersuchungshaft als verbüßt. Die Ehrenrechte wurden Drescher nicht entzogen: StAOI, Best. 140-4 Nr. 813, Bl. 65.

¹²³ Der zweite Norder Synagogenbrandprozess wurde verhältnismäßig spät verhandelt, da die Verteidigung verlangt hatte, bei der Vernehmung jüdischer Zeugen im Ausland anwesend sein zu können. Das Gericht hatte mehrfach über Anträge des Verteidigers Noosten zur Übernahme von Reisekosten zu entscheiden. Diese Anträge wurden abgelehnt, ebenso die darauf folgenden Beschwerden: StAOI, Best. 140-4 Nr. 794.

¹²⁴ Vgl. Kap. 4.9.2.

¹²⁵ Ebd., Bl. 255f.

Der BGH hob das Urteil am 1. Juli 1952 auf und verwies das Verfahren zu einer erneuten Verhandlung an das Schwurgericht zurück¹²⁶, welche jedoch erst im Februar 1956 stattfand.¹²⁷ Zwei der drei Angeklagten erhielten in der neuen Verhandlung Strafen in derselben Höhe. In einem Fall sank die Strafe, wenn auch nur um ein Fünftel – von zwölf auf zehn Monate Haft. Wie in den vorherigen Urteilen auch wurden Wesen und Charakter der einzelnen Straftatbestände beschrieben. Die Begründungen, die das Gericht nun, 1956, zur Strafzumessung fand, erinnerten nun an den strengen Rahmen, der bis 1948 gegolten hatte. Pauschalisierende Entlastungsgründe, wie sie sich ab 1949 entwickelt hatten, fehlten in der Urteilsbegründung. So hielt das Gericht fest, dass sich die Angeklagten über den Unrechtsgehalt ihres Tuns im Klaren gewesen seien. Die Versuche, sich auf den Befehlsnotstand zurückzuziehen, wies es zurück und argumentierte differenziert, indem es prüfte, ob die Angeklagten überhaupt an den Ausschreitungen hätten teilnehmen müssen. Weder Styk und Ommen, die am 9. November 1938 gar keine SA-Mitglieder gewesen seien, noch Stolle, der als politischer Leiter der NSDAP nicht zur SA gehört habe, hätten zu dem Personenkreis gehört, der am 9. November 1938 alarmiert worden sei. Bei allen drei Angeklagten stellte das Gericht daher fest, dass sie die Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung zu ihrer „eigenen Sache“ gemacht hätten.¹²⁸ Als strafmildernd galt, ähnlich wie auch 1951, dass sie nach 1945 nicht straffällig geworden seien sowie dass sie „ihren Mann gestanden“ und sich eine neue Existenz aufgebaut hätten. Ebenso wurde in ihrem Sinne berücksichtigt, dass es eine „Verhetzung“ durch die NS-Machthaber gegeben habe. Der verbleibende Strafraum sei aber „noch weit genug“, „um dem Unrechts- und Schuldgehalt ihres Tatbeitrages genügend Rechnung zu tragen“.¹²⁹

Die „Verengung des Strafraumens“ führte also nicht zu einer Verringerung der Strafen. Die Strafen blieben vielmehr auf derselben Höhe. Das Kontrollratsgesetz hatte somit in der Tat bei den Überlegungen der deutschen Richter nur eine

¹²⁶ Ebd., Bl. 287.

¹²⁷ Auch hier verzögerte sich die Verhandlung vor allem deshalb, weil der Verteidiger Noosten bei der Vernehmung der jüdischen Zeugen im Ausland anwesend sein wollte und deshalb Reisekostenerstattung beantragte, was allerdings erfolglos blieb. Teilweise war Noosten dennoch bei der Vernehmung anwesend. Ein Zeuge wurde bei einem Besuch in Deutschland in Norden vernommen: StAA, Rep. 109 E Nr. 341 Bd. V, Bl. 122ff.

¹²⁸ Ebd.; StAOI, Best. 140-4 Nr. 794, Bl., 352-358.

¹²⁹ Ebd., Bl. 374.

untergeordnete Rolle gespielt, wie es sich bereits 1948 angedeutet hatte, als es nur subsidiär zum Einsatz kommen sollte.

Bemerkenswert ist, dass das Gericht 1956 unter dem Vorsitz von Alex Pfeffer von den „entschuldigenden“ Mustern, welche es 1949 und 1950 entwickelt hatte, keinen Gebrauch mehr machte. Wie in der Zeit von 1946 bis 1948 erwog es die Situation und Stellung jedes einzelnen Angeklagten und nahm von Verallgemeinerungen Abstand. Dabei wird der Grund für diese strengere Haltung wohl in dem Umstand zu finden sein, dass die Anzahl der Angeklagten mit drei nur noch minimal war und es nicht mehr darum ging, größere Gruppen von der Strafverfolgung auszunehmen.

Dass die Beurteilung des Gerichts bei der Zumessung von Strafenhöhen nicht vom Kontrollratsgesetz abhängig gewesen war und sich daher nach dem 1. September 1951 nur unwesentlich änderte, lässt sich auch dem Urteil im Denunziationsfall gegen den Malermeister Paul Voorwold entnehmen, der als Denunziant am 17. Oktober 1950 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war. In der Revisionsverhandlung vom 18. Oktober 1952 fiel das Urteil wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung mit acht Monaten Gefängnis nur etwas geringer aus.¹³⁰

Dennoch wirkte sich die rechtliche Veränderung bei den Denunziationsfällen deutlicher aus. Bei schwieriger Beweislast führte das Fehlen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 hier zur Rücknahme von Revisionen. Der Oberbundesanwalt Wiechmann empfahl Meyer-Abich im April 1952, auf die Revision im Denunziationsfall Gössling zu verzichten. Die Angaben der Denunzianten hätten auf wahren Tatsachen beruht und durch die „Verschollenheit“ des Opfers könne sein Tod nicht mit voller Gewissheit bewiesen werden. Eine Verurteilung wegen Mordes oder Tötung scheidet deswegen aus. Die Annahme einer Freiheitsberaubung stoße schließlich „angesichts der Ausführungen des angefochtenen Urteils über den inneren Tatbestand auf Schwierigkeiten.“¹³¹ Den Angeklagten könne allerhöchstens eine fahrlässige Freiheitsberaubung zur Last gelegt werden. Da jedoch auch diese zweifelhaft erscheine, solle Meyer-Abich, um „eine vielleicht jetzt nicht mehr erwünschte weitere Befassung der Öffentlichkeit mit

¹³⁰ StAA, Rep. 109 E Nr. 134 Bd. II, Bl. 199.

¹³¹ Wie in Kap. 4.8. ausgeführt, waren die Angeklagten Gössling und Jaspers in der Verhandlung vom 8. und 9.12.1949 freigesprochen worden, da sie entweder nicht mit einem willkürlichen Vorgehen der Gestapo gerechnet hätten oder das Opfer nicht den „Kräften der Willkür“ hätten ausliefern wollen.

dem Fall zu vermeiden“, die Revision besser zurücknehmen. Meyer-Abich schloss sich dieser Ansicht an und zog die Revision vom 11. Dezember 1949 am 10. April 1952 zurück.¹³²

Das letzte Denunziationsverfahren der frühen Phase

Das Verfahren gegen Ernst Felske entstand im Juli 1949 nach einer Anzeige einer Privatperson bei der Staatsanwaltschaft.¹³³ Dem Prozess lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Reichsbahnsekretär Felske hatte den Betriebsingenieur Heykes am 16. Januar 1944 wegen politischer Äußerungen angezeigt, weil er u.a. geäußert hatte, dass der Staat den Soldaten der Ostfront nach ihrem Tod das Eigentum nehme. Heykes war daraufhin am 9. Februar 1944 verhaftet und am 29. Juli 1944 vom Oberlandesgericht Hamm wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Heimtückevergehens“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden und hatte sich bis zum 3. April 1945 im Zuchthaus in Hameln in Haft befunden.¹³⁴

Nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Aurich einen hinreichenden Tatverdacht ergeben hatten, erhob sie am 3. April 1951 Anklage.¹³⁵ Das Landgericht setzte die Hauptverhandlung jedoch nicht an, um die rechtliche Entwicklung abzuwarten.¹³⁶ Am 7. Juni 1952 ordnete der niedersächsische Justizminister schließlich an, die Hauptverhandlung gegebenenfalls durch eine Beschwerde beim Oberlandesgericht durchzusetzen. „Ob und wann“ der BGH Stellung zur Aburteilung der Denunziation nach deutschem Recht nehmen werde, sei nicht abzu sehen, dies solle „jedenfalls kein Anlass sein, anhängige Strafverfahren nicht weiterzuführen.“¹³⁷ Der BGH entschied jedoch, wie bereits dargestellt, kurze Zeit später am 7. Juli 1952 zur Frage der Denunziation. Die Hauptverhandlung wurde für den 21. August 1952 angesetzt, musste aber wegen einer Erkrankung des Angeklagten ein weiteres Mal verschoben werden.¹³⁸ Am 17. und 18. Dezember 1953 fand sie schließlich statt.

Das Schwurgericht Aurich verurteilte Felske wegen versuchter schwerer Freiheitsberaubung zu acht Monaten Gefängnis. Die Urteilsbegründung verdient hinsichtlich der Sicht auf die Vergangenheit eine nähere Betrachtung. Die Anzeige

¹³² StAOI, Best. 140-4 Nr. 890, Bl. 60f.

¹³³ StAA, Rep. 109 E Nr. 323 Bd. I, Bl. 1.

¹³⁴ Ebd., Bl. 241.

¹³⁵ Ebd., Bl. 105.

¹³⁶ StAA, Rep. 109 E Nr. 323 Bd. II, Bl. 20.

¹³⁷ Ebd., Bl. 24.

¹³⁸ Ebd., Bl. 26ff.

als solche, so das Gericht in seiner Begründung, sei zwar ursächlich für die Haft Heykes‘ gewesen, aber sie sei nicht widerrechtlich erfolgt. Das Gericht argumentierte hier mit der Legitimität der damaligen Rechtslage: Das Oberlandesgericht Hamm habe Heykes zu Recht wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt. Das Urteil von 1944 stand für das Gericht nicht im Widerspruch zu einer „überstaatlichen“ materiellen Rechtsnorm höherer Rangordnung. Keinem Staat könne verübelt werden, den Wehrwillen seines Volkes durch gesetzliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Das Kriegssonderstrafrecht sei ein „ausgesprochenes Kriegsrecht“ gewesen, das „dazu diene, die Schlagkraft der Truppe zu sichern“. Daher sei es rechtens gewesen, „hetzerische Reden“ strafrechtlich zu verfolgen.

Die Strafe von fünf Jahren Zuchthaus betrachtete das Landgericht hingegen als Unrecht. Das Urteil sei „offenbar unter völlig einseitiger Hervorkehrung des Gedankens der Generalprävention“ getroffen worden. Das Oberlandesgericht Hamm habe sich damit „über jegliche Grundsätze staatlichen Strafens hinweggesetzt.“¹³⁹ Das hier geschehene Unrecht wurde aber in den Augen des Gerichtes durch den Umstand abgemildert, dass Heykes die Strafe nicht voll, sondern nur bis Kriegsende habe verbüßen müssen. Ob die vierzehn Monate Haft, die zwischen seiner Verhaftung und dem 3. April 1945 lagen, bereits ein Unrecht im Sinne des Urteils des BGH darstellten, mochte die Strafkammer nicht entscheiden und konnte hier, ganz im Gegensatz zu ihrer vorigen Feststellung, das harte Urteil gegen Heykes nachvollziehen. Es sei verständlich, dass ein paar Tage nach dem Attentat auf „den Reichskanzler“ der Gedanke der „Generalprävention“ ein starkes Gewicht zugemessen worden sei und dass die Strafe daher hoch ausgefallen sei. Das Landgericht entschied deswegen, dass das „Strafübel von etwa 14 Monaten Freiheitsentzug unter den damaligen Verhältnissen noch keine Verkenning und Verletzung anerkannter Grundsätze staatlichen Strafens“ gewesen sei. Heykes sei „kein Unrecht geschehen.“ Auch der Haftbefehl, aufgrund dessen Heykes am 9. Februar 1944 in Haft genommen worden sei, sei in einem rechtstaatlichen Verfahren erlassen worden daher kein Unrecht. Das Gericht konnte somit nicht feststellen, dass Heykes 1944 objektiv rechtswidrig behandelt worden sei. Felske wurde daher nur wegen des Versuchs der schweren Freiheitsberaubung verurteilt.¹⁴⁰ Die Strafhöhe von acht Monaten blieb dabei im Rahmen dessen, was das Gericht bei vorigen Denunziationsfällen unter dem Gesichtspunkt

¹³⁹ StAA, Rep. 109 E Nr. 323 Bd. I, Bl. 250.

des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgesprochen hatte. Das Gericht führte seine Linie bei der Aburteilung von Denunziationen daher auch nach der Rücknahme der Verordnung Nr. 47 fort. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurde nun nur durch die Annahme der mittelbaren Täterschaft ersetzt. Dieses Modell konnte sich, nachdem der BGH es mustergültig bestätigt hatte, damit letztendlich auch am Landgericht Aurich durchsetzen.

Die acht Monate Gefängnis, die das Landgericht als Strafe wählte, belegen, dass die materielle Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk weniger durch den Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit geprägt war, als durch die Sicht der Richter auf das NS-Regime und seine Rechtsnormen. Der Wille zur Strafverfolgung an sich war bedeutsamer als die reine rechtliche Grundlage.¹⁴¹

4.11. Die Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft

Um das Bild der frühen NS-Verfahren abzurunden, soll noch ein Blick auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Täter geworfen werden. Aufgrund der Quellenlage ist es problematisch, über ihre gesellschaftliche Stellung umfassende Aussagen zu fällen. Einen gewissen Eindruck vermitteln die Berichte der örtlichen Polizeiposten, in denen es darum ging, ob die Straftäter sich an die Auflagen der Bewährungsstrafen gehalten hatten oder ob sie erneut straffällig geworden waren.¹⁴² Diese Berichte fielen fast durchgehend positiv aus: Die Straftäter verhielten sich „unauffällig“, gingen einer geregelten Tätigkeit nach und wurden nicht wieder straffällig.¹⁴³ Dass die Täter, wie die Polizei im Fall von Waldemar Kabra berichtete, einen schlechten Ruf in der Bevölkerung „genießen“ würden, blieb die Ausnahme.¹⁴⁴ In anderen Fällen, wie bei Harm Klock und dem ehemaligen Kreisleiter Horstmann berichteten die Polizeiposten, dass sich die

¹⁴⁰ Ebd., Bl. 241ff.

¹⁴¹ Gisela Diewald-Kerkmann kommt in ihrer Arbeit zu dem Ergebnis, dass Denunziationstäter nach der Aufhebung der Verordnung Nr. 47 auf Grundlage des StGB nicht mehr verurteilt worden seien. Sie begründet dies mit zwei Freisprüchen in Neuverhandlungen, welche die Landgerichte Duisburg bzw. Wuppertal 1953 ausgesprochen hatten: Diewald-Kerkmann, Denunziation, S. 165f. Auch Dörner vergleicht Urteile von 1950 mit denen von 1948 und erkennt, dass sich die materielle Rechtsprechung und Wahrnehmung des NS-Staates sich in dieser Zeit drastisch veränderte: Dörner, Heimtücke, S. 297ff.

¹⁴² Diese Berichte waren bei Tätern notwendig, deren Strafe gnadeweise in eine Bewährungsstrafe umgewandelt wurde. Dieser Vorgang wurde jedoch bei den Tätern, deren Haft nach dem StrFG in eine Bewährungsfrist umgewandelt wurde, bereits im März 1950 auf ein Minimum reduziert, so dass es nur noch zu kurzen Anmerkungen auf einem Verwaltungsvordruck kam: StAA, Rep. 109 E Nr. 142 Bd. V, Bl. 1ff.

¹⁴³ So. z.B. Johann Böhmer: StAA, Rep. 109 E Nr. 1 Bd. II, GH, Bl. 43. Ebenso Arthur Jäger: Nr. 338 Bd. VI, GH Jäger.

Straftäter aus der Öffentlichkeit zurückgezogen hätten.¹⁴⁵ Zu einer weiteren politischen Tätigkeit kam es bei ihnen nicht.¹⁴⁶

Ernsthafte bzw. dauerhafte Konsequenzen ergaben sich aus den Verurteilungen nicht. Dies betraf nicht nur Handwerker oder Kaufleute, sondern auch im Staatsdienst Beschäftigte. Damit lag die Entwicklung in Aurich im Bundestrend, wo mit dem Art. 131 GG die 1945 entlassenen und „verdrängten“ Beamten ab 1951 rehabilitiert und wieder beschäftigt wurden.¹⁴⁷ Verurteilte wurden zügig wieder in den Dienst genommen und wie schon bei der Entnazifizierung von Behörden und der Politik bei ihrer Wiedereinstellung unterstützt. So wurde Heinrich Barth nach seiner Entlassung aus der Haft und einer Pause wegen Krankheit „sofort“ wieder vom Finanzamt Emden als Steuerinspektor beschäftigt.¹⁴⁸ Besonders die Wiedereinstellung des Esenser Mittelschullehrers Hermann Hanss verdeutlicht die Unterstützung von offizieller Seite. Hanss hatte am 9. November 1938 die Zerstörung der Esenser Synagoge geleitet. Im September 1949 wurde er deswegen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und darüber hinaus als besondere Strafmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Die Haft musste er nicht antreten. 1951 bemühte sich der Rat der Stadt Esens darum, Hanss wieder als Lehrer in Esens einsetzen zu dürfen. Das niedersächsische Kultusministerium genehmigte die Beschäftigung als Lehrer, verbot jedoch aus pädagogischen Gründen ausdrücklich eine Tätigkeit in Esens. Hanss arbeitete 1951 daher zunächst in Wittmund, 1953 allerdings auf Wunsch des Stadtrates auch in Esens. Dabei ignorierten die Esenser Stadtvertreter bewusst die Anweisungen aus dem Kultusministerium. Ab 1953 bemühte sich Hanss um die Wiederherstellung seiner Beamtenrechte. So erfuhr der Kultusminister, dass Hanss doch wieder in Esens arbeitete. Mit „großen Bedenken“ genehmigte er die Maßnahme nachträglich. Am 27. Juli 1955 wurde Hanss schließlich „ausnahmsweise“ vom Kultusministerium wieder in das Beamtenverhältnis übernommen.¹⁴⁹

Vorgänge dieser Art trafen wiederholt auf die Kritik von Seiten der Staatsanwaltschaft. Zwei Emdener Zollbeamte, die 1949 zu jeweils sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden waren, wurden 1950 wieder beim Hauptzollamt

¹⁴⁴ StAA, Rep. 109 E Nr. 298, Bl. 38, Bericht v. 24.12.1954.

¹⁴⁵ StAA, Rep. 109 E Nr. 312, GH Klock, Bl. 28; Nr. 122 Bd. II, B. 136.

¹⁴⁶ Lüpke-Müller, Region, S. 212.

¹⁴⁷ Hierzu ausführlich: Frei, Vergangenheitspolitik, S. 69-100

¹⁴⁸ StAA, Rep. 109 E Nr. 120 Bd. V, Bl. 152.

¹⁴⁹ StAA, Rep. 17/4 Nr. 678. Für den detaillierten Verlauf: Bahlmann, Politik, S. 142-169.

Emden beschäftigt. Dienststrafrechtliche Maßnahmen blieben „mit stillschweigender Billigung des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen“ aus. Sie wurden stattdessen an Dienststellen eingesetzt, an denen sie nicht „mit der Emdener Bevölkerung in Berührung“ kamen. Meyer-Abich beschwerte sich darüber im August 1950 erfolglos im Finanzministerium.¹⁵⁰ Aber auch im Bereich der Justiz wurden Verurteilte ohne größere Konsequenzen wieder beschäftigt. Im Falle eines Gerichtsvollziehers, der im März 1950 wegen der Beteiligung an dem Leerer Judenpogrom angeklagt war, leitete der Oberlandesgerichtspräsident am 8. August 1950 ein Dienststrafverfahren ein. Der Gerichtsvollzieher wurde am 12. Februar 1951 zu einer Geldstrafe von 100,- DM verurteilt.¹⁵¹

Ein Beschuldigter arbeitete im Rahmen seiner Ausbildung zum Justizassistenten sogar zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft. Vriesenga hatte am 9. November 1938 als SA-Obertruppführer einen SA-Sturm in Norden befehligt. Nach dem Zweiten Weltkrieg befand er sich in französischer Kriegsgefangenschaft, aus der am 28. Januar 1948 entlassen wurde. Am 28. Februar 1948 meldete er sich beim Amtsgericht. Nach erfolgter Entnazifizierung und Einstufung in die Kategorie IV wurde er wieder eingestellt. Am 15. Februar 1949 gab der Oberlandesgerichtspräsident seine Erlaubnis mit der Einschränkung, dass er als außerplanmäßiger Justizassistent zu gelten habe. Mitte 1949 wurde Vriesenga zur weiteren Ausbildung zunächst der Auricher Staatsanwaltschaft, dann dem Landgericht zugeteilt. Am 4. November 1949 bestand er seine Prüfung mit „gut“ und arbeitete am Amtsgericht Aurich, wo er das Grundbuchamt verwaltete.¹⁵² Im Dezember 1949 erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage im zweiten Norder Synagogenbrandprozess.¹⁵³ Erst jetzt erfuhr der Oberlandesgerichtspräsident, dass Vriesenga im Justizdienst tätig war. Am 5. Januar 1950 wurde der Justizassistent mit sofortiger Wirkung und unter Widerrufung des Beamtenverhältnisses aus dem Dienst entlassen.¹⁵⁴ Am 9. Januar 1950 beschwerte sich der Oberlandesgerichtspräsident bei der Staatsanwaltschaft, dass sie ihn nicht über die Anklage gegen Vriesenga informiert habe. Bei einem früheren Bericht hätte sich vermeiden lassen können, „daß der so schwer angeschuldigte Beamte noch so lange im Justizdienst tätig sein konnte.“ Loesdau verteidigte sich am 7. März 1950. Er habe nicht gewusst, dass

¹⁵⁰ StAOI, Best. 140-4 Nr. 789 Bd. I, Bl. 97ff.

¹⁵¹ OLG OI, III L 10, Bl. 77, 90.

¹⁵² OLG OI, III V 4 Bd. I, Bl. 94-113.

¹⁵³ StAOI, Best. 140-4 Nr. 794, Bl. 42-63.

¹⁵⁴ OLG OI, III V 4 Bd. I, Bl. 137.

es sich bei dem Justizsekretär um den Beschuldigten aus dem Norder Synagogenbrandverfahren gehandelt habe. In der polizeilichen Vernehmung vom 8. März 1948 sei Vriesenga lediglich als Angestellter bezeichnet worden. Erst bei der abschließenden Vernehmung im November 1949 habe er, Loesdau, festgestellt, dass Vriesenga im Justizdienst stehe. Deswegen sei ein früherer Bericht nicht möglich gewesen.¹⁵⁵ De Wall legte am 10. Januar 1950 Einspruch gegen die Entlassung seines Mandanten ein. Der Oberlandesgerichtspräsident wies den Einspruch zurück, denn es bestehe der Verdacht, dass er ein schweres Dienstvergehen begangen habe.¹⁵⁶ Die Verhandlung fand im März 1951 statt. Dabei wurde das Verfahren gegen Vriesenga nach StrFG eingestellt. Vriesenga bemühte sich ab Herbst 1951 um Wiedereinstellung im Justizdienst.¹⁵⁷ Seydel befürwortete das Gesuch. Vriesenga habe durch den 20 Monate andauernden Verlust seines Amtes „genug gesühnt.“ Ferner bemerkte er:

„In der Schwurgerichtsverhandlung hat er durch sein offenes Bekenntnis zum Sachverhalt und sein zurückhaltendes Auftreten in dem erkenntlich peinlichen Gefühl, als Justizbeamter in die Aktion verwickelt gewesen zu sein, den allerbesten Eindruck hervorgerufen. Vriesenga ist ein gerader, aufrechter Charakter, alle seine früheren Mitarbeiter haben den aufrichtigen Wunsch, daß ihm die damaligen Vorgänge, in die er gegen seinen Willen hineingezogen wurden ist, nicht zum dauernden Verhängnis werden.“¹⁵⁸

Am 27. Oktober 1951 wurde Vriesenga zum außerplanmäßigen Justizassistenten ernannt. Am 1. November 1951 trat er seinen Dienst an. Am 19. Februar 1953 folgte die Ernennung zum Justizassistenten, am 1. März 1954 die zum Sekretär, am 22. März 1962 schließlich eine Beförderung zum Justizobersekretär.¹⁵⁹

In den Fällen, die nachvollzogen werden konnten, stellten sich den Verurteilten also keine nennenswerten Hindernisse bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft bzw. in den Beruf entgegen.

¹⁵⁵ StAOI, Best. 140-4 Nr. 794, Bl. 65, 72.

¹⁵⁶ OLG OI, III V 4 Bd. I, Bl. 139-158

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd., Bl. 159. Ansonsten waren Seydels Ausführung typisch für die frühen NS-Verfahren: Die Hauptverhandlung habe ergeben, dass Vriesengas Tatbeitrag „einwandfrei [...] erheblich geringer“ ausgefallen sei, als es die Anklageschrift vermuten lasse. Insbesondere habe sich „klar ergeben“, dass er nicht der Rädelsführer gewesen sei: „Vielmehr ist er als SA-Obertruppführer, der mit der Führung des Norder SA-Sturmes beauftragt war, durch den Sturmführer Wedekind, der als besonders brutaler Mensch die treibende Kraft der Aktion gewesen ist, in die Sache hineingezogen worden. Er hat nach Möglichkeit versucht, sich aus der Aktion herauszuhalten, insbesondere ist er in keiner Weise an Gewalthandlungen oder Ausschreitungen unmittelbar beteiligt gewesen.“

¹⁵⁹ Ebd., Bl. 161, 164.

5. Zusammenfassung

Als sich die Phase der frühen NS-Prozesse ihrem Ende näherte, bezeichnete die sozialdemokratische NWR in einem Bericht zu dem Verfahren gegen den ehemaligen Gauinspekteur Drescher am 5. Dezember 1951 das Resultat der juristischen Bemühungen nach 1945, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu sühnen, als „recht mager“. Der Versuch der Justiz nach 1945, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu sühnen, sei nur zum Teil gelungen. Die Zeitung nannte auch Gründe. Opfer und Täter lebten zum großen Teil nicht mehr, zudem sei es schwierig, die einzelnen Vorgänge nach der langen Zeit zu rekonstruieren.¹

Der Befund lässt sich verallgemeinern. In der Tat war das quantitative Ergebnis der jahrelangen Ermittlungsarbeit und umfangreichen Prozesse karg. Im Landgerichtsbezirk Aurich wurden von 280 Angeklagten nur 25 zu einer Strafe verurteilt, die über einem Jahr Gefängnis lag. Bei 63 Personen fiel die Strafe in einer Höhe bis zu sechs Monaten aus, bei 49 lag diese zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Bei 143 Angeklagten stellte das Gericht die Verfahren ein bzw. erkannte auf Freispruch. Dass diese Bilanz angesichts der Fülle an Verbrechen und Straftaten so gering ausfiel, lag allerdings nicht nur an den äußeren Ermittlungsumständen, sondern in ebenso großem, wenn nicht größerem Maße an der Qualität der Rechtsprechung.

Das soll noch einmal zusammenfassend dargelegt werden. In der vorliegenden Arbeit ist zum einen die Entwicklung in der britischen Zone betrachtet worden. Gleichzeitig wurde untersucht, wie sich diese auf der untergerichtlichen Ebene, am Landgericht Aurich, niederschlug. So entsteht ein umfassendes Bild der Rechtsprechung, das nicht nur einzelne Urteilsbegründungen, sondern auch deren materielle Folgen umfasst. Die Untersuchung orientierte sich an drei Fragen. Wie wurden die Verbrechen und die Täter von der Justiz behandelt? Welche Rolle spielte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der materiellen Rechtsprechung? Wie nahm die Justiz den NS-Staat wahr? Alle drei Gesichtspunkte, so hat sich gezeigt, besaßen eine unterschiedliche Gewichtung und traten zu verschiedenen Zeitpunkten auf. Das Element, das die strafrechtliche Verfolgung der NS-Verbrechen am frühesten und am stärksten prägte, war die Art und Weise, wie die

¹ NWR Jg. 5 Nr. 284, 5.12.1951.

Justiz in der britischen Zone den NS-Staat wahrnahm, also die Interpretation der Vergangenheit.

Als die britische Militärregierung die deutschen Gerichte im Sommer und Herbst 1945 wieder öffnete, ging sie davon aus, dass deren Besetzung mit unbelastetem Personal bzw. Nichtparteimitgliedern gleichzeitig auch neues, demokratisches Denken bedeuten würde. Das war aber nicht der Fall. Die neu eingesetzten Spitzen der Justiz, also die sechzehn Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte der britischen Zone, blieben in dem alten konservativen Denken verhaftet. Diese Juristen, die persönlich unbelastet waren und nunmehr für die Veränderung der deutschen Justiz die Verantwortung trugen, befassten sich mehrheitlich nur widerwillig mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und wählten einen defensiven Zugang, der die Auseinandersetzung mit den moralischen Aspekten der NS-Verbrechen vermied. Sie legten ihre grundsätzliche Auffassung zum NS-Unrecht bereits 1945 fest und änderten sie nicht mehr. Die Weichen für die weitere Strafverfolgung von NS-Verbrechen wurden somit bereits 1945 gestellt. Von diesem Standpunkt aus bestimmte die Justiz im Herbst 1946 ihre Stellung zum Kontrollratsgesetz. Die Interpretation der Vergangenheit beeinflusste auch die strafrechtliche Behandlung der Täter. Dabei blieb die Sicht auf den NS-Staat im Wesentlichen dieselbe, während die Rolle des Kontrollratsgesetzes und die strafrechtliche Behandlung der Täter sich im Laufe der Zeit änderten. Vor allem drei Faktoren prägten in der Diskussion seit Herbst 1945 den Umgang mit den NS-Verbrechen. An ihnen orientierte sich die Strafverfolgung.

1. Das deutsche Volk stand 1945 Verbrechen gegenüber, die in ihrem Ausmaß alles das, was bisher bekannt war, überstiegen. Die Zustände in den Konzentrationslagern, die im Frühjahr 1945 befreit worden waren, und der Nürnberger Prozess verdeutlichten, dass der Staat offensichtlich selbst kriminell geworden war. Die Verbrechen des Nationalsozialismus konnten die Gerichte deshalb nicht wie normale Strafsachen behandeln, weil politische und vor allem moralische Aspekte in die Verfahren hineinreichten. Die Verbrechen waren schließlich nur möglich gewesen, weil viele Deutsche auf politischem und moralischem Gebiet versagt hatten. Sie hatten z.B. die Diskriminierung und Verfolgung von politischen Gegnern und Juden hingenommen oder sich an ihr beteiligt. Die theoretische Bestimmung von verschiedenen Formen der Schuld, also die Aufspaltung der historischen Schuld in kriminelle, politische, moralische und

metaphysische Aspekte, wie sie Karl Jaspers vornahm, war für die juristische Praxis ungeeignet. Handlungen wie Denunziationen, Übergriffe auf politische Gegner und die Vorgänge der Reichspogromnacht konnten von dem historischen Hintergrund, vor dem sie stattgefunden hatten, nicht getrennt werden, und eine Verurteilung wegen eines einzelnen Verbrechens wies zugleich immer auch auf das moralische Versagen der Gesellschaft, also auch der Justiz selbst, hin. Deswegen versuchten die Richter, die Verfahren zu begrenzen.

Die defensive Haltung gegenüber der Vergangenheit war dabei keine Besonderheit, die nur unter Juristen aufgetreten wäre. Auch die Schulddebatte, die Intellektuelle zwischen 1945 und 1948 vor allem in den neu gegründeten Zeitschriften führten, war defensiv, ebenso das Verhalten anderer Eliten wie das der Angehörigen der Universitäten oder der ehemaligen Wehrmacht. Während aber die Vertreter dieser anderen Eliten in ihren Überlegungen abstrakt bleiben konnten, musste die Justiz konkrete Urteile fällen und damit Position beziehen.

2. Der zweite Gesichtspunkt war innerer Natur und betraf die Justiz selbst. Die Justiz, die in die NS-Verbrechen verstrickt gewesen war, musste nun nicht nur über diese Verbrechen urteilen, sondern auch entscheiden, ob die Richter des alten Staatsapparates, die während der NS-Herrschaft ein Amt innegehabt hatten und damit eventuell an den Verbrechen beteiligt gewesen waren, moralisch legitimiert waren, über die Verbrechen zu urteilen, und ob das traditionelle deutsche Strafrecht geeignet sei, solche Untaten adäquat zu be- und zu verurteilen. Für die Justiz stellte sich also die Frage nach der eigenen Funktion im NS-Staat. Dabei ging es nicht nur um Einzelfälle, sondern um das Ansehen des gesamten Berufsstandes sowie nicht zuletzt um die persönliche materielle Zukunft vieler Juristen, deren Aufgabe in der NS-Zeit die Strafverfolgung gewesen war. Je weiter die Grenzen der Verfahren gefasst worden wären, desto schwieriger wäre es geworden, viele Juristen wieder in den Staatsapparat zu übernehmen, denn diese wären dann selbst Ziel der Strafverfolgung geworden.

Die Justiz vermied es, sich dieser Frage zu stellen. Die verantwortlichen Generalstaatsanwälte und OLG-Präsidenten begnügten sich mit dem Schein eines Neuanfangs. Belastete Richter und Staatsanwälte wurden, nachdem sie die Entnazifizierung durchlaufen hatten, weiterverwendet, höchstens mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung versetzt. Personelle Säuberungen blieben aus. Einer ernsthaften Aufarbeitung des eigenen Verhaltens in der NS-Zeit entzogen die

Verantwortlichen damit den Boden. Diese Entwicklung speiste sich dabei nicht nur aus einem Korpsgeist, sondern auch aus der akuten Personalnot. Ohne die belasteten Juristen hätten die Gerichte nicht mehr öffnen können. Schon die Spitzenpositionen wurden mit Juristen besetzt, die aufgrund ihres Werdegangs ihren Aufgaben nicht gewachsen waren. Zwar wurden hochbelastete Juristen nicht mit NS-Verfahren betraut, ihre Beschäftigung führte aber zweifellos zu einem Klima, das die Verfolgung von NS-Verbrechen zusätzlich behinderte. Entsprechend gab es nur wenige Richter und Staatsanwälte, die für die scharfe Verfolgung der Verbrechen des Nationalsozialismus eintraten und ihre Bemühungen, die große Anerkennung verdient haben, blieben nur zu oft erfolglos.

3. Und schließlich gab es für die Justiz noch einen dritten Grund für ein defensives Herangehen an die Verfahren. Wie es dem juristischen Denken entsprach, hielten es die Juristen für ihre Aufgabe, das staatliche Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen und die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Diese war als Folge des Zweiten Weltkrieges bis in die Grundfesten erschüttert. Die Juristen wollten deswegen Ordnung gegen das entstandene Chaos setzen. Ihr Ausgangspunkt war dabei der rechtliche Status Quo, der sich nach 1933 entwickelt hatte. Dazu mussten sie zum einen davon ausgehen, dass mit der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 das Deutsche Reich nicht untergegangen sei. Die praktische Justiz griff die Diskussion um die Frage nicht auf, ob mit der alliierten Regierungsübernahme das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt untergegangen sei. Für sie bestand das Reich rechtlich und tatsächlich weiter, auch wenn es nun von den alliierten Siegermächten regiert wurde.² Ferner mussten sie das „Dritte Reich“ und seine Rechtsgrundlagen grundsätzlich und umfassend anerkennen. Die Regierungstätigkeit der Nationalsozialisten war also für sie kein Bruch mit der deutschen Rechtstradition. Hätten sie einen solchen eingestanden, hätte die Möglichkeit bestanden, alle Normen, die zwischen 1933 und 1945 ergangen waren, für nichtig zu erklären, denn auch Gesetze, die nicht direkt mit NS-Verbrechen zu tun gehabt hatten, hatten die Ordnung zwischen 1933 und 1945 stabilisiert und so ihren Teil zur NS-Herrschaft und den Verbrechen beigetragen. Es war jedoch praktisch nicht möglich, alle Rechtsentscheidungen der Zeit nach 1933 aufzuheben oder für ungültig zu erklären. Das

² Perels, *Restauration*, S. 246.

Chaos, in dem Deutschland sich befand, hätte sich nur noch weiter vergrößert. Um dies zu verhindern, argumentierten die Juristen mit der ungebrochenen Legalität der Rechtsordnung. Grundlage ihres Handelns war das, was sie als „Rechtssicherheit“ bezeichneten, oder mit anderen Worten die Kontinuität zwischen dem untergegangenen und der in Zukunft neu zu bildenden Verfassung. Alles, was diese behindern konnte, lehnten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ab. Fragen der materiellen Gerechtigkeit mussten im Zweifel hinter der Rechtssicherheit zurücktreten. Dem Handeln der Juristen lagen also drei Interessen zugrunde: der Schutz der öffentlichen Ordnung, die Wahrung der eigenen Rolle und die Legitimation des Staates.

Die deutschen Juristen wollten ihre Tätigkeit nach der Wiedereröffnung der Gerichte deshalb an der Stelle fortsetzen, an der sie im Mai 1945 unterbrochen worden war. Konkret versuchten die Generalstaatsanwälte ihre Vorstellungen ab Herbst 1945 mit zwei Maßnahmen umzusetzen: Sie wollten die Verbrechen erstens auf der Grundlage des deutschen Strafrechts verfolgen und zweitens nur „besondere“, also schwerwiegende Verbrechen wie Synagogenbrandstiftungen und Morde in Zuchthäusern oder „Irrenanstalten“ aufgreifen.

Dabei bot das deutsche Strafgesetzbuch einen entscheidenden Vorteil: Es ging von Einzeltätern oder kleinen Gruppen aus, die im Gegensatz zu der sie umgebenden Gesellschaft und zur staatlichen Ordnung handelten. Verfolgte man Verbrechen wie Morde in Zuchthäusern auf Grundlage des Strafgesetzbuches, so war hier nur der einzelne Täter schuldig geworden, nicht der Staat selbst. Auch wenn diese Straftaten unter dem Schutz bzw. auf Anweisung staatlicher Stellen begangen worden waren, waren stets Personen die Schuldigen. Die staatliche Autorität blieb unangetastet, denn die Taten waren als traditionelle Straftaten wie Mord, Brandstiftung und Freiheitsberaubung auch nach damaligem Recht strafbar gewesen, so dass nur einzelne Bedienstete des Staates, nicht aber der Staat selbst schuldig geworden war. Auf Grundlage des Strafgesetzbuches wurde es also möglich, hervorstechende Verbrechen und einzelne Straftäter zu bestrafen, ohne die Rechtsordnung selbst in Frage zu stellen oder zu tief in die gesellschaftliche Ordnung einzugreifen zu müssen. Zudem lehnten die Generalstaatsanwälte es mehrheitlich ab, Amnestien aufzuheben oder Verjährungsfristen zu ändern. Den Weg für eine umfassende Aufarbeitung des Nationalsozialismus wollten sie nicht frei machen. Ebenso verneinten sie, dass es bei politisch motivierten Verbrechen,

die Anhänger der NSDAP begangen hatten, zwischen 1933 und 1945 einen Stillstand der Rechtspflege gegeben haben könne. Die Justiz ging damit, trotz hervorstechender Gesetzesbrüche während der NS-Zeit bereits im Herbst 1945 von einer Normalität der Jahre 1933 bis 1945 aus. Einzelne Initiativen wie die der Generalstaatsanwälte Meyer-Abich und Staff, die sich für eine weiter gehende Strafverfolgung von NS-Verbrechen engagierten, scheiterten am Mehrheitsvotum ihrer Kollegen.

Vor diesem Hintergrund unterschied die Justiz zwischen den Handlungen, die unter das Regelstrafrecht fielen, und denjenigen, die bei traditioneller Anwendung des deutschen Rechts straffrei waren. In die letzte Kategorie fielen vor allen Dingen die Denunziationsdelikte. Nun bestand auch hier die Möglichkeit, sie innerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches zu ahnden, ohne dabei den Richter, der das Urteil gegen das Denunziationsopfer gefällt hatte, in die Strafverfolgung mit einbeziehen zu müssen, denn nach der Rechtskonstruktion der mittelbaren Täterschaft trug der Denunziant die alleinige Verantwortung. Der Richter, der das Urteil gefällt hatte, so die Rechtfertigung, sei von ihm nur als Werkzeug benutzt worden. Die Mehrheit der Generalstaatsanwälte lehnte diese Option ab, denn das Problem mit der Denunziation war nicht nur, dass die Justiz bis Mai 1945 an der Strafverfolgung der Denunzierten beteiligt gewesen war, sondern darüber hinaus, dass der Denunziant mit seiner Anzeige einem bis 1945 formal gültigen Gesetz gefolgt war. Und hier ergab sich ein Widerspruch, der das Vorgehen der Juristen zu gefährden drohte: Der Staat und damit auch die Rolle der Juristen konnte nur legitimiert werden, wenn die Justiz einen rechtspositivistischen Standpunkt einnahm und die gesetzlichen Grundlagen des NS-Staates akzeptierte. Die Denunziation konnte hingegen, so schien es, nur verfolgt werden, wenn, so die herrschende Meinung, man den einschlägigen Gesetzen die Gültigkeit absprach. Wären Denunzianten bestraft worden, hätte die Justiz das „Heimtückegesetz“ bzw. die „Rundfunkverordnung“ für verbrecherisch erklären müssen, was nicht nur dem Eingeständnis gleichgekommen wäre, dass der Richter ein verbrecherisches Gesetz angewendet hätte, sondern auch, dass der NS-Staat selbst verbrecherisch gewesen wäre. Die Justiz zog sich daher auf den Standpunkt zurück, dass eine wahrheitsgemäße Anzeige, die das Verfahren gegen das Denunziationsopfer ausgelöst hatte, nicht strafbar gewesen sei und deswegen nun nicht verfolgt werden könne. In dieselbe Richtung wies, dass die Justiz die

Vorstellung Radbruchs ablehnte, das positive Recht könne daraufhin überprüft werden, ob es mit den Erfordernissen der Menschenrechte übereinstimme. Ein positives Gesetz zu hinterfragen, hätte bedeutet, die ungerechte Zielsetzung des Staates anzuerkennen. Somit hätte auch hier in letzter Konsequenz jedes Gesetz des nationalsozialistischen Staates in Frage gestellt werden können.³

Die Befürworter und Gegner einer umfassenden Bestrafung von NS-Verbrechen waren sich jedoch in der Absicht einig, den Staat als solchen zu legitimieren. Selbst Radbruch stellte die Rechtssicherheit über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen, indem er seine Lehre vom „übergesetzlichen Recht“ auf schwerwiegende Fälle begrenzte, die zuvor sorgfältig zu prüfen seien. Genau wie die Gegner hielten die Befürworter die Rechtssicherheit für das entscheidende Gut und ordneten ihr eine umfassende Strafverfolgung von Verbrechen unter. Die materielle Gerechtigkeit erforderte auch in ihren Augen nur eine Strafverfolgung von schweren Straftaten. Hieraus ergab sich für den Umgang mit den NS-Verbrechen eine Belastung, denn es entstand bereits zu Beginn der Tätigkeit der Justiz ein inhaltlicher Bereich, der nicht Thema der Rechtsprechung werden sollte und es auch nicht wurde. Die Diskussion blieb damit tendenziell konservativ, von defensiver Grundfärbung und hinterfragte die Legitimität des NS-Staates ungeachtet der Staatsverbrechen nicht.

Dies war die Grundlage, auf der die deutsche Seite ab Herbst 1945 die NS-Verfahren ahnden wollte. Sie prägte dabei nicht nur die frühe Phase der Strafverfolgung von NS-Verbrechen, der legitimatorische Ansatz bestimmte auch die weitere Entwicklung der Justiz in der Bundesrepublik. Man kann also nicht davon sprechen, dass die Justiz unter dem „Schock von Nürnberg“ anfänglich zur Strafverfolgung bereit gewesen sei oder dass dieser angebliche Ahndungswille der formal unbelasteten Juristen in späterer Zeit von ihren belasteten Kollegen gebremst worden sei.⁴ Auch die These, erst die Exkulpation der Täter habe „die weitgehende Legitimation des NS-Staates und seiner Rechtsordnung“ impliziert⁵, muss revidiert werden, denn die Rechtsnormen des NS-Staates wurden von der Rechtsprechung zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Dies betraf auch die Strafgesetze aus der NS-Zeit, welche die britische Militärregierung und der Alliierte Kontrollrat aufgehoben hatten. Das System zur Ahndung von

³ Feldmann, Kontrollratsgesetz, S. 52.

⁴ Perels, Restauration, S. 237ff.

⁵ Laage, Auseinandersetzung, S. 265.

Staatsverbrechen, das Radbruch entworfen hatte, fand keinen Eingang in die praktische Arbeit der Justiz. Insofern wurde es nicht von Gegenkräften ausgehöhlt⁶, sondern kam tatsächlich überhaupt nicht zur Anwendung und blieb theoretische Überlegung. Eine Restauration, wie sie auch aktuell noch angenommen wird, hat dementsprechend nicht stattgefunden. Es muss eher davon ausgegangen werden, dass die Forschung die Darstellungen in den juristischen Fachzeitschriften und Veröffentlichungen mit der materiellen Rechtspraxis gleichgesetzt hat. Das Bild, das die Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften der Nachkriegszeit entwarfen, entsprach also, wie Broszat vermutete⁷, tatsächlich eher der Sichtweise der britischen Legal Division, weniger der Ansicht der Mehrheit der deutschen Juristen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht verwunderlich, dass die überwiegende Anzahl der Generalstaatsanwälte die Zeit bis September 1946 nicht zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen nutzte, sondern die weitere Entwicklung, die von der britischen Militärregierung abhing, abwartete. Der oldenburgische Generalstaatsanwalt Meyer-Abich trieb die Dinge jedoch voran. Bereits im September 1945 wies er, früher als seine Kollegen, seine Staatsanwaltschaften an, Ermittlungen wegen der Synagogenbrandstiftungen zu beginnen und erreichte so, dass im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Herbst 1946 erste Täter vor Gericht gestellt werden konnten, die nach deutschem Recht abgeurteilt wurden. Es war also durchaus möglich, Verbrechen aus der NS-Zeit auf Grundlage des deutschen Strafrechts zu ahnden. Dass dieses im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg geschah, ist vor allem Meyer-Abich zu verdanken, der seine Staatsanwaltschaften immer wieder anwies, Ermittlungen fortzusetzen, wenn diese sie einstellen wollten. Die jeweilige Verurteilung wegen eines Verbrechens war dabei kein Eingeständnis, dass der Staat verbrecherisch gehandelt habe. Das Gericht kritisierte die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, wie erläutert, nicht. Stattdessen begründete es in den ersten Synagogenbrandprozessen der Jahre 1946 und 1947, warum die Verhaftung von Juden gegen die damalige Rechtsordnung verstieß und somit anscheinend auch damals nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen habe.

Solche Verfahren blieben aber wegen der abwartenden Haltung der Justiz in der britischen Zone eine Ausnahme. Zudem standen die Strafverfolgungsbehörden zu

⁶ Perels, Entsorgung, S. 13.

dieser Zeit vor dem Problem, dass sich die wichtigsten Beschuldigten in Internierungshaft befanden. Auch die Opfer der Taten waren meist, insbesondere die Juden, zum größten Teil nicht verfügbar. Sie waren meist entweder emigriert oder in den Konzentrationslagern ermordet worden. Daher konnten im Landgerichtsbezirk Aurich bis Ende 1946 nur drei Anklagen erhoben werden, die später zu einem Prozess führten.

Ab Herbst 1946 wurde das Vorgehen der Justiz gestört. Die britische Militärregierung verlangte zu diesem Zeitpunkt von der deutschen Seite, NS-Verbrechen auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu verfolgen. Das Gesetz richtete sich gegen die völlig neue Erscheinungsform der Verbrechen, reichte in seiner moralischen Zielsetzung über das deutsche Strafrecht hinaus und bedrohte auch diejenigen Verbrechen mit Strafe, die nach deutschem Recht nicht verfolgbar waren. Es griff so in die legitimierenden Vorstellungen der Justiz ein und stieß deshalb auf erbitterten Widerstand. Die deutschen Juristen, allen voran der Celler Oberlandesgerichtspräsident Hodenberg, kritisierten drei Elemente des Kontrollratsgesetzes: den unklaren Tatbestand, die rückwirkende Anwendung des Gesetzes und die unbestimmte Strafenhöhe.

Die Diskussion, die im Oktober 1946 einsetzte, drehte sich jedoch in erster Linie um die rückwirkende Anwendung, weil das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Handlungen mit Sanktionen bedrohte, die vor 1945 nicht strafbar gewesen waren. Die beiden anderen Aspekte spielten im Diskurs nur eine untergeordnete Rolle. Die Diskussion um das Rückwirkungsverbot gewinnt deshalb vor dem Hintergrund der Vergangenheitsbewältigung ihren Sinn. Sie war nicht allein Ausdruck einer „Schlusstrichmentalität“, sondern folgte dem Bestreben, die Autorität des Staates als Träger der Ordnung zu retten. Hierfür spricht, dass die Gerichte durchaus bereit waren, 1946 und 1947 hohe Strafen zu verhängen, wenn deutsches Strafrecht angewendet wurde. Dies zeigen die ersten Prozesse des Landgerichts Aurich, welches harte Sanktionen verhängte, während es gleichzeitig die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ablehnte. Das Interesse der Gegner des Kontrollratsgesetzes galt weniger dem Wohl der Straftäter, sondern der Sicherstellung der Kontinuität. Diese Motivation wurde dabei bezeichnenderweise nur selten erwähnt.

⁷ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 527.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die einheitliche Strafverfolgung von NS-Verbrechen ermöglichen sollte, wirkte sich auf der praktischen Ebene in mehrfacher Hinsicht negativ auf die Strafverfolgung der NS-Verbrechen aus. Da die britische Militärregierung den deutschen Gerichten erst zwischen September 1946 und Juli 1947 stufenweise erlaubte, das Gesetz anzuwenden, führte es, wie dargestellt, in den ersten Monaten zu einem Stillstand der Rechtspflege. Die Diskussion ab Herbst 1946 und die unterschiedliche Auslegung des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in den verschiedenen Bezirken ab 1947 verstärkten diese Verzögerung noch.

Als die Gerichte das Gesetz schließlich anwendeten, nutzten sie es, um die Strafverfolgung zu begrenzen. Dabei war der Charakter des Gesetzes von großer Bedeutung. Da das Gesetz „unmenschliche Handlungen“ wie Mord, Zwangsverschleppung, Versklavung und Vergewaltigung als Tatbestände aufzählte, interpretierten die untersuchten Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg das Gesetz in dem Sinne, dass es einen hohen Maßstab an die Tat anlegte, um sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnen zu können. 1947 galten deshalb nur „Greuelthaten“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dies bot die Möglichkeit, einzelne Täter, deren Taten nicht als „Greuelthat“ definiert wurden, straffrei ausgehen zu lassen.

Diese Entwicklung traf auf die Zustimmung der britischen Besatzungsmacht. Der aufkommende Kalte Krieg ließ ihren Ahndungswillen erlahmen und ermöglichte es der deutschen Justiz somit, trotz des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die anfängliche Linie beizubehalten. Die Absicht, den Umfang der Verfahren zu begrenzen, schlug sich in der Verordnung des Zentraljustizamtes zur „Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege“ vom 23. Mai 1947 nieder. Diese übernahm wesentliche Teile des Kontrollratsgesetzes, hob Verjährungsfristen auf und schloss den Befehl als Strafausschluss aus. Verbrechen, die nach deutschem Strafrecht verjährt waren, wurden damit verfolgbar. Die Bedeutung der Verordnung lag allerdings nicht darin, dass sie Bereiche des Kontrollratsgesetzes in das deutsche Recht überführte, sondern dass in ihr festgelegt wurde, dass es nicht im „Interesse der Gerechtigkeit“ liege, kleinere Straftaten zu verfolgen. Ab diesem Zeitpunkt waren einfache Freiheitsberaubungen und weitere „kleine“ Straftaten wie z.B. die meisten Friedhofsschändungen von der Strafverfolgung ausgeschlossen. So machte das Zentraljustizamt im Frühjahr 1947 das, was bereits seit

1945 die Diskussion beherrschte, zu einer gesetzlichen Grundlage. Gleichzeitig gewann die deutsche Justiz ein Stück Souveränität zurück und bestimmte selbst, an welcher Stelle die „Gerechtigkeit“ ein Interesse an der Strafverfolgung begründe. Das Kontrollratsgesetz, das die Besatzungsmacht erst im Juli 1947 in vollem Umfang zur Verfügung stellte, kam daher in der britischen Zone gar nicht zur vollen Anwendung, denn die deutsche Justiz hatte seine Reichweite bereits beschränkt.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 brachte allerdings das Problem der Denunziation erneut auf die Tagesordnung. Sie fiel unter den Begriff der „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“ Das Kontrollratsgesetz setzte das deutsche Recht außer Kraft. Die Justiz konnte sich deshalb nicht länger auf das Argument berufen, die Anzeigen, die zu der Verhaftung eines Opfers geführt hatten, seien wahrheitsgemäß gewesen und könnten strafrechtlich nicht verfolgt werden. Die Rechtsprechung fand allerdings um 1948 eine Möglichkeit, die Denunziation materiell zu bestrafen, ohne den deutschen Staat zu delegitimieren.

Die Justiz behalf sich mit einer Hilfskonstruktion, indem sie nur die Folgen einer Denunziation als unmenschlich charakterisierte, nicht aber das Gesetz, das ihr zugrunde gelegen hatte. Sie machte damit einen Unterschied zwischen dem Staat, der ein formal rechtsstaatliches Gesetz erlassen habe, und der rechtsstaatswidrigen Anwendung durch einzelne Handlungsträger, die willkürlich über das Gesetz hinausgegangen seien. Der Begriff der „Willkür“ zog sich wie ein roter Faden durch die Diskussion und die Rechtsprechung zu den NS-Verbrechen. Er implizierte allerdings gleichzeitig, dass es neben der Willkür auch ein ordentliches bzw. geordnetes Vorgehen des NS-Staates gegeben habe. Die Willkür war nicht im klassischen Sinne die des Machthabers, der nach eigenem Gutdünken beliebig Gesetze erlassen könne, ohne dabei an gesetzliche Schranken gebunden zu sein. Die Willkür, wie die deutsche Justiz sie wahrnahm, war allein auf die Handlungsträger begrenzt. Als willkürlich und somit strafrechtlich relevant betrachtete sie nur Vorfälle, die nach einem nicht gesetzlich vorgeschriebenen Muster verlaufen waren. Die Strafverfolgung im Rahmen des Gesetzes wurde hingegen als rechtens oder zumindest prinzipiell rechtsstaatlich angesehen. Wenn jemand während des „Dritten Reiches“ wegen eines Deliktes, das im Strafgesetzbuch mit einer Straf-

androhung belegt war, von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, dann galt diese Maßnahme auch nach dem Krieg prinzipiell als rechtmäßig. Falls der Angeklagte aber nach Verbüßung der Strafe in ein Konzentrationslager überführt wurde, dann war diese Maßnahme „willkürlich“ und damit ungesetzlich und verwerflich, da nicht Richter, sondern Beamte der Gestapo über Art und Dauer der sog. Schutzhaft entschieden, ohne dabei gesetzliche Normen beachten zu müssen oder einer Kontrolle zu unterliegen.

Damit beantwortete sich folgerichtig auch die Frage nach der Funktion des Richters im Nationalsozialismus. Der Richter, der sich an die Gesetze gehalten hatte, konnte nicht schuldig geworden sein, da sie rechtmäßig gewesen seien. Willkürliches Handeln hingegen sei ohne oder auch gegen eine rechtliche Norm geschehen und zwar auch von staatlichen Stellen, niemals jedoch vom Staat als solchem. In diesem Fall waren die Beamten bzw. die staatlichen Stellen verbrecherisch, nicht die Gesetze. Die prinzipielle Anerkennung des deutschen Staates, unabhängig von seiner Form, blieb also bestehen.

Somit entstand eine Trennung zwischen dem Staat, zu dem auch die Justiz zählte, und den NS-Organisationen bzw. dem Herrschaftssystem des Nationalsozialismus. Die Institutionen des Staates hätten weiterhin nach rechtsstaatlichen Prinzipien gearbeitet. Nur die NSDAP und ihre Gliederungen, so die Annahme, hätten willkürlich gehandelt.

Verantwortlich für die Verbrechen des Nationalsozialismus waren in den Augen der Justiz also „Hitler und seine Helfershelfer“. Sie bildeten den „Willkürstaat“, wobei diese Ansicht widersprüchlich war. Den Widerspruch, dass Hitler, der einerseits die Hauptverantwortung für den verbrecherischen „Willkürstaat“ getragen habe, gleichzeitig als oberster Gesetzgeber an der Spitze des weiter bestehenden Rechtsstaates stand, löste die Rechtsprechung nicht. Somit vermied sie die Klärung der Frage, ob Personen, die den „Willkürstaat“ gebildet, auch willkürliche Gesetze erlassen hatten. Die Bestandteile, die das Gericht zunächst zum Willkürstaat rechnete, waren die Gestapo, der Volksgerichtshof und die Sondergerichte. Jedoch galten auch die beiden letzten Institutionen ab 1949 mehr und mehr als rechtsstaatlich, denn auch sie arbeiteten auf Grundlage von Gesetzen, denen die Berechtigung prinzipiell nicht entzogen werden könne. Willkürlich sei nunmehr die Anwendung einzelner Rechtsnormen gewesen. Diese Konstruktion half bei Denunziationsverfahren, ein offensichtliches Missverhältnis

zwischen der „Straftat“ und der ausgesprochenen Strafe zu erklären. Eine Strafanzeige galt nach dieser Interpretation nur dann als verwerflich, wenn die darauf folgende Sanktion in keinem Verhältnis zu der eigentlichen Unrechtshandlung mehr gestanden hatte. Dann, so die Vorstellung, sei die Rechtsnorm, die selbst also nicht in Zweifel gezogen wurde, willkürlich angewendet worden. Dabei betrachtete die Justiz im Laufe der Zeit auch drastische Strafen nicht mehr als willkürlich.

Die Ansicht, nach der die „Heimtückeverordnung“ und andere NS-Normen, welche die westlichen Besatzungsmächte und der Alliierte Kontrollrat 1945 aufgehoben hatten, grundsätzlich rechtsstaatlichen Ansprüchen genügten, rechtfertigten die Gerichte mit der Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg und der zwölf Nachfolgeprozesse der amerikanischen Militärgerichte. Dabei wählten sie einzelne Feststellungen aus den Begründungen dieser Gerichte, um die Reichweite des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 einzuschränken, ohne auf die zentralen Fragen, welche die alliierten Gerichte zum Nationalsozialismus aufgeworfen hatten, näher einzugehen. Zudem war das Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch unter den Alliierten umstritten und wurde von ihren Gerichten nur zurückhaltend angewendet. Diese alliierten Militärgerichte hatten mehrfach festgehalten, dass auch der demokratische Staat das Recht habe, die Kriegsbereitschaft seiner Bevölkerung in Kriegszeiten gesetzlich zu verteidigen. Die deutschen Gerichte zogen hieraus den Schluss, dass daher auch der NS-Staat seine „Wehrhaftigkeit“ habe schützen dürfen und gingen so von einer immer weiter reichenden Rechtsstaatlichkeit des NS-Staates aus. Die Wahrnehmung blieb dabei selektiv. Das Landgericht Aurich benutzte bereits das Urteil des Internationalen Nürnberger Tribunals, um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in seiner Ausdehnung zu beschränken. 1948 diente besonders der „Juristenprozess“ dazu, den NS-Rechtsnormen einen rechtsstaatlichen Charakter zu verleihen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 war somit nicht geeignet, dem NS-Recht, das der Verfolgung von NS-Gegnern zwischen 1933 und 1945 zugrunde gelegen hatte, in der Praxis die Grundlage zu entziehen. Zudem basierte die Aufteilung zwischen rechtmäßigen und willkürlichen Maßnahmen auf der rechtspositivistischen Sicht, nach der gesetztes Recht auch befolgt werden müsse. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Geltungslehre vom gesetzlichen Unrecht

bzw. übergesetzlichen Recht, die Radbruch aufstellte, fand vor diesem Hintergrund und auf der Ebene, die hier untersucht wird, nicht statt.

Im Laufe des Jahres 1948 kam ein weiterer Faktor hinzu. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verlangte nach deutscher Vorstellung zudem eine unmenschliche Gesinnung des Täters, da es ausdrücklich auf „unmenschliche Handlungen“, also Verstöße gegen die Menschlichkeit, abzielte. Es legte damit einen anderen Schwerpunkt bei der Beurteilung einer Tat an als das deutsche Strafgesetz. Deutsche Gerichte stellten fest, was objektiv geschehen war und fragten erst bei der Strafzumessung nach den Motiven, also der Schuld des Täters. Die Schuld, die nach deutschem Strafrecht bislang nur bei der Zumessung der Strafhöhe eine Rolle gespielt hatte, rückte nun mit dem Kontrollratsgesetz in den Mittelpunkt der Betrachtung. Nun wurde die Frage entscheidend, aus welchem Motiv heraus ein Angeklagter seine Tat verübt hatte und ob er sich dabei unmenschlicher Methoden bedient hatte. Diese Akzentverschiebung führte insbesondere ab 1949 zu der Kritik, dass das Kontrollratsgesetz „Gesinnungsstrafrecht“ gewesen sei. Die Kritiker erkannten bzw. formulierten es zumindest nicht, dass eben dieser subjektive Schwerpunkt ein Mittel war, um den Umfang der NS-Verfahren einzugrenzen, denn wer nicht aus nationalsozialistischer Gesinnung heraus gehandelt habe, konnte auch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben.

Diese Auffassung förderte vor allem der Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln, der im Februar 1948 eröffnet worden war und im Mai 1948 die ersten Urteile zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit erließ. Die Instanz definierte nun vier Kriterien, die ein Verbrechen erfüllen musste, um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen. Erstens musste ein objektiver Zusammenhang zwischen der Tat und der NS-Herrschaft bestanden haben. Das Opfer des Verbrechens gegen die Menschlichkeit musste zweitens auf eine Weise geschädigt worden sein, welche die „Menschheit als solche berührt.“ Hier griff der Oberste Gerichtshof auf die Vorstellung eines willkürlichen Vorgehens seitens der NS-Machthaber zurück. Drittens musste der Täter die Tat als bewussten Angriff auf das Opfer gewollt haben und viertens gleichzeitig imstande gewesen sein, zu erkennen, dass mit dem Opfer willkürlich verfahren wurde. Alle vier Kriterien, die sich folgerichtig aus dem Gesetz ergaben, mussten auf eine einzelne Tat zutreffen. Fehlte eines, so lag auch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Deswegen trug die Lehre dieses Gerichts in großem Umfang zur weiteren

Einschränkung der Strafverfolgung bei. Vor diesem Hintergrund ist die durchweg positive Würdigung, die der Oberste Gerichtshof in der Literatur erfahren hat⁸, zu relativieren.

Auch der Oberste Gerichtshof stellte die Autorität des Staates an sich nicht in Frage. In den Punkten, die als besonders heikel galten und juristische Probleme aufwarfen, vermied er eine eindeutige Stellungnahme. Die Rolle des Richters im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus und die Frage, in welchen Fällen der NS-Staat einen Strafanspruch besessen habe, blieben ohne rechtliche Wertung und führten zu Inkonsequenzen in der Rechtsprechung, die einerseits bemüht war, materiell hervorstechendes Unrecht zu ahnden, aber gleichzeitig den Staat nicht in Frage stellen wollte. Somit blieben die Kriterien in sich widersprüchlich und konnten nur auf den jeweiligen Einzelfall angewendet werden.

Das Zentraljustizamt nutzte die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Herbst 1948, um den Umfang der Verfahren zu verringern. Das Kontrollratsgesetz diente daher, entgegen seiner eigentlichen Zielsetzung, ab diesem Zeitpunkt materiell zur Entlastung der Täter. Das Zentraljustizamt bestimmte, dass „Bagatelldelikte“ nicht mehr verfolgt werden sollten. Konkret bedeutete dies, dass nur noch bei solchen Vorfällen ermittelt werden sollte, bei denen die Strafe voraussichtlich höher als sechs Monate ausfallen würde. Diese Ebene von sechs Monaten, die nun die untere Grenze für die Strafverfolgung bildete, wurde nach Gründung der Bundesrepublik ein Jahr später mit dem Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 deutsches Recht. Diese Bundesamnestie war dabei ein hervorstechendes Zeichen für die „Vergangenheitspolitik“ der Adenauer-Regierung, hinsichtlich der materiellen Rechtsprechung in der britischen Zone bildete sie jedoch nur den Abschluss einer längeren Entwicklung.

Dass das Kontrollratsgesetz den Schwerpunkt auf die innere Tatseite legte, nicht auf den objektiven Tatbestand, führte bereits 1949 zu einer deutlichen Milderung der Urteile. Hier griff die geänderte politische Stimmung nun auf die Rechtsprechung über. Dabei ist besonders die Entnazifizierung zu nennen, die parallel zu den Prozessen lief und wegen des Kalten Krieges schnell an Schwungkraft verlor. Die britische Militärregierung versuchte 1947, die Entnazifizierung zu beenden und übertrug die Verantwortung auf die deutschen Länder. Sie wurde daher ab 1948 zu einem Instrument zur Entlastung der Entnazifizierten. Damit

⁸ Weinke, Verfolgung, S. 40f; Pauli, Gericht, S. 95ff.

erfüllten die Entnazifizierungsbehörden einmal den Willen der Besatzungsbehörden und reagierten zum anderen gleichzeitig auf die Stimmung in der Bevölkerung, welche die Beendigung dieser „Sühnemaßnahme“ forderte. Das Gericht vollzog eine ähnliche Wendung. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf der einen und die Entnazifizierung auf der anderen Seite führten dazu, dass der objektive Tatbestand an Bedeutung verlor und das Urteil durch subjektive Elemente gemildert wurde. Während das Kontrollratsgesetz Nr. 10 den Schwerpunkt auf die subjektive Tatseite und die innere Einstellung des Täters lenkte, förderte die Entnazifizierung ein Stimmungsklima, in dem nur die entlastenden Aspekte wahrgenommen wurden. Dies war dem Gericht bewußt und von ihm auch gewollt. Mitte 1948 erklärte es, es wolle vermeiden, dass das Kontrollratsgesetz ins „Uferlose“ ausgeweitet werde.

Ab 1949 ging es dem Gericht ausdrücklich darum, die „kleinen Mitläufer“ aus den Verfahren herauszuhalten. Während sich 1949 schärfere und mildere Beurteilungen noch die Waage hielten, nahm die milde Sicht ab 1950 schließlich die Überhand. Die Entschuldung der Täter begann somit zu einer Zeit, als die Zahl der Angeklagten in den Prozessen sprunghaft anstieg.

Die Rechtsprechung am Landgericht Aurich bestätigt, dass die generelle Entwicklung der britischen Zone sich auch auf der unteren Ebene niederschlug: Bei schweren Verbrechen war die Justiz zur Verfolgung bereit, bei den „kleineren“ nicht. Bis 1948 bestimmte das objektive Element die Rechtsprechung und die Frage der Schuld der Angeklagten spielte nur eine untergeordnete Rolle. Noch bis Ende dieses Jahres gestand das Landgericht Angeklagten nur in Ausnahmefällen strafmildernde Umstände zu. Es begründete bei Verurteilungen die individuelle Schuld bzw. das Unrechtsbewußtsein eines Angeklagten bis 1948/1949 mit allgemeinen Erwägungen. So stellte es fest, dass es den Angeklagten angesichts der jeweiligen Tatumstände bei den Synagogenbränden nicht hätte entgehen können, dass sie Unrecht getan hätten. Zudem missbilligte es die Ausführung von Befehlen, da die Ausschreitungen nur möglich gewesen seien, weil die Täter in blindem Gehorsam Anordnungen befolgt hätten, deren verbrecherischen Inhalt sie erkannt hätten. Die strenge Beurteilung des Gerichts kehrte sich ab 1949 schrittweise in das Gegenteil um. Während blinder Gehorsam zunächst sogar als strafverschärfend gegolten hatte, billigte das Gericht 1950 schließlich auch solchen Angeklagten den Befehlsnotstand zu, die gar keine Befehle erhalten hatten. Das

Gericht interpretierte NS-Verbrechen nun als „Massenpsychose“, so dass der einzelne Teilnehmer einer Straftat für diese keine Verantwortung getragen habe. Somit unterstellte das Gericht auch hier der Gesellschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates immer stärker eine rechtsstaatliche Normalität. Willkürlich und damit verbrecherisch hatten sich deshalb nur wenige Personen verhalten, deren Anzahl darüber hinaus immer weiter abnahm. Willkürlich handelte vor allem aber der Einzelne, nicht der Gesetzgeber des NS-Staates.

Diese Entwicklung zeigte sich auch bei der Anwendung deutscher Strafnormen, bei denen das Gericht den zeitgeschichtlichen Hintergrund und die politischen Motive einzelner Straftaten oft verneinte. So ging es bei den Gewaltaktionen der SA, den Synagogenbränden und Übergriffen gegen politische Gegner oft davon aus, dass an ihnen nur zuvor eingeteilte SA-Mitglieder teilgenommen hätten und verneinte eine propagandistische, also politische Wirkung bzw. dass es eine Zustimmung aus der Bevölkerung heraus gegeben hätte. Das Gericht trennte auch hier den Nationalsozialismus von der deutschen Gesellschaft. Die Justiz nahm so nicht nur den eigenen Berufsstand, sondern auch die Angehörigen von Polizei, der Feuerwehr und anderer staatlicher Institutionen von der Strafverfolgung aus. Staatsanwaltschaft und Gericht gingen auch hier von einer deutlichen inhaltlichen Trennung zwischen diesen Institutionen und den NS-Organisationen aus. Auf diese Weise entstand ein Gegensatz zwischen dem willkürlichen Nationalsozialismus und dem Rechtsstaat, der in den Augen der Justiz bis 1945 weiter existiert hatte. Der Nationalsozialismus wurde heruntergespielt. Er galt nicht als eine Ideologie, die alle Lebensbereiche der Gesellschaft durchdrungen hatte, sondern als ein Phänomen, das auf die Angehörigen der NS-Organisationen eingrenzt werden konnte, welche neben der übrigen Gesellschaft existierten und auf diese keinen Einfluss gehabt hätten.

Auch hier war die wesentliche Motivation die Herstellung einer Kontinuität zwischen dem untergegangenen Staat und der späteren Bundesrepublik, nicht einfach nur die Exkulpation der Täter. Dies belegt insbesondere, dass die strafrechtliche Verfolgung der Denunziationen ab 1952 schließlich doch auf Grundlage der mittelbaren Täterschaft stattfand. Dieses Vorgehen zeigt, dass die Justiz durchaus bereit war, moralisches bzw. „übergesetzliches“ Unrecht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, solange die staatliche Autorität darunter nicht litt.

Die „Entschuldung“ der Täter begann in diesem Zusammenhang bei kleinen Straftaten. Zunächst profitierten Beschuldigte und Angeklagte, die nur eine geringe Rolle gespielt hatten, von den subjektiven Kategorien des Obersten Gerichtshofes. Wer in der Hierarchie der NS-Organisationen nur eine untergeordnete Funktion eingenommen hatte, so meinten die Richter jetzt, der habe das Unrecht des NS-Systems nicht erkennen können. Diese grundsätzlichen Annahmen, die sich hier zeigten, weiteten sich im Laufe der Zeit immer weiter aus und kamen im Laufe der Zeit auch den schwerer belasteten Angeklagten zugute, bis nur noch wenige Täter übrigblieben.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wirkte sich dabei auch auf die Anwendung von deutschen Strafrechtsnormen aus. Wem ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus subjektiven Gründen nicht angelastet werden konnte, dem konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass er das Bewußtsein gehabt habe, sich an einer schweren Freiheitsberaubung beteiligt gehabt zu haben, denn zu einer schweren Freiheitsberaubung gehörte die Kenntnis, dass die Gefangenschaft länger als eine Woche dauern würde. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wies in diesem Zusammenhang den Weg zur Exkulpation der Täter und machte so auch aus Angeklagten, die ursprünglich als vollverantwortliche Täter wahrgenommen wurden, ab 1950 Gehilfen, was die Strafenhöhe auf ein Viertel reduzierte, so dass das Verfahren nach dem StrFG eingestellt werden konnte. Ähnliches galt für Personen, die eine Strafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr erhalten hatten. Hier entschied das Gericht, die Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Zusammenfassend ist zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit festzuhalten: Wesentlich für die Strafverfolgung oder ein hohes Urteil war nicht, ob die Prozesse nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder deutschem Strafrecht geführt wurden, sondern ob die Gerichte den Willen zeigten, die jeweiligen Gesetze auch konsequent anzuwenden. Dieser Wille war nur kurzzeitig vorhanden und verlor sich 1948, als nicht mehr nur einzelne ehemalige hochrangige NS-Funktionäre, sondern viele Täter vor Gericht standen.

Die milde Behandlung der Täter konnte wiederum die Gesellschaft rehabilitieren. Das Gericht individualisierte die Taten der Angeklagten und löste sie aus dem historischen Zusammenhang, in dem sie stattgefunden hatten. Wenn z.B. jemand am 9. November 1938 an der Ausfallstraße einer Stadt Posten bezogen hatte, um Juden an der Flucht vor der SA zu hindern, wurde ihm auch nur dieses spezielle

Verhalten vorgeworfen. Durch diese Portionierung verloren einzelne Tatbestände ihren direkten Bezug zur staatlichen Verfolgung der Juden. Auf der anderen Seite entsprach aber dieses Vorgehen der juristischen Praxis. Gleichzeitig bescheinigte das Gericht den Tätern, sie hätten kein Wissen über die Tragweite ihres Handelns gehabt. Damit reduzierte sich die moralische Schuld auf die einzelne Tat, und die gesellschaftliche Verantwortung geriet aus dem Blickfeld.

Mit Feststellungen, dass 1938 der verbrecherische Charakter des Nationalsozialismus nicht erkennbar gewesen sei, fügte sich das Gericht in die allgemeine Abwehrhaltung ein, welche sich vor dem Hintergrund des angeblichen Kollektivschuldvorwurfs der alliierten Sieger entwickelte. Dabei ist es in der Rückschau schwierig, zu erkennen, an welcher Stelle die Richter Sachverhalte bewusst apologetisch auslegten, um Angeklagte oder Beschuldigte zu entlasten und welche der zahlreichen entschuldigenden Ausführungen ihrer inneren Überzeugung entsprachen. Zunächst ist zu bedenken, dass nach 1945 in erster Linie nur die Judenverfolgung und „herrisches Gehabe“ als spezifisch nationalsozialistisch galten. Die Verfolgung von Homosexuellen, politischen Gegnern, „Asozialen“ sowie die Sterilisation von Geisteskranken z.B. wurden nicht als nationalsozialistisch begriffen. Zahlreiche nationalsozialistische Maßnahmen waren auf die Zustimmung der traditionellen konservativen Eliten getroffen, zu denen neben dem Militär auch die Justiz gehörte. Darüber hinaus war die staatliche Diskriminierung von Minderheiten von Gesetzen begleitet worden. So hatte sich die Ausgrenzung der deutschen Juden bis 1938 im Wesentlichen auf normativer Grundlage vollzogen. Erst die verbrecherischen Ausschreitungen vom 9. November 1938 hatten verdeutlicht, dass sich der deutsche Staat nicht mit der rechtlichen Zurücksetzung der jüdischen Minderheit zufrieden geben würde. Mit der Reichspogromnacht trat eine Zäsur ein, die von der Bevölkerung auch als solche wahrgenommen wurde. Zudem war die Regierung Hitler im Rahmen der Weimarer Verfassung an die Macht gekommen, nachdem bereits ab 1930 das Land nicht mehr auf Grundlage einer Parlamentsmehrheit regiert worden war. Wenn das Gericht also 1948 feststellte, der verbrecherische Charakter des Nationalsozialismus sei bis 1938 nicht erkennbar gewesen, so kann dies durchaus der subjektiven Überzeugung der Richter entsprochen haben. Jedoch war die Konsequenz dieser Betrachtungen fatal. Letztendlich entstand ein Bild der Gesellschaft, das zwischen dem Nationalsozialismus und dem deutschen Volk

deutlich trennte. Auf der Seite des Nationalsozialismus wiederum trugen selbst die Täter keine Verantwortung für ihr Handeln.

Das Gericht blieb, wie gesagt, in seiner Haltung defensiv. Da in den Prozessen die politische Absicht verfolgt wurde, zwar hervorstechende Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus zu bestrafen, aber die Autorität des deutschen Staates zu bewahren, blieb die Aufklärungsrate der einzelnen Straftaten bzw. Vorgänge gering. Die Ansicht, dass die Arbeit der Gerichte einen wichtigen Beitrag zur faktischen Aufklärung und begrifflichen Erfassung des NS-Unrechts geleistet habe⁹, ist zumindest für die vorliegende Untersuchung zu verneinen. Die Festnahme der Juden in den kleineren Gemeinden wandelten sich im Laufe der Strafverfahren und Gerichtsverhandlungen zu harmlosen Vorgängen, bei denen die Täter gegen ihren eigenen Willen gehandelt und den Opfern im Rahmen ihrer Möglichkeiten geholfen hätten. Bei schwerwiegenderen Straftaten, zu denen es am 9. November 1938 vor allem in den Kreisstädten gekommen war, galten Verstorbene als Täter, während die Angeklagten keine Verantwortung trugen. Die „Massenpsychose“ und der „Schwung der Aktion“, die nach Ansicht des Gerichtes ab 1950 die Täter zu ihren Handlungen verführt hätten, wiesen wieder auf die Verantwortung von Hitler und seinen „Helfershelfern“ hin.

Auch hinsichtlich des Antisemitismus blieb das Gericht defensiv. Es betrachtete ihn nicht als weit verbreitete Geisteshaltung, sondern machte auch in diesem Punkt die NS-Führung verantwortlich. Die Täter, die das Gericht verurteilte, hätten sich, wie das Gericht immer wieder formulierte, den „gepredigten Judenhass“ zu eigen gemacht – er kam nicht aus ihnen selbst, sondern von außen. Somit blieb eine Auseinandersetzung mit den Ursachen des Antisemitismus aus. Eine wirkliche Verantwortung trugen die Täter daher auch in diesem Zusammenhang nicht.

Die Gründe für dieses Verhalten der Gerichte sind naheliegend. Es zeigten sich in der Rechtsprechung jene psychologischen Mechanismen der Schuldabwehr, die Alexander und Margarethe Mitscherlich Mitte der Sechziger Jahre als die „Unfähigkeit zu trauern“ beschrieben.¹⁰

Die deutsche Gesellschaft war in den Nationalsozialismus und seine Verbrechen zu tief verstrickt, als dass eine ernsthafte Aufarbeitung möglich gewesen wäre.

⁹ Broszat, VfZ 29 (1981), S. 529.

¹⁰ Alexander Mitscherlich/Margarete Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967.

Die Verfahren galten daher zu Recht als „uferlos“, und die Gerichte waren daher tatsächlich, wie Hannah Arendt zum Ende des Nürnberger Prozesses 1946 Karl Jaspers zu bedenken gab¹¹, für eine politische oder moralische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ungeeignet, denn die juristische Herangehensweise konnte das wahre Ausmaß der Verstrickung des deutschen Volkes in den Nationalsozialismus nicht erfassen. Die NWR brachte dieses 1949 in einem Bericht zum Emdener Synagogenbrand auf den Punkt:

„Während man bei manchem Angeklagten in den hinteren Reihen erst abwarten muß, warum er in diese Lage gekommen ist, sieht man in der Stadt während der Verhandlungszeit noch so manchen, der mindestens intellektueller Urheber der Vorgänge dadurch geworden ist, daß er jahrelang vorher eine gewisse Geisteshaltung erzeugen half, ohne jetzt unter den Angeklagten zu sein. Man weiß auch von manchem, dessen Geschäfte die Vorgänge in der ‚Kristallnacht‘ nicht schlecht gefördert haben, ohne daß er jetzt irgendwelche Gewissensbisse hätte.“¹²

Die fehlende Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Aspekten kann dabei als frühe Form des Beschweigens begriffen werden, wie sie Lübke für die Fünfziger Jahre konstatierte. Auch dies fand sich in der Berichterstattung der Zeitungen wieder. So befasste sich auch die OZ 1951 mit der Verstrickung in den Nationalsozialismus, wobei sie allerdings um „Verständnis“ für die Teilnehmer des Norder Synagogenbrandes warb:

„Wer von allen, denen die Angeklagten und Zeugen den Rücken zeigen, hat sich einmal wirklich ernste Gedanken gemacht über das, was stumm immer wieder durch Aussagen und Gesten weht? Die einen, die den Angeklagten und Zeugen ins Gesicht sehen können, üben ihr Amt aus, die anderen, die von hinten auf manche gebeugte Schulter blicken, hören zu, von Sensationsgier oder Neugier getrieben. Aber – hat denn nicht jeder von uns seinen Teil an der Schuld, die heute tagein tagaus vor den Gerichten be- und verurteilt wird? Diese Schuld begann in den schlechten Jahren mit einem schwarzgekauften Pfund Butter und endete in den fragwürdigen Nachweisungen für die Finanzämter. Wir sollten uns um die Sühne bemühen, die allein den Sinn hat, aus diesem allgemeinen schlechten Gewissen zum Verständnis und zur Versöhnlichkeit zu kommen für alle jenen, die heute vor den Richter geführt werden: Denn ‚Jeder Mensch ist irgendwo nur ein armer Teufel!‘“¹³

So erklären sich auch die Schwierigkeiten, die sich bei den Ermittlungen und der Beweisaufnahme in den Verfahren ergaben. Die Beschuldigten leugneten verständlicherweise, aber weit bedeutsamer war, dass auch die Zeugen nicht zur Aufklärung beitrugen. Andere Beweismittel standen nur selten zur Verfügung. Damit waren der Strafverfolgung in einem rechtsstaatlichen Verfahren Grenzen gesetzt. Die Feststellungen des Gerichts, nach denen einzelne Gestapobeamte und auch Zustände in einzelnen Konzentrationslagern „anständig“ gewesen seien,

¹¹ Lotte Köhler/Hans Saner (Hg.), Hannah Arendt, Karl Jaspers, Briefwechsel 1926-1969, München/Zürich 1985, S. 90.

¹² NWR Jg. 3 Nr. 55, 17.5.1949.

¹³ OZ Jg. 6 Nr. 57, 8.3.1951.

waren keine reinen Erfindungen des Gerichtes, sondern stützten sich auch auf die Aussagen der ehemaligen Opfer. Die Exkulpation der Täter lag daher nicht nur in der Absicht der Richter, sondern ergab sich auch zwingend aus dem Verhalten der weiteren Beteiligten. Somit war das Ergebnis der Prozesse gewissermaßen eine gesamtgesellschaftliche Leistung.

Die Prozesse waren deshalb geeignet, das Geschichtsbild der fünfziger Jahre vorzubereiten. Die zentralen Merkmale dieses Geschichtsbildes, die Minimierung des Täterkreises auf Hitler und wenige weitere Personen, dass das Volk von den verbrecherischen Vorgängen nichts gewusst habe und moralisch unschuldig sei, weil es nur Befehle befolgt habe¹⁴, wurde in den Strafprozessen angelegt. Auch dies ergab sich aus dem Zusammenspiel von Justiz, Beschuldigten, Zeugen und Opfern gleichermaßen.

Die Grundlagen der Rechtsprechung wiesen auch in Richtung der NSG-Verfahren der sechziger Jahre. Viele Täter wurden, wie erläutert, ab 1949 und 1950 nur noch als Gehilfen abgeurteilt, auch akzeptierte das Landgericht Aurich schon 1950 in uneingeschränktem Maße, dass sich die Angeklagten auf den Befehl zurückzogen. Die Prozesse nahmen deshalb im Vergleich zu den späteren Verfahren keine Sonderstellung ein, sondern bewegten sich materiell im Rahmen der traditionellen deutschen Rechtsprechung. Die Justiz nutzte die Gelegenheit nicht, bei der neuen Form von Verbrechen auch neue juristische Grundsätze zu definieren, wie es bei der Frage der „Grausamkeit“ oder der „Ehrlosigkeit“, die im Rahmen des StrFG eine wichtige Rolle eingenommen hatte, möglich gewesen wäre.

Neu war in der materiellen Rechtsprechung der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, der jedoch, je genauer er definiert wurde, immer weniger Straftäter betraf. Neu war ferner in der juristischen Diskussion die Ansicht Radbruchs, es gäbe einen Bereich des Rechts, der unantastbar sei. In den Prozessen fand seine Ansicht keinen Niederschlag. Die Richter zogen in diesem Punkt, anders als die Verfasser des Grundgesetzes, welche die Grundrechte unter besonderen Schutz stellten, keine Lehre aus dem Geschehen. Radbruchs Vorstellungen konnten daher nur für die Zukunft eine Bedeutung erlangen, das aber geschah in einer radikalen Weise: Der Staat, der auf dem Grundgesetz aufgebaut wurde, war nicht mehr nur Garant einer staatlichen Ordnung, sondern legitimiert sich bis heute durch den Schutz von unveräußerlichen Menschenrechten, die auch

¹⁴ Schildt, Umgang, S. 39.

durch Gesetze nicht aufgehoben werden können und über deren Einhaltung das Bundesverfassungsgericht wacht.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes standen dabei jedoch nicht vor den Problemen, welche die Justiz zu bewältigen hatte, weil sie Normen für die Zukunft formulierten. Die strafrechtliche Ahndung der kriminellen Schuld des Nationalsozialismus konnte also nicht funktionieren, weil sie die moralische Schuld des deutschen Volkes betraf. Ein anderes Verhalten der Justiz hätte jedoch die politische und gesellschaftliche Ordnung aus den Angeln heben müssen, und dazu war die deutsche Nachkriegsgesellschaft angesichts der großen Zustimmung, die der Nationalsozialismus genossen hatte, nicht bereit. So erklärt sich die „Doppelstrategie“ der fünfziger Jahre. Erst die nachfolgenden Generationen stellten entscheidende politische und moralische Fragen. Solange die Funktions- und Täter-Generation noch die Verantwortung trug, war die Gesellschaft nicht bereit, moralisches bzw. politisches Versagen in größerem Umfang anzuerkennen. Es scheint einer Gesellschaft leichter zu fallen, kollektive Verantwortung zu übernehmen, wenn sie nur noch wenige persönlich betrifft. Hinsichtlich der Justiz sollte es noch Jahrzehnte dauern, bis die Verstrickung des Berufsstandes in das Herrschaftssystem des Nationalsozialismus zur Kenntnis genommen wurde.¹⁵ Radbruchs Grundsätze vom „übergesetzlichen Recht“ wurden erst angewendet, als es um die Systemkriminalität der DDR ging.¹⁶

¹⁵ Joachim Perels, Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, in: Red. Kritische Justiz (Hg.), Aufarbeitung, S. 519-526.

¹⁶ Vgl. hierzu Jörg Arnold (Hg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR (Juristische Zeitgeschichte Abt. 5: Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive, Bd.2), Baden-Baden 2000; König, Zukunft, S. 73-87.

Abkürzungsverzeichnis

ACC	Alliiertes Kontrollrat (Allied Control Council)
AfH	Anzeiger für das Harlingerland
AG	Amtsgericht
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
APG	Archiwum Panstwowe w Gdansku
AR	Allgemeine Rechtssache
Art.	Artikel
ATC	Administrative Tribunal Control
Best.	Bestand
BGH	Bundesgerichtshof
BDM	Bund deutscher Mädels
BLO	Biographisches Lexikon für Ostfriesland
BNSDJ	Bund der nationalsozialistischen deutschen Juristen
BVG	Bundesverfassungsgericht
CCG/BE	Control Commission for Germany/British Element
Ce	Celle
CDU	Christlich-Demokratische Union
Col.	Colonel
Cpt.	Captain
DAF	Deutsche Arbeits-Front
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DPs	Displaced Persons
Det.	Detachment
DRP	Deutsche Reichspartei
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DU	Demokratische Union
FO	Foreign Office
FSS	Field Security Service
GCM	German Court Martial
GG	Grundgesetz
GStA	Generalstaatsanwalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HJ	Hitlerjugend
HQ	Hauptquartier
HStAH	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
JS	staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
JM	Justizminister
Kat.	Kategorie
KdF	Kraft durch Freude
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KRG	Kontrollratsgesetz
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
L/R	Land/Region
LAD	Legal Advice and Drafting
LG	Landgericht
Lt.	Lieutenant
luth.	lutherisch

MdB	Mitglied des Bundestages
MG	Militärgouverneur
MGC	Military Government Courts
Mil.Gov.Det.	Military Government Detachment
MOJ	Ministry of Justice Control Branch
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MR	Militärregierung
NdsStK	Niedersächsische Staatskanzlei
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDFB	Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund
NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NWR	Nordwestdeutsche Rundschau
NWZ	Nordwest-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OI	Oldenburg
OLG	Oberlandesgericht
ON	Ostfriesische Nachrichten
OStA	Oberstaatsanwalt
ON	Ostfriesische Nachrichten
OZ	Ostfriesenzeitung
Pg	Parteigenosse (Mitglied der NSDAP)
Pr.	preußisch
PRO	Public Record Office
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RB	Regierungsbezirk
RbdB	Reichsbund der deutschen Beamten
RDM	Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei)
RKB	Reichskriegerbund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RLB	Reichsluftschutzbund
RP	Regierungspräsident
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung (Paramilitärische Einheit der NSDAP)
SB	Special Branch
SCAEF	Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces
SD	Sicherheitsdienst
SHAEF	Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SLAB	Special Legal Advice Bureau
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel (der NSDAP)
StAA	Niedersächsisches Staatsarchiv Aurich
StAOI	Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
StrFG	Straffreiheitsgesetz
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
U.K.	unabkömmlich
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VfZ	Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WO	War Office
ZJA	Zentraljustizamt (Hamburg)

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1 Kriminalität im Landgerichtsbezirk Aurich im Juli 1945
- Tab. 2 Verhältnis von „Pgs“ und Nichtparteimitgliedern im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im März 1946
- Tab. 3 Vergleich der Mitgliedschaften und Tätigkeiten der neu eingesetzten und der 1945 entlassenen Richter des Landgerichts Aurich
- Tab. 4 Auslastung der Strafkammern und des Schwurgerichts am Landgericht Aurich 1938 und 1947 bis zum 31.5.1949
- Tab. 5 Anzahl der erstinstanzlichen NS-Prozesse und Angeklagten am Landgericht Aurich 1945-1953
- Tab. 6 Verteilung der Freisprüche, Einstellungen und Strafenhöhen in den frühen NS-Prozessen am Landgericht Aurich
- Tab. 7 Altersstruktur der Angeklagten in den frühen NS-Prozessen am Landgericht Aurich
- Tab. 8 Berufliche Tätigkeit der Angeklagten zur Tatzeit
- Tab. 9 Verteilung der 1933 erwerbstätigen Personen im Regierungsbezirks Aurich 1933 nach Wirtschaftsabteilung
- Tab 10 Stellung der ostfriesischen erwerbstätigen Bevölkerung im Beruf 1933
- Tab. 11 Zeitliche Verteilung des Ursprungs der Gerichtsprozesse
- Tab. 12 Auslösefaktoren der Gerichtsprozesse
- Tab. 13 Anzahl der eingeleiteten Denunziationsverfahren pro Jahr
- Tab. 14 Stand der Ermittlungen zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Juni 1947
- Tab. 15 Rückstände beim Landgericht Aurich in den frühen NS-Prozessen 1946-1951

Tab. 16 Dauer der Revisionen bei den frühen NS-Prozessen am Landgericht Aurich

Tab. 17 Verurteilungen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in der britischen Zone bis März 1948

Tab. 18 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung deutscher Gerichte in der britischen Zone vom 25. September 1946 bis 29. Februar 1948: Umfang

Tab. 19 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung deutscher Gerichte in der britischen Zone vom 25. September 1946 bis 29. Februar 1948: Strafarten

Tab. 20 Aussageverhalten der Angeklagten in den Synagogenbrandprozessen

Tab. 21 Begründungen des Landgerichts für Freisprüche in den Synagogenbrandverfahren

Tab. 22 Verteilung der Strafen in den Denunziationsprozessen

Tab. 23 Verteilung der Strafen nach Höhe von 1946 bis 1953

Tab. 24 Die zeitliche Verteilung der hohen Strafen von über einem Jahr

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Niedersächsische Staatskanzlei

Personalakten

Oberlandesgericht Oldenburg

Generalakten

Personalakten

Generalstaatsanwaltschaft Celle

Personalakten

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Nds 170 Ministerium für Entnazifizierung

Nds 171 Entnazifizierungsakten Hildesheim

Nds 711 Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle

Nds 700 Ministerium der Justiz

Hann 173a Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle (bis 1945)

Niedersächsisches Staatsarchiv Aurich

Rep. 17 Regierung Aurich

Rep. 107 Landgericht Aurich

Rep. 109 Staatsanwaltschaft Aurich (vor und nach 1945)

Rep. 250 Entnazifizierungsakten

Rep. 251 Wiedergutmachungsakten

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg

Rep. 940 Oberlandesgericht Oldenburg

Rep. 945/Best. 140-4 Generalstaatsanwaltschaft b. Oberlandesgericht Oldenburg

Rep. 946/Best. 140-5 Staatsanwaltschaft Oldenburg

Public Record Office London (PRO)

FO 1010 Lower Saxony Region

FO 1060 Legal Division

WO 171 War Diaries

Archiwum Państwowe w Gdansku (Staatsarchiv Danzig)

APG 95 Oberlandesgericht Danzig

Gedruckte Quellen

Brand, Arthur (Erl.), Das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 mit der amtlichen Begründung, den Durchführungs-, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, Berlin 1937

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1949ff.

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945ff.

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet, 1945ff.

Amtsblatt für Niedersachsen, Hannover 1946ff.

Anzeiger für das Harlingerland (AfH), 1949ff

Arndt, Adolf, Das Amnestiegesetz, in: SJZ 2 (1950), S. 108-113

Aroneau, Eugene, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Baden-Baden 1947

Beling, Ernst von, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906

Bockelmann, Paul, Zur Schuldlehre des Obersten Gerichtshofes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 63 (1951), S. 13-46

Bundesgesetzblatt, Bonn 1949ff.

Büro des Reichsjustizministeriums (Bearb.), Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1938, Bd. 1, Berlin 1938

Büro des Reichsjustizministeriums (Bearb.), Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1939 Bd. 1, Berlin 1939

Coing, Helmut, Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, in: SJZ 1947, Sp. 61-64

Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ), Tübingen, 1946 –1950 (ab 1951 vereinigt mit 'Süddeutsche Juristen-Zeitung' zu: Juristenzeitung)

Deutscher Richterbund (Hg.), Handbuch der Justiz 1953, Hamburg 1953

Dirks, Walter, Der restaurative Charakter der Epoche, in: Frankfurter Hefte, 9, 1950, S. 942-954

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 74

Frank, Reinhard, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, Gießen 1907

Feldmann, Horst, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Essen 1948

- Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat (1941), Frankfurt/M., 1974
- Güde, Max, Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: DRZ 1947 S. 111-118
- Graveson, R.H., Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ und Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: MDR 1947, S. 278-281
- Haensel, Carl, Das Organisationsverbrechen. Nürnberger Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, München/Berlin 1947
- Hartung, Fritz, ‚Der Badewannenfall‘, in: Juristenzeitung Jg. 9 (1954), S. 430f.
- Hegewisch, Ernst, Die politische Denunziation, in: Nordwestdeutsche Hefte, Jg. 1 (1946) H. 7, S. 31-33
- Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Sammlung der Rechtsthesen der Urteile und gesonderte Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse, Hamburg 1952
- Hemming, Walter, Die Verfolgung der Nazi-Straftaten, in: Nordwestdeutsche Hefte, Jg. 1 (1946) H. 6, S. 23-25
- Hodenberg, Hodo von, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: SJZ 1947, Sp. 113-124.
- Huisman, Alfred, Die mittelbare Täterschaft. Darstellung der Entwicklung des Begriffs seit 1870, Diss., Göttingen 1931
- Jagusch, Heinrich, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, in: SJZ 1949, Sp. 620-624
- Jaspers, Karl, Die Schuldfrage, Heidelberg 1947
- Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück, Oldenburg, 1945ff.
- Kiesselbach, Wilhelm, Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 de Kontrollrats, in: MDR 1947, S. 1-6
- Klaas, Walter, Zur Problematik der Pressekritik im Gerichtsverfahren, in: Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamts für die britische Zone Nr. 2), Hamburg 1948, S. 85-95
- Klefisch, Th., Die NS-Denunziation in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone, in: MDR 1949, S. 324-329
- Kraus, Herbert, Gerichtstag in Nürnberg, Hamburg 1947

Ders., Kommentar zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, Hamburg 1948

Lange, Richard, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1948, Sp. 655-660

Meinecke, Friedrich, Die deutsche Katastrophe (1946), Wiesbaden 1949

Meister, Hans Georg, Die Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung, in: MDR 1947, S. 47-49

Meyer-Abich, Friedrich, Spruchgerichtsverfahren, in: Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamts für die britische Zone, Nr. 2), Hamburg 1948, S. 51-68

Meyer, Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Praxis der deutschen Strafgerichte, in: MDR 1947 S. 110-112

Militärregierung des französischen Besatzungsgebietes in Deutschland (Hg.), Der Konstanzer Juristentag (2.-5. Juni 1947). Ansprachen, Vorträge, Diskussionsreden, Tübingen 1947

Mitglieder des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof (Hg.), Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, 3 Bde., Berlin 1950

Neue Juristische Wochenschrift (NJW), München, 1947/48ff.

Neue Oldenburger Presse. Nachrichtenblatt der Alliierten Militär-Behörde (NOP), Juni 1945

6. Juli 1945 bis 24. April 1946: Nordwest-Nachrichten (NWN)

ab 26. April 1946: Nordwest-Zeitung (NWZ)

Neumann, Franz L., Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944 (1942/44), hg. v. Gerd Schäfer, Köln 1977

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Hannover, 1948ff.

Nordwestdeutsche Hefte, Hamburg, 1946ff.

Nordwestdeutsche Rundschau (NWR), April 1947 – September 1952
ab Oktober 1952: Ostfriesische Rundschau (OR)

Norder Kurier (NK), 1949 bis August 1950

ab 1. September 1950: Ostfriesischer Kurier (OK)

Ostfreesland. Ein Kalender für Jedermann, Norden

Ostfriesen-Zeitung (OZ), 1947ff.

vorher: Nordwest-Zeitung, Ausgabe Ostfriesland

Ostfriesische Nachrichten (ON), 1949ff.

Radbruch, Gustav, „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, in: SJZ 1946, S. 105ff.

Ders., Der Geist des englischen Rechts, Heidelberg 1947

Ders., Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1947, Sp. 131-136

Ders., Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950(4)

Reichsgesetzblatt 1871ff.

Schultz, Günter, Rundschau. Blick in die Zeit, in: MDR 1951, S. 406f.

Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 455: Volks- Berufs und Betriebszählung vom 16. Juni 1933: H. 14: Berufszählung. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung in den Ländern und Landesteilen Nord- und Westdeutschland, hrsg. v. Statistischen Reichsamt, Berlin 1936

Strafgesetzbuch mit 77 Nebengesetzen. Textausgabe mit Verweisen und Sachverzeichnis, München/Berlin 1949

Süddeutsche Juristen-Zeitung, Heidelberg, 1946-1950 (ab 1951 vereinigt mit 'Deutsche Rechts-Zeitschrift' zu: Juristenzeitung)

Treue, Wilhelm, Zehn Jahre Land Niedersachsen, Hannover 1956

Vanselow, Ernst, Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten, Berlin 1931

Vansittart, Robert Gilbert, Black Record. German's Past and Present, London 1941

Vogel, Walter/Weisz, Christoph (Bearb.), Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik 1945-1949, Bd. I, München 1976

Weber, Hellmuth von, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, in: MDR 1949, S. 261-266

Werner, Wolfhardt, Die ersten Entscheidungen des OGH zum Kontrollratsgesetz 10, in: NJW 1949, S. 171-174

Wimmer, August, Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz „nullum crimen sine lege“, in: SJZ 1947, Sp. 123-132

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin

Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Tagung Deutschen Juristen. Bad Godesberg, 30. September / 1. Oktober 1947, Reden und Vorträge, Hamburg 1947

Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg, (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamts für die britische Zone, Nr. 2), Hamburg 1948

Zentral-Justizamt für die Britische Zone (Hg.), Rechtsprechung deutscher Gerichte Bd. II. Entscheidungen aus den Jahren 1946-1949 (Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone Bd. 6), Hamburg 1949

Zentral-Justizamt für die Britische Zone (Hg.), Verordnungsblatt für die Britische Zone, Hamburg 1947f.

Zentral-Justizamt für die britische Zone (Hg.), Zentral-Justizblatt für die britische Zone. Amtliches Blatt für Rechtspflege, Hamburg, 1947ff.

Literatur

Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Diss., Frankfurt/M. 1990

Arnold, Jörg (Hg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 5: Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive, Bd.2), Baden-Baden 2000

Bade, Claudia, „Das Verfahren wird eingestellt“. Die strafrechtliche Verfolgung der Denunziation aus dem Nationalsozialismus in den Westzonen und in der frühen BRD, in: Historical Social Research, Vol. 26, 2001 No. 2/3, S. 70-85

Bachof, Otto, Die Entnazifizierung, in: Flitner, Andreas (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Tübingen 1965, S. 195-216

Bahlmann, Peter, „hat mit Politik nicht das Geringste zu tun.“. Die Rolle der Leumundszeugen bei der Entnazifizierung, dargestellt am Beispiel der ostfriesischen Kleinstadt Esens 1945-1955, Magisterarbeit, Oldenburg 2002 (masch.)

Bartels, Gundolf, Zivilrechtssprechung in Oldenburg 1933 – 1945 – Dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts, in: Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht. Oberlandesgericht 1989, Köln/Berlin/Bonn/ München 1989, S. 253-288

Bajohr, Frank, „Unser Hotel ist judenfrei“. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 2003

Bauer, Fritz (Perels, Joachim/Wojak, Irmtrud [Hg.]), Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Ders., Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, Frankfurt/M./NewYork 1998

Beer, Udo „Der falsche Priester“. Eine Borkumer Kampfschrift aus der Zeit der Weimarer Republik, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (Emder Jahrbuch), Bd. 66, Aurich 1986, S. 152-163

Benzler, Susanne, Aufgeklärtes Staatsrecht – Ernst Fraenkel, in: Buckmiller, Michael/Heimann, Dietrich /Perels, Joachim (Hg.), Judentum und Politische Existenz. Siebzehn Porträts deutsch-jüdischer Intellektueller, Hannover 2000, S. 327-360

Berg, Nicolas, Lesearten des Judenmords, in: Herbert, Ulrich (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980 (Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1), Göttingen 2002, S. 91-139.

Bergemann, Hans/Ladewig-Winters, Simone, Für ihn brach die Welt, wie er sie kannte, zusammen. Juristen jüdischer Herkunft im Landgerichtsbezirk Potsdam, Köln 2003

Bernhard, Henry (Hg.), Ich habe nur noch den Wunsch, Scharfrichter oder Henker zu werden. Briefe an Justice Jackson zum Nürnberger Prozess, 1945/46, Halle 2006

Birke, Adolf M., Geschichtsauffassung und Deutschlandbild im Foreign Office Research Departement, in: Wendt, Bernd-Jürgen (Hg.), Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhundert, Bochum 1984, S. 171-198

Ders., Nation ohne Haus. Deutschland 1945 – 1961, Berlin 1989

Bleckmann, Maja, Barrieren gegen den Unrechtsstaat?. Kontinuitäten und Brüche in den rechtsphilosophischen Lehren Alfred Manigks, Gustav Radbruchs und Felix Hollacks angesichts des Nationalsozialismus (Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 47), Diss., Hannover 2003

Block, Nils, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3377), Diss., Frankfurt/M. (u.a.), 2001

Blumenwitz, Dieter, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, Rechtsquellenlehre. Methode der Rechtsfindung. Arbeiten mit praktischen Rechtsquellen, München 2003

Boberach, Heinz, Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946-1949, in: Düwell, Franz-Josef/Vornbaum, Thomas (Hg.), Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2, Forum juristische Zeitgeschichte), Baden-Baden 1998, S. 212-231

Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hg.): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Göttingen 1999

Brochhagen, Ulrich, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994

Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche ‚Selbstreinigung‘. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 29 (1981), S. 477-544

Broszat, Martin/Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1989

Brüdermann, Stefan, Entnazifizierung in Niedersachsen, in: Poestges, Dieter (Red.), Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997, S. 97-188

Buckmiller, Michael/Heimann, Dietrich /Perels, Joachim (Hg.), Judentum und Politische Existenz. Siebzehn Porträts deutsch-jüdischer Intellektueller, Hannover 2000

Bülow, Birgit von, Die Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit (1945-1952) (Berliner Juristische Universitätschriften: Reihe Grundlagen des Rechts, Bd. 2), Diss., Berlin 1996

Busse, Peter (Red.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996

Butterweck, Hellmut, Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung, Wien 2005

Büttner, Ursula, Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948, Hamburg 1986

Claudi, Marianne (Hg.), Die wir verloren haben. Lebensgeschichten Emdener Juden. (Einzelschriften der ostfriesischen Landschaft, Bd. 28), Aurich 1988

Clemens, Gabriele, Britische Kulturpolitik in Deutschland 1945-1949. Literatur, Film, Musik und Theater, Habil.-Schr., Hamburg 1996

Delbanco, Hillard, Kirchenkampf in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 68), Aurich 1988

Diestelkamp, Bernhard, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 6), Baden-Baden 2001

Diekhoff, Johannes, Die Auricher Judengemeinde von 1930 bis 1940, in: Reyer, Herbert (Hg.), Aurich im Nationalsozialismus (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 69), Aurich 1989, S. 247-299

Diewald-Kerkmann, Gisela, Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der ‚Volksgenossen‘, Diss., Bielefeld 1994

Donnison, Francis S., Civil Affairs and Military Government. North West Europe 1944-1946, London 1961

Dörner, Bernhard, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe: Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945 (Sammlung Schönigh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn (u.a) 1998

Dreßen, Willi, Blinde Justiz – NS-Justizverbrechen vor Gericht, in: Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hg.), Justiz im Zwielicht, Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 77-96

Düwell, Franz-Josef/Vornbaum, Thomas (Hg.), Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2, Forum juristische Zeitgeschichte), Baden-Baden 1998

Eberan, Barbo, Luther? Friedrich „der Große“? Wagner? Nietzsche? ...? ...?. Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949 (Stockholmer germanistische Forschungen, Bd. 30), Diss., München 1985

Etzel, Matthias, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948) (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 7), Diss., Tübingen 2002

Felbick, Dieter, Schlagwörter der Nachkriegszeit 1945-1949, Berlin 2003

Fischer, Alexander (Hg.), Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Konferenzen der ‚Großen Drei‘, Köln 1968

Flemming, Thomas/Ulrich, Bernd, Vor Gericht. Deutsche Prozesse in Ost und West nach 1945, Berlin 2005

Flitner, Andreas (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Tübingen 1965

Focke, Wenda, William G. Niederland, Psychiater der Verfolgten: seine Zeit – sein Leben – sein Werk, Frankfurt/M. 1992

Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996

Ders., Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß und die deutsche Zeitgeschichtsforschung, in: Fritz Bauer Institut (Hg.): Auschwitz. Geschichte, Rezeption, Wirkung, Frankfurt/M. 1996, S. 123-138

Ders./van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000

Ders./Steinbacher, Sybille (Hg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 1), Göttingen 2001

Ders., Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/M./New York 2001

Ders., 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005

Ders. (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005

Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 33), Diss., Tübingen 2002

Friedmann, Jan/Später, Jörg, Britische und deutsche Kollektivschuld-Debatte, in: Herbert, Ulrich (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980 (Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1), Göttingen 2002, S. 53-90

Friedrich, Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983

Ders., Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1987

Fritz Bauer Institut (Hg.), Auschwitz. Geschichte, Rezeption, Wirkung, Frankfurt/M. 1996

Geis, Jael Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945-1949, Berlin 2000

Giordano, Ralph, Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987

Gödeken, Lina, Rund um die Synagoge in Norden. Die Geschichte der Synagogengemeinde seit 1866, Aurich 2000

Grebing, Helga, Kommentar, in: Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 109-111

Grote, Engbert, Aurich im Luftkrieg, in: Reyer, Herbert (Hg.), Aurich im Nationalsozialismus (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 69), Aurich 1989, S. 447-471

Grunenberg, Antonia, Die Lust an der Schuld. Von der Macht der Vergangenheit über die Gegenwart, Berlin 2001

Haddinga, Johann, Stunde Null, Norden 1988

Haase, Norbert, „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchtätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 6), Diss., Hannover 1996

Hamann, Ulrich, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich. Justizverwaltung und Personalwesen, in: Oberlandesgericht Celle (Hg.), 275 Jahre. 1711 Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht 1986 Celle, Celle 1986, S. 143-233

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944, Hamburg 2002

Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hg.), Strafgerichte gegen Menschlichkeitsverbrechen. Zum Völkerrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995

Ders., Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Diss., Hamburg 2003

Heilbronn, Wolfgang, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, in: Busse, Peter (Red.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996, S. 1-61

Hellwig, Melanie, Die Novemberpogrome in der Weser-Ems-Region. Verlauf, strafrechtliche Ahndung, Erinnerungskultur am Beispiel der Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Jever 1938-1988, Magisterarbeit, Oldenburg 1999 (masch.)

Henke, Klaus-Dietmar, Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Herbst, Ludolf (Hg.), Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 127-134

Ders./Woller, Hans (Hg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit dem Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991

Henkys, Reinhard, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart/Berlin 1964

Hennig, Regina, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949 (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1991

Hensmann, Mena (Bearb.), Dokumentation „Leer 1933-1945“, Leer 2001

Herbert, Ulrich (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980 (Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1), Göttingen 2002

Herbst, Ludolf (Hg.), Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986

Ders./Goschler, Constantin (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte: Sondernummer), München 1989

Hesse, Hans. Konstruktionen der Unschuld. Die Entnazifizierung am Beispiel von Bremen und Bremerhaven 1945-1953. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 67), Diss., Bremen 2005

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen (Hg.), Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Neue Folge der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“, Bd. 55

Hodenberg, Hodo von, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, in: Oberlandesgericht Celle (Hg.), 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711 – 1961, Celle 1961, S. 121-155

Hoffmann, Christa, Stunden Null?. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1949 und 1989 (Schriftenreihe Extremismus & Demokratie, Bd. 2), Diss., Bonn 1992

Horn, Norbert (Hg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Hermann Coing zum 70. Geburtstag, Bd. I, München 1982

Hummerich, Gunther, Emden in den Zwanziger und Dreissigerjahren, Erfurt 2004

Huster, Ernst-Ulrich u.a. (Hg.), Determinanten der westdeutschen Restauration 1945-1949, Frankfurt/M. 1972

Isensee, Josef (Hg.), Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 16), Berlin 1992

Jahntz, Berhard, Diener des Unrechts: Funktionen und Selbstverständnis der NS-Strafjustiz, in: Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hg.), Justiz im Zwielicht, Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 39-65

Jannsen, Günther, Der Neufang. Wiederaufbau der Justiz, Entnazifizierung der Richterschaft und Strafverfahren gegen Richter wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat, in: Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht. Oberlandesgericht 1989, Köln, Berlin, Bonn, München 1989, S. 337-371.

Jaraus, Konrad H., Die Umkehr. Deutsche Wandlungen 1945-1995, München 2004

Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 8), Diss., Tübingen 1992

Jürgens, Arnold/Siebels, Günter: Die Strafjustiz im Landgerichtsbezirk Aurich in der Zeit von 1930 – 1945, Examensarbeit, Oldenburg 1988 (masch.)

Just-Dahlmann, Barbara, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt/M. 1988

Kaufmann, Arthur, Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat, München 1987

Kettenacker, Lothar, Preußen-Deutschland als britisches Feindbild im Zweiten Weltkrieg, in: Wendt, Bernd-Jürgen (Hg.), Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhundert, Bochum 1984, S. 145-168

Ders., Die alliierte Kontrolle Deutschlands als Exempel britischer Herrschaftsausübung; in: Herbst, Ludolf (Hg.), Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 51–64

Kielmannsegg, Peter Graf von, Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, Berlin 1989

Kittel, Manfred, Die Legende von der ‚zweiten Schuld‘. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Diss., Frankfurt/M. 1993

Ders., Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 89), München 2004

Klausch, Hans Peter, Jakob de Jonge. Aus deutschen Konzentrationslagern in den niederländischen Untergrund (Hg. v. Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager), Papenburg 2002

Kocka, Jürgen, Restauration oder Neubeginn? Deutschland 1945-1949, in: Carola Stern/Heinrich August Winkler (Hg.), Wendepunkte deutscher Geschichte: 1848-1945, Frankfurt/M. 1979, S. 159-192

Köhler, Lotte/Saner, Hans (Hg.), Hannah Arendt, Karl Jaspers, Briefwechsel 1926-1969, München/Zürich 1985

König, Helmut, Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 2003

Königseder, Angelika/Wetzel, Juliane, Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt/M. 2004

Korte, Detlef, „Erziehung“ ins Massengrab. Die Geschichte des ‚Arbeitserziehungslagers Nordmark‘ Kiel Russee 1944-45 (Veröffentlichung des Beirates für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, Bd. 10), Kiel 1991

Körtum, Hans Henning, Menschen und Mentalitäten. Einführung in die Vorstellungswelten des Mittelalters, Berlin 1996

Kramer, Helmut, Die NS-Justiz in Braunschweig und ihre Bewältigung ab 1945, in: Ders. (Hg.), Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche – Eine Vortragsreihe und ihr Echo, Braunschweig 1981, S. 29-81

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die frühen Nachkriegsprozesse. (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 3), Bremen 1997

Laage, Clea, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, in Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S- 265-297

Lange, Irmgard, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisung, Organisation, Siegburg 1976

Laurien, Ingrid, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945-1990, Frankfurt/M. 1991

Leide, Henry, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR (Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU): Analysen und Dokumente, Bd. 28), Göttingen 2005

Lindemann, Gerhard, „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919-1949 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 63), Berlin 1998

Longerich, Peter, Die braunen Bataillone. Geschichte der SA, München 1989

Ders., „Davon haben wir nichts gewusst!“. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933-1945, München 2006

Loth, Wilfried, Die deutsche Frage in französischer Perspektive und Lothar Kettenacker, Die alliierte Kontrolle Deutschlands als Exempel britischer Herrschaftsausübung, in: Herbst, Ludolf (Hg.), Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 37–50

Ders./Rusinek, Bernd-A (Hg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M./New York 1998

Lübbe, Hermann, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, in: Historische Zeitschrift, Bd. 326 (1983), S. 579-599

Luge, Jens, Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege, in: Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht. Oberlandesgericht 1989, Köln/Berlin/Bonn/ München 1989, S. 217-252

Ders., Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Diss., Hannover 1993

Lüpke-Müller, Inge, Eine Region im politischen Umbruch: Der Demokratisierungsprozeß in Ostfriesland nach dem Zweiten Weltkrieg (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 77), Diss., Aurich 1998

Mai, Gunther, Der Alliierte Kontrollrat 1945-1948: Alliierte Einheit – deutsche Teilung? (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 37), München 1995

Majer, Dietmut, Nationalsozialismus im Lichte der Juristischen Zeitgeschichte. Ideologie – Staat – Besatzungsregime in Europa 1939-1949 (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 9), Baden-Baden 2002

Ders., Rechtstheoretische Funktionsbestimmungen der Justiz im Nationalsozialismus am Beispiel der „völkischen Ungleichheit“, in: ebd., S. 3-20

Manske, Gisela, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit (Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Bd. 35), Diss, Berlin 2003

Marshall, Barbara, The Origins of Post-War German Politics, Kent 1988

Dies., British Democratisation Policy in Germany, in: Turner, Ian (Hg.), Reconstruction in post-war Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1944-1945, Oxford 1989, S. 189-214

Marszolek, Inge, Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944-1947, Bremen 1993

Mechler, Wolf-Dieter Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945, Diss., Hannover 1997

Meyer, Paul, „Die Gleichschaltung kann weitergehen!“. Das Kriegsende in den nördlichen Emslandlagern und der falsche Hauptmann Willi Herold im Spiegel britischer und deutscher Gerichts- und Ermittlungsakten, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Nachkriegsprozesse, S. 209-214

Meyer-Seitz, Christian, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 3), Diss., Berlin 1998

Miquel, Marc von Juristen: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei, Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/M./New York 2001, S. 181-240

Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

Ders., Die Verwendung des Rechtsbeugungstatbestandes zu politischen Zwecken, in Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 441-470

Ders., Der Niedergang des Strafrechtssystems im Dritten Reich, in: Ostendorf, Heribert/Danker, Uwe (Hg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden Baden 2003, S. 9-21

Nassua, Rudolf, Ahndung. Ermordung kanadischer Kriegsgefangener 1944 in der Normandie. Prozess gegen Kurt Meyer, Generalmajor der Waffen-SS, vor einem kanadischen Militärgericht 1945 in Aurich, Aurich 2001 (masch.)

Ders., Das Ende des Zweiten Weltkriegs in Aurich, Aurich 2005 (masch.)

Niederland, William G., Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom, Frankfurt/M. 1980

Ders., Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden, in: Herbst, Ludolf/ Goschler, Constantin (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte: Sondernummer), München 1989, S. 351-360

Niermann, Hans-Eckhard, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 3), Düsseldorf 1995

Ders., Politische Strafjustiz im Nationalsozialismus, Exemplarische Bedingungen ihrer Durchsetzung und Radikalisierung im Dritten Reich 1933-1945, Aachen 1996

Ders., Zwischen Amnestie und Anpassung. Personelle Entwicklung bei Richtern und Staatsanwälten 1945-50, in: Busse, Peter (Red.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996, S. 61-94

Niethammer, Lutz, Entnazifizierung in Bayern, Frankfurt 1972. Die Zweite Auflage erschien unter dem Titel: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayern, Berlin 1982

Noam, Ernst/Moritz, Klaus, NS-Verbrechen vor Gericht 1945 – 1955. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Nachwort von Richard Schmid (Hg. v. d. Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen), Wiesbaden 1978

Oberlandesgericht Celle (Hg.), 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711 – 1961, Celle 1961

Oberlandesgericht Celle (Hg.), 275 Jahre. 1711 Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht 1986 Celle, Celle 1986

Oberlandesgericht Oldenburg (Hg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht. Oberlandesgericht 1989, Köln/Berlin/Bonn/München 1989

Obst, Dieter, „Reichskristallnacht, Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 487), Diss., Frankfurt/M. (u.a.) 1991

Ders., Die „Reichskristallnacht“ im Spiegel der westdeutscher Nachkriegsprozeß-akten und als Gegenstand der Strafverfolgung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht Jg, 44 (1993), S. 205-217

Ostendorf, Heribert/TerVeen, Heino, Das „Nürnberger Juristenurteil“. Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt/M./New York 1985

Ders., Dokumentation des NS-Stafrechts, Baden-Baden 2000

Ders./Uwe Danker (Hg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden Baden 2003

Pantcheff, T.X.H., Der Henker vom Emsland. Dokumentation einer Barbarei am Ende des Krieges 1945, Leer 1995

Parisius, Bernhard, „Rassenschande“ in Norden. Zur Geschichte von zwei Fotos, die das Bild Jugendlicher von der NS-Zeit prägen, in: Ostfreesland, Bd. 87 (2003), S. 129 - 137

Ders., Viele suchten sich ihre neue Heimat selbst. Flüchtlinge und Vertriebene im westlichen Niedersachsen (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 79), Habil.-Schr., Aurich 2004

Pauli, Gerhard, Ein hohes Gericht – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich, in: Busse, Peter (Red.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996, S. 95ff.

Perels, Joachim, Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 519-526

Ders., Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: ebd. S. 237-264

Ders., Wider die Herrschaft der Gesetzlosigkeit – Franz L. Neumann, in: Buckmiller, Michael/Heimann, Dietrich /Perels, Joachim (Hg.), Judentum und Politische Existenz. Siebzehn Porträts deutsch-jüdischer Intellektueller, Hannover 2000, S. 361-384

Ders., Entsorgung der NS-Herrschaft?. Konfliktlinien mit dem Hitler-Regime, Hannover 2004

Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996

- Poestges, Dieter (Red.), Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997
- Pohl, Dieter, Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 50), München, 2001
- Prahm, Theodor (Bearb.), 1938-1988, Schicksal einer jüdischen Familie, Zeugenberichte von Karl Polak über sieben Jahre Verfolgung, o.O., o.J. (1988)
- Rademacher, Michael, Die Kreisleiter der NSDAP im Gau Weser-Ems, Diss., Marburg 2005
- Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998
- Reeken, Dietmar von, Ostfriesland zwischen Weimar und Bonn. Eine Fallstudie zum Problem der historischen Kontinuität am Beispiel der Städte Aurich und Emden (Veröffentlichungen der Kommission für Niedersachsen und Bremen; 38; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 7), Diss., Hildesheim 1991
- Reginbogin, Herbert R./Safferling, Christoph J./Hippel, Walter R., (Hg.), Die Nürnberger Prozesse. Völkerstrafrecht seit 1945. Internationale Konferenz zum 60. Jahrestag. München 2006
- Reichel, Peter, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute, München 2001
- Reichert, Olaf, „Wir müssen doch in die Zukunft sehen...“. Die Entnazifizierung in der Stadt Oldenburg unter britischer Besatzungshoheit 1945-1947, Oldenburg 1998
- Reichwein, Horst, Die Juden in Dornum in nationalsozialistischer Zeit, in: Reyer, Herbert /Tielke, Martin (Hg.), Frisia Judaica. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988, S. 263-277
- Reyer, Herbert /Tielke, Martin (Hg.), Frisia Judaica. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988
- Reyer, Herbert (Hg.), Aurich im Nationalsozialismus (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 69), Aurich 1989
- Ders. (Hg.), Die Juden in Aurich (ca. 1635-1940). Beiträge zu ihrer Geschichte von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zum Ende ihrer Gemeinde unter dem Nationalsozialismus, Aurich 1992
- Ders. (Hg.), Ostfriesland zwischen Republik und Diktatur (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 76), Aurich 1998

Rokahr, Gerd, Die Juden in Esens (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 65), Aurich 1987

Ders., Der Bombenangriff auf Esens am 27. September 1943. Annäherungen an ein schwieriges Thema, Esens 2003

Romberg, Otto R./Urban-Fahr, Susanne (Hg.), Juden in Deutschland nach 1945. Bürger oder „Mit“-Bürger?, Frankfurt/M. 1999

Rondholz, Eberhard, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 669-667

Röpke, Andreas, Who's Who in Lower Saxony. Ein politisch-biographischer Leitfaden der britischen Besatzungsmacht 1948/49, in: Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen (Hg.), Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Neue Folge der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“, Bd. 55, S. 243-310

Rose, William (Wilhelm), Der Leidensweg ostfriesischer Juden. Schikanen, Viehwagen, KZ und eine wundersame Flucht, in: Ostfreesland, Ein Kalender für Jedermann, Bd. 64, 1981, S. 178-184.

Röskamp, Johannes, Zur Geschichte der Juden in Leer, Leer 1985 (masch.)

Rückerl, Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Heidelberg/Karlsruhe 1979

Rüping, Hinrich, Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle (Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 27), Baden-Baden 1994

Ders./Jerouschek, Günter, Grundriß der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der juristischen Bildung, Bd. 73), München 2002(4)

Schick, Christa, Die Internierungslager, in: Broszat, Martin/Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1989, S. 301-326

Schildt, Axel, Solidarisch mit der Schuld des Volkes. Die öffentliche Schulddebatte und das Integrationsangebot der Kirchen in Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 269-295

Ders., Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: Loth, Wilfried/Rusinek, Bernd-A (Hg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M./New York 1998, S. 26-34.

Ders., *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt/M 1999

Schmidt, Eberhard, *Die verhinderte Neuordnung 1945-1952*, Frankfurt/M. 1970

Schneider, Ulrich, *Britische Besatzungspolitik 1945*, Diss., o. O. (Hannover) o. J. (1980)

Ders., *Niedersachsen 1945. Kriegsende. Wiederaufbau. Landesgründung*, Hannover 1985

Schoenbaum, David, *Deutschland als Gegenstand der amerikanischen Nachkriegsplanung*, in: Herbst, Ludolf (Hg.), *Westdeutschland 1945 – 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration*, München 1986, S. 27–36

Schoeps, Julius H. (Hg.), *Leben im Land der Täter. Juden im Nachkriegsdeutschland (1945-1952)*, Berlin 2001

Scholler, Heinrich, *Die Rechtsvergleichung bei Gustav Radbruch und seine Lehre vom überpositiven Recht (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 210)*, Berlin 2002

Schröder, Imke, *Zur Legitimationsfunktion der Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus. Kontinuität und Diskontinuität rechtsphilosophischer Lehren zwischen Weimarer Republik und NS-Zeit (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3379)*, Diss., Frankfurt/M. (u.a.), 2002

Schröder, Jan, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850)*, München 2001

Schröder, Rainer, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“. *Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich*, Baden-Baden 1988

Schulze, Winfried, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945*, München 1993

Schwaabe, Christian, *Die deutsche Modernitätskrise. Politische Kultur und Mentalität von der Reichsgründung bis zur Wiedervereinigung*, München 2005

Simon, Dieter, *Das Kriegsende 1945 in Leer*, Leer 1995

Simpson, Christopher, *Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte*, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hg.), *Strafgerichte gegen Menschlichkeitsverbrechen. Zum Völkerrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg 1995, S. 39-72

Smith, Bradley F., *Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung*, Frankfurt/M. 1977

Steinbach, Peter, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, Berlin 1981

Stern, Carola/Winkler, Heinrich August (Hg.), Wendepunkte deutscher Geschichte: 1848-1945, Frankfurt/M. 1979

Stolleis, Michael, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945-1949, in: Norbert Horn (Hg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Hermann Coing zum 70. Geburtstag, Bd. I, München 1982, S. 383-409

Ders., Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert/van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173-182

Suckow, Achim, Regionale Traditionen und Rechtsextremismus im nordwestlichen Niedersachsen, in: Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 207-230

Taylor, Tedford, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994

Thonfeld, Christoph, Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Diss., Köln/Weimar/Wien 2003

Tielke, Martin (Hg.), Biographisches Lexikon für Ostfriesland, Bd. III, Aurich 2001

Trittel, Günter J., Die Sozialistische Reichspartei als Niedersächsische Regionalpartei, in: Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 67-86

Turner, Ian (Hg.), Reconstruction in post-war Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1944-1945, Oxford 1989

Überschär, Gerd R., Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt 1999

Vierегge, Bianca, Die Gerichtsbarkeit einer Elite. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 10), Diss., Baden-Baden 2002

Vogel, Walter, Westdeutschland 1945-1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen. Teil III. Einzelne Verwaltungszweige: Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres (Schriften de Bundesarchivs, Bd. 32), Boppard 1983

Vollnhals, Clemens (Hg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991

Vormbaum, Thomas/Welp, Jürgen (Hg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Bd. 1: 1870 bis 1953 (Juristische

Zeitgeschichte, Abt. 3: Beiträge zur modernen Strafgesetzgebung. Materialien zu einem historischen Kommentar, Bd. 1.1), Baden-Baden 1999

Wagner, Kay, NS-Ideologie im heutigen Strafrecht. Einfluß der national-sozialistischen Gemeinschaftsethik (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3462), Diss., Frankfurt/M. (u.a.), 2002

Wall, Karl-Heinz de, Kriegsende und Besetzung Norddeutschlands im Frühjahr 1945, in: Friesische Heimat (Beilage des AfH), 12, 1994

Walther, Manfred, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen wehrlos gemacht?, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 299-322

Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hg.), Justiz im Zwielficht, Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998

Weber, Petra, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945-1961 (Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte), München 2000

Wegmann, Günter, Das Kriegsende zwischen Ems und Weser 1945, Osnabrück 2000

Weinke, Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949 – 1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Diss., Paderborn 2002

Dies., Die Nürnberger Prozesse. München, 2006

Weisbrod, Bernd (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995

Welch, David, Priming the Pump of German Democracy. British ‚Re-Education‘ Policy in Germany after the Second World War, in: Turner, Ian (Hg.), Reconstruction in post-war Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1944-1945, Oxford 1989, S. 215-238

Wember, Heiner, Umerziehung im Lager – Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Diss., Essen 1991

Wendt, Bernd-Jürgen (Hg.), Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhundert, Bochum 1984

Wentker, Hermann, Justiz in der SBZ, DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 51), München 2001

Wenzlau, Reinhold Joachim Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Diss., Königstein/Ts 1979

Wessels, Fritz, Die Reichspogromnacht und das Ende der jüdischen Gemeinde in Weener, in: Reyer, Herbert /Tielke, Martin (Hg.), Frisia Judaica. Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfriesland (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 67), Aurich 1988, S. 279-306

Wette, Wolfram, Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden, Frankfurt/M., 2002

Wiggenhorn, Harald, Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 10), Diss., Baden-Baden 2005

Wolgast, Eike, Die Wahrnehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945/46) (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 22), Diss., Heidelberg 2001

Wolfrum, Edgar, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Habil-Schr., Darmstadt 1999

Ders., Geschichte als Waffe. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung, Göttingen 2001

Ders., Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, Stuttgart 2005

Ders., Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006

Wolters, Rita, Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich, Pfaffenweiler 1996

Wrobel, Hans, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Peter Bahlmann

Peter Bahlmann
Staatsangehörigkeit: Deutsch
Geburtsort: Barßel, Landkreis Cloppenburg
Studium: 1993-2002 Studium der Geschichts- und
Politikwissenschaften, Abschluß Magister
2003-2007 Promotion
beides an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg